Gustav Staub.

Vater Bodmer! biedrer Eidgenosse,
Dem das Schwert ob greisem Haupt gezückt,
Lehre uns: dass oft das Hehre, Grosse,
Nur mit eignem Lebensopfer glückt.

Geschichte

des

Cantons Zürich

von

1794 — 1830.

In zwei Bänden.

Aus den Quellen untersucht und nach höchst wichtigen Mittheilungen
von noch lebenden Zeitgenossen und Augenzeugen

R.

dargestellt

durch

Johann Jacob Leuthy,

von Stäfa.

Erster Band.

Mit Vater Bodmer's Portrait.

Zürich,

Leuthy's Verlagsbüreau.

1843.

137. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Von vielen Patrioten, welche einige meiner geschichtlichen Arbeiten, namentlich „die Geschichte des Bockenkrieges," besitzen, wiederholt aufgefordert, die Geschichte des Cantons Zürich von 1794 bis 1830 herauszugeben, entspreche ich endlich dem öftern Ansuchen um so lieber, da mir schätzbare Männer, Zeitgenossen und Augenzeugen der in dieser Geschichte geschilderten, höchst wichtigen Ereignisse ihren Beistand und ihre Mithülfe anerboten und auch geleistet haben, wofür ich ihnen voraus meinen aufrichtigsten Dank zolle. Ich fand auch, daß eine zusammenhängende Geschichte des Cantons Zürich von 1794—1830 ein längst gefühltes, das Volk aufklärendes Bedürfniß sei, da dasselbe die Geschichte der Revolution, im Zusammenhange mit den Ereignissen während der helvetischen Regierung und der Mediation, entweder gar nicht kennt, oder nur aus abgerissenen Blättern etwa einzelne gräuelhafte und blutige Scenen herausgefunden hat.

Ueberhaupt mangelt eine gründliche Zusammenstellung der merkwürdigsten Ereignisse während dieses Zeitraumes gänzlich, und es muß jeden freiheitsliebenden Mann besonders auch interessiren, die Ursachen und Folgen des ewig denkwürdigen Tages von Uster kennen zu lernen, gestiftet von den Söhnen der Männer, welche 1795 für die Rechte des Volkes im Canton Zürich kämpften und litten.

Was unseren vaterländischen Geschichten oft abgeht, sind die Aktenstücke, welche als Belege zur Geschichte dienen, um dieselbe zu bewahrheiten. Diese Aktenstücke, welche dem Volke so oft entrissen,

endlich seine Freiheit erringen halfen, sind der Geschichte in getreuen Auszügen beigegeben. Ich scheute keine Mühe, in Archiven und Privatbibliotheken dießfalls die nöthigen Forschungen zu halten.

Ich rechne es mir zur schönsten Aufgabe, die ich mir in meinem von vielen Stürmen der Zeit und des Schicksals bewegten Leben gesetzt habe, die neuere Geschichte meines heimathlichen Cantons herauszugeben — möglichst ruhig und parteilos gehalten. Wenn die Sprache der unterdrückten und gequälten Patrioten oft etwas herbe ist, so bedenke man ihre Kämpfe und ihre Leiden und verzeihe ihnen gerne die im Gefühle des erlittenen Unrechtes bisweilen gereizte Gemüthsstimmung, die sich besonders in ihrer Schrift an die Gesetzgeber Helvetiens kund gibt, von welchen sie leider wenig Theilnahme erfuhren.

Eidgenossen! wenn Ihr diese Geschichten leset und den Kämpfern für Freiheit, Recht und Wahrheit, wegen ihrer vielen Leiden, eine theilnahmsvolle stille Zähre weihet, so beweiset den im Lichte der ewigen Freiheit aufgetauchten Vätern, daß Ihr das von ihnen so theuer erworbene Gut der Freiheit treu zu bewahren und im Nothfalle, gleich ihnen, Euer Leben daran zu setzen wisset.

Laßt Euch nicht vom Schatten blenden,
Gürtet immer Eu're Lenden
Mit der Wahrheit Feuerschwert!

Zürich, im December 1842.

Der Verfasser.

I.

Geschichtliche Einleitung.

Es ist wohl nothwendig, daß die Verfassungsverhältnisse des Cantons Zürich vor der Revolution von 1798 und das daherige und sonstige Verhältniß der Landschaft zur Stadt Zürich hier eingänglich kurz berührt werden, damit jeder Leser die früheren Zustände im Canton Zürich im Allgemeinen, besonders aber zur Zeit des Ausbruches der Unruhen am Zürichsee (1794) gehörig würdigen könne.*)

Bis zur Zeit der Braunischen Staatsumwälzung, im Jahr 1336, besaß die Stadt Zürich außer ihren Mauern noch kein ansehnliches Gebiet. Die spätere Landschaft Zürich bestand damals aus einer Anzahl Herrschaften, welche das Eigenthum von Grafen, Rittern und anderen Edelleuten waren und von ihnen beherrscht wurden. Diese Herrschaften wußte die Stadt Zürich theils durch Kauf, theils durch Eroberungen, nach und nach an sich zu bringen, so daß sie nun ein sehr ansehnliches, ziemlich abgerundetes Gebiet besaß. In allen diesen großen Herrschaften hatte sie die hohe Gerichtsbarkeit, wie sie vormals von den einzelnen Landesherren ausgeübt worden war; daneben konnte sie auch die niederen Vogtgerichte

---

*) Einzelnes ist aus der Geschichte des Volksaufstandes vom Jahr 1646 enthoben.

oder grundherrlichen Rechte inne haben, je nachdem der frühere Landesherr auch diese besaß, oder solche von anderen Vögten oder Grundherren erworben hatte. Diese Verhältnisse konnten leicht zu dem Irrwahne führen (heißt es in Bluntschli's Staats- und Rechtsgeschichte des Cantons Zürich), daß sie durch diese Formen Eigenthümer von Land und Leuten geworden, und berechtigt sei, nach ihrer Willkür und zu ihrem Nutzen darüber zu verfügen. Und selbst, wo dergleichen grobe Irrthümer nicht geradezu getheilt wurden, wirkten doch ähnliche, wenn auch schwächer ausgedrückte, Gedanken auf die Gesinnungen, besonders der regierenden Familien, und manche Maßregeln schädlich ein.

So ward bei der Regimentsänderung von 1336 dem Adel ein großer Vorzug gegeben, und derselbe wußte sich bedeutende Vorrechte anzueignen, welche dann aber durch die von Bürgermeister Waldmann hervorgerufene Verfassungsänderung (1489) schon ziemlich vermindert wurde.

Dagegen setzte sich eine Familienherrschaft fest, welche sich weder durch eine große Geschichte, noch durch einen mächtigen, über das Land sich hinbreitenden Grundbesitz, noch sonst durch irgend erhebliche Adelschaft auszeichnete, sondern ihren Wohlstand größtentheils durch den ihr zugeeigneten Handel und Gewerb, so wie durch andere Monopole errungen hatte. Sie hatte daher (sagt Bluntschli) auch nie den großartigen Charakter des Berner-Patriciates, sondern behielt einen Anstrich von spießbürgerlicher Beschränktheit und Krämerei.

Durch den benannten Waldmannischen Spruchbrief wurde zwar schon einigermaßen Rechtsgleichheit erzweckt und die Stadt der Landschaft als ein Ganzes entgegengesetzt; allein bald wußte Zürich seine Vorrechte wieder zu behaupten, bis nach dem Friedensschluß mit den

fünf katholischen Orten, 1531, der in seiner eidgenössischen Stellung ohnehin bedrängte Rath auf neue Begehren seiner eigenen Landschaft einzutreten genöthigt war und 1532 der Cappeler-Brief erlassen wurde,*) welcher auch wieder einige republikanische Ideen ins Leben rief, die aber bald wieder erloschen waren, indem die Stadt diesen, von Bürgermeister, Rath und Großem Rath erlassenen Ausspruch abandonnirte, bis im Jahr 1646 in den Herrschaften Wädenschweil und Knonau sich deßwegen, besonders aber wegen Erbauung von Schanzen um die Stadt Zürich und der daherigen Abgabe von 1 fl. von 1000, große Unzufriedenheit äußerte und das Volk sich gegen Gewalt auflehnte und bewaffnete, was zur Folge hatte, daß beide Herrschaften mit Truppen überzogen, sieben wackere Bürger enthauptet und die Herrschaften mit bedeutenden Contributionen, die näher Betheiligten aber mit starken Bußen, welche sogar bis auf die Hälfte ihres Vermögens liefen, belegt wurden.

Dem Volke wurden Brief und Siegel abgenommen und dasselbe gezwungen, kniefällig um Verzeihung zu bitten (siehe Geschichte des Volksaufstandes in den ehemaligen Herrschaften Wädenschweil und Knonau, im Jahr 1646. Zürich, Leuthy's Verlagsbüreau, 1842). Auf solche Weise wurde das Landvolk wieder zum Schweigen und Gehorchen gebracht, und die Stadt behielt nicht nur bis 1798 das Regiment (die Regierung), sondern behauptete weiterhin ihre die Landschaft hart drückenden Vorrechte. Beinahe Alles, was einem wahrhaft freien Volke geziemt, wodurch es sich entwickeln, sein politisches Dasein fördern und heben kann, hatte die Stadt an sich gerissen. Statt

*) Wir kommen in der Geschichte auf den Waldmann'schen Spruchbrief und den Cappeler-Brief zurück und werden diese beiden Documente in Abschrift mittheilen.

daß in einem ächten Freistaate jeder Bürger nach freiem Willen ein Handwerk erlernen und ausüben kann, durfte der Zürcherische Landmann, außer den unentbehrlichsten in jedem Dorfe, keines treiben. Statt daß in einem ächten Freistaate jeder Bürger denjenigen Zweig des Handels ergreifen kann, wozu er Lust, Kenntnisse und Mittel besitzt, durfte der Zürcherische Landmann, außer mit Wein und Getreide, keinen Handel treiben. Statt daß der Bürger eines eigentlichen Freistaates, weder hinsichtlich des Ankaufs der Stoffe zur Verarbeitung, noch im Verkaufe der daraus verfertigten Produkte, an irgend einen bestimmten Ort gebunden ist, mußte der Zürcherische Landmann zu den viel verbreiteten Baumwollengewerben die rohe Baumwolle in der Stadt kaufen. Selbst was er für seine eigene Familie gewoben hatte, war er gehalten, erst dem Stadtbürger zu verhandeln und dann es von demselben gebleicht und gedruckt wieder zu kaufen. Statt daß in einem eigentlichen Freistaate keine Vorrechte gelten, sondern jeder Bürger freien Zutritt zu allen Stellen hat, blieben dem Zürcherischen Landmanne geistliche und weltliche Aemter verschlossen; denn die Stadt besetzte dieselben mit ihren Söhnen. Das Kind des Landmannes war dem Pfluge und Rebmesser zugeschrieben, oder half taglöhnend den Großgewerben der Hauptstadt und konnte sich nicht aus dem Staube erheben.*) Wir werden in der Geschichte selbst hierüber mehr sagen und kommen nun auf die Verfassung des Staates (der Stadt) zurück.

Die Bürgerschaft in Zürich war in 13 Zünfte eingetheilt. Die erste Zunft wurde Constafel genannt; zu derselben gehörte größtentheils der Adel. Aus den Zünften

---

*) Siehe hierüber des Schweizerlandes Geschichte u. s. w., von Heinr. Zschokke. Abschnitt 59.

ward das Regiment, namentlich der Kleine Rath, besetzt, bei welchem die höchste Gewalt stand. Der Kleine Rath war aus 90 Mitgliedern zusammengesetzt. Jeder, der in denselben gewählt werden wollte, mußte das 36ste Altersjahr erreicht haben. Die eine Hälfte des Rathes bestand aus Rathsherren, die andere aus Zunftmeistern. Die Rathsherren wurden von dem Großen Rathe, die Zunftmeister von ihren Zünften gewählt. Einer galt im Rathe was der Andere. Noch früher bestanden zwei Räthe, der Alte und der Neue. Eines jeden Regierung dauerte von Joh. Evangelist, im Winter, bis Johannes der Täufer, im Sommer, und von da an bis wieder in den Winter; also jedes Mal ein halbes Jahr. Aus dieser Ursache hatte man auch später noch jedes halbe Jahr eine frische Regimentsbesetzung. Seit dem Jahre 1654 waren aber beide Räthe vereinigt, so daß kein Unterschied mehr war, als in Malefizsachen, welche der neue Rath allein erledigte, wobei der Amtsseckelmeister, als Reichsvogt, den Vorsitz führte.*) Auch besetzte der neue Rath das Stadtgericht. In den Großen Rath gab jede Zunft zwölf, die Constafel- oder Edelleutenzunft aber 18 Mitglieder. Auf diese Weise zusammengesetzt, bestand der Große Rath aus 162 Mitgliedern; diese saßen aber niemals allein beisammen, sondern alle Mal zugleich mit dem Kleinen Rathe; wenn diese beiden Behörden beisammen saßen, so nannte man sie Kleine und Große Räthe der Stadt Zürich, oder Räth und Burger. Die ganze Versammlung bestand dann zusammen aus 212 Gliedern. Da viele derselben in den Vogteien und Aemtern residirten, so konnte der Große Rath niemals ganz zusammen kommen,

*) Wie diese Behörde die Justiz handhabte, werden wir im Verfolg dieser Einleitung aus der Geschichte des unglücklichen Pfarrers Waser erfahren.

ausgenommen an den Wahltagen, oder bei außerordentlich wichtigen Geschäften, wozu alle eingeladen wurden. Jeder, der in den Großen Rath gewählt werden wollte, mußte das 30ste Altersjahr angetreten haben und von den Kleinen und Großen Räthen seiner Zunft gewählt werden. — Die Oberhäupter der Stadt (des Staates) waren zwei Bürgermeister, welche jedes halbe Jahr in der Regierung wechselten. Die Bürgermeister, wie auch die übrigen Häupter, wurden von dem Großen Rathe gewählt. Auf die Bürgermeister folgten vier Statthalter, welche von dem Großen Rathe aus den Zunftmeistern gewählt wurden; sie wechselten in dem Range um. Die drei Ersten wurden oberste Meister genannt; sie hatten besonders über die Gerechtigkeitspflege zu wachen. Nach diesen folgten zwei Seckelmeister, welche zwölf Jahre im Amte standen und jährlich umwechselten; endlich der Obmann oder Oberaufseher aller Klöster-, Kirchen- und Schulgefälle. Auch die Seckelmeister und der Obmann wurden von dem Großen Rathe gewählt. Man beehrte alle diese Beamten mit dem Titel „Häupter der Stadt"; sie formirten mit noch drei Zugegebenen aus den Räthen den Geheimrath, welcher dazu bestimmt war, wichtige Sachen in vorläufige Berathschlagung zu ziehen, ehe sie den Räthen vorgebracht wurden. Der Rechenrath bestand aus zwölf Gliedern, nämlich den zwei Bürgermeistern, einem Statthalter, zwei Seckelmeistern, dem Obmann der Klöster und drei Mitgliedern des Kleinen und drei des Großen Rathes; er hatte eine besondere Kanzlei; ihm stand auch die Aufsicht über die Lehen des Staates zu, so wie dem Reformationsrath die Aufsicht über die Sitten. Dieser Rath bestand nebst dem Präsidenten, der immer eines der Häupter war, aus sechs Gliedern des Kleinen und sechs des Großen Rathes;

er hatte einen eigenen Secretär. Der Reformationsrath vollzog auch die Kleiderverordnungen, urtheilte über Beschimpfungen, Fluchen, Schwören, Spielen, Entheiligung des Sabbaths u. dgl. Das Ehegericht wurde immer von dem Statthalter, welcher nicht oberster Meister war, präsidirt. Die Beisitzer waren die zwei Stadtpfarrer, zwei Mitglieder des Kleinen und drei des Großen Rathes. Dieses Gericht richtete in streitigen Ehesachen und bestrafte die Unzucht. Die Bestrafung des Ehebruches mußte aber an den Kleinen Rath gewiesen werden. Auch ward diesem Gerichte noch die Ermächtigung gegeben, wenn etwas von dem abergläubischen Zauberwerk vorkomme, die Untersuchung zu führen. Ein freies Stadtgericht hatte neben dem Präsidenten, der von und aus dem Großen Rathe gesetzt wurde und Schultheiß hieß, sechs beständige Richter, Stetrichter genannt, und sechs andere Richter, die alle halbe Jahre von dem Kleinen Rathe aus der Bürgerschaft gewählt (erkieset) wurden. Von diesem Gerichte hatte keine Weiterziehung (Appellation) an ein anderes Gericht Statt, es sei denn, daß zwei Richter selbst sich erklärten, daß sie mit dem Urtheile nicht zufrieden seien, in welchem Falle sie den Proceß vor den Kleinen Rath bringen konnten. Der Rath bestellte dieses Gericht, welches über Schuldsachen urtheilte und Kaufbriefe ausrichtete. Dann bestand auch noch ein Zinsgericht, welches aus vier Gliedern und dem Schreiber zusammengesetzt war und über Streitsachen in Zinssachen entschied.

Auf der Landschaft regierten die Ober- und Landvögte, welche von der Stadt über die einzelnen Herrschaften gesetzt wurden, deren Gewalt zugleich eine richterliche und administrative war. An die Stelle der niederen Gerichte traten später Herrschaftsge-

richte. An manchen Orten bestanden auch noch die alten Herbst- und Maiengerichte. Von zwanzig Verwaltungen oder Aemtern über säcularisirte Klöster hatten einige die niederen Gerichte an einem oder mehreren Orten, darum hieß ein solcher Verwalter Amtmann oder Gerichtsherr. Dr. Bluntschli sagt hierüber: „Wo die Stadt die Gerichtsherrlichkeit nicht in vollem Umfange besaß, sondern einzelnen Gerichtsherren die niedern Gerichte zustanden, konnte freilich das Herrschaftsgericht nicht so leicht seine Gewalt erweitern. Sie verhielten sich nun aber immer als Ausnahme zur Regel, und gerne ergriff die Stadt jede Gelegenheit, sich dergleichen Rechte zu erwerben. Einzelne Gerichtsherren, die damit verbundenen Kosten scheuend, verzichteten auch wohl freiwillig auf ihr Recht. Und wo sich die Gerichtsbarkeit erhielt, wurde sie doch oft durch den, auf seine Competenz eifersüchtigen und dieselbe mehrenden Vogt der Stadt, vielfach gehemmt. Widerwärtige Competenzstreitigkeiten, welche die betheiligten Personen mehr noch belästigten, als die Gerichtsherren, finden sich während dieser langen Periode häufig.“

Die Vogteien waren in innere und äußere eingetheilt. Die vorbenannten Verwaltungen über säcularisirte Klöster, so wie die inneren Obervogteien, nennt Joh. Conr. Füßlin (in seiner Staats- und Erdbeschreibung der Schweiz, Seite 56) die eigenen Unterthanen der Stadt.

Die achtzehn inneren Obervogteien wurden aus dem täglichen Rathe besetzt; deren Obervögte wohnten in der Stadt und hatten bestimmte Tage, an welchen sie zu Gericht saßen und den Parteien Audienz ertheilten. Auch wurden die Gemeinde- und Kirchenrechnungen in der Stadt abgenommen. Wenn es aber um wichtige Sachen, Augenscheine, Huldigungen oder dergleichen zu thun war,

begaben sie sich in ihre Vogteien. Peinliche Sachen gehörten, wie schon angeführt, in die Stadt vor Rath. Jede dieser Vogteien hatte zwei Obervögte, welche, gleich wie im Rathe, abwechselten und auf lebenslang gewählt wurden. Diese Vogteien waren: 1) Wollishofen. 2) Horgen. 3) Bonstetten. 4) Birmenstorf. 5) Wiedikon. 6) Altstetten. 7) Höngg. 8) Regenstorf. 9) Neuamt. 10) Bülach. 11) Rümlang. 12) Schwamendingen und Dübendorf. 13) Wipkingen und die IV Wachten neben der Stadt Zürich. 14) Küßnacht. 15) Erlenbach. 16) Meilen. 17) Männedorf. 18) Stäfa.

Die äußeren Vogteien, in welchen die Land- und Obervögte, so lange sie an der Regierung waren, wohnten, hießen: 1) Kyburg. 2) Regensberg. 3) Eglisau. 4) Andelfingen. 5) Greifensee. 6) Grüningen. 7) Wädenschweil. 8) Knonau. 9) Sax.

Dieses waren die Landvogteien der Zürcher. Nun folgen die äußeren Obervogteien, welche von den Landvogteien dem Namen nach unterschieden waren, weil die Obervögte nur die niederen Gerichte verwalteten; sie hießen die äußeren, weil sie nicht, wie die Obervögte, in der Stadt, sondern in ihren Herrschaften und auf ihren Schlössern residirten. Es waren folgende: 1) Hegi. 2) Altikon. 3) Laufen. 4) Flaach.

Auch hatte Zürich noch fünf Obervogteien im Thurgau, nämlich: 1) Hüttlingen und Wellenberg. 2) Weinfelden. 3) Pfyn. 4) Steinegg. 5) Neuforn. Das Kelleramt, an der Reuß, im jetzigen Canton Aargau, stand ebenfalls directe unter der Landesobrigkeit der Stadt Zürich.

Endlich standen noch unter der Oberherrlichkeit von Zürich die freien Städte Winterthur und Stein am Rhein.

Winterthur ward früher von Grafen beherrscht;

vermuthlich aus einer Nebenlinie der Grafen von Kyburg; sie lebten in der Mitte des eilften Jahrhunderts. Herrmann war 1052 Abt zu Einsiedeln. Ein Schultheiß regierte im Namen des Grafen, welcher letztere demselben Räthe zugab, deren Anzahl nicht bestimmt war. Sie handelten (sagt Füßlin) und schufen, daß gehandelt wurde, nebst dem Schultheißen. — Und ferner: Im Jahre 1436 ist die Regierung zu Winterthur folgender Gestalt eingerichtet worden: Es ist Schultheiß und Rath. Der Schultheiß wird von der ganzen Bürgerschaft erwählt und sein Amt währet von Albani bis wieder zu Albani des folgenden Jahres. Der abgehende Schultheiß ist alle Mal der erste Rathsherr, deren zwölf sind. Der Stadtschreiber hat seinen Eitz neben dem Schultheiß und gibt auch etwa seine Meinung. Hernach ist ein großer Rath von 40 Personen, und ein Stadtgericht, dessen Präsident oberster Richter heißt, weil ein Schultheiß diese Stelle ehemals selbst verwaltet hat.

Winterthur hat diese Freiheiten erst erlangt, als sie eine Reichsstadt ward. Die hierauf bezügliche Stelle aus Füßlin's Staats- und Erdbeschreibung lautet, wie folgt:

„Das Licht der Freiheit, das ist, die Gewalt, Regenten aus sich selbst und nach eigenem Gutdünken zu setzen, hat sie erst zur Zeit der Costnizer (Constanzer) Kirchenversammlung angeschienen; denn dazumal ist sie eine Reichsstadt geworden. Dennoch ward ihre Selbstständigkeit, wie sie jetzt ist (1770), nicht gleich eingerichtet; sie haben einige Jahre daran gearbeitet. Das Jahr 1436 ist es nach Laurenz Bossart's Chronik gewesen, da sie einen Rath, wie er gegenwärtig ist, deßgleichen einen Großen Rath und ein Stadtgericht gesetzt haben. Diese Freiheiten hat ihnen hernach Kaiser Friedrich III., als sie sich wieder an das Haus Oestreich ergeben hatten,

bestätigt, und mit selbigen sind sie auch an die Stadt Zürich gekommen.

Die Stadt Stein ward von Bürgermeister und Rath regiert und hatte die hohen und niederen Gerichte. Sie besetzte ihr Regiment aus ihrer eigenen Mitte. Einzig den Schultheißen und seinen Weibel wählte die Stadt Zürich, jedoch aus den Bürgern der Stadt Stein.

Wie nachtheilig, ja gefährlich die Vereinigung der richterlichen und administrativen Gewalt war, wo der Rath in Malefizsachen Kläger und Richter sein konnte, beweist die Verurtheilung des Pfarrers Waser von Zürich und seine Hinrichtung durch das Schwert am 27. Mai 1780, welcher wir, als Beweis des Justizverfahrens im 18ten Jahrhundert hier einläßlich gedenken, indem wir uns auf verschiedene in der Helvetia abgedruckte Briefe und Actenstücke, hauptsächlich aber auf ein in unsern Handen liegendes Manuscript beziehen, welches unzweifelhaft eine getreue Abschrift theils einiger über den Waserischen Proceß geführten Protokolle, theils auch der über denselben im Publikum und in einigen Schriften, namentlich in Schlözer's Briefwechsel, erschienenen Ansichten und Urtheile ist, und zur Zeit der Hinrichtung Waser's geschrieben wurde, da es in dem damals üblichen Style abgefaßt ist.

Der summarische Inbegriff der Schuld Waser's lag darin, daß der weise, einsichtige Mann übler Gemeindsverwaltung in seiner Gemeinde (beim Kreuz) auf die Spur kam und durch seine öffentlichen Rügen einigen Hochgestellten zu nahe trat, was zur Folge hatte, daß er seiner Stelle als Pfarrer auf ungeziemende Weise entsetzt wurde, und wegen der ungerechten Entsetzung sich dadurch rächte, daß er tiefer auch in die Staatsverwaltung blickte und entdeckte, daß der sogenannte Kriegsfond,

welcher bei der letzten Rechnung, den 14. Hornung 1774, 94,154 fl. 7 ß. betrug, seiner Bestimmung nach zu wohlfeileren Uniformen für junge Militärpflichtige hätte verwendet werden sollen *), ja daß vielleicht der Zins zur Bestreitung der Ausgaben hingereicht hätte; daß aber der genannte Fond theils zu Ausgaben für die Festungswerke der Stadt, theils zu Besoldungen gebraucht — nur ein Theil an den Zins gelegt, aber nichts seiner Bestimmung nach verwendet ward **).

---

*) Vergleiche den nachfolgenden Auszug aus Schlözer's Briefwechsel.

**) Denn jeder angehende Milizpflichtige mußte sich seine Uniform und Armatur selbst anschaffen, ja er durfte von dem Pfarrer nicht copulirt werden, bis er ihm einen Schein von dem Trüllmeister (Instructor) vorwies, daß er wirklich vollständig militärisch ausgerüstet sei. Freilich wurde er, so lange er nicht heirathete, als Rekrut behandelt und durfte bis zu der Verheirathung auf den Musterungen bloß mit Gewehr, Seitengewehr und Patrontasche erscheinen. Was man von den jungen Milizpflichtigen der Landschaft und für was man diese hielt, beweist eine Rüge in Schlözer's Briefwechsel in einem später folgenden Aufsatze, worin es heißt: Der Bauernjunge wird gleich, so bald er zur Communion gegangen, als Soldat unter eine Compagnie eingeschrieben; da hat er noch nichts, als das Seitengewehr. Ein ganzes Jahr darauf, wenn das Regiment, unter welchem der Bursche steht, beisammen ist, dann erscheint er mit Patrontasche und Gewehr, ist armirt, und so bleibt er, wenn er will, so lange, als er Junggeselle ist. Heirathet er aber, dann ist die Uniform in Rock und Kleidern Alles, was die Obrigkeit von ihm verlangt. Wo ist nun der ehrenhafte Junggeselle, der sich nicht schämen würde, im alten zerlumpten Kittel sich trauen zu lassen? Die Braut ist Jedem noch so viel werth, daß er sich willig einen neuen Rock machen läßt. Ist dieser Rock grau, mit blauem Futter und Aufschlägen, blauer Weste und Beinkleidern, so hat der Kerl Uniform lebenslang, da er diese nur als Ehrenkleid trägt. Wenn nun der Pfarrer ohne Attestat von dem Officiere, daß der Soldat seine

Ferner legte man Waser'n die Schuld bei, der physikalischen Gesellschaft einen sogenannten Typus und ein Paar Kupferstiche aus Büchern entwendet und einige Acten, die er von Stadtschreiber Landolt zum Abschreiben erhielt, zurückgehalten zu haben. Das Gerücht wurde dazu noch verbreitet, Waser habe den Kelch (das Abendmahl) vergiftet, welche schauderhafte Handlung ihm aber nicht zur Last fiel.

Waser wurde dennoch gefangen gesetzt, an Ketten und Bande geschlossen, und endlich, als des Hochverrathes an Vaterland und Obrigkeit und der Aufreizung zum Aufruhr ꝛc. schuldig erklärt, hingerichtet.

Wir lassen hier einige Bruchstücke aus gedachtem Manuscripte zur Charakteristik Waser's und zur Behellung der Sache selbst folgen.

Joh. Heinrich Waser, dieser in mancher Hinsicht große, außerordentliche Mann war im Jahr 1742 in Zürich geboren. Seine Eltern, Hauptmann Waser, Bäcker im Höfli, und Frau Barbara Häfeli, waren rechtschaffene, untadelhafte Leute, ziemlich angesehen und bemittelt. Der Sohn Joh. Heinrich, der noch mehrere Geschwister hatte, war ein sehr fähiger Kopf, dem es auch der Vater an den nöthigen Subsidien nicht fehlen ließ. Er studirte vorerst Theologie und ward 1764 in das Ministerium aufgenommen. Schon in seinen Studentenjahren äußerte er zwar große Neigung für das

---

complete Mont- und Armatur habe, copulirt, und der Soldat hat es nicht, dann ist der Pfarrer schuldig, dem Soldaten das Mangelnde zu bezahlen und anzuschaffen. Diese Exactitude der Officiers und die Verordnung der Obrigkeit hat schon oft etwa einem Seelsorger Mühe und Verdruß gemacht. So vortreffliche Männer wir unter ihnen haben, so gibt es doch die Menge, die glauben, das Predigen sei für den Pfarrer das non plus ultra.

Naturstudium, Mathematik und was dahin einschlägt, und brachte es in seinen Studentenjahren schon so selten weit, daß er zu einem Mitgliede der physikalischen Gesellschaft angenommen ward. In der Folge erweiterte er noch seinen Plan, studirte Astronomie, Arithmetik, Meßkunst ꝛc. in weiterer Ausdehnung. Er war ein entschlossener Kämpfer gegen alles elende Halbwissen. So ward der Mann groß in seinem Fache und beliebt bei allen Gelehrten Zürichs. Im Jahre 1770 ward er von den Herren der Stift zum Großen Münster einmüthig zum Pfarrer beim Kreuz (einer gerade außer der Stadt gelegenen Filialkirche) erwählt. Durch seine Herablassung und Freundlichkeit, durch seine unvergleichliche Amtstreue und Menschenliebe ward er bei der Gemeinde sehr beliebt. Seine Pfarrpflichten litten unter seinen Lieblingsstudien nicht, er besaß eine große Kanzelberedtsamkeit. Ihm war keines seiner Pfarrkinder zu geringe, noch weniger sah er auf Gaben und Geschenke, und nahm sich der Armen mit eigenen Opfern an; besonders unterstützte er in den Jahren der 70er Theurung Viele und setzte sein ganzes Pfrundeinkommen daran. Noch nie haben sie, so hörte man während seines Verhaftes viele seiner ehemaligen Pfarrkinder mit Thränen sagen, einen so wackern, großmüthigen, treuen Pfarrer gehabt, wie diesen, für welchen sie Leib und Gut geben wollten, wenn sie ihn retten könnten. Ich habe, sagte ein ansehnlicher Mann, 7 Kinder und ein ehrliches Auskommen, wenn ich arbeite, doch nichts Uebriges; aber ich wollte lieber ein Jahr ins Zuchthaus und ein Paar hundert Gulden Buße geben, wenn nur unserm Pfarrer nichts geschieht, sie haben uns ihn, Gott weiß wie, weggenommen u. s. w. Keine Hütte war ihm zu elend, den trostbedürftigen Kranken darin aufzusuchen und mit mündlichem und thätlichem

Troste zu erquicken. Durch viele Proben seiner Menschenliebe hatte er sich ungemeinen Kredit erworben, so daß, wenn er auch gleich als Uebelthäter mit dem Schwerte hingerichtet wurde, sein Andenken als Pfarrer doch bei der Gemeinde ewig im Segen bleiben wird. Aber eben dieser liebreiche und sonst überall so beliebte Mann hatte dennoch auch seine Feinde in der Gemeinde, und das waren gerade die Vornehmen und Reichen, Vögte, Geschwornen, Weinschenken ꝛc. Waser liebte die Ordnung und arbeitete, nach Amt und Pflicht, auf und neben der Kanzel unermüdet an der sittlichen Verbesserung seiner Gemeinde, und da fand er an seinen Vorgesetzten, an den Reichen aber am meisten, zu bessern, und rügte ihre Fehler bei manchem Anlasse ernst. So gefällig sonst Waser war, so wenig hatte er dagegen Menschenfurcht.

Waser hatte sich mit einer Jungfer Scheuchzer verheirathet, einer Person, die wohl 30 Jahre älter, als er, sein mochte, die auch nicht von vorzüglicher Schönheit war, aber ein gutes Herz hatte und ein ziemliches Vermögen besaß. Dadurch hatte er seine Oekonomie in vortheilhaftere Umstände gebracht und konnte seinen Hang zu seinen Lieblingsstudien durch Anschaffung von allerlei Instrumenten, Büchern ꝛc. desto leichter befriedigen. Er ward nun auch mit einer angesehenen Familie verbunden. Waser selbst hatte sich durch seine persönlichen Verdienste viele Gönner und Freunde unter den Großen erworben, und dennoch nahte sich sein erster Fall, die Quelle alles folgenden noch größern Unglücks. Schon mehrmals hatte er bei Abnahme der Kirchen- und Armenrechnungen in seiner Gemeinde geahndet, daß die Vorgesetzten von diesen zu einem bessern Gebrauche bestimmten Gütern, unter diesem und jenem Vorwande, so viel an Abendschmause und Trunke verschwendeten, aber seine Ahndungen blie-

ben ohne Wirkung. Nun wollte er diesem Mißbrauche nicht länger zusehen, wandte sich an die damaligen Herren Obervögte in seiner Gemeinde, Statthalter Schwerzenbach und Zunftmeister Nüscheler. Sei es nun, daß diese Herren schon vorher von den Vorgesetzten eingenommen waren, oder was sonst der Grund sein mochte, — sie suchten Waser'n glimpflich abzuweisen, welcher aber auf seiner Klage beharrte, indem er diesen Mißbrauch einen Diebstahl am Armengute nannte und zu Nüscheler (zu welchem er, als ein Verwandter, freimüthiger reden zu dürfen glaubte), als ihm dieser immer widersprach, sagte: „So geht's, wenn so ein einbildischer Geschworner zu einem Herrn Obervogte kommt und es heißt dann: Guten Tag, Herr Geschworner, was macht euer Pfarrer, der Narr u. s. f., und dann diese Leute sehen, daß sie einen Rücken haben, so werden sie von Tag zu Tag frecher." Nüscheler und Waser geriethen beide in Hitze, und als Ersterer sagte, das gehe einen Pfarrer nichts an, der habe nur zu predigen und die übrigen Pfarrfunctionen zu verrichten, im Uebrigen sich aber um Kirchengüter nicht zu bekümmern, das gehe die Obervögte an, und was diese gutheißen, müsse sich ein Pfarrer gefallen lassen, wenn er nicht ein Störrkopf sei und zur Verantwortung gezogen werden wolle, — wandte Waser ein: daß die Natur seines Amtes es ihm zur Pflicht mache, für das leibliche sowohl, als für das ewige Wohl seiner Pfarrkinder zu sorgen; diese Pflicht werde ihm ja selbst durch einen ausdrücklichen Artikel in der obrigkeitlichen Prädikanten-Ordnung von 1758, pag. 31—34, und durch eine expresse, oft wiederholte und ernstlich intimirte Almosenordnung, von seiner eigenen Obrigkeit noch mehr eingeschärft, und dabei bleibe er. Nach vielen anderen Debatten erklärte sich Waser endlich im Eifer:

„Mißbrauch eines Armen- und Kirchengutes ist Diebstahl, den die Obrigkeit wehren und nicht unterstützen sollte, — aber mich dünkt, es liege da Alles unter einer Decke.“ Das Gleiche äußerte Waser auch in seiner Predigt Sonntags darauf in ziemlich heftigen Ausdrücken über die Herren Obervögte, daß sie dem Unwesen nicht steuern wollten (über 1. Timoth. 5, 22. Mache dich fremder Sünden nicht theilhaftig). Einmal, sprach er, seinerseits wolle er es durch Schweigen nicht thun, möge es ihm dann, um der Wahrheit willen, ergehen, wie es wolle. Diese Rede machte Aufsehen und erregte allerlei Gerede im Publikum. Nun kam noch der fatale Umstand dazu, daß von Räth und Burgern dem Herrn Nüscheler, als gewesenem Kornmeister, wegen seiner über die Jahre der Theurung gehabten großen Mühe und Sorgfalt, zum Zeichen obrigkeitlichen Wohlgefallens, ein goldener Degen in der nächstfolgenden Woche nach dieser Predigt vor dem versammelten Großen Rathe als Geschenk überreicht werden sollte. Nüscheler entschuldigte sich aber, daß er, als ein gescholtener Mann, keine obrigkeitliche Gratification annehmen könne; wenn er der Mann sei, wofür ihn Waser ausgeschrieen, so verdiene er eher aus dem Rathe gestoßen zu werden — und wohl noch Aergeres. Er bedaure aber noch mehr, als sich selbst, den alten und verdienstvollen Mit-Obervogt Junker Schwerzenbach, daß auch er mit bescholten sei — kurz: er verlange keine weitere Gratification, als die Wiederherstellung seines guten Namens und Satisfaction für seinen Herrn Collegen. Dieses Begehren glaubte ihm die Obrigkeit, in dem Augenblicke, da sie ihm ein Geschenk zur Bezeugung ihres Wohlwollens machen wollte, nicht abschlagen zu dürfen. Doch wußten es die Gönner von Waser dahin zu bringen, daß die Satisfaction in

einer Ehrenerklärung und Zurücknahme seiner Worte vor einer Commission bestehen sollte; allein Waser weigerte sich beharrlich, es zu thun; ich habe, sagte er allen seinen Freunden, die ihn bereden wollten, die Wahrheit gesagt, — die kann ich, als ein ehrlicher Mann, nicht zurücknehmen. Jener soll dafür, daß er seine Pflicht gethan, einen goldenen Degen empfangen, und ich, daß ich sie auch gethan, abbitten? nein, nimmermehr. Diese Festigkeit und Beharrlichkeit Waser's hatte zur Folge, daß er durch Stimmenmehrheit als Pfarrer beim Kreuz entsetzt wurde, was 1774 geschah. Von dieser Zeit an erwachte in Waser'n eine innere Rache gegen die Obrigkeit, von der er unschuldig und ungerecht verurtheilt zu sein behauptete. Man machte ihm zwar Hoffnung, daß er wieder eine andere Pfründe erhalten könne; allein er sagte zu vertrauten Freunden: „Meine Unschuld und Ehre ist verletzt und durch eine schändliche Absetzung gekränkt. Wo kann ich Recht suchen? — bei meiner Obrigkeit, die mich abgesetzt hat? Eine andere Pfründe? Ha! ist das Beweis meiner Unschuld? — Untersuchung der Sache, Abstrafung der Fehlbaren, Wiedereinsetzung in mein Amt, zum Zeichen der Zufriedenheit mit meiner Amtstreue: das wäre Satisfaction, die einem Unschuldigen gehört, die ein Bürger fordern kann, und sonst nehme ich auch keine an. Waser kam einige Male in die Zunftgebote und las einmal eine zwei Stunden lange Abhandlung, oder vielmehr ein Klaglibell, in den schärfsten Ausdrücken wegen allerlei Schmälerungen der Rechte der Bürger und gewaltsamer Eingriffe der Obrigkeit in dieselben, und verlangte durchaus, daß die Vorgesetzten dieselbe abnehmen und vor Räthen und Bürgern verlesen lassen sollten; sie nahmen aber die Schrift nicht an, relatirten hingegen vor Rath, welcher erkannte, daß Waser, vor eine

Commission beschieden, Abbitte thun müsse, und ihm dann, nebst ernstlicher Warnung, ein obrigkeitliches Mißfallen bezeugt werden solle. Allein Waser erschien nicht, und man begnügte sich, ihm obrigkeitlich die Zunft zu verbieten. Waser war unstreitig von Rache erfüllt. Dennoch arbeitete er sehr fleißig an nützlichen Schriften, und gab in Zeit von 5 Jahren mehrere lehrreiche Werke im Druck heraus, nämlich folgende: 1) Abhandlung über die Größe der ganzen Eidgenossenschaft und des Cantons Zürich insonderheit. 1775. 8. 40 Seiten. 2te Auflage im gleichen Jahr 48 Seiten. 2) Betrachtungen über die Zürcherischen Wohnhäuser, vornehmlich in Absicht einer Brand-Cassa und eines Bürgerprotokolls. Zürich 1778. 8. 123 Seiten, mit 13 Tabellen. Diese Schrift bewirkte die Einführung der Brandassecuranz-Cassa im Canton Zürich. 3) Historisch-diplomatisches Jahrzeitbuch zu Prüfung der Urkunden, auch einzelner Begebenheiten der heiligen und Weltgeschichten, nach der wahren Schöpfungsepoche in eine richtige und ununterbrochene Zeitordnung zu bringen, und mit den Erscheinungen am Himmel zu verbinden; mit benöthigten Kupfern und Tabellen, einer kurzen, deutlichen Anweisung und zum Gebrauche dienlichen Beispielen. gr. Fol. Zürich 1780. Der Druck dieses Werkes war gerade bei Waser's Verhaftung vollendet; dessen Versendung aber ward einstweilen verboten, dann aber mit der Bedingung freigegeben, daß die Zueignung an den Fürstabt des Klosters St. Blasien, den gelehrten und berühmten Martin Gerbert, wegbleibe, was dann auch geschah. 4) Abhandlung vom Gelde. Zürich 1778. 4. 168 Seiten, eine sehr gediegene und lehrreiche Schrift.

In Manuscript hinterließ er bei seinem Tode noch folgende Werke: 1) Gedanken zur Verbesserung der eidgenössischen und vornehmlich der Zürcherischen Landkarten.

1775. 2) Ceres turicensis, oder chronologische Beschreibung der Getreidepreise und Beschaffenheit der Jahrgänge in trockenen und nassen Früchten im Zürichgebiet, auch in anderen Orten der Eidgenossenschaft. 1776. Manuscript in 4., nebst mehreren anderen kleinen Abhandlungen. Daneben war Waser ein fleißiger Correspondent des Professor Schlözer in Göttingen für dessen Zeitschrift, betitelt: „Briefwechsel, meist historischen und politischen Inhalts.“ Im VI. Bande dieser Zeitschrift, worin Waser's Corpus delicti, der Aufsatz über den Kriegsfond von Zürich, steht, finden sich noch drei andere gehaltreiche Abhandlungen von ihm, nämlich: 1) Bevölkerung des Cantons Zürich in verschiedenen Zeitaltern; 2) Schweizerblut und Franzgeld, gegen einander abgewogen, und 3) Disputen in Zürich über das Staatsrecht dieses Cantons bei der französischen Allianz. Die beiden letzteren Abhandlungen hatten, obschon sie bei Waser's späterem Proceß nur in den Hintergrund gestellt wurden, die Gemüther einiger Herren wohl eben so heftig gegen ihn aufgereizt, als der zum Capitalverbrechen erhobene Aufsatz über den Kriegsfond, welcher später berührt wird.

Ueberhaupt war Waser über alle Maßen unverdrossen; er konnte ganze Tage die für jeden Andern verdrießlichsten und langweiligsten Untersuchungen und Berechnungen mit eiserner Geduld, ja selbst noch mit Freude übernehmen. Dadurch schwang er sich in der Mathematik, Astronomie, Naturgeschichte, Geschichtskunde, Diplomatik, Statistik, Heraldik, Tabellirkunst ꝛc. zum größten, in manchem Fache wohl zum einzigen Manne dieser Zeit auf, und erwarb sich dadurch mehr Ehre, als er durch seine Entsetzung verloren hatte. Die physikalische Gesellschaft erwählte ihn zu ihrem Bibliothekar, und andere gelehrte Gesellschaften nahmen ihn zu ihrem Mitgliede auf; er

ward der Liebling Heidegger's und anderer Staatsmänner, ward auch gar oft von der Finanzkammer gebraucht, Bilanzen von den Staatsrechnungen zu ziehen. Heidegger bediente sich besonders seiner, um Auszüge und Copieen von allen fast unleserlichen Urkunden und Geheimschriften verfertigen zu lassen. Auf diese Weise gingen alle Staatsrechnungen durch seine Hände; er hatte den Acceß zu den Archiven und Geheimschriften des Staates, konnte Urkunden, Original-Documente haben, wenn und welche er wollte.

Waser machte Copieen und Auszüge, soll aber (so wurde er beschuldigt) aus einigen Schriften, namentlich der Bürgerbibliothek und physikalischen Gesellschaft, Blätter und Kupfer herausgeschnitten, sogar Instrumente sich zugeeignet haben, welche man zwar alle bei seiner Gefangennehmung wieder fand. Dieser allerdings nicht löbliche Zug von Waser's Charakter läßt sich nicht anders erklären, als durch seine Begierde, Alles selbst zu besitzen, was in sein Fach einschlug, um Bedürfnisse zu befriedigen, welche er aus eigenem Sack nicht befriedigen konnte, denn bei seinen vielen jährlichen Ausgaben für die Haushaltung, Bücher, Maschinen und Instrumente, hatte sich sein Frauenvermögen, da er selbst noch nichts Ererbtes hatte und durch seine Entsetzung um sein Brot gekommen war, gewaltig vermindert. Mittlerweile ereignete sich am Bettage, im Jahr 1776, die vorgebliche Geschichte der Vergiftung des Kelches (des Abendmahls), welche später vielfach bestritten ward. Da Waser mit den meisten Chorherren in Feindschaft lebte und obendrein den Schlüssel zur Kirche hatte *), so wurde der Verdacht auf ihn geworfen; allein Niemand wagte es, ihn anzu-

---

*) Das Observatorium befand sich auf dem Thurme der Kirche.

klagen; seine Unschuld stellte sich auch nachher ganz klar heraus. Im Jahre 1777 entstanden darauf Mißhelligkeiten zwischen dem Magistrat und einem Theil der Bürgerschaft in Zürich wegen des Bundes mit Frankreich. Bürgermeister Heidegger setzte dieses Bündniß, trotz alles Widersprechens der Bürgerschaft, durch, und um die Gemüther auf seine Seite zu ziehen, wollte er sich Waser's bedienen; allein dieser achtete auf seinen Gönner nicht, sondern hielt es mit der Bürgerschaft, und stiftete diese eher noch auf, so daß es fast zu Auftritten gekommen wäre, denn auch das Landvolk äußerte seinen Unwillen laut. Der Magistrat gab aber einigermaßen nach, und so trat dann wieder Ruhe ein. Waser ruhte aber nicht, sondern trat immer wieder in neuen Kampf mit den Machthabern, gegen welche er mit bitterer Rache erfüllt war. Sie zu nehmen, gab ihm eine Verordnung des Rathes Gelegenheit, der wegen einer verlorenen Donationsurkunde bei einem Streite mit dem Stande Schwyz, betreffend das von Zürich laut Schenkung behauptete Eigenthumsrecht des Zürichsee's, sich veranlaßt fand, alle Urkunden und Documente copiren zu lassen. Waser sollte nun, als ein dazu fähiger Mann, die Copieen mit den Originalien collationiren; demzufolge wurde ihm von Stadtschreiber Landolt ein ziemliches Paquet durch einen Stadtläufer zugesandt, worin sich der Originalkaufbrief von Kyburg, der Stadtfreiheitsbrief und andere Documente befanden. Da diese Documente lange nicht zurückkamen, so verlangte sie Landolt von Waser'n zurück, der aber läugnete, dieselben empfangen zu haben. Der Läufer behauptete, die Schriften hingetragen zu haben; kein Empfangschein war aber von Waser's Hand da, welcher doch bei so wichtigen Schriften billig hätte verlangt werden sollen. Der Stadtschreiber kam dadurch

in nicht geringe Verlegenheit und zeigte die Sache dem Rathe an, welcher aber ohne Beweise nicht einschreiten konnte, wohl aber beschloß, ein wachsames Auge auf Waser'n zu halten. Indessen verfertigte dieser aus den zurückbehaltenen Documenten, Blättern und anderen Schriften verschiedene Auszüge über die Heimlichkeiten der Staatsverfassung, des Staats- und Kriegsfondes, und warf darin dem Magistrate einen den Rechten und alten Statuten der Bürger und des Landes nachtheiligen, unrechtmäßigen Gebrauch vor. Einen dieser Auszüge schickte er an Hofrath Schlözer in Göttingen, um denselben in seinen statistischen Briefwechsel einzurücken; er trägt die Ueberschrift: Ursprung und Beschaffenheit des Kriegsfondes in Zürich (ist mit beigesetzter *) Note versehen) und lautet, wie folgt:

Dieser Kriegsfond hat mit dem Jahre 1683 seinen Anfang genommen. Von der Veranlassung dazu und der

---

*) Dieser Aufsatz, der unlängst in Zürich Bewegungen verursacht haben soll, ist nur für helvetische Leser lesbar; für die Deutschen setze ich folgende Erklärung meines Correspondenten her: „Dieser Fond ward vor jetzo ganz wider seine Bestimmung angewandt, denn der unvermögende Landmann (jeder Zürcherische Angehörige, er sei was er wolle, muß Militärdienste thun und daraus montirt und armirt sein) sollte daraus zu Anschaffung seiner Kriegsbedürfnisse unterstützt werden, und jetzt empfängt Niemand etwas, vielmehr wird ein verderblicher monopolischer Handel mit Kriegsbedürfnissen aus einem Theile dieses Geldes getrieben, und der arme Landmann mit unbarmherziger Strenge sich von da mit Montur und Armatur zu versehen, angehalten. Ein Beispiel kommt auch in den Rechnungen vor, wo Einer von der Regierung solche Gelder unter eigenem Namen angelegt hat. Man hat daher diese ganze, aus Acten gezogene Geschichte als ein Staatsgeheimniß angesehen und ihre Bekanntmachung geahndet; aber eben dadurch, wie gewöhnlich, eine allgemeine Aufmerksamkeit der freien Zürcher veranlaßt.

Art seiner Einrichtung, lehrt die Erkanntniß der Herren geheimen und Kriegsräthe vom 19. December 1682 so viel: „Es sei ein pium desiderium gewesen, daß die unter die Freicompagnieen gehörige Mannschaft mit guten wollenen Casaques, ledernen Gurten, feinen Degen, Hüten und Bandelierungen versehen sein möchten: wie man dann allen Herren Quartierhauptleuten in Befehl gab, bei Anlaß der vorhabenden General- und Lärmen-Platzmusterungen, Erinnerung zu thun, daß es Jeder, der unter solche Freicompagnieen gehört, nach und nach anschaffe und sich damit ausrüste. Und weil (sagt die Erkanntniß) es nicht in eines Jeden Vermögen oder Gelegenheit ist, solche Montirung selbst machen zu lassen, also hat man einhellig für nützlich und sehr anständig angesehen, daß solche Casaques neben oberzählter Rüstung in ziemlicher Quantität an einem sichern Orte im Vorrath aufbehalten, und denen, so unter solche Frei- und andere Compagnieen gehören, um einen leidlichen Preis, je nach eines Jeden Vermögen, zu kaufen gegeben werden. Die erforderlichen Geldmittel aufzubringen, hat man, anstatt der bisher üblichen Rath- und Bürgerwähler, meinen gnädigen Herren und denen, so auf Aemter und Vogteien befördert werden, eine gewisse Anzahl Casaques, oder für jede 10 fl. in Geld, zu bezahlen auferlegt und nachfolgende Taxa ein für alle Mal festsetzen wollen. Nach einem speciellen Verzeichniß (wofür hier der Raum gebricht) betragen die Gesammttaxen 125,770 fl. *) Wenn man diese Summe (so heißt es ferner) in 92, als in die Anzahl der Jahre, theilte, so bekommt der Kriegsfond alljährlich nach einer Mittelzahl Zuschuß 1367 fl., wovon sich aber pro Trinkgeld und des

---

*) Vergl. Schlözer's Briefwechsel. Heft 31, Seite 57.

Stadtknechtes und Schreibers Lohn circa 22 fl. abziehen, so daß man den mittlern Anwachs an neuen Zuschüssen auf 1345 fl. setzen muß.

Anno 1683, den 10. Jenner, ward von Rath und Bürgern erkannt, daß der Kriegsfond nur zu nothwendigen Milizsachen, zum Fortificationswerk aber zu einiger Zeit nicht verwendet werden solle.

Anno 1684, den 1. März, ward der Commission die erste Rechnung abgelegt und war der Fond nach Abzug Ausgebens 2789 fl.

Anno 1700, auf Lichtmeß, war der Kriegsfond 23,361 fl.

Anno 1712 waren in dem Fond-Real 37,675 fl. Es wurden aber an die damaligen Kriegsunkosten dem löblichen Seckelamt 36,000 fl. vorgeschossen und niemals restituirt.

Anno 1738 war das Capital wieder angewachsen auf 35,756 fl., von welcher Summe 2500 fl. dem Herrn Abt zu St. Blasien, à 3 Procent, angeliehen wurden.

Anno 1754 war der Fond angewachsen auf 71,252 fl. In diesem Jahre ward die Summe zu St. Blasien wieder abgestoßen und dagegen 3000 fl. der Gemeinde Marthalen auf 10 Jahre ohne Interessen angeliehen.

Anno 1757 wurden aus Erkanntniß des Kriegsrathes 1255 fl. 22 ß. an den Stadthauptmann Landolt für 27 neue Quartierfahnen bezahlt.

Anno 1759 im März ward laut Raths-Erkanntniß dem Heinrich Egli ein jährliches Beneficium von 150 fl. geordnet. Eod. im April vor Rath erkannt, das baare Geld in diesem Fond an den Zins zu legen.

Anno 1762 soll der Kriegsfond, laut abgelegter Rechnung (Nr. 52 coram secr.), wie folgt, bestanden haben:

Baar-Restanz		71,251 fl. 39 ß.
Einnahme Anno	1756 fl.	1725
„ „	1757 „	700

Einnahme Anno	1758	fl.	1610
„ „	1759	„	655
„ „	1760	„	2005
„ „	1761	„	1655
Vorschuß in 6 Jahren . . .	8,350	„	— „
Summa	79,601	fl.	39 ß.

In obigen 6 Jahren waren die Ausgaben:

Trinkgeld . . .	83	fl.	20 ß.
Secretär u. Stadtknecht	48	„	— „
27 neue Fahnen .	1255	„	10 „
In Geld pro Adj. Egli	450	„	— „
Summa	1,836	fl.	30 ß.
Diese abgezogen von	79,601	„	39 „
Rest	77,765	fl.	9 ß.

Anno 1765 im September coram secr. der Gemeinde Wädenschweil an ihren neuen Kirchenbau 12,000 fl. um 3 Procent dargeliehen. Den 12. Mai coram secr. eben derselben Gemeinde noch 8000 fl. anzuleihen erkannt, die aber niemals abgeholt worden sind.

Anno 1769, den 20. März, coram secr. dem Fürsten von St. Gallen, nomine löbl. Seckelamtes 20,000 fl. à 3½ Procent geliehen.

Anno 1770, coram cc., ein oberkeitliches Magazin für Mont- und Armatur anzulegen erkannt und dazu aus dem Kriegsfond 20,000 fl. geordnet.

Eod. im April, coram senatu, erkannt, daß die Besoldung der Unterofficiers und andere dergleichen kleine Ausgaben, aus den Interessen der Kriegsfonds genommen werden sollen. — Eod., den 3. Sept., dem Kloster Engelberg, nomine löbl. Seckelamtes, 16,000 fl. à 3½ Procent

angeliehen. — Eod., den 13. Nov., dem Kloster Rhynau, nomine Herrn Seckelmeister Orellen 5000 fl. à 4 Procent.

Anno 1771, im Jan., dem Kloster St. Gallen in eine löbl. Seckelamt angehörige Schuld von 80,000 fl. à 4 Procent dargeliehen 10,000 fl.

Anno 1774, den 14. Febr., bei der nach Gewohnheit alle 6 Jahre abzulegenden Rechnung, zeigte sich das Vermögen des Kriegsfonds, ohne die auf diesen Tag gemachte Sammlung, 94,154 fl. 7 ß., nämlich:

	Proc.	fl.	ß.
Auf der Gemeinde Marthalen	3	8,000	—
Stift St. Gallen	3½	20,000	—
Kloster Engelberg	3½	16,000	—
„ Rheinau	4	5,000	—
Stift St. Gallen	4	10,000	—
Militärisches Magazin . .	—	20,000	—
Baar in Cassa		15,154	7
Summa fl.		94,154	7 ß.

Waren also die Einkünfte an
jährlichem Interesse 2100 fl.
Neue Zuschüsse 1345 „

3445 fl.

Werden also 59,000 fl. zu 3,^{5593} Procent verzinset. Rechnete man die Verzinsung nur 3 Procent, so wären 330 fl. jährlicher Zuschuß, welcher vielleicht zur Bestreitung der Ausgaben hinlänglich sein möchte.

Diese Veröffentlichung machte großes Aufsehen im Publikum. Die Bücher-Censur-Commission erklärte, daß sie die Sache für sich zu wichtig finde, und wies die Untersuchung an den geheimen Rath. Das Alles wußte Waser, aber er flüchtete sich nicht, denn sein Gewissen sagte ihm, daß er nur die Wahrheit gesagt und kein Ver-

brechen begangen habe. Gleichwohl beschloß der geheime Rath seine Verhaftung, und er wurde durch einen Stadtknecht in einer Sänfte schleunig abgeholt, und in der Nachthaube, Schlafrock und Pantoffeln vor den geheimen Rath gebracht, dann auf dem Rathhause in Verhaft gesetzt. Sein Haus wurde untersucht und durch die Geschwätzigkeit einer Magd mehrere Papiere entdeckt, unter welchen sich die fehlenden Urkunden befunden haben sollten. Waser bekannte auch darauf, diese Schriften, so wie einige Kupferstiche, zurückbehalten und den Aufsatz verfaßt und Schlözer'n eingesandt zu haben. Waser merkte wohl, daß sein Leben in Gefahr sei. Er war auf dem Rathhause bewacht, fand aber Mittel, sich in die Limmath herabzulassen, ward jedoch entdeckt und wieder auf das Rathhaus, aber in ein dunkles Gemach, unter dem Dach, gebracht und an Hand und Fuß angeschlossen. Im Verhör gestand er, was er gestehen konnte, nämlich den Aufsatz geschrieben und Schlözer'n eingesandt, die benannten Urkunden zurückbehalten und einen Kupferstich aus einem Buche geschnitten zu haben. Man fragte ihn auch: „ob er Willens gewesen sei, jene Urkunden nach vorkommenden Umständen in fremde Hände abzugeben, seinen eigenen Vortheil damit zu befördern, so viel Gefahr, Nachtheil und Schaden dem Vaterlande auch immer darnach hätte begegnen können?“ Er soll darauf geantwortet haben, daß er sie nur im äußersten Fall der Noth an andern Orten gebraucht haben würde.

Der unglückliche Waser, der an sich kein eigentliches Verbrechen, höchstens ein Polizeivergehen begangen hatte, wurde an dem nächsten Rechtstage von dem geistlichen Stande degradirt und in den Wellenberg gebracht, auch nochmals verhört. Indessen traute man sich nicht recht; darum ward vor Rath beim Eid auf- und angenommen,

nichts außer der Rathsstube von seinem Bekenntniß verlauten zu lassen. Es wurde ausgestreut, Waser habe das Vaterland an den Kaiser verrathen wollen, deßwegen habe er sich die wichtigen Urkunden zugeeignet u. s. w.

Die Zumuthung, er habe das Abendmahl vergiftet*), wies er mit stolzer Verachtung von sich, obschon man ihm mit der Tortur drohte. Im Wellenberg ward Waser erst an eine Kette geschlossen, dann wurde ausgestreut, er habe sich erdrosseln wollen, und derselbe bald kreuzweise geschlossen, daß er weder Arm noch Fuß eine Spanne weit regen konnte. So oft die Geistlichen oder Nachgänger zu ihm kamen, mußte ein Henkersknecht ihn

---

*) Im Herbstmonat des Jahres 1776 war eines Tages der für den folgenden Morgen bestimmte Wein die Nacht hindurch auf dem Altare in der Großmünsterkirche gestanden. Nach dem am folgenden Morgen Statt gehabten Genusse des Abendmahles wollten mehrere Personen heftige Uebelkeiten verspürt haben, und aus einer Untersuchung durch Sachverständige schien sich zu ergeben, daß der Kelch wirklich schädliche Stoffe enthielt. Auf mehrere Personen wurde Verdacht geworfen, insbesondere auf Waser'n. Aber es wurde kein Grund gefunden, eine Anklage zu erheben. Sogar der Thatbestand wegen der Vergiftung des Weines überhaupt, oder wenigstens wegen der vorsetzlichen Vergiftung, ward von würdigen Männern in Zweifel gezogen. Nicht unwahrscheinlich ist, daß der Wein durch den Versuch, ihn durch ein schlechtes Mittel hell zu machen, etwas trübe geworden, und wer vom Bodensatze zu trinken bekam, sogar Eckel oder Reiz zum Erbrechen verspürt haben mochte. Pfarrer Lavater, der vorher in Gesellschaften und wo er hinkam, behauptete: Niemand, als Waser, sei der Nachtmahlsgiftmischer, entschuldigte nun Waser'n am meisten, indem er endlich von seiner Unschuld vollständig überzeugt war. In einem Briefe von Lavater an Schlözer vom 6. Sept. 1780 (siehe Helvetia, Jahrgang 1829. 1stes Heft, Seite 251) heißt es: „Hierüber mag ich keine Zunge mehr regen, verbiete mir auch alles weitere Nachdenken und glaube, daß Waser an dieser Unthat unschuldig sei u. s. w."

an= und abschließen, welchem er jedes Mal für seine Mühe herzlich gedankt haben soll. Von 22 Richtern verurtheilten ihn 12 zum Tode, indem sie folgendes Urtheil über ihn ausfällten:

Demnach Heinrich Waser von hier, der unglückliche Mann, so da gegenwärtig steht, gefänglich eingezogen worden, und hernach in oberkeitlichen Banden und Verhaft, ohne Pein und Marter, bekennt und verjahen, daß er, mit Beiseitsetzung aller seinem Vaterland schuldigen und demselben theuer geschworenen Pflichten, eine lügenhafte, ganz erdichtete und einig und allein zu Erzweckung Unruh und Mißvergnügens abzweckende Schrift durch den Druck bekannt machen lassen, über das verschiedene, ihm zum Durchgehen und allenfalls benöthigter Ausbesserung der in denen davon gemacht wordenen Abschriften sich befindlichen Fehler anvertraut geworden, dem Staat höchst wichtige Originaldocumente auf eine äußerst gefährliche Weise als ein meineidiger Mann hinterhalten, zu wiederholten Malen höchst frech abgeläugnet und solche sich in der treulosen und landesverrätherischen Absicht wegen vermeint erlittenen Unrechtes im äußersten Fall der Noth damit Repressalien gegen sein Vaterland, mit welchem er in keiner Verbindlichkeit mehr zu stehen beglaubt gewesen, zu gebrauchen, zugeeignet, mithin, so viel an ihm gestanden, sein Vaterland in Gefahr, Verwirrung und Unglück zu stürzen bedacht gewesen, und dannethin an verschiedenen öffentlichen Stellen, an welchen ihm ungehinderter Zutritt gestattet und unumschränktes Zutrauen geschenkt war, sehr viele und zum Theil beträchtliche Diebereien auf die niederträchtigste und verwerflichste Weise ausgeübt und durch solch' verschiedene Handlungen auf eine pflichtvergessene Weise sich gegen dem gemeinen Wesen und lieben Vaterland auf das Allersträflichste vergangen habe, welches Alles aber er nunmehr von ganzem Herzen bereue und erkenne, wie unaussprechlich er sich verfehlt habe, auch Gott und seine Obrigkeit um gnädige Verzeihung aller seiner schweren Verbrechen innigst bitte. Als ward hierauf zu ihme mit Recht gerichtet, daß er dem Scharfrichter anbefohlen werde, welcher ihm die Hände vorwärts binden, ihn hinaus auf die gewöhnliche Wahlstatt führen und ihm daselbs mit einem Schwerdt das Haupt von dem Körper wegschlagen solle, also daß ein Wagerad zwischen beiden

durchgehen möge, womit er dann gänzlich gebüßt und dem weltlichen Gericht und Rechten genug gethan haben wird. Und ob Jemand, wer der wäre, seinen Tod ahndete, der äferte mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, der und dieselben sollen in denen Banden stehen, darinen obbemeldter Heinrich Waser dießmal begriffen ist.

Helf dir Gott!

Actum Samstags den 27. Mai 1780.

Praesentibus: Herr Seckelmeister Hirzel
und neue Räthe,
Raths-Substitut Lavater.

In dem Rathe selbst (welcher Kläger und Richter war) saßen Waser's heftigste Gegner, und Jedermann wunderte sich, daß Waser nicht selbst den Stadtschreiber Landolt und seine Familie als unfähig zu einem Urtheilsspruch über sich erklärt, wodurch auch, wenn diese hätten in den Ausstand abtreten müssen, sein Leben gefristet worden wäre. Allein Waser wußte wohl, daß Tod oder lange Gefangenschaft auf ihn warte, und zog ersteren der letzteren vor.

Beim Ablesen des Urtheils vor dem Rathhause entstand unter der großen Volksmenge ein starkes Geräusch, so daß er dasselbe nicht einmal hörte, obschon er noch den Wunsch geäußert hatte, es anzuhören, „damit er auch noch wisse, was ihm zur Last läge.“ Waser ging gelassen zum Schaffot, beweint und betrauert von Jedermann, seinen Todesgang, betete eifrig, zeigte sich aber bei Allem sehr heldenmüthig, betrat mit Unerschrockenheit die Blutbühne, wo sein Kopf fiel.

Waser hatte aus der Gefangenschaft mehrere rührende Briefe an seine Frau, den Vater und andere Familienglieder geschrieben und starb als ein Opfer blutiger Rache,

gerichtet von seinen Gegnern. Seine Unschuld *) wurde auch öffentlich anerkannt, was aus nachfolgendem Briefe, welcher in dem deutschen Museum, 1stes Stück, Jenner 1781, enthalten ist, hervorgeht.

„. . . . . , den 23. Nov. 1781.

. . . . . Die Unschuld Waser's wird durch jede öffentliche und besondere Nachricht mehr bestätigt. Glauben Sie mir vor der Hand, aber ich werde Sie bald in den Stand setzen, nicht nur zu glauben, sondern selbst zu sehen und zu urtheilen. Den guten Lavater bedauere ich nur, daß er immer für die stärksten Stücke seiner Beredsamkeit das Unglück hat, keine wahren Gegenstände zu bekommen. Der Verbrecher ohne seinesgleichen war ein bloßes ens rationis, und die todeswürdigen Verbrechen Waser's existiren nur in den Köpfen seiner Feinde.

Wohl dem, der in * * * lebt! Weisheit und Freiheit, glauben Sie mir, Freund, sind aus den Republiken in Monarchien übergegangen."

In einem Briefe Johannes Müller's an Schlözer, d. d. Zürich im September 1780, heißt es: „Waser's Tod war das Werk zweier Männer, die er durch Reden beleidiget; Bürgermeister Landolt hatte vor Jahren ihm gewissermaßen Abbitte thun müssen. Als man im Blutgerichte die Stimmen zählte, schrieen Einige verzweiflungsvoll; Kilchsperger hielt sich zurück und nahm sein Schnupftuch in den Mund; Einige erblaßten vor Zorn und Rache; Einige weinten. Die physikalische und Schinznacher Gesellschaft verhielten sich am Ende gut. Geßner

---

*) Die Zurückhaltung von Schriften ꝛc., sowie die Veröffentlichung von Staatsgeheimnissen (?), können ihm wenigstens nicht zur „Todesstrafe" angerechnet werden.

willigte endlich (aus Schwäche) ein. Sein Ankläger und dessen Verwandte waren seine Richter; hingegen in Civilsachen muß abtreten, wer bei einer Partei auch nur zu Miethe sitzt. Als er verschiedene Diebstähle von der Bibliothek eingestanden, wurde Bibliothekar Schinz hingeschickt. Er fand auf der Bibliothek, was Waser gestohlen zu haben vorgab. Ein Richter, wüthend, sagte Schinzen Injurien. Ein Rathsherr wollte Waser's Brief an seinen Vater nicht lesen lassen, aus Furcht, er möchte erweichen. Das Volk war zuerst mißvergnügt, bald aber wurde es eben so schwärmerisch gemacht, wie die Mörder. Beim Verlesen des Urtheils war ein schreckliches Getümmel von Karren ꝛc. Verschiedene Bürger waren denselben Tag voll Entsetzen aus der Stadt gegangen. Seine Kinder wurden durch Freunde subscriptionsweise erzogen, die Wittwe ging zu ihrer Mutter. Arm ward er wegen seiner Wohlthätigkeit in der Hungersnoth von 1771. Ein Darlehen seiner Freunde schlug er aus, weil er nicht hoffte, es je bezahlen zu können. Die Buchhändler haben ihm nie etwas gegeben. Viele Bauern sagten: so wird unsern Vertheidigern begegnet. Zu Zürich werden alle Briefe erbrochen. Man hat berechnet, wann Müller nach Zürich kommen werde. Einer im geheimen Rathe rieth, dessen Buch zu verbrennen und von Bern seine Auslieferung zu begehren."

Während Waser gefangen saß, stellte sich heraus, daß er Schlözer'n ein Manuscript, betitelt: „Zürich, wie es ist und wie es sein sollte," mit seiner Lebensbeschreibung übermacht hatte, worin sein unterdrücktes Recht beleuchtet gewesen sei. Der Rath fand für gut, den Hauptmann Heidegger expreß nach Göttingen abzuordnen, um des Manuscriptes noch habhaft zu werden, ehe es gedruckt sei. Warum scheute man die Oeffentlichkeit so sehr? —

Heidegger bemühte sich, in seinen schriftlichen Nachrichten an Schlözer darzuthun, daß der Kriegsfond eigentlich ein Geschenk sei, da die ohnehin schlecht bezahlten Beamten denselben zusammengelegt haben. Dem war aber eigentlich nicht so; es war eine den Beamten auferlegte decretirte Beisteuer, die zu einem Fond angewachsen war und nach der gesetzlichen Bestimmung nur für den erwähnten Kriegsfond und zu keinen anderen Zwecken hätte verwendet werden sollen.

Unter einer solchen Justiz waren Gut und Leben desjenigen Staatsbürgers in Gefahr, der es wagte, in den Staatshaushalt, überhaupt in das Staatsleben zu blicken und Nachtheiliges und Rechtswidriges zu rügen.

Die Fesseln der Despotie waren überhaupt hart geschmiedet, und wohl kein Volk in Europa war so gänzlich seiner geistigen, sowie der Handels- und Gewerbsfreiheit beraubt, wie das Landvolk vom Canton Zürich vor 1798, was aus der nachfolgenden Geschichte ersichtlich ist. Obschon die Franzosen als einstweilige, aber auch über Alles kostbare Befreier betrachtet werden mußten, so sind wir dennoch weit entfernt, ihre Invasion in die Schweiz anders, als eine Gewaltthätigkeit, die mehr ihren eigenen Zwecken, als dem unterdrückten Landvolk im Canton Zürich galt, anzuerkennen. — Aber indem das Volk des Cantons Zürich, gegen heilige Verträge, garantirt durch die sieben alten Orte, dennoch gänzlich unterdrückt war, handelten die Garanten, das stets treue, freisinnige Glarus ausgenommen, auf die liebloseste Weise gegen die Landleute von Zürich, indem sie diese von Gott, gleich ihnen, freigeschaffenen Menschen und Brüder, statt die Verträge mit Nachdruck zu schützen, auf's Neue gänzlich unterjochen helfen wollten, ein Volk, von 180,000 Menschen, schon eines bessern Looses würdig, —

ja würdig, wie sie, ihre und unsere Vorväter, der Freiheit theilhaftig zu sein. Die Zwecke ihrer Volksmaratoren gingen aber auf Volksverdummung aus, darum boten sie den Unterdrückern im Canton Zürich zu demselben Streben lieblos die Hand; die heranbrechende Aufklärung des Zürchervolkes fanden auch sie anstößig, und sie mochten sich darob mehr ärgern, als über die, zur Zeit der Reformation, aufgehobenen Klöster im Canton Zürich, denn sie wußten wohl, daß mit denselben auch manches Triebwerk der Aufklärung beseitigt wurde. Ja, mit den todten Bildern aus den Kirchen zu Stadt und Land wurden auch die Reichthümer der Klöster Kappel, Küßnacht, Bubikon, Töß und Embrach mit den darin sich befundenen Schulen, den einzigen Pflegstätten der Wissenschaften für vorherrschende Talente auf dem Lande, in die Stadt geschleppt, um das Landvolk mit der Befreiung von Bildern, der Beichte sammt dem Ablaßkram gleichzeitig der Verdummung und der Verwilderung zu überlassen. Damit dieser Zweck desto sicherer und bälder erreicht werde, zog die Stadt die vermöglicheren, einflußreicheren und talentvolleren Landleute auf alle nur mögliche Weise an sich, das beweisen sattsam gegen hundert jetzt noch blühende Geschlechter in Zürich, vom Lande herstammend, welche nach der Reformation, die meisten um einen ganz geringen Einkauf, als Bürger von Zürich angenommen wurden oder gar das Bürgerrecht geschenkt erhielten, der seither erloschenen nicht zu gedenken, deren doch wohl noch gegen 4000 waren. So auf alle Weise unter das Joch der Stadtherrschaft gebeugt, blieb das Landvolk nur dazu bestimmt, in Kriegszeiten und wenn es Ernst galt, die Kastanien der Herren und Bürger aus dem Feuer, ihnen zum Genusse, zu holen, und in einem solchen Zustande, nach kaum einem Jahrhundert, zur Erbauung ausgedehnterer

Schanzen um die stets mächtiger gewordene Stadt, gebraucht zu werden. Die bei dem daherigen Aufstande im Jahr 1646 gefallenen 7 Köpfe von Landleuten beweisen, mit welcher Rohheit das Stadtregiment behauptet und dem Landvolk seine heiligsten Rechte gewaltsam entrissen wurden. So lieb uns Protestanten im Canton Zürich der Gewinn der Glaubensfreiheit durch die Reformatoren sein mußte, so lieb war uns vor derselben alles dasjenige, was die Städter dem Lande durch das Einziehen der Klöster entrissen. Daß früher die Studienfreiheit allgemein war, beweist der Umstand, daß der letzte katholische Pfarrer in Stäfa, Namens Gysling (dessen Geschlecht jetzt noch blüht), ein geborner Bürger dieser Gemeinde war. Mit der Beschränkung jener Freiheit aber, durch Einziehung der eigentlichen Schulen, war es einer so mächtig gewordenen Bürgerschaft ein Leichtes, sowie auf der Landschaft alle Wissenschaft verdrängt war, das Monopol über Handel und alle besseren Erwerbsquellen sich auf die Dauer zu begründen.

Noch in den letzten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts waren die Schulen auf der Landschaft fortdauernd gänzlich vernachlässigt. Fast in allen Ortschaften auf der Landschaft wurde nur zur Winterszeit Schule gehalten. Höhere Schulen, als Elementarschulen, existirten keine, und auch diese waren in dem übelsten Zustande. Oft konnte der Lehrer selbst kaum zur Noth lesen und schreiben, dabei war er der Knecht des Pfarrers und sein Handlanger. Da nun kein Landmann mehr weder an eine geistliche noch weltliche einträgliche Stelle gelangen konnte, so schickte auch selten ein Vater seine Söhne in höhere wissenschaftliche Anstalten, so daß der Städter allein sich der Wissenschaft rühmen und regieren konnte, und dann hämisch lachte, wenn der Bauer auf dem Lande,

mit welchem er in Verkehr zu treten sich bewogen fühlte, bei einem Vertrage statt seines Namens drei Kreuze hinzeichnete. In der That gab es eine große Menge Leute, welche weder schreiben noch lesen konnten, die aber vielleicht, wenn ihnen, gleich den Städtern, das Glück einer guten wissenschaftlichen Erziehung zu Theil geworden wäre, diese in vielen Beziehungen übertroffen hätten.

So war das Volk geistig und leiblich bevormundschaftet, und bei jeder Verfassungsänderung und jedem gegebenen Anlaß trachtete die Stadt, durch nachtheilige Einwirkungen auf das Erziehungswesen diese Vormundschaft wieder zu bestärken. Doch noch gab es Männer auf dem Lande, welche den Sphären der Wissenschaft nicht ferne blieben, wenn sie sich auch mit fast unglaublicher Mühe zu denselben erheben mußten. Diese trugen Begeisterung für die Rechte des Volkes im Busen und bahnten den Weg zur geistigen und leiblichen Freiheit.

II.

Die Memorial-Geschichte
der
Seegemeinden des Cantons Zürich im Jahr 1794
und der
Kriegszug nach Stäfa im Jahr 1795.

Ueber 400 Jahre lang stand die Landschaft Zürich mit der Stadt im Streit, wegen der ihr durch den Berner Spruchbrief von 1468, und hernach durch den sogenannten Waldmannischen Spruch von 1489, so wie durch den Cappelerbrief von 1532 zugesicherten Rechte und Freiheiten, welche die Stadt theils durch Gewalt wieder an sich riß, theils in Vergessenheit zu setzen suchte und immer mehr beschränkte. Wenn auch das Landvolk Jahrhunderte hindurch wieder ruhig und gegen so manche Schmälerung jener Rechte gleichgültig schien, so erhielt sich Waldmann's Geschichte doch in stetem Andenken bei ihm. Wenn die Städter (sagt Pfenninger in seiner Lebensgeschichte) gleichsam wetteiferten, den Landesbewohnern ihre Rechte und Freiheiten zu schmälern, sie tiefer unter das Joch der Knechtschaft zu beugen und den Sinn für Freiheit in ihrem Herzen zu ersticken, während sie (die Städter) vor aller Welt als Republikaner von ächtem Schrot und Korn glänzen wollten; so traten von Zeit zu Zeit edle Männer vom Lande auf, die gegen die Schmälerung ihrer Rechte, gegen die sich häufenden Bedrückungen der Ober- und Landvögte, der Vorsteher der Innungen und des kaufmännischen Forums

und selbst der Obrigkeit Beschwerde einlegten. Allein selten fanden sie Gehör; vielmehr suchte man durch Drohungen und nicht selten durch Gewalt die Stimme des Rechtes und der Billigkeit zu ersticken. Selbstsucht, schmutziger Eigennutz und Herrschsucht verleiteten die Städter zu Ungerechtigkeiten gegen das Landvolk. Die Stadt Zürich hatte nicht nur den Handel mit dem Ausland, sondern auch den mit den nahen und fernen Eidgenossen an sich gerissen. Die Maßregeln, die gegen den Zürcherischen Landmann ergriffen wurden, wenn er sich erlaubte, seine Handelsverbindungen über Zürich hinaus auszudehnen, waren empörend. — Die Landleute sollten alle Gefahren des Vaterlandes theilen, auch wenn es galt, Gut und Blut aufs Spiel zu setzen. Um die Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen fremde Gewalt zu wahren und zu erhalten, hatten sie in den vordersten Reihen zu kämpfen und ihr Blut zu verspritzen; war aber Ruhe und Friede im Lande, so konnte sich nur der Stadtbürger der Unabhängigkeit erfreien; denn der Landbürger war abhängig von dem Städter und hatte nicht gleiche Rechte mit ihm. Schon in der geschichtlichen Einleitung sind die Bedrückungen des Landvolkes von Seite der Stadt geschildert, dürfen aber hier einläßlicher bezeichnet werden. So war es keinem Landmann des Cantons Zürich gestattet, mit einem auswärtigen Kaufmannshause, außer auf der Zurzacher Messe, in Verkehr zu treten; keinem Fabrikanten des Landes, auf eigene Rechnung rohe Seide oder Baumwolle auswärts zu kaufen. Nur vom Bürger in Zürich durfte er kaufen, und an ihn mußte er die fabricirte Waare wieder verkaufen (etwas mehr Freiheit hatten die Bewohner von Winterthur). Wenn ein Landmann seine Fabrikate auswärts verkaufte, so ward er nach Umständen mit Geld,

Gefangenschaft, Pranger oder Landesverweisung bestraft. Floretseide oder gute Seide durfte der Bürger vom Lande weder auf eigene Rechnung ankaufen, noch verarbeiten, auch nicht an Fremde verkaufen; auch baumwollene Fabrikate auf seine Rechnung weder bleichen noch drucken lassen; roh mußte er sie an den Bürger der Stadt wieder verkaufen. Um diese Verordnungen strenge durchzuführen, war es jedem Stadtbürger verboten, mit einem Landmanne in kaufmännische Societät zu treten, oder seinen Namen zu Führung eines Geschäftes zu leihen. Ein gleicher Zwang fand auch in der Ausübung wissenschaftlicher Künste Statt. Jeder Landarzt mußte sein Etablissement immer eine Stunde von der Stadt entfernt halten. Vom Antheil an geistlichen Stellen war der Landbürger gänzlich ausgeschlossen; er durfte sich um keine von den 145 Pfarrpfründen bewerben und nie Hoffnung hegen, in einen Wahlvorschlag zu kommen; eben so wenig konnte er sich um die 45 auswärtigen Pfründen, die Zürich ferner zu besetzen hatte, mit Erfolg melden.

Ebenso war der Stadtbürger im Militärstande bevorrechtet. Jeder Landmann, sobald er confirmirt war, wurde zu der Miliz eingetheilt, und der Vater mußte ihn militärisch ausrüsten und in wehrhaften Stand stellen. Dagegen waren die höheren Officiere selbst bei der Landmiliz Zürcher Stadtherren; der Landmann konnte es nie weiter, als höchstens zum Hauptmann bringen, wenn er auch mit großem militärischen Genie ausgerüstet gewesen wäre. So war es auch nicht der Fall, daß der Landbürger in auswärtigen, von der Zürcherischen Regierung avouirten Kriegsdiensten eine Lieutenants- oder Hauptmannsstelle erhielt.

Dem Handwerksstande war es verboten, in die Stadt Arbeiten zu liefern, nicht aber dem Bürger in der Stadt

auf das Land. Das Handwerk der Gold- und Kupferschmiede, der Knopfmacher, Weißgerber, Zinngießer u. dgl. war für die Städter — und mit ihnen in ein Paar Municipalstädtchen — Monopol.

Die Regierung ging so weit, daß sie nicht selten dem Landbauer gebot, was er auf seinen mit Zehnten und Grundzinsen belasteten Gütern pflanzen sollte oder nicht.

Der See ward als ausschließliches Eigenthum der Stadt angesehen. Kein privilegirter Fischer durfte etwas von seiner Ausbeute an Landleute verkaufen, bevor die Stadt mit Fischen aller Art reichlich versehen war. Bei dem Transport der Kaufmannswaaren über den Zürichsee mußte der Schiffmann vom Lande Knechtdienste versehen und im Sturm und Wetter aushalten; dafür erhielt er von der Fracht 10, der Stadtbürger-Schiffmeister aber, wenn er gleich kein Ruder in die Hand nahm, 90 Procent. Schon in der geschichtlichen Einleitung ist gezeigt worden, wie der Canton Zürich vor der Revolution eingetheilt war und von den Land- und Obervögten, Gerichtsherren ꝛc. regiert wurde, welche ihre Herrschafts- und Hofrechte hatten, die jedoch, besonders im Erbrecht, von einander abwichen. Einige Landesgegenden hielten sich an das sogenannte Stadt- und Landrecht.

Die Civil- und Polizeifälle erster Instanz wurden zwar durch die Hof-, Gemeinds- und Amtsgerichte beurtheilt. Die Criminal- und Malefiz-Rechtspflege war, wie schon nachgewiesen ist, zum Theil in den Händen der Landvögte und deren Gerichte, zum Theil und hauptsächlich in den Händen des Kleinen Rathes. So gewichtig anfänglich die Stellen in den Amts-, Hof- und Gemeindsgerichten gewesen sein mögen, so gering waren sie damals geworden, da die Land- und Obervögte nach und nach die Competenz der niedern, aus Landleuten bestehenden

Gerichtsstellen, bis auf die unbedeutendste Rechtsame, schmälerten.

Die Wahlformen blieben allein dieselben. Jedes Jahr wurden diese Richter in feierlichen Versammlungen wieder bestätigt oder neue an ihre Stellen gewählt. An mehreren Orten wurde dieser Act, nach Art der Landsgemeinden, in den Urcantonen, unter freiem Himmel, vorgenommen. Bei solchen Versammlungen führte der erste Herrschaft- oder Hofbeamte, Untervogt oder Weibel, welche von der Regierung gewählt wurden und derselben Agenten waren, den Vorsitz und das Wort. In seinem Vortrage berief sich der Wortführer zwar jedes Mal auf die bestehenden Rechte und Freiheiten, die er aber ihrem Inhalte nach nur kurz berührte, denn die wesentlichsten Punkte waren nach und nach obsolet geworden. Diese Herrschafts- und Hofrechte, die entweder gedruckt oder geschrieben sich vorfanden, waren von der Landesregierung sanctionnirt und sollten in den alljährlichen Versammlungen öffentlich verlesen werden. Jene Beamten wußten es jedoch allmälig dahin zu bringen, daß dieß äußerst selten und an manchem Orte zuletzt gar nicht mehr geschah, wodurch diese Rechte, von dem Landvolke weniger angesprochen, in theilweise Vergessenheit kamen und öfters bei den Ober- und Landvögten Gegenstand höhnischer Verachtung wurden. Die französische Revolution, in der allgemeine Freiheit und Gleichheit verkündet und die daher wie ein elektrischer Schlag durch die Kette der Nationen fuhr, erweckte auch den Geist der Zürcherischen Landleute; sie wollten ihre alten und wohlhergebrachten Rechte und Freiheiten kennen lernen, und verlangten, daß ihre Herrschafts- und Hofrechte öffentlich abgelesen und beachtet werden. Mit jedem Tage erwachte in den Neunzigerjahren der Geist der Freiheit bei dem Volke mehr, und

da es immer kundbarer wurde, es seien hie und da noch Urkunden vorhanden, in welchen dem Landvolke mehr Freiheit zugesichert sei, und diese Versicherungen seien von den sieben alten Orten garantirt, so wurde der Wunsch, diese Urkunden kennen zu lernen, immer reger und lauter.

Die Bürger der Stadt ihrerseits (heißt es in Balthasar's Helvetia. Bd. 5. S. 3.) sahen die, auf mancherlei Weise erworbenen Vorrechte als ein unerschütterlich auf Recht und Gerechtigkeit gegründetes Besitzthum an, das bei Manchen aus ihnen, mit dem schweizerischen Freiheitsgefühle vereinbart, sich bis zum eigenthümlichen Stolze erhob, während andere ihr Hochgefühl in begeisterten Liedern und Gesängen ausdrückten, die dem niedergedrückten Landvolke bei vielen Gelegenheiten bekannt und ihm auch wohl zum Lesen und Singen dargeboten wurden, deren Inhalt es jedoch nicht weiter auf sich selbst anwenden sollte. Allein welcher Jüngling und welcher Mann muß bei öfterer Durchlesung von Lavater's Schweizerliedern nicht durch die darin lodernde Flamme des Freiheitsgefühles angegriffen werden, und wie mochte der Geist, der aus diesen Liedern hauchte, sich mit demjenigen Geiste vertragen, welcher über Alles, was Gewerbe, Industrie und Handel angeht, in Zürichs Mauern waltete? Wenn nun gerade in diesen Zeiten große Länder eines fremden Welttheiles das Joch der Knechtschaft zerbrachen, wenn bald nachher die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit das morsch gewordene Staatsgebäude Frankreichs zertrümmerten und jene Morgenröthe schufen, die eine Herstellung besserer Zeiten allen Völkern verhieß, darf man sich da wundern, wenn am Zürichsee, in den lieblichsten Gefilden, welche die Welt darbietet, Jünglinge und Männer zusammen traten und sich einander

traulich fragten: Sind unsere Vorväter in dem kleinen Lande wohl immer so abhängig von der Stadt gewesen, wie wir? Haben sie wohl in keiner Vergangenheit ein besseres Schicksal gehabt oder erworben, und sollen auch wir und unsere Nachkommen, zu allen künftigen und ewigen Zeiten, uns keines bessern Schicksals zu erfreuen haben? Die Beantwortung der ersten Frage mußte aus der Geschichte geholt werden, die der zweiten ging aus dem Benehmen des Volkes hervor und sie lag im Dunkel der Zukunft verborgen. Man fühlte hie und da das Bedürfniß, einerseits die Geschichten der Vergangenheit zu erforschen und anderseits auf eine dem Volke zu gebende Leitung bedacht zu nehmen, für beides aber sich in belehrenden Schriften Raths zu erholen. Durch Veranstaltung patriotischer Männer entstand eine Lesegesellschaft in den Gemeinden Stäfa, Wädenschweil, Horgen, Männedorf und Meilen, von welcher nun Bücher in Umlauf gesetzt wurden, aus denen mancherlei Aufklärung und Belehrung hervorging; zuweilen kamen dann auch die Mitglieder in freundschaftlichen Kreisen zusammen; sie besprachen die vielerlei übermäßigen Vorrechte der Stadt und die daraus hervorgehende Beschränkung und Herabwürdigung des Landvolkes, das von den ihm zugesicherten Freiheiten nur noch den Schatten besaß, in der That aber zu einer Unterwürfigkeit gegen die Stadt Zürich versunken war, von der, hinsichtlich der Monopolien, des Handels- und Gewerbszwanges, des Zutritts zu geistlichen und weltlichen Civil- und Militärstellen kein monarchischer Staat einen ähnlichen Zustand aufzuweisen hatte. Immer bemerkbarer wurde die Spannung der Gemüther; Beschwerden und Klagen ließen sich vernehmlicher hören. Die Begriffe über allgemeine Menschenrechte, über die Pflichten der Regierenden und der

Regierten wurden sofort besser aufgegriffen. Man stellte nun die Frage: „Kann nichts gethan werden, um die Lage des Landes zur Stadt in ein gerechteres und billigeres Verhältniß zu bringen“? Die Nothwendigkeit eines allgemeinen, entscheidenden Schrittes wurde gefühlt und hatte sich zum dringenden Wunsche erhoben. Die Art und Weise jedoch, wie dabei zu verfahren sein möchte, ohne die Regierung, die man theilweise schätzte, zu beleidigen, ohne Ruhe und Ordnung im Vaterlande zu gefährden, war die zu lösende Aufgabe. Man suchte mit den vorhandenen politischen Gebrechen und ihrer Unbill näher bekannt zu werden und dachte auf Mittel zur Abhülfe. Von mehreren Mitgliedern der Lesegesellschaft wurden Aufsätze politischen Inhaltes bearbeitet, an den Versammlungen vorgelesen und in Berathung gezogen. So machte sich der Eine zur Aufgabe, den Staat unter dem Bilde einer wohlgeordneten Familie vorzustellen, und herauszuheben, daß es doch ungerecht sein würde, wenn der Familienvater nicht allen Kindern gleiche Rechte zukommen lassen wollte; ein Anderer suchte die Gebrechen, unter denen das Volk seufzte, auf eine andere Weise anschaulich zu machen. Im Anfang des Jahres 1794 wurde nun der Wunsch geäußert, es möchte ein Mitglied der Gesellschaft die gesammelten Materialien ordnen und aus denselben ein bescheidenes Memorial entwerfen, welches nach einer vielseitigen und weisen Prüfung auf geziemende Weise der Regierung eingereicht werden könnte. Im Juni gleichen Jahres lag der Entwurf des Memorials ausgefertigt vor und wurde in der Gesellschaft verlesen, welche demselben großen Beifall zollte. Der eigentliche Verfasser war noch unbekannt. Der Verein fand für gut, den Entwurf noch nicht zu übergeben, noch sonst zu veröffentlichen. Wohl wurde diese Schrift unter

Freunden circulirt, um ihre Ansichten darüber zu vernehmen. Alle fanden, daß sie durchaus nichts Strafbares enthalte; um aber alle Sorgfalt anzuwenden und ja recht sicher zu gehen, sollte der Entwurf noch von einem gutgewählten Ausschuß des Landes sorgfältig geprüft werden. Ein solcher Ausschuß, in welchem sich geachtete Männer aus beinahe allen Gemeinden am See befinden sollten, wurde auf den 19. Nov. in den Löwen nach Meilen zusammen berufen, damit er den Entwurf mit aller Sorgfalt und Ueberlegung prüfen und allfällig nothwendige Veränderungen vornehmen möge. Diese Zusammenrufung geschah jedoch in der Stille; dennoch hatte die Regierung Kenntniß davon erhalten. Kanzleisubstitut Billeter ward vor die Obervögte in Horgen citirt und derselbe gefragt: ob ihm nichts von einem Memorial, das vom See her an die Regierung gelangen sollte, bekannt sei. Obwohl Billeter mit dem politischen Vereine in keiner Verbindung stand, so hatte er doch Kenntniß von der Sache erlangt; seine Antwort ging dahin, er habe von einem Entwurf gehört, kenne aber weder dessen Inhalt, noch die Verfasser, vielleicht, daß Heinrich Ryffel und Chirurgus Pfenninger von Stäfa nähern Aufschluß zu ertheilen im Stande wären. Am Tage der Zusammenkunft der Ausschüsse in Meilen, erschien am frühen Morgen ein Staatsbote von Zürich in den Wohnungen der Letzteren mit einer Citation vor die Regierung. Die zwei wackeren Männer wohnten noch, auf ihrem Wege nach Zürich, der Versammlung in Meilen bei, in welcher dem Entwurf des Memorials einmüthiger Beifall ertheilt wurde. Ryffel und Pfenninger wurden ermuntert, unerschrocken ihren Weg zu wandeln, mit der heiligen Versicherung von Seite der Mitglieder des Ausschusses, daß sie das Loos, welches diesen Männern zu Theil werde, mit ihnen

theilen und sie und ihre Sache mit aller Kraft unterstützen werden. Die Versammlung beschloß, hinsichtlich des Memorials, bei der jetzigen Sachlage, ehe weitere Schritte gethan werden sollen, das Verhör abzuwarten, denn die Sache schien doch etwas bedenklich. Nachmittags 2 Uhr langten die Citirten auf dem Rathhause in Zürich an, wo die Verhörcommission ihrer schon harrte. Pfenninger wurde zuerst vorgerufen. Nach den gewöhnlichen Vorfragen redete ihn der Verhörrichter, Junker Präsident Wyß, mit donnernder Stimme an: „Schämt Ihr Euch nicht vor Gott und Euerem Gewissen, daß Ihr in einem Zeitpunkte, wo Euere gnädige Landesregierung mit schweren Sorgen beladen ist, wie sie das Vaterland vor drohendem Unglück und hauptsächlich vor bevorstehendem Mangel und Theuerung bewahren wolle, Euch unterstehet, ein Complot zu schmieden, Verwirrung und Aufruhr unter dem Volke anzuzetteln und damit die schweren Sorgen der Obrigkeit, die unablässig bemüht ist, den Wohlstand ihrer Angehörigen aus allen Kräften zu vermehren, zu verbessern und zu befestigen, mit dem schwärzesten Undanke zu belohnen? Ihr sollet Antheil an einem Memorial haben, dessen Inhalt voll aufrührerischer Forderungen an die Regierung sein soll. Was sagt Ihr zu dieser Beschuldigung? Pfenninger's gutes Bewußtsein und das Gefühl, weder einer unedeln noch einer ungerechten Handlung sich schuldig gemacht zu haben, ließen ihn in dieser stolzen Anrede eine tiefe Kränkung erblicken, was er in folgender Antwort zu verstehen gab:

„Ich muß, Junker Präsident, mit aller Ehrerbietung bitten, mich wenigstens so lange als Ehrenmann zu behandeln und mit solchen harten Ausdrücken zu verschonen, als Ihnen die Beweise für Ihre Angabe mangeln; ja, ich hoffe, Sie selbst von dem Gegentheil der Beschuldigung

zu überzeugen, und daß sowohl ich, als Alle, die Kenntniß von der Sache haben, nur von guten und reinen Absichten wissen und somit den Namen „Aufrührer“ keineswegs verdienen.“

Pfenninger trat nun näher in die Sache ein und erzählte, wie es der Landesregierung nicht verborgen sein könne, daß seit mehreren Jahren auf dem Lande über theilweise Entziehung der Rechte und Freiheiten des Volkes in mehrfacher Beziehung sich Unzufriedenheit zeige, welche bis jetzt bald mehr bald weniger geäußert worden sei. Darauf und auf etwa zu gewärtigende Folgen aufmerksam gemacht, hätten sich einige vaterländisch gesinnte Männer vereinigt und beschlossen: die Beschwerden und Klagen des Volkes im Stillen zu prüfen und das dabei gefundene Wahre und Gegründete der Landesregierung auf bescheidene Weise und mit geziemender Achtung in einem Memorial vorzulegen, und zwar so, daß es den Vätern des Vaterlandes ganz anheimgestellt sei, diese Vorstellungen gütigst zu beherzigen und dem Lande dasjenige wieder einzuräumen, was dieselben für weise und heilsam erachten werden. Die Commission, welche aufmerksam zugehört hatte, bemerkte: Es sei gut und brav, wenn sich die Sache so verhalte; allein, setzte der Präsident hinzu: es werden sich wohl andere Ursachen, Absichten und Zwecke im Verfolge ergeben. Zudem werdet Ihr Euch nicht einbilden, weiser zu sein, als Euere hohe Regierung, welche die Lage und Bedürfnisse ihres Landes am besten kennt, und bei ihrer steten Sorge fürs allgemeine Wohl auch unaufgefordert Alles thut und bis dahin väterlich gethan hat, was ihre Angehörigen wahrhaft glücklich macht. Das Verhör richtete sich nun auf die Fragen: Ob ein Memorial wirklich existire; wer dasselbe verfaßt habe und wo das Original sich vorfinde?

Pfenninger nannte sich als theilweiser Verfasser und gab das Weitere genau an bis zu dem Erscheinen vor der Commission. Nun wurde er entlassen, mit dem Befehl: im Vorzimmer das Weitere abzuwarten. Nun wurde Ryffel vorgerufen. Nachdem auch sein Verhör beendigt war und sich die Commission berathschlagt hatte, eröffnete der Präsident beiden Verhörten: daß sie innerhalb der Stadt verbleiben müssen; es stehe ihnen jedoch frei, ihr Logis zu bestimmen, und sie hätten den folgenden Morgen wiederholt vor der Commission zu erscheinen. Alle Bitten und Vorstellungen, sie (Pfenninger und Ryffel) nach Hause zu entlassen, um sich auf jeden Ruf, der an sie ergehe, zu stellen, waren fruchtlos; sie übernachteten beim Raben, wo sie unter polizeiliche Aufsicht gestellt waren. Den folgenden Tag wurden sie um 1 Uhr Nachmittags vor die Commission gerufen, welche aus 12 Mitgliedern bestand. Bei ihrem Eintritt wurden die beiden Männer beinahe von allen Mitgliedern etwas höhnisch lächelnd angesehen, und der Präsident sprach:

„Ja ja, ihr Herren! wir haben nun euer schönes Memorial gesehen! — ihr habt viel gewagt; wenn so etwas erlaubt wäre, wir hätten auch in der Stadt unruhige und unzufriedene Bürger, die solcher Schritte fähig wären. Es kommt euch wohl, daß ihr eine gnädige (?) Regierung habt, sonst wäre euer Loos nicht das beste! — Für ein Mal soll ich euch anzeigen, daß ihr hier zu bleiben habt; man wird euch schonend behandeln. Hier auf dem Rathhause werdet ihr mit einander ein warmes Zimmer und gute Kost erhalten.“ — Bitten und Vorstellungen beider Männer, so wie ihre geäußerten Besorgnisse: es möchten sich ihre Freunde und Verwandten bedenkliche Schritte erlauben, waren umsonst. „Wir wollen Alles abwarten“, entgegnete die

Commission, und somit war der Staatsarrest nun unabwendbar.

Die schnelle Kunde von der Arrestation Pfenninger's und Ryffel's, und die Gewißheit, daß die Sache bereits eine ernsthafte Wendung genommen habe, welche das schnelle Einziehen des Entwurfes, den Pfenninger in die Hände seines Bruders gelegt hatte, bestätigte, brachte alle mit der Sache Vertrauten, namentlich die Freunde und Anverwandten der Gefangenen, in starke Bewegung, und sie glaubten, nun den Letzteren keinen bessern Dienst erweisen zu können, als wenn sie dem Entwurfe, durch häufiges Copiren und durch Mittheilung und Verbreitung in allen Gemeinden die größtmöglichste Publicität geben, damit Jedermann mit dem Inhalte desselben bekannt werde.

Das Memorial fand durchgehends Beifall, und die Theilnahme des Volkes an den Verhafteten, die eine ausgebreitete Bekanntschaft hatten, wurde nur desto reger. Die Regierung betrachtete nun die Sache (wie leidenschaftlich Befangene den rechten Standpunkt stets verlieren) von der Seite, als ob diese Verbreitung von den Gefangenen selbst noch eingeleitet worden wäre, und erklärte es für ein sträfliches Unternehmen. Mehrere der Mitglieder der am 19. Nov. in Meilen Statt gehabten Versammlung suchten ihr gegebenes Wort zu erfüllen; sie legten Fürsprache und dringende Bitten um Loslassung der Gefangenen, mit Anerbietung hinlänglicher Caution, bei der Regierung ein; aber auch diese Theilnahme wurde übel gedeutet und gereichte den Unternehmern zum Nachtheil. Im Verlaufe der Untersuchung kam Seckelmeister Stapfer von Horgen, als Mitarbeiter am Memorialsentwurf und Verfasser eines Aufsatzes über Gewerbsfreiheit, zum Vorschein; er wurde ebenfalls nach

Zürich citirt und daselbst in Verhaft gesetzt. Weiter ergab es sich, daß Heinrich Nehracher von Stäfa Redacteur und theilweiser Verfasser des Entwurfes sei und denselben in vielfachen Abschriften verbreitet habe. Er wurde ebenfalls verhaftet.

Die Regierung beeiferte sich, durch Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel der weitern Verbreitung Einhalt zu thun und die ausgegebenen Exemplare einzuziehen und zu vernichten. Pfenninger's Freund und Kollege, Dr. Staub von Pfäffikon, ein sehr religiöser, friedliebender Mann, wurde als Verbreiter des Memorials nach Kyburg citirt, verhört, dann bei Wasser und Brot in einen elenden Kerker geworfen, und da er nicht reuig um Gnade und Erbarmen flehen wollte, nach Zürich transportirt, in dem Oetenbach*) ins Gefängniß gesetzt und ebenfalls als Staatsverbrecher behandelt.

Die beiden Obervögte von Stäfa, der Zunftmeister Schinz und Irminger, wurden dahin gesandt, um zu erfahren, wie weit die benannte Gemeinde an dem Vorgefallenen Theil genommen. Sie beriefen die Gemeindsvorgesetzten in das Wirthshaus zur Krone und schilderten ihnen den Schmerz der Regierung über diese Ereignisse in heftigen Ausdrücken, bezeichneten die Verfasser und Theilnehmer am Memorial als verirrte Brauseköpfe und wollten die Nothwendigkeit scharfer Strafe darzuthun suchen; und um den Eindruck zu erhöhen, waren sie bemüht, die glückliche (?) Lage des Vaterlandes und das Wohlwollen der huldreichen und väterlichen (?) Regierung in ein sehr günstiges Licht zu setzen. Ferner bemerkten sie, es könne die Regierung ein in so unbescheidenen und revolutionären Ausdrücken abgefaßtes Memorial keines-

*) Strafanstalt.

wegs als Ausdruck des allgemeinen Wunsches und Volkswillens ansehen, und so müsse sie die Betheiligten als frevelhafte Ruhestörer behandeln und bestrafen, werde jedoch gnädige Rücksicht auf die veranlassenden Zeitumstände, auf den übrigens unbefleckten Ruf dieser Männer und ihre schuldlosen Familien nehmen, so weit es mit dem Wohle und der Ruhe des Vaterlandes verträglich sei, zu welcher Rücksicht noch am meisten beigetragen werden könne, wenn die sämmtlichen Vorgesetzten dieser Gemeinde dahin wirken, daß sowohl die Familien der Inhaftirten, als auch die ganze Gemeinde sich ruhig und stille verhalte, damit die Regierung nicht veranlaßt werde, die Sache noch strenger zu behandeln. Sollten, was aber nicht zu denken sei, dem Lande Freiheiten genommen worden sein, die documentarisch zu erweisen seien, so werde die Regierung, wenn ihr die Beschwerden geziemend vorgetragen werden, geneigtes Gehör geben, wofür, fügte Irminger hinzu, er haften könne. Diese Aeußerung eines damals so angesehenen, sehr bedeutsamen Mitgliedes der Regierung, das als Organ derselben zu sprechen den Auftrag hatte, war für die Gemeinde nicht ohne Erfolg und geeignet, die verständigen Männer über den gegenwärtigen Fall einigermaßen zu beruhigen. Wie wenig aber diesen Versprechungen nachgekommen wurde, lehrt die weitere Geschichte. Während den Vorgesetzten von Stäfa die angeführten Eröffnungen gemacht wurden, hatte sich beinahe die ganze Gemeinde vor dem Gasthofe zur Krone versammelt, und es konnte nur durch den Einfluß angesehener Männer Excessen vorgebogen werden. Bei der Abreise der Obervögte sprach das Volk die Loslassung der Gefangenen als allgemeinen Wunsch aus.

Wir kommen nun auf den Entwurf des Memorials zurück, welcher lautet, wie folgt:

Ein Wort zur Beherzigung an unsere theuersten Landesväter.

Die Liebe zur Freiheit, so wie der Haß gegen alle Arten des Despotismus, ist der Menschheit eigen. Jenem huldigen alle Völker vom Aufgange bis zum Niedergange; diesen billigen nur Höflinge, Edelleute und Sclaven. Soll demnach die Liebe zur Freiheit in ihrem eigentlichen Vaterlande erstorben sein? Nein! wir wären unwürdige Enkel unserer Ahnen, wenn wir nicht jenes theuere Gut, das sie uns mit so vieler Aufopferung erworben hatten, heilig hielten und es unverletzt unseren spätesten Nachkömmlingen aufbewahrten.

Von freien Vätern erzeugt, sollen wir freie Söhne sein! Dafür redet die Geschichte; dafür zeugen die Urkunden; dafür erkennt uns unsere Obrigkeit, so oft die Vertheidigung des Vaterlandes nothwendig ist; als solche respectirt uns jene Nation, die gegenwärtig auf dem politischen Schauplatze die Rolle im Großen spielt, die weiland unsere Väter im Kleinen spielten.

Hieraus entsteht aber die wichtige Frage: Sind wir auch wirklich das, was unsere Väter gewesen sind? was wir sein sollten, wofür uns Auswärtige ansehen und dafür glücklich preisen?

Der größte Theil des Volkes, theuerste Landesväter! antwortet mit — Nein! und erhebt nach seinen verschiedenen Bedürfnissen und nach dem Maße seiner Einsichten — Klagen, die schon bereits bis zu Ihren Ohren gedrungen sind. Freilich erhielten oft diese Klagen durch boshafte Drohungen einen schwarzen Anstrich. Das, was die Vernunft und Billigkeit zu sagen erlaubte, wurde auf verleumderischer Zunge zur Revolutionssucht, zum Hasse gegen Gesetze und Ordnung umgeschaffen, und es fehlte auch nicht an offenbaren Erdichtungen.

Hieraus entsteht nun eine andere Frage, nämlich: Was soll hierbei der vernünftige, rechtschaffene, biedere Mann thun? Soll er schweigen! und Alles der Zeit und ihren Folgen überlassen? Soll er bei der Sache ein müßiger Zuschauer bleiben, indessen der Volksfeind und der Schwätzer die Stimme des Volkes auffaßt und sie innert den Mauern der Stadt falsch angibt, wodurch so leicht Haß und Zwietracht zwischen der Stadt und dem Lande, zwischen der Regierung und dem Volke entstehen könnten?

Nein! gleichgültig sein und schweigen kann er nicht, liebt er die Ruhe und Glückseligkeit des gesammten Vaterlandes. Es ist vielmehr seine erste heilige Pflicht, die Stimme des Volkes zu hören, mit ihrem Zustande zu vergleichen. Findet er (nachdem er die Geschichte, die Urkunden und das unveräußerliche Menschenrecht zu Rath gezogen) nach einer strengen Prüfung in den Beschwernissen des Volkes gegründete Wahrheit; entdeckt er gegen ihre natürlichen oder zugestandenen Rechte eingeschlichene Mißbräuche, so muß er ihr erster Vertheidiger und Redner werden. Aber weit entfernt, den Revolutionsgeist anzufachen, wird er die einwirkenden Leidenschaften zu mäßigen suchen und den geraden Weg der Vernunft und Billigkeit gehen. Er wird keine Verfassung umstürzen und keine gewaltsamen Mittel brauchen, seinen Zweck zu erreichen; sondern er wird sich bloß Mühe geben, die Gerechtigkeit anschauend darzustellen und den leidenden Theil mit dem drückenden auszugleichen.

In dieser heilsamen Absicht und im Vertrauen auf Ihre hohen landesväterlichen Gesinnungen, verehrungswürdige Regenten! haben wir uns entschlossen, Ihnen gegenwärtige Schrift zur Beherzigung vorzulegen, vermittelst derselben wir die allgemeinen Klagen über die Einschränkungen der Freiheit und Rechte des Volkes in einem wahren Lichte darstellen und zugleich die Gründe anzeigen wollen, welche nach unseren Begriffen diese Klagen rechtfertigen. Da wir hierbei keine andere Absicht haben, als die Ruhe und Glückseligkeit des gesammten lieben Vaterlandes zu erhalten und allen unseligen Folgen vorzubeugen, so sind wir weit entfernt, zu glauben, daß Sie diese unsere Unternehmung mißbilligen, sondern Ihre unbezweifelte Großmuth setzt uns über alle Besorgnisse hinweg, und Ihre thätige Volksliebe gibt uns die angenehme Hoffnung, daß Sie selbst zur Erreichung dieses gemeinnützigen Endzweckes aufs Kräftigste mitwirken. Es sind vielleicht Wenige, vielleicht ist kein Einziger, der nicht unsere Regierungsform für eine Republik, als die beste und zweckmäßigste, anerkennt, und keiner, der nicht die Constitution von Zürich über Alles erhebt, weil sie dem Bürger alle Rechte des Erwerbes zugesteht und alle Stände in Gleichheit setzt. — Nur bedauert es ein Landmann, daß diese Constitution innert die Mauern vergraben und das Landvolk davon ausgeschlossen ist.

Eine solche Constitution ist nicht nur in Ansehung der Regierung,

sondern auch in Hinsicht auf den Erwerb aller Volksclassen nothwendig; daher der Mangel derselben die erste und allgemeinste Klage ist. — Daß wir auch ohne dieselben bis dahin wohl und väterlich regiert wurden, das haben wir dem gütigen Himmel und der Großmuth edler Menschen zu danken. Aber wer kann uns dafür Bürge sein, daß Volksliebe und Gemeinnützigkeit auf immer herrschende Tugenden der Obrigkeit seien, oder daß die Obrigkeit nicht dem Despotismus der Zünfte nachgeben muß, der schon seit Jahrhunderten dem Landvolke zusetzte und immerhin bemüht ist — Alles seinem Eigennutz unterwürfig zu machen. — Wie billig ist also der Zuruf: Gebt uns eine Constitution, die den Bedürfnissen des Landes angemessen ist, und sorgt für derselben Garantie!

Der Erwerb ist nächst diesem das wichtigste Bedürfniß eines wohlbevölkerten Staates, deßnahen seine Einschränkung die zweite Hauptklage unsers Volkes ist.

Ueberall im Lande hört man sagen: Es ist kein Fleck in Europa, wo der Erwerb unter einem solchen Despotismus liegt! Wo der größte Despot willkürlich herrscht, darf das Genie Handwerk, Gewerb und Handelschaft treiben; aber hier, in dem Lande der Freiheit, kann der geschickteste Kopf mehr nicht, als Taglöhner sein! Hier soll er, zufolge der positiven Forderung der Zünfte, die rohen Materialien von einem Bürger der Stadt Zürich kaufen, sie verarbeiten und — wieder an den Bürger verkaufen, wie z. B. die Fabrikation der Baumwolle, womit der größte Theil des Volkes sich beschäftigt. Niemand soll, bei Confiscirung der Waaren, bei Geldbußen oder Leibesstrafen, die Baumwolle auf den großen Handelsplätzen im Auslande kaufen, sondern er soll sie von einem Herrn und Bürger um denjenigen Preis annehmen, den er sich gerne dafür bezahlen läßt; diese darf er spinnen und weben, aber nicht einmal bleichen lassen. Ferner soll er, bei vorerwähnten Strafen, mit dieser seiner Arbeit (ungeachtet der billigen Abtragung des Zolles) nicht aus dem Lande gehen, noch sie im Lande selbst einem Fremden verkaufen mögen, sondern er soll gehalten sein, sie wieder an einen Herrn und Bürger zu verkaufen, dem es frei steht, zu zahlen, was er will. Ja! kein Landmann soll nicht einmal sein selbstverfertigtes Tuch für eigenen Gebrauch bleichen oder bedrucken lassen, sondern dieses Bedürfniß von einem Kaufmann der Stadt um doppelten Preis annehmen.

Wie mit der Baumwolle, so verhält es sich auch mit der Seide und allen übrigen Manufacturwaaren. — So können die Kaufleute der Stadt das Landvolk am Gängelbande führen; sie können unter sich die Kaufs- und Verkaufspreise verabreden und Alles thun, was den Eigennutz befriedigt.

Dagegen haben sie gegen den Landmann nicht die kleinste Verbindlichkeit auf sich. Wenn der Handel wegen Krieg oder einer andern Ursache sich verschlimmert, so darf der Kaufmann mit einem Mal sein Comptoir schließen und den Fabrikanten mit den Worten zurückstoßen — — — „Heute kaufe ich nichts“! —

Und, so wie es sich mit den Manufacturwaaren verhält, so verhält es sich mit den verschiedenen Victualien (Lebensmitteln), die uns das Ausland liefert; als: Kaffee, Zucker, Tabak, Seife ꝛc. Nur aus Gnaden darf der Landmann die Zurzacher-Messe besuchen; inzwischen aber keine Speculationen machen; mit keinem Fremden kaufmännischer Geschäfte wegen correspondiren, noch etwas von Gütern hereingehen lassen.

Dieses ausschließende Recht der Bürger zu sichern und den fehlenden Landmann zu bestrafen, ist ein eigenes Tribunal, die Kaufmannscommission, eingesetzt; die Glieder dieser Commission sind aber die Kaufleute selbst, die, wie natürlich, sehr scharfe Aufsicht halten.

Wir dürfen diesem flüchtigen Umriß weder Schatten noch Colorit geben. — Wir hoffen, daß er, als bloßer Umriß, völlig erkannt werde.

Erstreckt sich aber dieses ausschließende Recht der Zünfte nur über die Handelschaft allein? Nein! Auch die Professionen liegen unter ihrem Despotismus. Zufolge desselben soll Keiner ungehindert thun dürfen, was er will und kann, bevor er sich das Recht dazu von den Bürgern der Stadt, die seines Berufes sind — um's Geld erkauft hat, welches Geld zu nichts Besserem, als zu einem — Schmauß — angewendet wird.

Die kostbaren Privilegien, die der Handwerker hierdurch erhält, dienen auf dem Lande zu weiter nichts, als daß Professionen mit Professionen sich um die Grenzen ihrer Gerechtsamen zanken, wie z. B. Schreiner und Zimmerleute, Schlosser und Schmiede, Schneider und Säckler ꝛc.; auch gibt es dem Pfuscher ein Bißchen Brot und den Namen des Meisters, so wie es hingegen dem Genie seine

barbarischen Fesseln anlegt. Indessen genießen nur die gemeinsten Handwerke der Gnade, für Geld privilegirt zu werden. — Künstlichere und einträglichere Professionen, als: Goldarbeiter, Kupferschmiede, Weißgerber, Zinngießer ꝛc., hat sich die Stadt vorbehalten; wer sich eine dieser Arbeiten auf dem Lande erlaubt, riskirt Confiscation oder Geldbußen.

Die dritte Hauptklage betrifft die Studierfreiheit. Es ist ein klarer Grundsatz, daß die Talente an keinen Ort gebunden sind, daß die gütige Natur sie auf die uneigennützigste Art austheilte und daß sie auf dem Lande gedeihen, wie in der Stadt. Vielleicht ließ es sich physisch beweisen, daß die Geisteskräfte (und was sind Talente anders) da am fruchtbarsten wären, wo die menschliche Natur unverdorben und man von der Weichlichkeit am weitesten entfernt ist! Daher treffen wir auf dem Lande, in den wenig cultivirten Gegenden die größten Genie's an, die erstaunliche Anlagen zeigen und denen nichts als die Entwicklung fehlt, um dem Vaterlande damit nützlich zu sein.

Da nun, nächst dem Regenten, der Volkslehrer die nützlichste und unentbehrlichste Person ist, weil er durch Religion und Tugend die allgemeine Glückseligkeit am wirksamsten befördern kann; — ferner: da nur das Genie dieses ausgezeichneten Berufes würdig ist, weil nur das Genie diesen heilsamen Zweck — durch Religion und Tugend die Menschen weiser und besser zu machen, erreichen kann: wie gerecht ist dann die Klage über das ausschließende Recht der Stadt, vermittelst dessen sie sich vorbehält: nur allein ihre Söhne, ohne Ansehung ihrer Talente, studiren zu lassen, und solche, wenn sie den literarischen Curs gemacht, dem Volke zu Lehrern aufzudringen; da hingegen das Genie auf dem Lande, sich selber unerkannt, im Staube begraben liegt, weil ihm zu seiner Entwickelung alle Hülfsmittel abgeschnitten sind.

Wir kennen viele treffliche und geistvolle Theologen, die ihres Amtes würdig sind und die wir auch zu schätzen wissen; dann aber auch viele solche, denen die erforderlichen Eigenschaften eines guten Predigers mangeln, und denen man's ansieht, daß sie nur aus Bequemlichkeit, durch Gelegenheit oder aus einer Familien-Ursache Geistliche geworden sind.

Daß es viele von dieser Classe, und weniger Genie als Pfarrer, nur allein aus einer Stadt von solchem Umfang geben muß, das hat

seinen guten Grund; denn die großen Genie's aus einer Familie widmen sich dem Staate, der Handelschaft und den schönen Künsten; Andere, die Theologie studiren, braucht man zu Professoren, Pfarrern und Diaconen in der Stadt selbst.

Da nun, wie vorhin erwähnt, das Amt eines Volkslehrers so wichtig ist und so Vieles von seiner Fähigkeit abhängt, so bedauern wir herzlich, daß bis dahin für den, von der Natur beglückten Jüngling auf dem Lande die Schulen und Collegia seiner Vaterstadt verschlossen waren, und daß, wenn er auch anderswo für die Entwickelung seiner Talente sorgte, er brotlos schmachten und nie zu einer Pfrund gelangen würde.

Die vierte Classe betrifft den Bauernstand. — Es ist eine längst erwiesene Wahrheit, daß unter dem Monde kein Stand so gemeinnützig, so unentbehrlich, daher so achtungswürdig ist, wie der Bauernstand. Und dennoch, seitdem es Herren und Herrscher gab, schmachtete kein Stand unter einem solchen Despotismus. Von den höheren Ständen verachtet, von der Ehre ausgeschlossen, wälzte man noch auf ihn eine unerträgliche Last von Abgaben, wovon die Großen frei bleiben.

Unter allen Bauern in Europa war vielleicht nur der Schweizerbauer in einem erträglichen Zustande und genoß einer gewissen Freiheit und Sicherheit; allein wie sehr ist er allen anderen Ständen nachgesetzt? Wie Vieles muß er aufopfern? Der unbemittelte Gutsbesitzer, der schon Mühe hat, seinen Creditoren die jährlichen Zinsen abzutragen, und um deßwillen vom Aufgang der Sonne bis in die späte Nacht den mühsamsten Arbeiten, der brennendsten Sonnenhitze oder der übeln Witterung ausgesetzt ist, und nichts genießen darf, als ein Gemüß und eine abgerahmte Milch, hat noch den zehnten Theil seiner Producte und mehr oder weniger belästigende Grundzinsen abzugeben, indessen der reiche Capitalist und der, welcher ein einträgliches Amt oder Gewerb hat, und der, welcher sich von einer fetten Pfründe ernährt — nichts bezahlt.

Die mäßigen Abgaben sind ein nothwendiges Bedürfniß des Staates. Solche zu fordern, ist gerecht; solche zu verweigern, höchst ungerecht. Aber ist es billig, daß sie nur von dem Bauernstande erhoben werden? Wäre es nicht gerechter und ebensowohl möglich, daß ein Jeder, ohne Ansehung seines Standes, Amtes und Gewerbes, von jedem Hundert und Tausend seines Vermögens jährlich eine gewisse Taxe bezahlen, als daß der

Bauernstand allein diese Last, und unter diesen der Arme wie der Reiche, tragen soll? Und wie, wenn der Bauer bereit wäre, seine Obrigkeit oder einen andern rechtmäßigen Zehenden-Herrn auf eine billige Weise zu entschädigen? Was wäre dabei zu verlieren?

Und der Grundzins, dieses beschwerliche Capital, warum sollte es nicht zahlbar gemacht werden können? Ist es eine absolute Nothwendigkeit, daß ein Gut auf ewige Zeit verschuldet sein und bleiben soll? Streitet dieses nicht wider das republikanische System, und ist es nicht ein Ueberbleibsel des verhaßten Feudalrechtes? Ueber das, wie viele Schwierigkeiten verursachen die Grundzinse beim Kauf und Verkauf der Güter? Wie manches schöne Gut ist um deßwillen verhaßt und findet keinen Käufer? Wie mancher arme Mann ist darunter gedrückt und wie mancher Reiche unzufrieden? — Und was hätte abermals der Eigenthümer zu verlieren, wenn ihn der Gutsbesitzer auf eine billige Art entschädigen würde? Die Fragen sind wichtig und der strengsten Prüfung würdig.

Die fünfte Klage ist zwar nicht allgemein, aber von demjenigen Inhalt, daß sie vorzüglich gehört und befriedigt zu werden verdient.

Natürlicher Weise muß die Leibeigenschaft dem freien Republikaner so verhaßt sein, wie der Despotismus. Ist aber derselbe in unserm Lande völlig aufgehoben? Hat sie keine Spuren ihres Daseins mehr zurückgelassen? Ist nicht der Todtenfall, den noch die Landvögte in einigen Districten fordern, ein Ueberbleibsel davon?

Dieser Todtenfall ist denjenigen Gegenden, in denen er bisher gefordert wurde, um so mehr drückend, weil andere benachbarte Ortschaften davon frei sind; so wie jede Last drückender ist, wenn sie nur auf gewisse und nicht auf alle Theile zugleich gelegt wird.

Da die Klagen über diesen Punkt nicht nur durch die Strenge, mit welcher er an einigen Orten erhoben wird, und durch das Bewußtsein, daß andere Einwohner davon frei sind, sondern hauptsächlich dadurch gerechtfertigt wird, daß der Fall der republikanischen Verfassung und dem allgemeinen Menschenrechte entgegen ist, so hoffen wir, daß wir über diesen Punkt nicht weitläufiger handeln dürfen.

Eine sechste und allgemeine Klage betrifft den Punkt der Ehre bei gleichem Endzwecke, wobei sich auch das Interesse anschließt. Wie erstaunlich nun Ehre und Interesse auf die menschlichen Leidenschaften wirken, dafür mag die ganze Welt Zeuge sein, weil man

diese bei allen Völkern in allen Erdstrichen — freilich in mancherlei Gestalt — findet.

An verschiedenen Orten mag die Ehre auf verschiedene Weise wirken. Hier wirkt sie hauptsächlich in dem Militär und gibt zu gegründeten Klagen Anlaß.

Die Errichtung einer Landmiliz ist für eine Republik von der höchsten Wichtigkeit, weil sie das Eigenthum derselben vertheidigt und sie vor allen feindlichen Eingriffen schützt. Jeder Republikaner hat deßwegen gleichen Zweck und gleiche Pflichten, sein Vaterland mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen; warum sollte er aber dann nicht gleicher Ehre und gleicher Belohnung theilhaftig sein?

Indessen wie weit ist der Landmann dem Bürger der Stadt nachgesetzt? Jener kann nur stufenweise, durch eine lange Reihe von Jahren, ohne Ansehung seines Diensteifers, zu einer Officiersstelle gelangen; dieser hingegen kann mit einem Mal, ohne Rücksicht auf militärische Kenntnisse, Lieutenant und bald darauf Hauptmann über die Corps der Landschaft werden. Unter ihm, als seinem Herrn, muß der tapferste, geschickteste Mann als Corporal oder Wachtmeister dienen, bis sein militärisches Feuer durch Mißmuth ausgelöscht ist.

Steht die Republik in Gefahr und es sollen Truppen an die Grenzen detaschirt werden, so erscheint mit einem Mal die Gleichheit auf unseren Sammelplätzen! Wir heißen dann Söhne der Freiheit! Retter des Vaterlandes! Daher eilen wir mit der größten Bereitwilligkeit — die Last der Waffen und unsere Bedürfnisse über unsere Schultern gehängt — an die Grenzen.

Aber die Stadt liefert uns sodann keinen einzigen Soldaten, der als Bürger gleiche Unbequemlichkeiten auf sich nehme. Nein! — sie liefert nur Lieutenants und Hauptleute, die für ihren großen Sold sich Pferde und alle Bequemlichkeiten verschaffen mögen.

Wie sehr dieses der Verbesserung des Militärs nachtheilig sei, und wie viel diese nothwendige Sicherheits-Anstalt durch eine andere Einrichtung gewinnen würde, läßt sich leicht begreifen. Wir dürfen versichern, daß wir, bei gleichen Rechten die Ehre, nicht nur tapfere und geschickte Anführer unserer Truppen, sondern auch viele theoretische und praktische Kenner der Geometrie und Militär-Architectur zu Officieren hätten.

Endlich betrifft die siebente Klage verschiedene, durch alte Do-

cumente erweisliche Civilrechte und Freiheiten der Gemeinden und ihrer respectiven Gerichte. Es ist keine Herrschaft, kein Hof und keine Gemeinde, die nicht von Alters her gewisse, ihr selbst eigene und von der hohen Landesregierung zugestandene Freiheiten und Gerechtsame gehabt hätte, wie solches die Hof- und Gemeindrödel klar beweisen. Diese wußten aber die regierenden Herrn Ober- und Landvögte nach und nach an sich zu ziehen und so das Volk immer mehr abhängig zu machen, ihr Ansehen zu vergrößern und ihr Interesse zu vermehren.

Warum die damaligen Vorgesetzten und Richter der Herrschaften, Höfe und Gemeinden der Sache ruhig zusahen, können keine andere, als folgende Ursachen sein. Erstens: der Mangel an Kenntnissen ihrer Rechte, als noch die Wenigsten schreiben und lesen konnten; zweitens: die Unwissenheit von dem Einfluß, den beibehaltene oder verlorene Rechte in der Folge haben könnten; drittens: der zu hohe Begriff von den regierenden Ober- und Landvögten, und endlich viertens: die Schwäche der ersten Beamten, die sich die Gunst ihrer Principale um jeden Preis zu erkaufen suchten.

Zu gewissen Zeiten gab es Verschiedene, die solche Rechte zu schätzen wußten und sie auch zu behaupten suchten. In diesem Fall wurden sie ihnen alle Mal von Neuem wieder zugestanden und von der hohen Landesobrigkeit versichert, daß man sie bei ihren alten Freiheiten und Gerechtigkeiten — Briefen und Siegeln — schützen und sie keineswegs daran hindern wolle. Dessen ungeachtet wurden in keinem Zeitalter solche besondere Freiheiten und Gerechtsamen mehr beschränkt, als im 17ten und 18ten Jahrhundert.

Die Gerichtsstellen verloren ihr Ansehen, und Ober- und Landvögte ließen den Richtern nur noch Kleinigkeiten übrig, mit denen sie sich nicht selbst beschäftigen mochten; daher sie selten mehr von vernünftigen und angesehenen, sondern vielmehr von schwachen und ehrsüchtigen Leuten gesucht wurden, denen der Titel mehr galt, als die Verwaltung des Amtes.

In diesen aufgeklärten Zeiten, wo man sich mehr um die Sache, als um den Schein bekümmert, erkennt man den Verlust ehemaliger Rechte, sucht und findet sie in den Documenten der Vorzeit.

Daher entsteht dann die Klage über die künstliche Einziehung derselben zu Handen höherer Justiz, und das wohlgemeinte Ansuchen

an die hohe Landesobrigkeit, daß sie den respectiven Herrschaften, Höfen und Gemeinden jene erweislichen Gerechtsamen wieder geben und die freie Ausübung derselben bestätigen.

Nachdem wir nun die allgemeinen und besonderen Klagen des Landvolkes kürzlich dargestellt haben, so wollen wir nun sehen, in wie weit solche gerechtfertigt werden können. — Zu dem Ende betrachten wir folgende drei Hauptstücke:

I. Das Verhältniß des Staates unter dem Bilde einer Familie.
II. Die Verdienste des Landvolkes um das Vaterland.
Und endlich
III. Das unveräußerliche Menschenrecht.

Wir betrachten erstens: Das Verhältniß des Staates unter dem Bilde einer Familie. Oder kann wohl eine schicklichere Vergleichung angenommen werden? Ist der Staat mit seinen Gliedern nicht einer bürgerlichen Haushaltung gleich? Haben sie nicht einerlei Endzweck und Mittel, ihre Glückseligkeit zu befördern? Wir wollen demnach das vornehmste Gesetz, nach welchem eine bürgerliche Familie bestehen kann, mit wenigen Worten beschreiben, um dann unsere Begriffe von der Familie des Staates darauf zu gründen. Soll — so lehrt uns die tägliche Erfahrung — eine bürgerliche Familie bestehen, soll der heilsame Endzweck, ihre Wohlfahrt und Sicherheit zu befördern, erreicht werden, so müssen alle Söhne von dem Vater gleiche Rechte und Freiheiten genießen, so wie sie auch gleiche Obliegenheiten haben, zum Wohl derselben alles Mögliche beizutragen und ihr Eigenthum zu schützen. Ausschließende Rechte der Einen zum Nachtheil der Anderen streitet wider die natürliche Ordnung und zerreißt das Band häuslicher Glückseligkeit. Nun sind wir Alle, der Kleine wie der Große, der Arme wie der Reiche, der Landmann wie der Bewohner der Stadt, Bürger der Republik und Glieder einer großen Haushaltung. Als solche hat daher Jeder die Obliegenheit, zum Wohl des gemeinen Wesens das Seinige dazu beizutragen und das Eigenthum desselben auf alle Weise zu schützen. Dagegen wird aber auch erfordert, daß Alle, ohne Unterschied, nach gleichen Gesetzen regiert und mit gleichen Rechten und Freiheiten begabt seien. Daß wir, in Hinsicht unserer Obliegenheit gegen den Staat, zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit das

Unsere gethan haben, dafür ist uns das Zeugniß unserer theuersten Landesväter Bürge. Jene beförderten wir durch unsere unermüdete Thätigkeit, sowohl im Feldbau, als in der Industrie, so wie auch durch willige Entrichtung unserer Abgaben; diese durch Anschaffung eigener Waffen, durch Uebung in denselben zu Friedenszeiten und durch die stete Bereitwilligkeit, das Vaterland zu vertheidigen und sein Eigenthum zu schützen. — Noch athmet reiner Patriotismus in den Söhnen des Vaterlandes! Nie werden sie, als gute Bürger, die Quellen der Staatseinkünfte trüben, noch ihren nöthigen Zufluß zu hemmen suchen, und immer bereit sein, das Eigenthum der Republik mit Muth und Kraft zu vertheidigen und Leib und Blut dem Vaterlande aufzuopfern. — Dagegen ist es aber auch billig, daß sie mit anderen Staatsbürgern nach gleichen Gesetzen regiert und mit gleichen Rechten belohnt werden. Welches sind aber die vornehmsten Rechte eines freien Bürgers? Unstreitig folgende: Sicherheit gegen Despotismus und gegen drückende Auflagen, Gleichheit vor dem Gesetz, Freiheit des Erwerbes und ungehinderter Gebrauch der Talente, Antheil an der Ehre und öffentlichen Achtung.

Alle diese herrlichen Vorrechte genießt der Bewohner der Stadt Zürich in einem vorzüglichen Grade; aber genießt sie auch der Landmann, der als Mensch und Bürger der Republik gleiche Ansprüche machen darf; so wie er auch mit Jenem gleiche Pflichten dem Vaterlande schuldig ist? Diese Frage ist durch vorstehende Klagen vollkommen beantwortet, und erwiesen, wie weit der Landmann den freien Bewohnern Zürichs nachgesetzt sei; daß aber eine solche Nachsetzung in dem gegenwärtigen Zeitalter kränkend sei und daß Kränkungen dieser Art so leicht die schöne Familienharmonie zerstören könnten, ist leicht zu begreifen. Daher rufen der Geist der Zeit und das gegenwärtige Bedürfniß unserer hohen Landesobrigkeit zu:

Väter des Vaterlandes! Schließt doch Freiheit und Gleichheit nicht in düstere Mauern, sondern verpflanzet sie uneigennützig und großmüthig bis an die äußersten Grenzen Eueres Gebietes, damit Friede, Ruhe und Eintracht ewig auf Euerem Lande wohnen!

Wir betrachten zweitens: Die Verdienste des Landvolkes um das Vaterland. Es ist unläugbar, daß sich das Landvolk schon vor Langem und bis hieher um das Vaterland verdient gemacht hat. Wer half im 14ten und 15ten Jahrhundert die Stadt Zürich

so muthig ihre Freiheit vertheidigen, die von der Rachsucht des gekränkten Adels, den Intriguen des Hauses Oestreich und der Macht des Carls von Burgund zernichtet werden sollte? Woher kam der schnelle Succurs, der den Ritter Mannes und sein kleines Heer bei Tätweil rettete, als der feige Braun die Flucht nahm? Gründete sich nicht auf diesen glücklichen Sieg die schwankende, bedrohte Freiheit der Stadt? Wer schlug ferner mit Waldmann für Zürich in den burgundischen Kriegen? und wie treu hielt sich die Landschaft bei den Fehden der Eidgenossen an Zürich?

Wir leiten hieraus eine Frage ab, die unserm Zweck gemäß ist, nämlich: Können ohne vortheilhafte Bedingungen, oder ohne zuverlässige Erwartungen einer angemessenen Belohnung freiwillige Dienste und Aufopferungen geschehen? Hätten wohl unsere Väter im 14ten Jahrhundert keine andere Absicht ihres kühnen Streites gegen Zürichs Feinde, als den Bürger dieser Stadt zum freien und unabhängigen Herrn und Herrscher zu machen? Sollten nicht vielmehr Versicherungen auf gewisse, den damaligen Bedürfnissen angemessene Freiheiten und Gerechtsamen die große Triebfeder der umliegenden Ortschaften gewesen sein, Leib, Blut und Eigenthum für die Stadt aufzuopfern? Die Geschichtschreiber schweigen; aber die Wahrheit dieser Fragen bestätigt sich durch lange vergessene Zeugen und durch die Folgen der Zeit.

Wirklich waren den braven Waffenbrüdern der Stadt vortheilhafte Bedingungen zugestanden, oder ihre treuen Dienste durch schöne Freiheiten belohnt. Noch waren diese ihren Nachkömmlingen heilig und sie vertheidigten sie nachdrücklich, als der despotische Waldmann ihnen solche entziehen wollte. Oder lagerten sich etwa die Bauern am Zürichsee und aus verschiedenen Herrschaften 1489 nur um eines Sittenmandats, und die jenseits des Albis nur um ihrer Hunde willen vor Zürich, wie einige Schriftsteller zu sagen belieben? Die Urkunden dieser Zeit und die Archive der sieben löblichen Cantone, deren Boten die damalige Vermittlung zwischen der Stadt und dem Lande bewirkten, mögen Zeugen sein.

Seitdem nun die Schweiz in diese glückliche Ruhe versetzt wurde, hat sich das Landvolk durch Fleiß und Thätigkeit, sowohl in Anbauung des Landes, als durch die Industrie, neue Verdienste erworben, welch' letztere die Handschriften von Zürich möglich machte und dem Staate seine Reichthümer gab. Kann man nun keineswegs in Abrede sein, daß

unsere Väter für ihre Tapferkeit und Treue mit verschiedenen Freiheiten und Gerechtsamen belohnt und solche auch ihren Erben auf ewige Zeiten zugesichert wurden, und kommt noch dazu die unverbrüchliche Treue ihrer Söhne am Vaterland, die immer fortdauernde Achtung und Hochschätzung der Obrigkeit, die Liebe zur Ordnung und zweckmäßiger Einrichtung, die gemeinnützige Thätigkeit und der Kunstfleiß, der dem Landmanne einen gewissen Wohlstand und dem Staate Reichthümer gab, wie billig ist es dann, daß ihnen ihre uralten Privilegien von Neuem garantirt und dasjenige nachgelassen oder zugestanden werde, was das jetzige Verhältniß erfordert.

Man möchte sich vielleicht wundern, warum das Landvolk seine alten Rechte bisher weder aufsuchte, noch erneuerte. Wir antworten: weil solche ihnen kein Bedürfniß waren, als noch der Landbau die kleine Zahl der damaligen Einwohner hinlänglich beschäftigte. Erst seit Einführung der Industrie wurde die Bevölkerung möglich gemacht, und durch diese schnelle Veränderung sind Bedürfnisse entstanden, die man vorhin nicht kannte; daß aber das Volk im jetzigen Säculo bis in das letzte Jahrzehnt schwieg, war natürlicher Weise Mangel an Hülfsmitteln, etwas mit Nachdruck zu thun, so wie das Bewußtsein, daß die eidgenössischen Regierungen einander ihre Verfassungen und ausschließenden Rechte garantirt, Schuld.| Mehr noch, als dieses, schreckte sie die Allianz mit dem französischen Hofe zurück, dessen despotische Monarchen gewohnt waren, die Klagen ihres eigenen Volkes mit zehntausend Kriegsknechten zu beantworten, die sich nur zu gerne in die schweizerischen Angelegenheiten mischten.

Endlich betrachten wir drittens noch: Das unveräußerliche Menschenrecht. Dieses sagt: Ein jeder Mensch wird frei geboren; es ist keine Ungleichheit vor den Gesetzen, ein Jeder hat gleiche Ansprüche, sowohl auf die Sicherheit seiner Person und seines Eigenthumes, als auf den freien Gebrauch seiner Talente und seiner Geschicklichkeit. — Staaten mögen Länder gekauft haben, konnten sie aber auch zugleich das Volk und seine natürlichen Rechte erkaufen und dasselbe von dem Genusse der allgemeinen bürgerlichen Freiheit ausschließen und ihrer Willkür unterwerfen? Dem biedern Manne ist es gleichviel, welchem Staate er angehöre und wie er ihm angehöre; ob er ursprünglich darin geboren, oder ob er vor Jahrhunderten, ehe das Volk seine Rechte kannte und der grausame Despot mit ihm

handelte, wie mit seinem Vieh — erkauft oder durch das Schwert erobert worden sei. Gegenwärtig hält er sich für ein Individuum des Staates und für ein unveräußerliches Eigenthum desselben.

Ursprünglich gehören alle Menschen Gott an. Sie alle zusammen machen die große Familie auf Erden aus, so wie Eltern und Kinder die bürgerliche Familie ausmachen. Da nun ohne usurpatorische Gewalt kein Vater über Leben und Eigenthumsrecht seiner Kinder willkürlich verfügen, dasselbe dem Einen entziehen, dem Andern geben, noch an Fremde veräußern kann, eben so wenig darf ein Herrscher ohne usurpatorische Gewalt seine Unterthanen willkürlich behandeln; die Einen mit ausschließenden Rechten versehen, den Anderen ihre ursprünglichen Rechte rauben oder sie veräußern, weil sie nicht sein Eigenthum, sondern das Eigenthum seiner Unterthanen sind. Wenn also Völker auf diese Art ihrer natürlichen Rechte beraubt worden sind, so können sie diesen Raub zurückfordern, und wäre es durch einen Kauf geschehen, so ist der Kauf ungültig, weil er ungerecht ist. Es ist nur ein Vorurtheil des unwissenden Volkes gewesen, wenn es bis dahin die Souveränetät der Regierung, vermittelst derselben sie über Leben und Eigenthum des Volkes willkürlich verfügen konnte — für eine unmittelbare göttliche Verordnung hielt; denn sie sind nach den ewigen Urkunden des Menschenrechtes nichts Anderes, als Repräsentanten des Volkes, und lange hingen sie von der freien Wahl desselben ab, wie noch heut zu Tage in den demokratischen Cantonen der Schweiz, wovon uns die alte Geschichte der Völker das unläugbarste Zeugniß gibt. Wie sich aber der ehemalige Repräsentant zum Souverän erhob und die ursprünglich Verfassung durch Jahrhunderte sich so erstaunlich veränderte, ist leicht zu begreifen.

Güte und Unwissenheit auf der einen und Ehrgeiz und Herrschsucht auf der andern Seite, wozu noch eine dritte Ursache kommt, nämlich eine übel verstandene, zu Kunstgriffen mißbrauchte Religion, die jede unbedingte Unterwerfung für unmittelbaren göttlichen Befehl ausgab, — machten diese Aenderung möglich. So war bei Entstehung der menschlichen Gesellschaft, welche bald eine gewisse Regierung nothwendig machte — jener Erste, der freiwillig von der Gesellschaft zum Richter erwählt wurde — Gemeinvater; ihm folgte sein ehrgeiziger Sohn, und dieser war Gemeinherrscher. Ein Dritter

wußte unbewehrte Hirten zu Sclaven zu machen und dem Vierten waren sie schon willig, sein Joch zu küssen. So wurde allmälig aus dem Vater ein Despot. Sein Wille wurde zum Gesetz und sein Wort Tod und Leben.

Die Regenten also, sowohl die monarchischen, als republikanischen, sind ihrer Natur und Entstehung nach nichts Anderes, als Repräsentanten des Volkes. Das Volk ist nicht um ihrer willen, sondern sie sind um des Volkes willen da und haben die Pflicht, dasselbe glücklich zu machen, so wie das Volk ihnen Achtung, Gehorsam, Sicherheit und Unterhalt schuldig ist. Wenn nun dieses ein unumstößlicher Grundsatz des allgemeinen Menschenrechtes ist, nach welchem selbst die Fürsten beurtheilt werden müssen, wie können dann republikanische Städte sich die Souveränetät über das Volk eines Landes anmaßen, das sie einmal von einem verarmten Grafen oder Edelmanne um einen unbedeutenden Werth erkauft hatten, dessen wahres Eigenthum es nie war, der es nur als Usurpator besaß und sich auch nie, als Vasall eines höhern Hauses, die Souveränetät anmaßen durfte? Wie können sie ihnen um deßwillen die bürgerlichen Rechte versagen, den Erwerb beschränken, sie vom Antheil der Ehre ausschließen und wie Leibeigene behandeln? Es ist erwiesen, nur das Land und nicht das Volk war gekauft. Aber auch das Land, das durch seine Erzeugnisse der Stadt so nothwendig geworden ist, das ihr die unentbehrlichsten Bedürfnisse liefert und die Staatseinkünfte so sehr vermehrt hat, übersteigt dieses in seinem Werth nicht unendlich weit die Summe des Ankaufes? Rechnet man noch dazu die vielen tausend Einwohner, die mit dem Ankauf des Landes dem Staate einverleibt worden sind, die von da an die Pflicht für Wohlfahrt und Sicherheit des Staates nie vergaßen und mit anderen Bürgern gleiche Verdienste des Fleißes und der Tapferkeit erworben hatten, auch mit diesen gleiche Rechte von Geburt haben, wie kann man ihnen denn länger den Namen der freien Bürger, die Rechte des Erwerbes, den freien Gebrauch ihrer Talente streitig machen und ihnen die öffentliche Achtung versagen? So haben wir nicht nur die Beschwerdepunkte des Landvolkes über seine eingeschränkten Rechte angezeigt, sondern auch durch das Verhältniß des Staates und seiner Glieder, durch die Verdienste des Landvolkes um's Vaterland und durch das allgemeine Menschenrecht erwiesen, daß dem Landmanne

eben diejenigen Freiheiten gebühren, welche der Einwohner der Stadt in vollem Maße genießt. Wir bitten Sie deßhalb, theuerste Landesväter! den Inhalt dieser Schrift wohl zu beherzigen und aufs Genaueste zu prüfen. Bei einer solchen Prüfung werden Sie finden, daß sich die Sache auf Wahrheit, Gerechtigkeit und Billigkeit gründet und daß die vorgesetzten Klagen nicht nur angehört, sondern auch befriedigt zu werden verdienen. Wie aber eine solche Befriedigung möglich ist, das muß ein sehr wichtiger Gegenstand Ihrer Berathung sein. Das Geschäft ist mühsam und erfordert die größte Klugheit. Zwei, durch ungleiches Interesse geleitete Parteien, auf der einen Seite ein klagendes Volk in einem unruhigen Zeitalter, auf der andern Seite die Zünfte, die keiner Aufopferung gewohnt sind, mit einander auszugleichen, diese erforderliche Klugheit besitzen Sie, theuere Landesväter! und zwar in einem vorzüglichen Grade, welche sich von jeher, und besonders die drei letzten Jahre, so rühmlichst erwiesen hat. Wenn Ihr kluges Benehmen in den kritischen Zeitumständen selbst von den Höfen, wie von der französischen Nation, als die tiefste Staatskunst angesehen worden und uns den schönen Frieden und die Freundschaft der kriegführenden Mächte gesichert hat, welch' einen Trost gibt uns dann die Hoffnung, daß Sie mit der gleichen Mühe auf die inneren Angelegenheiten Ihres Staates wirken, wie auf die äußeren? Auch läßt sich von Ihren hohen landesväterlichen Gesinnungen erwarten, daß Sie bereitwillig sein werden, zum allgemeinen Wohle dasjenige zu verbessern, was die Zeit und Umstände nothwendig gemacht haben. Dieses kann um so viel eher geschehen, da die Grundverfassung des Staates immer dieselbe bleiben kann. Sie leidet keine Veränderung, sondern wird nur allgemeiner und über das ganze Land ausgebreitet. Auch verliert der Bürger keines seiner Rechte; er theilt sie nur mit dem Landmanne und befolgt dadurch den schönen, evangelischen Grundsatz: „Alles, was ihr wollt, das „euch die Menschen thun sollen, das thut auch ihr ihnen". — Dieser Grundsatz ist so alt, als die Gerechtigkeit und Billigkeit, und liegt in dem ewigen Gesetze der Natur; daher seine Gültigkeit kein Zeitalter aufheben kann. Heilighaltung desselben bleibt immer die erste Pflicht, und seine Ausübung die vornehmste Tugend der Menschheit. Beides darf ein Bürger des Staates von dem andern, ein Glied der Gesellschaft von den anderen Gliedern, zufolge des gesellschaftlichen

Vertrages, mit Recht fordern. Ueberzeugen Sie deßhalb, theuerste Landesväter! Ihre Mitbürger von dieser wichtigen Wahrheit und suchen Sie dieselben, in Hinsicht auf die eingeschlichenen Mißbräuche gegen die ursprünglichen und zugestandenen Rechte des Volkes, zu einer freiwilligen Aufopferung zu bewegen. Eine solche billige Aufopferung wird das Heil des gesammten Vaterlandes sichern und jeder übeln Folge in Zeiten vorbeugen.

Wahrscheinlich wird man uns aber mit der Vorstellung befriedigen wollen, daß wir bis dahin glückliche Leute gewesen seien, daß ein Jeder seinen Unterhalt gefunden und nach dem Grade seines Fleißes und seiner Geschicklichkeit eines gewissen Wohlstandes genossen habe. Diese Vorstellung wird aber das Volk so wenig befriedigen, als wenn der Herr seinem Knechte demonstriren wollte, daß sie beide gleich glücklich wären. Auch bei gleicher Nahrung und bei gleicher Arbeit weiß doch der Knecht, daß sein Meister einen freien Willen hat und daß der seinige der Willkür unterworfen ist. Deßwegen muß er ihn beneiden, weil, wie wir Eingangs erinnert haben, die Liebe zur Freiheit allen Menschen eigen ist. Da nun das Landvolk den Bewohner der Stadt im Besitz aller Vorzüge sieht und seine gänzliche Abhängigkeit fühlt; ferner: da das Recht der Menschheit, das Verhältniß seiner Person zu den anderen Gliedern des Staates und seine eigenen Verdienste um's Vaterland ihm ähnliche Vorzüge und den Gebrauch seines freien Willens versichern: wie sollte er sich dann mit jener Vorstellung zufrieden geben und auf das Recht eines freien Mannes Verzicht thun können?!

Die Untersuchungen wegen des vorstehenden Memoriales dauerten indessen fort, während die Eingezogenen unter verschiedener Behandlungsweise ausharren mußten.

Die Zeit der Untersuchung wurde benutzt, die Verbreiter des Entwurfes theilweise einzuziehen, die Gefangenen als revolutionäre Brausköpfe im In- und Auslande zu schildern, einer schlechten Tendenz zu beschuldigen und auf alle Weise zu verdächtigen. Geflissentlich verheimlichte man, daß das Memorial bis jetzt nur noch Entwurf gewesen sei (den man auf inquisitorische Weise

sich zugeeignet hatte), somit noch keine vollendete Arbeit war, von der man mit Recht hätte sagen können, daß man sie in dieser Fassung der Regierung habe übergeben wollen. Bei dem endlichen Finalverhöre wurden die Theilnehmer am Memorial aufgefordert, Gott und die hohe Landesobrigkeit um Verzeihung ihrer begangenen schweren Vergehen zu bitten, welche Abbitte sie aber, in der Ueberzeugung, kein Unrecht gethan zu haben, standhaft ablehnten. Pfenninger erwiederte auf die ihm dießfalls gemachte Zumuthung, er finde sich keiner Uebertretung eines Gesetzes schuldig, und da er weder von einer Beleidigung Gottes, noch der hohen Landesregierung wisse, so soll man ihm keinerlei Abbitte zumuthen. „Da sehen Sie, meine Herren, den ruchlosen Menschen“! — sagte Junker Präsident, zornig seine geballten Fäuste an die Seiten setzend, — „der nicht einmal ein Vergehen an sich kommen lassen will. Gehe er nur wieder in seinen Arrest; die Regierung hat schon Mittel, ihn eines Anderen zu belehren“. —

Hierauf wurde Pfenninger des Nachts unter starker Bedeckung aus seinem bisherigen Gefängniß in den Oetenbach abgeführt, wo er bei einer elenden Suppe, Wasser und Brot schmachten mußte, so daß er in eine Krankheit verfiel und erst nach vierzehn Tagen, nachdem er ins Verhör der s. g. Nachgänger kam, auf sein Begehren die Erlaubniß erhielt, sich auf eigene Kosten bessere Nahrung reichen zu lassen. Durch einen Zufall entdeckte Pfenninger, daß auch Nehracher und Staub in dem gleichen Gefängnißhause sich befanden und also mit ihm das gleiche Schicksal theilten. Niemand von den Verwandten erhielt Zutritt zu den Gefangenen, als gerade vor der Beurtheilung der Bruder Pfenninger's, um ihn mit dem zu erwartenden Urtheile bekannt zu machen.

Volle neun Wochen dauerte die Untersuchung und eben so lange mußten die Gefangenen bei mehr oder weniger erträglicher Kost ausharren. Stapfer von Horgen wurde aus dem Oetenbach wieder auf das Rathhaus in Verhaft gesetzt.

Bis zum 13. Januar 1795 mußten die Gefangenen ihres Schicksales harren, an welchem Tage endlich dieses durch das Strafurtheil entschieden war, in Folge dessen Nehracher auf sechs Jahre, Pfenninger und Staub auf vier Jahre aus gesammter Eidgenossenschaft verwiesen wurden. Das Urtheil lautet, wie folgt:

Strafurtheil
über
die Theilnehmer am Memorial.
Von den Zweihundert der Stadt Zürich,
d. d. 13. Januar 1795.

Zufolge den Acten erhellt, daß sich der Hafner Nehracher von Stäfa als den eigentlichen Verfasser einer Schrift anerkennt, die voll von Grundsätzen und Forderungen ist, welche die öffentliche Ruhe und die bisherige glückliche Verfassung unsers Landes hätten untergraben und sogar offenbare Zwietracht zwischen Stadt und Land veranlassen können. Daß er ferner diese Schrift zum zweiten Mal umgearbeitet, von derselben Copieen verfertigen lassen und erst nachher einen Auszug: Benachrichtigung an unsere lieben Mitlandsleute betitelt, davon verfertiget, auch den unordentlichen Zusammenkünften in Stäfa und Meilen beigewohnt hat.

Daß der Chirurgus Pfenninger von Stäfa die erste Veranlassung zu dieser gefährlichen Schrift gewesen, indem er den Nehracher dazu aufgefordert und demselben zwei Aufsätze: Das Familiengemälde und die Rechte der Menschen betitelt, als Materialien geliefert; daß er ferner an Ausbreitung dieser Schrift gearbeitet, indem er zu diesem gefährlichen Endzweck sie zuerst außer seiner Gemeinde bekannt gemacht, deßgleichen die unordentlichen Zusammenkünfte zu Stäfa und Meilen mit

veranlaßt hat, zu welch' letzteren auch Personen aus anderen Gemeinden, denen diese Schrift noch nicht bekannt war, berufen wurden und zugegen gewesen sind — und endlich, daß er der obgedachten Versammlung zu Meilen noch am Morgen beigewohnt und an ihren Berathungen thätlichen Antheil genommen, als er schon zur Verantwortung nach Zürich citirt worden und an dem gleichen Tage dort erscheinen mußte.

Daß der Chirurgus Staub von Pfäffikon, nachdem er durch seinen Lehrknaben die Copie der einen Hälfte der Schrift, vom Chirurg Pfenniger zu Stäfa, im Herbst erhalten und die andere Hälfte ihm Letzterer selbst in den ersten Tagen Novembers überbracht — allererst einem Mann von Wald und hernach verschiedenen Personen zu Fehraltorf, Pfäffikon und Mönchaltorf bekannt gemacht; am Tage vor der Meiler Versammlung in der Sonne zu Stäfa sich nicht nur als Anhänger der Schrift unterschrieben, sondern auch den Trompeter Bachofen von Altorf, der ein Gleiches that, verleitet hat, die Namen zweier anderer Männer von Altorf beizusetzen, und endlich, von dem Augenblick seiner Rückkunft bis am folgenden Freitag, durch Ausbreitung des strafbaren Memorials und dadurch gemachter, mit einigen Zusätzen vermehrter Auszüge, mehrere Anhänger für dasselbe zu erhalten sich eifrigst bestrebte.

Nachdem nun alle diese Personen, ungeachtet sie die glückliche Verfassung und den blühenden Zustand des Landes, so wie die Milde der Regierung selbst anerkennen mußten, sich ein so schweres Vergehen haben zu Schulden kommen lassen, und zwar größtentheils, was die strafbaren, für die Ruhe des Landes gefährlichen Versammlungen und mehrere Herumbietung der Schrift anbetrifft, nachdem sie schon wußten, daß die hohe Landesobrigkeit mit Entdeckung derselben beschäftigt war und die weitere Ausbreitung derselben zu hindern suchte:

So haben Mgnd. HH., in reifer Erwägung aller Umstände, und in Rücksicht auf das von den Schuldigen gegebene feierliche Versprechen ihrer aufrichtigen Reue und künftigen Besserung, so wie auch in Hinsicht auf die Ruhe des Landes, und in der Hoffnung, daß selbige in Zukunft von dergleichen gefährlichen Bewegungen verwahrt bleiben werde, sich einmüthig in Gnaden dahin erkennen wollen:

Die Schuldigen hiermit ihres Verhaftes mit Auflegung der Unkosten, die darüber ergangen, zu entlassen, und sie zur Versicherung ihrer Reue und Besserung, den Hafner Nehracher von Stäfa für 6 Jahre, den Chirurgus Pfenninger und Staub hingegen für 4 Jahre aus gesammter löbl.

Eidgenossenschaft wegzuweisen. Wobei jedoch jedem aus ihnen überlassen sein solle, den Ort, wo er sich hin begeben will, auszuwählen und wo alsdann Jeder besonders in der Stille auf die Grenzen gebracht werden solle. Sollte übrigens dem Einen oder Andern ein Heimathschein zu seinem bessern Fortkommen behülflich sein, so soll ihm die Ausfertigung eines solchen nicht verweigert werden; so wie man auch, wenn der Eine oder Andere sein Glück anderswo suchen will, ihm, nebst seiner Familie, sein Hab und Gut verabfolgen lassen wird.

Wann endlich nach Verfluß der festgesetzten Jahre die Schuldigen in ihr Vaterland zurückkommen wollen und sie Zeugnisse einer stillen und unklagbaren Aufführung aufweisen können, so mögen sie alsdann bei Mgnd. H.H. Räth und Burger eine ehrerbietige Bittschrift für ihre Begnadigung einlegen, wo dann Mgnd. H.H. ihnen das Land wieder in Gnaden öffnen wollen. In Folge dieses Urtheils soll das Signalement dieser drei Hauptschuldigen den hiesigen betreffenden Stellen, und sowohl allen löbl. Ständen der Eidgenossen, als den H.H. Landvögten in den gemeinen Herrschaften mitgetheilt, die Anzeige und Execution der Sentenz aber den H.H. Nachgängern aufgetragen werden, welche den angemessenen Erinnerungen noch die ernstliche Warnung beifügen werden: daß sich keiner aus ihnen, bei schwerer zu erwarten habender Verantwortung und Strafe, gelüsten lassen soll, das gegen ihn verhängte Bannissement zu übertreten.

Von den Zweihundert,

d. d. 14. Januar 1795.

Da den Acten zufolge der Landrichter Stapfer von Horgen von oberwähnter gefährlicher Schrift zuerst in der Lesegesellschaft zu Wädenschweil Kenntniß erhalten und zu einer sogenannten Verbesserung, so wie zur Mittheilung derselben an Andere gerathen, auch nachher in der Versammlung zu Meilen die Umarbeitung wieder betrieben, ungeachtet er schon wußte, daß die Obrigkeit mit Entdeckung der Schrift beschäftigt war, hauptsächlich aber, nachdem er von der zur Untersuchung dieses Geschäftes niedergesetzten Erw. Commission constituirt worden, und derselben feierlich versprochen hatte, sich still und ruhig zu verhalten, ohne sich weiter in dieses Geschäft zu mischen, sich dennoch hat verleiten lassen, wieder nach Stäfa zu gehen, und hernach das Mittel geworden ist, daß auch Angehörige jenseits des See's der Versammlung in Küßnacht beigewohnt und sogar dergleichen aus jeder Gemeinde des Knonauer Amtes dazu hätten berufen werden sollen. —

So haben Mgnd. H.H aus besonderen Gnaden und in Betracht seiner dermal bewiesenen Reue, sich in Beurtheilnng seines strafbaren Vergehens einmüthig dahin erkennen wollen:

Daß er hiermit seines Verhaftes mit Bezahlung der darüber ergangenen Unkosten entlassen, zugleich aber angehalten sein soll, eine Buße von 400 Mark Silber in hier zu erlegen, deren Betrag durch den Kanal des löbl. Obervogteiamtes dem Armengut in Horgen gnädigst zufließen solle, und endlich, daß er für vier Jahre von seiner Landrichterstelle suspendirt und während dieser Zeit von allen Gemeindsanläßen entfernt bleiben soll.

Da ferner der Bäcker Ryffel von Stäfa auf die an ihn gelangte Aufforderung hin, zur Abfassung vorerwähnter Schrift zwar einen historischen Aufsatz: „Ueber die Verdienste des Landvolkes um die Stadt“ geliefert, auch eine Abschrift von der Schrift selbst mehreren Personen gezeigt, dennoch aber den der öffentlichen Ruhe zuwiderlaufenden unordentlichen Versammlungen entweder nicht beigewohnt, oder doch keinen thätigen Antheil an den dießfälligen Berathschlagungen genommen hat: —

So haben Mgnd. H.H., in besonderer Rücksicht auf seine bald anfänglich bezeigte lebhafte Reue, die er auch durch einen aus dem Verhaft an seinen Bruder geschriebenen Brief bekräftigt hat, die verdiente Straffentenz gegen ihn aus Gnaden einmüthig dahin ausgefällt:

Daß auch er seines Verhaftes, gegen Bezahlung der darüber ergangenen Unkosten, entlassen und für vier Jahre von allen Gemeindeanläßen und Ehrenstellen ausgeschlossen sein soll. Hingegen wollen ihn Mgnd. H.H., in Betracht seiner weniger vortheilhaften ökonomischen Lage und der beträchtlichen, über seinen Verhaft ergangenen Kosten, mit aller weiteren wohlverdienten Buße gnädig verschonen. Auch diese beiden Strafurtheile sollen den Inhaftirten von den H.H. Nachgängern eröffnet und mit einer nachdrücklichen Ermahnung, so wie mit dem ernstlichen Ansinnen begleitet werden, ganz still nach Haus zu kehren und sich in jeder Rücksicht still und ruhig zu verhalten, widrigenfalls Mgnd. H.H. sich genöthigt sehen würden, alles Ernstes und nach der Strenge des Rechtes gegen sie zu verfahren.

Da sich ferner aus der an Mgnd. H.H. Räthe und Burger in letzt abgewichenem Monat gemachten Relation über die verschiedenen Classen von mehr und minder Fehlbaren, die in diesem Geschäft zum Vorschein gekommen, ergibt, daß in der ersten Classe diejenigen Personen begriffen sind, die an der Ausbreitung des Memorials und anderen hieher gehörigen Schriften, so wie an den dießfälligen Berathschlagungen und Zusammenkünften

nächst den Inhaftirten den thätigsten Antheil genommen haben, so haben Mgnd. H. H., in sorgfältiger Erwägung aller Umstände, die Sentenz gegen die Fehlbaren in Gnaden einmüthig dahin ausgefällt: daß

der Sonnenwirth Brändli von Stäfa und

„ Kronenwirth Billeter von da —

vorzüglich in Rücksicht auf die in ihren Häusern wiederholt gehaltenen unordentlichen Versammlungen, jeder mit einer Buße von 50 Mark Silber;

der Löwenwirth Dolder von Meilen, und Capitän Heiri Bleuler von Küßnacht, wegen der auch in ihren Häusern gehaltenen heimlichen Zusammenkünfte, jeder mit 40 Mark Silber; —

der Chirurgus Bodmer von Stäfa und

„ Adjutant Wunderli von Meilen —

wegen geschäftiger Mittheilung des Memorials außer der Gemeinde, jeder mit 30 Mark Silber Buße; —

hingegen

der Hauptmann Baumann von Stäfa;

„ „ Jak. Schultheß, und

„ Schiffmann Joh. Schultheß im Kählhof;

„ Seckelmeister Fierz von Heslibach, und

„ Factor Gugolz von Horgen —

Jeder mit 25 Mark Silber belegt werden soll, welche sie in hier bezahlen, die aber den Armengütern der respectiven Gemeinden durch die Hand der Herren Obervögte zu gut kommen sollen. Der Factor Gugolz ausgenommen, der wegen seiner besonderen in diesem Geschäfte bezeigten Thätigkeit, und wegen des an den Pfenninger in der Wengi, zu Handen der Gemeinde des Knonaueramtes, geschriebenen Einladungsbriefes zu der Versammlung nach Küßnacht, seiner Geschwornen-Stelle entsetzt, für sechs Jahre von allen Gemeindeanlässen ausgeschlossen und ihm während eben dieser Zeit die Besuchung der Wirths- und Schenkhäuser verboten sein soll.

Da sich in der zweiten Classe diejenigen Personen befinden, die zwar mit weniger Eifer, aber doch auf eine Art an dem Vorgegangenen Antheil genommen, die ihre Beistimmung zu dem Memorial und ihre Beförderung der dießfälligen gefährlichen Schritte deutlich zu erkennen gibt, und daher thätige Ahndung erfordern, so haben Mgnd. H. H. die Straffentenz aus Gnaden einmüthig dahin ausgefällt, daß

der Lieutenant Baumann, im Mies, von Stäfa,
„ Adjutant Bodmer von da,
„ Seckelmeister Bodmer von Uerikon,
„ Heiri Ryffel von Stäfa, Schreiber bei Lieutenant Baumann im Mies,
„ Seckelmeister Fierz von Herrliberg,
„ Conrad Reithaar, alt Churerbot von da,
„ Seckelmeister Pfenninger von Stäfa,
„ Jacob Kunz, Wirth von Oetweil,
„ Gesellenwirth Schäppi von Horgen,
„ Seckelmeister Hüni von da,
„ Lieutenant Burkhard von da,
„ Wachtmeister Abegg von da,
„ Stabhalter Schmid von da,
„ Geschworne Boller von da,
„ Wachtmeister Trümpler von Küßnacht, —

Jeder um 15 Mark Silber gebüßt sein solle, welcher Betrag, wie alle vorhergehenden Bußen, den Armengütern der respectiven Gemeinden zu gut kommen solle.

Dieser, so wie der vorher gehenden ersten Classe, soll ihre Straf-sentenz von den H.H. Nachgängern eröffnet werden, welche je fünf oder sechs der Fehlbaren vor sich bescheiden, und dieselben, unter Bezeugung des ernsten obrigkeitlichen Mißfallens, für die Zukunft aufs Nachdrücklichste verwarnen werden, ihrer Pflicht getreu nachzuleben, widrigenfalls sich Mgnd. H.H. bei der geringsten Vergehung genöthigt sehen würden, mit allem hochobrigkeitlichen Strafarrest gegen sie zu verfahren.

Die dritte und vierte Classe von Fehlbaren begreifen endlich diejenigen Personen, die zwar in mehr oder minderem Grade sich auch einiger Fehler schuldig gemacht, deren Fehltritte aber von den Vergehungen der beiden ersten Classen merklich verschieden sind, und welche daher Mgnd. H.H. mit thätlicher Ahndung verschonen wollen.

Dritte Classe:

Caspar Pfenninger, Uhrenmacher von Stäfa.
Weißgerber Leuti von Richterschweil.
Adjutant Joh. Baumann, ab dem Kreuz, im Hof Stäfa.
Geschworner Wunderli von Meilen.
Richter Wunderli von da.

Geschworner Heiri Wunderli von da.
Seckelmeister Schultheß zu Goldbach.
Wachtmeister Elliker von Küßnacht.
Wachtmeister Bleuler von da.
Lieutenant Büeler von Uerikon.
Adjutant Schnorf von Uetikon.
Heiri Schmid von da.
Adjutant Billeter von Männedorf.
Joh. Diezinger von Wädenschweil.
Geschworner Diezinger von da.
Joh. Blattmann, Geschwornen Sohn von da.
Alt Trüllmeister Staub im Schönenberg.

Vierte Classe:

Seckelmeister Kunz von Detweil.
Heiri Pfenninger in der Farb zu Stäfa.
Alt Seckelmeister Keller im Sonnenberg, der Gemeinde Hombrechtikon.
Seckelmeister Wirz von Ehrlibach.
Ammann Brunner von da.
Seckelmeister Trachsler im Ghei, der Pfarre Hombrechtikon.
Joh. Bodmer, Musiklehrer in hiesiger Stadt.
Seckelmeister Dändliker zu Hombrechtikon.
Seckelmeister Staub von da.
Heiri Billeter, Uhrenmacher in Männedorf.
Seckelmeister Bindschädler in Männedorf.
Landrichter Zuppinger von da.
Jacob Schmid von Uetikon.
Färber Bünzli von da.
Hauptmann Nägeli im Schooren.
Landrichter Schultheß von Männedorf.
Landrichter Spinner im Hirzel.
Geschworner Baumann von da.
Schärer Kölliker von Herrliberg.
Schulmeister Helfdecker von Meilen und
Jacob Herter von da.

Demnach sollen alle diese Personen von ihren respectiven Herren Ober- und Landvögten constituirt und des Ernstlichen erinnert werden,

ihrer Pflicht getreu nachzuleben und sich vor jedem Fehltritt sorgfältig zu hüten, damit sie von Mgnd. H.H. nicht mit verdientem Strafarrest angesehen werden müssen.

Dem Untervogt Rebmann von Stäfa und Landschreiber Billeter von da solle von der Ehrencommission, mit Zuzug der beiden Herren Obervögte, das ernstliche obrigkeitliche Mißfallen bezeugt, über ihre pflichtwidrige Versäumniß sie ihrer theueren, auf sich habenden Eidespflichten erinnert und ihnen sehr nachdrücklich angesinnet werden, jeden ungemessenen und strafbaren Schritt in Zukunft ihren Herren Obervögten schleunigst zu laiden, widrigenfalls Mgnd. H.H. bei der geringsten Versäumniß, die sie sich fernerhin würden zu Schuld kommen lassen, sich genöthigt sehen müßten, die verdiente schwere Verantwortung und Strafe auf sie fallen zu lassen.

Ferner sollen der Untervogt Meyer von Herrliberg, der zwar mehr aus Nachlässigkeit, als aus bösem Willen, und der Untervogt Hör im Hirzel, der zwar aus sichtbarer Wohlmeinung, aber aus Mißverstand sich verfehlt; deßgleichen der Kanzlei-Substitut Huber von Wädenschweil und der Kanzlei-Verwalter Billeter von Horgen vor ihre respectiven Herren Ober- und Landvögte beschieden und mit einer angemessenen Erinnerung und Zuspruch, je nach Maßgabe der Fehltritte, entlassen werden; dann aber dem Letztern, dem vorzüglich mancherlei Ungebührliches zur Last fällt, besonders noch angesinnet sein, zwei Jahre lang alle Wirths- und Schenkhäuser zu meiden.

Was endlich die Fehlbaren betrifft, die durch die Herren Landvögte von Kyburg, Grüningen und Wädenschweil in ihren respectiven Herrschaftsbezirken zur Verantwortung gezogen wurden, so solle das endliche Strafurtheil gegen dieselben durch ihre Orts-Obrigkeiten, von welchen sie verhört werden, ausgefällt und zu diesem Ende hin die von dieser hohen Behörde über die Fehlbaren ausgefällte Straffsentenzen den betreffenden Stellen mitgetheilt werden, damit dieselben ihnen zum Maßstabe für diejenigen Urtheile dienen können, deren nähere Bestimmung ihrer Klugheit gänzlich überlassen wird.

Gleichwie nun Mgnd. H.H. ihren, obwohl mit gnädiger Milde verbundenen Strafarrest gegen alle und jede Schuldigen bewiesen haben, so wollen Hochdieselben auch denjenigen wohldenkenden Personen, die in dieses Geschäft hätten verwickelt werden sollen, aber keinen Antheil daran genommen haben, Hochdero Wohlgefallen öffentlich bezeugen, und da sich

aus den Acten ergibt, daß der Richter Peter Hotz von Oberrieden hat verleitet werden sollen, an unordentlichen Schritten Antheil zu nehmen, sich aber darüber, weil er selbst Bedenken trug, bei dem Stabhalter Hotz von Oberrieden, als erstem Ortsbeamten, Rath erholte, welchen dieser ihm dahin ertheilte: „alle solche Zumuthungen von der Hand zu weisen", so versichern Mgnd. H.H. diese beiden wackeren Angehörigen, die ihren Pflichten treu verblieben, Jeden mit einer besonderen Erkanntniß, die ihnen durch die Hand des löbl Oberamtes Horgen zugestellt werden soll, ihrer besonderen hochobrigkeitlichen Hulden und Wohlgefallen an der, von dem Letzteren besonders bewiesenen Treue.

Mgnd. H.H. übertragen den Herren geheimen Räthen und Mitverordneten die Vernichtung der im Laufe des Processes zur Hand gebrachten Corporum delicti, so wie die gänzliche Beendigung desjenigen Geschäfts, wo eine gefährlich scheinende Versammlung nächst bei der Stadt zwar einige Untersuchungen veranlaßt, aber keine weiteren bedenklichen Folgen nach sich gezogen hat. Nachdem ertheilen Hochdieselben eben dieser Stelle den bestimmten Auftrag, eine nähere Verordnung über die in den inneren Vogteien wieder vorzunehmende Huldigung gutächtlich an diese hohe Behörde zu bringen. Am Schlusse des ganzen Geschäftes haben Mgnd. H.H. Räth und Burger den H.H. geheimen Räthen und Mitverordneten, und besonders der aus ihrem Mittel zu Untersuchung dieses Geschäftes niedergesetzten Ehrencommission den lebhaftesten aufrichtigsten Dank für ihre reine, warme Vaterlandsliebe, ihre treue einsichtsvolle Sorgfalt, ihre unermüdete Bemühung und ihre beharrliche Standhaftigkeit, die sie im Laufe des ganzen Geschäftes zum Segen des Vaterlandes und zum unvergeßlichen Danke aller Gutdenkenden so mannigfaltig und so stark bewiesen haben, aufs Kräftigste bezeugt; weßnahen auch Hochdieselben den Herren geheimen Räthen und Mitverordneten mit desto uneingeschränkterem Zutrauen den hohen Auftrag ertheilen, mit eben diesem Eifer und Wachsamkeit und nach Dero tiefen Einsichten ferner für alles dasjenige zu sorgen, was zur Ruhe des Landes beitragen kann; auch dabei zu überlegen, ob etwa gegenwärtig eine neue Publication erforderlich und den Umständen angemessen sein dürfe? Bei eben diesem Anlasse haben Mgnd. H.H. den Herrn Rathssubstitut Landolt, der bei diesen Verhandlungen mit vieler Geschicklichkeit und unermüdetem Fleiß die Feder geführt, ihres obrigkeitlichen Wohlgefallens und Danks noch besonders versichern wollen.

Ungeachtet vorstehendes Memorial auf unumstößliche Thatsachen und auf die heiligsten und unwidersprechlichsten Wahrheiten sich gründet und in der edelsten und besten Absicht und Vaterlandsliebe entworfen war, so wurde solches dennoch als landesverrätherisch und höchst gefährlich erklärt, die Verfasser desselben aus dem Vaterlande gestoßen und der ganzen Eidgenossenschaft verwiesen. — Alle, welche das unschuldige Memorial auch nur einmal gesehen und ihm bloßen Beifall geschenkt hatten, wurden an Ehre und Gut gestraft, so auch Diejenigen, die während dieser Zeit um die Existenz der Briefe und Siegel, welche die Rechtsamen des Landes enthielten, sich bekümmert hatten.

Doch dieses gewaltsame und sehr harte Verfahren konnte die warmen Freunde des Rechtes und der Freiheit von der nun einmal betretenen Bahn nicht zurückschrecken; vielmehr regten sich überall die Gefühle des Mitleidens für die Personen, welche dieser Ursache wegen des Landes verwiesen worden, und es verbreitete sich um so mehr die Anhänglichkeit an die Grundsätze und Begriffe, welche das Memorial entwickelt hatte.

„Immer allgemeiner (heißt es in der Helvetia von Balthasar) ward jetzt das Nachdenken über die Verhältnisse zwischen Stadt und Land hinsichtlich des Genusses und der Ausübung politischer Rechte, so wie die Berechtigung zu Handels- und Gewerbsfreiheit. Es wurden Vergleichungen angestellt zwischen vormaligen und gegenwärtigen Zeiten, zwischen Landbürgern in anderen aristokratischen Cantonen und selbst auch in dem sogenannten Unterthanenlande der gemeinen Herrschaften der Schweiz zu den unsrigen, woraus die Ueberzeugung hervorging und lebhaft bestärkt ward, daß das Landvolk des Cantons Zürich durch gänzliche Ausschließung von der Befugniß

zum Handel und zum Studiren, oder dem Zutritt zu geistlichen Aemtern, durch Beschränkung auf wenige der dürftigsten Handwerke u. s. w., in diesen Beziehungen von den Stadtbürgern unter dem Schutze und der Gewalt der Regierung auf eine beispiellose Weise behandelt werde."

Auf die von den Obervögten gegebene Versicherung: „daß, wenn verlorene Freiheiten aufgewiesen werden können, sie selbst dem Lande dazu behülflich sein wollten," wurde den Schriften aus älteren Zeiten immer mehr nachgeforscht. Diese Mühe war nicht vergebens, indem bei Eröffnung der Gemeindslade in Küßnacht wirklich eine unter dem Siegel der Stadt Zürich erhaltene Abschrift des Waldmannischen Spruchbriefes von 1489 *) und des Cappeler Briefes von 1532 gefunden wurden. (Die nämlichen Urkunden hatten sich auch in Meilen und anderen Landgemeinden unversehrt vorgefunden.)

Da diese Urkunden viele Rechte und Freiheiten enthielten, welche der Landschaft entzogen waren und doch nicht entkräftet schienen, so ließen die Vorgesetzten von Küßnacht dieselben bald darauf mit oberkeitlicher Bewilligung der ganzen Gemeinde vorlesen. Da auch diese die Urkunden für sehr wichtig ansah und es für ihre Pflicht hielt, die deßwegen nothwendigen Verfügungen zu treffen, wählte sie einen Ausschuß der angesehensten Männer, die sie bevollmächtigte: „sich um die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Urkunden zu erkundigen, und, falls sie unentkräftet seien, auf gemeinsame Kosten und Schaden die Erneuerung und freie Ausübung der darin enthaltenen Rechte und Freiheiten bestmöglichst nachzusuchen und

---

*) Es war eigentlich die im Jahre 1525 von der damaligen Regierung ertheilte vidimirte Abschrift des Originaldocumentes.

wieder ins Leben zu rufen, auch anderen Gemeinden, welche dieselben, wie die ganze Landschaft, berührten, davon Mittheilung zu machen."

Hierauf wandten sich die Ausschüsse mehrmals an ihre Obervögte und verlangten Aufschluß über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der gefundenen Urkunden; allein statt ihnen eine bestimmte Antwort zu ertheilen, verkleinerten sie stets den Werth dieser Schriften und wollten endlich die Gemeinde Küßnacht bereden, daß sie damit den gnädigen Herren ein Geschenk mache. Auf diese Weise wurde die Sache immer mehr verzögert.

Inzwischen hatten, wie aus mehreren Gemeinden, auch einige Männer aus Stäfa die in Küßnacht vorhandenen Urkunden eingesehen. Die Letzteren wurden aber vor ihre Obervögte beschieden, erhielten eine scharfe Ahndung wegen ihrer Neugierde und bei ihren Eiden den Befehl: „künftig Brief und Siegel unberührt zu lassen." „In der That (heißt es in einer Broschüre, betitelt ein Blatt aus der Geschichte des Cantons Zürich u. s. w. im Jahre 1795) ein kräftiges Mittel, um die Neuerungsköpfe zur Ordnung zu weisen und sich einen Raub zu sichern.

Als nun aber die Zeit der alljährlichen Gemeindsversammlungen im Canton Zürich wieder eintraf und eine solche am 12. Mai 1795 zu Stäfa Statt fand, traten auf die gewöhnliche Aufforderung des Gemeindsuntervogtes: „daß, wenn der Eine oder Andere etwas vorzubringen habe, er es thun solle!" vier alte Männer aus den versammelten Hofleuten hervor, nämlich: Alt-Adjutant Hans Jakob Hürlimann aus dem Kehlhof, Alt-Geschworner Heinrich Aeppli von Oberhausen, Hans Kunz, der Seiler im Grund, und Hans Georg Raths im Grund. Sie eröffneten vorläufig ihr Ansuchen, daß ihnen ein Vorstand auf der öffentlichen

Gerichtsstatt und dazu auch ein Fürsprech bewilligt werde, in der Absicht, daß sie bei der Hofgemeinde den Antrag dahin machen wollen: es solle dieselbe aus allen drei Wachten Abgeordnete nach Küßnacht ernennen, um die daselbst vorgefundenen Urkunden von den Jahren 1489 und 1532, welche damals zwischen Stadt- und Landbürgern sollen abgeschlossen worden sein, einzusehen, Abschriften davon zu verlangen und solche nachher der Hofgemeinde bekannt zu machen, damit dieselbe zur Einsicht und Erkenntniß gelangen könne: ob diese Verträge dem Lande wirklich Freiheiten zusichern, ob dieselben noch gegenwärtig in Kraft bestehen oder durch spätere Verträge aufgehoben worden seien, auf daß im letztern Falle und wenn die Aufhebung der Verträge in rechtskräftiger Weise dargethan werden könnte, sich Jedermann vor weiteren Umtrieben und deßhalb zu erwartender oberkeitlicher Ungnade und Strafe verwahren und hüten möge. Auf diese Eröffnung der vier Männer wurde denselben von dem Gemeindsuntervogt und dem Landschreiber erklärt: daß sie den Befehl haben, in dieser Versammlung nicht ein Wort von Brief und Siegel sprechen zu lassen und Begehren solcher Art gänzlich von der Hand zu weisen, widrigen Falls die Sitzung aufzuheben und das Volk ernstlich zu ermahnen, auseinander zu gehen. Hingegen versprachen die Beamten nebst drei Richtern, das gemachte Ansuchen den HH. Obervögten zu hinterbringen. Dieß befriedigte jedoch jene vier Männer keineswegs, und sie verfügten sich auf die Gerichtsstatt, wo die Hofleute schon bereits außerordentlich zahlreich besammelt waren.

Dahin begaben sich bald darauf auch die Glieder des Gerichtes. In ihrem gewohnten paarweisen Zuge mußten sie sich durch die in dichtem Kreise versammelte Volksmenge mit Mühe Weg bahnen. Unter Beobachtung ge-

wohnter Formen ward das Mayengericht durch den Untervogt eröffnet und im Namen unserer gnädigen Herren und Obern „das Gericht verbannet.“ Einer der Richter, als ernannter Fürsprech, beantwortete im Namen der Hofgemeinde die Gerichtsverbannung des Untervogtes, worauf dann der Letztere nach weiter gewohnter Form die Anfrage an die Hofgemeinde in folgenden Worten richten mußte: „Wenn nun Jemand wäre, der etwas vor E. E. Hofgericht zu thun oder zu schaffen hätte, der mag hervortreten und sich vervorsprechen.“ Auf die allgemeine Einladung traten die vier obbenannten Männer in die Gerichtsschranken, verlangten einen Fürsprech und eröffneten ihr weiteres Begehren der versammelten Hofgemeinde auf die nämliche Weise, wie sie es beim Vorgerichte bereits auch gethan hatten. Der Untervogt erklärte darauf im Namen des Gerichtes, daß in dieses Begehren nicht eingetreten werden könne, indem ein besonderer oberkeitlicher Befehl dem Gerichte solches ernstlich untersagt habe. Die Hofleute jedoch drangen mit immer sich mehrendem Ungestüm auf die Wahl von Abgeordneten nach Küßnacht, und das Gericht widersetzte sich eben so wiederholt dem Antrage. Der Untervogt legte den Gerichtsstab nieder und wollte sammt dem Gericht sich entfernen. Allein die Hofleute drängten von allen Seiten gegen die Ausgänge des Platzes und riefen: Niemand solle von der Stelle weichen mögen, bevor Abgeordnete nach Küßnacht würden gewählt sein. Vom Gerichte ward nochmals die Erklärung gegeben, das Begehren der Hofgemeinde solle bei den Herren Obervögten geltend gemacht werden; ihr Anerbieten aber fand um so weniger Beifall, als kein Vertrauen waltete, daß die Sache auf diesem Wege gelingen könnte.

Bei immer stürmischer sich wiederholendem Antrieb,

glaubte das Gericht sich endlich genöthigt, die Wahl von Abgeordneten nach Küßnacht zu gestatten, worauf dann von den Hofleuten Vorschläge zu diesen Wahlen erfolgten: aus jeder der drei Wachten ein Richter und zwei Männer aus dem Mittel derselben, welche Vorschläge nicht widersprochen und gleichsam einmüthig durch die Hofleute genehmigt wurden, nämlich aus der untern Wacht: Landrichter Joh. Kunz aus der Muzmahlen, Lieut. Rudolf Bodmer im Rosengarten, Wachtmeister Joh. Ryffel in der Grundhalden; aus der obern Wacht: Landrichter Joh. Büeler zu Uerikon, Geschworner Jakob Pünter im Dorf, Geschworner Joh. Hürlimann im Kählhof; aus der ennern Wacht: Landrichter Rudolf Walder von Oetweil, Chirurgus Heinrich Kunz von daselbst, Geschworner Heinrich Trachsler von Hombrechtikon.

Der Vorfall wurde durch die obrigkeitlichen Beamten sogleich nach Zürich berichtet. Die ernannten Abgeordneten aber verfügten sich Mittwochs früh Morgens am 13. Mai nach Küßnacht, wo sie von den Urkunden der Jahre 1489 und 1532 richtige Abschriften erhielten. Freitags den 15. Mai wurde durch die gewohnten Rottmeister die Versammlung einer Hofgemeinde angesagt, welche Samstags den 16. Morgens 8 Uhr in der Kirche zu Stäfa abgehalten werden sollte. Die obrigkeitlichen Beamten, welche, wie schon bemerkt, das Vorgegangene sogleich an die Herren Obervögte einberichtet hatten, erhielten inzwischen von diesen, auf ausdrücklichen Befehl des Herrn Amtsbürgermeisters, den Auftrag: jene nach Küßnacht abgeordneten Männer vor sich zu rufen und denselben ernstlich anzusinnen, die Besammlung der Hofgemeinde wieder abzustellen, oder, wenn dieß unmöglich wäre, jede Verhandlung derselben zu behindern,

so wie denn auch die Beamten solcher nicht beiwohnen sollten.

Dieser Befehl war erst Samstag Morgens eingekommen, und darauf waren sogleich von den Beamten jene Abgeordneten einberufen worden, welche erklärten, daß die Rückstellung der Hofgemeinde völlig unmöglich sein würde, da das Volk aus allen drei Wachten sehr zahlreich bereits in und bei der Kirche versammelt sei.

Diese Abgeordneten verfügten sich nun selbst auch zur Kirche und machten der überaus zahlreich versammelten Hofgemeinde die Anzeige: daß sie, erhaltenem Auftrage gemäß, in Küßnacht gewesen und von den fraglichen Urkunden Abschriften erhalten hätten; allein auf so eben eingekommenen Befehl des Tit. Herrn Amtsbürgermeisters müßten sie nun gegen jede darauf bezügliche Berathung oder Schlußnahme protestiren. Ungeachtet dieser Protestation drangen die Hofleute auf öffentliche Vorlesung der erhaltenen Abschriften. Die neun Abgeordneten wollten sich entfernen, wurden aber unter Drohungen genöthigt, in der Versammlung zu bleiben, welche jetzt vorerst den Landrichter Joh. Dändliker ab der Hohlgaß zu Hombrechtikon, als den ältesten Richter, zum Präsidenten wählte, und darauf den Heinrich Ryffel (Sohn des Schulmeisters) ernannte und beauftragte, die Abschriften der Urkunden in der Gemeinde vorzulesen, folgenden Inhaltes: *)

---

*) Die nachfolgenden zwei Documente, nämlich der sogenannte Waldmannische Spruchbrief von 1489 und der Cappelerbrief von 1532, befinden sich theils in gedrängtem Auszuge in der „Geschichte von den politischen Bewegungen im Canton Zürich vom Jahre 1795, 2te Auflage," so wie dann vollständiger, jedoch auch nicht gänzlich richtig, in der Helvetia von Balthasar, Band III., Seite 499. Für die Richtigkeit der nachfolgenden Abschrift können wir bürgen, da sie dem Staatsarchiv

I.

Vertragsbrief der VII Stetten und Orthen, der Eidtgnoßschaft zwischendt Hrrn Burgermeister und Räthen und einer ganzen Gmeind der Statt Zürich, an einem; danne, ihren Angehörigen der Landschaft, am Zürichsee, in der Grafschaft Kyburg, Herrschaft Grüningen und Ambt Greifensee, deßgleichen andern Herrschaften und Aemtern; an dem andern Theil; verschiedene Artikel, so unter Ihnen streithig worden betreffende.

Auf den 9. Meyen Anno 1489.

WIR dieser Nachgenannten Siben orten der eidgnossen Räte von Stetten und Lenndern, mit namen von Bern Ursch Wender und Anthoin Schön. Von Luzern Ludwig Seiler, Schultheis und Wernnher von Meggen, Sekelmeister. Von Uri Walther in der Gassen, alt ammann und Heinrich im Hof. Von Schweiz Rudolff Reding, alt Ammann und Dietrich in der Halden der Jung. Von Unterwalden Claus von Zuben, Ammann ob dem Wald und Heinrich zum Bul, Ammann nid dem Wald. Von Zug Hannß Schell, Altammann und Heinrich Haßler und von Glarus Jos Küchli, Ammann und Wernnherr Rietler, Landschriber —

Tund kund allermänikglich offenbar mit dißem Brief von söllicher spänn, stöß und mißhellung wegen, Zwüschent den strengen Besten fürsichtigen, ersamen und Wyßen Hobtman Räten und ganzen Gmeind Inn der Statt Zürich an einem und den ersamen Wyßen ganzer

---

enthoben ist. Die Original-Documente sind zwar nicht artikelweise eingetheilt, sondern so zusammengestellt und in der Sprache abgefaßt, wie dieselben in der Geschichte des Volksaufstandes in den ehemaligen Herrschaften Wädenschweil und Knonau, im Jahr 1646 (Zürich, Leuthy's Verlagsbüreau. 1842) abgedruckt sind. Wir erlaubten uns aber hier, besonders um den Spruchbrief mehr leserlich und verständlich zu machen, einigermaßen die Sprache zu verbessern und in Abtheilungen abdrucken zu lassen, jedoch dem wörtlichen Inhalte nach.

Gmeind vor der Statt Zürich Si sigent vom Zürichsee, Wädischwyl, Richtischwyl. Uss der Grafschafft Kyburg, uss dem Fryen ambt Grüningen, von Gryfensee und von andern Herrschaften Und ämbtern. Der gedächten Stadt Zürich als den Iren an dem andern Teil. Harlangende von etwa menngerhand Stuken und artikeln, so die jetz genant Gemeind, von den gerürten Grafschaften, Herrschaften, Aemptern Und gegninen alle gemeinlich öch sundrige Aempter und gegninen zu und an die Bemelten ir Herren von Zürich zusprechen. Desgleichen und Hinwiderumb, von den Artikeln und stuken, so die von Zürich an die Iren zu forden habent, Uff unns obgenannten der Siben orten unser Eidgnoßschaft dazu verordneten Räten, lut der Anlaßbrieven von Wort zu Wort also lutende:

Anlaßbrief.

Zu wissent seye aller männikglichen offenbar mit dissem Brief Alß den spänn, stöß und mißhellung En zwüschen den strängen, fromen, fürsichtigen, ersamen und wysen Hoptmann Räten und ganzer Gemeinde in der Statt Zürich, an einem, und den Ersamen Wysen ganzeu Gemeinde vor der Statt Zürich die sigent vom Zürichsee, Richtischwyl, Wädischwyl, uss der Grafschafft Kyburg, uss dem Fryen Ambt, Gryfensee, Grüningen und andern Herrschaften und Aembtern der gedachten Statt Zürich Unndergehörig an dem andern Teil uff ersten dann sind, Harlanngende, von etwa mengerhand stuken und Artikeln, so die jetz genant Gemeind, von den gerürten Grafschaft, Herrschafften, Aembtern und gegninen alle gemeinlich und sundrige ämbter und gegninen zu nnd an die bemelten Ir Herren von Zürich zusprechen habent. Desglich und Hinwiderumb von den Artikeln und stuken, so die von Zürich an die Iren wie die jetz genant und von welichen iren ämbtern, Herrschafften und gegninen, die sie zu vordern habend. Daß nach viel merkglicher müg und Arbeit, so der hochwirdig Fürst und Herr Herr Ulrich, abt des Gozhuß Sant Gallen und den strengen, fromen, fürsichtigen, Ersamen und wyßen der Siben Orten der Eidgnoßschaft und Stetten und Ländern. Namlich von Bern, Luzern, Uri, Schwytz, Underwalden, Zug und Glarus und ander Ir Pundtgnossen träffentlich räte und Bottschafft harinn gebrucht und gehabt habent. Beid vorgenant Partheyen umb all Ir spänn, stöß, Vordrung und Zuspruch. Wie oder warumb yeder Teil der zu dem anndern hät, und zuhebende vermeint, darine

nichts ußgesetzt. Willkürlich uff der gedachten Siben orten der Eidtgnoschaft, darzu verordnetten Räte zu rächt kommen und gangen sind, Rächt umb Rächt zu geben und zenemmen, Mit rechten gedingt, daß die gmeinde ussert der Statt Zürich, durch Ir vollmächtig Botten, alles daß so Sy gemeinlich oder yeckglich Herrschafft, Amt und gegni gesunders zu Iren Herren von Zürich zusprechen habent. Deßglich und hinwiderumb die genanten von Zürich, auch all ir Vorderungen, so Sy von gemeiner Ir Statt Zürich und der Iren wegen zu den Iren obgenant zusprechen habent, für die gedauchten der Siben orten Rät tragen und legen, und namlich alles das, so yeder Teil gegen dem andern in sämlichen Rächten getruvt zu genießen, es sigent Wort, Lüt oder Brieff, fürwenden mögent und weß dann uff beider Teil Rächtsaz nach ir klagen, antwurten, reden und widerreden, durch die gedachten der Eidtgnossen Räthe zu Recht erkennt und gesprochen wirdet. Dabi söllend Si gantz zu allen Sidten pliben. Dem trüwlich, uffrecht und unzerbrochenlich nachkommen und gnugthun jetz und zu ewigen Zitten on alles wyter wegern ändern und appelieren. Es ist och mit nämlichen Worten harzu angedingt und beredt worden, daß beder vorgeseiter Parthien rächt eins mit dem andern zu gen usgevertiget und beschloßen werden sol. Unnd in semlichem anlaß haben die genanten Rät der Siben orten der Eidtgnoßschafft, lauter vorbehalten vor dem Rächten, in den spännigen Hanndel früntlichen zu gryfen, und mit allem Flys, gütlichen Hinlegung zu besuchen. waß dann also gütlich betragen wirdet, dabei soll es pliben, und dem von beiden Teilen trüwlich nachgegangen werden, in maß wie ob von dem rechten staut. Waß und wie vil aber stuk und Artikel also güttlichen nicht hingelegt werdent, die sollent dann on verziehen obbegriffner Meynung zu recht ußgesprochen und von beiden Teilen gehalten werden.

Wir obgenanten Hobtmann Rät und ganz gemeind in der Statt Zürich an einem, und die ganz Gemeind ussert der Statt Zürich, wir sigint ab dem Zürichsee, und von allen andern Grauffschafft, Herrschafften, Aemptern und Gegninen der Statt Zürich zugehörig, an dem andern theil, Bekennen gen aller menekglichem mit dißem Brieff, daß wir aller unnser spenn, Vordrung und Zuspruch, so Wir denn bedersidt zu und gegen ein andern habend und jede Partey zu der andern habende vermeint, bis uff den hüttigen Tag, date dis Briefs erloffen uff der vorgenanten unser Lieben Eidtgnoßen der Siben orten, Stätt und Ländern Rät,

obbegriffener Meinung mit Vorbehaltung gütlicher Hinlegung, mit gutem freyem Willen zu recht kommen, und gangen sind, und geloben daruff zu beder sidt, in krafft dis Briffs; by unsren guten trüwen an eiden statt, für unns und alle unser ewig nachkommen. Waß also uff unnser beider Teil fürbringen und Darlegen von den bemelten unnser lieben eidgenossen Räten gütlich oder zu recht hingelegt und usgesprochen wirdet, das alles wie obstat, wir väst und spät zu halten, dem allem trüwlich und gestrachs und unverzogelich nachzukommen und gnug zethun, auch darwider meiner nichts zereden zethun, nach schaffen, gethan werden in dehein Wyß noch weg jetz und zu ewigen Ziten. Und hieruff so söllent wir obgenanten bed teil und alle die so zu uns bei den Partheien behafft, gewandt und verdächt sind, die sigen edel oder unedel, Geistlich oder Weltlich, niemandt usgesändert, alßo zu recht betragen geeint, gesündt, gericht und verschlicht und aller Unwill und Byndschafft zwüschend unnß beden Teilen unnz uff den hüttigen Tag, date diß Briefs entsprungen allklich und gantz hin tod und ab heißen und sin. Und mit einanndern hinfür zu ewigen Ziten zu guter früntlicher einigkeit und fründschafft pleiben. Und dehein Teil den andern umb alles das so sich in semlichen spännen und ufruhr begeben, gemacht und verloffen hat, niemer mehr haßen, rächen, strauffen, noch zu argem gedenken. Böß gevärd und argliſt. Harinn allweg zu vermiden und das alles zu varnem offen verkund und später ewiger sicherheit. So habent wir obgenanten Hobtmann Rät und gantz gemeind in der Statt Zürich, unser Statt Secret Insigel für unß und alle unser ewig nachkommen an dißer anlaß Brieff zwen glichlutende offennlich tun hänken, und zu nach merer sicherheit und ewiger beständtniß aller obbegriffnen Dingen. So habent wir die ganz Gemeind ussert der Statt Zürich, namlich ab dem Zürichsee, und von allen andern Herrschafften, Aemtern und gegninen, der Statt Zürich zugehörende, mit ernnst erbeten die Edeln und strengen, fürnämen, ersamen und Wyßen: Hrn Dietrichen von enngelsperg Ritter, des Rates zu Friburg in Uechtland, und Hannßen Ochsenbein, Sekelmeister zu Solothurn, Herrn Andresen Rollen von Bonstetten, Ritter, Heinrich Wirts, Amann zu Urikon und Ulrichen Vorster, Richter zu Wädischwil, daß die Ir eigne Insigel für unns unnd alle unser ewig nachkommen, doch Hrn Dietrichen von Enngelsperg und Hannßen Ochsenbein und Iren Erben on schaden, offennlich harzu gehännkt hand.

Die geben sind, am mäntag, nach dem Suntag Judica nach Christi geburt Tusend vier Hundert und im nün und achzigsten Jar.

Zu endlichem urträgenlichen entscheid, güttlicher und rechtlicher Sprüchen veranlauset, daß Wir daruf von der obgenanten Unser Herren und Obern mit ernnstlicher Bevelch, nach unnserm Vermögen und bestem Flis, die ding so verr Wir erfinden, güttlich hinzulegen oder in wellichen stuken das nit sin müg, lut der vorgeseiten anlaß rechtlich zu entscheiden hierzu ervordert, unnd demnach beid obgenant Parthien vollmächtigklich von Iren Gmeinden, vor Unns zu Zürich in der Statt, Erschinen sigen, unnd sy daruff dißer nachgemelter Stuken und Artikeln halb, mit Ir aller Wissen und guten Willen früntlich vereint, Betragen unnd Inn der minn und Fründtschafft güttlich bericht habent, In mas Wie hernach staut.

1.

Des Ersten des Eideshalb, darinn die obgeseiten gemeinden vor der Statt allenthalb vermeinten Beschwärt sin, unnd besonnder als darinn stat, „iren Herren in allen Sachen gehorsam gesind, von deßwegen habent Wir durch unnser mittlung So vil erfunden, daß die Wort, die dann in dem Eid stand: „in allen Sachen", Nun hinfür nit mer stän und niemer mer darin gesäzt werden. Sunder all obgemelt Gmeinden den eid nit anderst, zeschweren schüldig syn sollent, denn wie hernach von Wort zu Wort geschriben stat: „Ir sollent schweren unsern „Gnädigen Herren, Burgermeister und Räten und dem Großen Raut, „den Zweihunderten der Statt Zürich Trüw und Wahrheitt zuhalten, „und ihnen und ihrem gegenwärtigen Vogt, von Ir wegen an Ir statt, „gehorsam und gewertig zesind. Und ob üwer deheiner üzit vernäme, daß „den Vorgenenten unnsern gnädigen Herren von Zürich ir gemeinen „Statt, und gemeinem irem Lande schaden oder gebresten bringen „möcht, das inen oder Irem Vogt fürzebringen, zewarnen und ze„wenden, alß veer üwer yeckglichen syn Lib und Gut langen mag. Und „wo üwer einer, bi deheiner Zerwüffnisse ist, die sicht oder hört, oder „darzu kombt, die zu stellen unnz an ein Recht, als veer er kann oder „mag. Und och üwer deheiner in keinen Krieg zu louffent, ze rytend „nach ze gänd, one der obgenanten unsern gnädigen Herren von Zürich „erloben, Wissen und Willen, ouch ob üwer deheiner yemand den ändern „sähe geuerlich umbfaren oder umbziehen, Es were lüt oder gut, das „ufhebent, ze handhabent und ze hafften zu dem Rächten. Und „och üwer deheiner, Er syg rych oder arm, den andern mit deheinen

„frömbden gerichten Geistlichen nach Weltlichen fürzenemen, umzetriben, „nach ze bekümbern, und dehein sach, und üwer ieckglicher von dem „anndern das recht ze suchen und ze nemen, an den ennden und in den „Gerichten, da die anspräch̃ig gesessen, und da er hin gerechtzwingig ist, „oder vor den obgenanten unsern Herren von Zürich, ob die das für „sich nämind üwer deheinem werde dann von denselben unsern Herren „anders oder witer gegunnen und erlobt. Und darinne ist üwer yeckgli„chem ußgelaußen und usgesetzt, Elich Sachen, die mit dem geistlichen „Gericht zu berechtigen, alß das von alter Herkommen ist, alles ge„trüwlich ohne arglist und Ungeverlichen." —

2.

Und uff solichs ist verner von unnsern Eidtgnossen von Zürich gutwillig nachgelaußen, ob sy hinfür den iren in der Statt, den artikel, alß im eyd stant: „Das ouch üwer deheiner in keinen Krieg louffen, rysten noch gan sol, on der obgenanten unser Gnädigen Herren von Zürich erloben wißen und willen", ußer dem obgenanten nid tätind, und Inen den nachlieffint, das denn derselb Artikel den vorgenanten Gmeinden vor der Statt och nachgelaußen werden sol.

3.

Item: von des Markfarens wegen, da die gmeinden sich unbillicher gebotten von unnsern Eidgnossen von Zürich deshalben usgangen sin Erklagt und wir dieselben unser Eidtgnossen von Zürich dagegen gehört, daruff haben wir an den yetzgenannten unnseren eidgnossen von Zürich so vil erfunden, das Si dasselb gebott abgethan, und den Iren güttlich nachgelauffen habent. Daß hinfür männklich, das sin zu Markt füren, triben, tragen, kouffen und verkouffen mag, wohin vär und gegen vom Einem yeckglichen fügklich und eben ist, usgenomen pfragner und Fürköffler, dieselben die da uff den Fürkoff stellent, die mag man wol abthun, damit der gmein Mann auch zu zu zimlichen kofen komen müg, und daß das uff die Märkt komen und gan söll, und nit vor in die dritten Händ komen.

4.

Item: von des Salzkoffs wegen, darmit die Gmeinden ussert der Statt, auch vermeinen beschvärt syn, habent wir aber so vil erfunden, daß unnser Eidtgnossen von Zürich dieselben Gesetz nachgelauffen hand. Alßo daß hinfür mencklich Salz kouffen mag, wa und an wellichen ennden, einem yeden das fügklich und eben ist.

5.

Item: von des Fronfasten- und Büchsengelz. Desgleichen von des plaphart- und anngster gelz wegen, habent wir och mit Bitt an unnser Eidtgnossen von Zürich erfunden, das sy dasselbig ouch nachgelauffen hand, jetz und zu künfftigen Zitten.

6.

Item: von des Verbottz wegen zu den Hochziten und schenckinen, daß habent sy ouch durch unser Bitt nachgelauffen und abgetan, daß yedermann zu dem andern, wie von alter har gan und ziehen mag.

7.

Item: von des fryen Zugs wegen, darumb unnser Eidtgnossen von Zürich och ein Verbott getän habent, so ist och durch unser mittlung erfunden, daß dasselbig absin und hinfür meniklich ziehen söll mög, war und wohin er well.

8.

Item: von der Ufffäzen wegen der Handwerchlüten, So uff dem Land sizent, das die in die Statt zu Zürich ziehen solten, habent wir so vil erfunden, daß unser Eidgnossen von Zürich das ouch nachgelaußen haben. Alßo daß die Handwerchlüt in den Dörffern und uff dem Land pliben und sizen mögent, wa sich ein yeder trüwt zu erneren.

9.

Item: von der Badstuben und Deltrötten wegen die abzutund, habent wir an unsern Eidtgenossen von Zürich so vil erfunden, doß Sy sollichen uffsaz der Badstuben und Deltrotten nachgelaussen hand, also wie die jez datum dis Berichtes stand, daß dieselben pleiben sollen, doch daß hinfür niemant mer kein neuw Badstuben noch Deltrott mehr machen soll, denn mit derselben unser Eidgnossen von Zürich Gunst und Willen.

10.

Item: von der Sarlen und Hagdannen wegen, die von unsern Eidtgnossen von Zürich zu höwen verbotten gewesen sind, daßselb Verbott habent sy och durch unßer Arbeit abgetan, das ein yeglicher sarlen und hagdannen in und uff dem sinen höwen und darmit das sin befrieden mag, wie fügklichen ist, doch das niemand die Fronweld entweder ruten noch wüschten. Besonders das man die in eren haben soll.

11.

Item: von der nüwerung wegen mit den Reben inzulegen och die Güter zu bewerben, habent wir an unsern Eidgnossen von Zürich so vil erfunden, daß sy ouch gütlich nachgelaussen hand. Also das yedermann mit Reben inzulegen und die Güter zu bewerben, mit dem füro handlen und werben mag, wie ein yeder das trüvt zu genießen, und da von Alter har gebrucht ist.

12.

Item: von wegen der stüren, so üff die Lüt gelegt werdent, die Sy aber vermeinen, in solicher Gestalt wie bisher zu geben nit schuldig sin, habent wir an allen teilen durch unser Arbeit so vil erlangt, wenn hinfür unser Eidtgnossen von Zürich uff sich selbs in Ir Statt ein stür legen, nach Lib und gut, das sy dann gwalt und macht habent, uff alle die Iren wie und an welchen enden die sitzent, ein stür nach Lib und nach gut legen müginb.

13.

Item: von der Brandschatzung und Bütgelzwegen, da die unsern vermeinen, daß das och unglich zugang, habent Wir allen teilen so vil erfunden, venn unser Eidgenossen von Zürich Gräfschafften, Herrschafften, und Landschafften mit den gerürten Iren Herren in Krieg ziehind, oder Reisen, Brandschäz, ald Büdtgelt gewunnen wurd, wenig oder vil, das alles soll under sy in der Statt, und den Iren vor der Statt, von wellicher geginen und Aembtern mit Inen zogen war, nach marchzal gleichlich und on geverlichen Vorteil geteilt werden. Doch was von Stätten, Schlossen, Landen, lüten, Rent von Gülten, och Büchsen und waß zu der Wer gehört, erobert und gewunnen wurd. Dasselbig soll alles unsern Eidgenossen von Zürich zugehören nnd pliben, unverhindert aller der Iren vor der Statt.

14.

Item: War och sach daß hinfür unsern Eidgenossen von Zürich und Ir Statt Pensionen wurdint, das söllent sich die Iren vor der Statt ganz nichts annemen. Und unser Eidgenossen von Zürich inen darbi nichts schuldig sein.

15.

Item: so denn von des Umbgeltz und Weinkouffs wegen haben wir in der Gütlichkeit zwüschend den Parteien betragen also was

Wys einer uff dem sinen erbuwt, als in der Graffschafft Kiburg oder in andern unser Eidgenossen von Zürich, Landschaffteu, Gerichten und gebiethen gewachsen erkoufft davon soll ze deheiner, dehein Umbgelt ze geben schuldig sin, ob aber einer ußerthalb den vermelten Kreisen und Gebiethen Win kouffte, von demselben soll er das Umbgelt geben. Nemlich von jedem Eimer insonder achtendhalben Schilling Haller.

16.

Item: von des fahens und türnens wegen, haben wir zwischent allen teilen so viel erfunden und abgeredt, wellicher das recht vertröstен mag, umb sachen die mit das Leben oder die Ere berührend, daß unser Eidgenossen von Zürich die trostung nemen, und die so also vertröstend nit türnen söllent.

17.

Item: von der Fräfflinen und Bußen wegen, darinn die Gemeinden vermeinen, merkglich beschwärt sin, haben wir so vil erfunden, wo hinfür lüt einanderen schlahent on blutruns und herdfal, und ein Unnder Vogt das sicht, hört oder vernimbt, ald im von den Parthten clagt wirt, da sol die Bus sin ein pfund fünff Schilling, wurd aber ein einer blutruns und herdfallig, so sol es derselben Bus halb belieben, wie von Alter herkommen ist.

18.

Item und alsdann die Gemeind usser der Herrschafft alten Regensburg begert hand Sie der Busen halb bi irem alten Harkomen pliben zu lassen. Ein mulstreich mit der Faust fünff Schilling, das habent unnser Eidgenossen von Zürich Inen umb unser willen gütlich nachgelauffen, das es umb das Stuck bi dem alten Rodel und der Offnung bleiben solle. Desgleichen wellicher stallung verseit, das es derselben Bus halb, och Innhaltung des Rodels ond der Oeffnung soll beliben.

19.

Item: von der Unndervögten wegen die zubesetzen, habent wir zwischend den Parthien in der güttlichkeit also betragen, daß die genanten Lüt von der alten Regensberg hinfür unsern Eidgenossen von Zürich dry Erber Mann usser und von Iren Gemeinden fürschlahn, darus sollent dann dieselben von Zürich ein Under Vogt erwellen und nemen: Und alle dieweil sich derselb, an unnser Eidgenossen von Zürich und an einer Gemeinde Erlich und redlich halt, so sol Er nit geänndert werden.

20.

Item: von der Lüt wegen, so an Sant Regelen gehörent habent Wir an unsren Eidgenossen von Zürich so vil in der güttlichkeit erfunden, also daß ein yeklicher der an Sant Regelen gehört des Jahrs an Sant Regelen nit mer schuldig sin sol ze geben, denn ein Vierling Wachs, In wellicher Herrschafft er sizt. Aber wenne derselbig seinlichen Zins nit mer git, So mag der Her under dem er sizt, nach sim tod, den Vall von Im nemen.

21.

Item: von der Erblehen wegen habent unser Eidgenossen von Zürich gütlich nachgelaussen, das die so Erblehen innhabent, Ir Gerechtigkeit wol mügent verkoffen, doch unzertheilt und on schaden dem Lehen-Herren an der Eigenschafft des Erblehens. Aber die Handtlehen söllent Sy nit verkoffen. Sunder wenn ein Bedunken völt, das er die nit bewerben mög, so sölle er das dem Lehen Herren wider ufgeben.

22.

Item: und als die lüt von der Nüven Regensperg angebracht hand, das ein yeklicher der zu der Nüven Regensperg daselbs haushablich sizt, der müss jährlich dem Obervogt ein Vasnachthun geben, und ein Garb der selbs buwt und wellicher mit einem Zug buwt, der sig ouch schuldig, dem Obervogt mit dem Zug ein Tagwen zu tund des Jahrs einist. Wär aber das der Vogt den Tagwen nicht ervordert, so sölt derselbig für den Tagwen fünff Schilling Haller Zürcher Wärschaft geben, darmit sölt dann ein Vogt usgericht sin, inn Hoffnung das der gemein Mann semlichs zutund nit schuldig sein soll. Wol sigind etlich die ab Hofstetten und Gütern etwaß Zinß gebent nach lut der Rodel in dasselbig redint sie nichts. Habent Wir des stuks halben an Unsern Eidgnossen von Zürich so vil in der Güttlichkeit erfunden, daß si söllichs also darbi pleiben lauffen wellen.

23.

Item: von der Vogthöws wegen, haben Wir zwischent den Parthien betragen, daß die gemelten von der nüwen Regensperg, daß Vogthöw hinfür geben sollen, alß unz har.

24.

Item: so klagent sich dann die Gemeind von der nüwen Regensperg füro, Wie unser Eidgenossen von Zürich sy umb fräflinen und Bussen getürndt und bezwungen habindt, daß sy in die Kilchhörin

müßtind schweren, da habent Wir an unsern Eidgenossen von Zürich och in der güttlichkeit erfunden, daß sie sämlich fürnemen gütlich abgestelt und nachgelassen habent daß Sie hinfür die Bußen nit mer also, besonder wie von Alter harkommen ist inziehen sollent und wellent.

25.

Item: von der Wochen Meß wegen, so die Biderben lüt von der alten Regenstorff vermeinen zu stiften und aufzurichten, habent Wir des Stucks halb, zwischend den Partheien so vil in der gütigkeit beredt, vellint die von Regenstorf Messen ald Pfrunden stiften, daß Si dann das mit irem baren gelt und uff ir eigne Gütter Lügind und aufrichtind und sunst ander lüten güter darmit unbeschwärt pliben lassint.

26.

Item: von des Umbgelts und Winkoffs wegen, darmit die von der alten und nüwen Regensperg och vermeinen beschwärd sin, habent Wir so viel gemittelt, daß Inen das nachgelassen sin soll, hinfür zugebrauchen wie ander in unser Eidgenossenschaft von Zürich Herrschaften und ämbtern.

27.

Item: so denn von der Unndervögten wegen, da die vom Nüwen Regensperg vermeint habent, Si Einen Uxtervogt wällen und nemmen möchten, und aber unser Eidgenossen von Zürich Inen das nit geständig sin wollten und verhofften, daß Si einen Undervogt dahin sezen und entsezen möchten, und daß och ein Undervogt im Stättli zu Regensperg sizen söll, darumb Wir Si güttlich nit verneinen möchten, Sunder unns deßhalben nach Red und Widerred von beiden teilen gebrucht, Erkennt habent, daß die im Ambt zu nüwen Regensperg unnsern Eidgenossen von Zürich dry Erber Mann, zu Undervögten fürschlachen, und Si denn einen darus nemen söllen. Und allwil sich derselb an unsern Eidgenossen von Zürich und an einer Gemeind zu Regensperg Erlich und Redlich halt, so soll man innlassen pliben. Doch so soll ein Undervogt, ob unser Eidgnossen von Zürich wellen, im Stättli obnen sizen, und sich mit den lüten bescheidentlich halten, und ob er yemand umb Geltschulden ald annders verkünden als gebott anlegen wil, das er sich denn des lons, den ein Weibel nimmbt begnügen lauffen soll.

28.

Item: so denn von eins Obervogts wegen, wenn ein nüwer wirt, den us und in zu füren, darumb Wir sie güttlich och nit vereinen konnten,

den haben Wir uns, nach beider Leit Red und Widerred vor uns gebrucht zu Rächt erkennt, daß die von nüwen Regenſperg einen Obervogt, der geſetzt wirt, mit ſinem Husraut, desgleich ein Bass mit Win ungeverlich, bi acht Eimer hinuß und den alten Vogt, och alſo mit Husraut und Win hin in gen Zürich füren ſollen. Doch daß ſich der alt, und der nüw Vogt allweg darin ſchicken, daß Sy den alten Vogt mit dem ſinen hinzu und den nüwen auf derſelben fart mit dem ſinen hinußführend umb minder koſtens willens.

29.

Und nachdem unſern Eidgenoſſen von Zürich lut des obvermelten anläß Ir vordrung und Zuſpruch och das Widerrecht gegen den Iren obgemelt in demſelben anläß vergriffen hinwiderumb behalten iſt, So haben die yezgenanten unnſer Eidgnoſſen von Zürich Des Ersten vermeint; als denn die Iren obgenannt vor der Stadt vom Zürichſee und ſunſt von allen andern Graffſchafft, Herrſchafften, Aembtern und Gegninen, in dem letzt vergangnen Handel ein Verpflichtung und gelübdt zuſamen gethan habint, ein andere Hilff und Byſtannd zu tund, mit mer Innhalt derſelben gelübt. Das dieſelb gelübt abgetan werden, und ſich die Iren vor der Stadt das in keinen Weg behelffen. Beſunder das ſy, by dem obgeſchribnen Eid, ſo ſy Inen als iren Herren zu ſchweren ſchuldig ſigen, pliben ſollen, und die obvermelten die Iren, das mit Unterſcheid hin zu melden nit not zetund, urbütig warend. Habent Wir umb des Beſten willen, uns darinn ſo vil gearbeitet, daß wir Sy deshalben und darumb in der güttlichkeit in Wys und maßen, als ob wir ſöllich zu Recht erkennt hetten, entſcheiden, Alßo daß ſollich gelücht und verpflichtung ſo die Gemeinden uſſert der Stadt Zürich in dem verloffnen Handel zuſamen getan habent, ganz hin tod und abſin, und dieſelben Gemeinden ſich dero gemeinlich nach ſunderlich hinfür über kurz oder lang Zyt wider die genannten unnſer Eidgenoſſen von Zürich nach niemand anndern von irtwegen nimmer mer behelffen, Sunder fürohin by dem obgeſchribnen eyd, ſo Sy unnſern Eidgenoſſen von Zürich, yärlich zu ſchweren ſchuldig ſind pliben ſollen. Unnd das och darmit der Widerwill ſo ſich in ſöllichem Handel, gegen der Statt Wintterthur Iren Burgern gemeinlich, oder deheinem beſonnder ouch gegen dem Graven von Sulz, dem Graven von Monfar, Jakoben Möttilin zu Bürglen, dem Konnſeil zu Winfelden, und allen anndern ſo unnſern Eidgnoſſen von Zürich zuverſprächen ſtänd, und Inen in dem verloffnen Handel, uff ir ervorderung Hilff und Biſtand getän,

ald zugeseit habent, oder daß sich sunst, derselben aller und yeder insonderhalb, mit Worten ald in annderweg begeben haut ganz hin und absin, und des dehein Leil dem andern zu argem niemer mer gedünken nach desselben niemend dem andern nichts unfrüntlichs zufügen.

Zum andern alsdann unser Eidgenossen von Zürich in dem erst vergangnen Handel ettlich der Iren ußer den ämbtern hinin zu Inen berüfft habent unnd inen die gehorsam gewesen sigen, die nun ettlich gelt verzehrt, da nun unnser Eidgenossen von Zürich vermeint, daß dieselb Zerung usser den Büchsen yedes Ambts, darus sy lüt bi Inen gehebt habent, genommen werden sol. Dann dieselben Büchsen annfangs darumb angesehen sigen, wenn Sy der Iren in Kriegs löffen, oder ander ir Statt nötten halb notturfftig varint, daß Sy denn dester gerüschter sin und sollich Büchsengelt darzu bruchen möchten, des sich aber die Gmeinden usser der Statt gespert und vermeint habent sollich Zerung usser den Büchsen zugeben nit schuldig sin. Besonder hettind unser eidgnossen von Zürich yemand hinin ervordert, die by Inen gewesen wären, So solten sy denselben selbs darumb ein Benügen tun, mit mer und Wytern worten von allen teilen darinn gebrucht, unnott zu vergryffen zu unnßer Rächtlichen Erkanntnuß gesezt. Darumb habent Wir unns zurecht erkennt und gesprochen, Welliche von Unnsern eidgnossen von Zürich zu Inen in Ir Rat ervordert und berüfft, och bi Inen geweßen, uss wellichen Aemptern die sigen, daß denselben die Zerung, so Sy die Zit und Sie in Ir Rath gelegen sigen verzert habent, usser den Büchsen in Iren Aembtern darin sy gehörend geben werden solle. Aber welliche unberüfft und unervordert hinin ganngen sind, und da zert habent das man denselben usser den Büchsen gar nichz zu geben schuldig sig. So denn von des Wins wegen, den achten zu Rüßlikon und Bennklikon, oder anndern am Zürichsee genommen, auch von des schadens wegen, mit essen, trinken, Win unnd anderm dem Priester zu Uschter, auch Bertschin Seiler, Conraten Würgel, Ulin Annderlin von Illnow oder aundern zugefüget, da och unnser Eidtgnossen von Zürich mit anrürung des Anlauß verhofft haben, denselben allen Billich umb Ir zugefügt schäden Wanndel und abtrag beschehen, des sich aber die obvermelten Gemeinden gespert und vermeint das zutund gut Ursach gehebt haben. Unnd das och uff allerley Wort von beiden teilen gebrucht, zu unnsern rechtlichen Erkanntnuß gesezt ist umbe das stuk habent Wir unns, och nach Betrachtung des Anläß und allem Hanndel zu recht erkannt, daß die so vor der Statt Zürich gelegen sigen und den acht Personen, sy

figend von Rüßlikon, Bennklikon oder anndern ennden, am Zürichsee ihren Win genommen habent, das sy Ihnen darumb nach glichen billichen Dingen, Wandel und abtrag tun söllent, und Inen den umb das zusagen so sy denn vermeinen Inen von einer Gmeind von Kilchberg beschehen sig, Ir Recht darumb gegen Ihnen zusuchen, vorbehalten sin soll. So denn von des Priesters zu Uschter und der anndern aller wegen, denen das Ir abgessen ald getrunken, das die Gemeinden von denen das beschehen ist, Inen dieselben schäden, ouch nach Zinclichkeit abtragen, und Ihnen dann hinwiderumb ir Vordrung und rechtvertigung gegen denselben Personen auch behalten syn soll. Es wär dann das derselben Personen Eine oder mer Ir erlitten schäden selbs dulden wölte, gegen denselben solte dann hinwiderumb Ir forderung, So die Gemeinden, Wortten oder anderer Dingen halb zu Inen zu sprechen hetten, ouch absin. Unnd hieruff zu Beschluß, aller obgeschribnen unnser güttlichen und rächtlichen entscheidungen so sol hiermit aller Unwill und Unfründschafft so sich vor naher unnz uff hütt Datum dis Brieffs, zwüschent Unnsern Eidtgnossen von Zürich an einem und den obgenannten den Iren vor der Statt an dem anndern teil gemeinlich und sonderlich durch dißen Handel begeben verloffen, und gesachet haut ganz hin tod und absin, und das alles, daheim teil dem anndern in argem niemer mer fürziehen nach niendert zu schaden ermessen. Was sich och an yedem teyl in Gemeinden oder sonndern Personen mit Wortten oder annderm bißhar begeben und verlauffen haut, daß das alles niemend, uff deheinem teil an sinen Eren nichts abziehen, nach schaden in kein wyß nach Weg. Sunder so sol es hiermit durch unns ein versündte gerichte und verschlichte sach heißen und sin. Und Sy zu allen teilen, in guter einigkeit und früntlichem Willen mit ein anndern bestan und belieben. Bi den Pflichten und gelübten, ob in dem anlaß vergriffen. Es sol och mit luter Worten, dieser Bericht güttlicher und rechtlicher Erkanntnis aller obgeschribner Dingen, Stuken, Punkten und Artikeln Unnsern Eidtgnossen von Zürich in Anderweg, an iren Oberkeiten, Gewaltsami, Altem Harkomen unb gerechtigkeiten keinen abpruch, mindrung nach Verlezung gepüren noch pringen, in keinen Weg Gevärd und arglist harum gannz vermitten und usgeschlossen, und das alles zu warem offem Urkund, So habent Wir obgenanten Potten Alle, und unnßer yeder Insunder, Sin Eigen Innsigel, doch unns und allen unnsern Erben, one schaden, offentlich gehenket an dißer Brieff, in Libell wyße gemacht, die zu Zürich in der Statt geben sind, An dem nünden

Tag des Monads Meyen nach Christi geburt, Tußend Vierhundert und im Nün und Achtzigsten Jare.

Verkommniß

zwischen der Stadt und Landschaft Zürich Anno 1531

oder

der Cappelerbrief.

Wir Burgermeister und Räth und der Groß Rath, so man nennt die Zweihundert der Stadt Zürich, entbieten allen und jeklichen Unsern lieben und getrüwen Ober- und Untervögten, Schultheißen, Amptlüten, Burgern und Gemeinden Unserer Stadt und Landschaft Zürich Unsern Gruß und günstigen, geneigten Willen zuvor, und darby zu vernehmen,

Als dann Wir uß Verhängnuß Gottes, des Allmächtigen, und zu besonderer Straf' Unserer Sünden in ein schweren verderblichen Krieg und schädliche Empörung gegen Unsere Eidgenossen von den V Orten gewachsen, zu welicher Empörung etlich hochmüthig, unruhig, ufrührisch Lüt, geistlichs und weltlichs Stands, Personen von Stadt und Land, denen der vorig Frieden, zu Cappel aufgericht, nienen recht gelegen (als man vermeinen will), nit kleine Ursach geben, das Unsere biderben Lüt ab der Landschaft zu großer Beschwerd angenommen, und ihnen gnädig Gehör, allein bittlicher und keiner andern Gestalt noch Meinung, zu geben, zum trungenlichisten, und flyßigsten angesucht, und da wir zu Herzen geführt und erwogen, daß in Frieden und Ruh alle Rych wachsent, aber mit Unruh und Mißhell zu grundlichem Verderben gereicht werdent, und daß Gott, der Allmächtig, der ein Gott des Friedens ist, zu keiner Zyt bequemlicher, denn zu der Zyt des Friedens, geehrt werden mag, und also uff söllich ihr flyßig Bitt ihnen Tag vor uns gesetzt, sie in ihrem Anliegen und schriftlich uns vorgelegten Vortrag gütiglich, und nach aller Nothdurft verhört, und uß guter Bewilligung, Gott vorab zu Ehren und demnach zu Handhabung sines heiligen Worts und christlicher, begründter Evangelischer Lehr und Wahrheit, deren Wir uns, um sines heiligen Namens willen, unterfangen, auch zur Erhaltung bürgerlicher Einigkeit, Trüw und Fründschaft, und damit Wir Stadt und Land nun hinfür in

gutem und beständigen Frieden regieren, und derglychen verderblich Ufruhren, Empörungen und künftige Krieg verhüten mögent, um gemeiner unser Stadt und Lands Wohlstand, Lob, Nutz und Ehr, auch mehrer Fried und Ruh willen, gemeldter Unserer biderben Lüten Vorbringen mit Ernst erwogen, und Uns dieser nachgemeldten Meinungen, Punkte und Artikel mit ihnen gütlich verglichen, vereinbart, auch ihnen die günstiglich zu und nachgelassen, und einander darby styf zu handhaben, zu schützen und zu schirmen, zugeseit und bewilligt habent, in Form und Gestalt, wie das hienach von Artikel zu Artikel heiter staht gelütert, nämlich und

1.

Des Ersten, daß Wir weder Bischöfen, Aebten, Prälaten noch andern frömbden Pfaffen, Fürsten und Herren, so nit in Unserer Stadt und Landschaft gesessen, und Uns nützit zu versprechen stahnt, darvon Zwytracht, Krieg und Spänn entstahn möchtent, kein Schirm noch Burgerschaft mehr zusagen, auch kein Krieg mehr anfangen söllent noch wöllent, ohn einer Landschaft Wissen und Willen? Doch hierin vorbehalten die Prädikanten und Priester, so das Gotteswort in Stadt und Land christenlich, tugenlich und nach Vermög der Schrift verkündent; deßglychen, ob auch etwo ein Biedermann mit Gewalt, wider Recht belästigt, und Uns um Schutz und Schirm zum Rechten anrufen wurd, daß Wir das, Lut Unserer Stadtfryheit und alt Harkommens, wol thun, und ein Jeden, der hinter Uns gesessen, er sye Priester oder Laye, der sich wol handhaben mögent; dann Uns sonst diser Artikel an gemeldten Unsern Fryheiten, Burger anzunehmen unvergriffen syn soll.

2.

Zum Andern: Als dann eine lobliche Stadt Zürich von jewelten har mit 200 des Großen Raths und mit 50 des Kleinen Raths ehrlich und wohl geregiert hat, daß dann Wir nachmalen (künftig) mit Großen und Kleinen Räthen wie von Alter har, auch mit Stadt und Lands Kindern, von alten Stammen und Geschlechtern, so es an Vernunft Ehr und Gut vermögent, so wyt man die geschickt und tugenlich (tauglich) finden mag, regieren, und man auch, dieselben vor Andern an das Regiment zu fürdern, sich beflyßen, und Unsern Rath nun hinfür nach Unsern geschwornen Briefen besetzen, deßglychen der heimlichen Räth, auch harverloffnen Pfaffen, ufrührigen Schryern und

Schwaben abstahn, und die Pfaffen sich der weltlichen Sachen weder in Stadt noch Land ganz und gar nützit beladen, sonder das Gottswort züchtiglich und christenlich, darzu sie geordnet sind, verkünden, und ob Wir mit etwas Artiklen oder großen, ehhaften (bedeutenden) Beschwerungen gegen Jemand beladen wärent, daß Wir gedächtint in Unserm Erlyden, auch Stadt und Land nit tragentlich (zu ertragen) zu syn, daß Wir unsere biderben Lüd uff dem Land darum berathsamen, und es ihnen anzeigen söllent, doch in Besetzung des Regiments, davon der Artikel daoben Meldung thut, vorbehalten: ob ein Biedermann, so uß dem Bezirk der Eidgnossenschaft gebürtig, by einer Zunft wäre, der sich ehrlich und wol gehalten, und in der Wahl für den geschicktesten und verfänglichsten by den Eiden erkiesen und angesehen wurd, daß der, Lut des geschwornen Briefs, nit usgeschlagen, sonder jetztgemeldten geschwornen Brief getrüwlich und ehrbarlich gelebt werden soll; dann es Unsere Eidgnossen sonst, als ob man sie nit für biderb Lüt achtete, zu Beschwerd und Ungunst annemmen möchtent.

3.

Zum Dritten: Und als dann die biderben Lüt, im 3. Artikel, etlich frömbd und heimisch Schryer und ufrührig Lüt, es syent Pfaffen oder Layen, im Rath oder daneben, die bishar uß Nyd und Haß, oder uff ihren Nutz und Vortheil, Vogtyen, Klöster oder Pfründen geschryen, und Stadt und Lands Nutz und Ehr übel bedacht, und Uns, auch eine ehrliche Landschaft, um Lyb, Ehr und Gut gebracht, die syent in der Stadt oder uff dem Land, rych oder arm, jeden in synem Stand, abzusetzen begehrent, und aber im nächstvorgehenden, nämlich dem andern Artikel erlütert und vorgesehen ist, daß man sich der harverloffnen Pfaffen, Schwaben und andern ufrührigen Schryern müßigen, auch söllig Unruhen, möglichs Flyßes, abzustellen und zu verhüten, nun hinfür unterstahn wölle, — und als dann manch Biedermann bishar viellycht uß gutem Yfer gerathen und geredt, das er vermeint, Gott gefällig, auch der Stadt und Landschaft ehrlich zu syn, dem es aber jetzt zu Ungutem ufgehebt werden möcht, da meinent Wir, daß sie recht ein Mitlyden und Benügen (Genügen) des Vergangnen halb, haben, und die Sach in Gütigkeit aufheben söllent, so doch alle Ding, als Wir achtent, im Besten beschehen und wir nit wissen möchtent, wer sölliche Schryer, oder womit sie doch also, es sye in Stadt oder Land beschwärt wärint; wüßtent sie aber Uns Jemands anzuzeigen, so an Unserm Unfall Schuld, und viellycht, das sich

nit geziemt, gehandlet, auch uff Ufruhr und Unruh bishar getrungen hätte, wenn Wir deß von ihnen bericht und Uns die angezeigt werdent, wollen Wir alsdann aber (abermals) darin handlen, das sich, der Billigkeit nach, gebührt und frommen Oberen zustaht.

4.

Zum Vierten: wollent Wir und sind urbietieg, nun hinfür in Unserer Stadt Prädikanten anzunemmen, die friedsam syent, und uff fried und Ruh stellint. Wir werdent auch den Prädikanten, die Lüt also gottlos, böswillig und mit andern ehrverletzlichen Schmähungen anzuziehen und zu schelten, nit gestatten, sonder alles Flyßes darob und daran syn, das sie das Gotteswort und die Wahrheit christenlich, tugenlich, fründlich, Lut beder Testamente, alts und nüws, verkündent, die Laster mit der Schrift strafent, doch sich keiner weltlichen Sachen, die weltlich Regiment und Obrigkeit zustahnt, in der Stadt noch uff dem Land, im Rath oder daneben, nit beladent, sonder Uns, nach dem Uns christenlich, loblich, auch Stadt und Land nutzlich dunkt, regieren laffent. Wir sind auch nit des Willens, die biderben Lüt mit deheinem (irgend einem) Pfaffen zu übersetzen, der einer Gemeind nit angenehm syg, sonder wenn sich einer ungeschicklich, sinem Stand und Wesen nit gemäß haltet, daß eine Gemeind vermeint, söllichs uß ehhaften, begründten, billigen Ursachen, ihnen unlydenlich, und sin Lehr, Wesen und Wandel, der Schrift, christenlicher Zucht und Ehrbarkeit ungemäß ze sin, soll dieselb Gemeind söllichs Uns, als einer Obrigkeit, vorbringen. Wird er dann strafwürdig erfunden, mag ihn ein ehrsamer Rath, es sye dann der Klein oder Groß, vor die auch sin Mishandlung und Verklagen (Vergehen und Anklage) gebracht werden soll, wol ändern und absetzen, oder ihn sonst strafen, nach dem einen Rath billig, gütlich und recht dunkt, und die Nothdurft das erfordert. Aber, Unserer Prädikanten halb, in Unserer Stadt, wollen wir unsere Hand offen behalten, die zu den Zyten, wo Wir andere Unsere Aempter pflegent zu versehen, zu setzen und zu entsetzen, nach dem Uns jederzyt geschickt und füglich dunkt, und die Nothdurft das erfordert; dann Wir, die Wahrheit, christenliche Zucht und Ehrbarkeit, alles Unseres Vermögens, zu handhaben, und nützit darvon fallen zu lassen, gänzlich gesinnt sind; doch dem Chorgericht, der Ehehändel halb, und was die berühren mag, unvergriffen.

5.

Zum Fünften: Als die Unseren sich erklagt, wenn einer zu

rechten gehebt, daß er nit habe mögen Tag erwerben, und die Pfaffen allweg gefördert, auch schier alle Tag die Burger gehalten, und darmit die biderben Lüt hinter sich gesetzt und zu Kosten gebracht, die aber, von Alter har, gar redlich von einem Kleinen Rath gefertigt worden, — da sollent sich Unsere Burgermeister und der Kleine Rath fließen, die biderben Lüt mit Verhör- und Taggeben zum fründlichsten zu fördern, und ihnen ziemlich, billig und ustraglich das Recht zum trüwlichsten ergahn zu lassen, und, damit die biderb Lüt und der gemein Nutzen zu Stadt und Land dester baß gefordert und gehandhabt werdent, die Großen Räth nit also, wie bisher, alle Tag um ein jeden Habdank gehalten, sondern allein groß, ehhaft Sachen, so Stadt und Land antreffent, als: wenn man Burgermeister, Aempter und Vogtyen besetzt, und derglychen Ehhaftinen vor ihnen fürgetragen und gehandelt werden. Doch nüt dester minder je zu Zyten einem Burgermeister sin Hand offen syn soll, die Burger und Großen Räth zu haben und zu berufen, nach dem die Ehhafte, Schwere und Nothdurft eines jeden Handels erfordern, und ihn Nutz und Noth bedunken will.

6.

Zum Sechsten sind Wir nie darwieder, sonder allweg des styfen Gemüths gewesen, und noch, Unsere biderben Lüt am Zürichsee, desglychen von allen Aemptern ab der Landschaft bei ihren alten Freiheiten und Gerechtigkeiten, und by Brief und Siglen, so sie dann allenthalben hand, auch by ihren Hofrödeln blyben zu lassen, und sie daran in keinen Weg zu verhindern, so ferr daß sie Uns und gemein Unsere Stadt dagegen auch by Unseren Oberkeiten, Herrlichkeiten, Fryheiten, Gerechtigkeiten und guten Gewohnheiten auch blyben lassent, und sich, ihrem fründlichen und ehrbaren Erbieten nach gegen Uns bewiesent, Uns auch gehörig und gehorsam syent, als frommen, biderben Lüten zustaht, und Wir ihnen wol vertruwent.

7.

Wie auch die biderben Lüt im sechsten Artikel uns fürschlahend (vorbringen), daß sie wol vermeint, daß Wir sie mit besseren und anschlägigeren Hauptlüten versehen hättent, Uns auch darby zu ermessen gebent, diewyl dann Etlich unverwundt und unverletzt von den Unseren geflohen und gewichen, wie wol ihnen das anstahnde, darzu sagen Wir, daß diese Hauptlüt beid guter Meinung, und namlich Hauptmann Göldli, als ein betagter, wolberichter, verständiger Mann, der diese ding vor (vorher)

mehr gesehen, und sich etwa wol und ehrlich gehalten hat, deßglychen der Vogt von Kyburg, so bis har als ein tapferer, ehrlicher, wolverständiger Mann von Männiglichem geachtet worden, uß guten Trüwen verordnet wurden, da Wir gänzlich achtend, so es Gotts Will, auch Fall und Glück darby, sie mit Ihnen nach Nothdurft versehen gewesen wärent, wie dann vor Zyten im Schwabenkrieg auch etlich zu Hauptlüten genommen worden, die vor nie viel Kriegs gesehen, und dennoch glücklich und wol gegangen. Deßhalb wär Unser fründlich Ansinnen an die biderben Lüt, daß sie es, nächst Gott und dem Unfall, auch Unseren Sünden zumessen, und hierin das Beste thun, für dießmal ein Benügen haben, und bedenken, daß es Uns leider! als (eben so) übel komme als ihnen, Uns auch in hohen Trüwen leid syn. Wir wärent auch gänzlich des Sinns, so sich der Fall wyter zutragen wurd, das Gott lang verhüten wolle! — die Sach nach Unserm besten Vermögen zu versehen. Die gemeldten Hauptlüt hättent sich auch erbotten, ihr Lyb und Gut nit zu verändern, sonder Männiglichem der sie, unehrlich gehandlet zu haben, zu besetzen (beschuldigen) vermeinen wöllt, ein Stand zu thun und zu lyden, was sich ein Recht darum erkennen möcht, daran sie ihr Lyb und Gut binden, und in keiner Weg wychen wollent. Wir hand auch uff sie, besonders uff den einen, viel Nachgangs und Flyßes gehabt, ob Wir sie sträflich ergryfen, aber bishar nützit grundlichs finden mögen, als Wir auch fürrer der Sach eigentlich nachfragen, und keinen Flyß sparen werdent. Wüßtent sie Uns aber neißwen (irgend einen) anzuzeigen oder darzustellen, der etwas Untrüws, Unehrlichs, und, daß sie neißwas gehandlet, das sie mit Ehren nit verantworten mögent, von ihnen gesehen hätte, so wollen Wir dermaßen darin handeln, daß sie spüren und ergryfen mögen, Uns söllichs leid und zum höchsten mißfällig syn, und ihnen daran gar nützit durchthun noch schenken, deß die biderben Lüt Uns sicherlich vertruwen söllent.

8.

Und als die biderben Lüt zum Beschluß, diewyl etlichen ufruhrigen Schryern der vordrig Cappelerfrieden nit hat gefallen wollen, und, so dann dieser Fried auch nit gehalten werden sollt, Uns und ihnen, die sonst jetzt Lyb und Gut verkrieget, dasselb zu großen Unstatten gegen die Eidgnossen reichen, die sich viellycht unserer Sachen nit viel mehr beladen wurdent, Ynsehen zu thun begehrent, damit der Frieden gehalten und diese unruhigen Lüt geschweigt werdent, — mit gar trostlicher und chri-

stenlicher Erbietung, vom Gottswort und Unserem wahren, begründten, christenlichen Glauben nit zu wychen, sonder alles, das ihnen Gott verlichen hat, trüwlich zu Uns und einer frommen Stadt Zürich und besonders zu denen, so sie in gutem Schutz, Schirm und Fried begehrent zu erhalten, zu setzen, und dieselben vor den ufrührigen Pfaffen und Schryern schützen und schirmen zu helfen, als wyt ihnen Lyb und Leben, Ehr und Gut gereichen mag, — das nemment Wir zu fründlichem und ganz geneigtem Gefallen von ihnen an, der Hoffnung, sie söllichem ungeweigert nachkommen und dester Baß draußen Acht auf söllich unruhig Lüt haben, und uns die anzeigen werdent, die Wir wissen mögent, nach ihrem Verdienen zu strafen. Dargegen und hinwiederum sind Wir auch des geneigten Erbietens gegen sie, sie bym Gottswort, Lut und Vermäg alts und nüws Testaments, und aller Ehrbarkeit und Billigkeit zu schutzen und zu schirmen, und Lyb und Gut zu ihnen zu setzen, als getrüwen und frommen Oberen zustaht, auch allen möglichen Flyß anzuwenden, damit söllich Schryer und unruhig Lüt gedämmt, abgestellt und geschweigt, auch der Frieden festiglich gehalten, damit Zank und Unfried fürhin verhütet, das göttlich Wort, auch christenliche Zucht und Ehrbarkeit gepflanzt, und Stadt und Land in gutem wolbeständigen, göttlichem Frieden, auch uff jeveden glücklichen Stand, Würden und Wesen seliglich geregiert werden möge. Darzu Uns der Ursachen der Herr beholfen syn, und sin Gnad darzu verlychen wolle, Amen.

9.

Als aber die biderben Lüt ab der Landschaft, nach Verhörung dieser Artikel, vermeint, daß Uns die Schryer und Ufrührischen Baß, dann ihnen, wissend und erkannt syent, und nit vonnöthen wär, daß sie Uns die anzeigtint, — so möchtent Wir, der Hauptlüte halb, auch wol ermeßen, wie sie sich gehalten, und wie ehrlich sie gehandlet hättent; deßhalb sie Uns sömlichs heimgesetzt haben wollent, darin, der Nothdurft und Gebühr nach, Ynsehung zu thun, als ihnen auch nit zwyfelte, Wir Stadt und Landes Lob, Nutz und Ehr betrachten, und, als frommen Oberen zustaht, darin handlen werden, — also habent Wir sie fründlich heimgewiesen und vertröstet, daß Wir angends Morn über den Handel, der Schryeren halb, sitzen, deßglychen auch, der Hauptlüte halb, alles das handlen wollent, das Wir gedenken mögent, zu Fried, Ruh und Abstellung aller Unruhen, auch zu Straf des Bösen dienstlich ze syn, und daran kein Flyß, Müh noch Arbeit sparen; deß sie Uns zum höchsten

und in aller Unterthänigkeit gedankt mit hoher Erbietung, söllichs in dienstlicher Gehorsamkeit allzyt willig um Uns zu verdienen.

10.

Es weiß jeder Zunftmeister seinen Zunftbrüdern wol anzuzeigen, wie denn der vordrig Cappeler-Frieden etlichen Schryeren und ufrührischen Gemüthern nit recht hat liegen wollen, dadurch Wir in groß Lyden, Angst und Noth kommen sind, derglychen uns aber (abermals) wo dieser Frieden nit gehalten werden sollt, lychtlich begegnen möcht, daß deßhalb Jedermann gedenke, sich aller ufrührigen, hitzigen, ufstössigen und anläßigen Wort und Werk, die in Zertrennung dieses Friedens und gemeiner Ruh Ursach geben möchtent, zu mässigen uud zu müssigen, auch Jedermann sin Kind und Gesind wyse, uff Rath zu trachten, und ihnen, das uns gefällt, auch gefallen zu lassen, darby auch Unsere Eidgnossen von den V Orten, mit keinerley Zureden, Schmähungen oder Lästerungen anzuziehen, zu verachten oder zu beleidigen weder mit Worten noch Werken; dann, wer sömlichs überfahren wurd, den wöllent Wir an synem Lyb und Gut, je nach dem einer verschuldt, dermaaßen so härtiglich strafen, daß Männiglich sehen und spüren muß, daß Wir ab sölch unruhigen Lüten frevlem, ufrührigem Schryen, Schmähen und Schelten hoche Beschwerd und treffenlichs Mißfallen tragent, und Wir je gern Ruh hättent, darnach wüß sich Männiglich zu richten, und Unsere schwere Ungnad zu verhüten.

Gehandelt im November 1531. und vor allen Zünften gelesen am Sonntag 10 Dezembris 1531.

Die obgemeldte Verkommnuß aber ward zugesagt und ufgericht vor Räthen und Burgeren am Samstag nach unser Frauen Empfängnußtag, war der 9. Tag Dezembris im Jahr 1531; ward auch uff das Land allen Vögten zugeschickt.

Obgleich diese beiden Urkunden dem zürcherischen Landvolke weder bürgerliche Freiheit, noch Gleichheit der Rechte, mit der regierenden Stadt zusicherten, im Gegentheil die Landesbewohner in vielen wichtigen Beziehungen höchst abhängig von der Stadt blieben, so fanden den-

noch die sämmtlichen Hofleute in Stäfa, nach Anhörung der Urkunden, daß sie sehr wichtig seien, und erachteten es als heiligste Pflicht, sogleich dießfalls die nöthigen Verfügungen zu treffen. Es wurde daher beschlossen:

1) Soll ein Ausschuß der angesehensten Männer vor Mgnd. H.H. treten und mit Hochachtung und gebührendem Respecte Aufschluß über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Urkunden verlangen.

2) In allweg soll die Hochachtung und geziemende Ergebenheit gegen unsere gnädigen Herren schuldigermaßen immerhin genau beobachtet, und Jeder, der sich in Worten oder Werken gegen dieselbe vergehe, pflichtmäßig an gebührendem Orte geleitet oder angezeigt werden.

3) Weil aber die Sache von sämmtlichen Gemeinden des Hofs Stäfa betrieben und einmüthig verlangt wird, so soll dieselbe auch niemals privat, sondern stets als eine Gemeindschaft behandelt, und deßnahen auch etwa an solche, die zu Betreibung dieses Geschäftes an einer Gemeinde gerathen oder dazu verordnet worden, erfolgende Privatcitationen durch Deputirte pflichtmäßig vor U.Gndgn. Herren verantwortet werden; davon sind jedoch alle Diejenigen ausgeschlossen, welche sich unbescheiden oder gar frecher Weise in Worten oder Handlungen gegen den, unsern gnädigen Herren gebührenden Gehorsam und Respect vergehen sollten.

4. Sollen, so wie in diesem ganzen Geschäfte, auch in allfällig erwachsenden Kosten und Schaden alle Hofleute für Einen und Einer für Alle stehen, oder dieselben gemeinschaftlich getragen werden.

Alle diese Beschlüsse bestätigte die Gemeinde des Hofes Stäfa mit einstimmigem Beifall, vermehrte den früher erwählten Ausschuß auf etwa 50 Mitglieder, alles die

angesehensten Männer, aus ihrer Mitte und übertrug ihm gänzlich die weitere Besorgung und Betreibung dieses Geschäftes.

Da indessen auch die Vorsteher von Horgen ihre alten Schriften durchsuchten und wirklich in ihrem Gemeindsarchiv eine Abschrift des Cappelerbriefes fanden, so wurde dieselbe auch öffentlich verlesen, ein ansehnlicher Ausschuß erwählt und eine Gesandtschaft, zu Einhellung treuer Abschriften von den gefundenen Urkunden, nach Küßnacht verordnet, mit dem Auftrage, nach erfolgter Rückkehr die Gemeinde wieder zusammen zu berufen.

Ehe noch eine Gesandtschaft von Stäfa die Beschlüsse der letztern Gemeinde vor ihre gnädigen Herren brachte, wurden die ersten Ausschüsse, welche die Urkunden in Küßnacht abgeholt hatten, vor das Obervogteiamt nach Zürich berufen. Sie erschienen und verantworteten sich als Abgeordnete selbst; zugleich eröffneten sie dem Rathe durch die Obervögte die Beschlüsse ihrer Gemeinde und begehrten Aufschluß über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der gefundenen Urkunden. Als anerkannte Abgeordnete erhielten sie zur Antwort: „Daß die gnädigen Herren, wegen anderer Geschäfte, jetzt über die Urkunden nicht eintreten, der Ausschuß von Stäfa aber seine weiteren Verhandlungen nur einberichten solle, und daß sie zu diesem Ende auch den Untervogt und Landschreiber in ihre Versammlungen aufnehmen sollten". „Auf diese Weise (heißt es in dem oft erwähnten Blatt aus der Geschichte ꝛc.) wurden die Ausschüsse, ohne Ahndung ihrer bisherigen Schritte, ohne Warnung oder Verbote für die Zukunft, entlassen. Ruhig, urd nicht ohne Hoffnung auf das Gelingen ihrer gerechten Sache, kehrten sie in ihre Heimath zurück; nicht gefaßt auf die Winkelzüge der herrschsüchtigen, die Menschenrechte oft blutig höhnenden

Aristokraten und Volksunterdrücker, ahnten sie die verderblichen Schlingen nicht, die man schon ausbreitete, um sie darein zu stürzen. Sie glaubten nicht, daß eine Regierung glatte, beruhigende Worte geben könne, während sie zur gleichen Zeit und für die gleichen Personen die fürchterlichsten Schreckens- und Zerstörungspläne ausgebrütet, weil so etwas beinahe wider die menschliche Natur ist und den gänzlichen Mangel an einem Menschenherz beweist. — Bald darauf erhielten Untervogt und Landschreiber von Stäfa wirklich den Befehl, die Ausschüsse in ihren Versammlungsort, das Schulhaus, zu berufen. Als sie daselbst bei einander waren, mußten der Untervogt und der Landschreiber, statt gehoffte Unterhandlungen wegen der Urkunden einzuleiten, aus oberkeitlichem Auftrag denjenigen nachfragen, welche die Gemeindsversammlung veranlaßten, worin die Documente vorgelesen wurden. Schon dadurch wich die Regierung von ihrem unlängst gegebenen Worte ab und ließ deutlich errathen, daß es nicht in ihrem Willen liege, den auch noch so gerechten Begehren der Landschaft zu entsprechen, sondern das bisher befolgte Unterdrückungs-System auch künftig zu befolgen, und Jeden, der sich gegen dasselbe auflehne, zu bestrafen. Sie und die ganze Stadt Zürich fühlten sich zu glücklich, zu sehr berücksichtigt in dem, wenn gleich ungerechten Besitz von Vorrechten, die ihnen, so zu sagen, unumschränkte, königliche Gewalt einräumten, um etwas davon der Landschaft zu gewähren, obschon diese die heiligsten Ansprüche darauf hatte.

Inzwischen hatte der Ausschuß von Horgen gleichfalls die Abschriften der Urkunden von Küßnacht zurückgebracht. Sogleich versammelte er die Gemeinde, legte ihr dieselben vor, worauf einstimmig begehrt wurde, daß sie vorgelesen werden. Die hierauf gefaßten Beschlüsse waren

ähnlich denen von Stäfa; nur wollten die Bürger von Horgen gemeinschaftlich mit Küßnacht und Stäfa die in den Documenten verschriebenen und durch Boten der sieben Orte gewährleisteten Rechte und Freiheiten zurückfordern. Auch erkannten sie, durch Abgeordnete sowohl den betreffenden Gemeinden, als durch die Kanzlei den Obervögten, von den Verhandlungen des Tages Kenntniß zu geben. Hierauf erließ eine hohe Versammlung von Rath und Burgern der Stadt Zürich an die Gemeinden Küßnacht, Stäfa und Horgen, eine Proclamation, worin sie ihre Schritte und Versammlungen ahndet und erklärt, die Urheber derselben zu beurtheilen, zugleich aber der Landschaft eine bestimmte Erklärung über die Urkunden verspricht, und inzwischen Jedermann ernstlich auffordert, keinerlei Bewegungen zu veranlassen.

Dessen ungeachtet wurden dennoch von den Gemeinden Erlenbach und Thalweil von den in Küßnacht liegenden Urkunden Abschriften geholt und öffentlich vorgelesen und, gleich wie zu Küßnacht, Stäfa und Horgen, Ausschüsse ernannt und Beschlüsse zur Geltendmachung der Documente gefaßt. Erlenbach schloß sich hierin an Küßnacht, hingegen Thalweil sandte eigene Abgeordnete an die Obervögte nach Zürich.

Mit dem Gerüchte von gefundenen Urkunden verbreitete sich immer mehr der Wunsch nach allgemeiner Bekanntmachung derselben. Auch die Gemeinden Hirzel und Meilen ließen Abschriften von denselben holen und vorlesen. In anderen Gemeinden wurden alle, vielleicht Jahrhunderte unbeachtete Schriften wieder aus dem Staube hervorgezogen, wobei die Knonauer am glücklichsten waren, indem in ihrer Amtslade wirklich der Waldmann'sche Spruchbrief, vom Jahr 1489, in Original, mit 14 Siegeln versehen, gefunden wurde.

Während sich einstweilen nichts besonders Merkwürdiges in den Gemeinden Küßnacht, Stäfa und Horgen ereignete, kam auf einmal die gewisse Nachricht, daß Herren von Zürich aussagen: „Stäfa habe der Obrigkeit den Gehorsam aufgesagt, müsse mit Volk überzogen, ihr Geschäft untersucht und die Rädelsführer bestraft werden.“ Wenn also ein Volk die ihm ungerecht entrissenen Rechte in aller Ehrerbietung zu erhalten wünscht, so sagt es, nach dieser elenden Logik, der Obrigkeit den Gehorsam auf, verdient Execution, und diejenigen, welche sich an die Spitze des ihrer Rechte beraubten Volkes stellen, müssen als Aufrührer, als Verbrecher bestraft werden. Bedauernswürdiges Volk, dessen Regierung so gesinnt ist! Aristokratie, wie erbämlich erscheinst du! Gegebenes Wort, die heiligsten Verträge, Menschenwürde und Menschenrechte, opferst du deinem Stolze und deinem Eigennutze, trittst sie höhnend in den Staub, um deine unwürdigen, die Menschennatur besudelnden Grundsätze festzuhalten und zur Schmach der Menschheit geltend zu machen!

Sogleich schickte der Ausschuß von Stäfa eine Gesandtschaft an den Amtsbürgermeister und ließ ihn bitten: „mit angedrohter Privat- und Criminalbehandlung des obwaltenden Geschäftes sie zu verschonen, indem ja vom ganzen Hofe Stäfa, und zwar gemeinschaftlich mit anderen Gemeinden, einzig Aufschluß über die Urkunden verlangt werde.“ Allein die Gesandten wurden mit der kurzen Bemerkung abgefertigt: „daß sie die Urkunden nicht verständen und dieselben dem Lande zu seinem größten Nachtheile wären.“ „Ohne Zweifel (heißt es in dem Blatte aus der Geschichte ꝛc.) hat der Herr Bürgermeister den Urkunden einen weit andern und tiefern Sinn zugeschrieben, der nur für ein geweihtes Auge erkenn-

bar sei, oder der Landschaft, nach seinen Worten, keine gesunde Vernunft, keinen natürlichen Verstand zugetraut und das Glück eines Volkes in einer gehorsamen Unterwürfigkeit, in der Entbehrung seiner, vor Gott und der Welt ihm gebührenden Rechte und Freiheiten erblickt.“ Bald darauf erschien noch eine Gesandtschaft von Stäfa, bestehend aus den angesehensten Männern des Ausschusses, in der nämlichen Angelegenheit in Zürich; aber vergebens. Die Gesandtschaft erhielt von dem Bürgermeister den Bescheid: „es sei schon eine Commission niedergesetzt und Alles helfe nichts; die Anfänger dieses Geschäftes müssen an den Tag.“

Hierauf erhielten die vier alten Männer, welche an der Maiengemeinde zu Stäfa hervortraten, wegen ihres Antrages über die Urkunden, Citationen. Gemäß dem Gemeindsbeschlusse erschien aber, statt ihrer, vor der niedergesetzten Commission in Zürich eine Gesandtschaft des Ausschusses, nämlich die Vorsteher desselben: Seckelmeister Jacob Bodmer von Oetikon und Seckelmeister Rudolf Pfenninger im Dorf, welche das Nichterscheinen benannter vier Männer entschuldigten, in dem Sinne, daß sie mit anderen Abgeordneten vor der Regierung zu erscheinen beauftragt wären und auf diese Art auch bereit seien, vor der Regierung zu erscheinen. Allein die Commission wollte keine Abgeordneten von Stäfa mehr anerkennen, und da diese sich weigerten, ihren gemeinschaftlichen Auftrag auf eine andere Weise zu eröffnen, und in keine Privatverhöre eintreten wollten, so wurde die ganze Gesandtschaft mit Stadtarrest belegt und dann citirt. Am folgenden Tage mußten die Abgeordneten also als Citirte ihren Auftrag eröffnen. Im Namen der sämmtlichen Hofleute von Stäfa stellten sie vor: „daß sie keineswegs den schuldigen Gehorsam gegen ihre gnädigen Herren außer

Acht gesetzt und sich nun wegen der Gemeindsfrage über die Urkunden weder privatim noch criminell wollen behandeln lassen, übrigens aber, wie bisher, sich allem Gehorsam unterziehen und selbst, so bald ihre Ungültigkeit gezeigt werden könne, um Einzug und Vernichtung bitten; wenn ihnen aber, wider ihre Hoffnung, gar nicht entsprochen und eigenmächtig mit ihnen verfahren werde, so wären sie genöthigt, sich deßwegen an die hochlöbl. sieben alten Orte, als Spruch- und Garantherren ihres Hauptinstrumentes, zu wenden."

Doch alle Vorstellungen halfen nichts. — Wo man das Recht nicht will, da fruchten keine Appellationen an dasselbe; — wo man Verträge gewaltsam mit Füßen tritt, da ist die Berufung auf dieselben umsonst, der gesellschaftliche Zustand der Menschen zerstört und die Vernunft der rohen Gewalt gewichen.

Die Commission gab den Gesandten sogar einen Zuspruch und verbot ihnen, bei Ehre und Eid, sich weiter ihres Geschäftes anzunehmen.

Da durch Abgeordnete von Küßnacht und Horgen den Ausschüssen zu Stäfa eine gemeinschaftliche Deputation an die sieben Stände vorgeschlagen wurde, so gingen Abgeordnete von Stäfa nach Horgen, wo die ganze Gesellschaft zusammenkommen sollte. Weil sich aber aus letzterm Orte noch keine eigentliche Gesandtschaft nach Zürich begeben hatte, beschlossen indessen die anderen Gemeinden, noch eine gemeinschaftliche Deputation an ihre gnädigen Herren zu senden, worauf die Abgeordneten von Stäfa wieder zurückkehrten. Mittlerweile erhielten Mehrere, hauptsächlich in Stäfa, wegen dieses Urkunden-Geschäftes Citationen nach Zürich; allein Niemand erschien, indem sich Alles auf einen unparteiischen Richter berief. Am 29. Juni Nachmittags erhielt der

Untervogt Rebmann ganz unerwartet durch einen Standesreiter ein Schreiben von Bürgermeister, Klein- und Großen Räthen in Zürich, welches den Auftrag enthielt: die Hofgemeinde auf den 30. Juni, Morgens um 10 Uhr, in der Kirche zu Stäfa besammeln zu lassen, um derselben eine hochobrigkeitliche, letzte gütliche Aufforderung zum Gehorsam ablesend bekannt zu machen, welche Aufforderung dem Untervogte versiegelt beigeschlossen war, mit dem Auftrage, dieselbe erst am folgenden Morgen in der Kirche, in Anwesenheit des Standesreiters, zu eröffnen, sie der Hofgemeinde vorzulesen und ihr hierauf zu gebieten, bei Eid und Pflicht auseinander zu gehen. Dagegen sollen unfehlbar auf den 1. Juni, Morgens 9 Uhr, vor einer Ehrencommission erscheinen die nachbezeichneten Männer: Zuerst die vier schon genannten alten Männer, die am Maiengerichte den bekannten Antrag gemacht; ferner: Landrichter Dändliker und Heinrich Ryffel, die bei der, für illegal erklärten Hofgemeinde als Präsident und Vorleser gewählt waren, und überdieß: Lieutenant Rudolf Bodmer im Rosengarten, Heinrich Bodmer, Bäcker im Spitel, Schützenmeister Rudolf Ryffel, Seckelmeister Jacob Bodmer und Landrichter Johannes Büeler.

Nachdem der Staatsdiener die hochobrigkeitliche Proclamation hatte verlesen lassen, in welcher der ganze Hof Stäfa mit äußerstem Ernste aufgefordert wurde: „von seinen gesetzwidrigen und unerlaubten Schlüssen und Schritten abzustehen", erklärte die Hofgemeinde einmüthig: „Wir bleiben bei Brief und Siegeln und weichen nicht von unseren Hofschlüssen."

Die befehlende Herrscherspracbe schreckte aber die wackeren Männer von Stäfa, im Gefühle ihres offenbaren

Rechtes, nicht ab, die würdige Bahn, die sie betreten hatten, muthig fortzuwandeln. Als aber der Staatsdiener mit der Nachricht, daß der Hof Stäfa bei seinen Schlüssen verharre, in Zürich ankam, erließ die Regierung augenblicklich den Befehl: „im ganzen Canton keinem Stäfner weder Dach noch Gemach, weder Speise noch Trank mehr zu geben; sondern sie Alle und Jede unaufhaltsam nach ihrer Heimath bringen zu lassen! Auch der sonstige gewöhnliche Handelsverkehr und die Lieferung von Salz und Frucht für Stäfa wurde gesperrt; ja selbst die unschuldigsten Dienstboten wurden von ihren Herrschaften entlassen, arme Kranke aus dem Spitale nach Hause geschickt*) und die Gemeinde Stäfa mußte noch weiteren gewaltsamen, gegen sie angewandten Maßregeln entgegen sehen, während sie bis dahin die Erwartung für dauernd gehegt hatte, daß ihre Berufung auf Untersuchung vorgefundener Urkunden, die von den eidgenössischen Ständen besiegelt und garantirt waren, vielmehr eine richterliche oder eidgenössische Dazwischenkunft zur Folge haben werde. In diesen Begriffen stehend, im Drange der Umstände und der Besorgniß eines militärischen Ueberzuges, wurden am 3. Juli an einige eidgenössische Stände Männer abgeordnet, welche, mit einem kurzen Beglaubigungsschreiben ver-

---

*) In dem oft citirten Blatte aus der Geschichte ꝛc. heißt es: „Durch dieses Benehmen drückte Zürich die tiefste Verachtung gegen Recht, Vernunft und Religion aus, und zeigte, daß ihm keine Verträge, keine Pflichten heilig genug seien, wenn seine verderblichen Grundsätze gefährdet werden. Fast unwillkürlich fühlt man sich durch Lesung solcher Handlungen in einen Staat versetzt, wo man von eigentlichen Rechten nichts weiß, wo die Menschheit für eine bloße Null angesehen wird, wo nur der barbarische Wille eines herzlosen Despoten entscheidet u. s. w.“

sehen, vorläufig die Vorgänge melden und für vermittelnde Dazwischenkunft bitten sollten, auf den Fall, daß militärische Gewalt gegen Stäfa angewandt würde. Einzelne Regierungsglieder des Standes Schwyz hatten Abschriften von den Urkunden verlangt, welche Sonntags den 5. Juli, früh, dahin abgesandt wurden.

Indessen ließ die Regierung von Zürich ihre Kriegsmunition und alles Fürchterliche wirklich in Bewegung setzen, alle Officiere auf das ganze Land in ihre Bezirke abgehen und durch dieselben, selbst in den mit Stäfa interessirten Seegemeinden, die Piket-Truppen auf ihre Sammelplätze rufen, daselbst dann in den näheren Quartieren um Stäfa Manifeste, von Ungehorsam der Gemeinde Stäfa, von der Nothwendigkeit, ihre von Gott (?) empfangene Gewalt zu gebrauchen, verlesen und das Piket zum Dienste auffordern. *)

Um die Truppen in entfernten Gegenden der Landschaft aufzubieten und sie als feile Werkzeuge zur Unterjochung der Stäfner und Vertilgung ihrer Ansprüche zu gebrauchen, wurde vorgegeben: „wie die von Stäfa der Obrigkeit den Gehorsam aufgesagt, sich mit den Schwyzern, Toggenburgern ꝛc. verbunden und einen eigenen Rath aufgestellt hätten; wie sie eine andere Religion annehmen und sich ganz von Zürich trennen wollten.“

*) „Welchen Unfug (sagt unser Blatt aus der Geschichte) kann man selbst mit der liebenden Gottheit treiben! Sie, die alle Menschen von gleicher Materie schuf, die Allen einen und denselben Geist, Allen die gleichen Rechte, die gleichen Freiheiten verlieh, Allen die gleichen Pflichten auferlegte und die gleiche Bestimmung anwies, sie mißbraucht man höhnend zur Unterdrückung der Erdenbrüder; mit ihr vernichtet, raubt und mordet man Dasjenige, was sie selbst als ewige unveränderliche Güter einem Jeden gab.“ Gräßliche Moral! Schändliche Religion der Aristokratie.

Solcher niederer Mittel bediente sich die despotische Obergewalt, um zu ihrem Zwecke zu gelangen.

Dennoch verursachte dieser Truppenaufruf, trotz allen dabei gebrauchten Winkelzügen, die wichtigsten =unbaua& gen. Im Grüninger Amte traten die Gemeinden Dürnten und Bubikon unterm freien Himmel zusammen, ließen Abschriften von den Urkunden holen, worauf sich zu Wald eine ganze Hofgemeinde versammelte, die, wie Stäfa, einen Ausschuß von mehr als 50 Mann erwählte. Im Wädenschweiler Quartier erwiederten die in Sold, den Herren zum Wachen aufgebotenen Soldaten: Wir brauchen keine Wachen und wollen keinen Sold. Gegen Zürich abgegangene Jäger und Reiter kamen wieder zurück und wollten erst eine Herrschaftsgemeinde, ehe sie wider ihre Brüder zögen. Aehnliches geschah an anderen Orten. Da aber die Herren und Miethlinge fürchterliche Beschreibungen von fremden, selbst aus den schweizerischen Ständen, der Stadt zuziehenden Hülfstruppen machten und Drohungen und Versprechungen daran knüpften, und wie die ungehorsamen Gemeinden mit Kriegsvölkern überzogen, die getreuen aber Freiheit bekommen werden, *) so wurde endlich selbst in den Gemeinden Küßnacht und Horgen die Truppenaushebung erzwungen, dann alle Mannschaft mit Ausnahme Derjenigen, welche in ihren Gemeinden gegen Stäfa wachen mußten, in aufgeschlagene Lager und in die Stadt selbst gezogen, wo ihnen besonders auch ein erdichteter Plan: „wie Stäfa die

---

*) Ich wollte — sagte im Höngger Quartier ein angesehener Herr — daß Gott ein Zeichen, das mich in den Erdboden hinein schmetterte, vom Himmel herab senden würde, wenn das Land nicht mehr Freiheiten, als Brief und Siegel ausweisen, haben muß. Vergl. Geschichte der pol. Bewegungen im Canton Zürich vom Jahr 1795, S. 37.

Stadt habe überrumpeln wollen, sogar von sehr angesehenen Herren mit weinenden Augen vorgelesen wurde.

Nachdem der erste Plan, mit dem Kriegsschiff nach Stäfa zu fahren, aufgegeben war, ließ die Regierung Sonntags den 5. Juli 1795 ungefähr 2000 Mann, mit allem Kriegszeug wohl versehen, über Dübendorf, Uster u. s. w., während des Morgengottesdienstes, von der Bergseite in Stäfa einrücken. Die Bestürzung war außerordentlich. Eigentliche Gegenwehr lag nie im Sinn und Willen der Gemeinde, welches sich auch daraus ergab, daß nicht die geringste Gegenanstalt getroffen war, indem der Vortrab des Truppenzuges über den Berg bis ins Dorf Uelikon vorgerückt war und daselbst sich postirt hatte, ohne von irgend Jemand gestört oder behindert zu werden *).

Untervogt Rebmann, Landschreiber Billeter, Hauptmann Baumann und Müller Schultheß verfügten sich aus der Kirche nach Uelikon, wo der General Steiner mit dem Vortrabe angelangt war und den genannten Vorgesetzten mit drohenden Worten erklärte: daß die waffenfähige Mannschaft sogleich in der Kirche besammelt und denselben angezeigt werden soll, daß Jeder sein Gewehr und Waffen den nämlichen Abend ins Kornhaus zu Stäfa abzuliefern habe, widrigenfalls, oder auch nur bei eintretender Zögerung, die Gemeinde mit Feuer und Schwert verheert und selbst das Kind im Mutterleibe nicht verschont werde. Einstweilen mußten sechs Männer aus der Gemeinde als Geißeln beim Generalstabe bleiben, wo sie sorgfältig bewacht wurden. Der General Steiner hatte sich in das Haus des Geschwornen Heinrich Itschner zu Uelikon einquartiert; die Truppen blieben, bei

*) Siehe Geschichte der politischen Bewegungen ꝛc. S. 38.

unaufhörlichem Regen, auf der Straße von Uelikon bis über den Berg postirt, beständig unter dem Gewehr, während die waffenfähige Mannschaft der Gemeinde durch die Rottmeister (welche für den Straßenbau der Gemeinde bestellt waren) nach der Kirche berufen wurden, wo ihnen die Ablieferung der Waffen angekündigt und die Ermahnung zu ruhigem Betragen gegeben ward. Die Ablieferung der Waffen erfolgte noch am nämlichen Abend, und die Truppen rückten hierauf weiter in die Dörfer Oberhausen und Oetikon. Die Officiere wurden in die Wirthshäuser vertheilt und die Mannschaft einstweilen, so gut möglich, in Häusern und Scheunen untergebracht. Folgenden Tages (6. Juli) wurden sämmtliche Truppen, Infanterie, Artillerie, Jäger und Cavallerie, auf alle Dörfer der Gemeinde verlegt und einquartiert. Ein aufgestelltes Commissariat lieferte Fleisch, Brot, Fourage u. s. w., welchem aber Wein und Heu von der Gemeinde auf Rechnung (?) abgereicht werden mußten.

Nach ein Paar Tagen erschien eine Standescommission der Regierung von Zürich, welche das Wirthshaus zur Sonne zu Oetikon zum Aufenthalte wählte, während das Hauptquartier im Wirthshause zur Krone und das Commissariat in Kirchenpfleger Pfenninger's Hause, nächst der Krone, errichtet waren. Die erste Verfügung der Standescommission war diese: daß die Gemeinde, für Deckung der Kriegskosten, 250,000 fl. in Schuldbriefen abliefern und der Commission zu Handen stellen mußte.

Hierauf wurden die Verhöre angehoben und von der Commission ununterbrochen fortgesetzt. Die meisten der ins Verhör gezogenen Personen wurden alsbald, geschlossen und mit Militärwache auf Schiffen in Abtheilungen nach Zürich abgeführt. Unter ihrer großen Zahl

befanden sich auch: Sonnenwirth Jakob Brändli, Kronenwirth Jakob Billeter, Seckelmeister Rudolf Pfenninger, Hauptmann Jakob Schultheß und Arzt Johannes Bodmer, welche sich Sonntag Morgens den 5. Juli nach Glarus geflüchtet, später aber sich vor der Commission freiwillig gestellt und, nachdem sie verhört waren, alsbald nach Zürich abgeführt wurden. Ueber die Behandlung der Gefangenen werden wir später mehr sagen *). Den meisten der Verhafteten wurde nun ihr Vermögen inventirt.

Die Artilleristen hatten ihr Quartier im Schulhause bei der Kirche, wo einige Kanonen aufgestellt waren. Bald aber mußte auf höhern Befehl, von einem dem Dr. Haupt in Wädenschweil gehörenden Stücke Reben, im Kapf genannt, ungefähr anderthalb Vierling ausgerottet und auf der vordersten Höhe gegen den See eine Batterie errichtet werden, von welcher die Dörfer Oberhausen und Oetikon bestrichen werden konnten. Die bei Errichtung dieser Batterie geflossenen muthwilligen Aeußerungen erregten bei manchem der geschreckten Zuhörer die Besorgniß, daß späterhin in der zunächst unterhalb dem See liegenden Matte, unter dem Schutze jener Batterie, Hinrichtungen Statt haben werden. Manches Gerede dieser Art war ohne Zweifel darauf berechnet, die Gemeinde für Einreichung einer Unterwerfungsacte zu bestimmen.

Da nun die ihre Rechte fordernden Gemeinden theils mit Kriegesmacht, theils sonst geschreckt waren, da die

---

*) Seckelmeister Heß von Wald wurde durch einen Officier mit seinen untergebenen Reitern, kreuzweise gebunden, auf einem Pferde abgeholt und ungeachtet seiner dringendsten Bitten, um Milderung der ihm verursachten Schmerzen, ließen ihn die Unmenschen in seinem schrecklichen Zustande, bis er halb todt war.

würdigsten Kämpfer für diese Rechte, zum elenden Triumphe der Aristokratie, in den Kerkern schmachteten, ließen die gnädigen Herren der Stadt Zürich unterm 13. Juli folgende Kandmachung erscheinen:

Wir Burgermeister, Klein und Große Räthe, so man nennt die Zweihundert der Stadt Zürich, entbieten allen unseren G. L. Verburgerten und Angehörigen unseren bestgeneigten Willen, und geben ihnen anmit Folgendes zu vernehmen:

Ungeachtet Wir in der zuversichtlichen Erwartung gestanden, durch die eben so milden, als gerechten Ahndungen und Strafen, welche Wir auf einige erneuerungssüchtige Köpfe Unserer Landschaft in vergangenem Winter fallen lassen mußten, Unsere glückliche Verfassung und innere Ruhe gegen künftige Angriffe gesichert zu haben, so ist Uns dennoch, zu Unserem innigsten Bedauern, in Erfahrung gekommen, daß die damals fehlgeschlagenen böswilligen Absichten auf einem anderen, eben so bedenklichen Wege betrieben werden, da nämlich aufgefundene alte Urkunden, und zwar der Waldmann'sche Spruch von 1489, oder eigentlich die für einige Gemeinden am Zürichsee bestimmte vidimirte Abschrift desselben, von Anno 1525, und der so betitelte Cappeler-Brief vom Jahr 1532, begierig hervorgezogen, hin und wieder in unordentlichen, an einigen Orten in erlaubten Gemeindsversammlungen verlesen; in anderen Gemeinden mitgetheilt und auch sonst herumgeboten worden. — Dieses geschah nicht in der Absicht, der Landesobrigkeit geziemende Vorstellungen über gegründete oder vermeinte Beschwerden zu machen, sondern um, nach einem unerklärbaren Schwindelgeist und Uebermuth, die Verfassung, unter welcher unser liebes Vaterland so manches Jahrhundert im Segen und Flor durchlebt hatte, über den Haufen zu werfen, wodurch dasselbe in unübersehbares Elend und Verfall hätte gestürzt werden können. Hierzu sollten die gefundenen Brief und Siegel dienen. Dann, indem man dem stillen redlichen Landmann einen Verlust oder eine Beraubung großer Freiheiten vorspiegelte, wurde Vielen der Geist des Mißtrauens gegen ihre gute (?) Obrigkeit eingepflanzt. Weit entfernt, von derselben auf eine gesetzmäßige Weise Erläuterung über jene Briefe zu erbitten, war die, in Wohlstand und Ueberfluß befindliche, aber von dem nur zu oft damit verbundenen Stolze verblendete Gemeinde Stäfa vermessen genug, alle bisherige Ordnung mit Füßen zu treten. Die Eröffnung anständiger

Mittel zu Vorbringung ihrer Anliegenheiten von sich zu stoßen, die Stellung vieler Particularen auf hochobrigkeitliche Citationen wiederholt abzuschlagen, Stifter und Ausbreiter von Aufruhr unter getreue Angehörige zu senden, und nicht nur diese Letzteren, durch eben so pflichtvergessene als lügenhafte Vorgaben, wider ihre Obrigkeit zu verhetzen, sondern auch ganze Gemeinden zu gleicher strafbarer Widersetzlichkeit, besonders in Ansehung der obrigkeitlichen Citationen, aufzufordern; ferner einen eigenen Rath aufzustellen, und endlich sogar, nachdem durch eine letzte gütliche Aufforderung zum Gehorsam ihre gesetz- und pflichtwidrige Verbindung förmlich aufgehoben worden, dennoch gerade diese Vebindung und alle sich darauf beziehenden Gemeindsbeschlüsse verwegener und tumultuarischer Weise wieder zu bestätigen. Es liegt also unzweifelhaft an dem Tage, daß nicht der fälschlich erdichtete Verlust einiger angeblichen Freiheiten die Ursache dieser aufrührerischen Handlungen gewesen sei, sondern die Vermessenheit weniger Personen, ihrem Uebermuth den Lauf zu lassen, Stadt und Land hinter einander zu richten, die glückliche Verbindung derselben zu trennen und Eines durch das Andere höchst unglücklich zu machen. — Diese gefährlichen Anschläge und förmliche Aufkündung des schuldigen Gehorsams, keineswegs die Absicht, Jemand an seinen Rechten zu kränken (wobei Wir vielmehr Jeden zu schützen im Stande zu bleiben trachten), legten uns endlich die heilige Pflicht auf, zur Rettung des ganzen Vaterlandes die Hülfe Unserer G. L. Bürger und Angehörigen aufzufordern. — Der Beistand, welcher uns hierauf von Unserer G. L. Bürgerschaft und von dem weit größeren Theil Unserer L. Angehörigen so getreu-ergeben geleistet worden, hat Uns auch wirklich, zu Unserem immerwährenden Dank, in Unseren schweren Sorgen viele Beruhigung und Trost gegeben.

Ungeachtet Wir uns vorgenommen hatten, die gegenwärtige Erklärung erst nach vollendeter Untersuchung der strafbaren Schritte, welche die Unruhstifter sich haben zu Schulden kommen lassen, Unseren G. L. Angehörigen zu geben, so entsprechen Wir doch gerne dem allgemein geäußerten Wunsche, daß die Wohlgesinnten in dem weit größeren Theil unseres Landes über die ihnen beigebrachten Zweifel so bald als möglich beruhigt, die Irrgehenden aber zur Erkenntniß ihres Irrthums und vermittelst derselben zum Gehorsam zurückgelenkt und darin befestigt werden möchten. Dem zu Folge erklären Wir sämmtlichen Unseren G. L. Angehörigen mit landesväterlicher Liebe, Wohlmeinung und Wahrhaftigkeit:

I. Daß der Waldmann'sche Spruch vom Jahr 1489, von welchem die Seegemeinden im Jahr 1525 eine vidimirte Abschrift erhalten haben, zur Zeit eines offenbaren Aufruhrs zu Stadt und Land und dadurch erfolgter Auflösung der gesetzmäßigen Regierung, mit einer nicht lange gedauerten unordentlichen Gewalt errichtet, von den eidgenössischen Gesandtschaften im Drang der Umstände, um ärgeres Uebel zu verhüten, vermittelt und in nächster Zeitfolge von den redlichen und auf ihre Freiheiten nicht weniger aufmerksamen Vorvätern selbst so beschaffen befunden worden, daß sie sich scheuten, das Andenken an jene Zeit zu erfrischen; wie dann bei mehr als zweihundert Jahren dieses Instrument niemals angerufen, sondern dankbar und genügsam die zweckmäßigeren Rechte und kostbaren Wohlthaten*) sind genossen worden, welche die huldreiche Obrigkeit aus herzlicher Wohlmeinung ihrem ganzen Lande von Zeit zu Zeit zugetheilt hat.

II. In Ansehung des Cappeler-Briefes vom Jahr 1532 finden Wir, daß derselbe eigentlich nur auf die damaligen Zeiten, Personen, Sitten und Umstände gerichtet war, und mit seiner Ausübung und treuen Erstattung von beiden Seiten wirklich seine Endschaft erreicht hat; hauptsächlich aber, daß der allererste Artikel, kraft dessen verheißen wird, keinen Krieg mehr anzufangen ohne einer Landschaft Wissen und Willen, unmöglich (so wie derselbe von Uebelberichteten mißverstanden wird) auf jene Zuzüge gedeutet werden kann, welche bei Erscheinung äußerer oder innerer Gefahren, je ein Glied der Schweizerischen Eidgenossenschaft dem anderen, nach dem klaren Buchstaben Unserer ewigen Bünde, auf erstes Ermahnen, unverweigerlich zu leisten schuldig ist; so wie hingegen die Obrigkeit eines von Gott befreiten Standes gewiß niemals zu dem Aeußersten eines Krieges sich entschließen wird, ohne durch die augenscheinlichste Noth dazu gedrungen zu sein und ohne vorher darüber Ihren G. L. Angehörigen Nachricht zu geben.

Nach dieser geraden und einfachen Erklärung wird jeder Redliche und Unverblendete aus Unseren Angehörigen von selbst empfinden, daß es eines solchen ungestümen Triebes nicht bedurft hätte, dergleichen durch die jetzige Ordnung der Dinge und durch verbesserte Zeiten und Denkungsart veraltete,

---

*) Diese zweckmäßigen Rechte und kostbaren Wohlthaten hat auch L. Meister (Helvet. Geschichte. III. Band. S. 282), ein Zürcher, geschildert.

auf die jetzigen Bedürfnisse nicht mehr passende Briefe in so starken Umlauf zu bringen und sie als wichtige Schätze anzupreisen.

Wir stehen deßnahen in der gedoppelten festen Erwartung: einerseits, daß diejenigen Gegenden unsers Landes, die bis anhin, zu bestem obrigkeitlichem Wohlgefallen, Uns treu und gehorsam verblieben sind, sich mit dieser Erklärung sättigen, auf Unsere fortdauernden landesväterlichen Gesinnungen vertrauen und sich für ihre wohlhergebrachten Rechte und Freiheiten Unseres kräftigen Schutzes versichert halten werden; und anderseits, daß diejenigen Gemeinden und einzelnen Angehörigen, welche durch eigenen Irrthum oder durch das schlaue Vorgeben Anderer auf Abwege verfallen sind, in sich selbst gehen, zur Ruhe, Ordnung und zum Gehorsam zurückkehren und einmal das ausgezeichnete Glück ihres Zustandes, in Vergleichung mit so vielen anderen Staaten, und alle rechtmäßigen Freiheiten beherzigen werden, in deren Genuß sie sich befinden und worin Wir sie, so wie Unser ganzes Land, zu belassen und zu beschirmen gnädig gesinnet sind. Und so wie Unsere Landesväterliche Regierung immer dieselbe ist und bleiben wird,*) jede Angelegenheit unserer Angehörigen, wenn selbige durch die Ortsobrigkeit in ordentlicher Form an Uns gelangt, reiflich zu erwägen und in so fern zu begünstigen, als sie mit Unseren landesherrlichen Rechten, mit der gesetzlichen Verfassung Unsers Landes und mit dem wahren Wohlstande desselben vereinbar ist, — so erklären wir hingegen neuerdings, daß Wir fest entschlossen sind und bleiben, keine unregelmäßigen oder gewaltthätigen Schritte irgend einer Gemeinde oder eines Theils derselben unverantwortet zu lassen, sondern selbige, nach Beschaffenheit des Fehlers, und immer mit Rücksicht auf die bezeugte Reue und das seitherige ruhige Betragen sowohl mit Ernst als Schonung zu bestrafen, damit Wir ferner im Stande seien, ein Land zu regieren, das unserer Sorge von Gott anvertraut ist; — wie wir dann uns schuldig erachten, Uns selbst bei dem zu handhaben, was einer Obrigkeit vor Gott und Recht gebührt, damit der gemeine Nutzen befördert, ein Jeder bei Gericht und Recht erhalten, ihm Schutz und Schirm gegeben und er vor Ueberdrang und Unbill verhütet werden könne.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung, Montags, den 13. Heumonat 1795.

Kanzlei der Stadt Zürich.

---

*) Sie blieb es, so lange sie konnte, unrechtmäßige Bedrückerin des Landes.

In dieser Erklärung nun gestand endlich die Regierung die Existenz der Urkunden ein; aber sie verschwieg nicht bloß, daß diese Instrumente Jahrhunderte beschworen worden seien, sondern mit beispielloser Frechheit behauptete sie, daß sie nie benutzt worden seien. Und wie und wann that sie diese Erklärung? — Nachdem sie durch Pfaffen, Profosen und unbarmherzige Schergen allgemein Schrecken verbreitet, die öffentlichen Vertheidiger der Freiheit in Gefangenschaft gesetzt, aus dem Lande vertrieben und die Gemeinde Stäfa mit Truppen besetzt hatten, — da — erst da erschien diese Erklärung. Das Messer an der Gurgel und das Bajonet auf der Brust, mußte das Volk gegen seinen Willen und seine Ueberzeugung glauben, was ihm vorgelesen wurde, und was es nicht einmal verstand.

Sehr wahr heißt es in dem Blatte aus der Geschichte des Cantons Zürich: Durch diese (vorstehende) Erklärung über die Urkunden, machte sich die damalige Regierung von Zürich lügenhafter Verdrehungen, sowohl des Inhaltes als der Geschichte, schuldig.

Wenn sie z. B. in Betreff des Waldmannischen Spruches sagte: „Er sei zur Zeit eines offenbaren Aufruhres zu Stadt und Land und einer dadurch erfolgten Auflösung der gesetzmäßigen Regierung, mit einer nicht lange gedauerten unordentlichen Gewalt errichtet“, so war dieses eine Gewalt, welche die ganze in der Wasserkirche versammelte Gemeinde der Stadt Zürich, Mittwochs den 1. April 1489 eingesetzt hatte, also doch wohl eine gesetzliche. Den Aufruhr gegen Waldmann hatten die Junkern von der Constafel angestiftet, obgleich jener, seiner Herkunft uneingedenk, durch gewaltthätige Schmälerung und Zernichtung der Volksfreiheit ihnen in die Hände arbeitete. Sein trauriges Schicksal und Ende

bleiben eine gute Warnung für alle Plebejer, die, emporgekommen, zur Unterdrückung des Volkes Hand zu bieten, versucht werden *).

Wenn die Regierung von Zürich über eben diesen Spruch bemerkte: „Er sei in nächster Zeitfolge von den redlichen und auf ihre Freiheit nichts weniger aufmerksamen Vorvätern, selbst so beschaffen befunden worden, daß sie sich scheuten, das Andenken an jene Zeiten zu erfrischen, und daß dann bei mehr als 200 Jahren dieses Instrument niemals angerufen worden u. s. w.“, so verstieß sie auch hierin gewaltig gegen die Wahrheit.

Wohl mag es zu allen Zeiten auch Solche auf dem Lande gegeben haben, wie es jetzt noch gibt, welche gemein genug waren, um einen gnädigen Blick, ein herablassendes Wort, um Judas-Silberlinge, oder um ein Aemtlein, Verräther an der Freiheit des Volkes zu werden; aber das Volk im Ganzen, die Besseren und Edleren, setzten hohen Werth auf diese Urkunde, das beweist das Verlangen einer Abschrift im Jahr 1525, von dem in der Kirche zu Meilen vermoderten Original, und das dazu erhaltene oberkeitliche Vidimus **), daß sie

---

*) S. Helvetia, Jahrgang 1827, 3. Heft, Anmerkung zu Seite 531.

**) Der Begleit-Brief zu der Abschrift lautet, wie folgt:

Auf bittliches Anhalten

der Landleuten bei unsern gnädigen Herren um eine neue Abschrift des von den sieben alten löbl. Orten ausgesprochenen Urtheils, vom 9. Mai 1489, welches in der Kirche Meilen gelegen, und aber vermodert und bis an die Siegel verfaulet gewesen ist, welche Tit. billich befunden und gewährt worden, auf Montag nach Peter und Paul, Anno Ein tausend fünfhundert zwanzig und fünf Jahr.

Wir Bürgermeister und Rath und der große Rath, so man nennet die Zweihundert der Stadt Zürich, bekennen öffentlich, und thun kund

auch noch später im Gedächtniß war, ergibt sich daraus, daß im Jahr 1645 aus der Grafschaft Kyburg geziemende Bitten um Abschaffung der Gutsteuer, deren Entrichtung, bei dem allgemeinen Geldmangel und dem Mißwachs des Jahres, unmöglich sei, gemacht wurden. Dabei beschwerten sich die Landleute zugleich über das

---

allermänniglichen mit dieserem Brief, daß für uns kommen sind, die Ehrbaren, unsere Lieben und Getreuen, dieser hernach geschriebenen Kilchhörinnen und Gemeinden, ehrbare Botschafter, mit Namen: Meilen, Horgen, Küßnacht, Thalweil, Zollikon, Kilchberg und Höngg, und haben uns fürgebracht und erzählt:

Nachdem dann zwüschend uns und bemelten Gemeinden und Kirchhörinnen, zu den Zeiten, als man Wieland, Herr Hansen Waldmann, Ritter und Bürgermeister sel. gerichtet hat, ein Spruchbrief durch unsere getreuen lieben Eidsgenossen, von den sieben alten Orten versiegelt und aufgericht worden wäre, allerlei Stucken und Artikeln halb, die wir Sie und ander Gemeinden von dem Zürichsee gegen einander sollend halten, hättend ihre Forderer solchen Spruchbrief zu Meilen in den Frohnaltar beschlossen und vermeint, daß der daselbst für Feuer und anderer Sorg, sollte wohl behalten und versehen gewesen sein; nun da man jetz dieser Zeit über den Frohnaltar ware gangen, hätte man nichts funden, dann die bloßen Siegel, so an dem Brief gewesen wärend, und wäre also solcher Brief ganz und gar vermottet, erstickt und zu Aeschen worden, wie sie auch das also für uns gebracht, nud haben lassen sehen, und uns darauf gebetten, dieweil wir solches Spruchs einen Gegenbrief hätten, der allergestalt wie der ihre gewesen wäre, das wir ihnen wollten von unserm Spruchbrief geben, eine gläubige Abschrift und Vidimus, mit unserer Stadt Zürich Secret Insiegel versiegelt, so wöllend sich die obgemelten Gemeinden und Kilchhörinnen dasselbig lassen begnügen, und dem gleichergestalt geloben und nachkommen, als wär ihr Brief noch unversehrt, wie der unser vorhanden, also habend wir angesehen solch ihr Bitt und Erbitten, und die und das billich und ehrlich geachtet, und darauf solch unser Spruchbrief, in dieses Libell geartikulirt, lassen schreiben, der weiset von Wort zu Wort also: (Hier folgte die Abschrift des Spruchbriefes.)

drückende Handelsmonopel, welches die Stadt unbefugt sich zugesprochen u. s. w. Freundliches Zureden half für dieß Mal, und die Landleute ließen sich gefallen, ihre gerechten und gegründeten Vorstellungen für Fehltritte zu halten und sie mit einem demüthigen Fußfalle vor dem Großen Rathe zu Zürich abzubüßen. *)

Daß der Waldmannische Spruchbrief, der Cappelerbrief u. s. w. im Jahr 1646 von dem unterdrückten Volke in den Herrschaften Wädenschweil und Knonau angesprochen wurde, daß ihm aber diese und andere Urkunden gewaltthätig weggenommen und man einigen Kämpfern für Freiheit und Recht die Köpfe vor die Füße legte, wurde schon gesagt und ergibt sich aus einem weitläuftgen Berichte des Staatsschreibers Escher über die Waldmannischen Spruchbriefe, welchen sich die Regierung 1795 erstatten ließ, worin unter Anderem gesagt wird: Im Jahr 1653 heißt es in einem Rodel von Grüningischen Beschwerdepunkten: „Was die alten Artikel und Recht in Dingstetten und Hofrödeln, wie auch in Waldmann's Auflauf, oder der VII Orte Spruch- und Bernspruch betrifft, haben wir dieselben vor etlichen Jahren Unsern gnädigen Herren zu billigen Artikeln zu erläutern übergeben. Daby laht man es nochmals verblyben, und bitten unsere gnädigen Herren, daß selbiges zu End gebracht werde". Wenn die Regierung hinsichtlich des Cappelerbriefes erklärte: „daß derselbe eigentlich nur auf die damalige Zeit gerichtet gewesen sei u. s. w", so scheint sie auch hierin der Wahrheit nicht sonderlich treu zu sein, was jeder unbefangene Leser leicht findet. Wir wollen endlich auch annehmen, die Gültigkeit dieser Urkunden könnte nicht durch diese und viele andere

*) S. Helvetia, Jahrgang 1827, 3. Heft, Seite 542.

Aktenstücke erwiesen werden, oder es hätten gar noch neuere rechtsgültige Instrumente sie vernichtet, — und angenommen endlich auch, es wäre erweislich, daß kein einziger Artikel aus diesen Documenten in Ausübung gebracht worden, (wogegen zwar die Instrumente ihrem Inhalte nach selbst zeugen), so existirten doch die Urkunden noch in ihrer unbefleckten vollkommenen Gestalt, mit den, von den 7 alten Orten und anderen Garanten angehängten Siegeln, sowie gleichlautende Abschriften davon in den Archiven der Stadt. Obschon demnach durch den vorerwähnten Gewaltspruch die eigentliche Gültigkeit oder Ungültigkeit der Urkunden nicht bewiesen war, mußten dennoch auf denselben einige Vorgesetzte von Knonau das Hauptinstrument von 1489 ganz demüthig ihren gnädigen Herren überbringen, ebenso auch diejenigen von Küßnacht ihre vidimirte Abschrift davon, nebst dem Vertrage von 1532, — und der Regierung noch für ihre gütige Erklärung danken.

Stäfa war indeß noch immer mit Truppen besetzt, denen die Einwohner daselbst ihre Bedürfnisse herschaffen mußten. Die Züricher betrugen sich schändlich; dafür zeugen die nachfolgenden

Anekdoten
von den Truppen der Züricher in Stäfa *).

Bei der Eroberung von Stäfa fochten die Soldaten eben so tapfer, wie ihre Herren Offiziere. Gleiche Ansprüche auf die dem müden Kämpfer so nöthige Ruhe,

---

*) Siehe Briefe eines Deutschen, über die politischen Bewegungen im Canton Zürich, S. 105—110 — und Geschichte der politischen Bewegungen im Canton Zürich, im Jahr 1795. S. 42 und 43.

hatten sie demnach mit jenen, und darum — vielleicht auch, damit sie ihres neuen Berufes nicht zu früh satt würden — konnten die Soldaten, wie ihre Herren Offiziere, die ganze Zeit in Stäfa müßig gehen und zusehen, wie die armen Einwohner ihnen Holz, Heu, Stroh und andere Bedürfnisse auf dem Rücken zuschleppen mußten.

Da die Schlacht gewonnen, das Feld erobert und von den Anführern noch Verfügungen getroffen waren, daß an einem Orte, wo nie ein Feind war, auch solche Helden vor keiner Gegenwehr mehr zittern durften, so fingen auch die Soldaten an, ihre müßigen Tage mit Belustigungen zuzubringen. Viele legten sich aufs Kartenspiel, wählten die Kirche zum Spielhaus und machten den Taufstein zum Spieltische; — Andere gingen gar auf die Kanzel, verlegten dort ihre Karten und sagten dabei allerlei gotteslästerliche Sachen ꝛc.

Diese Religiosität der Soldaten war vermuthlich ein schon ererbtes Eigenthum der Herren Offiziere, denn — als des eingekerkerten Seckelmeister Bodmer's Frau einst weinend das traurige Schicksal ihres rechtschaffenen Mannes beklagte und endlich sagte: „Ich überlasse Alles Gott, der wird schon noch helfen", versetzte einer der Herren Offiziere, der das hörte, die trostreichen Worte: „Glaubt Ihr denn wohl, daß Gott auch nur eines Fingers breit von Allem wisse? ꝛc.

Mehrere Herren Offiziere gingen in das Haus eines Mannes, der auch im Verhafte saß, trieben daselbst mit seinem schon Jahre lang an der Schwermuth darniederliegenden, armen Weibe unbarmherzigen Muthwillen, ließen Musikanten kommen, tanzten uud lärmten dann, bis ihr Muthwille gekühlt und sie selbst des Unfuges satt waren.

Wenn ein Stäfner, auch bei seiner Arbeit, ja selbst

unter der schwersten Bürde, mit bedecktem Haupte vor einem Offiziere vorbei ging und sich demüthig zu beugen vergaß, so war eine Portion Arrest und Prügel dessen gewöhnliches Tractament. Mehrere könnten aus Erfahrung Zeugniß geben!

Als einst zwei Bauern Garben bei einem Wirthshause, woraus einige Offiziere auf die Straße hinunterschauten, vorbei trugen, riefen diese Herren: „Man sieht es den Bauern an, daß sie alle Schelmen sind"!

Ein Bauer von Stäfa hatte ziemlich Holz zu einem vorhabenden Baue fertig und theils auch schon aufgerichtet. Einer der Herren Offiziere sah das, und eben fiel ihm ein, er wolle eine Wachthütte verfertigen lassen. Geschwind ließ er nun dem armen Bauer sein Holz einreißen und ungefragt wegtragen. — —!

Wenn die Herren Offiziere von Stäfa nach Zürich ritten, so fanden sie unterwegs ihre Lust daran, den Bauern ihre Früchte verderben zu können; Aeste sammt der Frucht säbelten sie von den Bäumen herunter und trieben ihren Muthwillen damit.

Was für eine sonderbare Lust eines vernünftig sein sollenden Geschöpfes? Seines Schöpfers Gaben, die vielleicht sonst da einen Hungrigen gesättigt, und dort einen Müden erquickt haben würden, auf eine so schändliche Weise unnütz zu machen, und, sind es wahre Menschen, die ihren Brüdern das Allen heilig und unantastbar sein sollende Eigenthum, das gerade sie noch sichern sollten, so gewaltthätig entreißen, die vielleicht, ohne mehr zu erröthen, rauben können?

Ein Stück Reben, dessen Eigenthümer in Wädenschweil wohnte und in dieses Geschäft gar nicht verflochten war, ward ohne Frage von Grund abgeschnitten und daselbst eine Batterie errichtet. Als der Besitzer

das vernahm, ging er hin, um zu sehen, wie es noch um seine übrig gebliebenen Reben stehe; allein bevor er nur in seinen eigenen Weinberg treten durfte, mußte er vom General ein Attestat erbetteln; nachdem er solches erhalten, durfte er dann hin und seinen ungefähr auf 500 fl. kommenden Schaden besehen.

Während dieser großen Theuerung bekamen die Stäfnerischen, wie andere Arme, aus den Amthäusern in etwas herabgesetztem Preise Brot; allein diese Zeit über, da sie dasselbe am nöthigsten hatten, wurde es ihnen auch entzogen. Als die Vorgesetzten von Stäfa bei ihren Herren neuerdings um solch' Brot baten und deßwegen auch zu ihrem Pfarrer gingen, sagte derselbe spöttisch: „Mgnd. Herren von Zürich werden wohl zuerst die eidgenössischen Stände fragen müssen, ehe sie euch Brot geben dürfen".

Eine schwarze Seele hatte den Einfall, einen Plan auszudenken, wie die Stadt Zürich zu überrumpeln und wer darin um's Leben zu bringen wäre ꝛc. Diesen Plan soll dann dieses höllische Ungeheuer haben drucken und mit Vorgeben, als wäre es ein entdeckter Plan der Stäfner, unter die Bürger und Offiziere austheilen lassen.

Das mußte natürlich großes Aufsehen machen, und hat vielleicht eben manches Bürgers Herz so bis zum Abscheu gegen die armen Gefangenen empört ꝛc.

Aus Auftrag der Obrigkeit wurden die Gemeindsgenossen von Stäfa versammelt und dann angefragt: ob sie nun von Brief und Siegeln abstehen wollen oder nicht? — Viele arme, nothleidende und durch die Soldaten hart gedrückte Gemeindsgenossen sagten: Ja! Andere hingegen blieben fest und behaupteten sie noch; allein es wurde ihnen kein Gehör gegeben, und als sie deßwegen aus der Kirche und weggehen wollten, wurden

sie nicht herausgelassen. Offenbar sollten sie demnach gezwungen werden, von ihren Briefen abzustehen, dadurch auf ihre Rechtsame und Freiheiten selbst Verzicht zu thun, und dieselben auch ihren Nachkommen unrechtmäßiger Weise zu vergeben.

Vor einigen Jahren ward in Zürich eine alte Gült oder Schuldinstrument gefunden, die bei mehr als hundert Jahre nicht mehr verzinset wurde und dessen Unterpfand und Schuldner in Stäfa waren. Nun wurde die Verzinsung des Capitales aufs Neue und auch die Nachzahlung der Zinse vor allen Instanzen verlangt, und endlich vor einem hochweisen Rath in Zürich appellirt, und daselbst erkannt, daß eine gewisse Anzahl der Zinsen nachbezahlt und dannhin dieser Schuldbrief fernerhin in Kräften sein und verzinset werden solle.

Im Schulhause, wo die Offiziere ganze Nächte schwelgten und tanzten, mußte der bald achtzigjährige Schulmeister, nebst seiner Haushaltung, zu immerwährender Aufwart bereit stehen. Einst noch Nachts um 2 Uhr, als diese Herren sich voll fühlten, mußte er seine Kinder ausschicken und ihnen Milch herschaffen.

Ein Knecht, der zwei stolze Offiziere daher reiten sah, rückte seinen Hut; als er aber in Gedanken, es sei genug, weiter fortgehen wollte, ritt ein Offizier auf ihn los, und da er sich in einen Hausgang flüchten konnte, ließ ihn der Grausame durch vier Soldaten gefangen in das Hauptquartier führen, allwo er dann ein Tractament Prügel und Scheltworte bekam.

Aus dem Manuscripte eines Zeitgenossen und Augenzeugen, von dem Sohne eines widerrechtlich verhafteten und gequälten Patrioten in Stäfa herrührend, dem wir interessante Mittheilungen zu verdanken haben, entheben wir ferner folgende, die Handlungen der Züricher charakterisirende Züge:

Sonnenwirth Jakob Brändli von Stäfa, Vater von vier Söhnen und einer Tochter, wurde, weil er wegen der unglücklichen Lage des gegen Recht und Gerechtigkeit unterdrückten Volkes nicht gleichgültig war und das eben so bescheidene als gerechte Memorial gelesen hatte, als Verbrecher behandelt, ohne daß irgend ein Verbrechen, oder auch nur ein Vorhaben zu etwas Aehnlichem auf ihm lastete. Er hatte sich mit seinen Schwägern, Kronenwirth Billeter und Hauptmann Schultheß von Stäfa, nach einer zweitägigen Flucht, im Bewußtsein, keine schlechten Handlungen oder ein Verbrechen begangen zu haben, auf Anrathen des Oberst Corrodi von Zürich (eines pensionirten, in französischen Diensten gestandenen Offiziers, welcher schon seit einigen Jahren während des Sommers in Stäfa sich aufhielt), und auf seine Versicherung hin, daß ihnen nichts geschehen werde, wenn sie sich freiwillig zu allfälliger Verantwortung stellen und still und ruhig bei Hause ihren Geschäften obliegen; sich hingegen durch die Flucht zum Voraus verdächtigen, als Ungehorsame die Schuld auf sich wälzen und strengere Beurtheilung sich zuziehen würden, — wirklich in die Heimath zurückbegeben, während mehrere Andere der Sache nicht trauten und flüchtig blieben. Unter diesen befand sich auch Hs. Heinrich Ryffel aus dem alten Bad zu Stäfa, der schon Mitarbeiter am Memorial und einer der Thätigsten in diesem Geschäfte war; später wird seiner noch erwähnt werden. Kaum war Brändli zur Freude seiner Frau und Kinder zurückgekehrt und an die Geschäfte getreten, so wurde er vor die, im eigenen Hause sitzende Standescommission zum Verhör geladen und nach kaum einer halben Stunde mit dem Bedeuten entlassen, daß er einstweilen im eignen Hause, bis auf weitere Verfügung, als Arrestant zu

verbleiben habe, ihm demnach ein Zimmer auf dem Saalboden als Arrest angewiesen werden solle. Brändli's alter Vater, seine Frau und Kinder baten um seine Freilassung, wenn auch nur für so lange, als er noch im Hause zu verbleiben habe, um noch das Eine und Andere ordnen zu können. Ungeachtet sie mit ihren Personen und ihrem Eigenthum haften wollten, daß sich Brändli nicht entferne, sondern jeden Augenblick einem zweiten Rufe folgen werde, so fanden doch ihre Bitten kein Gehör; es wurde ihnen, während der Unglückliche so gefangen saß, nicht einmal gestattet, mit ihm ohne Zeugen zu sprechen; und nach Verfluß von zwei Tagen wurde er, nebst seinem Schwager, Kronenwirth Billeter und anderen hiesigen Bürgern, unter starker Bewachung von Scharfschützen in einem verschlossenen Schiff (dem Arrestantenschiff) nach Zürich geführt, wo, zum schönen Vorgeschmack für die armen Gefangenen, der Platzajor Rupert von Wipkingen, ein eingefleischter, gefühlloser, roher Aristokratenknecht, dem in seiner Eigenschaft oblag, das Detaschement vom Ufer abzusenden und abfahren zu sehen, — gewöhnlich zum Abschiede sagte: Soldaten, wenn sich eine Canaille regt, so schießt sie todt! Mehr als schnaufen lasset sie nicht — dieß lautet eure Ordre! — Unter solcher landesväterlichen Milde und Fürsorge gelangten sie nach Zürich und vom Ufer daselbst, unter Spott und Hohn eines Gassenpöbels, endlich im Zuchthause an, wo, nebst einem schlechten Lager, das mehr einem Hundenest glich, Wasser und Brod ihrer wartete. Ohne daß irgend ein Verbrechen auf dem Gefangenen lastete, so wurde derselbe doch erst in vier Monaten beurtheilt, während welcher Zeit er am neunten Tage seiner Gefangenschaft ein siebenstündiges und acht Wochen später ein vierstündiges Verhör zu be-

stehen hatte, und der ihn richtenden Partei auf eine Menge Fragen, die alle dahin zielten, einen eigentlichen Plan einer Verbindung außer dem Canton gegen die gute Stadt zu entdecken sich bemühten — auf alle Fragen nur mit einem einfachen Nein antworten konnte. So waren seine unmenschlichen Quäler, die sich an dem Anblick des durch Kummer und Angst, noch mehr aber durch so schlechte Nahrung abgemagerten Mannes zu weiden oder zu erlaben schienen, so vermessen, ihn im spöttelnden Tone zu befragen, warum er seinen ältesten Bueb in ein Institut nach Aarau gethan habe, und sich dann, ohne seine Antwort abzuwarten, dahin zu äußern: Gället, Sunnewirth, er händ g'meint, er chönnet denn öppe ä mal Rathsherr i der Stadt gä? Und als der arme Gefangene, von tief gekränktem Gefühle ergriffen, diese Frage mit: Nein, bewahre Gott! beantwortete und die Beweggründe auseinander setzen wollte, indem er bemerkte, daß man keine der besseren Professionen auf dem Lande treiben dürfe, und seine Söhne mehr Neigung zum Wirthschaftsberufe oder zur Fabrikation zeigen, so habe er, wenn sie im Canton bleiben sollten, was schwerlich der Fall sein dürfte, weil der Handel, der zur Fabrikation gehöre, anderwärts freier, als hier, ausgeübt werden dürfe, sie auf jeden Fall besser schulen und befähigen lassen wollen, als es hier möglich, oder Gelegenheit vorhanden sei, und daß eben derjenige Knabe, welcher im Aargau gewesen, außer dem Canton in einem bedeutenden Fabrikations- und Handelsgeschäfte, wo der Verkehr nach dem Auslande betrieben und man nicht bloß an die Herren einer Stadt zu verkaufen gezwungen sei, recht gut angestellt, und bei einem seiner Freunde, nicht etwa bei einem Unbekannten, versorgt sei, und Hoffnung habe, sich einst freier, als in seinem eigenen

Vaterlande, bewegen und arbeiten zu können — so hieß es schon beim Beginne seiner Antwort: „Schweigt nur und antwortet auf das, was ihr weiter gefragt werdet, mit Ja oder Nein. Unsere Gnäd. Herren und Oberen mit uns, wissen mehr von Euch und Euersgleichen, als denselben, so wie uns, lieb ist. Ihr werdet wohl noch anders reden, bevor Ihr von dannen kommt. Wir besitzen Mittel genug, solche ungehorsame, undankbare Neuerer, die es bald in Allem den Herren in der Stadt gleich zu machen im Sinne haben, zu demüthigen! Ja, die Freiheitschöpf, da am See obe, werdet mer scho wüße zahm z'mache, die gottlosä, ehrvergess'ne Schwindelchöpf, die einer von Gott eingesetzten, gnädigen und milden Regierung so begegnen, und Sachä ertrotzä wänd, die nu dem Herr und Burger und gar keinä Landlütä zuständ oder g'höred". — Während der Gefangene solche und ähnliche, sein eben so gutes und sanftes, als unschuldiges Herz kränkende und betrübende Aeußerungen hören und beantworten mußte, auch von Kummer und Hunger gequält, niemals rasirt, gleich einem todeswürdigen Verbrecher behandelt wurde; die Armensünderglocke, das immerwährende Klirren der Waffen und Militärgelärm ertönen hörte; sonst aber, außer seinem Gefangenwärter (einem seiner Gnäd. Herren und Obern würdigen gefühllosen Subjecte), kein einziges Wort reden konnte, um einigen Trost und Beruhigung zu schöpfen, schwelgten in seinem eigenen Hause die Standescommission, mit Schreibern, Bedienten und Kutschern, an die 20 Personen, nebst 12 Cavalleristen, im Ueberflusse, so daß denselben aus Küche und Keller Speise und Trank, so sehr man sich auch bemühte, sie zu befriedigen, nicht mehr gut genug gebracht werden konnten. Weinmuster und endlich Weine mußten aus allen Privatkellern, Ge-

flügel, Wildpret u. s. w. aus der frommen, guten und bescheidenen Stadt Zürich herbeigeschafft und von der Wirthin zubereitet werden, während dem sie und die Ihrigen den Mann und Vater schlecht genährt und verpflegt, im Zuchthause wußten, Tag und Nacht für diese Schwelgerschaar arbeiten, alle anderen Fremden und Gäste fortweisen und hundert unbillige Aeußerungen von jüngeren übermüthigen Stadtoffizieren hören, ja oft thätliche Mißhandlungen erdulden mußten. Hiervon einige Beispiele, welche jene charakterisiren, aber auch gleichzeitig, in Worten, wie in Thaten, eine besondere Entschlossenheit gegen solche Unmenschen zeigen. Die Frau Sonnenwirthin Brändli war damals 38 Jahre alt, groß und stark gewachsen und wohlgebaut, mit Zubereiten der Speisen am Feuerherde beschäftigt; ein um seine Tabakspfeife besorgter, in die Küche getretener Junker Lieutenant umschlang die brave Gattin und Hausmutter auf eine Weise, wie solche Wüstlinge es bei feilen Dirnen etwa zu thun pflegen. Herr! sagte die sich so beleidigt und gekränkt fühlende Frau, lassen Sie mich los und ruhig meinen, ohnedem sauren, Geschäften obliegen, so ist's gut; — wo nicht, so mögen Sie erfahren, was eine beleidigte Frau zu thun im Stande ist! Ohne dem Verlangen, sie loszulassen, zu entsprechen, erklärte er derselben, daß, wenn er diesen Rock trage, so sei ihm Alles erlaubt ꝛc. Mit der Kraft eines Mannes entwand sie sich dem hochbeinigen Junker und stieß ihn im gleichen Tempo auf drei Schritte von sich, ergriff ein hinter ihr, an seinem Orte gelegenes, großes Küchenmesser und sagte ihm in fest entschlossenem Tone: Nun mögen Sie ein zweites Mal von der Erlaubniß, die Ihnen Ihr Rock gibt, versuchen, Gebrauch zu machen, worauf der Junker, anstatt den Versuch zu wagen, die Küche verließ.

Eine zweite Scene, anderer Art, veranlaßte gleichfalls ein muthwilliger Lieutenant. Ein Gefangener, Johannes Schmied von Vollikon, bei Egg, welcher ohnedieß etwas schwermüthiger Natur war und von dem wachthabenden Offizier auf unmenschliche Weise geängstigt wurde, erhängte sich in seiner Gefangenschaft, dem Kornhause. Nachdem das traurige Ereigniß erst gegen Mittag bekannt wurde und inniges Mitleiden über den sonst unbescholtenen Mann auf den Gesichtern der betrübten Brändlischen Haushaltung (die eben nach 2 Uhr am Mittagessen war) sich kund gab, bemerkte dieses ein anderer Offizier, zwar vom gleichen Schlage, vielleicht auch aus unseren Aeußerungen, und war boshaft, roh und gefühllos genug, zu sagen: „Er könnte uns zum Schlusse unserer Mahlzeit ein Dessert aus dem Kornhause verschaffen“, indem er auf das Zimmer des unglücklich Erhängten zeigte. Die auf solche Weise beleidigte Wirthin erwiederte dem Herrn Lieutenant: „Wir auf der Landschaft sind Solches nicht gewohnt, so was eignet sich nur für die Herren Städter, und daher mögen Sie das angebotene Dessert nur für sich behalten und mich mit den Meinigen in Ruhe lassen“, worauf sie der Offizier eine schlechte Mutter schalt, die ihren Kindern mit bösem Beispiele vorangehe und keine Kinderzucht verstehe. Diese Aeußerungen brachten die beleidigte Mutter so sehr in Zorn und in eine Stellung gegen den Beleidiger, daß derselbe das Zimmer eben so schnell, wie früher der Junker Lieutenant die Küche, zu verlassen für gut fand. — Eine dritte Scene (so schreibt unser Erzähler selbst) fand mit mir, noch nicht 13 Jahre alten, Knaben Statt. Nachdem ich in Geschäften und um in ziemlicher Ferne Brot zu holen, ausgehen wollte, weil es regnete, mein rundes Hütchen aufsetzte und außerhalb der Stube an zwei Offizieren vorbeigehen mußte, gab

der Letztere mir einen solchen Schlag über den Kopf, daß ich auf den Boden taumelte, dann aber laut rief: „Wart', du Schurke! bis ich so groß bin, wie du"; worauf dieser auf mich zusprang, um mir, wie einem Hunde, Tritte zu geben. Meine inzwischen herbeigeeilte Mutter machte, indem sie etwas unsanft den Herrn Lieutenant abhielt und mich in Schutz nahm, der Sache ein Ende.

Zur Ehre einer großen Anzahl der Executions-Truppen vom Lande sei es hingegen gesagt, daß die Mehrzahl aus ihnen mit ganz entgegengesetzten Gefühlen, als diejenigen waren, mit welchen sie Stäfa betreten, dasselbe wieder verlassen hatte. Ja, Manche weinten stille Thränen des innigsten Mitleidens bei den Familien, deren Glieder das harte Loos der Gefangenschaft, Verbannung oder Flucht getroffen.

Des fürchterlichen Druckes, solcher rohen Gewalt und zügellosen Willkür, so wie der Last der Einquartierung endlich müde, und von banger Sorge für die Gefangenen und derselben zu erwartende Strafen gequält, und nachdem Wünsche und Bitten von den Vorgesetzten um baldige Erleichterung oder Befreiung von den Truppen lange unerwiedert geblieben waren, endlich aber Winke erfolgten, daß die Bitte nur auf eine von der Hofgemeinde einzureichende Submissions-Acte Entsprechung erhalten könne, wurde nunmehr eine solche als unvermeidlich betrachtet, von Landschreiber Billeter entworfen und nach mehrmals erlittenen Redactionsänderungen annehmlich erklärt, wofern sie nämlich der Hofgemeinde vorgelesen, von derselben anerkannt und von den Vorgesetzten (Stillständen) aller drei Wachten, im Namen der Hofgemeinde unterschrieben sein würde. So sehr dieses Abbittschreiben an die gnädigen Herren in überaus

demüthigem Tone abgefaßt war, so wurde es doch nicht angenommen; es sollte noch zugesetzt werden: „daß man die Landesurkunden als ungültig erkennen, sich auf dieselben zu keinen Zeiten mehr berufen, sondern sich glücklich schätzen wolle, der unter väterlichem Schutze Unserer gnädigen Herren genossenen Freiheiten theilhaftig bleiben zu können. Endlich ward dann mit Bewilligung der noch anwesenden Repräsentanten der Regierung (die Standescommission war nach Beendigung ihrer Verhöre nach Hause gekehrt) die Hofgemeinde in der mit Militär umstellten Kirche von Stäfa besammelt, ihr die Submissions-Acte verlesen und diese von derselben durch stillschweigende Bejahung anerkannt, von den Stillständen im tiefsten Gefühle der Wehmuth unterschrieben und den Herren Repräsentanten, zu Handen der Regierung, überreicht.

Auf solche Weise mußten die Bürger von Stäfa, unter Androhung von Kerker- und Todesstrafe, ein abgedrungenes, ungerechtes und dictirtes Abbittschreiben einlegen, und so wurden, als die Kirche mit Soldaten, Kanonen, Flinten und Bajonetten umringt war, die Bürger von Stäfa genöthigt, diese alten Urkunden, ihre Freiheiten und heiligen Rechte abzuschwören, und die, welche sich diesem gezwungenen Eide entziehen wollten, mit Kolbenstößen wieder in die Kirche zurückgetrieben.

Während die Züricher Landleute, besonders zu Stäfa, so schrecklich mißhandelt wurden, ereignete sich in diesem Geschäft ein Vorfall, der, zur Ehre Bündtens, bemerkenswerth ist. Es wurden nämlich zwei ausgewanderte und verfolgte Stäfner bei Chur arretirt. Zürich verlangte ihre Auslieferung. Edle Bündtner nahmen sich aber dieser Unglücklichen kräftig an, und bald wurde es zur Frage aller Gemeinden in Bündten: „Ob die arretirten

Zürcherischen Landmänner auf Verlangen des Standes Zürich wirklich ausgeliefert oder in Freiheit gesetzt werden sollten"? — Und da auch die Gemeinden fanden, daß denselben nur Antheil an der Vertheidigung der Rechte ihres Landes zur Last gelegt werde, so trug Bündten dem Stande Zürich vertragsgemäß eine Vermittlung der Streitigkeiten mit den Landleuten und den sieben alten Orten, unter Ersuchen, die zürcherischen Anstände zu beseitigen, die Arrestanten an, wodurch sie, trotz allen Gegenbemühungen Zürichs, gerettet wurden.

Auch einer der an die Stände abgeordneten Stäfner kam nicht mit den Anderen zurück, sondern blieb im Lande Glarus, wohin er gesandt war. Nachdem er Abschriften von den Urkunden seines Landes erhalten, bewog er die Regierung von Glarus, daß sie nicht nur über dieses Geschäft an die übrigen sechs alten Orte schrieb, um ihre Meinung zu einer eidgenössischen Vermittlung zu vernehmen, sondern auch an den Stand Zürich selbst ein Schreiben sandte: „daß mit Executionen mild-väterlich eingehalten werden möchte, als wodurch desto glücklicher Ruhe und Ordnung wiederum erzielt und hingegen viel unheilbares Unglück und Elend, welches zuletzt die gesammte löbl. Eidgenossenschaft in verschiedenen Rücksichten interessiren möchte, noch in Zeiten abgewandt werden könnte; denn obschon man glauben möchte, daß durch Euere kriegerischen Vorsichtsanstalten bereits Alles ruhig und beigelegt zu sein schiene, so möchten nichts desto weniger unvermuthet ganz widrige und traurige Wirkungen erfolgen, die laut vielfältigen, höchst unglücklichen Erfahrungen bis zu ihrem Ausbruche unter der Asche verborgen liegen, indem nach Eueren erlauchten Einsichten keiner andern Ruhe und Stille zu trauen ist, als einzig jener, welche sich auf eine wahre Ueberzeugung

gründet, daß jeder Theil erlangt habe, was ihm von Rechtens wegen gehört.“ Zürich antwortete aber: daß ihr Geschäft bereits beendet sei, eine eidgenössische Vermittlung ihrer Souveränetät zu nahe treten und sie auch auf Empfehlungen von Milde keine Rücksicht nehmen, sondern nächstens alle Schuldigen ernstlich bestrafen werden. So ungerecht handelte Zürich, so pflichtvergessen gegen das Landvolk und so unehrlich gegen die Gewährcantone des Waldmann'schen Spruches.

Wirklich beurtheilten bald darauf die Räthe und Bürger der Stadt Zürich, als Ankläger, Zeugen und Richter, die Hauptkämpfer für die Rechte der Landschaft, nachdem diese vorher in den Kerkern herumgeschleppt, einem längst verheißenen schmählichen Tode, auf welchen sie seiner Zeit durch mehrere Geistliche vierzehn Tage lang vorbereitet wurden, entgegen sehen mußten.

Das über Gemeindseckelmeister Bodmer, Seckelmeister Pfenninger (Bruder des Arztes und nachherigen Regierungsrathes Pfenninger) von Stäfa, Seckelmeister Fierz und Capitän Bleuler von Küßnacht, Hauptmann Hüni und Stabhalter Schmid von Horgen ausgefällte Endurtheil lautet, wie folgt:

Nach tragender, Landesväterlicher Sorgfalt, haben UGNHrn. Räth und Bürger, bei mehrern hohen Versammlungen, mit dem ganzen Umfang der gefährlichen Unruhen bekannt gemacht, welche auf einem Theil Ihrer Landschaft vorgefallen, und durch die eben so gewissenhaften als mühsamen Arbeiten der hochverordneten Untersuchungs-Commissionen in das deutlichste Licht gesetzt worden sind. Hochdieselben haben dem zu Folge eine vollkommene Ueberzeugung erlangt:

1. Daß die von den Unruhstiftern angerufenen Urkunden, worüber die bekannt gemachte hochobrigkeitliche Erklärung der getreuen Landschaft gänzliche Beruhigung verschafft hat, ein bloßer Vorwand gewesen sind, unter welchem meistens die nämlichen Personen, so vor einigen Monaten, durch emsige Ausbreitung eines höchst gefährlichen Me-

morials, die Verfassung unsers Vaterlandes umzustürzen getrachtet hatten, ihre verwegenen und ruhestörenden Absichten, boshafter Weise, zu verstecken suchten.

II. Daß die nunmehr reuenden Seegemeinden Stäfa und Horgen, nebst einigen Particularen zu Küßnacht, durch folgende gesetz- und pflichtwidrige Auflehnungsschritte gegen ihre gnädige Landesobrigkeit, die Ruhe und Wohlfahrt des lieben Vaterlandes in die größte Gefahr gesetzt haben.

Es fallen nämlich der Gemeinde Stäfa hauptsächlich zur Last: ihre, am 16. Mai des laufenden Jahres, gegen alle eingeführte Ordnung und den obrigkeitlichen Befehlen zuwider, gehaltene Gemeindsversammluug; die darin gefaßten gesetzwidrigen Schlüsse, wodurch 1) ein neuer, ganz unrechtmäßiger Gewalt, unter dem Namen von Ausschüssen, eigenmächtig festgesetzt wurde; 2) alle Gemeindsgenossen für Einen und Einer für Alle zu stehen sich erklärt haben, und endlich dem zu Folge 3) die obrigkeitlichen Citationen fehlbarer Personen auf die ungehorsamste Weise abzuwenden gesucht worden sind; ferner die hierauf gesuchten und wirklich errichteten Verbindungen mit andern Gemeinden, um ihren aufrührerischen Anhang zu verstärken und ihre gefährlichen Anschläge gegen die Ruhe des Landes durchzusetzen; demnach die verwegene Bestätigung aller erwähnten aufrührerischen Hofbeschlüsse bei der eidlich versammelten Hofgemeinde, an dem entscheidenden 30. Brachmonat, entgegen der feierlichsten hochobrigkeitlichen Aufforderung, zur schuldigen Pflicht und Gehorsam zurückzukehren, und ungeachtet der bestimmten Erklärung, daß weitere Widersetzlichkeit als förmlicher Aufruhr werde angesehen werden; endlich noch die kurz darauf gewagte, eben so vermessene Anrufung fremden Beistandes durch Abgeordnete, mit unwahrhaften und verläumderischen Memorialien.

Den Unruhstiftern aus der Gemeinde Küßnacht fällt vornehmlich zur Last: daß sie, ungeachtet nachdrücklicher Warnungen von obrigkeitlicher Behörde, das ganze ruhestörende Unternehmen zuerst eifrig betrieben; ferner einen ganz unrechtmäßigen Gewalt, wie zu Stäfa, errichtet, und es frecher Weise gewagt haben, dabei den Namen ihrer ganzen Gemeinde zu mißbrauchen. Von jenem Gewalt wurden, durch eigenmächtige Mittheilung der in Küßnacht gelegenen Urkunden, andere Gemeinden aufgewiegelt, ferner mit eben diesen Gemeinden gesetzwidrige Verbindungen geschlossen und unterhalten, auch mit denselben, in Absicht auf die Ab-

lehnung der obrigkeitlichen Citationen, gemeine Sache gemacht. Außerdem entstund in Küßnacht zuerst das pflichtvergessene Project der Anrufung fremden Beistandes.

Was die Gemeinde Horgen betrifft, so kommen derselben vorzüglich folgende Vergehungen zu Schulden: Ihre wiederholten, unregelmäßigen und tumultuarischen Gemeindsversammlungen; die bei diesen Versammlungen gefaßten Entschlüsse, theils zu Verbindungen mit andern Gemeinden, theils zu Ablehnung der obrigkeitlichen Citationen, und der vermessene Beschluß, Einer für Alle, und Alle für Einen in diesem Geschäft zu stehen; ferner die, wie in den beiden andern Gemeinden, vorgegangene eigenmächtige Errichtung eines unregelmäßigen Gewalts, und die Theilnahme an dem, zuletzt nur von Stäfa in das Werk gesetzten Vorhaben der Anrufung fremden Beistandes.

Endlich ist es noch die offenbare Schuld der Gemeinden Stäfa und Horgen, so wie ihrer Anhänger zu Küßnacht, daß auf der übrigen Landschaft unruhige und böswillige Leute, gereizt durch die Beispiele des Ungehorsams am See und mancherlei Personal-Einwirkungen, die boshaftesten Gerüchte und Verläumdungen gegen ihre Landesobrigkeit ungescheut ausgebreitet; auch durch die stärksten Drohungen die redlich gesinnten und getreuen Angehörigen in Furcht und Angst gesetzt haben.

Aus allem diesem waren bereits hin und wieder die größte Gährung und eine pflichtvergessene Widersetzlichkeit gegen die, zur Dämpfung der Unruhen so nothwendig gewordenen Militär-Anstalten und Befehle entstanden, so daß allgemeine Verwirrung, Auflösung aller gesellschaftlichen Bande und unabsehbares Unglück unvermeidlich gewesen wäre, wenn nicht die Göttliche Vorsehung jene standhaften, und theils von der Löbl. Bürgerschaft, theils von dem weit größern Theil der getreuen Angehörigen so kräftig unterstützten Maßregeln der hohen Landesobrigkeit augenscheinlich gesegnet hätte.

Alle umständlich angeführten Auflehnungsschritte und wichtigen Vergehungen haben UGNHrn. in den ausführlichen Proceß-Acten auf die rechtsbeständigste Weise dargethan und erwiesen gefunden. Eben so überzeugend und unwidersprechlich gewiß ist es durch diese Acten und die aufgenommenen Verhöre für Hochdieselben geworden, daß von Stäfa:

Gemeindseckelmeister Jacob Bodmer von Oetikon, und
„ „ Rudolf Pfenninger, im Dorf;

von Küßnacht:

Gemeindsseckelmeister Heinrich Fierz und Capitän Heinrich Bleuler;

von Horgen:

Hauptmann Heinrich Hüni, im Hof, und Stabhlt. Jacob Schmid, als diejenigen unter allen Inhaftirten anzusehen sind, welche durch mancherlei selbst eingestandene und rechtsbeständig erwiesene Handlungen ihre Gemeinden und Mitlandleute zu allen erwähnten gesetz- und pflichtwidrigen Auflehnungsschritten hauptsächlich verleitet und angeführt haben.

Daher sahen sich auch Hochgedacht UGNHrn. Räth und Bürger durch ihre theuren Eidespflichten, rücksichtlich auf die öffentliche Ruhe und Wohlfahrt, in die für ihre landesväterlichen Gesinnungen so traurige Nothwendigkeit versetzt, diese sechs Hauptschuldigen, als gefährliche Staatsverbrecher, mit verdientem Strafernst anzusehen. Demnach haben Hochdieselben bei der heutigen, zu gerechter Beurtheilung dieser Verbrecher angesetzten hohen Versammlung, nach sorgfältiger Erdaurung der mit denselben aufgenommenen Final-Verhöre, und nach angehörten Berichten der Herren Geistlichen über ihren Seelenzustand, sich mit Mehrheit zu erkennen geruht, daß erstens:

Gemeindsseckelmeister Hs Jacob Bodmer von Oetikon, als welcher sich nicht nur durch die erwähnten Vergehungen überhaupt, sondern noch besonders durch den geführten Vorsitz und die Leitung der Geschäfte in dem großen und engern Ausschuß des unrechtmäßigen Gewaltes in Stäfa, so wie auch durch die Veranlassung des Antrages die am 30. Brachmonat versammelte Hofgemeinde zur Bestätigung der gesetzwidrigen Gemeindsschlüsse und also zu förmlicher Auflehnung gegen die hohe Landesobrigkeit zu verleiten, — unter Allen am strafbarsten gemacht hat; zwar, nach einmüthigem Befinden, durch seine Verbrechen todeswürdig geworden ist, dennoch aber, aus besonderer Gnade, dahin verurtheilt sein soll, daß er Morgens um 8 Uhr (nach vorgegangener Läutung der 3 Zeichen) auf dem Fischmarkt sein Urtheil anhören, hernach vorwärts gebunden, auf den Richtplatz geführt, daselbst auf dem Rabenstein knieen, durch den Scharfrichter das Schwert über ihn geschwungen und er, nach Anzeige seiner Begnadigung durch den Herrn Reichsvogt, zu lebenslänglicher Gefangenschaft in das Zuchthaus gebracht werden solle; in der bestimmten Meinung, daß niemals eine Bittschrift für seine

Loslassung angenommen und sein Hab und Gut an die Kriegskosten auf Gnade hin confiscirt werde.

Ferner haben UGnHHrn. einmüthig erkennt:

Daß Gemeindsseckelmeister Heinrich Fierz von Küßnacht, als welcher, außer denjenigen Handlungen, welche ihm, so wie seinen Mitschuldigen zur Last fallen, annoch verwegener Weise die am h. Auffahrtsfest auf dem Schützenplatz zu Küßnacht versammelte Volksmenge aufgefordert hat, ihn gegen den rechtmäßigen hochobrigkeitlichen Gewalt bei eintretendem Fall in Schutz zu nehmen, und von dessen Sohn, mit seinem, des Vaters, Vorwissen, das erste Project einer fremden Beistands-Anrufung abgefaßt worden ist, — Morgens auf dem Fischmarkt das abzulesende Urtheil anhören, mit entblößtem Haupt unter dem Rabenstein der Vollstreckung der über den Bodmer ausgefällten Sentenz beiwohnen und hernach zu lebenslänglicher Gefangenschaft in das Zuchthaus gebracht werden soll; in der weitern Meinung, daß sein Hab und Gut auf Gnade hin an die Kriegskosten confiscirt, auch keine Bittschrift für seine Entlassung angenommen werden solle.

Was die übrigen vier Hauptschuldigen betrifft, nämlich:

I. Gemeindsseckelmeister Rudolf Pfenninger im Dorf, der Ober-Wacht Stäfa, welcher sich besonders dadurch strafbar gemacht hat, daß er, nächst dem unglücklichen Bodmer, den meisten Antheil an den Verhandlungen der Ausschüsse gehabt, auch bei der Gemeindsversammlung am 30. Brachmonat durch seinen mündlichen Vortrag die Bestätigung der Hofschlüsse vorzüglich bewirkt hatte;

II. Capitän Heinrich Bleuler von Küßnacht, welcher durch ausgezeichnete Betriebsamkeit bei allen Zusammenkünften der Unruhstifter in Küßnacht, und vorzüglich bei dem Vorhaben der Anrufung fremden Beistandes sehr strafbar geworden ist;

III. Hauptmann Heinrich Hüni im Hof, von Horgen, der sich durch das von ihm sehr betriebsam unterhaltene Verständniß mit den Unruhstiftern zu Stäfa und Küßnacht noch besonders strafbar gemacht hat; und endlich

IV. Stabhalter Jacob Schmid von Horgen, dessen Strafbarkeit vornämlich durch das, bei den dortigen Gemeinds-Versammlungen auch im größern und engern Ausschuß geführte Präsidium vermehrt wird; — so haben UGNHrn. mit Einmüthigkeit erkennt, daß sie Morgens auf dem Fischmarkt das abzulesende Urtheil anhören, unter

dem Rabenstein, mit entblößtem Haupt, der Vollstreckung des über den Bodmer ausgefällten Urtheils beiwohnen und hernach im Zuchthaus gefänglich aufbewahrt werden sollen; in der Meinung, daß diese Gefangenschaft für den Pfenninger 20, für den Bleuler, Hüni und Schmid aber 10 Jahre dauern, übrigens aber keine Bittschrift zu früherer Entlassung angenommen, auch das Hab und Gut aller dieser Verbrecher an die Kriegskosten auf Gnade hin confiscirt sein solle.

Vorzüglich schwer und wichtig haben überdem UGNHrn. die begangenen Verbrechen der nach Bündten entflohenen Aufrührer, Caspar Billeter von Stäfa, gewesenen Canzlei-Substituten zu Horgen, und Heinrich Wädenschweiler, aus dem Mieß, zu Stäfa, gefunden, deren boshafte Hinterlist und verwegene Betriebsamkeit mit der Zunge und Feder, actenmäßig, sehr Vieles zu allem entstandenen Unglück beigetragen hatten. Hochdieselben haben daher auf die wirkliche Einlieferung eines Jeden dieser ruchlosen Verbrecher eine Belohnung von 1000 Nthlr. zu setzen, gutbefunden, wovon nicht nur alle einländischen Behörden, sondern auch alle löbl. Stände der Eidgenossenschaft, nebst den gemeinsamen Landvogteiämtern, zu benachrichtigen sind.

Endlich haben UGNHrn. Räth und Bürger aus den Acten überzeugend entnommen, daß der in dem Memorial-Handel so strafbar zum Vorschein gekommene Flüchtling, Heinrich Stapfer von Horgen, seiner Reu-Betheuerungen gänzlich uneingedenk, ein Haupt-Triebrad aller ungehorsamen und pflichtwidrigen Schritte der dortigen Gemeinde, besonders vermittelst seiner genauen Verhältnisse mit anderwärtigen Unruhstiftern, geblieben ist; daß ferner dem gleichmäßig entflohenen Heinrich Ryffel von Stäfa, ungeachtet seiner, bei Gelegenheit der erhaltenen Begnadigung im Memorial-Handel bezeugten lebhaften Reue, eine höchst strafbare Aufwiegelung anderer Personen schon bei Anfang der nachherigen Unruhen zur Last falle; und daß endlich der entwichene Andreas Kölla von Stäfa vorzügliche Betriebsamkeit bei den meisten gesetzwidrigen Schritten, hauptsächlich aber in Bezug auf die pflichtvergessene Anrufung fremden Beistandes, gezeigt habe. Daher wollen auch Hochgedacht UGNHrn., daß diese drei Flüchtlinge durch die öffentlichen Blätter, drei Mal zu acht Tagen um, aufgefordert werden, sich zu gehöriger Verantwortung zu stellen; in der weitern Meinung, daß im Fall des Aus-

bleibens ihnen, nach Anleitung der Acten, der Finalproceß per contumaciam gemacht werde.

Actum den 2. Herbstmonat 1795.

Coram Ducentis.

Unterschreiber-Canzlei.

Am 3. Herbstmonat wurden die Verurtheilten, gleich Missethätern, aus den Gefängnissen vor das Rathhaus, und nach Verlesung des Urtheiles, vorwärts gebunden, auf den Richtplatz hinausgeführt, wo der alte ehrwürdige Vater Bodmer mit entblößtem Haupte auf den Rabenstein knieen und die Anderen zusehen mußten, wie der Scharfrichter das Schwert über sein graues Haupt schwang, worauf sie dann wieder in das Zuchthaus gebracht wurden. Ueberdieß confiscirte die väterliche Regierung von Bodmer's Vermögen 4500, von Pfenninger's 2000, von Hüni's 5000 und von Schmid's 15000 Gulden; zugleich mußten ihre bedauernswürdigen Familien noch das Kostgeld für sie im Zuchthause bezahlen. Schaudert nicht Jedem, dem noch ein menschliches Herz im Busen schlägt, vor einem solchen Urtheile und solchen Handlungen! Unmenschliche Härte und ungerechte Rache feierten an den unglücklichen Vaterlandsfreunden einen Triumph, für welchen sie die Mit- und Nachwelt wenig beneidet.

Nach Vollziehung dieser Urtheile wurden endlich die meistens unzufriedenen Truppen wieder von Stäfa zurückgezogen, und am 7. oder 8. Herbstmonat alle unter den Waffen gestandene Mannschaft, nach angehörtem Abschied von Herrn Bürgermeister Wyß, auf dem Platze bei Zürich wieder entlassen.

Hierauf erfolgten die ferneren Urtheile in der Angelegenheit der Landschaft. Das unter dem 12. Herbst-

monat, hinsichtlich der Gemeinde Stäfa ausgefällte, lautet, wie folgt:

„Die Gemeinde Stäfa soll, wegen ihren Beschlüssen (zu Reclamirung ihrer Landesurkunden) ungeachtet der Particularstrafen, noch zu 18,000 Gulden an gelieferten, eine Summe von 60,000 fl. an die Kriegskosten zahlen, wogegen ihre Schuldinstrumente wieder ausgefertigt, die Entwaffnung aber fortdauern, auch durch eine zur Huldigung gehende Commission das Gericht neu besetzt und die Gemeinde in zwei getrennt werden solle."

Fernere Strafurtheile.

Unterm 14. Herbstmonat.

„Der inhaftirte Chirurgus Bodmer, Sohn vom abgeurtheilten Seckelmeister Bodmer, soll, hauptsächlich, weil zu besorgen wäre, daß er sich neuer Vergehen theilhaftig machen könnte, unter Bezahlung seiner Verhaftskosten, im Zuchthaus aufbewahrt werden, bis er in einen andern Welttheil versorgt werden kann."

„Lieutenant R. Bodmer von Stäfa soll, für seine eifrige Betriebsamkeit bei den dasigen Schritten, drei Jahre im Zuchthaus bleiben und seine Verhaftskosten zahlen."

„Sonnenwirth Brändli und Kronenwirth Billeter von Stäfa sollen, vorzüglich wegen in ihren Häusern zugelassenen Versammlungen und Verhandlungen, auf ihre Kosten im Gefängnisse bleiben, bis für den Ersten 7000 fl. und für den Letzten 5000 fl. erlegt werden ꝛc."

„Hauptmann Schultheß von Stäfa, der sich zu Gesandtschaften brauchen ließ, soll, nebst seinen Verhaftskosten, eine Geldbuße von 2000 fl. bezahlen und, in milder Betrachtung, vier Jahre von Gemeinden ausgeschlossen sein."

„Landrichter Dändliker von Stäfa, welcher das

Mehr über dasige Hofbeschlüsse aufgenommen, soll, auf seine Heimath bannisirt, 4000 fl. an die Kriegskosten zahlen."

„Landrichter Büeler zahlt, als ein Ausschuß von Stäfa, 8000 fl. an die Kriegskosten."

„Schulmeister Ryffel soll (unter andern, weil der Ausschuß von Stäfa sich im Schulhaus versammelte) 6 Jahre aus der Eidgenossenschaft verbannisirt sein."

„Seckelmeister Heß von Wald, welcher sich auch betriebsam der Urkunden annahm, bleibt, gegen Bezahlung seiner Kosten, 4 Jahre im Zuchthaus und ist hernach lebenslänglich von Ehren und Gemeinden ausgeschlossen."

„Lieut. Keller von Wald zahlt 500 fl. und ist 6 Jahre von Gemeindsanlässen weggekannt."

„Geschworner Hürlimann, Hauptmann Aeppli, Seiler Kunz und Hammerschmied Raths sollen, wegen ihrem bekannten Vorstand an der Stäfner Maiengemeinde, gemeinschaftlich eine Buße von 2000 fl. zahlen und lebenslänglich von Gemeinden ausgeschlossen sein."

„Rottmeister und Schreiber Ryffel von Stäfa zahlen, Ersterer 200 fl., Letzterer aber, unter Ausschließung von Gemeinds- und Wirthshäusern, 500 fl. an die Kriegskosten."

„Schützenmeister und Adjutant Bodmer (Söhne des lebenslänglich gefangenen Seckelmeisters), Beck Hürlimann und Fähndrich Bodmer von Stäfa, sind von allen Gemeindsversammlungen und Wirthshäusern ausgeschlossen."

„Feuerhauptmann Krauer von Stäfa wird, wegen Nothwendigkeit bei seiner Haushaltung, nach Bezahlung dießfälliger Kosten, seines Verhaftes entlassen, ist aber von Gemeinds- und Wirthshäusern weggekannt."

„Joh. Krauer von Uezikon, Heinrich Beißler und

Jacob Zollinger von Stäfa sollen, wegen Läſterungen und Drohungen in dieſem Geſchäfte, an Pranger geſtellt, gepeitſcht werden und, ſo wie Letztere, auf ihre Heimath, Erſterer aus der Eidgenoſſenſchaft verbanniſirt ſein."

„Rudolf Sauter von Stäfa iſt von Gemeinden ausgeſchloſſen und zahlt 500 fl. an die Kriegskoſten."

Junge Leute bekommen, wegen Schreien und Lärmen bei der Stäfner Huldigung, von Herrn Statthalter Hirzel einen Zuſpruch.

„Die Abgeordneten von Stäfa: Glaſer Hürlimann, Geſchworner Walder, Jacob Trinkler, Adjutant Baumann, Landrichter Pünter und Kirchenpfleger Pfenninger zahlen Jeder 1000 fl. Schulmeiſter Bodmer, Schuhmacher Itſchner, Jacob Raths, Geſchworner Wädenſchweiler, Wachtmeiſter Ryffel, Seckelmeiſter Trachsler, Geſchworner Jacob und Joh. Pünter, Wachtmeiſter Büeler, Hutmacher Kölla, Caspar und Landrichter J. Ryffel und Ehegaumer Schaufelberger zahlen Jeder 500 fl."

Chirurgus Kunz, Kirchenpfleger Egolf, Geſchworner J. Hürlimann, Ehegaumer Weber, Heinrich Kunz und Geſchworner Zollinger zahlen Jeder 400 fl.; Schloſſer Sauter 800 fl. und Geſchworner Billeter, Seckelmeiſter Kunz und Kirchenpfleger Grimm zahlen Jeder 200 fl. an die Kriegskoſten und ſind die Meiſten davon gewiſſe Jahre von allen Ehren und Gemeindsanläſſen weggekannt.

Nachfolgende, die ſich als Boten oder ſonſt in dieſem Geſchäft zu Stäfa brauchen ließen, ſind theils von Gemeinden weggekannt und zahlen: Geſchworner Mettler, Jacob Weißling, Caspar Mettler, Jacob Pfenninger, Adjutant Hürlimann und Schätzer Hauſer, Jeder 200 fl. Jacob Mettler und Rudolf Wäden-

schweiler, Jeder 100 fl. an die Kriegskosten, womit hingegen Andere wegen ihrer Armuth verschont bleiben.

Unterm 16. Herbstmonat.

„In der Gemeinde Horgen, allwo durch die zur Huldigung dahin gehende Commission auch das Gericht neu besetzen wird, sind diejenigen, welche sich als Ausschüsse und Abgeordnete, oder sonst in diesem Geschäfte auszeichneten, meist ihrer Ehre entsetzt und von gemeinen Versammlungen ausgeschlossen, — und soll Hauptmann Höhn 18 Monate gefangen im Zuchthause bleiben und das Tischgeld von 2000 fl. zahlen. — Seckelmeister Hüni und Geschworner Burckhard sollen auf ihre Heimath bannisirt, der Erste 500 fl., der Letztere aber, so wie auch Geschworner Schäppi, der das Gesellenhaus verliert, 1000 fl. an die Kriegskosten zahlen.“

„Tischmacher Abegg soll 8 Tage im Oetenbach gepeitscht werden und aus der Eidgenossenschaft verbannisirt sein. — Landrichter Gulgelz zahlt 3000 fl., Seckelmeister Nägeli 250 fl., Seckelmeister Bär 1000 fl., Schützenmeister Schäppi 500 fl.; Schützenmeister Gattiker, Kilchmeier Hüni und Geschworner Widmer, Jeder 100 fl. an die Kriegskosten, und sollen die zwei Letzteren zwei Mal 24 Stunden im Oetenbach bleiben und hernach auf ihre Heimath bannisirt sein. — Heinrich Stünzi soll 4 Tage, Beck und Schlosser Höhr zwei Mal 24 Stunden und des gefangenen Stabhalter Schmids Knecht 6 Tage im Oetenbach bleiben. — Geschworner Huber ist seiner Sigristenstelle entsetzt und soll, mit 23 anderen Personen von Horgen, einen Zuspruch bekommen. — Auch Landschreiber Hüni und circa 14 sogenannte Wühler und Lärmer erhalten bei der Horger Huldigung einen Zuspruch.“

„In der Gemeinde Hirzel läßt man es mit einem

Zuspruch bei der Huldigung bewenden. — Geschworner Huber von da zahlt aber 100 fl. an die Kriegskosten."

Unterm 19. Herbstmonat.

„Von Thalweil: Maler Aschmann, welcher bei dasigen Schritten einige Betriebsamkeit gezeigt, soll 3 Jahre im Zuchthaus bleiben und seine Kosten bezahlen. — Seckelmeister Aschmann, welcher die Urkunden abholte, soll von Ehren und Gemeinden weggekannt und aus seinem beträchtlichen Vermögen 2000 fl. an die Kriegskosten geben. — Seckelmeister Ammann, Gesellenwirth Siegfried, Seckelmeister Staub und Geschworner Hotz sollen, die zwei Erstern von Ehren und Gemeindsanlässen ausgeschlossen, zusammen 650 fl. an die Kriegskosten zahlen. — Steinmetz Staub soll 8 Tage im Oetenbach bleiben und, so wie auch Büchsenschmied Kölliker, von Gemeinden ausgeschlossen sein. Fünf Geschworne zahlen Jeder 25 fl. und bekommen einen Zuspruch. Untervogt Siegfried, welcher die Urkundenabholung zugab, bekommt dafür bei der Thalweiler Huldigung lediglich einen Verweis."

„Von Küßnacht: Geschworner Boller und Wachtmeister Trümpler mögen, nachdem Ersterer 3000 fl., Letzterer 1000 fl. an die Kriegskosten erlegt, unter Bezahlung dießfälliger Kosten ihres langen Verhaftes entlassen werden. — Wachtmeister Elliker zahlt, weil er auch ein Gemeindsausschuß war, 250 fl. Des lebenslänglich gefangenen Fierzen jüngerer Sohn Johann soll wenigstens 2 Jahre im Zuchthaus bleiben, und der ältere, Heinrich, da er sich reuend zeugt, zum Besten seiner Familie mit einem Zuspruch entlassen, aber auf 2 Jahre auf seine Heimath bannisirt sein. — Forchwirth Fenner verliert sein Salzpatent und zahlt 800 fl. an die Kriegskosten. — Seckelmeister Fierz von Herrliberg soll, wegen Verlangung der Urkunden von Küß-

nacht, 8 Tage im Oetenbach bleiben und 100 fl. Buße entrichten. Auch sind die Meisten von Obigen ihrer Ehren entsetzt und von Gemeindsversammlungen ausgeschlossen."

„Die Schritte und Schlüsse der Gemeinde Ehrlibach werden mit nachsichtsvoller Gnade angesehen. Nur sollen Stetrichter Aeberli und Ammann Brunner, als die betriebsamsten Ausschüsse, der Erstere 500 fl., der Letztere 250 fl. an die Kriegskosten geben."

Zufolge den, unterm 21. Herbstmonat ausgefällten Straffentenzen, wegen der Truppenverweigerung gegen Stäfa, sind aus dem Knonauer, Greifenseer, Reuti, Turbenthaler und anderen Quartieren über 100 Mann theils zu Zusprüchen, Gefangenschaften und anderen Züchtigungen erkannt, ihrer Ehren entsetzt, auf gewisse Jahre von Gemeindsversammlungen ausgeschlossen und müssen von 20 bis 100 fl., 500 und 2000 fl. an die Kriegskosten zahlen.

Unterm 23. Herbstmonat wurden noch Einige wegen Verdächtigkeit oder aufrührerischer Reden lange eingekerkert, nebst anderen Männern, ebenso, wie bisherige Beispiele zeigten; Einer auch zu sechsjähriger Gefangenschaft verurtheilt.

Vom 26. Herbstmonat.

„Die Untervögte Wipf von Marthalen, Rupert von Wipkingen, Hauser von Wädenschweil und Stabhalter Hotz von Oberrieden sollen, zur Belohnung ihrer Dienste bei den beiderseitigen Unruhen, für sie und ihre Nachkommen mit dem Bürgerrecht begnadigt sein. — Den Herren Geheim- und Kriegsräthen, sammt Zugeordneten, bleibt überlassen, weiter verdiente Belohnungen auszutheilen, und besonders werden sie erwägen, ob die Ruhe des Landes durch mehrere Bürgerrechtsertheilungen zu befestigen sei. — Der Herrschaft Knonau und Gemeinde

Küßnacht soll für die Urkundenauslieferung ihrer gnädigen Herren Wohlgefallen, mit Zusicherung, sie bei ihren Freiheiten zu schützen, in besiegelten Urkunden bezeugt werden.

Die Zweihundert der Stadt Zürich.

Ueber Caspar Billeter (Sohn des Landschreibers) und Heinrich Wädenschweiler, welche vor dem Einzug der Truppen sich geflüchtet und auf deren Einbringung für Jeden tausend Laubthaler verheißen waren, sind Contumazen theils ausgesprochen worden, und sollen dieselben, bei Habhaftwerdung, sogleich in Criminalverhaft gebracht werden. Für Hans Heinrich Ryffel, der sich nach Sachsen geflüchtet, für seinen Bruder Johann, seine Schwester Elisabeth und seinen Schwager Andreas Kölla und Jakob Ryffel, ab der Grundhalden, welch' Letztere alle ins Glarnerland und alsdann nach Bündten sich geflüchtet hatten, wurden Signalements und Verhaftungsbefehle ausgestellt; zwar ohne weitern Erfolg, als daß derselben im Land zurückgelassenes Vermögen auf Befehl der Regierung verzeichnet und unter vögtliche Verwaltung gesetzt werden mußte.

„Unstreitig (heißt es in dem oft citirten Blatte aus der Geschichte des Cantons Zürich) hat Zürich durch dieses Verfahren nicht nur alle Justiz grell verhöhnt, sondern sich, so wie früher durch die Geschichte des unglücklichen Pfarrers Waser, für ewige Zeiten gebrandmarkt. Das Benehmen Basels gegen die Landschaft, sein Mordzug nach Liestal (am 3. August 1833) sind bei Weitem noch nicht so empörend, haben noch lange nicht das Gepräge der Schändung der Gerechtigkeit und alles Dessen, was dem Bürger eines jeden Staates in politischer Beziehung das Heiligste und Ehrwürdigste ist.

Als Landesverräther wurden diejenigen Männer von der Landschaft erklärt und behandelt, weil sie das Wohl des Ganzen nicht länger gänzlich den ungerechten Privat- und Stadtinteressen Zürichs wollten aufgeopfert sehen; weil sie auch einmal Menschen sein und dasjenige, welches dem Menschen gehört, wenigstens einigermaßen besitzen und genießen wollten; weil sie alte, noch unentkräftete, von sieben alten Orten garantirte Verträge wieder ins Leben rufen wollten, und zwar nicht mit den Waffen in der Hand, sondern durch bescheidene Petitionen, in gesetzlichen Formen, in rührenden Vorstellungen u. s. w."

Die Unterdrücker müssen übrigens das Volk für bloße Maschinen gehalten haben, die man lenken könne, wie man wolle; denn sie trachteten, die Lenker, namentlich die dem Volke untreuen Aristokraten, Kriecher auf dem Lande und mit ihnen noch andere niedere Subjecte dadurch auf ihrer Seite zu erhalten, daß sie ihnen ihr hochobrigkeitliches Wohlgefallen (für den an ihren Brüdern begangenen Treuebruch) bezeugten und sie mit dem Stadtbürgerrecht beschenkten. „Ob die Ruhe des Landes durch mehrere Bürgerrechtsertheilungen zu befestigen sei" — sollte noch in Erwägung gezogen werden. Das will sagen, man suche noch so viele einflußreiche Landleute zu ködern, als man findet und nothwendig ist, um das Volk unterdrückt zu halten. Dasselbe wird dann in seiner unterdrückten Lage sich nicht mehr erheben, und, wenn es auch etwa einen Versuch wagen wollte, schnell durch einen Pantoffelküsser ab dem Lande verrathen und gedemüthigt werden.

Doch wenden wir uns lieber von diesen Betrachtungen hinweg und heben unter den vielen noch einige Bilder aus der Geschichte der politischen Bewegungen im Canton

Zürich heraus, als Beweise der Städte-Cultur und des edeln Menschensinnes.

Richter Heinrich Stapfer von Horgen, später helvetischer Senator, dem noch zur Zeit bekannt gemacht wurde, daß die Regierung mit der größten Rache gegen ihn erfüllt und sein Leben in äußerster Gefahr sei, verließ sein Haus, seine ansehnliche Fabrik und das Vaterland. — Sogleich ward sein ganzes Vermögen confiscirt, sein Haus, seine Güter und Mobilien nebst den Fabrikationsgeräthschaften, mit den dazu gehörigen Schuldbüchern, um einen sehr niedern Preis verkauft, und erst einige Wochen nach diesem Verkauf und Auslieferung der Kaufbriefe ward er peremtorisch in öffentlichen Blättern citirt und bei der Ausführung des alten Vater Bodmer's und seiner Unglücksgefährten, vom Rathhause herunter unter dem Namen eines Aufrührers vorgeladen, um sich gegen die auf ihm haftenden Klagen zu rechtfertigen.

Ein braves, rechtschaffenes Weib, aus der Gemeinde Oberrieden am Zürichsee, fuhr in einem Schiff von Zürich nach Hause. Mit einem gefühlvollen menschlichen Herzen in der Brust, mit einem theilnehmenden Sinne am Schicksale so vieler unschuldig Leidender, erhob sie seufzend ihre Stimme und äußerte: „Die Bündtner zeigen doch, daß sie noch gute, rechtschaffene Menschen sind, weil sie die beiden Arrestanten nicht ausgeliefert haben.“ Ein Niederträchtiger, der sich unglücklicher Weise in dem nämlichen Schiffe befand, verzeigte sie bei der Regierung. Eine Gefangenschaft von mehreren Wochen, während welcher sie Hunger und Durst und verschiedene Mißhandlungen erdulden mußte; Bestrafung an Leib, Ehre und Geld waren die schrecklichen Folgen ihrer christlichen Aeußerung der Menschenliebe.

Die Frau des Caspar Billeter, eines der zwei in

Bündten arretirt gewesenen Bürger von Stäfa, reiste dahin, und mit Bewilligung der dortigen Obrigkeit besuchte sie ihren Mann in der Gefangenschaft. Kaum aber wieder in ihre Heimath zurückgekehrt, erhielt sie nebst ihrem alten Vater und dem betagten Vater ihres Mannes eine Citation, vor dem Kriegsrathe in Zürich zu erscheinen. Als dieses geschehen, fielen der Präsident und die übrigen Mitglieder dieses Schreckensgerichtes über die ohnehin über das harte Loos ihres geliebten Mannes tief gebeugte Frau mit donnernder Stimme, mit Schimpfen und Schmähen her, stellten ihr das abscheuliche Verbrechen vor, welches sie begangen, indem sie ihren Gatten in der Gefangenschaft besucht habe. Hierauf ging es über die beiden Greise los, die ihr ein solches frevlerisches Beginnen hätten abwehren sollen. Nach diesem verlangten die Schreckensmänner, unter vielfachen Vorstellungen, Verheißungen und Drohungen, von der Frau, in Gegenwart beider Väter, sie solle die Ehescheidung verlangen, und da sie nicht einwilligen wollte, hoben diese gebildeten Herren wieder an, sie zu beschimpfen und wie wüthende Furien zu toben.

Kein Scheltwort war mehr, das nicht gegen diese Frau und ihren unglücklichen Mann ausgestoßen wurde. Sie scheuten sich nicht, ihr ins Angesicht zu sagen, daß ihr Mann, und hinge er auch am obersten Gewölbe des Himmels, ihrer Gewalt, und sodann auch dem Galgen nicht entgehen werde. Als sie sich satt gewüthet hatten, verboten sie unter den härtesten Drohungen und bei hoher Strafe und Ungnade den beiden Greisen und der Frau, mit dem Gefangenen die geringste Correspondenz zu unterhalten, noch mit ihm ferner in der mindesten Verbindung zu stehen. Auch mußte sich die Frau erklären, ob sie künftig bei ihrem leiblichen Vater, oder bei dem

Vater ihres Mannes wohnen wolle, worauf sie der genauen Aufsicht der geistlichen und weltlichen Vorgesetzten empfohlen wurde. Bald nachher wurde Billeter aus der Gefangenschaft in Bündten befreit. Nachdem er sodann ein Paar Jahre im Auslande gelebt hatte, verlangte er, daß seine Frau und sein Kind mit ihrem Vermögen zu ihm kommen möchten; allein trotz aller Bemühungen, die selbst von Seiten fränkischer Behörden angewandt wurden, wollten Anfangs keine Reclamationen nur den geringsten Eingang finden, und nachher wurde der Frau und dem Knaben der Zug zu ihrem Manne und Vater nur unter der Bedingung erlaubt, daß sie auf ewig den Boden ihres Vaterlandes nicht mehr betreten.

Der junge, geistreiche und edle Rehracher, dessen Leben in dem Buche, betitelt: „Hinterlassene Schriften des Volks- und Vaterlandsfreundes Heinrich Rehracher von Stäfa (Zürich bei J. J. Leuthy)," zu lesen ist, wurde mit unmenschlicher Gewalt, nach den strengsten Criminalverhören, von einem Stadtbedienten, der vielmehr einem Henkersknechte gleichgestellt werden könnte, in den Oetenbach geschleppt, 9 Wochen in dieser Mördergrube des ehemaligen Despotismus gemartert und endlich, nachdem er auf seinen gerechten Grundsätzen der Menschheit unerschütterlich, wie die Alpen, blieb, mit seinen zwei Freunden, Pfenninger und Staub, wie schon gesagt wurde, für sechs Jahre aus dem Vaterlande verwiesen, mit dem bestimmten, ausdrücklichen Anhange: „daß gegen dieses Strafurtheil weder Bitten noch Fürsprache etwas erzwecken können."

Lange herumirrend in Gottes weiter Welt, getrennt von seinem siebenzigjährigen greisen Vater, von seinen ihn treu liebenden Brüdern und Schwestern, den Armen einer ihn zärtlich liebenden Braut herzlos entrissen, wirk-

ten diese mannigfaltigen, fürchterlichen Schläge so gewaltig auf Rehracher's körperliche Umstände, daß dadurch die edle Kraft seines menschenfreundlichen Lebens tief untergraben wurde, und er endlich, nach einer Verbannung von zwei Jahren und neun Wochen, in den Armen seiner Freunde und Schicksalsgenossen, Pfenninger und Staub, kaum 33 Jahre alt, zu Bäblenheim im Elsaß, seinen Geist aushauchte, damit er sich in dem ewig freien Vaterlande, das ihm kein Despot der Erde, keine willkürliche Gewalt mehr zu rauben vermag, noch herrlicher entfalte. Ein Jahr nach seinem Hinschied starb auch sein älterer Bruder, aus unbegrenzter Trauer, welche ihm der Verlust des treuesten Bruders und Freundes verursacht hatte. Der alte greise Vater mußte seine Söhne noch überleben, ist nun aber auch längst in die Wohnungen des Friedens hinüber gegangen.

Billig weiht dem unvergeßlichen Rehracher jetzt noch jeder fühlende Eidgenosse eine Thräne des Mitleidens für sein trauriges Loos, das er sich durch Verfechtung der Rechtsgleichheit und durch seine wahre Vaterlandsliebe zuzog. Er hatte kein anderes Verbrechen begangen, als daß er ein treues, wahres Wort zur Beherzigung an die sogenannten Landesväter sprach, die, statt die Stimme der Wahrheit und des ewigen Rechtes zu hören, die Vorstellungen und Bitten ihrer Kinder (?) als Hochverrath bestraften.

Zunächst diesem Märtyrer der Freiheit, müssen wir auch nochmals Vater Bodmer's gedenken, der lange im Kerker schmachtete. Wir können dieses nicht besser thun, als wenn wir ein Aktenstück wiedergeben, welches der selige Regierungsrath Pfenninger im Jahre 1832 veröffentlichte; es ist betitelt: „Eine Blume auf das

Grab unſers ſeligen Bodmer's," und lautet, mit Pfenninger's Anzug im Eingange, wie folgt:

Meinem Herzen (ſagt Pfenninger) mußte es unendlich wohl thun, als mir vor Kurzem ein Aktenſtück zu Geſicht kam, welches mit einfacher, aber ergreifender Wahrheit einen Mann ſchildert, der einſt in der Geſchichte ſeines Vaterlandes eine ſo bedeutende Rolle ſpielte, der als Staatsverbrecher mehrere Wochen lang im Kriminalgefängniß ſchmachtete, auf Befehl ſeiner Regierung von der Geiſtlichkeit am Großen Münſter in Zürich zu einem verheißenen ſchmählichen Tode vorbereitet, dann endlich Henkershänden überantwortet und auf den Rabenſtein geführt wurde, dort aber die beſondere Gnade empfing, daß, anſtatt in ſeinen Nacken, nur über ſein graues Haupt das Racheſchwert geſchwungen und er dann zu ewiger Kerkerſtrafe verdammt wurde — mit dem drohenden Anhange, daß man ſich zu keinen Zeiten unterſtehen ſollte, Fürbitten um ſeine Befreiung bei der Hohen Landesregierung einzulegen. Dort in dem Kerker würde er gewiß ſein Leben verhaucht haben, hätte nicht das Jahr 1798 ſeine Verfolger mit Schrecken erfüllt.

Alt-Seckelmeiſter J. Bodmer von Oetikon, der Gemeinde Stäfa, hieß dieſer edle Mann, den das Vaterland bald vergeſſen zu haben ſcheint, und ehemalige Machthaber unſers Landes ſo gerne der Vergeſſenheit übergeben möchten. Aber nein! auch ſein Name ſoll in den Tagen, wo die Sonne der Freiheit die Alpen und Thäler aller eidgenöſſiſchen Gauen beleuchtet, wieder in unſer Gedächtniß gerufen werden.

Obwohl die 95er Stäfner Geſchichte in verſchiedenen Schriften öffentlich bekannt gemacht worden, ſo lag doch immer noch der Charakter dieſer Geſchichte, ſo wie der Charakter Bodmer's, deſſen Muthes ſich gewiß die größten Helden nicht zu ſchämen hätten, nicht ſo offen und klar am Tage, wie dieſes goldene Aktenſtück beide darſtellt. Es iſt dieſes der Bericht, welchen die Geiſtlichkeit, die ihn zum Tode vorbereiten ſollte, von ſeinem Seelenzuſtande entworfen und der Obrigkeit eingereicht hatte. Das unparteiiſche Publikum wird mit Vergnügen das edle menſchliche Gefühl bemerken, welches den Verfaſſer dieſes Aktenſtückes in jenem Zeitpunkte beſeelte, aber kaum die Verſtocktheit und Verblendung der racheſchnaubenden Richter begreifen können, die einen ſolchen Mann auf einen ſolchen Bericht hin, noch Henkershänden überantworten und zu lebenslänglicher Kerkerſtrafe verurtheilen konnten.

Ehrerbietiger Bericht an Unsere Gnädigen Herren und Obern, betreffend den im Wellenberg gefangenen Alt-Seckelmeister Hans Jakob Bodmer von Stäfa; von den Geistlichen am Großen Münster.

d. d. 30. Aug. S. R. u. B. Erk. vom 31. Aug. 1795.

W. M.

Gnädiger, Hochweiser Herr Bürgermeister!
Hochgeachte, Wohlweise,
Wohlgeachte, Hochgeehrte,
Fromme und Edle,
Gnädig gebietende Herren und Obere!

Den Seelenzustand des Alt-Seckelmeisters Bodmer können wir Höchstdenselben auf keine andere Weise klärer darstellen, als wenn wir oft und viel wiederholte Aeußerungen des Mannes über gewisse Hauptpunkte unserer Unterredungen mit gewissenhafter Treue erzählen. Daß er bei jenen unglücklichen Schritten keine bösen Absichten im Herzen getragen habe, zeuget er nicht bloß an den Allwissenden, sondern beruft sich auch auf sein ganzes voriges Leben, wo er einen rechtschaffenen und gemeinnützigen Sinn durch Thaten erwiesen zu haben glaubt. Wenn von den strafbaren Handlungen selbst die Rede ist: so findet er seinen Hauptfehler in dem Ungehorsam gegen die Hochobrigkeitlichen Citationen, und weiß es nicht häufig noch stark genug zu sagen, wie unschätzbar in dem damaligen mißlichen Zeitpunkte die Wohlthat gewesen wäre, mit jenen Rüfen verschont zu werden. Wenn wir ihm die kläglichen Folgen zu Gemüthe führten, die sein und seiner Gemeinde Ungestüm wirklich gehabt habe, und noch fürchterlicher zu haben drohete: so scheint er sich immer noch zu bereden, daß es in unserm Lande zu keinerlei Revolution hätte kommen können, und behauptet daneben, daß die Sachen nicht im Geringsten anders gegangen wären, wenn er auch kein Wort dazu gesprochen und keinen Fuß dabei geregt haben würde, daß er mithin die übeln Folgen, die man ihm vorhalte, unmöglich so auf seine Rechnung nehmen könne. Wenn man ihm zu Sinne legt, wie weislich und wohl er gethan hätte, entweder ganz von dem Handel wegzubleiben, oder noch besser, dem einreißenden Uebel mit seinem Einfluße zu steuern: so ist die Antwort: er sei es der Gemeinde schuldig gewesen, sich der Sache anzunehmen, bei der Ueberzeugung, die er von der Rechtmäßigkeit ihres Begehrens gehabt

habe, einer Ueberzeugung, die ihm noch von Niemandem umgestoßen, viel weniger verdeutet worden sei; „jene Briefe, wenn man sie wolle, müßten nicht bloß nach einigen Artikeln, sondern nach ihrem ganzen Inhalte geltend gemacht werden; und eben dieß wäre es, was er für die Gemeinde und für sich mit der größten Willigkeit angenommen hätte u. s. w. Heftige Worte und unüberlegte Schritte in jenen höchst kritischen Tagen habe er sich wohl entrinnen lassen; aber gewiß sei es auch, daß nichts, was er gesagt oder gethan, zum Aufruhr hingezielt habe. Mit andern Gemeinden z. E. habe man sich eingelassen, in der ganz einfachen Meinung, daß man in einer wohlbegründeten, gemeinschaftlichen Angelegenheit auch gemeinsame Maßregeln verabreden dürfe". Gnädige, Hochgebietende Herren! trauen Sie uns zu, daß wir nichts, was die Kenntniß der Sachen, so weit sie zu unserer Wissenschaft gelangt sind, nichts, was die göttliche Wahrheitslehre uns darbot, unversucht ließen, die Gedanken des Mannes, so viel möglich, zu berichtigen. Aber peinlich war und ist uns die Verlegenheit, worin uns sein beharrlicher Sinn versetzte. Auch seitdem wir ihm zufolge des erhaltenen Hohen Auftrags die Wahrscheinlichkeit eines baldigen Todes immer nachdrücklicher zu bedenken geben, bleibt er unverändert auf jenen Gesinnungen, äußert dieselben mit steigender Wärme und dringt auf's Stärkste in uns, daß wir es einmal für bekannt annehmen, er sei seiner Sache gewiß; auch wenn er sterben müsse, werde er mit dem vollen Bewußtsein, dieß Schicksal nicht verdient zu haben, in den Tod gehen, und es dem ewigen Richter anheimstellen, sein Recht auszuführen; spricht daneben stets mehr von dem, was die ganze Gemeinde, als was seine eigene Person allein angeht. Indessen finden wir an ihm noch immer nicht den Schwärmer, dem es eigentlich um eine Märtyrer-Krone zu thun ist; vielmehr, wenn er auch bisweilen den Todesgedanken Raum gibt, so unterbricht er sich bald wieder, und pflegt auszurufen: Nein — ich hoffe, ich hoffe doch, es werde nicht geschehen, es werde in Zürich, wo man selbst die strafbarsten Missethäter nicht ohne schweres Bedenken hinrichtet, — da werde „kein unschuldiges Blut vergossen werden", und dann ergriff ihn auch von Zeit zu Zeit zärtliche Wehmuth beim Andenken an sein Weib und an die Schaar seiner Kinder und Kindeskinder, mit denen er so viele Freuden des Lebens genossen habe! Auf menschliche Vorbereitungen zum Tode hält er nicht viel, sondern sagt in der Sprache seiner Religiosität, daß der Heiland ihn schon vorbereitet habe und es weiter thun werde; „dieß sollen wir

ihm gönnen und uns deſſen herzlich freuen.“ So verhält es ſich nach unſern einſtimmigen Beobachtungen mit dem Seelenzuſtande des Gefangenen. Uns geziemt es nicht, zu urtheilen. Aber zu dem Gott, der Sie zu Richtern geſetzt hat, flehen wir inbrünſtig, daß er mit ſeinem Geiſt Ihre folgereichen Rathſchläge leite und zum Heil des theuren Vaterlandes ſegnen wolle.

Die wir voll tiefen Reſpekts und ſchuldigſter Ergebenheit verharren.

Gnädiger, Hochweiſer Herr Bürgermeiſter!
Hochgeachte, Wohlweiſe,
Fromme und Edle,
Gnädig gebietende Herren und Obere!

Hochdero Treugehorſame Diener:

Den 30. Augſtmonats 1795.

Die Geiſtlichen am Großen Münſter,
und in derſelben Namen:
Joh. Georg Schultheß, Leutprieſter.

Was ſagſt du nun, mein Vaterland? Was ſagſt du von dieſem edeln Dulder und Kämpfer für Recht und Wahrheit, deſſen hohes Vertrauen auf Gott keine Erdengewalt erſchüttern, deſſen Standhaftigkeit in dieſem Vertrauen kein Leidenkelch wankend machen, deſſen feſte Ueberzeugung von der Gerechtigkeit ſeiner Sache auch der nahende Tod nicht überwinden, und deſſen frohen Glauben, „daß ſein Name im Himmel anders geſchrieben ſtehe, als bei den Machthabern dieſer Welt,“ alle Schrecken der Erde nicht überwältigen konnten? Iſt wohl Bodmer, der edle Märtyrer, deines unauslöſchlichen Andenkens würdig? — oder zürneſt du ſeinem Leidensgefährten, daß er dir dieſen Edlen neuerdings wieder in's Gedächtniß ruft? Achteſt du ihn keines Denkmales würdig? O! dann verſchleiere, holde Göttin der Freiheit, dein Antlitz; die Söhne unſers Vaterlandes ſind noch nicht reif, dich zu ſchauen; ſie bewundern und bekrönen nur das Gegenwärtige, das Vergangene ſcheint ihnen nicht mehr beachtenswerth, ſo ſehr es mit den glücklichen Veränderungen der Gegenwart im Zuſammenhange ſteht. Doch nein, ich irre mich. Sind nicht die Söhne meines Vaterlandes gleich jenen wackern Männern aufgeſtanden, um für die urſprüngliche Freiheit und die Rechte ihrer Väter zu kämpfen? Iſt nicht Freude unter allen Redlichen, in allen Gauen Helvetiens über die bald vollendete glückliche Wiedergeburt ihres Vaterlandes? Sollten ſie

dabei vergessen, was der edle Vater Bodmer, was seine Leidensgefährten einst für das Vaterland gethan und gelitten hatten? Sollte die heutige Geschichte nicht als eine Fortsetzung der von Anno 1646 und der von 1794 und 1795 bis 1798 betrachtet werden? und um so viel mehr, als die heutige wahrscheinlich nicht so glänzend in ihren Ergebnissen gewesen wäre, wären jene nicht vorausgegangen. Darum freue dich, mein Vaterland, und preise die göttliche Vorsehung für die himmlischen Geschenke der Freiheit und Menschenrechte, die dir nun in größerm Maße, als den meisten Völkern des Erdballs, zu Theil geworden! Bestrebe dich, derselben immer würdiger zu werden, und stähle deinen Muth auf den Fall hin, daß innere oder äußere Feinde dir diese herrlichen Güter früher oder später wieder schmälern oder gar entreißen wollten, und entschließe dich, wie das hochherzie Volk an der Weichsel, lieber Leben und Alles hinzuopfern, als dich abermals in Fesseln schlagen zu lassen! — O! möchten die Jünglinge unsers Volkes alljährlich um den Altar des Vaterlandes versammelt werden, um dort die Thaten und Leiden der Kämpfer für Recht und Freiheit aus dem Munde der Würdigsten zu vernehmen, damit ihre Herzen, von festem Gottvertrauen und wahrer Liebe für Vaterland und Freiheit beseelt, frühe lernten, Gott über Alles und Freiheit und Vaterland mehr als Alles zu lieben. Dann wird die Tugend der Freien in der Vergangenheit ihr Leitstern in der Zukunft sein! Auch dein Bild, Vater Bodmer, wird nicht untergehen! mögen künftige Geschlechter auch an ihm Kraft und Muth in dem Kampf für die Wahrheit schöpfen.

Joh. Kasp. Pfenninger von Stäfa,
Regierungsrath.

Kindliche Pflicht, Bruderliebe, Religion und Tugend forderten den Sohn des ehrwürdigen gefangenen Bodmer's auf, sein Möglichstes beizutragen, die traurige Lage seines Vaters und seines Bruders zu erleichtern. Er wagte es, wenige Zeilen an die Gefangenen, Vater und Bruder, zu schreiben, um sie zu trösten. Die Sache ward ruchbar. Sogleich erschienen die Häscher im Bodmerschen Hause, die den jungen Mann packen und nach Zürich in die Gefangenschaft bringen sollten. — Glücklicherweise befand er sich

auf dem Felde an der Arbeit, bekam von der ihm drohenden Gefahr Nachricht und entwich. Welcher fühlende Mensch würde ihm unter solchen Umständen nicht seine Flucht erleichtert haben? Schrecklich genug für den, der es that. Ein theilnehmender Freund, Ulrich Leu von Stäfa, unternahm es, dem Flüchtlinge Kleider nachzutragen; aber auch er wurde verrathen, und für seine Menschenliebe, für seine edle Gesinnung ließ ihn die Regierung von Zürich gefänglich einziehen, und nach langer Gefangenschaft ward er mit Ruthen auf den nackten ausgedehnten Leib geschlagen und dann aus dem Hofe Stäfa verbannt.

Ganz gegen dieses Strafurtheil verfuhr eigenmächtig der bekannte Jakob Irminger mit unnatürlicher Bosheit gegen den Leu. Unschuldig aus dem Hofe Stäfa verwiesen, suchte er als Zimmermann sein Brot im Riedtli bei B. Rusterholz zu verdienen. Allein wider alles Erwarten erhielt er vom Obervogt Irminger eine Citation. Nachdem dieser alle Gewitter des Himmels über den Unschuldigen losgeflucht, drohte er, ihn mit den Häschern an seinen Geburtsort bringen zu lassen, was er auch wirklich ausgeführt hätte, wenn Leu nicht sonst gewichen wäre.

„Wer wird sich wohl vorstellen (sagt unser Blatt aus der Geschichte ꝛc.), daß ein Volk, so lange auch nur noch ein einziger Funke des Lebens in ihm glühte, solche Grausamkeiten stillschweigend zu ertragen vermochte? Die Empfindungen des erlittenen Unrechtes wurden immer lebhafter; immer näher ging ans Herz der Gattinnen, der Kinder und der Eltern das Unglück ihrer Männer, ihrer Eltern und ihrer Kinder, die, ohne Hoffnung einiger Begnadigung, in den Kerkern schmachteten, die sie täglich von einem unmenschlichen Kerkermeister mißhandelt sehen mußten. Ueberall gab man sich Mühe, das Schick-

sal der Gefangenen und Verfolgten zu mildern; aber weder Bitten noch Flehen fanden Gehör, und die heißesten Thränen wurden mit beißendem Spott, mit herzzernagenden Vorwürfen aller Art von Seite der Regierung belohnt. — O armselige Städte-Cultur! wer möchte sich nicht vor dir verkriechen, in die Wälder eilen und den Thieren gleich werden! O Menschheit! wie tief kannst du sinken, wie gräßlich das Ebenbild der liebenden Gottheit in dir und deinen Mitwesen schänden! Und heute noch können die Söhne solcher Menschen, den Gesinnungen und Strebungen ihrer Väter noch lange nicht entfremdet, mit vaterlandsfreundlicher Stirne diejenigen, welche für die Rechte der Menschen kämpfen und die Eingriffe in dieselben abzuwehren suchen, des Radikalismus, der Anarchie beschuldigen! Welcher ist wohl ein Anarchist? der, welcher für die Gleichheit der Rechte streitet, oder der, welcher alte Vorrechte verficht und auf Unterdrückung des Volkes hinarbeitet (Verfassungen und Eide bricht und Regierungen stürzt)? Ist das dagegen nicht ein edler Radikalismus, welcher die heillose Brutpflanze „Aristokratie“ mit der Wurzel auszureißen sucht; der dem Menschen das geben will, was ihm vermöge seiner Natur, seiner Stellung und Bestimmung gehört. Wie schon bemerkt, hat die Regierung eifrigst und rastlos dafür gesorgt, daß Verleumdungen und Lügen gegen die Gemeinde Stäfa und ihre Anhänger häufig ausgebreitet und verbreitet wurden; sie stand daher mit verschiedenen Klöstern in Verbindung, hielt an allen Orten ihre Söldlinge, welche die Freunde Stäfa's verfolgen und verrathen sollten, während sie ihr Schreckenssystem im Canton selbst aufs Neue verfolgte und nicht duldete, daß das geringste unbedeutendste Wort, weder von Fremden noch Einheimischen, zur Rechtfertigung der Unglücklichen gesprochen wurde.

Demnach blieb den fürchterlich Gedrängten und Unterdrückten zur Verbesserung ihrer bedauernswürdigen Lage kein anderes Mittel übrig, als den sieben alten Orten, als Garanten der Freiheiten und Rechte der Landschaft Zürich, von dem Zustande der Dinge Nachricht zu ertheilen und zugleich sie um die richterliche Vermittlung in diesem Geschäfte bittend zu ersuchen, zu welchem Ende dann folgendes Memorial verfertigt, wovon mehrere gedruckte Exemplare an die ersten Häupter der Regierung der betreffenden Cantone versandt und verschiedene auch im Stillen den in diesem Geschäfte verwickelten Partikularen mitgetheilt wurden.

Ehrerbietige Vorstellung und Klagschrift an die Hochl. acht alten Orte der Eidgenossenschaft.

Hochachtbare, Weise, Edle und Biedere
Eidgenossen!

Es ist unnöthig, Euch bekannte Sachen in Erinnerung zu bringen. Ihr Alle wisset es, aus was für Ursachen und unter was für Umständen der Hof von Stäfa am Zürichsee, nebst noch vielen Männern aus andern Gemeinden des löbl Cantons Zürich, im verwichenen Jahre um einen Theil ihres Eigenthumes, um ihre Freiheit und um ihre Ehre gebracht worden sind.

Es kann Euch nicht unbekannt sein, wie ein an sich erlaubter Schritt, den einige Männer gegen das Ende des Jahres 1794 zu versuchen im Begriffe standen, mittelst eines Memorials ihre hohe Obrigkeit auf die Bedürfnisse des Landvolkes aufmerksam zu machen, von eben dieser Obrigkeit als ein gefährlicher, gesetzwidriger, zu Rebellion und Aufruhr verleitender Schritt angesehen, und die Verfertiger, Theilnehmer und Leser jenes Memorials als Friedensstörer und Staatsverbrecher kriminalisch behandelt und bestraft worden sind.

Eben so wenig kann es Euch unbekannt sein, wie im folgenden Jahre darauf verschiedene Gemeinden am Zürichsee, im vollen Vertrauen, daß alte feierliche Verträge — Verträge, welche von Gesandtschaften der Hochl. acht alten Orte mit Ihren eigensten Innsiegeln für ewige Zeiten garantirt worden sind — noch in Kraft und Gültigkeit sein würden, mit diesen

Urkunden vor dieselbe hohe Obrigkeit traten und in den ehrfurchtsvollsten Ausdrücken weiter nichts verlangten, als zu wissen, in wie weit sie auf die in gedachten Urkunden garantirten Freiheiten und Befugnisse Anspruch machen dürften — oder warum allenfalls jene alten, so feierlich garantirten Urkunden ihre Gültigkeit und gleichsam ihre bindende Existenz verloren haben sollten.

Der höchst jammervolle Erfolg dieses zweiten Schrittes muß bei Euch allen noch in frischem Andenken sein.

Mehr noch, als der erste Schritt, wurde dieser zweite von der Obrigkeit als eine förmliche Rebellion angesehen, und von ihr auch all' diejenige Gewalt gebraucht, die man nur braucht, um Rebellen zum Gehorsam zu treiben.

Wirklich hätte es auch, wenn nicht die Landmannschaft, voll Vertrauen auf ihre gerechte Sache, auf die Gerechtigkeitsliebe und den rechtlichen Schutz der hohen acht alten eidgenössischen Orte, jeden Reiz zur gewaltthätigen Gegenwehr standhaft von sich abgelehnt hätte, nur zu leicht zum förmlichen Aufstand und zu Thätlichkeiten kommen können, deren Folgen sich unmöglich hätten berechnen lassen. Denn, was wollte man wohl anders, als Rebellion, da man, mit den Waffen in der Faust, in eine Gemeinde eindrang, die nichts als Gerechtigkeit und nichts als Belehrung forderte? Allein die Landmannschaft, ihren Grundsätzen getreu, wollte zu einer Zeit, wo sich halb Europa der Entstehung einer neuen Republik mit Gewalt und List widersetzt, das schreckliche Schauspiel nicht geben, daß selbst alle Republiken ein Schauplatz des Bürgerkrieges und der Unterdrückung seien, sie wollten ihr Schicksal durch ein eidgenössisches Gericht, nach altem Herkommen, um so mehr entschieden wissen, als es hier um die Aufrechthaltung oder Vernichtung alter, von den Eidgenossen garantirter Gerechtsamen zu thun war.

Doch die Stadt Zürich verfolgte hartnäckig und auf höchst stürmische Weise ihr Unterdrückungssystem. Anstatt sich auf den Ausspruch eines eidgenössischen Gerichtes zu berufen, ließ sie mittelst eines verfänglichen Manifestes, auf die allerwillkürlichste Weise die von der Landmannschaft angesprochenen Urkunden, unter dem höchst schwachen Vorwande, als wären jene Urkunden durch Gewalt und im Zustande einer Rebellion der Obrigkeit abgedrungen worden, und als paßten sie keineswegs mehr für die neueren Zeitumstände", für ungültig erklären. Sie bediente sich, um unter dem Landvolk Anhang zu bekommen, aller Mittel, und besonders

des Vorgebens, als wäre es um Dämpfung einer Rebellion zu thun, an die man nie dachte, und auch durch alle vorgegangenen Handlungen und Schritte bewiesen hat, daß man nicht anders, als auf die erlaubteste Weise die von den hohen Ständen verbürgten Rechte zu erhalten suchte.

Sie brachte einen betrogenen Haufen bewaffneter Mannschaft nach Stäfa, entwaffnete freie Schweizer, deren Voreltern einst mit ihrem Blute für sich und ihre Nachkommenschaft die Freiheit erfochten; riß rechtschaffene, brave, angesehene Männer, deren einziges Verbrechen war, das Vertrauen ihrer Gemeindsgenossen zu haben, aus dem Schooße ihrer trostlosen Familien, führte sie, unter tausend Mißhandlungen eines fanatischen Pöbels, in die Gefangenschaft, zog ihr Vermögen, unter dem mehr als spottenden Ausdruck: „aus Gnade", ein und ließ sie durch die Hand des Henkers aufs Blutgerüst führen. — Nicht um dort den Märtyrertod für Freiheit zu sterben, sondern um dem gaffenden Pöbel zur Schau gestellt zu werden, und dann, getrennt von Allen, die sie lieben und die ihr Schicksal mit ihnen theilen möchten, in lebenslänglicher Gefangenschaft zu schmachten.

Wo ist das Verbrechen, das eine solche Strafe verdient?

Könnt Ihr, wenn Ihr das durch den Druck bekannt gemachte Endurtheil leset, selbst in diesem irgend ein Verbrechen finden? Sind es nicht lauter selbstgeschaffene, unstatthafte, in Criminalhändeln ganz unzuläßliche Umstände, die als Verbrechen dort angeführt werden? Wo sind die Beweise, daß das Landvolk wirklich Anstalten getroffen habe, sich in den Zustand der Rebellion zu setzen? Oder hatte die Obrigkeit das Recht, Deputirte, die von Seiten einer gesetzmäßig versammelten Gemeinde an sie abgeschickt worden, in Verhaft zu nehmen und criminell zu behandeln? Oder war ein Bürgermeister von Zürich aus eigener Person befugt, der Landmannschaft den Gebrauch des ihr heiligen Rechtes, sich in ihrer Gemeinde zu versammeln, untersagen zu lassen?

Zwar sollte es scheinen, als wäre es jetzt nicht mehr rathsam, über eine solche Sache noch weiter Bewegungen zu machen, nachdem die Gemeinden einmal, durch die Gewalt der Waffen bezwungen, sich zur Ruhe gelegt zu haben scheinen; allein diese scheinbare Ruhe ist weiter nichts, als die gefährliche Stille eines unterdrückten Volkes. Die Furcht, diese Geisel, womit der Tyrann einen Staat beherrscht, ist es, was den Schein dieser Ruhe von sich wirft. Man würde etwas ganz Anderes,

als Ruhe finden, wenn man den tiefen Schmerz der Gattinnen, deren Männer im Gefängniß seufzen, und die stille Wuth der vertriebenen Bräute sehen könnte, die ihre Geliebten missen, — die verlassenen Kinder, die sich der Liebkosungen ihrer unglücklichen Väter erinnern, — werden diese auch in Kerkern nicht vergessen; und der arme Mann, der sein sauer erworbenes Vermögen noch als Brandschatzung an seine Obrigkeit, die er lieben soll, hingeben mußte, wird sein Land nicht bearbeiten, ohne eben dieser Obrigkeit im Stillen zu fluchen.

Wir sind es unsern unglücklichen Brüdern, die in der Gefangenschaft schmachten, wir sind es ihren Gattinnen und Kindern, die den Trost und die Zierde ihres Lebens verloren haben, wir sind es unsern lieben Mitbürgern, die unter dem Scepter der Furcht kriechen, wir sind es unserem Vaterlande, das in Gefahr steht, seiner Freiheiten beraubt zu werden, und sind es endlich unserer Nachkommenschaft schuldig, die über unseren Sclavensinn erröthen müßte, unsere letzte Kraft daran zu wenden, daß wir Gerechtigkeit und nichts als Gerechtigkeit finden.

Zu diesem Ende hin wagen wir denn, Euch, hohe, biedere Eidgenossen — in tiefster Ehrfurcht um Euere gerechte Hülfe anzuflehen. — Wir bitten nun ein eidgenössisches Gericht, dasselbe möge zwischen uns und der löbl. Stadt Zürich richten. Wie auch immer der Ausspruch des Gerichtes ausfallen mag, so werden wir uns demselben unterwerfen, und der vollsten Ueberzeugung, daß nur dieses Gericht in einer Sache, wo es um die Anerkennung oder Verwerfung alter garantirter Documente zu thun ist, rechtsgültig und nach eidgenössischer Pflicht und Gewissenhaftigkeit absprechen könne. Den hochlöbl. acht alten Orten muß es ohne dem daran liegen, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Documentes, dessen Garantie sie feierlichst übernommen haben, in letzter Instanz zu entscheiden.

Keine Verträge, von was für einer Art sie immer sein möchten, keine Bündnisse, selbst der Schweizerbund für Freiheit nicht ausgenommen, würden mehr sicher sein, wenn einem Theile erlaubt sein dürfte, sich über den Verstand solcher Verträge und Bündnisse willkürlicher Auslegungen zu bedienen, und sie, unter irgend einem Vorwande des Alterthums, der Zwecklosigkeit, oder weil sie für die Zeiten nicht mehr paßten, gänzlich zu brechen und für vernichtet anzusehen.

Hochlöbl. Eidgenossen! durch das Schicksal unserer unschluldig im Kerker schmachtenden Brüder geschreckt, wagen wir uns, obschon wir

bei Tausenden Euch unsere gerechten Klagen vorzutragen wünschten, doch noch nicht, ohne Eueres mächtigen Schutzes versichert zu sein, öffentlich aufzutreten, und können daher uns jetzt auch hier nicht anders namhaft machen, als daß wir sind

Im April 1796.

Euere demüthigst
ergebene, gestrafte und andere Angehörige
vom löbl. Canton Zürich.

Diese Zuschrift fiel auch in die Hände des Geschwornen Johannes Mettler von Stäfa, dessen zwei Schwäger und mehrere Freunde im Kerker schmachteten oder verbannt und getrennt von ihren Familien sich im Auslande befanden. Er zeigte sie einem seiner Freunde, Jakob Pfenninger. Beide werden verrathen, sogleich eingezogen und bei Wasser und Brod in Gefangenschaft gesetzt. Die Richter beschuldigten sie fälschlich verschiedener böser Absichten und Handlungen. Allein ihrer Unschuld bewußt, widersprachen sie ihnen mit männlichem Muthe. Als auf diese Weise nichts herausgebracht werden konnte, das nur einigen Schein von Strafwürdigkeit erhielt, schritt man zur Tortur, diesem Schandmittel für alle civilisirten Staaten. Mettler's unmündiger Sohn war als Zeuge gegen seinen leiblichen Vater vorgerufen, und da er den Tyrannen nicht befriedigend antwortete, neben seinem Vater besonders gefänglich verwahrt, und unter den Schmerzen der Tortur gegen denselben inquirirt.

Mettler erhielt 51 Streiche mit dem Farrenwadel von der Hand eines erznervigen Profosen auf seinen ausgespannten nackten Rücken. Auf gleiche Weise erhielten Pfenninger und der unschuldige Knabe jeder 30 Streiche. Es wäre zu schauderhaft, eine vollständige Beschreibung von den nur an diesen drei Personen verübten Grausamkeiten nieder zu schreiben; daher eilen wir zum Endurtheile,

welches allein schon den abscheulichen Charakter der damaligen Regenten schildert.

Mettler, der Vater, und Pfenninger wurden an den Pranger gestellt, jeder mit der Aufschrift auf der Brust: „Verbreiter aufwieglerischer Schriften“. Von da sollten sie wieder in die Gefangenschaft gebracht werden, und Mettler ein Jahr, Pfenninger ein halbes Jahr daselbst verwahrt bleiben; allein während sie am Pranger standen, umgab sie eine Schaar von Stadtbürgern, die ihrer und ihres Schicksals mit lautem Gelächter spotteten. Mettler sprach dem Pfenninger Muth ein, stellte ihm und dem gaffenden Pöbel in männlichem Tone vor, daß, ungeachtet ihres Schicksales, sie dennoch an Ehre und Rechtschaffenheit so gut, oder besser wären, als die, welche ihrer spotteten. Kaum hatte er dieses gesprochen, so ward es der Regierung hinterbracht, welche hierauf ihre Gefangenschaftsstrafe durch ein neues Urtheil verdoppelte.

Caspar Huber, alt Schulmeister zu Oberhausen bei Stäfa, verdient unter gleicher Rubrik als ein Bild der hart leidenden Unschuld aufgestellt zu werden. Dieser rechtschaffene Mann wurde am 1. Weinmonat des Jahres 1796 von seinem ziemlich ausgedehnten Gewerbe fortgenommen, und nach einem 7 Stunden andauernden Verhör sechs Tage lang in einer wahren Mördergrube gefangen gehalten, von deren Schilderung jedem fühlenden Menschen die Haare zu Berge stehen. Die Pestluft in dieser Höhle, die beständige Feuchtigkeit, die schreckliche Plage von allerlei Arten Ungeziefer, von welchem es in diesem schauerlichen Grabe wimmelte, Angst, Kummer und elende Nahrung wirkten auf den Gesundheitszustand dieses Unglücklichen unaussprechlich. Seine Füße schwollen so stark auf, daß er die Beinkleider aufschneiden

mußte. Krank und elend kam er endlich wieder nach Hause, für drei Jahre des Activbürgerrechtes verlustig erklärt *), und, ohne seine körperlichen und geistigen Leiden, um mehr als 100 fl. geschädigt. Dieses Alles mußte er erdulden, weil er Schriften sollte gelesen haben, die durch kein Gesetz verboten waren und nichts Verbietenswürdiges enthielten.

Johannes Kölla, Bäcker zu Oberhausen in Stäfa, gehört ebenfalls zu den merkwürdigsten Märtyrern der Freiheit. In dem kurzen Zeitraume eines Monates wurde er vier Mal vor das Schreckensgericht in Zürich gefordert. In den ersten Verhören sollte er mit widernatürlicher Offenherzigkeit der Verräther an seinem Bruder werden, welcher sich im Glarnerlande aufhielt. Dieß Mal wurde er wieder entlassen; allein seiner wartete ein härteres Loos. Er wurde nun gefangen gesetzt, und die neuen Verhöre betrafen nun nicht allein die bekannten Druckschriften, sondern er sollte die geheimen Gänge einer geheimen Gegenrevolution entdecken und die Geldsumme bestimmen, die er seinem Bruder zur Beförderung der Druckschriften in das Land Glarus sollte gesandt haben. Waren die Verhöre für ihn schon sehr qualvoll gewesen, so war seine darauf erfolgte Gefangenschaft von 40 Tagen nicht minder barbarisch. Ohne Erbarmung mit 20 der herbesten Backenstreiche geschlagen, Mangel leidend an Speise und Trank, wurde er mit den entehrendsten Zunamen als Rebell behandelt und endlich aus Gnaden,

---

*) Es heißt in der „Geschichte der politischen Bewegungen ꝛc.“: „seiner Ehre entsetzt“, welcher Ausdruck hier nicht anwendbar ist, da solche barbarische Geschöpfe, welche die Menschenrechte mit Füßen treten und republikanische Tugenden verfluchen und verhöhnen, Niemanden seiner Ehre berauben können.

wie es hieß, auf sechs Jahre in die Gemeinde verwiesen und von allen Gemeindeanlässen ausgeschlossen.

Wenn daher die Leiden dieses wackern, unvergeßlichen Republikaners Jeden, dessen menschliches Gefühl unter dem eisernen Arme einer sultanischen Regierung nicht ganz erstickt ist, tief ergreifen, so wird gewiß auch Keiner die Behandlung seiner braven, guten Gattin ohne Erschütterung des Innersten und ohne Thränen des Mitleidens lesen können. Theilnehmend an dem Schicksale ihres schwer leidenden Gatten, sank die Gefühlvolle in eine hitzige Krankheit. Ihre Lage war um so betrübter, da sie mit zwei Kindern schwanger ging. Auf fünf erfolgte Citationen konnte sie unmöglich erscheinen. Kein treues ärztliches Zeugniß half etwas; denn in das unruhige Auge der Tyrannen kommt kein wohlthätiger Schlaf und ihr Argwohn erstreckt sich sogar auf Schattenbilder. Sie hofften von der Gattin Dasjenige in verfänglichen Fragen heraus zu locken, was der redliche Ehemann ihnen nicht sagen konnte. In einer Kutsche wurde also der damalige Nachgangschreiber mit einem Ungerechtigkeitstrabanten nach Stäfa geschickt. Die schwangere, kranke Frau hatte an diesem Tage gerade ein Brechmittel eingenommen. Nichts desto weniger wurde ein fünf Stunden andauerndes, so strenges Verhör mit dieser bedauernswürdigen Kranken vorgenommen, daß Kummer und Angst ihre Lage und ihr Leben in die äußerste Gefahr versetzten. Zwecklos hatten nun diese unmenschlichen Quäler eine Handlung begangen, vor welcher die ganze Natur zurückbebt. Nur allein eine schwache Schilderung dieser Scene malt den Charakter der Züricher nur zu lebhaft, die sich nicht schämten, wider alles Recht als Partei und Richter aufzutreten.

Johann Jakob Raths von Stäfa wurde an mehrere

eidgenössische Cantone gesandt, um Hülfe und unparteiischen Beistand von ihnen, als Garanten der durch ihre eidgenössischen Siegel bekräftigten Urkunden, zu begehren. Obschon nur glatter Hofbescheid die Folge der Sendung war, so mußte er doch sieben strenge Verhöre vor jenem Kriegsgerichte ausstehen, das in dem Hauptquartier zu Stäfa seine ungerechten Sitzungen hatte. Als das Memorial an die Stände geschickt wurde, so fiel ein Exemplar von demselben auch in seine Hände. Da er nichts darin fand, als reine Wahrheit, so rechnete er es sich gar nicht zur Sünde, dasselbe gelesen zu haben. Allein die politischen Beichtväter von Zürich dachten hierin ganz anders. Er wurde vor das heilige Inquisitionsgericht daselbst citirt, das ihn ohne viele Bedenklichkeiten in den weltberühmten Oetenbach sandte, wo er während 26 Tagen solche Leiden ausstand, die kaum Diebe und Mörder ertragen müssen, und dieß zwar zu einer Zeit, wo das Einsammeln der Früchte im Herbste ihn bei seinem Gütergewerbe unentbehrlich machte und ein alter Vater, eine liebende Gattin und unschuldige Kinder den Entrissenen beseufzten.

So viele traurige Beispiele der leidenden Unschuld machten den Ruf von dem despotischen Schreckenssysteme allgemein. Bloße Citationen sah man schon als Strafen und Würgmandate an; daher gab es Mehrere, die, erschüttert durch solche Vorgänge, bei erhaltener Citation lieber zusammenpacken, als dem gewissen Sturme entgegen eilen wollten. Unter diesen aus dem Vaterlande Geflüchteten, deren Schicksal auch in der Fremde bedauernswerth war, sollen hier nur ein Paar genannt werden: Johannes Ryffel und seine Schwester, Elisabetha, auf der Grundhalden zu Stäfa.

Wenn gleichwohl der Schrecken durch ein solches

höchst unmenschliches Verfahren der Regierung fast allgemein verbreitet wurde, und sich beinahe Jedermann bestrebte, durch ein stilles unterwürfiges Betragen einige Linderung des Schicksales der Gefangenen zu erzwecken, so war dieses eben so wenig, als die Bitten und Thränen, vermögend, die Herzen der Machthaber zu erweichen. Statt auf diese zu achten, heckte die Regierung stets falsche, vorgebliche Ahnungen, Vermuthungen und Besorgnisse aus, hinter die sie sich schlau versteckte, um die Gnade zu versagen, wofür sie gleichsam kniefällig angefleht wurde. Das Schreckenssystem blieb immer an der Tagesordnung, und Unterdrückungen aller Art waren die täglichen Geburten ihres zum Bösen rastlos thätigen Geistes.

Die zärtliche Gattin des gefangenen Arztes Bodmer erschien mit einem ihrer Kinder mit mehr als schuldiger Hochachtung vor dem bekannten Obervogt Irminger. Zwei von ihren Verwandten und würdige Freunde begleiteten sie. In Gemeinschaft mit diesen wollte sie den harten Menschen bewegen, er möchte sich dafür verwenden, daß doch einmal das Urtheil an ihrem Manne vollzogen und er aus der Gefangenschaft ins Ausland in Freiheit gebracht werden möchte. Allein, anstatt den innigen Bitten Gehör zu geben, schalt er zuvörderst in seinem gewohnten despotischen Tone auf die beiden Freunde, daß sie sich unterstehen, das Wort für den Unglücklichen und seine Familie zu führen. Darauf fuhr er mit Ungestüm die Gattin des Gefangenen an und sagte, daß sie noch bei Weitem nicht hinlänglich gedemüthigt sei, weil er vernommen, daß sie kürzlich mit ihren Kindern das Lied: „Freut euch des Lebens ꝛc.," gesungen habe. Sie sollte sich schämen, vor ihn zu treten; man werde mit ihrem Manne thun, was man für gut finde.

Als ein kleines Beispiel, wie die weisen und gnädigen Herren von Zürich selbst diejenigen zu verfolgen suchten, die den Märtyrern der Freiheit Schutz verschafften und sie in ihrem Elende mit Rath und That unterstützten, fügen wir hier noch einen Brief vom Bürgermeister Wyß bei, den er an den Fürstabt von Einsiedeln schrieb*).

Hochwürdigster, gnädiger Herr!

Euer Fürstlichen Gnaden verehrliche Zuschrift sub 8ten dieß ist mir ein schätzbares Beweisthum Dero fortsetzenden freundschaftlichen Gesinnungen Hochderoselben. Daß das widrige und unwürdige Betragen des Pfarrers zu Rychenburg Ihnen höchst mißfällig sein werde, und gerne hätte ich das Unangenehme ersparen mögen, wenn es nicht den Gegenstand der innern Ruhe betroffen hätte, wo es unbegreiflich ist, daß ein benachbarter Geistlicher nicht nur sich mit dergleichen Gegenständen befasse, sondern sich in Reden und Handlungen bemühe, die Störer unserer innern Ruhe und Glückes in ihrem unsinnigen Bestreben zu bestärken. — Wahrhaftig, schon längsten hätten diese ihre Absichten aufgegeben, wenn nicht leider Benachbarte, anstatt als biedere Eidgenossen das Glück ihres benachbarten eidgenössischen Staates zu befestigen, dieses zu untergraben suchten, und unter diese gehört nach sicheren Nachrichten dieser Pfarrer schon längst**). Ganz beruhigend vertraue ich auf die verbindliche Versicherung Euer Fürstlichen Gnaden, daß, ohngeachtet die Erwählung des dasigen Pfarrers von der Gemeinde abhängt, die Gewalt, der beste Wille und die Klugheit Hochderoselben die Mittel anzuwenden wissen werden, bis wir von dem nachtheiligen und wahrhaft feindseligen Einflusse dieses unruhigen Priesters auf unsere verdorbenen Köpfe werden entledigt sein.

Unserm Stand, und mir insbesondere wird es sehr erwünschlich und angenehm sein, wo etwas Gefälliges gegen Hochdieselben und Ihro Hochfürstlich Gottshaus von uns abhanget, wenn die mitgewirkte Verwendung für ihre Herrschaft St. Gerold auch einige Wirkung in Hinsicht der besorgten Verheerung oder Lasten erreicht hat. Leider ist

---

*) Aehnliche Briefe von Irminger und Anderen könnten noch angeführt werden.

**) Dieser Pfarrer, Namens Wilhelm, war einer der kenntnißreichsten, aufgeklärtesten und freisinnigsten Geistlichen seiner Zeit.

die Geldbegierde und Nothdurft des gegenwärtigen Krieges von so traurigen und drückenden Folgen, daß man noch für ein Glück schätzen muß, wenn man nur dem verderbenden Muthwillen und Erpressungen der einzelnen Soldaten entgehen und gegen dieselben beschützt werden kann.

Mit der aufrichtigsten Versicherung meiner ergebensten Dienstbegierde und vollkommensten Hochachtung habe die Ehre stets zu verbleiben

Zürich, den 13. September 1796.

Euer Fürstlich Gnaden gehorsamster Diener

v. Wyß, Bürgermeister.

Diese harten Bedrückungen, Verfolgungen, Mißhandlungen und Martern dauerten gegen die Landschaft, vorzüglich gegen Stäfa, in gleichem Maße fort; auch die großen Geldopfer, welche von dieser Gemeinde erpreßt wurden, drückten sie hart. Wir wollen derselben hier noch kürzlich erwähnen, und halten uns dießfalls an eine im Gemeindsarchive in Stäfa liegende, zum Andenken für spätere Nachkommen geschriebene Darstellung der Memorialgeschichte von 1794 und des Kriegszuges nach Stäfa im Jahr 1795.

Als am 6. September 1795 endlich der sehnlichst gewünschte Abzug der Executions-Truppen erfolgte, schritten die Gemeindsvorgesetzten sogleich zur Stellung der Rechnung über die Kosten, welche die Truppenverpflegung der Gemeinde verursacht hatte. Diese Ausgabe betrug: 8655 fl. 22 ß. für gelieferte 804 1/2 Eimer Wein; 2724 fl. 25 ß. für geliefertes Heu; 2696 fl. 5 ß. baares Geld an das Commissariat, für Fleisch u. s. w.; 554 fl. 38 ß. für Allerlei; zusammen 14,631 fl. 10 ß.

Nach Abzug einiger erhaltenen Vergütung von dem Commissariate betrug die Ausgabe der Gemeinde Stäfa 12,551 fl. 35 ß. und die der ennern Wacht Stäfa 5602 fl. 25 ß., zusammen 18,154 fl. 20 ß. Laut Räth- und Burger-Erkanntnuß mußten an diese Ausgaben und an die der Hofgemeinde auferlegten Kriegskosten von 60,000 fl. die

Gemeinde Stäfa 5/6 und die ennere Wacht 1/6 bezahlen, nach welchem Maßstabe die Vorgesetzten von Stäfa mit denen der ennern Wacht über die obbenannte Summe der Ausgaben beider Theile sich dahin gütlich verständigten, daß, mit Rücksicht auf den gemäßigt berechneten Weinpreis, die Gemeinde Stäfa die runde Summe von 15,000 fl. und die ennere Wacht das Uebrige mit 3154 fl. 20 ß. zu zahlen übernahm. Die von der Regierung der Hofgemeinde zu zahlen auferlegte Summe an die Kriegskosten von 60,000 fl. wurde nachher reducirt auf 48,000 fl., so daß die Gemeinde Stäfa der Regierung an die Kriegskosten zahlen mußte 40,000 fl. und die ennere Wacht 8000 fl., zusammen 48,000 fl., und darüberhin die vorbenannten Verpflegungskosten für beide Theile.

Die Verlegung der auf die Gemeinde Stäfa fallenden Summe war mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, theils wegen der durchaus herrschenden Ueberzeugung von erlittenem Unrecht, theils wegen der bedeutenden Anzahl von der Regierung mit Privatbußen belegter Gemeindsbürger (deren Verzeichniß sich obenstehend findet), welche für die gemeine Schuld nun nicht weiter belangt werden konnten, und da endlich auch ein, zwar nur kleiner Theil Bürger mit Vorstellungen bei der Regierung eingelangt war, um ihre gänzliche Unschuld an allem Vorgefallenen geltend zu machen. Auf Verfügung der Regierung ward inzwischen nur das Vermögen von Wittwen und Waisen, und was (bei Manchen sehr wenig) von dem Vermögen der durch die Regierung selbst bestraften Gemeindsbürger übrig geblieben war, von der Gemeindsanlage befreit, und diese ward nun auf alle Hausväter in der Gemeinde, nach Verhältniß ihres vermuthlichen Vermögens, verlegt. Die stärksten Beitragsraten waren 1600, 1450, 1300, 1200, 1000 Gulden für einzelne Hausväter, und sie stiegen bis auf 8 Gulden herab.

Mit dem 11. Februar 1796 wurden der Regierung in Baarschaft übergeben 36,000 fl. und die restirenden 4000 fl. endlich am 30. Jenner 1797 bezahlt, wogegen die Realhypothek in 250,000 fl. an Schuldbriefen zurückgegeben ward; hingegen sind alle den Bürgern abgenommenen Waffen im Zeughause zu Zürich deponirt geblieben. Die Lage der Gemeinde Stäfa war durch alles Vorgefallene kümmerlich geworden, da viele ihrer Bürger sich ihrer Freiheit, Ehre und eines großen Theiles ihres Vermögens beraubt sahen und die ganze Gemeinde eine so bedeutende Geldsumme hatte leisten müssen; am bedrängtesten fühlten sich die Haushaltungen derer, welche theils im Gefängnisse zu Zürich verwahrt blieben, theils als Landesverwiesene fern von der Heimath lebten, Alle aber von der Gemeinde als ungerecht und unschuldig Leidende angesehen wurden. — Eine mit dem empörten Gefühle erlittenen Unrechts geschriebene Darstellung dieser Vorfälle, von einem Geflüchteten, war schon im November 1795, unter dem Titel: „Briefe eines Deutschen über die politischen Bewegungen im Canton Zürich," erschienen; im April 1796 folgte ihr eine ähnliche Schrift: „Geschichte von den politischen Bewegungen im Canton Zürich vom Jahr 1795," deren Druckort und Verfasser damals wirklich unbekannt blieben, deren Abdrücke aber allgemein und mit der größten Begierde, zumal sie selten waren, gesucht und gelesen wurden.

Von diesem Zeitpunkte bis zu Anfang des Jahres 1798 ist in der Gemeinde Stäfa, so wie überhaupt in den bei den Ereignissen betheiligten Gemeinden, Weniges von Bedeutung vorgegangen. Aber bis dahin schmachteten die verurtheilten Männer noch in den Kerkern, fortdauernd waltete das Gefühl erlittenen Unrechtes.

III.

Beendigung
der
Memorials- und Urkundengeschichte und Anfang
der
schweizerischen Revolution.

Auch in verschiedenen anderen Cantonen zeigten sich Unzufriedenheit und Unruhen, und der Zeitpunkt näherte sich mit schnellen Schritten, wo man auch im Canton Zürich nicht nur einer veränderten Regierungsform entgegen sehen, sondern auch die Befreiung der Gefangenen zuversichtlich hoffen durfte. In der östlichen Schweiz befürchtete man den Einmarsch östreichischer Truppen, und im Westen drohte Frankreich; doch durfte die schon längst von der Aristokratie unterdrückte patriotische Partei von dem französischen Directorium in Paris einige Hülfe erwarten, wozu dasselbe von Vielen angesprochen wurde, welche zu verschiedenen Zeiten aus der Eidgenossenschaft verbannt worden waren, weil sie für Rechte und Freiheiten ihrer Mitbürger geredet und gethan hatten. Zschokke sagt hierüber in seiner Schweizergeschichte: „Mehrere derselben (der Verbannten) traten zu den Häuptern des französischen Freistaates und sprachen mit Rache im Gemüth: „Die, welche heut in den dreizehn Orten der Eidgenossenschaft herrschen, haben uns aus dem Vaterlande verstoßen; sie sind Euere, wie unsere

Feinde von wegen der Freiheit. Sie wollen lieber Unterthanen, als Mitbürger, und dünken sich kleine Könige und Fürstlein; darum halten sie mit Königen und Fürsten im Stillen wider Euch. Helfet dem Schweizervolk zur verlorenen Freiheit; es rufet und erwartet Euch mit offenem Arme. Freie Männer sind der Freien treueste Bundesgenossen."

Solche Reden gefielen den Häuptern Frankreichs. Sie dachten im Herzen, das Schweizerland müsse ein unvergleichliches Bollwerk Frankreichs und ein bequemes Thor werden, durch welches der Weg nach Italien und Deutschland jede Stunde offen stehe. Auch wußten sie von Schätzen in den Schweizerstädten und wurden lüstern darnach. Und sie trachteten, den Obrigkeiten der Eidsgenossen beizukommen. Diese aber, behutsam, mieden jeden Anstoß, erkannten Frankreichs freie Verfassung an und verwiesen aus ihren Gebieten die unglücklichen Fürsten, Priester und Edelleute, welche vor dem Grimm des französischen Volkes in die Thäler der Schweiz geflohen waren und Zuflucht gefunden hatten.

Bald darauf aber kam der große Kriegsheld Napoleon Buonaparte und zog durch das Savoyerland nach Italien gegen des Kaisers Heeresmacht. Denn der Kaiser allein noch, sammt dem deutschen Reich und den Engländern, stritt wider Frankreich, weil die Könige von Spanien und Preußen schon Frieden eingegangen waren. Und in wenigen Monaten und in vielen Schlachten überwand Buonaparte die ganze Macht Oestreichs, schlug und erschreckte Italien von einem Ende zum andern, nahm die gesammte Lombardei und zwang auch den Kaiser, Frieden zu machen. Die Lombardei erhob er dann zu einem eigenen freien Staate, genannt Cisalpinien.

Da dieß im angrenzenden Veltlin, Cläven und Worms

die Unterthanen des Bündtnerlandes sahen, wollten sie viel lieber freie Bürger von Cisalpinien sein, als arme Unterthanen der Bündtner bleiben, denn ihre vielen Klagen und Beschwerden waren selten erhört worden. Buonaparte sprach aber zu den Bündtnern zuvor: „So Ihr diesen Leuten die Freiheit gebet, Euch an Rechten gleich, mögen sie Euere Mitbürger sein und bei Euch bleiben. Ich ertheile Euch Frist; bedenket es und sendet dann zu mir nach Mailand."

Doch im Bündtnerland konnten sich die Parteien der Herren nicht verstehen, und Viele schrieen: „Die Veltliner entweder als Unterthanen oder gar nicht bei uns!" — Wie nun die letzte Frist zur Antwort verstrichen war und keine erschien, ward Buonaparte voll Verdruß und Ungeduld und verband Veltlin, Cläven und Worms mit Cisalpinien (22. Oct. 1797). Alles Eigenthum der Bündtner in diesen Landen ist alsbald eingezogen und verschleudert worden. Das machte in Bündten viele reiche Geschlechter arm.

So ward die alte Grenze des Schweizerlandes geschmälert; vier Wochen nachher auch das Bisthum Basel zu Frankreich geschlagen. Darüber entstand unter den Eidgenossen große Bestürzung. Aber noch größeres Unglück drohte; denn auch am Genfersee und im Canton Basel wurde es unruhiger. Im letztern wurden Freiheitsbäume errichtet und eine Reform der Verfassung verlangt, in welcher der Grundsatz der Gleichheit ausgesprochen werden sollte. Im Aargau regten sich einige Städte für ihre altverbrieften Rechte gegen Bern, und das Waadtland begehrte seine verlorenen Freiheiten ungestümer, denn je, zurück; es wollte unabhängig von dem stolzen Bern werden. Auch hörte man, daß eine französische Heeresmacht gegen die Schweizergrenzen anrücke, zum

Schutz der Waadtländer. Diese hatten alte Verträge Frankreichs wegen Vermittlung angerufen.

Eilfertig rüsteten Bern und Freiburg Kriegsvolk, um durch Waffengewalt Waadt und Aargau zu schrecken, daß dieselben schweigen. Eilfertig versammelte sich zu Aarau eine Tagsatzung, zur Wiederherstellung der Eintracht und zur Abhaltung in- und ausländischer Angriffe. Vieles wurde auf derselben geredet, nichts geleistet. Im Vorgefühl allgemeinen Unterganges beschworen die Tagherren zu Aarau am 25. Januar 1798 noch einmal den alten Bund aufs Neue, aber nichts vermochte die herannahenden Stürme zu beschwichtigen; denn als sie kaum geschworen hatten, erhielten sie durch einen Boten von Basel den Bericht: daß sechshundert Mann des Landes in die Stadt Basel eingezogen seien; die Burgen der Landvögte stehen in Flammen; die Unterthanen alle seien frei erklärt! Da entsetzten sich die Herren der Tagsatzung und schieden plötzlich mit Zittern auseinander.

Hierauf geschah große Bewegung im Schweizerlande, besonders als man der Obrigkeiten Furcht und Schwäche und dabei ihren Widerwillen gegen die Wünsche des Volkes sah. In Schaffhausen und im Rheinthal, im Toggenburg und in der March, in Wesen und Utznach traten die Ausschüsse der Landleute zusammen, sich selbst zu helfen Die welschen Vogteien, jenseits der Berge, pflanzten den Freiheitsbaum am Ufer des Tessin; die ganze Eidgenossenschaft schien in Verwirrung und Auflösung auseinander gehen zu wollen. Die Obrigkeiten der Cantone, kraftlos, mißtrauisch und parteileidenschaftlich, handelten jede für sich, ohne Zusammenhang. Und für sich handelte jede Völkerschaft, aber in Meinungen und Wünschen zerfallen. Die Einen in Unwissenheit und Rohheit, begriffen das Gähren der Zeit gar nicht und

wollten der gewohnten Ordnung anhangen. Die Anderen, mit größerem Wohlstand und Unterricht, begehrten Gleichstellung der Rechte zwischen Stadt und Land. Andere forderten nur Wiedererhaltung ehemaliger verbriefter Freiheiten. Viele glaubten zwar, ohne Beistand Frankreichs sei nichts zu erlangen, aber die Mehrzahl alles Volkes verabscheute mit gerechtem Stolze die Einmischung gewaltthätiger Fremdlinge in vaterländische Dinge.

Inzwischen rückte eine große Kriegsmacht der Franzosen heran. Die betrat unter ihren Feldherren Brüne und Schauenburg den Boden der Eidsgenossen, und das Waadtland verkündete sich im Schutz der Fremden unabhängig von Bern. Da sahen die Regierungen des Schweizerlandes, daß nicht länger die vorige Herrschaft zu behaupten sei. Luzern und Schaffhausen sprachen ihre Unterthanen frei und verbanden sich mit denselben. Um diese Zeit wurden wiederholt von dem Landvolke des Cantons Zürich Petitionen an den Großen Rath, um Erleichterung und höhere Befreiung erlassen. Wenn von Volksmännern behauptet wurde, daß die Regierung nur auf solche Weise kraftvolle Vereinigung zwischen Stadt und Land hervorbringen und der Revolution vorbeugen könnte, so behaupteten hingegen die Häupter der Regierung, daß man auf solche Weise die Revolution beschleunigen werde. Sie dachten zwar auf verschiedene Erleichterungsmittel, z. B. auf die Handelsbefreiung; an der Freiheit und Rechtsgleichheit aller Bürger des Cantons hatten sie aber bittere Nüsse aufzuknacken; daher verschoben sie auch von einer Zeit zur andern die Entscheidung. Den 27. Januar überreichten sie, zur Beförderung der Harmonie, dem Großen Rathe den Entwurf, zu folgender Erklärung an das Landvolk: „Unabläßig trachten wir, alle billigen Wünsche unserer Bürger und

Angehörigen geneigt zu befriedigen,*) in so weit solches sich mit dem allgemeinen Besten vereinigen läßt. Wenn über irgend ein bekanntes Anliegen die landesväterliche Schlußnahme noch nicht erfolgt ist, so muß es gewiß jedem getreuen Angehörigen einleuchten, daß die nothwendige Ursache davon nur in der stündlichen Aufmerksamkeit liege, welche die Beibehaltung der Sicherheit und Ruhe des Vaterlandes von Außen dermalen unausweichlich erfordert. Aus unserer Mitte haben wir bereits eine ansehnliche Commission für beständig niedergesetzt, in deren väterlichen Schooß Jeder von Euch, oder auch Deputirte von einzelnen Gemeinden, etwaige Anliegen mit kindlichem Zutrauen**) ausschütten und darüber entweder liebreiche Belehrung oder aber, auf gesetzlichem Wege, wirkliche Erfüllung ihrer Wünsche erhalten können, in wiefern dieselben in der Billigkeit gegründet und mit dem allgemeinen Besten vereinbar sind. In der That ist uns nichts angelegener, als unser ganzes Volk außer allen Zweifel zu setzen, daß alle unsere Bemühungen bloß auf die unzertrennbare Wohlfahrt von Stadt und Land gerichtet sind, und daß selbst strafbar befundene Angehörige bei uns väterliche Milde finden, sobald sie zu den pflichtmäßigen Gesinnungen der Reue und des Gehorsams

---

*) Warum hatten sie es nicht früher gethan? Warum mußten sie sich zuerst so brandmarken und der Landschaft, der Vernunft, den Rechten und den Grundpfeilern der menschlichen Gesellschaft zum Hohne, namenloses Elend, die abscheulichsten Qualen zufügen?

**) Eine Regierung, welche dem Volke die ihm durch Verträge gesicherten Rechte entzog und die würdigsten Männer in die Kerker warf, hatte die Stirne, noch das Zutrauen des mißhandelten Volkes in Anspruch nehmen zu wollen. Man sieht auch hieraus, für was sie das Volk hielt.

zurückkehren." Einhellig genehmigte der Große Rath diese Erklärung. Laut äußerten überdieß einzelne Rathsglieder den Wunsch, theils nach gänzlicher Handelsbefreiung, theils nach Amnestirung der Bestraften. Den 21. Januar bestätigte man die gleiche Erklärung in den Zunftversammlungen. Um der Erklärung auf der Landschaft desto mehr Nachdruck zu geben, vertheilten sich in die verschiedenen Militärbezirke obrigkeitliche Deputirte, welche dem Volke die gefahrvolle Lage des Vaterlandes schilderten und alsdann die wehrhafte Mannschaft zur Vertheidigung desselben ermunterten, auf den Fall, daß die Eidgenossenschaft durch anrückende französische Heere feindlich angegriffen werden sollte. Inzwischen aber ward von den Repräsentanten nun weiter eröffnet, daß die Gemeinden, welche Klagen und Wünsche an die Regierung zu bringen hätten, jede für sich und an ihrem Orte Ausschüsse ernennen möchte, welche diese Klagen oder Wünsche der Regierung vorzutragen ermächtigt sein sollen. In den Quartierversammlungen, welche in den Kirchen zu Wädenschweil, Meilen und Maur abgehalten wurden, wurde vor Allem aus die Loslassung der Gefangenen und Untersuchung der Briefe und Siegel verlangt, welche im Jahr 1795 durch einseitigen Machtspruch und unter Anwendung von Waffengewalt als ungültig erklärt wurden. In diesem Sinne sprachen mehrere Männer aus den Versammlungen, insbesondere Schullehrer Heinrich Leuthold zu Wädenschweil und Adjutant Jacob Wunderli zu Meilen.

Bereits wurden auch von den Gemeinden Ausschüsse für den bezeichneten Zweck an die Regierung gewählt; allein diese fand für gut, da sie keinen andern Ausweg sah und sich vor dem eigenen Volke fürchtete, weiteren Unterhandlungen durch Erfüllung der Volkswünsche, wegen Wiederherstellung der alten Briefe und Siegel und

der Amnestie für die Ereignisse in den Jahren 1794 und 1795, zuvor zu kommen.

Den 29. Januar stattete das Comite dem Großen Rathe in Zürich Bericht darüber ab. In dem kritischen Augenblicke, wo im Waadtlande und im Canton Basel zu Stadt und Land die Fahnen der Freiheit und Gleichheit hoch emporflatterten, auch im Thurgau und Toggenburg sich überall die Bäume der Freiheit erhoben; mitten unter diesen Gewitterwolken verstummten in der Großen Rathsversammlung jene alten Orakel, nach welchen man von der hohen Autorität kein Haar breit abtreten wollte. Im Drange der Umstände, von Außen und im Innern geschreckt, wurde demnach folgende Amnestie-Erkanntniß bekannt gemacht:

„Wir Bürgermeister, Kleine und Große Räthe der Stadt und Republik Zürich entbieten allen Unseren G. L. Bürgern und Angehörigen ꝛc.

Gemäß den landesväterlichen Aeußerungen, welche Unsere Proclamation vom 17. Januar enthält, haben Wir sowohl die ausführlichen Berichterstattungen Unserer auf der Landschaft abgeordnet gewesenen Standesdeputationen, als die an Unsere eigens verordnete Ehrencommission bisher eingekommenen Wünsche und Begehren Unserer G. L. Angehörigen, günstig beherziget.

Hierbei hat sich gezeigt, daß eine Hochobrigkeitliche Amnestie, rücksichtlich auf die in den Jahren 1794 und 1795 vorgefallenen Unruhen auf hiesiger Landschaft, theils von verschiedenen Gemeinden dringend angesucht wird, theils überhaupt in den Wünschen Vieler von Unseren G. L. Bürgern und Angehörigen liegt. Auch haben unsere Ehrendeputationen Uns verschiedene mildernde Umstände, in Bezug auf jene Unruhen, hinterbracht.*)

---

*) Dieses Geständniß ist sehr naiv. Sie sagen damit ziemlich deutlich, daß sie früher in blindem Wahne rachesüchtig gehandelt haben; daß sie nicht untersuchten, auf welcher Seite das Recht liege, oder vielmehr nicht untersuchen wollten, sondern schonungslos verurtheilten.

Aus diesen Gründen und vornehmlich in der sichern Hoffnung, durch Erfüllung der erwähnten Wünsche alle Unsere G. L. Angehörigen, nach ihrer dießfälligen feierlichen Zusage, zu bereitwilliger Hülfleistung und Beschützung des Vaterlandes in den obschwebenden Gefahren zu vereinigen, haben Wir wirklich geneigt und einmüthig eine solche vollkommene Amnestie bewilliget und erkannt. *)

Dem zu Folge verordnen Wir: es sollen alle an Geldbußen, Kriegsanlagen oder auf andere Weise bestraften Personen theils auf freien Fuß gestellt, theils in ihre Heimath zurückgelassen, theils wiederum in den Besitz ihrer Ehre und der bezahlten Bußen, Anlagen oder confiscirten Gutes gesetzt werden. Auch sollen die obere und untere Wacht der Gemeinde Stäfa ihre noch in hiesiger Verwahrung liegenden Waffen zurück erhalten. So wie wir aber Unseren betreffenden Angehörigen eine gänzliche Vergessenheit jener unruhigen Vorfälle bewilligen, um alle daraus entstandene und für das allgemeine Beste nachtheilige Bitterkeit auszulöschen; — eben so verordnen Wir auch bestimmt, daß Niemand gegen einen Amnestirten, und gleichmäßig, kein Amnestirter gegen Jemand das Vorgefallene mit Worten oder mit Werken im Mindesten zu ahnden sich unterfangen solle.

Da inzwischen, zur Beförderung der so nöthigen Eintracht zwischen Stadt und Land, Uns die möglichste Befriedigung Unserer G. L. Angehörigen in jeder Rücksicht höchst angelegen ist, so haben wir ferner gut gefunden und erkannt, daß allen Herrschaften oder Gemeinden unserer Landschaft verlangenden Falls die von ihnen in früherer oder späterer Zeit freiwillig zurückgestellten Urkunden, namentlich die sogenannten Waldmann'schen und Cappeler-Briefe, wiederum in Original gegen die dießfälligen Empfangscheine, oder in vidimirter Abschrift zukommen sollen.

Außerdem aber und hauptsächlich haben Wir Unseren geheimen Räthen und Zugeordneten aufgetragen, in schleunige Berathung zu nehmen, auf was für Art und Weise die genossenen alten Rechte und Freiheiten Unserer Landschaft neuerdings befestigt oder ebendenselben auch neue, mit

---

*) Besser hätten sie sich ausgedrückt, wenn sie die Landschaft, wegen der gegen sie verübten Ungerechtigkeiten, um Amnestie gebeten haben würden. Uebrigens war die hier ertheilte nichts Anderes, als eine Zangengeburt, welche die französischen Aerzte zu Tage förderten.

der allgemeinen Wohlfahrt vereinbare Rechte und Vortheile ertheilt werden können. Bei dieser ganzen Berathschlagung wird sowohl auf die bereits eingekommenen Wünsche und Begehren Unserer G. L. Angehörigen, als auch diejenigen, welche weiterhin auf dem nunmehr gesetzlich angewiesenen Wege zu Unserer Kenntniß gelangen, — möglichst Rücksicht genommen werden. Dabei sind Wir des festen Willens, die Schlußnahmen, welche wir mit möglicher Beförderung in Bezug auf diese Gegenstände treffen werden, seiner Zeit, zu Handen Unserer sämmtlichen Herrschaften und Vogteien, durch besondere Instrumente feierlich zu verbriefen, deren genaue Beobachtung bei den jedesmaligen Huldigungen durch Unsere verordneten Ober- und Landvögte in Unserem Namen eidlich zugesichert werden soll.

Die Güte des Höchsten gebe zu allen diesen treu gemeinten (?) Maßregeln ein gnädiges Gedeihen und lenke alle Gemüther, zu Stadt und Land, zu aufrichtiger und warmer Treue gegen unser bisher so glückliches, nunmehr aber von so großen Gefahren umringtes Vaterland.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung.

Montag, den 29. Januar 1798.

Canzlei der Stadt Zürich.

Als die Kunde der ausgesprochenen Amnestie den gleichen Abend noch auf dem Lande bekannt wurde, leuchtete die ganze Nacht der See von dem Wiederscheine unzähliger, an beiden Ufern auflodernder Freudenfeuer, und bei der nächtlichen Stille war der Donner des Geschützes desto vernehmlicher. Mit Anbruch des 30. Jan. strömten die Anverwandten und Freunde der Freigelassenen der Stadt zu und begleiteten dieselben unter Küssen und Umarmungen durch die Stadt. An den Thoren derselben empfingen sie die Deputirten ihrer Gemeinden, von Militär zu Fuß und zu Pferd umgeben, und führten sie, unter dem Zuströmen einer unzählbaren Menge Volkes, durch aufgerichtete Triumphbogen, unter dem Donner des Geschützes auf dem Lande und auf dem See und dem Geläute der Glocken in den Gemeinden, wodurch dieser Zug ging, im Triumph in die Arme der Ihrigen zurück. — Besonders feierte die Gemeinde Stäfa die Rückkunft

ihrer aus der Gefangenschaft Heimkehrenden, Seckelmeister Jakob Bodmer, Seckelmeister Rudolf Pfenninger, Lieutenant Rudolf Pfenninger und Lieutenant Rudolf Bodmer, welche durch Untervogt und Landschreiber und übrige sämmtliche Gemeindsvorgesetzte, in Begleit einer zahlreichen Menge Gemeindsbürger, am Scheidebach zwischen Stäfa und Männedorf erwartet, und als sie, von einer großen Menge des erfreuten Volkes aus den untern Seegemeinden begleitet, eintrafen, aufs Herzlichste bewillkommnet und nach ihren Wohnungen in feierlichem Zuge geführt wurden. Des folgenden Tages wurden diese Männer auch von einem Deputirten-Ausschuß aus der Gemeinde Wädenschweil bewillkommnet.

An Bodmer wurde folgende Ode erlassen:

Edler Greis, der Männer Zierde!
Komm aus deines Kerkers Gruft;
Komm, erfülle die Begierde
Deines Landes, das Dir ruft!
Kränze fliegen Dir entgegen,
Küsse weih'n Dich wieder ein —
Und des Dankes schönster Segen
Strahlet Dir wie Sonnenschein.

Deine Leiden sind gehoben,
Ueberwunden ist die Schmach.
Keine Rache! denn dort oben
Richtet Gott, sein ist die Rach'.
Märtyrer des Vaterlandes!
Spott und Schande sind verweht.
Sieh' im Schmuck des Festgewandes,
Wie die Treue vor Dir steht!

Sieh'! es ist des Volkes Treue,
Die Dir Lorbeerkränze flicht,
Und, entzückt von hoher Weihe,
Freudenworte zu Dir spricht.

Patriarch! sei uns gegrüßet!
Tritt im Jugendglanz hervor!
Uns're frohe Jugend küsset
Dir die Hand im Jubelchor.

Daß kein Schwert ob Deinem Haupte
In der Henkershand mehr blinkt,
Daß nun Lorbeer es belaubte
Und der Myrtenkranz Dir winkt. —
Ist nicht größer die Belohnung,
Als die Strafe bitter war?
Held! zieh' ein in Deine Wohnung,
Unter der Beglückten Schaar.

Freiheit, Tugend, Menschenwürde
Blühe Dir, Du edler Greis!
Daß Dein Land los ist der Bürde,
Ist Dein Werk. Heil Dir und Preis!
Ewig wird Dein Name schweben
Auf der Nachwelt Menschenfluth,
Wird Tyrannen überleben —
Ihren Durst nach Gut und Blut.

Geßler fiel, — o, daß er falle,
Der Dich quälte, daß er liegt!
Und mit ihm die Dränger Alle,
Bis die gute Sache siegt.
Doch sie siegt! von einem Lande
Bis zum andern schallt der Ton:
Schüttelt ab der Knechtschaft Bande!
Sprechet den Tyrannen Hohn!

Werdet frei, wie eu're Väter!
Werdet Menschen, auf — erwacht!
Freut euch, früher oder später
Stürzet der Tyrannen Macht!
Hoch! der Name Bodmer glänze
Als der „Freien" Schutzgeist fort!
Und Elysiums Feierkränze
Blühen ihm unsterblich dort.

Bei der am 2. Februar erfolgten Rückkunft der wegen des Memorialhandels im Jahre 1794 Landesverwiesenen, Kirchenpfleger Caspar Pfenninger und späterhin des Caspar Billeter (Sohn des Landschreibers), Caspar Bodmer und Heinrich Wädenschweiler von Stäfa, Stapfer von Horgen u. s. w., die im Jahr 1795 unter vorbeschriebenen Umständen theils ins Ausland, theils nach Bündten sich geflüchtet hatten, wurde jeder Tag der Heimkunft dieser Geflüchteten als ein Festtag für die Gemeinde betrachtet und jene Alle mit herzlicher Theilnahme und verschiedenen Freudensbezeugungen aufgenommen. Der Arzt Pfenninger, welcher aus seiner Verbannung nach Aarau geeilt war, fand dort Alles in Bewegung und Unruhe. Die Berner Truppen lagen vor der Stadt und drohten, sie zu überrumpeln, wenn die Thore nicht geöffnet und der Freiheitsbaum nicht vernichtet werde. Der französische Gesandte Mengaud, der sich in Aarau befand, welcher Pfenninger über seine Reise nach Zürich consultirte, bemerkte ihm, er habe für die Politisch-Gefangenen, 21 Verbannten Amnestie reclamirt, aber noch keine bestimmte Antwort erhalten. Pfenninger eilte in dunkler Nacht zu seinem Bruder nach Aeugst und ging dann des folgenden Morgens nach Horgen, um im Stillen nach Hause zu kommen; allein kaum war er von der Familie Abegg bemerkt, so war seine Ankunft allgemein bekannt. Seine Freunde strömten ihm zu, ihre Freude über seine Wiederkunft dem Vaterlande zu bezeugen, unter welchen ihn die der Gefangenschaft entlassenen Patrioten, Gugolz, Hüni und Schmid, am meisten rührten*). Während der Zubereitung des Mittagsmahles wurden, ohne Pfenninger's Wissen, nach mehreren Gemeinden am

---

*) S. Pfenninger's Lebensbeschreibung, S. 125.

See Boten gesandt, um seine Ankunft anzuzeigen, und ein Schiff ausgerüstet, um ihn mit militärischen Ehrenbezeugungen nach Stäfa zu führen. Bei der Ueberfahrt wurden die Glocken in mehreren Kirchen geläutet und von Männedorf kamen ihnen einige Schiffe entgegen, den Gefeierten im Heimathlande festlich zu begrüßen. In dem ersten befand sich die Vorsteherschaft von Männedorf; das zweite war mit jungen Knaben und Mädchen in weißen Kleidern, welche Lieder des Willkommens und der Freiheit sangen, angefüllt. In dem dritten Schiffe war Militär, welches durch seine Salven des Tages Freude verkündete. So wurde Pfenninger bis Stäfa begleitet, von wo aus ihm wieder mehrere Schiffe entgegenfuhren. Er wurde von dem Gemeindspräsidenten im Namen der Gemeinde und ihrer Vorsteher feierlich begrüßt, und ihm sein eben aus beinahe dreijähriger Gefangenschaft zu Zürich zurückgekehrter Bruder, seine geliebte Gattin und Kinder vorgestellt. Eine herzzerreißende, aber herrliche Scene. Sogleich eilte Pfenninger zu Seckelmeister Bodmer. Die beiden Patrioten umarmten sich als von dem Drucke der Tyrannei Zürich's losgewundene Brüder. Pfenninger wurde mit einer Menge Volkes nach seiner Wohnung begleitet, um seine kranke achtzigjährige Mutter wieder zu sehen, welche 14 Tage nachher in die Wohnungen des ewigen Friedens hinüberging, bei der Ankunft ihres Sohnes aber noch die zitternden Arme nach ihm ausstreckte und, mit seliger Wonne auf dem Antlitz, sagte: „Nun sterbe ich mit Freuden, da ich meine Söhne wieder in Freiheit weiß. Gott segne Euch!“

Stäfa feierte so manchen schönen Festtag und sah manche rührende Scene. Doch was die frohe Stimmung der Gemeinde einigermaßen minderte und trübte, waren die Todesnachrichten theils von Heinrich Nehracher,

dem Verfasser des Memoriales, der 1794 des Landes verwiesen worden war, theils des gleichzeitig landesverwiesenen Schulmeisters Jakob Ryffel, Sohn, der sich seither im Elsaß aufgehalten hatte, und des Jakob Ryffel ab der Grundhalden, der 1795 sich nach Bündten geflüchtet hatte. — Der Verlust dieser drei Männer erregte allgemeines Bedauern und Theilnahme, und es werden dieselben, vorzüglich Nehracher*), als Verfasser des Memoriales, bei der Gemeinde Stäfa und dem Canton Zürich fortdauernd in dankbarem und rühmlichem Andenken behalten werden.

Die Vollziehung des Amnestiedecretes ward dann auch hinsichtlich der Rückgabe von Waffen, Kriegsgeldern u. s. w. ungesäumt bewerkstelligt. Schon am 31. Jenner erhielt die Gemeinde eine Einladung zu beförderlicher Abholung der einen und andern in Zürich. Dahin begab sich am 8. Februar der Untervogt Rebmann, begleitet von mehreren Gemeindsvorgesetzten, denen auf dem Rathhause sowohl die 55,000 Gulden, welche die Gemeinde als Kriegskosten vom Jahre 1795 bezahlt hatte, als auch 31,700 Gulden für geleistete Privatbußen und Unterhaltungsgelder im Zuchthause, baar ausbingegeben und zurückgestellt wurden, nachdem einige der Freigelassenen ihre Raten bereits schon unmittelbar und persönlich bezogen hatten. Die gleiche Rückgabe erfolgte hinsichtlich der 1795 den Bürgern von Stäfa abgenommenen Waffen jeder Art, und da bei diesem Anlasse die Vorgesetzten auch jene von der Hofgemeinde im Jahr 1795 ausgestellte Submissionsacte zurück-

---

*) Den stillen Grabeshügel des edlen Nehracher ziert dort in der Ferne (zu Bäblenheim im Elsaß) kein prangendes Monument; aber jeder ächte Schweizer-Patriot feiert sein Andenken und verehrt seine Bürgertugenden.

verlangten, so ward nun auch diese letztere mit zuvorkommender Bereitwilligkeit übergeben.

Unsere Nachkommen mögen sich die Freude selbst denken, welche in der Gemeinde Stäfa auf jegliche Weise ausgedrückt ward, als das mit obbenanntem ihrem Eigenthume schwer beladene Schiff, nebst den Vorstehern der Gemeinde, glücklich in Stäfa landete, wo die noch so ganz frische Erinnerung an jene Scenen der Wegnahme mit der baldigen unerwarteten Rückgabe in so mächtigem Contraste stand.

Alsbald nach dem Empfange wurden vorerst die Waffen den Eigenthümern zugestellt, und nachher auch die Anlagen und Bußen, so daß mit dem 19. Februar 1798 Alles vollständig ausbezahlt war und die über Einnahme und Ausgabe von 1795 bis 1798 durch den Untervogt Rebmann geführte Rechnuug der Gemeinde unter'm 28. Februar 1798 vorgelegt werden konnte, die von dieser richtig befunden, mit Dank abgenommen und ins Gemeindarchiv zu legen verordnet worden ist. Mit Ausnahme der Einquartierungskosten der Truppen bei den Einwohnern und der Zinsen der 1795 bezahlten Gelder, konnte alles Uebrige zurückerstattet werden, und hiemit sind die politischen Ereignisse der Gemeinde Stäfa von 1795 bis 1798 zu Ende gebracht.

Nachdem, der Gewalt weichend, die Gefangenen freigelassen, die Verbannten und die Geflüchteten in ihrer Heimath und bei ihren Familien wieder eingezogen waren, faßten die so vielfach Beleidigten, Gekränkten, Mißhandelten und ganz oder theilweise ökonomisch Ruinirten den Entschluß, indem sie das erlittene schreckliche Unrecht nicht durch schreckliche Vergeltung sühnen wollten, das Geschichtliche*), in getreuer Aufzählung der Thatsachen, den

---

*) Geschichte der politischen Bewegungen im Canton Zürich im

Gesetzgebern Helvetiens, in der Hoffnung vorzulegen, dieselben werden doch Etwas zur Entschädigung für sie thun; aber auch dort hatte die Intelligenz der, in Republikanergewänder gekleideten Aristokraten, mit ihren Glaubensverwandten aus den Städten Bern, Basel, Solothurn, Luzern, Freiburg, Schaffhausen und den kleinen Cantonen, ihren Einfluß geltend zu machen gewußt, so daß die ungerecht behandelten und beschädigten Patrioten auf eine wahrhaft unrepublikanische Weise ab- und zur Ruhe gewiesen und dadurch gezwungen wurden, allen erlittenen Schaden, der sich bei Manchem auf viele Tausende belief, allein zu tragen, ohne der übrigen unschuldig erduldeten Leiden, Gefangenschaft, Verbannung und der so reichlich ausgetheilten Stockschläge zu gedenken.

Alle diese ungeheueren Verwandlungen und Umwälzungen waren das Werk von vier Wochen gewesen; alle zu spät. Die Berner Regierung bot zwar von Neuem Truppen auf und wandte sich um Hülfe auch an die Regierung von Zürich, worauf diese am 31. Januar 1798 im Canton einen Truppenaufruf ergehen ließ, um den Bernern die nach dem Bunde schuldige Hülfleistung sogleich angedeihen zu lassen, mit der Zusicherung, zur Sicherstellung der helvetischen Grenzen und des gesammten Vaterlandes gegen jede beeinträchtigende auswärtige Kriegesmacht alle Kräfte anzuwenden.

In Kraft dieses Aufrufes sollten alle Pikete marschfertig sein und sogleich die ersten zwanzig Freicompagnieen nach der Stadt ziehen, um von Zürich aus den Marsch nach dem Bözberge fortzusetzen. Hin und wieder hieß es unter dem Zürcherschen Landvolke, daß in Kraft

---

Jahr 1795, von einem Mitarbeiter an dem Memorial von 1795 geschrieben, welcher nach Sachsen flüchtete, wodurch seine Oekonomie ganz besonders gelitten hatte.

der, erst noch den 29. Jenner neu bekräftigten Siegel und Briefe, das Volk wegen des Aufruhrs nicht bloß hätte benachrichtigt, sondern befragt, oder doch genauer belehrt werden sollen; man machte die Annäherung fremder Truppen auch an der deutschen Grenze von Bern zweifelhaft; man erregte den Verdacht, als sollte die Aufmahnung wohl auch gegen die revolutionären Bewegungen im Aargau dienen. Der Aufruf fand bei diesem vorherrschenden Mißtrauen gegen die Regierung wenig Gehör. Außer einigen hundert Mann aus dem Außer-, Neu- und Knonauer-Amte, weigerte man sich, zu marschiren, bis man vorher von der Regierung begründete Zusicherungen der schon im Jahr 1795 von dem Landvolke geforderten Freiheiten erhalten haben werde. Diese Weigerungen veranlaßten eine unterm 3. Februar decretirte dringende Aufforderung des Großen Rathes, nach welcher in allen militärischen Bezirken durch die Befehlshaber die sämmtlichen Pikete aufgemahnt wurden. Um das Volk desto willfähriger zu machen, erklärte sich der Rath in einer gedruckten Aeußerung, einerseits, daß es keineswegs um Angriff, sondern nur um Vertheidigung zu thun wäre, und zwar um die Vertheidigung der deutschen alt-helvetischen Grenze; anderseits, daß er (der Rath) sogleich gemeinschaftlich mit den Deputirten, sowohl der Landschaft als der Stadtbürgerschaft, über eine allgemeine Reform*) in Berathschlagung eintreten werde.

Nach dem bemeldten Beschluß wäre die Zahl der Deputirten ab dem Lande nicht mehr als 54 Mann gewesen;

---

*) Bei dieser sollte die Ertheilung mehrerer Freiheit des Handels und der Professionen, Eröffnung des Stadtbürgerrechtes, freie Wahl der Untervögte und Richter und andere Begünstigungen in Betrachtung kommen.

Zürich hingegen hätte 8 Mitglieder des Kleinen- und 10 Mitglieder des Großen Rathes, nebst 26 Personen aus der Bürgerschaft, nämlich von jeder Zunft zwei, in die Versammlung gegeben. Diese Eintheilung und Bestimmung wurde aber von den in diesen Tagen sich nach und nach in Stäfa besammelten Landesausschüssen aus den meisten Gemeinden des Cantons, nicht angenommen; eben so wenig war man in diesen Gemeinden geneigt, Truppen an die Grenzen marschiren zu lassen.

Samstags den 3. Februar 1798 des Nachmittags versammelten sich in der Kirche zu Wädenschweil von mehr als siebenzig Gemeinden des Cantons Ausschüsse. Die Versammlung ward von dem Tags vorher aus dem Exilium zurückgekehrten Arzt Pfenninger von Stäfa mit einer feurigen Rede*) ab der Kanzel eröffnet, in welcher er am Schlusse sagte: „Wir wollen die Bande der schändlichen Knechtschaft zerreißen und frei leben, oder — sterben.

So überraschend und unerwartet diese Aeußerung, welche als Aufforderung galt, war, so hob doch Jeder die Hand willig empor und sprach ihm den Eidschwur nach. Nun wurde bei angehender Nacht in der nur von wenigen Lichtern beleuchteten Kirche folgender Beschluß gefaßt:

„Die laut Specificat vorhandenen Landes-Ausschüsse des größern Theiles der Landschaft des Cantons Zürich beschließen einmüthig:

1) Wollen wir die Beibehaltung der Religion unserer Väter.

2) Wollen wir Schweizer bleiben und wo möglich dem Beistande fremder Truppen ausweichen.

3) Wollen wir Freiheit, Gleichheit, die heiligen unveräußerlichen Rechte der Menschen, und eine Verfassung, wohin Repräsentanten aus dem Volke gewählt werden.

4) Enge Vereinigung der Stadtbürger mit den Landbürgern, als zu

---

*) Siehe Pfenninger's Lebensbeschreibung, S. 129.

einem Körper gehörend, welche gleiche Rechte und gleiche Freiheiten zu genießen haben.

5) Endlich begehren wir unverzüglich eine Volksversammlung, nach dem Volksverhältniß zu Stadt und Land, nach zu bestimmenden Regeln, welche den zu bestimmenden Gesetzen für die Zukunft vorläufig beiwohnen könnten. Jede Verzögerung könnte Schaden bringen.

Diese Forderungen gründen sich auf diejenigen der Basler und Solothurner, mit denen wir als Schweizer auf gleiche Freiheiten Anspruch zu machen haben.

Gegeben Wädenschweil, den 3. Februar 1798.

Die Ausschüsse im Canton Zürich."

Zugleich wurde von den Ausschüssen verordnet, daß des folgenden Tages in aller Frühe Bürgermeister Kilchsperger durch Ageordnete von diesem Beschlusse benachrichtigt werde, was auch geschah. Am 5. Februar war neue Sitzung des Großen Rathes, die Bürgermeister Kilchsperger mit der Anzeige eröffnete: Es seien am 4ten frühe Deputirte von angeblich 70 Gemeinden bei ihm erschienen, welche ihm die schriftliche Erklärung gebracht haben: „von Truppenmarschiren könne keine Rede sein, ehe die Vereinigung zwischen Stadt und Land bewirkt sei"; es werde zu diesem Ende eine aus 80 Mitgliedern bestehende Landes-Commission sich am folgenden Tage in Bassersdorf versammeln*) und ihre Vorschläge der Regierung unverzüglich überbringen. Er (der Bürgermeister) habe hierauf diesen Leuten den Schluß des Großen Rathes vom 3. Februar bekannt gemacht; allein sie haben erwiedert: da sich die Regierung auch hier vorbehalte, über Alles, was die Volksrepräsentanten gut finden würden, endlich zu sprechen und zu verfügen, so könne ihnen dieß nicht genügen, sondern sie seien fest entschlossen, auch dem

---

*) Die Versammlung hatte aber nicht in Bassersdorf, sondern am folgenden Tage in Meilen Statt.

neuen Aufgebote keine Folge zu leisten. Ueberhaupt, bemerkten sie, wäre es noch gerade Zeit, die aristokratische Regierungsform endlich einmal ganz aufzugeben und den Staat demokratisch einzurichten. Geschähe dieß, so würde man, wie sie zuversichtlich versichern dürfen, auch von Frankreich nichts zu befürchten haben.

Die Regierung sandte viele Stadtbürger, die im Rufe der Gemäßigten standen, wie Pfarrer Lavater, zu Seckelmeister Bodmer und Rusterholz, Dr. Römer und die beiden Vogel (zum gelben Hörnli und an der Marktgasse) zu den in der Sonne zu Stäfa versammelten Repräsentanten des Landes. Da aber diese Sendung den erwünschten Erfolg nicht hatte, so wurde eine neue, aus Mitgliedern des Kleinen Rathes, an deren Spitze Seckelmeister Hirzel stand, nach Meilen abgeordnet, und das Comite in Stäfa eingeladen, einige Mitglieder zu dieser Conferenz, mit gehörigen Vollmachten versehen, abzusenden. Die eingetretenen Umstände machten die Stellung der Regierung immer schwieriger, so daß sie, wie sie sich ausdrückte, bei der gegenwärtig höchst bedenklichen Lage, am 5. Februar schon wieder eine Proclamation erließ, nach welcher sogar feierlich erklärt wurde:

1) Daß durchaus vollkommene Freiheit und Gleichheit zwischen allen Bürgern des Cantons zu Stadt und Land festgesetzt sei.

2) Der aus der Regierung und der Bürgerschaft angebahnten Landes-Commission den Auftrag und die Vollmacht zur Entwerfung eines Planes zu einer den im 1. Art. enthaltenen Grundsätzen gemäßen Verfassung, die zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werde, ertheilt sein soll.

3) Die bisherige Regierung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung einstweilen provisorisch an ihrer

Stelle bleibe, wie dieß auch von den niederen Behörden und Beamten geschehen soll. Wogegen

4) jeder Bürger die Erhaltung der Ruhe und Eintracht bezweckende Befehle respectiren soll.

Die nun resignirte Regierung hatte einmal jedes Zutrauen verscherzt, und so waren Viele auch gegen diese Verheißungen mißtrauisch und betrachteten sie nur als den letzten Nothschrei, weßhalb der gewünschte Erfolg ausblieb.

In der ersten Hälfte des Monats Februar blieben die Volksausschüsse des Cantons größtentheils in Stäfa bei der Sonne besammelt, während welcher Zeit zwei Mal Abgeordnete der provisorischen Regierung sich dahin verfügten, um das Comite zu vermögen, einerseits Truppen nach Bern zu senden, und anderseits Abgeordnete in die auf den 12. dieß sich das erste Mal besammelnde Landescommission zu wählen; allein man gab von Seite des Comite, weder für das Eine, noch Andere Gehör, sondern verlangte allervorderst, daß die Landesversammlung aus einem Viertheil der Stadt und drei Viertheilen ab dem Lande zusammengesetzt werde; daß auch zum Schutze derselben eine Garnison von 1000 Mann Landtruppen in die Stadt gelegt, und das Comite in Stäfa so lange beisammen bleiben solle, bis die Landescommission sich besammelt und constituirt habe. Den 13. Februar wurde von dem Großen Rathe und den Stadtzünften der erste von dem Comite in Stäfa verlangte Punkt zugegeben. Von dem zweiten, nämlich der Aufnahme einer Garnison von 1000 Mann in die Stadt, stand das Comite in Stäfa unter der Bedingung ab: wenn man den Landesdeputirten während der Zeit, wo sie zur Besuchung der Landesversammlung in Zürich sich aufhalten müssen, vollkommene Sicherheit verspreche und denselben erlaube,

daß sie unter militärischer Begleitung in die Stadt einziehen dürfen, welches von der provisorischen Regierung zugegeben und beschlossen ward, daß die Landschaft drei Viertheile und die Stadt ein Viertheil Mitglieder in die Landescommission zu geben habe.

Die Landesausschüsse wurden nun gewählt. Um diese Zeit wurden in mehreren Gemeinden Freiheitsbäume aufgepflanzt, wobei besondere Feierlichkeiten Statt fanden. In Wädenschweil pflanzte man den Freiheitsbaum am Morgen desjenigen Tages auf, an welchem die Deputirten dieser Gemeinde an die Landesversammlung nach Zürich reisten. Es wurde allgemein gut gefunden, denselben in derjenigen Wiese aufzupflanzen, in welcher 1646 die Voreltern entwaffnet wurden. Nachdem die weibliche Jugend des Dorfes, in festlicher Procession, den Baum mit Bändern reichlich geziert hatte, wurde derselbe unter allgemeinem Jauchzen des zahlreich versammelten Volkes aufgerichtet, wo dann die Deputirten der Gemeinde, schwarz gekleidet, sich auf eine bei dem Baume aufgerichtete Rednerbühne verfügten, wo von dem Aeltesten derselben, alt Landrichter Gattiker, eine begeisternde Anrede an das Volk gehalten wurde, in welcher unter Anderem gesagt wurde:

„Theuerste Brüder! Ihr habet Euch heute versammelt, um das Symbol unserer Freiheit, gleich anderen Brüdern unsers Landes, auf diesem Platze zu errichten, um bei dem Anblick desselben Euch an das theure, schätzbare Gut der Freiheit, das wir bisher nur dem Namen nach kannten, zu erinnern. Auf keinem Platz in unserer Gemeinde verdient dieser Baum der Freiheit eher zu stehen, als auf diesem Platz. Hier wurden einst unsere braven Urväter, im Jahre 1646, da sie ihre Freiheiten und Rechte, die ihnen entzogen waren, wieder geltend

machen wollten, mit Gewalt überzogen, und auf diesem Platze wurden ihnen ihre Waffen abgenommen. Hier wurden sie, die biederen freiheitsliebenden Männer, als infame Schurken erklärt. Hier mußten sie zusehen, wie einige der Edelsten aus ihnen aus ihrer Mitte gerissen und, gleich den ärgsten Missethätern, gebunden weggeführt wurden. Diese Märtyrer der Freiheit mußten nachher ihr edles Blut unter dem Schwerte des Henkers verspritzen. Wer erinnert sich nicht mit Schauder und Entsetzen an diese, die Menschheit empörenden Auftritte. Heil euch! ihr biederen Männer, Friede sei mit eurer Asche, und wenn eure verklärten Geister jetzt in Gesellschaft der Telle, Winkelriede, Stauffacher und aller braven Schweizerpatrioten auf uns, ihre Nachkommen, herabsehen — ha! wie werden sie sich freuen, daß wir wieder freie Schweizer sind, und daß wir hier ihrem Andenken eine wehmüthige Thräne weihen und auf diesem Platze den Freiheitsbaum, geschmückt mit dem schweizerischen Freiheitshute, aufpflanzten, zur Ehre und zum Andenken ihrer Aufopferung und zur Schande und Spott aller Derer, die an ihrem Tode schuld waren!“ u. s. w.

Endlich eröffnete den 21. Februar die Zürcherische Landesversammlung regelmäßig und vollständig ihre Sitzungen. Sie bestand aus 176 Stellvertretern des Volkes, und versammelte sich auf der Constaflerzunft (Rüden). Ihr Vorsteher war Bürgermeister Kilchsperger. Ohne Unterschied saßen unter einander zwischen den Häuptern der Regierung, Stadtbürger und Landbürger, Gelehrte und Bauern. Man las das Verzeichniß aller Mitglieder, und übergab die Beglaubigungsscheine der Landschaftsausschüsse dem provisorischen Secretariat. Hierauf erkannte sich die Versammlung für vollständig und rechtmäßig. Zu bleibenden Secretären erwählte sie einmüthig

den Rathssubstitut Landolt und Dr. Egg aus der Gemeinde Ellikon, nebst Johann Rudolf Heß, als Adjunkt. Die Landesversammlung beschäftigte sich in den ersten Tagen ihres Beisammenseins mit der Abfassung einer Eidesformel, welche, ehe zum Entwurf der neuen Staatsverfassung geschritten wurde, zur Beschwörung vorgelegt wurde. In gedachter Eidesformel gaben die Worte: „ohne Einwirkung fremder Gewalt", Anlaß zu weitläufigen Discussionen. Die Phrase war eine Abneigung der Oligarchen gegen die an der Grenze stehenden Franzosen; die provisorische Regierung nämlich, die sich mit eiteln Hoffnungen täuschte, befürchtete zu ihrem Nachtheil äußern Einfluß. Der bezeichnete Ausdruck in der Eidesformel erregte Verdacht, erschien als überflüssig und wurde als eine Falle betrachtet; Pfenninger erinnerte daher in der Versammlung an Gellert's Lied: Der Mann, der seine Pflichten kennt u. s. w., und zog daraus den Schluß, daß man ohne Eid die Pflichten gegen das Vaterland erfüllen könne, daß daher die Erklärung in der Beschwörungsformel: „daß wir unabhängige, freie Eidgenossen bleiben wollen", genügend sei.

Für die Eidesformel hatten zwar 89 Deputirte gestimmt; die Zustimmung hingegen verweigerten 83. Der vorgeschriebene Eid sollte nun am 26. von der Landesversammlung geleistet werden, die Minorität weigerte sich, was den gleichen Abend auf dem Lande noch bekannt wurde und zur Folge hatte, daß des folgenden Tages aus verschiedenen Gegenden des Landes 300—400 Mann, mit Stöcken und Prügeln bewaffnet, in die Stadt zogen. Vor dem Rathhause, worin eben der Rath versammelt war, erhoben ein Paar Volksführer ihre Stimmen laut und sprachen: „Wir respectiren sowohl die öffentliche, als die Privatsicherheit, und nur gegen

die Eidesformel erklären wir uns. Ungeachtet dessen erregte der Vorfall bei der provisorischen Regierung, der Bürgerschaft und den Repräsentanten des Landes Besorgnisse; die Letzteren gaben jedoch die Zusicherung, daß nichts zu befürchten sei, und daß sie es übernehmen wollen, die Landleute in der Ordnung zu halten. Das Comite, welches inzwischen unter dem Vorsitze des Untervogtes Egg in Küßnacht versammelt war und von seinem Ansehen nichts vergab, sandte, als es von diesem Zuge Nachricht erhalten hatte, Bühler von Uerikon nach Zürich, mit einer schriftlichen Aufforderung an alle in der Stadt befindlichen Landleute, daß sie sich ruhig verhalten sollen. Diese Zuschrift wurde der versammelten Menge vor dem Rathhause verlesen, und überdieß wurde aus der Zahl der Repräsentanten eine Deputation beauftragt, das Volk noch besonders zu einem ruhigen und friedlichen Benehmen anzuhalten: worauf still und friedlich die Leute nach Hause kehrten. Unter so schwierigen Umständen wurden, auf Antrag der provisorischen Regierung, aus den Repräsentanten 24 in den Großen Rath aufgenommen. Die Verhandlungen dieser Behörde betrafen noch immer die Vertreibung der Franzosen. Um Zürich zu ähnlichen Schritten zu bewegen, wurde Bürgermeister Burtorf von Basel abgesandt. Zürich verschloß seine Ohren; man wollte das Aeußerste wagen, und es war sogar noch von gewaltsamen, durchgreifenden, aristokratischen Maßregeln die Rede. Die Erbitterung von Seite der Mitglieder der alten Regierung und ihrer Anhänger hatte einen solchen Grad erreicht, daß die Deputirten der Landschaft zum Theil für die Sicherheit ihrer Personen besorgt waren. Während dem sich zur Lenkung des auch im Thurgau und Rheinthale heranziehenden Volkssturmes, den 27. Februar, eine Tagsatzung in

Frauenfeld, jedoch ohne Erfolg, versammelte, rückten die Kriegsoperationen immer näher. Inzwischen erschien die neue Verfassung, und obgleich man von einigen Seiten mit derselben unzufrieden schien, so neigte sich die Mehrheit zur neuen Ordnung der Dinge; denn man wollte in dem sogenannten Lande der Freiheit nun gleich sein, und es durchgehends werden. Gleichheit der Rechte war das Losungswort. Von der Landesversammlung wurde eine Deputation, welche aus Rathsprocurator Koller und dem Landesdeputirten Pfenninger bestand, nach Basel gesandt, bei der provisorischen Regierung daselbst über vaterländische Angelegenheiten Erkundigungen einzuziehen. Legrand und Ochs lieferten Beweise, daß es das Thunlichste sei, diejenige Constitution anzunehmen, die für Helvetien von Frankreich werde gegeben werden.

Nach wiederholten Unterhandlungen in Peterlingen zwischen den Gesandten von Bern und Statthalter Wyß von Zürich, mit General Brune, ertheilte der Letztere, am 27. Februar, sein Ultimatum: 1) daß man in Bern auf der Stelle eine provisorische Regierung niedersetze, und zur Errichtung einer schweizerischen, auf Gleichheit gegründeten Staatsverfassung, Maßregeln ergreife; 2) daß man alle wegen politischer Meinungen arretirten Personen auf freien Fuß stelle; 3) daß sich sowohl die Bernischen Truppen, als auch alle, aus den anderen Cantonen, entfernen u. s. w. Nach Erfüllung dieser Bedingungen, setzte Brune hinzu, werden die französischen Truppen den Schweizerboden verlassen. Die Berner Regierung schlug, um zu verzögern, Modificationen vor; allein Brune sah wohl, daß es ihr mit der Abdankung nicht ernst war, und da sie das französische Ultimatum nicht annehmen wollte, so nahm er eine feindliche Stellung an, und Bern rüstete sich zur Gegenwehr; sein und

Solothurn's hartnäckiger Sinn reizten die Franzosen aufs Höchste. Am ersten März erließ sogar General Erlach von Bern an den französischen Generaladjutanten Fraissinet in Biel eine förmliche Kriegserklärung, und in der gleichen Nacht noch geschahen von beiden Seiten Angriffe; aber schon am 2. März nahmen die Franzosen Freiburg und Solothurn ein, und vergeblich rüstete man sich in den Urcantonen zu einem Religionskriege; vergebens hatten die Berner bei Neuenegg unter ihrem Obersten Grafenried siegreich widerstanden; vergebens im Grauholz blutig gestritten. Als Alles verloren war, flohen die bewaffneten Haufen des Landvolkes verzweifelnd auseinander, schrieen über Verrätherei und erschlugen viele ihrer eigenen Hauptleute. Uebel erging es auch nach dem Treffen bei Neuenegg dem Zürcherischen Contingent (2 Bataillonen Infanterie, einer Compagnie Jäger, 50 Artilleristen und einem Dragonerpiket), welches zwar niemals ins Treffen kam, aber bei Frieniberg umzingelt, sich an die Franzosen ergeben mußte. Zwei Compagnieen wurden von Marodeurs ausgeplündert.

Während der Dauer der Landesversammlung in Zürich befanden sich abwechselnd, theils in Küßnacht, Meilen und Stäfa, permanente Ausschüsse aus fast allen Gemeinden des Cantons, mit welchem Comite die Mitglieder der Landescommission in genauer Relation standen. Dieses Comite hatte nun größern Einfluß bei dem Landvolk, als die provisorische Regierung; es hatte immer eine Anzahl bewaffneter Mannschaft um sich her, mit welcher es in die Rechte der Regierung Eingriffe that, Befehle ertheilte, Personen arretiren ließ und Entwaffnungen gewisser Gegenden und Personen, die der alten Regierung ergeben waren, vornahm, welches die provi-

sorische Regierung schlechterdings nicht dulden wollte, jedoch zu wenig Ansehen und Kraft mehr hatte, dieser Anarchie entgegen zu arbeiten.

Am 6. März erhielt die provisorische Regierung von verschiedenen Orten her Berichte, daß sich den 5. in den Landvogteien Andelfingen und Kyburg ein beträchtliches Truppencorps zusammengezogen habe, daß nun die Schlösser Kyburg und Andelfingen von den Landleuten besetzt seien und die Truppen gegen die Stadt anrücken werden, worauf die Stadtbürger sogleich unter die Waffen traten, Kanonen auf die Wälle aufpflanzten und die Thore sperrten. Der Große Rath und die Landesversammlung wurden auch sogleich besammelt. Während der Zeit war das Comite von Stäfa nach Meilen gezogen, bei welchem sich jetzt der größere Theil der Mitglieder der Landesversammlung befand, welche sich nun als Polizeiausschüsse constituirten und an diesem Tage der provisorischen Regierung folgendes Ultimatum zusandten, unterzeichnet von Wunderli in Meilen, als Präsident der versammelten Volksausschüsse, und J. R. Egg, als Präsident des Centralcomite:

„Hochgeachtete, hochzuverehrende Herren!

Das Einrücken der Franzosen ins deutsche Bernergebiet, zugezogen durch die hartnäckige Verweigerung einiger von Seite der Franzosen an die bernerische Regierung geforderten, sehr gerechten und natürlichen Artikel; das unschuldig vergossene Blut unserer schweizerischen Mitbrüder, das nur für Aristokratie floß; die Sicherstellung unsers eigenen nähern Vaterlandes, verbunden mit den vom Volke uns aufgetragenen Pflichten, dringen uns zu folgender feierlichen Erklärung: 1) daß, um des Besten unsers Vaterlandes willen, die provisorische Regierung, im ausgedehnten Verstande, ihren Gewalt in die Hände des nunmehr sich frei und souverän fühlenden Volkes niederlege; 2) daß die Stadt eine Besatzung von 1000 Mann aufnehme, deren Zweck nichts Anderes sein soll, als Behauptung der Ordnung in der Stadt, selbst auch Sicherheit der Na-

tionalversammlung. Nach Erfüllung dieser zwei Punkte wird die Nationalversammlung augenblicklich eintreten *) und, vereinigt mit dem Bürger der Stadt, sowohl die Sicherstellung der Zürcherischen Grenzen besorgen, als auch der neuen provisorischen Regierung ihre einstweilige Einrichtung und Kraft geben; auch zugleich unverzüglich eine Gesandtschaft an die französische Behörde bestimmen, die wahrscheinlich ohne vorherige Eingehung des ersten Artikels keine Wirkung haben würde. Die Noth ist dringend, sowohl von Außen, als von Innen; daher erwarten wir von Euerer Vaterlandsliebe innert 6 Stunden Entsprechung. Es würde uns in der Seele schmerzen, die bereits freiwillig dargebotene Kraft unsers Volkes zur Erreichung unsers heilsamen, äußerst nöthigen und unabänderlichen Endzweckes annehmen zu müssen.

Wir haben dieses Alles weitläufiger unserm würdigen Herrn Präsidenten Kilchsperger, zu Handen der sich noch in Zürich befindlichen Stadt- und Landesdeputirten, angezeigt, und erwarten jetzt alle Augenblicke zum Heil unsers lieben Vaterlandes Entsprechung unserer Wünsche, womit wir Euch und unser Land der Vorsorge des Himmels angelegentlichst empfehlen, und zum Bruderkuß jeden Augenblick bereit sind.

Meilen, den 6. März 1798."

Im gleichen Geiste und Tone erklärten sie sich gegen die noch in Zürich anwesenden Glieder der Landescommission. Statt daß die Regierung dieser Aufforderung entsprach, wurden vielmehr alle militärischen Anstalten von Seite der Stadt verdoppelt, die ihr treu gebliebenen Landbewohner in die Stadt gezogen, und die benachbarten Stände, Glarus, Schwyz, Luzern und Zug von der Lage der Dinge berichtet und um Bereithaltung und Leistung thätiger Hülfe angegangen.

Am 7. März erließen die Landesausschüsse in Meilen folgendes Truppenaufgebot:

---

*) Unter dem Vorwande ihrer gezwungenen Lage in der Stadt waren mehrere Landdeputirte noch nicht wieder nach Zürich zurückgekehrt.

An die Gemeindsdeputirten jedes Quartieres.

Bürger, Brüder und Freunde!

Nachdem wir schon geraume Zeit umsonst bemüht waren, die unserm Volke versprochene Constitution zu entwerfen, und indeß die siegenden Franken so weit vordrangen, daß unser Land noch durch selbsteigene Thätigkeit zu retten ist, so haben wir zahlreich versammelte Landes-Ausschüsse gestern die provisorische Regierung aufgefordert, ihre bisherige Gewalt der Landes-Commission abzutreten, und zu deren Schutz 1000 Mann vom Lande in die Stadt aufzunehmen.

Allein statt dem Drange der Umstände nachzugeben und durch schleunige Genehmigung unserer nothwendigen Forderung allem Unglück vorzubauen, müssen wir von Seite der Stadt wider alles Erwarten eine unverantwortliche Hartnäckigkeit und wirkliche Kriegsanstalten wahrnehmen.

Es bleibt uns deßnahen nichts mehr übrig, als auch von Seite des Landes diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die unsern gerechten Forderungen und der Sicherstellung unsers Landes angemessen sind.

Zu diesem Ende fordern wir Euch hiemit dringend auf:

1) Alle Pikete, sowohl Infanterie, Cavallerie, Jäger und Artillerie, in behöriger Mont- und Armatur, mit Kraut und Loth versehen, marschfertig zu halten und dieselben für 1 Tag mit Mundvorrath zu versehen, auf Morgens um 8 Uhr auf ihrem gewohnten Sammelplatz sich einzufinden und Alle da sich bis auf weitere Ordre mit Exerciren zu beschäftigen.

2) Die Amtshäuser, Schlösser, Canzleien und Pfarrhäuser auf dem Lande mit erforderlicher Mannschaft zu besetzen und auf die Bewohner derselben sorgfältig Acht zu geben.

Von Eurer thätigen Vaterlandsliebe und Rechtschaffenheit erwarten wir nicht nur die Beschleunigung dieser einstweiligen Anstalten, sondern auch überhaupt alle Vorkehrungen, welche besondere Umstände und Vorfälle in jeder Gegend nothwendig machen mögen, und verharren mit Gruß und Achtung

Euere treu-ergebenen Landes-Ausschüsse.

Meilen, den 7. März 1798.

Indem man in Zürich von den Erschütterungen an der Aare entweder noch gar nichts, wenigstens nicht officiell wußte, glaubte man die unruhigen Bewegungen auf

der Landschaft auch dieß Mal noch nach der alten Taktik stillen zu können.

Sowohl über das Ausbleiben so vieler Deputirten, als über die Erklärung des Central-Comites in Meilen, entrüstete sich die provisorische Regierung so sehr, daß sie den 6. März die Erklärungen des Comites durch den Druck, und zwar mit folgendem Commentar, bekannt machen ließ: „Wer erkennt nicht in allen diesen Aeußerungen die ungesetzliche, tyrannische Gewaltthätigkeit, womit einige ehrgeizige und herrschsüchtige Volksverführer alle Bande der gesellschaftlichen Ordnung zerreißen und unser Vaterland in anarchische Zerrüttung und unabsehbares Elend zu stürzen trachten? Solche schändliche Bedingungen, deren Annahme für die ganze löbl. Eidgenossenschaft verderblich werden könnte, wird sich unsere provisorische Regierung nebst den ihr getreuen Stadt- und Landgemeinden niemals gefallen lassen, sondern mit angestrengter Kraft die öffentliche Sicherheit handhaben und jeden gewaltsamen Angriff aller Orten nachdrücklich abtreiben u. s. w.“ Den 7ten früh Morgens erneuerte zwar das Centralcomite zu Meilen seine Erklärung, verlängerte aber die Bedenkzeit auf 24 Stunden.

In diesen Tagen hatte auch das Kloster Einsiedeln sich auf eine dasselbe sehr compromittirende Weise in die Sache gemischt, denn am 9. März wurde auf der Forch bei Zürich ein junger Mann, mit Namen Hettlinger, nebst einem Begleiter, beide von Schwyz, arretirt, welche sich beim Durchpassiren in dieser Gegend verdächtig machten und dem Comite in Meilen überliefert wurden. Nachdem Einer derselben, von einer Wache begleitet, sich auf den Abtritt begeben hatte, hörte die Wache, daß er ein Papier zerriß, worauf sie sich augenblicklich der Stücke desselben bemächtigte, welche man sorgfältig wieder

zusammensetzte und folgendes Schreiben des Fürst-Abts von Einsiedeln, an den Vorder-Oestreichischen Präsidenten gerichtet, in die Hände bekam, welches die beiden Schwyzer persönlich nach Freiburg im Breisgau tragen wollten *).

Hochwohlgeborner Herr Präsident, theuerster Herr und Freund!

In unserer äußersten Gefahr und Bedrängniß, besonders da die Franken über unser Heiligthum schon lange erboset scheinen, nehmen wir die etwann noch mögliche Zuflucht zu Euer Excellenz, unsern Hoch und besten Freund — freilich möchte es nun zu spät sein. Indessen wollten wir noch thun, was wir konnten, und uns doch in dem zu fürchtenden Elende inständigst und nachdrucksamst Euer Excellenz zur Obsorge und Gnade empfehlen.

Briefschaften werden in Zukunft schwerlich durchgehen, darum dürfen wir auch keine gütige Rückantwort, wohl aber gewiß gnädiges und anhaltendes Wohlwollen von Euer Excellenz erwarten.

Die katholische und noch fromme Schweiz wünschte, aber eben vielleicht zu spät, unter die kaiserliche Beherrschung treten zu mögen. **)

Mit grenzenloser Hochachtung bis gläublich zum nahen Grabe fest harrend

Euer Excellenz

devotester treuer
Beat, Fürst-Abt.

Maria Einsiedeln den 8. März
1798.

Adresse: Dem Hochwohlgebornen Hochgeehrtesten Herrn Baron von Sommerau, würdigsten Herrn Präsidenten der Vorder-Oestreichischen Landen unserm wertheften Herrn und Freund.
Freiburg im Breisgau.

---

*) Dieses Schreiben ist der Gemeinds-Chronik von Wädenschweil, verfaßt von dem achtungswürdigen Greisen Geometer Diezinger, enthoben.

**) Aus obigem Briefe geht hervor, daß das Kloster Einsiedeln, oder wenigstens sein sauberer Abt, verrätherischer Weise die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes lieber unter das Joch eines Fürsten beugen, als dem Volke Freiheit gönnen wollte.

Das Comite ließ diese beiden Leute sorgfältig bewachen und diesen Vorfall ungesäumt der provisorischen Regierung in Zürich, wo sich bereits Abgeordnete der Stände Luzern und Glarus befanden, anzeigen, welche gut fanden, daß dem Landammann von Schwyz durch das Comite in Meilen hiervon sollte Kenntniß gegeben werden, zu welchem Geschäfte das Comite den Geschwornen Leuthold von Wädenschweil beauftragte. Die Regierung von Schwyz sandte zwei Abgeordnete an das Comite von Meilen, die Befreiung der beiden Arrestanten zu bewirken, unter der feierlichen Zusicherung, daß der Regierung von diesem Schritte des Fürsten von Einsiedeln nicht das Geringste bekannt sei, welchem Begehren von Seiten des Comites entsprochen und die Gefangenen befreit wurden.

Nachdem nun von allen Seiten des Cantons das erste Piket gegen die Stadt Zürich gezogen und das zweite Piket marschfertig gemacht ward, brachte unvermuthet, zum größten Schrecken der Stadt, der von Bern zurückgekommene Statthalter Wyß die Nachricht von dem Einrücken der Franzosen in Solothurn, Freiburg und Bern, und veranlaßte dadurch die provisorische Regierung zum Nachgeben gegen die Landbürger, welche nicht nur auf alle Seiten die noch in der Stadt anwesenden Landes-Deputirten den Truppen entgegensandte, sondern auch den Statthalter Wyß persönlich zu einer gütlichen Unterhandlung an das Comite nach Meilen abordnete, wo man die Präliminarien zu einem gütlichen Vergleich zwischen Stadt und Land entwarf; worauf dann Samstags den 10. März im Amthause zu Küßnacht folgender Vergleich zwischen Stadt und Land zu Stande kam.

Freiheit! Gleichheit!
Einigkeit! Zutrauen!

Vereinigungspunkte
zwischen
der Stadt und Landschaft Zürich.

1.

Die gegenwärtige provisorische Regierung in Zürich übergibt ihre Gewalt der Landes-Commission zu Handen des souveränen Volkes, welche unverzüglich veranstalten wird: daß eine neue provisorische Regierung, nach dem Maßstabe, wie die Landes-Commission ist erwählt worden, niedergesetzt werde, ohne daß jedoch diese Bestimmung für die Zukunft und für die Verfassung der Constitution zur Richtschnur dienen soll; denn bei dieser wird die Volksmenge zum Fundament angenommen werden.

Die verschiedenen Dicasterien und Commissionen in der Stadt sollen unter Direction und nach dem Willen der Landes-Commission oder der neuen provisorischen Regierung so lange in dem gegenwärtigen Bestande bleiben, bis die neue Constitution organisirt ist und andere Einrichtungen erfordert.

Rücksichtlich auf die Polizei- und Gerichts-Behörden auf der Landschaft wird die Landes-Commission in ihren ersten Sitzungen die dießfalls *nöthig* findenden Veränderungen treffen.

2.

Es soll eine Garnison von circa 1000 Mann aus der Stadt und dem ganzen Lande in die Stadt genommen werden, und zwar aus jedem der 20 Quartiere:

34 Mann Infanterie,
10 „ Jäger,
2 „ Cavallerie,
2 „ Artillerie,

48 Mann,

und so auch aus der Stadt-Bürgerschaft die gleiche Anzahl von 48 Mann. Bei der Auswahl derselben wird man immer auf rechtschaffene und gesittete Männer Rücksicht nehmen.

Die Ober- und Unterofficiere vom Corporal bis auf den Hauptmann werden, so wie die Soldaten, aus den Quartieren gegeben, nach dießfalls

zu treffender Einrichtung. Die Stabsofficiere aber sollen von der Landes-Commission erwählt werden.

Das Einrücken der Truppen in die Stadt geschieht abgetheilt in vier Tagen, so daß jeden Tag die Mannschaft von fünf Quartieren eintreffen soll.

Die Officiere, so wie auch die Dragoner, sollen in Wirthshäusern oder bei Bürgern, die Soldaten aber auf Zünften oder andern öffentlichen Häusern (und zwar auf Betten) einquartiert werden.

Sobald die Truppen in der Stadt eintreffen, müssen sie zu Handen der Landes-Commission oder der neuen provisorischen Regierung nachfolgenden Eid leisten:

„Ihr Alle sollet schwören, die Befehle der Landes-Commission „und der provisorischen Regierung genau und nnverzüglich zu befol„gen, die Befehle Eurer Chefs und Officiere pünktlich zu vollziehen, „Ruhe und Ordnung in der Stadt zu erhalten; Niemanden, weder „mit Worten noch mit Werken vorsätzlich zu beleidigen; für die „Sicherheit der Personen und des gemeinsamen sowohl als Privat„Eigenthums sorgfältig und unabläßig zu wachen. Alles getreulich „und ohne Gefahr."

Da man eine Ablösung dieser Garnison gut findet, so wird selbige folgendermaßen bewerkstelligt: die Hälfte der ganzen Mannschaft wird in Zeit 14 Tagen durch andere abgelöst, die zweite Hälfte in 4 Wochen u. s. f., so lange die Garnison dauert.

Sobald übrigens die Landes-Commission es gut findet und die Umstände es erlauben, wird eine Reduction dieser Garnison, und endlich nach gänzlicher Herstellung der Ruhe und Ordnung, die völlige Aufhebung derselben vorgenommen werden.

Diese Mannschaft wird auf Unkosten des ganzen Landes unterhalten und die Besoldung, sowohl der Officiere als Soldaten, von der Landes-Commission bestimmt werden.

Endlich um für jetzt und für die Zukunft allen Mißhelligkeiten zwischen Stadt und Land ein Ende zu machen, so soll von nun an Stadt und Land als eine einzige Gemeinde, die alle ihre Schicksale und Rechte mit einander zu theilen haben, angesehen werden.

Sogleich nach Ratification dieses Instruments sollen alle gegenseitig noch in den Waffen stehenden Truppen entlassen werden, außer denjenigen,

welche man einstweilen noch bis auf weitere Verfügung der Landes-Commission zur Bewachung der Schlösser und Amthäuser ꝛc. nöthig findet.

Diese Uebereinkunft soll durch ein Proclama öffentlich bekannt gemacht werden, worin zugleich der in der Publication vom 6ten dieß gemachte Vor- und Nachtrag zu dem von den Volks-Ausschüssen in Meilen eingegebenen Ultimato zurückgenommen und widerrufen werden. Auch soll darin allen aus ihrer Heimath entfernten Personen freie Rückkehr und völlige Sicherheit zugestanden werden.

Da in einer der ersten Sitzungen der Landes-Commission eine neue Nationalfarbe soll bestimmt werden, so soll unterdessen keine andere, als die von den Landes-Ausschüssen gewählte dreifarbige Cocarde, getragen werden.

Diese zwischen der Stadt und Landschaft Zürich übereingekommenen Vereinigungspunkte sind von den beiden contrahirenden Parteien einmüthig angenommen worden, und sollen unter Gottes allmächtiger Leitung zur Grundlage der zu entwerfenden neuen Constitution dienen und die so sehnlich gewünschte und nothwendige Vereinigung von Stadt und Land bewirken.

Gegeben im Amthause zu Küßnacht, den 10. März 1798.

(L. S.) Im Namen der Landes-Versammlung:
J. Wunderli, Präsident.

Im Namen der Volks-Ausschüsse:
Präsident Egg.

Im Namen der provisorischen Regierung und einer löbl. Bürgerschaft der Stadt Zürich:
Hs. Conrad Wyß, Statthalter.

Den 12. März erfolgte in Zürich die Besiegelung. Gleichzeitig wurde noch als Anhang zum obigen Vertrage folgender Punkt von Statthalter Wyß schriftlich zugegeben:

„Ich Endesunterschriebener verspreche hiemit: daß diejenigen Kriegs- „und Unkosten, welche bis dahin ergangen sind, sollen bezahlt werden von „der Stadt und nicht aus dem Schatz; auch daß wegen der Artillerie in „einer der ersten Sitzungen der Landes-Commission sollen Verfügungen ge- „troffen und dem ganzen Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorge- „legt werden.

Signatum Küßnacht, den 12. März 1798.

Besiegelt und unterzeichnet von
Statthalter Wyß."

Schleuniges Nachgeben empfahlen auch die eidgenössischen Gesandten von Glarus und aus den Waldstädten. Zur Bewillkommnung der tausend Mann von der Landschaft errichteten nun den 13. März auf obrigkeitliches Ansinnen die Stadtbürger selbst auf dem Münsterhofe einen Freiheitsbaum, mit folgender Inschrift:

Vereinigt sind zu Stadt und Land die Brüder;
Mit frommen Wünschen sieht
Auf sie der Väter Heldenchor hernieder.
Im gleichen Kranze blüht
Mit Freiheit die Gerechtigkeit;
Dir, Eintracht, ist der Kranz geweiht!

Unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Kilchsperger versammelte sich nun, nach Entlassung der alten Regierung, den 15. März die Landescommission zum ersten Male auf dem Rathhause. Die provisorische Regierung, welche so schnell abdankte, hatte bei ihrer Abdankung so Manches in Verwirrung liegen lassen, daß nun die Landesversammlung mit mehreren sehr schwierigen Untersuchungen bestürmt wurde. Neue Schwierigkeiten hatte die plötzliche und geheime Abreise verschiedener Häupter und Glieder der entlassenen Regierung verursacht. In der Landesversammlung erhob sich die Frage, ob nicht solche Männer durch eine solche Abreise theils Mißvergnügen oder Verdacht gegen die neue Regierung verrathen, theils bei der neuen Regierung gegen sie selbst mehr oder minder begründeten Argwohn erwecken? Die Landesversammlung machte am 19. März folgende Erklärung bekannt:

„Für einmal soll sich kein Stadtbürger oder Landbürger entfernen, er habe denn einer besondern Commission, welche von dieser Behörde hierzu verordnet wird, die Gründe seiner Abreise angezeigt und hierzu von derselben

die Bewilligung erhalten. Ohne Ausnahme sollen alle Effecten und Mobilien im Lande bleiben und auf keine Weise und unter keinem Vorwande weggezogen werden. Wer wider Erwarten sich gegen diese Verordnung verfehlen würde, auf den würde ohne Anderes Verantwortlichkeit und nachdrückliche Strafe warten."

Zur Sicherstellung der Ordnung und Ruhe im Innern, besonders zur Sicherstellung des Rechtsganges, hatte den 17. März die Landesversammlung für die Zwischenzeit folgende Verfügungen getroffen:

„1) Die Eintheilung des Landes in Vogteien bleibt einstweilen die gleiche. 2) Jede Kirchgemeinde wählt aus ihrer Mitte zwei Wahlmänner. 3) Wenn eine Gemeinde unter zwei Vogteibezirke getheilt ist, so wählt, ohne Rücksicht auf den größern oder kleinern Umfang, jeder Theil einen Wahlmann. 4) Die erwählten Wahlmänner einer jeden Vogtei bestellen die Gerichtshöfe für ihren Bezirk genau nach der Anzahl der gegenwärtig dabei angestellten Personen, wobei ihnen aber gänzlich frei steht, ob sie das Zutrauen den dermaligen Richtern schenken oder aus ihrer, der Wahlmänner Mitte, neue Richter erwählen wollen. 5) In der Grafschaft Kyburg werden, wegen des großen Umfanges, die Wahlmänner nach den Aemtern in fünf besonderen Abtheilungen versammelt, um ihre Richter zu erwählen. 6) Gänzlich in der Willkür der Gemeinden liegt es, ob sie ihre bisherigen Landvögte oder Obervögte zu Vorstehern bei den Gerichten angestellt wünschen oder nicht. Im Verweigerungsfalle wird unter den zu bestellenden Richtern die Vorsteherstelle demjenigen zugetheilt, der das meiste Zutrauen besitzt. Da aber die Landvögte zugleich öffentliche Gefälle verwalten, so werden sie, auch wenn sie nicht als Oberrichter anerkannt werden, einstweilen doch immer noch provisorisch die

Gefälle verwalten. 7) In denjenigen inneren Vogteien, welche nur wenige oder nur eine einzige Gemeinde enthalten, werden, ohne Erkiesung von Wahlmännern, die Gerichtshöfe geradezu mit vier zutrauenswürdigen Männern besetzt. 8) Wo in einem Vogteibezirke bis dahin niedergerichtliche Stellen vorhanden gewesen, werden zur Verwaltung der niederen Gerichtsbarkeit zwei Richter aus den Gerichtshöfen besonders geordnet. 9) Die bisherigen Landkanzleien versehen bei diesen Gerichtshöfen provisorisch die Kanzleigeschäfte. Wo es der Wunsch des Volkes ist, wird ihnen ein Substitut ab der Landschaft zugegeben. 10) Die solcher Gestalt neu bestellten und organisirten Gerichtshöfe stellen in Allem die bisherigen Ober- und Landvogteiämter vor; mithin haben sie, bis zur Einführung einer neuen provisorischen Regierung, die einstweilen vorhandenen Gesetze in Rücksicht auf alle Civil-, Polizei-, und Criminalfälle, und namentlich auch in Rücksicht auf den Rechtsgang bei Schuldsachen in Ausübung zu bringen, jedem Rechtsbedürftigen mit dem gesetzlichen Schutze an die Hand zu geben und die Befehle der hohen Landesversammlung dem Volke bekannt zu machen. 11) Sollte irgend Jemand sich über die Verfügungen und Rechtssprüche dieser Gerichtshöfe mit Grund beschwert glauben, so ist man befugt, sich an die Landesversammlung zu wenden, welche eine Behörde bestimmen wird, wo dergleichen Beschwerden angehört und in letzter Instanz entschieden werden."

So nothwendig solche und andere Anordnungen für den Augenblick sein mochten, so sah man nichts desto weniger vor, daß sie nur von kurzer Dauer sein werden. Bereits waren die französischen Truppen bis nach Aarau vorgerückt; es geschah theils zur Beschützung der letztern Stadt, theils zur Sicherstellung derjenigen Männer,

welche nunmehr den Canton Aargau von der ehemaligen Hauptstadt Bern losreißen und zum besondern, unabhängigen Canton umbilden sollten. Die Cantone Basel und Solothurn hatten inzwischen nicht nur für sich selbst die Einführung einer untheilbaren, repräsentativen Schweizer-Republik beschlossen, sondern die Beförderung dieses Werkes auch anderen Cantonen, namentlich dem Canton Zürich dringend empfohlen. Der von dem Präsidenten Ochs in Basel eingesandte Constitutionsentwurf ward am 29. März von der Landesversammlung in Zürich, unter Vorbehalt der Zustimmung des souveränen Volkes, angenommen, inzwischen aber auch Escher und Leuthold an Mengaud und Brune abgesandt, um nähere Unterhandlungen zu erzwecken. Die Abgeordneten brachten jedoch den bestimmten Bericht zurück, daß an nichts Anderes, als an die Annahme dieser Constitution zu denken sei, wofern die fränkischen Truppen nicht weiter und mit Gewalt vorrücken sollten.*) Den frag-

---

*) General Brune erließ folgendes Schreiben an Zürich:

Freiheit! Gleichheit!

Fränkische Republik

an die gegenwärtigen Autoritäten des Cantons Zürich.

Bürger!

Je mehr die Einwohner Eueres Landes bei Wiedererlangung ihrer Freiheit Widerstand gefunden haben, desto mehr liegt daran, daß sie gesichert seien, in Zukunft nie wieder unterjocht zu werden. Euere Gesandten haben mir die Versicherung gegeben, daß die Oligarchie gänzlich zerstört sei; man muß sie aber auch hindern, sich ihrer tyrannischen Gewalt nicht mehr bemächtigen zu können, und jene Personen sollen längere Zeit von allen öffentlichen Bedienstungen und selbst von den Urversammlungen ausgeschlossen sein. Diese Mitglieder müssen, ehe sie wieder zu Staatsbürgern werden, gleichsam wiedergeboren sein und Beweise ihrer Liebe zur Freiheit und Gleichheit gegeben haben. Ihr werdet

lichen Entwurf sollten nun an den nächstfolgenden Tagen die Deputirten der Landschaft auch den Urversammlungen auf der Landschaft empfehlen, und aller Orten die Wahlmänner, und von diesen die Stellvertreter des Volkes, zu der allgemeinen Nationalversammlung gewählt werden, welche bereits mit dem Anfang des Aprilmonates in Aarau, als der jetzigen Residenz, sowohl des Directoriums, als der beiden allgemeinen helvetischen Rathsversammlungen, ihre Sitzungen anhob, und durch die Franzosen überall die Eine und untheilbare stellvertretende Constitution dictirt wurde.

Sogleich traten im Canton Zürich die Ur- und Wahlversammlungen zusammen, in welchen die Constitution ebenfalls angenommen wurde. Die Landesversammlung hatte ihre Arbeiten beendigt und löste sich auf. In der letzten Sitzung stellte Pfenninger noch einen motivirten Antrag für eine gerechte und billige Entschädigung der in den Jahren 1794 und 1795 verfolgten, mißhandelten, eingekerkerten und verbannten Personen, durch welche zwar ihre Leiden nicht ungeschehen gemacht werden können, aber doch für ihren so mannigfachen ökonomischen Schaden einiger Ersatz gegeben würde. Es wurde denselben eine Entschädigungssumme aus dem Staatsschatze

---

das Reglement, das Euch durch Euere Gesandtschaft überbracht werden wird, schleunigst drucken, öffentlich bekannt machen und den Urversammlungen mittheilen, so wie auch den Constitutions-Entwurf, der in Basel schon den 15. März angenommen wurde. Die geschwinde Annahme dieses Entwurfes kann Euch allein von allen Uebeln der Gesetzlosigkeit retten und Euch zu gleicher Zeit von der oligarchischen Macht losreißen. Möchte der Preis meiner Bemühungen Euere Freiheit und Euer Glück sein, so bin ich hinlänglich belohnt.

Meinen republikanischen Gruß!

Unterzeichnet
Brune.

bewilligt. Mehrere der betreffenden Patrioten aber weigerten sich, etwas vom Staate anzunehmen, und verlangten, daß diese Summe von den Aristokraten enthoben werde, welchen die gegen sie, die Patrioten, begangene, offenkundige Ungerechtigkeit zur Last falle. Dieß geschah nicht, und da die Staatscasse später gewaltsamer Weise entwendet wurde, erhielten die Beschädigten nichts.

IV.

Einführung der helvetischen Constitution und weitere Ereignisse während der Dauer derselben.

Mit Annahme der Constitution zauderten zwar noch die Cantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell, Thurgau, Rheinthal. Der Abt von St. Gallen, derjennige von Einsiedeln und andere Pfaffen, so wie auch Aristokraten fanatisirten das Volk, und im Thurgau konnte ein Kuhhirt, welcher sich zum Propheten erhob und einen Kreuzzug gegen Frankreich predigte, einen Haufen fanatisirten Volkes zusammenbringen, welchen zwar eine einzige Frei-Compagnie zerstreute. Der französische Obergeneral machte aber in einer Proclamation, erlassen in Bern am 5. April, die Glieder dieser Regierungen persönlich für alle Verzögerungen verantwortlich, die sie von ihrer Seite den Urversammlungen

der benachbarten Cantone verursachen; ebenso für alle Verletzungen der öffentlichen Sicherheit, die von ihrer Seite oder von Seite ihrer Völkerschaften gegen die benachbarten Cantone verübt werden. Ferner erklärte er: „Wenn innert zwölf Tagen (von morgen, den 6. April angerechnet) die Landschaft St. Gallen, das Toggenburg und Appenzell die Constitution nicht annehmen, so wird der Obergeneral die besagten Regierungen als Mitschuldige der schweizerischen Oligarchen ansehen und in Rücksicht derselben schleunige und ernsthafte Maßregeln vorkehren.“ Wie ernsthaft die französischen Ahndungen gemeint waren, welche sich die Regierungen in der Schweiz durch Zögern zuzogen, bewies der Regierungs-Commissär Le Carlier durch seine Erklärung vom 8. April: „Die Kriegsteuer, welche man Frankreich als Schadloshaltung schuldig ist, sagt er, soll nicht von dem schuldlosen Volke, sondern ausschließend von seinen oligarchischen Beherrschern gefordert werden.“ Wirklich forderte unter obigem Datum General Schauenburg von den Bernern 6 Millionen Livres; von den Freiburgern 2; von den Solothurnern 2; von den Luzernern 2; von den Zürchern 3; von den drei Klöstern zu Luzern, St. Urban und Einsiedeln 1 Million. Um sich wegen der Bezahlung sicher zu stellen, ließ er von Bern zwölf und von Solothurn acht der angesehensten Rathsglieder nach Hüningen führen. Alle diese Vorgänge vermochten noch nicht, die fünf alten Cantone zu schrecken. — Ihren Entschluß, die helvetische Constitution nicht anzunehmen, unterstützten Appenzell, die alte Landschaft St. Gallen, Toggenburg, Rheinthal, die March und Sargans. Doch das ganze alte eidgenössische Heer stieg am Ende nur auf 10,000 Mann; freilich befanden sich auch nicht mehr, als ungefähr 30,000 Mann Franzosen in der Schweiz, und ihre Linie

erstreckte sich von Bern bis an die Ufer der Thur. Obwalden hatte sich, in Gemeinschaft mit der Abtei Engelberg, zur Vereinigung mit der Einen und untheilbaren helvetischen Republik erklärt, wurde aber durch die benannten Cantone mit bewaffneter Hand gezwungen, der Constitution wieder abzuschwören; auf ihre Seite zogen sie einen Theil des Bernischen Oberlandes. Während dem sich ihr linker Flügel an die Bernische Grenze lehnte, erstreckte sich ihr rechter hinab in die freien Aemter. Nun rückte das französische Heer theils durch die freien Aemter, theils gegen Zürich vor, fand bei Mellingen und Bremgarten noch einigen Widerstand, zog am 27. April in Zürich ein und rückte an den Ufern des Zürichsee's vor. Die Grenzgemeinden gegen den Canton Schwyz wurden inzwischen von Zürcherischen Truppen besetzt, wofür diese Gemeinden aus sich selbst dießfalls die nöthigen Schritte thun mußten, da man sich in Zürich um die Sicherheit derselben wenig bekümmerte. Freitags, den 27. April, trafen die ersten Franzosen in Wädenschweil ein, bestehend in 12 Husaren, nebst einem Unteroffizier, welche sich nach Richterschweil verfügten, die Grenzen recognoscirten und wieder zurück ritten. Sonntags, den 29. April, Vormittags, rückte ein Theil der 76sten Halb-Brigade in Wädenschweil ein, wovon 2 Compagnien nach Richterschweil zogen und die sich daselbst befindlichen Zürcherischen Grenzwachen ablösten, welche Abends entlassen wurden.

Oben am Zürichsee hatten die Alteidgenossen die Stadt Rapperschweil zum Abfall von der Constitution genöthigt und am Waldstättersee rüsteten sie sich zur Eroberung von Luzern. Paul Styger, ein Capuziner zu Pferde, in der Kutte, Pistolen im Gürtel, Kreuz und Schwert in der Faust, führte den Kreuzzug an. Am 29. April

ergab sich Luzern. Trotz der Capitulation hauseten die Truppen des Capuziners mit wilder Zügellosigkeit, noch am gleichen Tage aber wurden sie von den Franzosen außer die Mauern gejagt. Am 30. April drangen die Letzteren am Waldstättersee, bei Küßnacht und gleichzeitig am obern Zürichsee, bei Wolerau vor. Auf sie schoß man noch aus den Häusern; dieß gab ihnen Vorwand zum Plündern. Bei der Schindellegi sammelten sich die aller Orten zurückgedrängten Eidgenossen um den Landeshauptmann Aloys Reding von Schwyz. So wie Paul Styger im südlichen Theile von Schwyz, so bezauberte im nördlichen Theile der Priester zu Einsiedeln, Marianus Herzog, das abergläubische Volk. An der Spitze des Einsiedler Regimentes brachte er es so weit, daß die Hauptleute nicht wagten, seinen Befehlen entgegen zu reden. Den 2. Mai aber, als die Franzosen, 2000 Mann stark, bei der Schindellegi vordrangen, schickte der Priester in großer Zerstreuung seine Truppen nach Hause; er selbst rettete sich unter dem Schutze der heil. Jungfrau; aber auch ihr Heiligthum zu Einsiedeln fiel in die Hände der Franzosen. Nach der Flucht des Pater Marianus zogen sich aller Orten die Eidgenossen zurück. Aloys Reding ließ den Landsturm ergehen und kämpfte siegreich am Morgarten und bei Ober-Immensee. Um aber nicht an ihren Siegen sterben zu müssen, nahmen am 4. Mai endlich auch die Schwyzer die Constitution an, und nach Abschließung derselben zogen sich die Franzosen von der Grenze des Cantons Schwyz zurück.

Theils freiwillig, theils durch Gewalt bezwungen, nahm nach und nach die größere Zahl der Eidgenossen die neue Verfassung an. Es verschwand durchaus aller Unterschied der politischen Rechte, jede Scheidewand zwischen Cantonen und Ständen.

In Kraft dieser Constitution hatte Jeder dieselben Bürgerpflichten und genoß Jeder dasselbe Bürgerrecht; dasselbe Recht, zu wählen und gewählt zu werden. Zu regelmäßiger Ausübung dieser Rechte theilte man für einmal ganz Helvetien in 18 Cantone, und jeden Canton in Districte, so wie die Districte in Gemeinden oder Munizipalitäten und kleinere Abtheilungen von diesen. Das Volk wählte selbst die Gesetzgeber, Verwalter und Richter. Zur Vermeidung von Verwirrungen hatte sich das Volk bei Wahlversammlungen an nachfolgende constitutionelle Vorschriften zu halten:

1) In einer ersten oder Urversammlung vereinigt sich jede Gemeinde oder Abtheilung zur Erwählung ihrer Wahlmänner. Diese sämmtlichen, von allen Gemeinden des Cantons erwählten Wahlmänner formiren alsdann die Wahlversammlung für diesen Canton. 2) Die Wahlversammlung erwählt: a) die Richter, theils des Cantons, theils der besonderen Districte in dem Cantone; b) die Cantonsverwalter; c) einen Beisitzer zu dem gemeinen helvetischen obern Gerichtshofe; d) und endlich noch so viele Stellvertreter des gesammten Volkes, als jeder Canton in die Versammlung der gesetzgebenden Räthe abzuordnen hat. Drei Staatsgewalten sind genau unterschieden; die eine macht Gesetze, die andere richtet nach den Gesetzen; die dritte vollzieht die Gesetze. Damit jede von den Gewalten von dem Mißbrauche der Gewalt desto eher verwahrt bleibe, beschränkt sie die Verfassung auf folgende Weise: 1) Zu bestimmten Zeiten tritt das Volk in neue Ur- und Wahlversammlungen zusammen. 2) Großentheils öffentlich halten sowohl die Gesetzgeber als die Richter ihre Sitzungen. 3) In öffentlichem Drucke erscheinen ihre Verhandlungen. 4) Die Gesetzgeber nehmen Petitionen und Bittschriften

an. 5) Ueberhaupt herrscht, so viel es immer die öffentliche und persönliche Sicherheit gestattet, alle nur mögliche Schreib- und Preßfreiheit.

Da die Weisheit der gesetzgebenden Gewalt durch die Kraft und Schnelligkeit der vollziehenden unterstützt werden muß, so erwählt jene zur Ausübung von dieser ein Directorium von fünf Gliedern. Damit sich das Directorium nicht an unbedingte Herrschaft gewöhne, wird es einerseits jährlich theilweise erneuert und anderseits in mancher wichtigern Beziehung an die Beschlüsse der gesetzgebenden Räthe gebunden. Damit aber auch der Gang der vollziehenden Gewalt Kraft und Schnelligkeit habe, steht ausschließend bei dem Directorium die Ernennung und Entsetzung aller Minister, Cantonsstatthalter, des Präsidenten, Anklägers und Schreibers bei dem obern Gerichtshofe, der Ober-Einnehmer, der Commissarien, der Schatzkammer, der militärischen Befehlshaber, der auswärtigen Agenten; bei ihm stehen die Vorschläge zu Finanzoperationen und endlich auch noch, jedoch freilich unter Vorbehalt der Ratification von Seite der gesetzgebenden Räthe, Kriegs-, Friedens- und andere Staats-Unterhandlungen. Da es in jedem Cantone seinen Regierungsstatthalter hat, so wie Jeder von diesen seine Unterstatthalter, Districtstatthalter und Agenten, so zieht es einerseits durch sie die nöthigen Bemerkungen, sowohl über den Zustand der Cantonsgerichte und Verwaltungen, als über die Lage der Dinge überhaupt, ein, und anderseits übt es ebenfalls durch sie die vollziehende Gewalt aus. Zur Erleichterung der Geschäfte theilt es dieselben unter sechs Minister: den Justiz- und Polizeiminister, den Minister des Innern, den Erziehungsminister, Kriegs-, Finanzminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Unter seinen Befehlen, jedoch ohne Ausübung

des Commando, steht auch die Kriegsmacht; die Ausschreibung der Vermögenssteuer hingegen steht bei den gesetzgebenden Räthen, so wie der Vorschlag zur Abänderung der Constitution bei demjenigen unter diesen, welcher der Senat heißt.

Nachdem mit der von Frankreich gegebenen Constitution die Landesversammlung in Zürich sich aufgelöst hatte, schritt man zur Wahl neuer Behörden im Canton und setzte dieselben ein. Der früher des Landes verwiesene Pfenninger wurde nun von dem Vollziehungsdirectorium in Aarau unterm 23. April 1798 zum Regierungsstatthalter des Cantons Zürich gewählt, welcher hinwieder nach den ihm übertragenen Pflichten den Cantonsrichter Gugolz von Horgen zum Präsidenten des Cantonsgerichtes ernannte. Bei Uebernahme seines wichtigen Amtes leistete der bekannte Dichter, Xaver Bronner, als Chef de Bureau, dem Regierungsstatthalter treffliche Dienste. Mit welchem Sinn und Geiste Pfenninger seine Stelle annahm und zu verwalten gedachte, darüber gibt die unterm 28. April an die Bewohner und die Behörden erlassene Proclamation Aufschluß, welche hier folgt:

Freiheit. Gleichheit.
Einigkeit. Zutrauen.

Gerechtigkeit.

Bürger Joh. Caspar Pfenninger,

Regierungsstatthalter des Cantons Zürich an alle Gerichtsbehörden und Bewohner desselben.

Bürger!

Das Vollziehungsdirectorium der Einen und untheilbaren helvetischen Republik hat mir eine Gewalt anvertraut, von der die öffentliche Ordnung großentheils abhängt. Laut der von Euch, liebe Mitbürger, angenommenen Constitution, sind mit dieser Stelle folgende Rechte und Pflichten verbunden:

1) Der Regierungsstatthalter stellt die Vollziehungsgewalt vor.

2) Er hat zum Lieutenant oder Stellvertreter den Unterstatthalter derjenigen Gemeinde, in welcher er seinen Sitz hat.

3) Er hat die Aufsicht über alle Gewalten und Bedienten in der Ausübung ihrer Aemter und ermahnt sie an ihre Pflicht.

4) Er übermacht ihnen die Gesetze, wie auch die Befehle des Directoriums.

5) Er nimmt ihre Anmerkungen, Vorschläge und Klagen an; er ist verbunden, sich von Zeit zu Zeit in die verschiedenen Districte des Cantons zu begeben, um seine Aufsicht auszuüben.

6) Er theilt keine Gnaden aus, sondern nimmt bloß die Bittschriften der Bürger an und läßt sie den gehörigen Obrigkeiten zukommen.

7) Er beruft die Versammlungen und die Wahlcorps zusammen.

8) Er hat den Vorsitz bei den bürgerlichen Festen.

9) Er hat das Recht, den Berathschlagungen der Gerichtshöfe und der Verwaltungskammer beizuwohnen; er dringt allda auf die Vollziehung der Gesetze, ohne aber dabei seine Stimme geben zu können.

10) Er wacht für die innere Sicherheit; übt das Recht der Gefangennehmung aus, und verfügt über die bewaffnete Macht, ohne daß er sie selbst anführen kann.

11) Er ernennt die Präsidenten des Cantonsgerichtes, der Verwaltungskammer und der niederen Gerichte, unter den Richtern und Verwaltern, welche das Wahlcorps gewählt hat.

12) Er ernennt auch die Gerichtsschreiber, den öffentlichen Ankläger und die Unterstatthalter des Hauptortes und der Districte. Er selbst wird von dem Directorium gewählt, abgesetzt, zurückberufen, in einem andern Canton angestellt oder zu anderen Stellen befördert.

Bürger! Im Bewußtsein meiner uneigennützigen und reinen Liebe für Freiheit und Vaterland, der Achtung und Zuneigung der edelsten Bürger unsers Cantons, in der Ueberzeugung, daß einem treuen, rechtschaffenen Beamten das Zutrauen und die Liebe jedes biedern Einwohners nicht mangeln werde, und heilig entschlossen, meinen Pflichten mit aller möglichen Anstrengung zu entsprechen, habe ich diese Stelle angenommen. Noch sind meine Schultern einer solchen Last nicht gewohnt. Mitten unter Euch stehe ich nun auf einer Anhöhe, von der mich jede Partei in ihre Irrgänge herabzuleiten versuchen wird. An feineren und gröberen Fäden, um mich irre zu führen, und an falschem Lichte, um mich zu blenden,

wird es der Eigennutz nicht ermangeln lassen. Auch liebloser Tadel wird nicht säumen, mich auf dem erhöhten Standpunkte, wo ich so leicht zu treffen bin, zu verfolgen. Aber, Bürger! ich hoffe, seine Pfeile sollen an der Reinheit meines Bürgersinnes und an dem Zutrauen, das Ihr mir schenkt, sich abstumpfen. Denn unermüdet werde ich mich bestreben, dieses Zutrauen noch ferner zu verdienen, nur dem Gesetze Gehör zu verleihen und auf keine Seite zu wanken. Zwar reichen keines Menschen Blicke in alle Tiefen der Falschheit, und meine Kräfte sind beschränkt. Aber ich verlasse mich auf Euch, Ihr redlichen wahren Republikaner! Unterstützet mich durch genaue Befolgung der Constitution, durch Beobachtung der Gesetze und Verordnungen, und Ihr besonders, in den höheren und niederen Dikasterien, Tribunalien und Gerichtsstellen durch gewissenhafte Erfüllung Euerer Pflichten! Kommt mir mit Euerer Vaterlandsliebe, mit Euerer Thätigkeit und wachsamen Sorgfalt zu Hülfe! Laßt kein Gewebe der Unruhstifter zur Vollendung gedeihen, ohne mir sogleich sein Entstehen zu melden! Zögert nicht, mir von jedem Mißbrauche der Macht, von jedem Beginnen der Uebelgesinnten schleunige Nachricht zu geben, und sorget dafür, daß ich vermittelst Eurer Blicke mit tausend Augen sehe!

Ich schließe mit der Anzeige, daß ich den Bürger Johannes Tobler, bisherigen Schaffhauser Amtmann, zu meinem Unter-Statthalter ernannt habe. An diesen patriotisch gesinnten, für's allgemeine Beste so gerne thätigen Volksfreund, haben sich also alle Gerichtsbehörden, im Falle ich selbst abwesend wäre, zu wenden.

Republikanischer Gruß!

Zürich, den 28. April 1798.

Pfenninger hatte nun Vieles zu schaffen und zu ordnen; aber mit unerschütterlichem Muthe und ausdauernder Beharrlichkeit kämpfte er mit manchen Hindernissen und Schwierigkeiten. Die Gegenwart der französischen Armee und die durch sie veranlaßten Auftritte erschwerten den Regierungsbehörden ihre Verrichtungen. „Ein unangenehmes Geschäft (sagt Pfenninger in seiner Lebensbeschreibung Seite 48) war besonders die Eintreibung der den ehemaligen, aristokratischen Regierungsmit-

gliedern und den in diesem Princip influirenden, angesehenen Stadtbürgern von dem französischen Commissär Lecarlier auferlegten Contribution. Die Organisation der constitutionellen Behörden und deren Verwaltung hatte ziemlich guten Fortgang, und ich konnte öfter die Erfahrung machen, daß, wenn der Canton von fremden Truppen geräumt wäre, die Verwaltung der mir anvertrauten Stelle für mich leichter und angenehmer werden dürfte. Lecarlier wurde zurückberufen und Rapinat an dessen Stelle gesandt. Manchen harten Kampf hatte ich zu bestehen, besonders mit General Schauenburg, als im gesetzgebenden Rath Klage geführt wurde, daß von seinen Truppen in der Gemeinde Rüti übel gehaus't, geplündert und friedliche Einwohner schändlich mißhandelt worden seien. Schauenburg wollte die Klage für grundlos erklären, ja, er ging so weit, daß er mich in einer großen Gesellschaft zur Rede stellte, warum ich ihm, wenn die Sache sich wirklich so verhalte, keine Anzeige davon gemacht habe. Auf meine Behauptung, dieses gethan zu haben, gerieth er in solchen Eifer, daß mich nur der Schutz des Commissärs Rapinat vor thätlicher Beleidigung sicherte. Beschwerde führend, wandte ich mich an das Vollziehungs-Directorium, und da ich für meine Behauptung durch einen protokollarischen Auszug von der gestellten Anzeige den Beweis lieferte, hatte mir der General in Gegenwart einer Gesandtschaft des Directoriums Satisfaction zu geben. Einen andern Kampf hatte ich am 8. Mai mit Rapinat, als er den Schatz der alten Regierung, der in der Großmünsterkirche aufbewahrt war, wegnahm, obgleich ich mich mit allen Kräften dagegen sträubte. Als ich immer noch gegen dessen Entwendung protestirte, rief mir der General-Adjutant Rouje zu: „voilà nos bajonettes!“ Ich erwiderte ihm, wenn mir

so viele zu Gebote stehen würden, als ihm, so würde ich Gegengewalt ergreifen. Vergebens war mein Sträuben; nachdem ich kurze Zeit vorher mit einigen Mitgliedern der Verwaltungskammer noch etwa 160,000 Gulden für den Staat gerettet hatte, wurde der Schatz gewaltsam weggenommen. Von anderen Seiten her mußte ich mich gegen Zumuthungen verschiedener Art sicher stellen. Ueberspannte und eigennützige Scheinpatrioten versuchten nicht selten, mich zum Mißbrauch meiner Amtsgewalt und zur Rachsucht gegen Aristokraten zu bewegen; aber mit Hinweisung auf Recht und meine Pflicht wies ich solche Anträge von der Hand. Vergeblich folgte mir auf allen Schritten das lauernde Auge der Aristokraten, und umsonst legte mir der Neid verstellter Patrioten Fallstricke; im Gegentheil erwarb ich mir durch Beobachtung meiner Pflichten das Zutrauen der obersten Behörden der Republik, und vorzüglich des vollziehenden Directoriums, so wie der Gutgesinnten im Canton."

Das Schweizervolk war nur eine einzige Familie, eine einzige Kraft mit gleichen Mitteln zur Freiheit von Innen, zur Stärke nach Außen, auf daß es unter den Völkern der Erde achtbar erscheine. Dennoch stand das Vollziehungs-Directorium zu Aarau ohne Ansehen und Vertrauen, fremd sich selbst und dem Volke, abhängig von ihren eigenen Beschützern, den französischen Gewalthabern. Im Senat und Großen Rath, aus Abgeordneten aller Cantone, haderten auch die Meinungen aller Parteien. Im Lande begegneten sich dieselben Parteien feindselig, oft mit den Waffen in der Faust. Neue und alte Einrichtungen und Gesetze gebaren zerstörenden Widerspruch. Während für den Staat oft die nöthigsten Mittel zu seiner Erhaltung fehlten, oft die Besoldungen der Beamten und Geistlichen, schwelgten die französischen Macht-

haber, Feldherren und Kriegsknechte im Ueberfluß auf Kosten des Landes, und sandten die entwendeten Geldsummen nach Frankreich. Die von ihren obrigkeitlichen Stühlen verstoßenen Beamten der alten Zeit; die Mönche, welche Aufhebung aller Klöster fürchteten; die Pfarrer, welche von ihren Besoldungen verloren hatten, und die Kaufleute und Handwerker, die nicht mehr die Vortheile des Zunftzwanges und Alleinhandels in den Städten genossen, gingen umher und stärkten durch ihr Murren den Unwillen des Volkes. „Sie vertrösteten auf nahen Krieg Oesterreichs mit Frankreich; dann müsse mit aller Macht der deutsche Kaiser unterstützt werden, zur Vertreibung der Franzosen.

So ward das Volk mit der neuen Gestalt der Dinge an manchen Orten unversöhnbar.

Daher, als alle Völkerschaften aufgefordert wurden, der eingeführten Landesverfassung den Eid der Huldigung zu leisten (Juli 1798), entstanden im Rheinthal, Oberland, Appenzell und anderen Gegenden Unruhen und Empörungen. Sie wurden mit Gewalt gedämpft, am schrecklichsten in Nidwalden. Hier hatte der Kapuziner, Paul Styger, nebst anderen Geistlichen, die Leute zum wilden Widerstand entflammt, weil die Verfassung, von den Franzosen gebracht, ein Werk der Hölle sei. Sie bewaffneten sich gegen Schauenburg's anrückende Heeresgewalt. Furchtbar ward am See, furchtbar am Gebirge von einem kleinen Haufen Hirten gegen die Uebermacht drei Tage lang gestritten. Drei- bis viertausend Franzosen starben hier erschlagen, ehe die Uebrigen ins Land drangen. Dann aber wurden durch ihre Wuth Stansstad und Stans ein Raub der Flammen; Männer, Weiber, Kinder, Geistliche, die nicht flüchten konnten, gnadenlos niedergemetzelt. Fast vierhundert Nidwaldner kamen so unter allen Gräueln ums Leben (9. Sept. 1798).

Und als bald darauf von der Regierung, die ihren Sitz von Aarau, weil es zu eng geworden, nach Luzern verlegt hatte (4. Oktober), Auflagen und Einschreibungen der jungen Mannschaft zum Kriegsdienst angeordnet worden waren, erhoben sich neue Unruhen in den Cantonen Bern, Luzern und anderen Orten. Viele junge Leute flüchteten ins Ausland, um nicht unter den helvetischen Milizen, nicht unter den 18,000 Mann dienen zu müssen, die für Frankreich geworben wurden.

Nicht wenig befeuerte ein von der helvetischen Regierung unterm 17. September erlassenes Gesetz die Klosterleute gegen die bestehende Ordnung der Dinge, weil durch dasselbe die Aufnahme von Novizen und Profosen in den Klöstern verboten, das Vermögen aller geistlichen Körperschaften als Eigenthum des Staates erklärt und unter die Aufsicht desselben gesetzt wurde; doch mit dem Vorbehalte, daß die Bewohner der Klöster ꝛc. wie bisher unterhalten und das Vermögen selbst den Schul- und Armenanstalten gewidmet bleiben sollte. In den bereits unzufriedenen Städten brachte eine am 22. Oktober beschlossene Vermögenssteuer unter den, über den Verlust ihrer Vorrechte und über die freie Niederlassung Klagenden, neues Mißvergnügen hervor. Die Bestimmungen eines geringen Loskaufes des Zehntens und der Grundzinsen machten auf die Besitzer, und besonders auf die aus den Gefällen besoldete Geistlichkeit, die nämliche Wirkung; das Landvolk hingegen anerkannte solche Verordnungen als eine Wohlthat.

Indessen beunruhigten russisch-österreichische Truppen auf der einen Seite das nordöstliche und auf der andern Seite das südliche Helvetien. Die österreichische Armee brach wirklich in Bündten ein, wo bei dem Ausbruche

des Krieges die Generale Lecourbe, Dessoles und Loison große Feldherrntalente entwickelten.

General Massena übernahm am 13. September 1798, nach seinem Einzuge in Zürich, von General Schauenburg das Obercommando, und schon zu Anfang des Jahres 1799 commandirte er in Bündten, wo seine Truppen am 6. Mai über den Rhein gingen, den Luzienſteig erstürmten und den General Auffenberg gefangen nahmen. Neue vereinigte Anstrengungen der französischen Anführer trieben die Oestreicher in wenigen Tagen bis ins Tyrol zurück; ganz Bündten unterwarf sich und willigte in die Vereinigung mit Helvetien.

Nur auf dieser Seite war dasselbe den Franzosen günstig gewesen. Unbezwungen widerstand Hotze bei Feldkirch den wiederholten Angriffen Massena's. Bei Ostrach, Stockach und in kleineren Gefechten besiegte der Erzherzog Karl vom 21. bis 26. März die von Jourdan angeführte Hauptarmee, deren Rückzug nach dem Elsaß die östliche Schweiz den Angriffen Oesterreichs bloß stellte, indeß die beschränkten französischen Streitkräfte, von der Helvetischen Legion, den nur wenige Tausend Mann betragenden Hülfs-Brigaden und aufgebotenen Milizen unterstützt, an den Grenzen sich sammelten und zugleich das Innere der Schweiz an vielen Orten als ein erobertes, unsicheres Land bewachen mußten. Unruhen äußerten sich zu Moßnang und Flawеil, im Toggenburg; am Ende des März und im Anfang des Aprils zu Gerolfingen, im Canton Bern. Selbst die helvetische Regierung kam in Gefahr, denn auch in Rußweil, Canton Luzern, hatte sich ein Aufstand erhoben. Der Regierungsstatthalter Pfenninger erhielt einen Eilboten vom Directorium, der die Aufforderung an ihn überbrachte, so schnell als möglich einige hundert Mann aufzubieten und mit denselben nach

Luzern zu eilen. Sogleich wurden von beiden Seeufern 4 - 500 Mann Infanterie nach Knonau beordert, in diesem Amt noch 2—300 Mann zusammengezogen und Alle unter das Commando des Commandanten Schultheß von Stäfa gestellt. Abends 6 Uhr waren sie in Knonau versammelt und Nachts 12 Uhr standen sie wohlbewaffnet vor den Thoren Luzerns, bereit, die Regierung mit Gut und Blut zu schützen. Der Aufstand wurde nach kurzer Gegenwehr unterdrückt.

Beinahe zu gleicher Zeit war in Menzingen, im Canton Zug, ein Aufstand zu befürchten; um demselben zu begegnen, wurde Repräsentant Billeter mit erforderlicher Mannschaft hingesandt und die Sache beigelegt. Einige Widerspenstige in Illnau, im Bezirk Fehraltorf, machten gleichfalls militärische Demonstrationen nothwendig, welche Unterstatthalter Tobler leitete und eben so schnell beseitigte. Die Aushebung der Elite war an den meisten Orten Ursache des Aufstandes gewesen. Die östreichischen Kriegsheere rückten näher heran und die geschwächte französische Armee mußte sich, wenn auch ungerne, auf allen Punkten nach und nach zurückziehen. Sobald die Oestreicher den Rhein passirt hatten, suchten die Feinde der Revolution die im Felde stehenden Truppen und die Bürger in der Heimath muthlos zu machen und sie mit Furcht und Angst zu erfüllen. So wie die Forderungen der fränkischen Befehlshaber sich häuften, gingen beständige Klagen über drückende Kriegslasten und Petitionen um Entlassung im Felde stehender Söhne und Familienväter ein, auch Anzeigen von Aufwiegelungen und Machinationen der von den Feinden der Freiheit besoldeten Spione. Offiziere und Gemeine desertirten; die Wuth hoher und niederer Aristokraten nahm steigend zu, und so waren strenge Maßregeln gegen dieselben und

solche Geistliche nothwendig geworden, welche sich nicht entblödeten, auf offener Kanzel Mißtrauen gegen die Franken einzuflößen. Auf Befehl des vollziehenden Directoriums mußte Regierungsstatthalter Pfenninger dem Pfarrer Lavater eine Predigt abfordern und sie dem Ersteren einsenden, welches darauf den Befehl an Pfenninger ergehen ließ, Lavater'n zu arretiren und mit zehn Gliedern der Zürcher-Regierung *) nach Basel transportiren zu lassen, was die Bürgerschaft von Zürich sehr erbitterte; ja, man ging so weit, zu sagen, man habe den edelsten Bürger weggeführt.

Die Oestreicher bemeisterten sich indessen der Cantone Linth, Sentis und des größern Theiles des Thurgau's. Den 21. Mai 1799 zogen sie siegreich in St. Gallen und Frauenfeld ein und bei Zurzach setzten sie über den Rhein. Um sie an weiterem Vordringen zu hindern, suchten die Franzosen eine vortheilhafte Stellung, theils unweit Winterthur, an der Töß, theils an der Limmath, bei Baden. Bei Koblenz und Eglisau jagten sie die Oestreicher über den Rhein. Bei Frauenfeld kam es am 25. Mai zu einem harten Kampfe; die schweizerischen Eliten fochten in den gleichen Reihen tapfer mit den Franzosen und schlugen die Oestreicher zurück. In diesem blutigen Treffen fiel an der Spitze der helvetischen Truppen ihr tapferer General Weber. An der Seite des Generals Keller von Solothurn wohnte auch der Regierungsstatthalter Pfenninger diesem Gefechte bei und sprach besonders dem Zürcher-Elitenbataillone Muth

---

*) Bürgermeister Wyß und dessen Sohn, nachmaliger Bürgermeister; die Alt-Rathsherren Pestalutz und Reinhard; Seckelmeister Hirzel, Statthalter Hirzel und Zunftmeister Irminger; die Gerichtsherren Orell und Escher von Berg.

zu; unerwartet hörte er von Capitän Bleuler, der eine Jägercompagnie gegen den Feind anführte, und, da er eben im Begriff war, einen östreichischen Husaren vom Pferde zu reißen und zu entwaffnen, aber von einem Andern verwundet wurde, seinen Namen rufen; sogleich drang Pfenninger vor. Mehrere Offiziere fürchteten für sein Leben und suchten ihn zu bewegen, sich etwas zurückzuziehen, weil der Feind, wegen seiner Auszeichnung in der Uniform, ihn für einen Offizier ersten Ranges halten und ihm eine besondere, nicht erwünschte Aufmerksamkeit schenken dürfte. Kaum auf die Seite gewendet, stürzte eine Kanonenkugel hart neben ihm zu Boden und überwarf ihn und sein Pferd mit Staub und Erde. Zu gleicher Zeit, als ein Theil der Franzosen die Oestreicher über den Rhein und die Thur zurück warf, drang ein anderer Theil in die Gegend der Linth und besetzte den Pragel, das Wäggi- und Muottathal; ein dritter Theil faßte Fuß bei Airolo.

Sehr bald trübte sich wieder die Aussicht, besonders auf der Seite des Thurgau's; den 26. Mai stürmten die Oestreicher von Neuem hinab nach der Töß; sie verließen sich theils auf Verrätherei unter der helvetischen Miliz, theils auf geneigte Aufnahme von Seite der Aristokraten in den Städten Zürich und Winterthur. Wirklich bemächtigten sie sich auf der einen Seite der Städte Winterthur und Rapperschweil, wie auch der Anhöhen von Zürich, und auf der andern Seite drangen sie auch in den Waldstädten vor. Wegen der nahen Gefahr versetzten den 30. Mai Helvetiens Gesetzgeber den Sitz von Luzern nach Bern. Noch auf der Reise erhielten sie günstigere Berichte. Lecourbe jagte die Oestreicher weit über Wasen, setzte sich in den Besitz des Urserenthales und stellte Altorf und Schwyz sicher. Auf der Seite

von Zürich hingegen erweiterten die Oestreicher und Russen ihre Eroberungen. Bei dürftigem Solde und Unterhalte, bei Zerstreuung der helvetischen Truppen, beschränkte sich Massena auf einen langsamen, schulgerechten Rückzug. Unaufhörlich brüllte vom 2. bis 5. Juni vor Zürichs Mauern der Donner des groben Geschützes; vor den Stadtmauern verloren die Oestreicher ungefähr 6000 Mann. Mit banger Erwartung sah man in Zürich dem 6. Juni entgegen, denn nun sollte, wenn keine Capitulation geschlossen würde, die Stadt erstürmt werden. Der Regierungsstatthalter Ulrich, vereint mit der Municipalität, wendete sich in folgender Zuschrift an den französischen Obergeneral Massena, der bis dahin mit vieler Menschenfreundlichkeit gegen Zürich und die umliegende Gegend gehandelt hatte:

Bürger General!

Zürich ist in einer schreckenvollen Lage. Sie können dessen Ruin nicht wollen Sie sind ein eben so menschenfreundlicher, als unverzagter General. Wir befürchten ein Bombardement. Könnten Sie, General! die Vernichtung unserer armen Stadt zugeben? Im Namen der Menschlichkeit, im Namen der Ehre Frankreichs, im Namen Ihres Ruhmes beschwören wir Sie, unsern Untergang zu verhindern, und Sie werden sich dadurch ein Denkmal ewiger Dankbarkeit in unseren Herzen errichten.

Gruß und Achtung.

Zürich, den 4. Brachmonat 1799.

Dieses Schreiben wurde dem General den 5., früh, durch den Statthalter und einige Municipalitätsglieder eigenhändig übergeben. Der menschenfreundliche Massena rettete durch eine ehrenvolle Capitulation Zürich und die umliegende Gegend und zog am 6. Juni mit der französischen Besatzung von Zürich weg, theils nach dem linken Ufer der Limmath, theils nach den Anhöhen des Albis- und Uetliberges. Die einziehenden Austro-Russen wurden von dem größten Theile der Stadtbürger als

Retter bewillkommt. Der das Centrum commandirende General Hotze langte am 7. Juni in Zürich an, wo er bis zum 29. blieb, und dann an diesem Tage, nebst dem Prinzen von Lothringen und anderen Offizieren, nach dem linken, im Oberlande stehenden Flügel der östreichischen Truppen abreiste. Ihnen folgte eine ganze, mit Kanonen, Haubitzen und mit dem 60sten ungarischen Regiment besetzte Flotille. Aus Furcht vor der Schwärmerwuth aristokratisch gesinnter Bürger zogen unter Massena's Schilde auch der Regierungsstatthalter Pfenninger und drei Mitglieder der Verwaltungskammer aus der Stadt weg. Von dem rechten Seeufer flüchteten viele Freisinnige nach Aarau, Bern und ins Elsaß, aus Furcht, mißhandelt oder gar weggeschleppt zu werden.

Als der Statthalter Pfenninger mit der französischen Arrier-Garde an der Seite des Generals Villater von Zürich auszog, lachten die versammelten Aristokraten aus vollem Halse. Der General, der dieses bemerkte, rief ihm zu: „Lack nur, lack nur! Statthalter komm wieder.“ Das Directorium ernannte indessen den Pfenninger zum Regierungsstatthalter von Baden. Einige Wochen, nachdem er seine Stelle angetreten hatte, besuchte ihn Pfarrer Lavater, welcher mit Seckelmeister Hirzel und Rathsherr Pestalutz die Erlaubniß erhalten hatte, nach der Heimath zurückzukehren. Lavater wünschte nach Knonau, zu seiner Schwester, zu reisen und ersuchte den Statthalter, seiner Sicherheit wegen, um einen Paß. Pfenninger gratulirte ihm zu seiner wiedererlangten Freiheit und begleitete ihn selbst dorthin. Mehrere Wochen lagerten schon die Oestreicher und Russen auf der rechten Seite der Limmath und Sihl, die Franzosen auf der linken Seite; beide Armeen blieben aber aus Mangel genugsamer Verstärkung fast unthätig. Etwas mehr Thätigkeit

bewiesen sie an den Ufern des Waldstättersee's. Gegen Mitte des Juli bemeisterte sich der Erzherzog Carl wieder des Bezirkes Schwyz und errichtete daselbst, wie in Zürich und Schaffhausen, nach dem Willen der Aristokraten provisorische Regierungen. In das Politische der Anordnungen trat der Erzherzog keineswegs ein, sondern in seiner, wenige Zeilen enthaltenden Genehmigung, aus dem Hauptquartier Kloten, vom 10. Juli, sagt er nur: „Er nehme keinen Anstand, dasjenige für genehm zu halten, was zur Handhabung der Judicial-Verfassung und Aufrechthaltung guter Ordnung und öffentlicher Sicherheit im Wege der Verfassung provisorisch vorzukehren für nöthig befunden werde." — Dagegen hatten die Stadt-Zürcher wieder ihre Vorrechtsherrschaft im Auge, wie dieses bei allen ihren Reactionsversuchen der Fall war, obschon die provisorische Regierung, mit ihrer Anzeige, daß sie die helvetische Regierung als aufgelöst betrachte, hingegen eine förmliche Anschließung an jene Cantone, die sich zu einem neuen Bundessysteme vereinigt haben, bezwecke, die Erklärung verband: daß Stadt und Land gleicher Rechte und Freiheiten theilhaftig werden sollen. Wie ernst es den Städtern mit dieser Erklärung war, beweist schon der Umstand, daß in die provisorische Regierung, welche aus 15 Gliedern bestand, nur zwei vom Lande und eines von Winterthur berufen wurde.*) Alle liberalen Beamten wurden beseitigt und auf der Landschaft die ehemaligen Untervögte und Weibel, nebst den bekannten Treulosen an den Liberalen, als neue Beamte hervorge-

---

*) Die Municipalität von Zürich war es nämlich, welche sich mit einigen Mitgliedern der Verwaltungskammer und ein Paar Zugezogenen vom Lande gewaltsam zur provisorischen Regierung aufwarf.

zogen und nur in solche Hände das Gerechtigkeitswesen in den Bezirken gelegt. Eines der ersten Geschäfte dieser Interimsregierung war auch der Beschluß für die Wiedereinführung der Zehnten und Grundzinse. Bemerkenswerth ist es, daß der 73jährige Bürgermeister Kilchsperger, welcher keine Stelle mehr annehmen wollte, sich weigerte, die Räth und Burger (Großen Rath) zu versammeln. Die Freude der Herrschsüchtigen dauerte indessen kein volles halbes Jahr; denn zu Anfang des Jahres 1799 veränderte sich das Kriegstheater. Während General Ney unweit Brugg, beim Zusammenfluß der Limmath, der Reuß und der Aare, mit seiner Division marschfertig stand, zog Massena den 13. August in die Gegend vom Zugersee, während den 14. ein Theil seiner Truppen Zürich vor den Stadtthoren beunruhigte und endlich durch gezwungenen oder freiwilligen Rückzug an der Limmath die Aufmerksamkeit der Oestreicher auf diese Seite hinlenkte, drang Lecourbe desto weniger bemerkt mit einem andern Theile der französischen Truppen über die Gebirge und Thäler von Schwyz, Einsiedeln und Schindellegi. Schnell wendete sich von hier aus General Chabran hinab nach Wädenschweil. Die Oestreicher, die bisher gleichsam als Freunde so gastfrei waren beherbergt worden, plünderten nun beim Wegzuge ihre Bewirther. In dem Momente, als siegreich Lecourbe sich nach der Linth und Chabran nach dem untern Westufer des Zürichsee's wendeten, verbreitete sich Loison über die Ufer des Waldstättersee's. Gleichsam den Elementen zum Trotz, drang er nach dem Gotthard; an demselben Tage wagte sich mit 6000 Mann General Güdin über die Alpenstraße der Grimsel. In schauervoller Wildniß erfocht er zugleich über das Chaos und über die östreichischen Colonnen den Sieg. Völlig Meister von

Wallis und Ursern, vom Gotthard und Furka, drangen die Franzosen ostwärts über Disentis und Oberalp, südwärts über den Simplon in Bündten ein.

Aber auch der Erzherzog Carl dachte in Zürich auf die Ausführung eines Hauptstreiches, nämlich auf die Trennung von beiden Flügeln der französischen Armee. Zur Ausführung dieses Streiches wollte er einen Uebergang über die Aare, bei Dettingen, bewerkstelligen.*) Bei diesem Anlaß müssen wir einläßlicher einer Waffenthat gedenken, meistens durch junge Republikaner von den Ufern des Zürichsee's, im Angesichte mehrerer tausend französischer Krieger, gegenüber dem tapfern (jetzt noch lebenden) östreichischen Feldherrn, Erzherzog Carl, vollzogen, — einer Waffenthat, deren keine Geschichte treu genug erwähnt, vielleicht weil sie ohne Mitwirkung von Städten, einzig und allein von Söhnen der Landschaft und nicht gegen die Franzosen, sondern gegen die Oestreicher verübt worden ist, die aber verdient, an die vielen Heldenkämpfe der Schweizer, im In- und Auslande, angereiht zu werden, um den jetzt lebenden Eidgenossen zu beweisen, was ein kleines Häuflein hochherziger Männer zu thun im Stande war, als es sich darum handelte, seiner Grundsätze wegen entweder aus dem Vaterlande geworfen zu werden, oder sich unter ein altes, übermüthiges und zerstörendes Aristokratenregiment zu schmiegen.

Als, wie schon gesagt, das Kriegsglück der Franzosen, sowohl in Deutschland, als auch in Bündten, ungünstig zu werden begann und die helvetische Regierung in den

---

*) Wir verdanken die nachfolgende gründliche Erzählung der Waffenthat bei Dettingen, so wie andere interessante Beiträge zu dieser Geschichte, einem jetzt noch lebenden Zeitgenossen der Revolutionsepoche in der Schweiz.

östlichen und nördlichen Cantonen der Schweiz das bereits schon angeführte allgemeine Aufgebot aller Eliten ergehen ließ, mußten, nach dem helvetischen Dienstpflichtgesetz, alle unverehlichten Männer, vom angetretenen zwanzigsten bis zum zurückgelegten fünfundvierzigsten Altersjahre, in den Dienst des Vaterlandes treten. Nach wenigen Tagen waren aus dem Cantone Zürich, nebst bedeutender Artillerie, eine starke Anzahl Scharfschützen vom See, nebst 15 Bataillonen Infanterie, im Ganzen etwa 8—9000 Mann neugebackene Republikaner, wenn auch ohne die mindeste Vorübung, doch gut bewaffnet und mit allem Nöthigen versehen, auf den Beinen und marschirten an die bedrohten Grenzen der Cantone Zürich, Thurgau und Schaffhausen, wo Viele aus ihnen, in Gemeinschaft mit den im Kriegshandwerk geübten Franzosen und mitunter auch ohne dieselben, den in Masse anrückenden Oestreichern, in der Umgegend von Frauenfeld und später an der Töß und Zürich-Steig, sich als wehrhafte Schweizer, voll Muth und Entschlossenheit, zeigten; auch eine nicht unbedeutende Anzahl Luzerner und Zürcher das Loos ihres Generals Weber theilten, indem sie für das Vaterland fielen; viele Andere wurden schwer verwundet. Die sie überlebenden, nebst den schon früher durch viele bestandene Gefechte zusammengeschmolzenen und nicht mehr ergänzt gewordenen fränkischen Halbbrigaden, wovon jede in completem Zustande 3000 Mann zählte, wurden von der französischen Cavallerie, welche aber so schlecht beritten war, daß sie sich kaum ins offene Feld gegen die unvergleichlich gut berittenen Oestreicher wagen durfte, gleichwohl aber Scharfschützen und Infanterie gehörig decken sollte, sehr übel unterstützt. Unter solchen Umständen ging es stets fechtend bis Zürich zurück, welcher Rückzug den Eliten aus den von den Oestreichern besetzten Gemeinden

des Cantons Zürich Gelegenheit, nicht aber das Recht gab, die Fahne, zu der sie geschworen, zu verlassen und sich in ihren Haushaltungen, mit Ablegung der Waffen, liebevolle Aufnahme und Sicherheit zu verschaffen. Eine kleinere Anzahl, Eid und Pflicht besser achtend, zog vor, alles Theuere mit der Heimath zu verlassen und der Fahne, welcher sie Treue geschworen, bis in den Tod zu folgen. Nachdem der französische Obergeneral Massena Zürich den Oestreichern, aus Schonung für die Stadt, ohne Sturm überlassen hatte, folgten ihm von den Eliten-Bataillonen die großen und kleinen Stäbe mit ganz wenigen Soldaten als wenige Trümmer oder Reste der noch vor einigen Tagen noch meistens ganz completen Bataillone, die sich nun bald der helvetischen Regierung in Bern, als ihre wenigen Getreuen, durch die an ihrer Spitze stehenden Offiziere vorstellen ließen, um neu organisirt, in Verbindung mit den Franzosen und den Bewohnern der von den Oestreichern noch unbesetzten westlichen Schweiz, das Vaterland von den Oestreichern zu befreien oder auf dem Felde der Ehre zu sterben. Ueber diesem Anerbieten vergingen diesen braven Söhnen des Vaterlandes die Monate Juni, Juli und August in einer ihnen lästig gewordenen Unthätigkeit, während welcher sie jedoch stets als treu erprobte Soldaten gut verpflegt und besoldet wurden. Indessen ließ sich gegen das Ende des Monats Juli der am 12. October 1837 in Jona, bei Rapperscheil, verstorbene und am 16. in Stäfa beerdigte*) eidgenössische Oberst Rudolf Brändlin, von Stäfa gebürtig, auf eigene Kosten als Scharfschütze vom Canton Zürich

---

*) Dem um das Wehrwesen und die Industrie des Vaterlandes sehr verdienten Eidgenossen ertönten die neuen Glocken in Stäfa das erste Mal zum feierlichen Grabesgeläute. Ruhe seiner Asche!

gekleidet, durch seinen Freund, den damaligen Obersten der helvetischen Cavallerie, Dolder, Bürger von Meilen, wie der Scharfschütze ins Feld zieht, dem Kriegsminister der Schweiz, Bürger Lanther, vorstellen, um im Namen seiner Waffen- und Schicksalsgefährten demselben den Wunsch auszusprechen, daß die Regierung beschließen möchte, aus den Trümmern der Eliten-Bataillone, meistens aus Ober- und Unteroffizieren bestehend, welche alle auf ihren habenden Grad verzichteten, ein kleines Bataillon von etwa 400 Mann Infanterie und eine kleine Compagnie von 40 Mann Scharfschützen auszurüsten, gleich den helvetischen Truppen organisirt, um gemeinschaftlich dem General Massena, dessen Hauptquartier in Lenzburg war, zur beliebigen Verfügung gestellt zu werden. Auf den unverzüglichen Bericht an die Regierung, beschloß dieselbe schon den nächstfolgenden Tag die Mobilmachung dieser braven Schaar, um deren Organisation sich besonders auch der, kurz vorher von Schaffhausen vertriebene Regierungsstatthalter Tobler und der Major Wunderli von Meilen, jetziger Cantonsrath, verdient gemacht hatten, und nach wenigen Tagen zog das kleine, aber schöne Corps, unter dem Namen „Schweizerische Colonne mobile“, über Aarau, um an der Aare, bei Brugg, oder weiter unten, am Rheine, gegen die jenseits stehenden Oestreicher aufgestellt zu werden. Wirklich erhielten sie Befehl, bei Rüfenacht ins Lager zu ziehen, wo sie ein Paar Tage ohne Lebensmittel waren, weil ihnen keine solchen nachgeführt wurden. Die Infanterie war gut bewaffnet, auch mangelte es ihr nicht an Munition; dagegen hatten die Scharfschützen auf zwei Mann nur einen Stutzer, *) wozu ihnen noch

*) Die Scharfschützen wendeten sich vor ihrem Abzuge von Bern

der nöthige Schießbedarf fehlte. Diesen zu verschaffen, verfügte sich der Hauptmann der Scharfschützen, Gugolz von Horgen, in Begleit eines andern Militärs, welchem die Verpflegung dieser Truppen oblag, nach Brugg. Inzwischen wurde der General Massena benachrichtigt, daß der östreichische Obergeneral Erzherzog Carl alle seine verfügbaren Truppen zusammengezogen und in der Gegend von Brugg oder unterhalb über die Aare oder den Rhein einen Uebergang beabsichtige, wodurch der größte Theil der französischen Armee im Rücken bedroht wurde und im Falle des Gelingens sich wahrscheinlich auf die gänzliche Räumung der Schweiz hätte gefaßt machen müssen. Schon ehe aber nähere Erkundigungen eingegangen waren und kräftige Maßnahmen zur Abhaltung des Ueberganges getroffen werden konnten, erschien den 16. August, Abends, die östreichische Armee, 40,000 Mann*) stark, mit 48 schweren Kanonen, womit der Erzherzog Carl fast gesichert war, den Uebergang bewerkstelligen zu können;

---

in einer Petition an die Regierung und baten um Stutzer und Munition, wurden aber hingehalten, bis sie von Bern abziehen mußten; aus welchem Grunde, ist uns unbekannt. Vielleicht mochten im Zeughause zu Bern sich nur wenige Stutzer vorgefunden haben, denn diese Waffe war zu jener Zeit in der ganzen Schweiz, Zürich und die kleinen Cantone ausgenommen, noch eine Seltenheit. Hauptmann Gugolz wußte indessen Rath. Er wagte die Reise ins Freiamt und an den See und wußte sich die oben genannten Stutzer zu verschaffen, womit er noch zu rechter Zeit in Bern anlangte. So berichtet ein noch lebender Jäger der Colonne mobile, der früher als Hauptmann in mehreren Treffen gestandene Wunderli von Meilen.

*) Nach der helvetischen Militärzeitschrift, Jahrgang 1840, hatte Erzherzog Carl 60,000 Mann bei der Hand; die Franzosen hingegen, auf der ganzen Linie, vom Uetliberg bis zum Rheine, zerstreut, nur etwa 20,000 Mann.

denn die Stelle, wo derselbe Statt finden sollte, war äußerst gut gewählt, bei den auf beiden Aarufern liegenden Törfen Groß- und Klein-Dettingen. Die Oestreicher hatten den Vortheil eines auf ihrer Seite auswärts gehenden Bogens und der Ueberhöhung des andern Ufers. Kaum hatten die Glocken Mitternacht und den beginnenden Morgen des 17. August 1799 verkündet, so begann bei Anbruch des Tages die furchtbare östreichische Artillerie, aus 3 Batterien, jede aus 16 Stücken bestehend, das Dorf Klein-Dettingen, nach welchem der Uebergang im Plane war, unter ihrem Schuß zu halten und das Feld hinter, ob und unter demselben, aus der Mitte und von den zwei vorwärts gebogenen Flügeln zu kreuzen, woneben die tiefer gegen das Flußufer in Linie aufgestellten Grenadier-Regimenter gleichzeitig einen Kugelregen nach jenseits zu entsenden, um jeden Widerstand zu vereiteln, vollkommen geeignet waren. So gedeckt, begannen die etwas langsamen Pontoniers das Schlagen einer Schiffbrücke. Die in Klein-Dettingen gelegene Compagnie leichte Infanterie der 6ten französischen Halbbrigade wurde bald durch mehrere Compagnien ihres Regimentes und die Infanterie der Colonne mobile, von Major Wunderli*) befehligt, unterstützt; aber auch vereint konnten dem Bau der Brücke nicht gehörige Hindernisse entgegen gestellt werden; ihre Reihen wurden zusehends gelichtet und es schien unmöglich, einzig mit der Infanterie den Uebergang in die Länge aufzuhalten; noch unmöglicher, denselben gänzlich zu hindern. Inzwischen recognoscirte der französische Divisionsgeneral Ney die Gegend bis an das Feld, welches

*) Wunderli commandirte schon im Treffen bei Frauenfeld und zeichnete sich durch Muth und Ausdauer bis zu dieser Waffenthat bei Dettingen, so wie auch später im Treffen bei Zürich, wieder aus.

von der östreichischen Artillerie gänzlich überfurcht und nichts weniger, als einladend war, und stieß, von seinem Stabe begleitet, auf die kleine Schaar jener 40 Scharfschützen ohne Offizier und Munition, welche den Bedrängten keine Hülfe leisten konnten; gleichwohl aber bis in die Nähe von Leuggern gedrungen waren, wo sie am Saume eines kleinen Waldes lagerten und mit Unruhe wegen der Folgen erfüllt waren, die aus dieser furchtbaren Canonade und dem Kleingewehrfeuer der Oestreicher entstehen konnten. Als der General diese Leute sah, vermuthete er, daß dieses die ihm angekündeten Scharfschützen der schweizerischen Colonne mobile sein möchten, und redete sie, wie folgt, an: „Wie, Scharfschützen, ist es möglich, daß Ihr so ruhig sein könnet, während Euere Brüder dort (auf den in Pulverdampf eingehüllten Uebergangspunkt zeigend) wie die Löwen kämpfen und ohne schnelle Hülfe Alle verloren sind"!? „General", erwiederte der stets furchtlose Feldweibel Rudolf Brändlin (welcher sich als Hauptmann im Bataillon Bodmer bei Frauenfeld muthvoll auszeichnete), „bis den Augenblick sind wir ohne Munition und ohne Führer; unser Hauptmann ist seit gestern abwesend, um für jene zu sorgen. Können Sie, Bürger General, uns solche anweisen lassen, so werden wir mit Freuden zu den im Kampfe stehenden Brüdern hineilen und als Soldaten unsere Schuldigkeit erfüllen!" Sogleich beorderte der General drei seiner Guiden zu Pferd, die Scharfschützen zu einem ganz nahe sich befindenden, so eben angekommenen Vorrath von Cavalleriemunition zu begleiten, um zu sehen, ob diese sich für ihre Stutzerkaliber eigne; wirklich fanden sie, was sie bedurften, und eilten, ohne einen Augenblick zu zögern, sich der größten Gefahr aussetzend, in starkem Laufe über das schon erwähnte, von den Oestreichern

stetsfort beschossene Feld hinter Klein-Dettingen; so erreichten 17 Stutzer, doppelt bemannt, die so hart bedrängten und bald des ungleichen Kampfes gegen die ungeheuere Macht der Oestreicher müden Brüder, deren Muth darum zu sinken begann, weil die Oestreicher ihre Uebergangsbrücke schon über die Hälfte des Aarflusses bewerkstelligt hatten und ihrer kein anderes Loos, als Tod oder Gefangenschaft wartete. In dem Augenblicke, als die Scharfschützen ihr Feuer begonnen hatten, war die Brücke schon *so weit fertig*, daß es nur noch eines Kabeltaues bedurfte, um die Brücke dießseits, oberhalb der Uebergangsstelle zu befestigen; allein diejenigen, welche dieses bewerkstelligen und vertheidigen sollten, wurden zeitig genug von den Scharfschützen und muthvollen leichten französischen Infanteristen getödtet und der schon bereits befestigte Tau abgeschnitten, was den Brückenbau ins Stocken brachte und den Scharfschützen einen solchen Zeitgewinnst verschaffte, daß, als sie sich nach wenigen Minuten hinlänglich durch einen aufgeworfenen Graben gedeckt, die östreichischen Pontoniers auf 120—130 Schritte zum Zielpunkte ausersehen hatten, die Arbeiten sichtbar ins Stocken geriethen und eine zweite, noch größere Verwirrung entstand. Als die französischen Offiziere und Soldaten von der Wirkung, welche das Feuer der Scharfschützen verursachte, überzeugt waren, so belebte sie neuer Muth, und sie unterstützten die Letzteren auf alle nur mögliche Weise und thaten Alles, was geeignet sein konnte, ihr Feuer zu beschleunigen und wirksam zu machen. Von den Oestreichern mußten stets frische Pontoniers vorgeschoben werden, die Schützen aber waren noch viel schneller, und aus einer so guten Position und geringen Entfernung erlagen die Arbeiter bereits Mann für Man dem sichern Schusse. Das so auffallend wirksame Feuer aus so

wenigen Stutzern konnte, so verheerend es auch war, unter dem steten Gebrüll so vieler Kanonen und beidseitigen Kleingewehrfeuers von feindlicher Seite um so weniger begriffen werden, da der östreichische Obergeneral von Scharfschützen bei der französischen Armee keine Ahndung hatte. Die immerfort von den Scharfschützen weggeschossenen Brückenarbeiter wurden so lange und anhaltend ersetzt, bis zuletzt Niemand mehr auf andere Weise, als durch die Grenadiere mit dem Bajonet auf die Brücke gestoßen, arbeiten wollte. Dieser Umstand und das daherige Stocken des Brückenbaues, die erhaltene Erfrischung von einem Glas Branntwein auf den Mann, die Lobeserhebungen von mehreren, inzwischen hinzugekommenen höheren französischen Offizieren, verbunden mit der Nachricht, daß eine französische Armee von beiläufig 25,000 Mann hinter ihnen stehe; alle diese Umstände waren geeignet, ihren Muth neu zu beleben, und sie setzten den Oestreichern so lange zu, bis dieselben gegen Abend alles Feuer einstellten und aus ihren Bewegungen sichtbar ward, daß sie, wenigstens für diesen Tag und auf dieser Stelle, den Uebergang als abgeschlagen bleiben lassen wollen, und daß der Uebergang den folgenden Tag oberhalb und unterhalb derselben, im Angesichte der inzwischen hinzugekommenen starken französischen Macht, kaum so weit, als heute, gebracht werden könnte. Wirklich gaben die Oestreicher das Uebergangsvorhaben für immer auf und verließen jene Gegend, mit Zurücklassung einer sehr bedeutenden Anzahl Todter, zum großen Aerger des Erzherzogs Carl und aller derer, die von seinem Vorhaben wußten, und lieber à la Oestreich, als à la Française, oder republikanisch regiert hätten.

Die von langem Kampfe ermüdeten Scharfschützen, welchen man die Abwehrung des Ueberganges zu verdanken

hatte, wurden angewiesen, sich in das Dorf Göppingen zurückzuziehen, um von ihrem schweren Tagewerk auszuruhen. Einzig betrauerten sie den braven Grenadierlieutenant Zuppinger von Männedorf, welcher als Scharfschütze mitkämpfte, dem eine Kugel ein Bein zerschmetterte, so daß sie sehen mußten, wie er, von einem seiner Freunde begleitet, in den Spital nach Solothurn abgeführt, dort aber glücklicher Weise wieder geheilt wurde. Auch die Infanterie der Colonne mobile hatte den Verlust von zwei Todten: Lieutenant Brändlin von Wädenschweil und Näf von Hausen, zu beklagen. — Auf dem Rückwege, welcher durch eine Masse verschiedenartiger französischer Truppen und eine Menge Artillerie und Train genommen werden mußte, wurde die kleine Schaar, als die Helden des Tages, mit beständigem: „vive les chasseurs carabiniers suisses!“ begrüßt. Von den Guiden eines ihnen unbekannten Generals wurden sie nach Gippingen begleitet und in dem dortigen Wirthshause aufs Beste verpflegt. Der General selbst, welcher erst um Mitternacht in sein Quartier zurückgekehrt war, besuchte sie noch und fand sie fröhlich und munter, Kriegslieder singend. Der General, welcher ihr gutes Befinden aus ihrem Frohsinne entnommen hatte, gab ihnen seine Freude zu erkennen und sagte: „daß, nachdem er durch die Offiziere der 6ten leichten Infanterie-Brigade, welche mit ihnen den so furchtbar eingeleiteten Aar-Uebergang der Oestreicher bekämpft und abgewehrt hatten, ihre Leistungen mit den Stutzern vernommen und gleichzeitig von seinem Divisionsgeneral (Ney) gehört habe, mit welcher Todesverachtung sie sich durch das furchtbare Feuer der Oestreicher auf den Kampfplatz begeben, so sei er*) von

*) Es war nämlich der Brigade-General Heudelet.

dem Bürger Ney beauftragt, so wie auch für sich verpflichtet, ihnen für ihren, als brave Schweizer zu Tag gelegten Muth und als Soldaten erfüllte Schuldigkeit seine beste Zufriedenheit auszusprechen, mit dem Beifügen, daß ohne sie der Feind den Uebergang erzwungen und die französische Armee in große Verlegenheit gebracht hätte, daß somit ihnen diese große Waffenthat zur hohen Ehre gereiche, überdieß verdiene, den helvetischen Behörden gemeldet und von denselben ihnen gebührend verdankt zu werden.*) Wenn sie es wünschen, sagte ferner der General, so werde er mit Freude dazu beitragen, daß im Dienste der französischen Republik ein Regiment Scharf-

---

*) Wirklich wurde ihnen folgendes Schreiben des Kriegsministers verlesen:

Bern, den 28. August 1799.

Freiheit! Gleichheit!

Der Kriegsminister der Einen und untheilbaren helvetischen Republik an den Commandanten der helvetischen Scharfschützen, der sogenannten Colonne mobile, welche den 17. August bei Dettingen gestritten haben.

Da das helvetische Directorium von der ausgezeichneten Tapferkeit benachrichtigt worden, mit welcher sich 37 Scharfschützen, unter Euerer Anführung, den 17. dieses Monats, bei der Affaire bei Dettingen, Canton Baden, betragen, indem sie nicht nur des Feindes zum Theil schon ausgeführte Absicht, eine Schiffbrücke über die Aare zu schlagen, vereitelt, sondern demselben, trotz seines beständigen Kanonenfeuers, in welchem sie standen, noch größern Verlust zugefügt, so trägt mir das Directorium auf, diesem Euerem Corps, im Namen der Regierung den reinsten Dank für sein heldenmüthiges Betragen zu bezeugen. Dieses zu thun, mache ich mir zur angenehmen Pflicht, und ersuche Euch, meinen Brief Euerer Compagnie bei der Ordre ablesen zu lassen.

Republikanischer Gruß.

Lanther.

schützen gebildet werde, bei welchem sie unfehlbar als Offiziere angestellt zu werden versichert sein können. Nachdem der Feldweibel Brändlin, Namens seiner Waffengefährten, dem General seine Wohlmeinung verdankt hatte, bemerkte er ihm, daß weitaus die Mehrzahl der hier als Soldaten vor ihm stehenden Scharfschützen Hauptleute und Lieutenants der Eliten seien, welche bei Frauenfeld und an der Töß geschlagen, und sowohl von dort her, als auch wegen der heutigen Waffenthat, gegründete Hoffnung haben, wenn das Vaterland von den Oestreichern befreit sein werde, von demselben in ihrem schon habenden Grade wieder angestellt zu werden, um in Fällen der Noth, gleich wie heute, als brave Schweizer ihre Schuldigkeit zu erfüllen. Er bedauere daher für sich und im Namen seiner Waffengefährten, den Antrag, so ehrenvoll er auch sei, ablehnen und höflichst verdanken zu müssen.

Hierauf nahm der General sein Glas und ließ die Freiheit, mit allen ihr huldigenden Schweizern, hoch leben. Diesem Toaste fügte er bei: daß, wenn in der Schweiz nur die Hälfte der dienstpflichtigen Bürger mit solchem Muthe, solcher Charakterfestigkeit und edler Hingebung, wie sie gestern, für die Befreiung des Vaterlandes kämpfen würden, so wären in wenigen Tagen Alle, welche jetzt um den Besitz der Schweiz kämpfen, aus wahrer Achtung vor solchen Bürgern, die ihre Offiziers-Decorationen in dem Tornister verbergen und als Soldaten kämpfen, gezwungen, die Schweiz zu verlassen.

Diese Waffenthat beweist klar, daß dem schlichten Bürger und Landmanne Eigenschaften inwohnen, die bei etwelcher Geistesentwickelung und rechtem Beschauen einen ganz andern Adel, als den der herrschsüchtigen Städter, erblicken lassen.

Die vorbeschriebene Waffenthat einer kleinen Anzahl junger muthvoller Schweizer von 20—25 Jahren verdient, wenn auch erst nach mehr als 40 Jahren, allen freiheits- und vaterlandsliebenden Schweizern, als würdiges Beispiel zur Nachahmung in Gefahren des Vaterlandes, erzählt zu werden, um so mehr, da jene Tapfern meist Söhne von ächt liberalen und in der Geschichte von 1795 mißhandelten Vätern waren.

Die Erzählung dieser Waffenthat verdient ihr Einschalten zwischen die Geschichte des Cantons Zürich von 1794—1800, um damit zu zeigen, daß jedem Uebergriffe in die Rechte und Freiheiten des Volkes von Seite der herrschsüchtigen Städter, die bei allen politischen Wechseln ihre Begehrlichkeit nicht unterdrücken konnten, durch muthiges Auftreten für eine gerechte Sache die erfolgreichste Gegenwehr geleistet und das schätzbare Gut der Freiheit gesichert wird.

Wir kehren nun wieder zur Fortsetzung unserer Geschichte zurück. Als Erzherzog Carl vernahm, daß die Franzosen bei Mannheim über den Rhein gesetzt und in Deutschland eingebrochen seien, verließ er mit dem unter seinem Befehle stehenden rechten Flügel die Schweiz, und die Russen rückten unter General Korsakow in seine Position ein. Das erste ihrer Lager, welches sie bei Seebach aufgeschlagen hatten, war ein neues Schauspiel für unsere Gegend; die großen, blendend weißen und grün geflammten Zelte gewährten einen schönen Anblick. Die Bagage und Munition ward auf leichten zweirädrigen Karren nachgeführt. Die Grenadiere und Musquetiere waren grün, mit rothen Revers bekleidet. Erstere trugen hohe, spitze Mützen, auf der Vorderseite eine messingene Platte. Die Uralischen Kosaken befanden sich nicht in Zelten, sondern in kleinen, kaum 4 Fuß hohen Baraken;

bei jeder stand ein Pfahl mit verschiedenen Heiligenbildern, vor welchen sie täglich verschiedene Male ihre Andacht verrichteten.

Da das vorbemerkte Corps sich auch über Greifensee, Uster ꝛc. nach dem linken Flügel der Oestreicher gezogen und wieder zurück beordert ward, so dauerten die Durchmärsche durch Zürich einige Tage und die Truppen wurden theils längs der Limmath, im Sihlfeld und bis nach Leimbach verlegt, wo sie in Feldlagern campirten. Man rechnete das ganze in der Schweiz stehende Hülfscorps auf etwa 30,000 Mann.

Indessen hatten die in den Cantonen Basel, Aargau, Solothurn, Bern, Luzern, Zug und zum Theil in Zürich sich befindenden, von den Oestreichern dahin zurückgedrängten Franzosen und die wenigen Schweizer, welche von dem französischen Directorium und der Schweizerischen Central-Regierung zur Wiedereroberung des verlorenen Theiles der Schweiz bestimmt waren, die nöthigen Verstärkungen an sich gezogen, und in ihren Lagern war eine Thätigkeit sichtbar, welche vermuthen ließ, daß sie wieder offensiv zu Werke gehen werden. Als sich General Massena (nachheriger Feldmarschall) zu einem Hauptschlage stark genug fühlte, ließ er den 25. September 1799 auf seiner ganzen Linie, von Basel bis Zürich und an den Gotthard, seine Operationen zu diesem Endzwecke auf eine Weise und mit einem Nachdruck beginnen und vollziehen, die seinem Feldherrntalente in gleichem Verhältniß, wie allen seinen Truppen, Ruhm und Ehre brachten. Zuerst wurden die Oestreicher von Richterschweil bis Lachen zurückgedrängt und bald darauf mußten sie die ganze linke Seite des Zürchersee's und der Linth verlassen. General Hotze,*) welcher nun die Oestreicher

*) Dieser in östreichischen Diensten berühmt gewordene Feld-

am rechten Seeufer commandirte, wurde, während Massena die Russen bei Zürich angriff, von den Franzosen attaquirt. Er fiel am 25. September, als Soult bei Schännis über die Linth ging, durch seine Kühnheit hingerissen, von einem der ersten Schüsse getroffen. Ein kleines Denkmal oberhalb Schännis zeigt die Stelle, auf welcher er sein Leben im Dienste des Kaisers von Oestreich gegen die Franzosen verlor. Sein Heerhaufe floh in Unordnung durch das Toggenburg nach dem Bodensee. Nicht weniger kühn und muthvoll gingen die Franzosen zur nämlichen Zeit bei Dietikon über die Limmath, und schon waren sie im Besitze der Anhöhen von Höngg und Wipkingen, indeß ein falscher Angriff einen Theil der vor Zürich stehenden Russen bis an den Albis hinlockte und sie mehrere Stunden lang auf jener Seite zwecklos beschäftigte, während der Hauptkern der französischen Armee theils im Sihlfelde vorrückte, theils an verschiedenen Orten über die Limmath setzte. Nach zweitägigem, heftigem Gefechte drangen die Franzosen zwar auf der Westseite ohne große Schwierigkeiten in Zürich ein, auf der Nordseite hingegen nur unter dem schrecklichsten Blutbade. Der geschätzte Pfarrer Lavater wurde das Opfer dieser schauderhaften Scene, indem er nahe bei seiner Wohnung einen Schuß unter die Brust erhielt, der ihm, nach einem langen und schmerzhaften Krankenlager, den Tod zuzog. Bei diesem mörderischen Gefechte kämpfte auch die helvetische Legion, etwa 1000 Mann stark, mit eben dem Muthe und der Entschlossenheit, wie die Colonne mobile bei Dettingen. In diesem Gefechte wurde der Grenadierhauptmann Zuppinger von Männedorf

---

marschalllieutenant wurde in Richterschweil geboren, wo er auch Bürger war.

(Bruder des bei Dettingen verwundeten Scharfschützen) von einer Kanonenkugel getödtet. Mit ihm starben noch über 200 dieser Braven den Heldentod fürs Vaterland. Bei dieser Action wurde auch der frühere Obervogt Irminger in seinem Landgute unterhalb Zürich durch Bajonettstiche von der Hand eines von ihm 1796 mißhandelten, Rache-erfüllten jungen Mannes getödtet, welcher Letztere sich gleich nachher in die Feinde stürzte und einige Minuten später von einer feindlichen Kugel in das Herz getroffen wurde. Während dem der weit größere Theil der russischen Truppen in größter Verwirrung und unter Zurücklassung ihrer Magazine und Schätze sich nach dem Ufer der Thur und nach dem Rheine zurückzog, setzte ein anderer Theil, mitten in der Stadt, immer noch den Kampf fort, wurde aber, gleich einer Heerde ohne Hirten, theils niedergehauen, theils gefangen genommen. Der Verlust der russischen und östreichischen Armeen soll sich auf wenigstens 20,000 Mann belaufen haben.

Suvarow suchte den Russen von Italien aus zu Hülfe zu eilen und drang bereits über den Gotthard ins Urnerland und bis in das schwyzerische Muottathal vor. Lecourbe zog sich vor seiner Uebermacht zurück; sogleich eilte ihm aber von Zürich aus eine ganze französische Division über den Sattel zu Hülfe; Suvarow rettete sich durch Bündten*) und Korsakow verließ das linke Rheinufer. Nicht nur der Canton Zürich, sondern auch die Cantone Linth, Sentis und Thurgau waren nun von den Feinden befreit. Als in Zürich die Interims-Regierung wieder abtreten mußte, traten, nach fünf Monate langem Unterbruche, die helvetischen Behörden ihre Funktionen sogleich wieder an. Die Aristo-

*) Schrecklich endete die letzte Anstrengung eines sonst so berühmten Feldherrn, der sich über die höchsten Gebirge der Schweiz wagte und nichts als Tod und Verderben erntete.

kraten waren wegen dieser Begegnisse sehr betroffen; denn neben dem ihnen lästigen Einheitssystem und den stets leeren Kassen lastete die Einquartierung der Franzosen unendlich schwerer auf ihnen, als diejenige der so bald wieder vertriebenen Oestreicher und Russen, die sie so gerne, um jeden Preis, als ihre Beschützer beibehalten hätten, wenn es auf sie angekommen wäre. Der Regierungsstatthalter von Baden, Pfenninger, wurde von dem helvetischen Vollziehungs-Directorium beauftragt, seine frühere Stelle, als Regierungsstatthalter im Canton Zürich, wieder einzunehmen. Zu diesem Ende hin erhielt er folgende Zuschrift:

Bern, den 28. Sept. 1799.

Freiheit! Gleichheit!

Das Vollziehungs-Directorium der helvetischen Einen und untheilbaren

Republik

an den

Regierungsstatthalter des Cantons Zürich.

Bürger Statthalter!

Das Directorium hält unter seinen Verbindlichkeiten jene für die angenehmste, den würdigen Beamten des Staates, die dessen Erwartungen und dem Vertrauen der Regierung so vollkommen entsprochen, den Dank des Vaterlandes zu verkünden. Mit Vergnügen also entledigt sich dasselbe gegen Euch, Bürger Regierungsstatthalter! seiner Pflicht, und dankt Euch für Euere, als solcher dem Canton Baden mit Treue und Eifer erwiesenen Dienste, die in ihrem ganzen Werthe gewürdigt sind.

Empfanget zugleich des Directoriums frohe Glückwünsche, daß die Begebenheiten des Krieges Euch in die erfreuliche Lage versetzten, in die Verrichtungen des Regierungsstatthalters von Zürich wieder einzutreten, und seid versichert, daß die Gewogenheit und das Vertrauen der Regierung Euch in denselben, wie immer, begleiten werden.

Mit gleich großer Zuversicht erwartet das Directorium, daß Ihr mit möglichster Sorge trachten werdet, die constitutionelle Ordnung in dem Cantone wieder herzustellen und die vollkommene Wiederorganisirung

desselben, sobald und so gut als möglich, zu bewirken. Zu diesem Ende werdet Ihr bemüht sein, solche unterstützende Männer anzustellen, deren Fähigkeiten erwiesen und deren patriotische Tugend erprobt ist.

Deßwegen ladet Euch das Directorium ein, ihm so bald als möglich einen umständlichen Bericht über den Zustand des Cantons sowohl, als ein Verzeichniß der Personen einzuschicken, die Ihr provisorisch zur Besetzung der öffentlichen Stellen vorschlagen werdet.

Endlich wiederholt das Directorium seine Einladung, ihm über die Auswahl eines würdigen Mannes zum Regierungsstatthalter des Cantons Baden neue Vorschläge einzuschicken.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Directoriums:
Savary.
Im Namen des Directoriums,
der General-Secretär:
Mousson.

General Massena hatte die Stadt Zürich, wie beim Rückzug aus derselben, auch bei der Wiedereroberung auf eine edle Weise geschont, so daß sie von jeder Plünderung frei blieb. Dagegen glaubte er sich aber berechtigt, um die Verpflegung und Bezahlung seiner Truppen bestreiten zu können, von Zürich ein Darlehen von 800,000 Livres zu fordern; der Stadt St. Gallen legte er ein solches von 300,000 und der Stadt Basel ein anderes von 800,000 Livres auf. Zürich ließ er zwar 200,000 Livres nach, und St. Gallen erhielt auch einen Nachlaß; dagegen half aber alles weitere Protestiren, und selbst die unterstützte Verweigerung von Seite des helvetischen Vollziehungsdirectoriums, nichts. Massena drohte, die helvetische Regierung zu suspendiren und die Schweiz in militärische Verwaltung zu nehmen; seine Maßnahmen wurden von dem französischen Directorium mit Nachdruck unterstützt. Die helvetische Vollziehungsbehörde unterlag diesem Schlage augenscheinlich. Pfenninger sagt über dieses Anleihen

in seiner Lebensbeschreibung (Seite 167): „Bei mir walteten andere Ansichten. Der General hatte ganz recht, wenn er sagte, er müsse für den Sold seiner Armee sorgen; er habe sie abgehalten, sich selbst durch Beute zu entschädigen, und da er von seinem Staate die nöthigen Vorschüsse nicht erhalten könne, so sehe er sich gezwungen, sie da zu fordern, wo er durch strenge Mannszucht jedes Plündern verhütet habe, durch welches ein weitaus größerer Nachtheil für den Staat sowohl, als für die einzelnen Bürger entstanden wäre, als durch seine jetzige Forderung. Massena begleitete sein Begehren mit der Drohung, im Falle nicht freiwillig entsprochen werde, Gewalt zu gebrauchen, und es wäre in der That dazu gekommen, hätte ich nicht, als Statthalter, auf dringendes Gesuch der Municipalität, erlaubt, dem Ansuchen Massena's zu entsprechen, und die Verantwortlichkeit gegen höhere Behörden auf mich genommen."

Um das Commando der italienischen Armee zu übernehmen, verließ Massena den 30. October Zürich; an seine Stelle trat der Generallieutenant Lecourbe.

Theils unter regelloser Verwaltung, theils unter fremden Heeresfluthen verschwanden die Staatskräfte der helvetischen Republik. Den 4. November 1799 legte Director Laharpe seinen Amtsgenossen eine Schrift vor, worin er unter Anderem theils über langsame und unrichtige, theils über drückende und ungleiche Steuerenthebungen klagt. Helvetiens Erschöpfung, sagte er in dieser Schrift, scheint gewissen vorgeblichen Staatsmännern willkommen; unseres Elendes bedienen sie sich zur Aufhetzung gegen Frankreich und zur Capitulirung mit Oestreich; sie selbst vermehren die Verwirrung, so z. B. der Finanzminister Finsler, indem sie die wichtigsten Aemter und Kanzleien Constitutionsfeinden anvertrauen.

Zur Verhütung immer schwererer Bedrückung des Landmannes schlug Laharpe ein gezwungenes Darleihen von reichen Stadtgemeinden vor, jedoch unter Verpfändung oder Abtretung von National-Gütern. Damit begleitete er den Vorschlag zur Vertagung der gesetzgebenden Räthe. Durch den ersten Vorschlag zog sich der biedere Laharpe bei den aristokratisch gesinnten Städten, durch den letzteren bei einem großen Theile der Nationalversammlung bittern Haß zu. Von der Nationalversammlung wurde am 28. December 1799 dem bereits schon zur Entwerfung einer neuen Constitution niedergesetzten Comite noch ein sogenanntes Wohlfahrts-Comite beigeordnet, unter dem Vorwande zur Erleichterung der Geschäfte des Ersteren, im eigentlichen Grunde aber zur Ausübung der Vormundschaft über das Directorium. Am 7. Januar 1800 begann das Wohlfahrts-Comite der Zehenmänner seine Laufbahn damit, daß es vor der National-Versammlung drei Mitglieder des Directoriums, Laharpe, Sekretan und Oberlin, des Hochverrathes beschuldigte. Ohne von den Angeschuldigten eine Verantwortung anzunehmen, wurden sie von der National-Versammlung auf rechtswidrige Weise als Hochverräther erklärt. Als Laharpe, so aus dem Directorium gestoßen, sich flüchten mußte, erhielt auch der Regierungsstatthalter Pfenninger in Zürich seine Entlassung und wurde durch Statthalter Ulrich ersetzt. Gleichzeitig lösten die gesetzgebenden Räthe zu Bern das Vollziehungs-Directorium auf und machten eine neue Verfassung und Regierung, die den Namen Vollziehungsausschuß empfing, größtentheils aus Anhängern der alten Ordnung der Dinge bestehend; — dann nach sieben Monaten löste eben so gewaltsam der Vollziehungsausschuß hinwieder die gesetzgebenden Räthe (7. August 1800) auf

und berief einen neuen gesetzgebenden Rath, und die Regierung nannte sich Vollziehungsrath. Dann, nach einem Jahre, wurde eine allgemeine helvetische Tagsatzung in Bern versammelt (7. Sept. 1801), eine bessere Verfassung für die Schweiz zu schaffen.*) Als die Tagsatzung darüber uneinig ward und sich trennte, löste ein Theil des gesetzgebenden und des Vollziehungsrathes die erstere auf gewaltthätige Weise auf und führten eine Verfassung ein mit Senat und Kleinem Rath (28 Oct. 1801). Der Senat bestand größtentheils aus dissentirenden Mitgliedern, aus Mitgliedern der alten abgedankten Regierung. Fünf bis sechs Personen, welche ebenfalls zur Senatorwürde bezeichnet waren, schlugen, aus allzugroßer Anhänglichkeit an ihre Systeme, die Stellen unerbittlich aus. Ortsgeist und Umtriebe waren nun bei Besetzung der leer gebliebenen Plätze thätig, und zwar auf die nachtheiligste Weise, weil ein Hirzel (alt Seckelmeister von Zürich) und ein Pfister**) ernannt wurden, durch welche die Partei der Oligarchen die Oberhand gewann. Hirzel, der sich an die Spitze dieser Partei warf, ließ alle Mäßigung verschwinden. Die Wahlen der Landammänner waren die erste Verrichtung dieser Behörde, und Reding von Schwyz, dem keine ausgezeichneten Eigenschaften Ueberlegenheit gewährten, ward von Hirzel, Diesbach und Thormann geleitet, sah nur in Oestreich und England die Bundesgenossen und Beschützer der Schweiz. Reding machte die Reise nach Paris; das ganze Ergebniß dieser Reise und seiner vorgeblichen Unterhandlungen war eine politische Mischung, vermittelst welcher sechs Männer in

---

*) In diese Tagsatzung wurde auch der zu seinen Berufsgeschäften zurückgekehrte Pfenninger und später in den Senat gewählt, welcher sich aber, wie die Geschichte zeigt, nicht constituiren konnte.

**) Vergleiche Helvetia. Jahrgang 1823, Seite 625.

den Senat und Kleinen Rath gehoben wurden (Rüttimann, Kuhn, Rengger, Schmid, Escher und Füßli), deren Partei der seinigen im grellsten Widerspruche entgegengesetzt war. Seit diesem Augenblick war man alle Tage eines neuen Ausbruchs gewärtig, und alle Welt überzeugt, daß so ganz fremdartige Parteien nicht lange neben einander den gleichen Weg machen können. Der 17. April 1802 war endlich der Tag, an welchem die Mehrheit des Kleinen Rathes einen Beschluß nahm, durch welchen der Senat vertagt und die Notabeln der Nation zusammenberufen wurden, nämlich achtbare Männer aus allen Cantonen, um eine neue Verfassung zu entwerfen. Sie ward abermals eingeführt, ein Senat und Vollziehungsrath dazu, und an dessen Spitze, als Landammann der Schweiz, Dolder,*) ein geschmeidiger Staatsmann, gestellt. Der abgetretene Senat hatte inzwischen viele der Volksfreiheit und Rechtsgleichheit ergebene Beamte entsetzt und an ihre Stelle verhaßte Patricier gewählt. So wurden in dem Zürcherischen Cantonsgerichte vier achtungswürdige Mitglieder: Wuhrmann, Wunderli, Gugolz und Vogel, entsetzt. Ein Gleiches that der für den Canton Zürich von demselben Senat an Ulrich's Stelle gewählte Regierungsstatthalter Reinhard (am 17. April 1802 wieder entlassen); er entsetzte mehrere Distriktstatthalter, deren Plätze mit Personen, die der alten Vorrechtsherrschaft ergeben waren, wieder besetzt wurden. Der Sohn eines

---

*) Gebürtig von Meilen, als Handelsmann in Brugg etablirt, später in Paris sich aufhaltend, wohin er auch nach seiner Zurückkunft wichtigen und vertraulichen Briefwechsel unterhielt und unter Mitwirkung französischer Behörden bei der Regierungsumänderung in Helvetien thätigen Antheil nahm.

1795 mißhandelten achtbaren Mannes, welcher stets, wenn es galt, die Rechte des Volkes zu schützen, mit anderen muthvollen Vertheidigern derselben einstand und viele Beiträge zu dieser Geschichte geliefert hat; dieser Mann, einer der Stifter des Tages von Uster, welcher im November 1830 nach der dortigen Volksversammlung, im Verein mehrerer ehrenwerthen Volksdeputirten, dem Bürgermeister Reinhard die mit vielen tausend Unterschriften versehene, den Volkswillen enthaltende Petition überreichte, sagt unter Anderm: „Hans von Reinhard half auch im eigenen Canton Manches vorberathen und Manches ins Werk setzen, worüber er, wie ein Mensch, der seine Schattenseite lieber verbirgt, als daß er sie sehen läßt, in den Memoiren zu seiner einstigen Lebensbeschreibung zu schweigen für gut fand. Doch weil derselbe gegen das Ende seines Lebens (1837) sich mit dem Zustande der Dinge in unserm Cantone (die wahrhaft gemäßigten Liberalen als rechtliche Männer erkennend) im Großen Rathe als vollkommen ausgesöhnt ausgesprochen hat, so werden wir, dieses Gute an ihm ehrend, so viel möglich uns enthalten, seinen Namen weiter anzuführen, weil auch wir uns damals mit ihm als ausgesöhnt erklärten."

Während der Dauer des Senates, vom October 1801, wurden im Canton Zürich mehrere gewaltthätige Handlungen begangen. Die wegen Zehnten-Eintreibung im Distrikt Fehraltorf dahin gesandten Truppen von Zürich, welche den dortigen, allgemein geachteten Bezirksstatthalter Homberger gefangen nahmen und unter niedriger Behandlung in das Zuchthaus nach Zürich brachten, so wie überhaupt alle in jenem Senate genommenen Beschlüsse, brachten die Spannung im Canton Zürich auf einen ziemlich hohen Grad. Niemand wagte es, sich den

Eingriffen der Machthaber in die Rechte des Volkes zu widersetzen, als ein biederer Mann aus dem Canton Zürich, David Sulzer, Commissär von Winterthur. Dieser wollte nicht zugeben, daß einige herrschsüchtige Despoten mit der Republik ihr Spielwerk treiben; er forderte demnach durch eine kraftvolle Proclamation die Vertheidiger der Freiheit auf, — sich unter sein Commando zu stellen, um die Unterdrücker zu stürzen. Einige treue Männer aus den Bezirken Andelfingen und Winterthur schlossen sich an ihn an. Der gemachte Plan ward aber durch Uebereilung vereitelt; allzu rasch und ehe er noch treues Volk an sich gezogen hatte, kam er nach Winterthur, um da sein Hauptquartier aufzuschlagen; seine Mitbürger hatten aber eine so große Rache gegen ihn, daß sie suchten, ihn zu fangen, ja, sogar zu tödten. Die Thore wurden geschlossen, die Bürger ergriffen die Waffen und Sulzer ward unter fürchterlichen Drohungen und Beschimpfungen gefangen nach Zürich geführt und verhaftet.

Noch hatten sich keine Truppen zusammengezogen, um den muthigen Sulzer in Winterthur zu schützen. Zwar war die Stadt in großem Schrecken, so daß man dieselbe mit wenig Mannschaft und ohne Schwertstreich zur Auslieferung Sulzer's hätte zwingen können; feigherzige Beamte thaten aber alles nur Mögliche, dieses zu verhindern. Die bei Oberwinterthur unter dem Hauptmann Eprecht von Seuzach versammelten wenigen Soldaten wurden hauptsächlich durch Statthalter Steiner's Einwirkung zurückgehalten, und so wurden Sulzer und einige mit ihm Betheiligte, zum Lohn für ihre Vaterlandsliebe, in den Kerkern herumgeschleppt.

Schon im Weinmonat 1801 wurde auf dem Landhause des Obersten Steiger bei Thun eine Verschwörung an-

gezettelt, welche zum Zweck hatte, die helvetische Regierung zu stürzen. Mit ihnen waren die einflußreichsten Magistratspersonen der kleinen Cantone in Verbindung*); ihr Zweck wurde aber mehrere Male vereitelt, namentlich durch Beseitigung des Senates am 17. April 1802. Gleichwohl setzten sie ihre Pläne fort, welche aber der Central-Regierung verrathen wurden. Da nun endlich zu Amiens zwischen Frankreich und den übrigen Kriegsmächten Friede geschlossen worden war, und der zum Consul erhobene General Buonaparte, nachmaliger Kaiser von Frankreich, die französischen Truppen aus der Schweiz zog, erhob sich der Geist des Aufruhrs mit neuer Macht. Wallis bildete sich zu einem eigenen Freistaate; Uri, Schwyz und Unterwalden bewaffneten sich gegen die helvetische Regierung, und es sollte nun um so mehr ein Hauptstreich gegen sie gewagt werden, da den Verschworenen in Bern kund ward, der Senat habe den Vollziehungsrath durch Dekret ermächtigt, sich ungesäumt an die fränkische Regierung zu wenden und um derselben gütliche Einwirkung und Vermittlung in Betreff derjenigen Umstände zu ersuchen, welche in einigen Cantonen über die Einführung der von der großen Mehrheit des helvetischen Volkes angenommenen und unterm 2. Heumonat letzthin bekannt gemachten Staatsverfassung sich erhoben haben. Die Central-Regierung, welche die drohende Gefahr einsah, suchte sie durch militärische Demonstrationen abzuwenden; sie stellte zu diesem Ende hin die Mehrzahl ihrer stehenden Truppen unter das Commando des Generals Andermatt von Baar, aus dem Canton Zug, und ließ sie gegen die kleinen Cantone vorrücken. Als inzwischen im August und September die kleinen Cantone

*) Siehe Helvetia. 1 Bd. Seite 1. Denkschrift über den Aufstand der Confederirten gegen die helvetische Centralregierung im Herbstmonat 1802.

bereits wieder Landsgemeinden hielten, spukte auch im Canton Zürich der Geist des Aristokraten-Aufruhrs und der Widersetzlichkeit gegen die bestehenden helvetischen Behörden neuerdings, und ungeachtet die Zahl der Widersetzlichen klein war, so war die Frechheit derselben um so größer, und ging so weit, daß im August in Wädenschweil die Municipalität auseinander gesprengt wurde und sich nachher nur unter dem Schutze von bewaffneten gutgesinnten Bürgern wieder versammeln durfte. Die Vorfälle an der Rengg, im Canton Unterwalden, am 28. August, an welchem Tage sich die helvetischen Truppen unter General Andermatt mit den Unterwaldnern, zum Nachtheil der Ersteren, geschlagen hatten, nöthigten Andermatt, die in Zürich gelegenen helvetischen Truppen an sich zu ziehen, so daß Zürich von Truppen ganz entblößt war. Dieß war das Signal zur Insurrection im Canton Zürich; denn schon unterm 1. September bewies die Municipalität von Zürich durch eine Proclamation, daß sie nicht mehr geneigt sei, der helvetischen Regierung Gehorsam zu leisten, und von diesem Tage an nahm die Spannung in allen Gemeinden des Cantons Zürich einen neuen Charakter an, welcher vermuthen ließ, daß beide Parteien entschlossen seien, sich mit einander zu messen. Die constitutionellen Behörden hatten nur noch Einfluß bei den Anhängern der helvetischen Regierung; der übrige Theil des Volkes ward von den Zürcherherren und ihren Creaturen auf dem Lande bearbeitet. Bereits brach in Wald die Insurrection aus, und in den meisten Seegemeinden wurden Sicherheitsmaßregeln organisirt. Andermatt schloß inzwischen mit den drei Cantonen, Uri, Schwyz und Unterwalden, einen Waffenstillstand und fing an, seine Truppen gegen und nach Zürich zu verlegen; am 8. und 9. September schlug sein Lager vor Zürich's Stadtmauern auf, dessen

Thore ihm aber, als Signal zur allgemeinen Insurrection gegen die immer mehr verlassene helvetische Regierung, verschlossen wurden. Auf die Verschmähung eines solchen Besuches, oder gar auf Widerstand, war Andermatt nicht gefaßt, noch weniger hinlänglich stark genug, sich schnellen Einlaß zu erzwingen. Nach abermaligem vergeblichem Anklopfen ließ derselbe am Abend des 6. Septembers 1802 einen Theil seiner Artillerie, welcher aus einigen Vierpfünder-Kanonen und leichten Haubitzen bestand, auf Erfolg hoffend, auf dem Bürgli, in Enge, aufführen und, nach abermaligem erfolglosen Parlamentiren, die Stadt mit Haubitzen ein paar Stunden lang so auffallend überschießen, daß auch nicht eine einzige Kugel die Stadt traf. Alle flogen bis Hottingen und Fluntern, was man allgemein dahin deutete, er sei mit den Städtern mehr oder weniger einverstanden. Nach diesem so geheißenen Bombardement, das mehr einem kleinen Feuerwerke glich, ließ Andermatt (wahrscheinlich damit das abscheuliche Benehmen der helvetischen Regierung gegen eine so fromme, friedfertige und gute Stadt nach allen Enden, wo die Revolution eingeleitet war, gelange und das Volk gereizt werde) alle seine Artillerie, sammt seiner 14—1500 Mann starken Armee, im Dunkel der Nacht über den See schiffen, beim Schlößli, auf dem Zürichberg, von Neuem Posten fassen und die rebellisch gewordene Stadt mit aller seiner Artillerie beschießen, ohne daß jedoch bedeutender Schaden entstand. Das Bombardement ward ihm ab den Wällen Zürich's, damit es recht weit gehört werde, aus ganz schweren Kanonen zehnfach erwiedert. Während diesen Vorgängen wurden in allen Arrondissements durch die Commandanten die Eliten aufgeboten und sofort beordert, nach aufhabendem Eide und Pflicht für Regierung und Verfassung,

dem bedrängten Generale zu Hülfe zu ziehen. Gleichzeitig sammelten Escher von Berg und Landolt von Zürich ihre Getreuen in Trüllikon und der Enden, um der Stadt zuzuziehen. Von dem Hauptquartier Andermatt's, auf dem Zürichberg, zog sich seine Truppenlinie über Basserstorf und Winterthur bis nach Andelfingen. Insurgenten besetzten hingegen das Wenthal, bis hinaus nach Eglisau; ihre Chefs waren: Major Meier in Zürich, General Steiner im Wenthal und Major Wipf im Außeramt. Die Feindseligkeiten begannen an mehreren Punkten. Andermatt detaschirte ein Corps Linientruppen und Eliten nach Kloten, um den General Steiner aufzusuchen und sein Corps zu sprengen. In Gemäßheit dieses Befehles ließ Commandant Wuhrmann die Compagnie Schiller anrücken, welche muthvoll, ohne Succurs, in Rümlang einrückte, wo Steiner mit etwa 600 Mann lag, welche sich zurückziehen mußten; seine Soldaten flüchteten sich auf den ersten Anblick der tapferen Eliten, und hätten diese auch nur wenig Succurs gehabt, so wäre das Steiner'sche Corps gefangen worden. Hierauf wollten die Insurgenten mit einigen Compagnien die Eliten im Rücken angreifen und rückten in Embrach ein. Oberst Dolder, mit mehreren Husaren und der Compagnie Schiller, nahm aber Embrach mit Sturm. Wer vor dem Feinde nicht entfliehen konnte, wurde gefangen; die Anführer konnten nur mit Noth entfliehen. Pfarrer Schweizer, ein Aufwiegler der Bauern, konnte noch den Reißaus nehmen, sonst wäre er der Rache der Soldaten nicht entgangen; sein Haus wurde rein ausgeplündert und ruinirt. Der Zustand im Canton Zürich war nun von der Art, daß, wegen der rebellischen Stadt und Andermatt, der blutigste Bürgerkrieg, den der Canton Zürich je sah, auf der Spitze

stand. „Kaum waren wir Stäfner (sagt ein Augenzeuge), zwei vollständige Compagnien, Bodmer und Hürlimann, auf dem Zürichberg mit den ersten Zuzügen angelangt, so hieß es: es sei ein 24stündiger Waffenstillstand abgeschlossen, als das Resultat des beidseitigen unnöthigen Kanonirens. Inzwischen erschienen vom jenseitigen Seeufer einige hundert und aus dem östlichen Theile des Cantons mehrere tausend Mann, aber sichtbar mit verschiedenen Hoffnungen. Den Tag über wurde zwischen dem, von Bern angelangten, helvetischen Regierungscommissär May (der wahrscheinlich mit den Zürchern einer allgemeinen Insurrection gegen die Helvetik gewiß war), dem General Andermatt und den Stadtzürchern unterhandelt, und mit verbundenen Augen so lange blinde Kuh gespielt, bis Andermatt unseren anwesenden Arrondissements-Commandanten die Anzeige machte, daß er, in Folge eingetretener Verhältnisse und einer entdeckten, weit verzweigten Insurrection, genöthigt sei, die Belagerung Zürich's aufzuheben *) und mit aller

---

*) Der Regierungscommissär May langte den 15., Nachmittags, in Zürich an, und Abends, um halb 5 Uhr, folgte ihm schon ein Extracourier von Bern, mit der Nachricht von der Abdankung des Vollziehungsrathes und einem, von dem Polizeiminister, im Namen des Senates unterzeichneten Briefe, an den General Andermatt sowohl, als an die Municipalität von Zürich, mit dem Befehle an Erstern, sogleich alle Feindseligkeiten gegen die Stadt einzustellen, worauf dann, nach so gutem gegenseitigem Einverständniß, folgende Convention zu Stande kam und alle Gefangenen gegenseitig losgelassen wurden:

Convention.

Da durch verschiedene Umstände (?) zwischen dem helvetischen Militär und den Einwohnern der Stadt Zürich Feindseligkeiten vorgefallen sind, so hat der E. Regierungscommissär May, Kraft seiner Vollmachten,

seiner Macht seiner in Bern auf schwankenden Stühlen sitzenden Regierung, welche, ohne andere Dazwischenkunft, mit ihm verloren sei, zu Hülfe zu eilen. Sie (die Commandanten) sollen sich mit ihrer Mannschaft nach der Heimath verfügen und überall Ruhe und Ordnung zu erhalten trachten u. s. w. Wir Liberalen vom See und aus anderen Gegenden hatten nun mit eigenen Augen gesehen, was die Stadtbürgerschaft gegen Regierung und Verfassung, welchen sie den Eid der Treue geschworen, gewagt und gethan hatte. Was wir, als Verursacher der Invasion der Franzosen in der Schweiz bei den kleinen Cantonen beschuldigt, noch von ihr zu gewärtigen

---

die Vermittlung derselben übernommen, und in Folge dessen mit den Ausschüssen der Stadtmunicipalität folgende Uebereinkunft getroffen: 1) Der Regierungscommissär May überläßt mit Zutrauen der Bürgerschaft von Zürich die Bewachung der Stadt, will keine Garnison in dieselbe legen und sich selbst dahin, als in den Hauptort des Cantons, verfügen und nur einige Ordonanzen mit sich nehmen. 2) Alles Vergangene ist in völlige Vergessenheit gestellt, und werden sowohl alle Einwohner der Stadt Zürich, als alle helvetischen Bürger, welche daran Antheil genommen haben, aller Verantwortung entlassen; mithin auch alle diejenigen, welche von beiden Seiten gefangen genommen, oder durch Militär- oder Civilbehörden angehalten worden sind, wenn ihnen nichts weiter zur Last fällt, freigelassen werden. 3) Von Unterschreibung der gegenwärtigen Convention an, sollen schleunige Anstalten getroffen werden, um alle feindseligen Anordnungen aufzuheben.

Zürich, den 15. September 1802, Morgens um 8 Uhr.

Unterzeichnet

Im Namen der Municipalität:

Hirzel, Reinhardt.

Im Hauptquartier auf dem Zürichberg, den 15. September 1802, Morgens um halb 9 Uhr.

Unterzeichnet:

Der Regierungscommissär: F. May.

haben werden, wenn wir unserm Schicksale überlassen bleiben, konnten wir denken.

Indem unser Commandant, Bürger Schultheß, aus dem Käblhof zu Stäfa (in der Geschichte von 1795 betheiligt), sichtbar im Innersten seiner guten Seele bewegt, uns zum Rückmarsch ordnete, scharf laden ließ und dann „Bajonet auf!“ commandirte, richtete dieser vielfach geprüfte Patriot folgende Worte an uns:

„Liebe Mitbürger! Ihr habt mit mir die Ereignisse der jüngst verflossenen Tage gesehen.*) In Folge einer allgemein verbreiteten Insurrection bei den Unzufriedenen der Schweiz gegen die von allen Seiten verlassene Regierung, schloß vor acht Tagen Zürich, unsere sein sollende Vaterstadt, dem General Andermatt seine Thore, und in Folge neuerer Nachrichten, durch Herrn Commissär May von Bern, ist Andermatt genöthigt, Bern und der Regierung zuzueilen, die Höhen Zürichs zu verlassen und die Stadt, als Hauptsitz der Rebellion, zu deren Bekämpfung wir auf den Ruf der Regierung zugezogen, als unbesiegt und unbestraft, mit uns dem Schicksale zu überlassen. Wir kehren nun unter so trüben Aussichten für die nächste Zukunft, auf alles Schlimme gefaßt, auf dem gleichen Wege, auf welchem wir gekommen sind, nach der Heimath zurück. Sollten uns aus der Stadt oder auf dem Lande, wer und wie Viele es auch wären, an unserm Vorhaben stören wollen, denen antworten wir mit Kugeln und Bajonetten.“

Mit unbeschreiblichen Gefühlen verließen wir, circa

---

*) Wir hatten nämlich acht Tage vorher einen Streifzug nach Uster gemacht, wo wir 2000 liberale Eliten zusammen trafen, um den städtischen Parteimann, Manz von Nänikon, mit seinen Nachläufern zu bekämpfen; allein die Vorsehung hatte es besser geordnet und Manz mit den Seinigen verschwinden lassen.

400 Mann, Andermatt's Hauptquartier auf dem Zürichberg, indem wir unsere Blicke noch einmal gegen die Stadt und ihre Wälle (die Schutzwehr unserer Unterdrücker) richteten. Tambour schlagend, marschirten wir, möglichst geschlossen, mit einer guten Vor- und Nachwacht, jede aus 20 Mann Infanterie und 10 Scharfschützen bestehend, erstere von Lieutenant Schultheß (der als Furier im Treffen bei Dettingen stand) und letztere von Johannes Brändlin, beide von Stäfa gebürtig, geführt, über Hirslanden, ohne erwähnenswerthe Störungen, der lieben Heimath zu." -- Nachdem gänzliche Amnestie proclamirt war, wurden alle Gefangenen in Freiheit gesetzt. Noch ist zu erwähnen, daß die Municipalität von Zürich, unterm 10. September, über das Benehmen gegen die helvetische Regierung, so wie über das Bombardement von Zürich, an die Municipalitäten der Landschaft officielle Berichte erließ, verbunden mit nachfolgender Erklärung:

Die Municipalität der Stadtgemeinde Zürich erklärt hiermit, daß bei ihr niemals die Rede gewesen, noch dermalen sei, von der unterm 5. Febr. 1798 erlassenen Proclamation an die Landschaft, worin sie mit der Stadt in gleiche Freiheiten und Rechte gesetzt wird, abzuweichen, sondern bei den darin enthaltenen Artikeln fernerhin zu bestehen gesinnet sei.

Gegeben den 10. September 1802.

Im Namen der Municipalität:
Das Secretariat.

Mit dieser Erklärung war dann aber auch die Einladung an die Gemeinden zu schleuniger Hülfe und thätigem Beistande verbunden. Das Landvolk wußte aber aus trauriger Erfahrung, wie es die Stadt mit solchen Versprechungen, die sie im Falle der Noth machte, meinte. Von dem Abzuge Andermatt's an entwickelte sich nun die längst angesponnene Insurrection im Canton

Zürich immer mehr. Den 23. warf sich die sogenannte Constitutions-Commission (eigentlich die Municipalität von Zürich), in Verbindung mit einigen Mitgliedern der Verwaltungskammer und einem Ausschuß des Militärstabes, zur provisorischen Landesregierung auf, und den 24. trat der bisherige Regierungscommissär May, sein Einverständniß mit Zürich gänzlich enthüllend, unter dem Vorwande, daß er von seinen Committenten gänzlich abgeschnitten sei, der provisorischen Regierung seine Rechte ab und entsetzte sämmtliche Unterstatthalter von ihren Stellen; dagegen wurde für jeden Distrikt ein Amtscommissär eingesetzt.

Die provisorische Regierung macht ihre Organisation durch eine Proclamation bekannt, in welcher sie jeden Zusammenhang mit einer bisherigen helvetischen Central-Regierung als aufgelöst, hingegen eine förmliche Anschließung an jene Cantone, die sich zu einem neuen Bundessysteme vereinigt hatten, erklärte. Auch ward vorläufig einer zu entwerfenden Verfassung gedacht, wieder mit der feierlichen Erklärung, daß Stadt und Land in gleiche Rechte und Freiheiten gesetzt werden sollten.

Die Distriktsgerichte waren außer Thätigkeit und wurden gegen das Ende des Monats von den wieder aufgetauchten Machthabern neu besetzt. Die Municipalitäten blieben zwar noch, hingegen die Distriktsstatthalter und Agenten wurden entsetzt und an ihrer Statt Distrikts- und Gemeindscommissäre ernannt; alles Creaturen der provisorischen Regierung. Der Municipalität von Wädenschweil darf hier ehrenvolle Erwähnung gethan werden, denn sie blieb standhaft auf ihrem Platze und nahm weder Befehle noch Aufträge von der Regierung und ihren Commissären an.

Durch Proclamation der provisorischen Regierung

von Zürich, vom 20. September, wurden die Gemeinden zur Aufstellung einer eidgenössischen Armee von 20,000 Mann aufgefordert. Die Vorsteher nahmen aber wenig Antheil an der Aushebung der Mannschaft, und so konnten die Usurpatoren wenig ordentliches Volk zusammenbringen und mußten sich aufs Anwerben von Freiwilligen verlegen. So wurde ein Bataillon formirt und unter Commando des Oberstlieutenant Ziegler gegen die helvetische Regierung nach Bern abgesandt. Auch wurden dem Canton Schwyz zwei Kanonen, nebst der dazu gehörigen Bedienung und Munition, und ein Detaschement Dragoner zugeschickt, welche Truppen hernach mit dem Contingent des Cantons Schwyz nach Bern marschirten.

Der größte Theil der Einwohner der kleinen Cantone äußerte sich zwar laut, daß sie nur zur Erlangung ihrer ursprünglichen Freiheit ins Feld ziehen, und daß auch die aristokratischen Cantone demokratische Verfassungen haben müssen. Ganz anders aber dachten die Vertheidiger der Privilegien in der Schweiz; diese hatten es schon unter sich ausgemacht, daß die ehemals aristokratischen Cantone ganz andere Verfassungen haben sollten, als die demokratischen.

Inzwischen hatte sich in Schwyz eine, sich so nennende, gemein-eidgenössische Tagsatzung, unter dem Vorsitz von Alois Reding, gebildet und eine Militärgewalt dem General Aufdermauer übertragen, um die helvetische Regierung zu sprengen. Diese Tagsatzung erklärte sich durch Proclamation vom 30. September für unabhängig, indem sie sich auf den neunten Artikel des (gebrochenen) Lüneviller Friedensbriefes berief, nach welchem die benachbarten Mächte der Schweiz ihre Constituirung selbst überlassen wollten. Im Namen des Cantons Zürich wurden von der provisorischen Regierung Seckelmeister Caspar Hirzel

beim Rech in Zürich und Cantonsrichter Walder von Wetzikon abgeordnet, ohne daß das Land im Geringsten darüber befragt worden war.

Truppen marschirten aus allen Cantonen gegen die helvetische Regierung, welche, einen Ueberfall aus den kleinen Cantonen fürchtend, für gut fand, Bern zu verlassen und ihren Sitz nach Lausanne zu verlegen, um dort auf Schutz und Hülfe von dem ersten französischen Consul, Buonaparte, an welchen sie schon von Bern aus durch Extracouriere ihre Verlegenheit berichtet hatte, zu warten, oder dann sich aufzulösen, was der größere Theil der Regierung vielleicht vorgezogen haben würde, wenn er je hätte glauben können, Frankreich werde die liberale Partei der Schweiz jetzt schon, sammt dem Lande, offenbar für Oestreich aufgeben.

Der von den nun verlassenen Liberalen gefürchtete Moment hatte nun in seiner ganzen Scheußlichkeit begonnen. Während die Tagsatzung in Schwyz, welche sich nichts weniger vornahm, als die früheren eidgenössischen Verhältnisse bestmöglichst wieder herzustellen, Truppenaufgebote machte und durch ein Insurrectionscorps die helvetische Regierung bekriegte, sandte sie eine Abtheilung von etwa 800 Mann Schwyzern, Glarnern und Bündnern, der Aufforderung der provisorischen Regierung in Zürich zufolge, unter den Befehlen des Generals Salis-Zizers aus Bünden und des ehemaligen Regierungsstatthalters Suter, als Repräsentanten der rebellischen Tagsatzung, in den Canton Zürich über Rapperschweil. Sie zogen in Stäfa ein, wo die Befehlshaber sich im Gasthofe zur Sonne einquartierten. Ohne die Absicht und Bestimmung dieser Truppen, die von keiner Behörde angekündigt waren, zu kennen, vermuthete man doch nichts Gutes von ihnen. Unter ihrem Schutze fing die Aristokratie

der Stadt nun an, mit Hülfe ihrer Schergen auf dem Lande, fast aus allen Bezirken des Cantons, die einflußreichsten Liberalen, vorzüglich die in den Jahren 1794 und 1795 betheiligten Männer, welche sie noch nicht genug gedemüthigt und ihr in der Zukunft gefährlich glaubte, ohne allen andern Grund in die Gefängnisse von Zürich zu schleppen; sie war bereit, denselben, zum schreckenden Beispiele für Andere, die vor kaum vier Jahren von ihnen oder ihren liberalen Freunden verlassenen Kerker wieder anzuweisen, doch gelang es ihnen nicht, den vor Allen am meisten gefürchteten Regierungsstatthalter Pfenninger, welcher wieder bei seiner Familie in Stäfa weilte, in ihre selbstherrliche Verwahrung zu erhalten, um ihn vielleicht wieder, wie acht Jahre vorher, außer Landes verweisen und ferne halten zu können. Damit sie aber selbst nicht handeln müssen, stellten sie das Ansuchen für seine Arrestation an die Pseudo-Tagsatzung in Schwyz. Durch einen Verräther, Messerschmied Krauer von Wald, wurde dem Commandanten Suter der Auftrag zu Pfenninger's Arrestation überbracht, und ihm zugleich angezeigt, daß Pfenninger bei Hause sei. Sofort verfügte sich eine, durch einen Offizier geführte Abtheilung des Suter'schen Corps nach Pfenninger's Wohnung, traf ihn aber nicht bei Hause an, und zog sich, nachdem dessen Gattin die bestimmteste Versicherung gegeben, daß ihr Mann ohne weiters im Gasthof zur Sonne erscheinen werde, zurück. Wirklich stellte sich Pfenninger sogleich nach seiner Zurückkunft bei Suter ein. Nachdem der Letztere dem Estern angezeigt hatte, daß er sein Arrestant sei, und Pfenninger sah, daß seine Einwendungen fruchtlos seien, so stellte Suter ihm frei, sich nach Zürich oder Schwyz transportiren zu lassen. Pfenninger, welcher ja schon wußte, welches

Loos seiner in Zürich wartete, zog darum und weil er noch ganz kurze Zeit vorher dort als Regierungsstatthalter gewesen war, Schwyz, als Ort seiner Gefangenschaft, vor, in welcher er schmachten mußte, bis sich die Tagsatzung in Schwyz wieder auflöste. Umständlicheres hierüber findet man in seiner Lebensgeschichte, Seite 186 u. s. w. In die Gemeinde Wädenscheil wurden, auf Ansuchen ihres Mitbürgers Amtscommissär Hauser, auch Truppen verlegt. Ganz unvermuthet zog am 30. September, Abends, eine Compagnie Schwyzer, aus den Höfen und der March, unter Commando des Vogt Kümmi von Wollerau, in Wädenschweil ein, welche auf Unkosten der Gemeinde sich einquartierte. Auch von diesen Truppen hörte man, daß es um eine allgemeine demokratische Verfassung der Schweiz zu thun sei; da man aber diesen Aeußerungen widersprach und behauptete, daß die Zürcherherren ganz andere Sachen im Sinne hätten, so anerbot sich ein Rathsglied von Schwyz, Keller von Freienbach, mit ein Paar Mitgliedern der Municipalität nach Zürich zu dem dort anwesenden Commissär, Suter von Schwyz, zu gehen, um von ihm selbst zu vernehmen, daß man nur deßwegen die helvetische Regierung verfolge, weil man allen Cantonen eine gleichförmige, demokratische Verfassung zu geben Willens sei. Da selbst der Commandant Kümmi auf diese Sendung drang, so entschlossen sich zwei wackere Männer, Präsident Hauser, Gerber, und Agent Richard, Arzt, mit besagtem Keller nach Zürich zu gehen. Sie trafen zufälliger Weise bei Statthalter Suter einige Mitglieder der provisorischen Regierung, nämlich alt Statthalter Reinhard, David Wyß, an der Thorgasse, und noch ein Paar Andere an. Als der Gegenstand ihrer Sendung zur Sprache kam, konnten die Zürcher-Regenten nicht anders, als ihre wirk-

lichen Gesinnungen äußern, indem sie sagten: „Eine demokratische Verfassung für den Canton Zürich tauge nicht, — von Volkswahlen sei gar keine Rede mehr u. s. w.“ Die Abgeordneten antworteten: „Die Landleute werden sich nie mehr unter das Joch der Zürcherherren beugen; sie verlangen, gleich den kleinen Cantonen, eine demokratische Verfassung. Die Discussion wurde so hitzig, daß, wenn Statthalter Suter und Keller nicht ins Mittel getreten wären und den Herren von Zürich nicht derbe Wahrheiten gesagt hätten, der Discurs handgreiflich geworden wäre. Man sah hieraus, in welchem Geiste die provisorische Regierung in Zürich an neuen Cantons-Verfassungen arbeitete und wie sehr das Volk in den kleinen Cantonen von seinen Machthabern, die mit den Zürchern einverstanden waren, gegängelt wurde.

Die begründete Vermuthung, daß die Tagsatzung in Schwyz die Rechte des Zürcherischen Landvolkes vernachlässige, und der laute Wunsch desselben für eine demokratische Verfassung nicht vor die Ohren derselben kommen könne, veranlaßte in mehreren Gemeinden den Wunsch, selbst Abgeordnete nach Schwyz zu senden, welche die Tagsatzung mit den Wünschen und Gesinnungen des Landvolkes bekannt machen sollten. Zu diesem Ende wurden in der ersten Woche des Octobers von der Gemeinde Horgen Einladungsschreiben in verschiedene Gemeinden des Cantons versendet, um auf Sonntag, den 10. October, Abgeordnete nach Horgen abzusenden, damit man aus diesen Gemeindsausschüssen die Abgeordneten nach Schwyz wählen könne. Der Amtscommissär Hauser von Wädenschweil ließ eine von der Municipalität dießfalls angeordnete Gemeindsversammlung untersagen, und auch Commandant Kümi wollte sie hindern. Die Municipalität achtete aber auf diese Befehle nicht,

die Versammlung wurde abgehalten und zwei Abgeordnete nach Horgen bezeichnet; kaum aber war die Gemeinde vorbei, so schickte der Amtscommissär Hauser, welcher ein Paar Spione in der Kirche gehabt haben soll, einen Expressen nach Zürich, was zur Folge hatte, daß in der Nacht vom 9. ein Zug Zürcher, mit Zuzug von Winterthurern und aus den äußeren Gemeinden unsers Cantons, in Horgen einrückte und Commandant Burkhard und Steinmetz Stapfer mehrere Männer arretirten. In Meilen traf dieses Loos auch den geschätzten Cantonsrichter Wunderli.

Sonntags den 10. October, gerade nach Beendigung des Gottesdienstes, rückte auch eine Compagnie von Appenzell, dem innern Rhoden, welche in Horgen gelegen war, in Wädenschweil ein; Abends um 3 Uhr langten dann auch Zürchertruppen, von Horgen kommend, an ihrer Spitze ein Corps Cavallerie, mit ein Paar kleinen Artillerie-Piecen, in Wädenschweil an. Gleichzeitig kam auch der Commissär Suter von Schwyz an. Als Commandant Hauser, Richter Diezinger und Präsident Hauser ihm das in Horgen von den Zürchern verübte gewaltthätige Benehmen, mit Besorgniß, daß auch in Wädenschweil das Gleiche geschehen könnte, vorstellten, und ihn um Sicherheit der Personen und des Eigenthumes baten, sagte dieser an das Zürcher-Interesse gefesselte Mann, daß es ihm leid thue, daß er in dieser Sache nichts thun könne, da diese Maßnahmen von der Interimsregierung in Zürich genommen worden seien, und daß zwei Zivilrepräsentanten, Ott an der Thorgasse von Zürich und Steiner von Winterthur, eintreffen werden, an welche man sich dießfalls zu halten habe. Als die oben bemeldten drei Bürger aus dem obern Zimmer beim Engel wieder in die Wirthsstube traten, kamen zugleich

die Anführer der Truppen, Oberst Meier und Commandant Füßli von Zürich, dahin und sagten, daß sie aus Auftrag der Interimsregierung von Zürich, um die Ruhe des Cantons zu erhalten, folgende Personen zu arretiren beauftragt seien, nämlich Commandant Hauser, Präsident Hauser, Gerber, und Agent Richart. Letzterer hatte sich bereits geflüchtet, Erstere aber erklärten sich, im Bewußtsein ihres Rechtes, bereit, zu folgen; sie wurden in den Oetenbach *) nach Zürich gebracht, wo sie bis zu Ende des Monats gefangen saßen. Die Gemeinden wurden entwaffnet; ähnliche Entwaffnungen hatten auch jenseits des Albis Statt. Auch Wald erhielt Execution und wurde entwaffnet. Dieses Alles geschah, während die helvetische Regierung noch factisch bestanden hatte. Das Militär, besonders die Zürcher, sollen sich, wie die Gemeindschronik von Wädenschweil berichtet, so schlecht und unverschämt betragen haben, daß man nach Jahren noch mit Abscheu von diesem undisciplinirten Gesindel gesprochen habe.

Nachdem noch einige Bürger mit Stockprügeln unbarmherzig geschlagen wurden, zog diese Rotte wieder nach Zürich, die beiden Compagnieen von Schwyz und Appenzell hingegen blieben noch als Besatzung in Wädenschweil.

Die schwachen helvetischen Kriegsschaaren, im Sold der Regierung aus dem Innern des Landes zurückgetrieben, folgten ihr in das Waadtland nach. Ueberall rüsteten die Parteien, rüsteten die Städte zum Sturze der Gesammtregierung; rüsteten die Landleute für ihre Freiheit, gegen die Ansprüche der Städte; rüsteten die Waadtländer. zum Schutze der helvetischen Einheit und Freiheit.

---

*) Die Zürcherische Strafanstalt wurde Oetenbach genannt.

Allgemeiner Bürgerkrieg stand dem Ausbruche nahe. Auf den Befehlshaber der helvetischen Truppen, Andermatt, fiel der Verdacht, er habe sich durch Geld von genauer Erfüllung seiner Pflichten abhalten lassen; sogleich verlor er daher den Oberbefehl und wurde durch Vonderweid ersetzt. Schon war Bürgerblut geflossen und die helvetische Regierung im Falle, sich entweder aufzulösen oder auf französischem Boden ihre Zuflucht zu suchen, als gerade in dem entscheidenden Augenblicke (am 4. October 1802) der General Rapp mit der Erklärung des ersten Consuls zu Lausanne eintraf, worin er sich als Vermittler der Schweiz declarirte, und zugleich die Cantone einlud, Deputirte nach Paris zu senden, um die Mittel anzugeben, durch welche Ruhe und Einigkeit hergestellt und die Parteien ausgesöhnt werden können. Inzwischen sollte der Senat sich in Bern wieder vereinigen, alle Behörden, welche zu Bern seit der Capitulation gebildet worden, aufgelöst werden und die Regierungsstatthalter sich wieder an ihre Stellen begeben.

Die Tagsatzung in Schwyz hatte inzwischen ihr auf den Lüneviller Frieden gestütztes Begehren: der Schweiz ihre Constituirung selbst zu überlassen, ebenfalls an den Consul Buonaparte gesandt; merkwürdig ist es, daß das diese Erklärung enthaltende Schreiben am nämlichen Tage erlassen wurde, an welchem Napoleon die oben erwähnte Erklärung in einer Proclamation an die Schweizer erließ. Das Begehren der aufrührerischen Tagsatzung blieb daher im Weitern unberücksichtigt, dagegen hoffte sie noch immer, von anderen Mächten unterstützt zu werden, und wollte nur dem Zwange weichen; sie beschloß sogar, den General Bachmann, in dessen Hände sie inzwischen das Commando der Insurgenten gelegt hatte, weiter vorrücken zu lassen und die Vermittlung nicht

anzunehmen; allein Vonderweid drohte dem Obersten Heerenschwand, im Namen des französischen Ministers, zu Montpreveyres, daß der erste Angriff der Verbündeten (Insurgenten) gegen die helvetische Regierung als eine Kriegserklärung betrachtet und der General Ney sogleich mit 40,000 Mann in die Schweiz einrücken würde. General Rapp beharrte auf der Auflösung der Tagsatzung und stellte, unter Androhung von Gewalt, eine Zeitfrist von 5 Tagen, innert welcher die Auflösung Statt finden sollte. General Bachmann fand für gut, unter so bewandten Umständen, ohne Befehl der Tagsatzung, einen Waffenstillstand einzugehen, welchen die letztere dann auch genehmigte. Allein gegen diesen Waffenstillstand wurde die Stadt Freiburg angegriffen und die helvetische Besatzung als Kriegsgefangene erklärt. Es fehlte aber dieser Tagsatzung, welche so die Sache aufs Aeußerste ankommen ließ, auch an dem Aeußersten. Bachmann berichtete, ihm fehlen Waffen, Munition, Proviant, Kleidung und Geld; er könne daher das Feld nicht länger halten. Von Müllinen, der Abgesandte an den ersten Consul, kam unverrichteter Sache zurück, und die Frist, die Rapp noch eingeräumt hatte, ging zu Ende. Die in englischem Solde gestandenen, mit helvetischen Ausreißern vermengten, sogenannten Regimenter Roverca und Bachmann wurden entlassen.

Die Tagsatzung löste sich am 17. October materiell auf. Formell blieben noch einige, die letzten Athemzüge der Hoffnung einziehende Aristokraten, wie Hirzel, Reding, Zellweger u. s. w., sitzen, wartend der Dinge, die da kommen werden, und auf Widerstand in den ihnen zugethanen Cantonen einwirkend. Buonaparte hatte indessen den Entschluß gefaßt, endlich einmal die schweizerischen Wirren beizulegen, und schon am 17.

kam die zweite halbe Hülfsbrigade, welche aus Italien durch Wallis gezogen war, in Bern an, wohin ihr die helvetische Regierung nachfolgte. Am 21. rückten die Franzosen zu Basel, am 25. zu Bern ein. General Rey führte das Obercommando. Am 26. löste sich dann die Tagsatzung in Schwyz factisch auf. Reding konnte es aber noch nicht über das Herz bringen, den gefangenen Pfenninger loszulassen, bis ihm von dem inzwischen in Luzern eingerückten General Rapp gedroht wurde.

Als am 29. Oct. die Franzosen in Zürich einrückten, versuchte es die provisorische Regierung vergebens, von dem General Serras die Anerkennung des von ihr ernannten Regierungsstatthalters Reinhard auszuwirken; sie mußte ihre usurpirte Gewalt niederlegen. Gleichzeitig mußten sich auch die Executionstruppen auf der Landschaft zurückziehen, und schon am 29. Abends verjagten französische Husaren den Glarneroberst Hauser, welcher sich noch an diesem Tage, mit beispielloser Frechheit, in Wädenschweil einquartiert hatte. Alle Parteien streckten nun die gezückten Waffen und anerkannten den Consul Buonaparte als ihren Vermittler. Die schweizerische Consulta wurde nun nach Paris berufen, und es langten 63 Abgeordnete daselbst an, um an dem Vermittlungswerke Theil zu nehmen. Für den Canton Zürich erschienen die Abgeordneten: Paul Usteri, Med. Dr., gewesener Senator, Pestalozzi von Birr, Hans von Reinhard, Caspar Schweizer, Pfenninger, gewesener Regierungsstatthalter, und Jeannot Sulzer von Winterthur. Am 19. Hornung 1803 wurde die Vermittlungsacte zu Paris unterzeichnet.

Napoleon fand für gut, die Schweiz nicht mehr zu centralisiren, — sondern dieselbe in 19 Cantone einzutheilen, somit den jetzt noch stets hadernden Staatenbund

zu gründen, nicht aber einen Bundesstaat. Obschon zwar die kleinen Cantone zu diesem Ende hin, gleich den großen, repräsentirt zu sein wünschten, so wurde doch der Volkszahl einigermaßen Rechnung getragen, so daß die Cantone, deren Volksmenge 100,000 Seelen überstieg, als: Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau und Graubündten, jeder zwei Stimmen, diejenigen Cantone hingegen, deren Volkszahl sich auf weniger, als 100,000 Seelen belief, als: Tessin, Luzern, Thurgau, Freiburg, Appenzell, Solothurn, Basel, Schwyz, Glarus, Schaffhausen, Unterwalden, Zug und Uri, jeder nur eine Stimme an der Tagsatzung hatten. Als Directorial-Cantone (Vororte), in welchen sich die Tagsatzung wechselsweise, von einem Jahre zum andern, besammeln sollte, wurden Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern bestimmt. Dem Schultheiß oder Bürgermeister des Directorial-Cantons war der Vorsitz der Tagsatzung und der Titel eines Landammannes der Schweiz zugedacht. Nach Zurückkunft der Abgeordneten von Paris, mit Ende Februar, hörten die Functionen aller helvetischen Beamten mit dem 10. März auf, und an deren Stellen wurden die verfassungsmäßigen neuen Beamten gewählt.

V.

Einführung der Mediations-Verfassung.

Der Bockenkrieg und weitere Ereignisse während der Dauer jener Verfassung bis 1815.

Noch waren, wie bereits gezeigt, viele Gemeinden des Cantons Zürich, besonders Horgen, Wädenschweil und Richterschweil, durch neuerdings erlittenes Unrecht gekränkt, und glaubten nun, unter Aegide des großen Vermittlers zu der lange angestrebten, ungeschmälerten Freiheit und Rechtsgleichheit zu gelangen, sahen sich aber theilweise schon durch die Verfassung selbst getäuscht. Der Canton Zürich ward in fünf Bezirke eingetheilt, nämlich: 1) Die Stadt Zürich; 2) Horgen; 3) Uster; 4) Bülach; 5) Winterthur. Jeder Bezirk war ferner in 13 Zünfte eingetheilt. Zur Bildung des Großen Rathes von 195 Mitgliedern mußte jede der 65 Zünfte ein Mitglied in diese Behörde directe, sodann aber vier Candidaten aus den vier Bezirken, zu welchen sie nicht selbst gehörte, wählen; jedoch so, daß sie aus dem gleichen Bezirke nicht mehr, als drei, ernennen konnte. Von den auf diese Weise in allen Bezirken ernannten zweihundert und sechszig Candidaten wurden einhundert und dreißig durch das Loos

bezeichnet, welche alsdann Mitglieder des Großen Rathes waren und mit den fünf und sechszig, unmittelbar von den Zünften ernannten Mitgliedern, den Großen Rath vollzählig machten. Wenn in dem Großen Rathe Stellen erledigt wurden, so ergänzten die Zünfte alle zwei Jahre diejenigen Stellen wieder, welche sie unmittelbar besetzt hatten. Die anderen Stellen hingegen sollten, so wie sie erledigt waren, nach und nach wieder durch das Loos und aus der Zahl derjenigen Candidaten ergänzt werden, welche auf dem Verzeichnisse standen. Fünf Jahre nach der ersten Zusammensetzung des Großen Rathes, und nachher, von neun zu neun Jahren, sollte das Verzeichniß der Candidaten erneuert, und wenn von denjenigen Stellen, die durch das Loos besetzt worden waren, etwelche erledigt wurden, sollten sie aus den auf dem Verzeichnisse stehenden Candidaten wieder durch das Loos ersetzt werden.

Was unsere Machthaber nun nicht mehr mit Gewalt durchsetzen konnten, suchten sie jetzt durch List zu gewinnen, um wieder die Oberhand zu erhalten; darum hecken sie diese Verfassung aus, welche anscheinend das Kleid der strengsten Unparteilichkeit trug, aber ganz dazu geschaffen war, den Einfluß der Stadt auf alle Wahlen und Gesetze auszudehnen und die Rechte des Volkes zu schwächen. Die geringe Bevölkerung der Stadt allein, gegen die unverhältnißmäßig große Volkszahl der Landbezirke, verschaffte dieser auch einen unverhältnißmäßigen Einfluß, welcher durch die erkünstelten Wahlarten noch sehr vermehrt wurde, da in den Bezirken, wie schon gezeigt, die wägsten und besten Männer nicht gewählt werden durften und die Wählenden dergleichen Männer in anderen Bezirken oft gar nicht kannten, auch oft nur auf Vorschläge von Herrentrabanten hin wählten, welche

dienstbare Geister überall zu finden waren. Einzelne Bezirke waren überdieß noch, mehr oder minder, den Vorrechtlern in der Stadt ergeben, und so kam es, daß fast lauter Regierungscreaturen zu Beamten gewählt wurden *) Dieß war wieder der erste neue Grund zur Unzufriedenheit im Canton Zürich, besonders bei dem Volk am See, dessen Einfluß aufs Neue untergraben war.**) Als der Große Rath in seiner Sitzung, im

---

*) Die Eintheilung der Bezirke, das Repräsentationssystem und der Einfluß der Stadt auf die Wahlen der Landschaft sollen größtentheils das Werk des schlauen Bürgermeisters Reinhard gewesen sein.

**) Hierüber äußert sich ein wohl unterrichteter Zeitgenosse folgendermaßen: „Die Mediations-Verfassung, die von jedem Billigdenkenden als ein Meisterstück anerkannt wurde und mit welcher vielleicht mehr als $^7/_8$ der damals bestandenen 19 Cantone vollkommen zufrieden waren, war eben besser, als es die Mehrzahl, wohl auch in anderen Cantonen, wie im Canton Zürich, verdiente, in welchem letztern man sich durch schlechte Wahlen selbst mehr geschadet hatte, als man damals zu begreifen fähig war, weil das Volk, in seiner großen Mehrzahl, durch die schnödesten Mittel der Stadt-Aristokratie, gleich einem betrunkenen, nur halb mündigen Buben, gegängelt und an der Nase herumgeführt werden konnte. In den kleinen Cantonen hatte sich das Volk, besser als seine Lenker, mit der Mediations-Verfassung befreundet, denn den letzteren blieb der vermehrte Antheil am Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten stets anstößig. Im Canton Zürich wurden die Städter darum der Mediations-Verfassung immer mehr gewogen, weil sie schon bei den Statt gefundenen Großrathswahlen deutlich entnehmen konnten, daß ihre schnöden Mittel die gehoffte Wirkung hervorbrachten, und die liberale Partei, mit aller ihrer Ehrlichkeit, durch eine kleine Minorität in dem Gr. Rath repräsentirt war und nach dem schlau eingeführten Erneuerungssysteme, für lange so zu verbleiben hatte. Aus dieser Composition konnte es nun nicht fehlen, einen kleinen Rath von fünfundzwanzig Mitgliedern zu erhalten, so daß der Stadt wenig oder nichts zu wünschen übrig blieb, da nach der Verfassung wenigstens ein Mitglied aus jedem der fünf Bezirke

December 1803, neben anderen Gesetzen ein solches über die Wahl der Pfarrer herausgab, nach welchem Decan und Antistes für eine erledigte Pfarrpfründe den ihnen gefälligen Geistlichen erwählen konnten, ohne daß die Gemeinde ein Wort dazu zu sagen gehabt hätte (siehe erneuerte Prädicanten-Ordnung. Offic. Gesetzessammlung des Cantons Zürich. Band I. 3s Heft. §. 1. S. 289).*) Ferner eine neue Schulordnung für die Landschaft, wodurch den Gemeinden die Errichtung allenfalls gut findender höherer Schulen und die Wahl der Lehrer entzogen, überhaupt das Erziehungswesen sehr beschränkt wurde (siehe Gesetz über die Schulordnung. Offic. Sammlung. Bd. I. 3s Heft. §. 2

---

des Cantons gewählt werden mußte, und siehe, da wurden zwanzig Stadtbürger und fünf Landleute gewählt; aus den Bezirken Meilen, Horgen und Knonau, aus Rücksichten, Pfenninger und Rebmann. So beschaffen, konnten die Zürcher alle anderen Behörden aus entschiedenen Anhängern der Stadt besetzen, und im Großen Rathe, dem einzig oblag, anzunehmen oder zu verwerfen, Alles bringen, wie sie es gerne wollten, da sie stets der Annahme von Seite einer großen Mehrheit versichert waren. Dieser Umstand, oder eigentlich Uebelstand hatte bald zur Folge, daß das Volk durch solche Wahlen die Ruthe band. Unstreitig war in diesem Großen Rathe der Bauernstand am stärksten repräsentirt, und dennoch gelang es den Stadt-Zürchern, diese, im Gegensatz zu dem Interesse der Bauernsame, recht sanft, aber auffallend über den Löffel zu barbieren.“ Der Verfasser dieses Beitrages geht nun zu dem Zehnten- und Grundzins-Gesetz über, welches wir im Verfolg der Geschichte mit seinen eigenen Worten berühren werden.

*) Man folgerte daraus, daß allfällige Landgeistliche neuerdings verdrängt und die Gemeinden oft mit ihren mißbeliebigen Stadtherren, ob weisen oder dummen, bestellt, somit neuerdings geistig und geistlich bevormundschaftet werden sollten.

und 3. S. 395 u. f. w. bis zu Ende). Ein mit der Rechtsgleichheit und daheriger Gewerbsfreiheit im Widerspruch stehendes Gesetz über Tavernen- und Pintenwirthschaften, welches besonders die Bewohner der ehemaligen Herrschaft Wädenschweil (in welcher urkundlich solche Gewerbe frei und ohne Abgabe ausgeübt werden durften) benachtheiligte (siehe gesetzliche Verordnung über die Art der Bewilligung und die Polizei der Tavernenwirthschaften und Weinschenken. Offic. Gesetzessamml. Thl. I. 2s Heft. §. 1 bis 10. S. 257). Auch das Gesetz über den Loskauf des Zehntens und der Grund- und Bodenzinse (Offic. Gesetzessammlung. Bd. I. 2s Heft. S. 261. §. 1 bis 14. S. 269. §. 1 bis 8. S. 272. §. 1 und 2. S. 273. §. 1 bis 9.). Alle diese Gesetze (sagt der vorbemeldte Zeitgenosse) steigerten in mehreren Gemeinden des Cantons die Unzufriedenheit auf einen hohen Grad; besonders war dieses bei dem letztbenannten Gesetze der Fall, um so mehr, da das Volk während den fünf Jahren der Helvetik (von 1798–1803) den Zehnten bereits vergessen hatte und auch fernerhin größtentheils als eine illegale Schuld betrachtete, im entgegengesetzten Falle aber lieber einen niedrigen, als einen hohen Loskauf bezahlt hätte; jedenfalls glaubte sich die Mehrzahl der Zehntpflichtigen berechtigt, einen, zum wenigsten, so niedrigen Loskauf zu erwarten, als in den benachbarten neuen Cantonen Aargau, Thurgau und St. Gallen, welchen es damals weniger an Schulden mangelte, als an Finanzquellen, die aber dennoch den Zehntenloskauf, unter sehr erleichternden Zahlungsbedingungen, auf den zwanzigfachen Capitalwerth bestimmten. Dagegen wurde derselbe aber, trotz allen im Großen Rathe in Zürich gesessenen Bauern, unter sehr erschwerenden Zahlungs-

bedingungen, mit dem fünfundzwanzigfachen Capitalwerth (so wie es die Aristokraten, hauptsächlich der Stadt, haben wollten), aus reiner Liebe für das dumme Landvolk, loskäuflich erklärt. Aber, wird man fragen, waren denn diese Bauern und Repräsentanten vom Lande alle schwache, mehr einfältige, als wissenschaftliche Männer, die noch vom alten Glanz der alleinherrschenden Stadt geblendet, außer ihren Bauerngewerben kaum so viel wußten, als jetzt ein aus der Primarschule tretender Knabe von Staatssachen weiß, ja, von Manchem, das nun ein solcher gründlich erlernt hat, nur keine Idee hatten? Das waren 1803 unsere, durch den Einfluß der Stadt in unerwartet großer Zahl gewählten Repräsentanten vom Lande, die zu Allem, was ihnen Hans von Reinhard als gut pries, Ja und Amen sagten, gegen welche daher die kleine Minorität der Liberalen nichts vermochte, so daß dieses Gesetz, durch die Zehntpflichtigen selbst um eine Million zweimal hundert und achzigtausend Gulden höher loszukaufen, bestimmt ward, als dieß im gleichen Verhältniß in den schon angeführten benachbarten Cantonen der Fall war. In denjenigen Gegenden, wo der Ertrag des Ackerbaues oder des Weinbaues in den bestimmten Normaljahren, 1774—1797, durch die Bebauung des Bodens und somit auch der Erzeugnisse von Getreide aller Art, so wie von Wein, durch Fleiß vermehrt wurde, und der Staat gleichwohl als genauer Decimator auftrat, ward der Zehntenloskauf fast unmöglich, wie dieses, bezüglich auf Getreide, in dem jetzigen Bezirke Knonau, und bezüglich auf Wein, im Bezirke Horgen ganz auffallend der Fall war. Hievon ein Beispiel: „In Kirchberg stieg das Loskaufscapital für eine Juchart Reben, die von jeher nur einen ganz geringen Wein, dagegen ein ungeheueres Quantum lieferten, auf

volle fünfhundert Gulden. Die Unzufriedenheit des Volkes wurde noch dadurch vermehrt, daß man aus dem Zehntenloskaufs-Gesetz herleiten wollte, der Erdäpfel-Zehnten müsse nun auch, gleich dem Frucht- und Wein-Zehnten, losgekauft werden, wenn man nämlich diese Last von den Gütern abwälzen wolle. Der Große Rath bestimmte nach dem Erlaß der bemeldten Gesetze, daß die allgemeine Landeshuldigung (Eidleistung) im Laufe des künftigen Märzmonates im ganzen Canton durch Deputirte des Kleinen Rathes solle vorgenommen werden. In Wädenschweil und anderen Orten äußerten gerade diejenigen Personen jetzt am meisten Unzufriedenheit über die neuen Gesetze, besonders das Zehntenloskaufs-Gesetz, und legten diese bei jeder Gelegenheit mit lärmendem Unwillen an den Tag, die sich während der ganzen Revolution als eifrige Anhänger der alten Ordnung der Dinge gezeigt hatten. Wohl mochte das Feuer von städtischer Seite auch noch geschürt worden sein. Auf die Einschränkung der Rechte freier Bürger folgte noch obendrein die in der Eidesformel enthaltene Bestimmung: „Unbedingtes Schwören auf alle gegenwärtigen und künftigen Gesetze.“ Das Volk suchte durch Petitionen es dahin zu bringen, daß namentlich Erleichterung eintrete. Schon im Februar 1804 circulirte ein Memorial*) in mehreren Gemeinden des Bezirkes Winterthur, worin hauptsächlich über das Zehnten- und Grundzinsloskaufs-Gesetz geklagt wird. „Die Taration (heißt es) ist selbst der Vermittlungsacte zuwider, indem der §. 21 des vierten Theiles im neunten Abschnitte bemeldter Acte bestimmt sagt: „die Verfassung sichert die

---

*) Dieses Memorial ist in der „Geschichte des Bockenkriegs von Leuthy“ wörtlich abgedruckt.

Befugniß, Zehnten- und Bodenzinse loszukaufen. Das Gesetz wird die Art und Weise dieses Loskaufes nach dem Werthe bestimmen." Es kann gewiß nicht in den menschenfreundlichen Gesinnungen unsers großen Vermittlers gelegen sein, mit dem Ausdruck „wahren Werth" den Landmann ausschließlich so hart drücken zu wollen. Nein, vielmehr ist gewiß, daß er mit jenem Ausdruck sagen wollte, daß das Gesetz den möglichst billigen Preis annehmen soll, damit sich weder der Zehnten- und Grundzins-Creditor, noch der Debitor, mit Grund beklagen könne." Das besagte Memorial enthält hauptsächlich Klagen wegen Bestimmung der Jahre 1774–1797 als Normaljahre, indem dieselben im ganzen vorigen Säculo, hinsichtlich des Preises der Früchte, die höchsten gewesen seien. Ueberhaupt wird gezeigt, daß das Loskaufs-Capital unverhältnißmäßig hoch und selbst citirten früheren Gesetzen zuwider angesetzt worden sei, und die Bitte ausgedrückt, andere Bestimmungen, nach dem wirklichen wahren Werthe des Loskaufes von Zehnten und Grundzinsen, eintreten zu lassen.

Der Statthalter Steiner befahl, daß dieses Memorial unterdrückt und die angeblichen Verfasser verhaftet werden sollen, hauptsächlich der Distriktsgerichtspräsident Keller, von Benk, und Einige von Andelfingen. Als diese Männer von dem Bezirksgericht Winterthur, auf dem Rathhause alldorten, beurtheilt werden sollten, füllten mehr als 500 Bürger ab dem Lande dieses Haus, um zu sehen, wie diese Ehrenmänner behandelt werden. In dem Gerichte saßen sehr vernünftige Männer, an ihrer Spitze der Präsident Troll, welche den hitzigen Statthalter, so wie das Volk, zu besänftigen wußten, auch die Angeschuldigten frei sprachen. Präsident Keller wurde unter Jauchzen und Gesang von dem Volke nach

Hause begleitet. Nun sahen die Leute, zu ihrem Erstaunen, ein, daß sie eine Regierung haben, die es ihnen zum Verbrechen mache, wenn sie derselben Beschwerden und Wünsche bittend vortragen. Dem vorbemeldten Memoriale folgte, wenige Tage nachher, eine, vom 10. März datirte, Petition des Gemeindrathes Richterschweil an den Kleinen Rath, welcher die Abänderung vieler Gesetze zum Grunde lag. Der kleine Rath beschloß, auf diese, auf widergesetzlichem Wege gemachten Vorstellungen nicht einzutreten, und machte der Gemeinde ihre an die Regierung gestellten Wünsche zum Verbrechen. Dieses Verfahren der Regierung steigerte die Unzufriedenheit im ganzen Canton aufs Höchste. Sogleich suchte die Regierung den Berner-Patricier, Landammann Wattenwyl, in ihre Unterdrückungspläne hereinzuziehen, und dieser erließ dann, um den Leuten zu zeigen, daß die Zürcherregierung von der Eidgenossenschaft auf Hülfe, zu Durchsetzung jener Plane, rechnen könne, folgendes Schreiben an sie:

Hochgeachtete Herren!

Sowohl durch sichere Privatanzeigen, als durch öffentliche Gerüchte und einige Zeitungsartikel, vernehme ich, daß in dem Canton Zürich Menschen, denen keine Ordnung, keine Pflicht gegen ihre Regierung und das Vaterland heilig ist, sich beigehen lassen, die verfassungsmäßige Befugniß der ersten Cantonsbehörden und namentlich das Decret über den Loskauf der Zehnten und Grundzinse heimlich anzufechten, ein verderbliches Adressenspiel (sicherer Vorbote von ausgedehnten, gefährlichen Unternehmungen) hie und da anzufangen und durch die strafbarsten Mittel Unterschriften zu einem eben so starken Zweck einzusammeln trachten. Meine hochgeachteten Herren werden leicht begreifen, daß diese Anzeigen meine ganze Aufmerksamkeit erregen, daß sie in einem Zeitpunkte, wo das Schicksal des Vaterlandes ganz in unseren Händen liegt (?!) und nur allgemeiner Gehorsam gegen die gesetzmäßigen Obrigkeiten dasselbe auf eine für uns und unsere Nachkommen vor-

theilhafte Weise befestigen kann, mich tief schmerzen mußte. Zwar scheint die Gefahr noch sehr entfernt zu sein; allein da Erfahrung lehrt, daß die nämlichen Menschen, welche heute im Dunkeln herumschleichen und nur schwache Versuche zu wagen scheinen, sich bald, wenn sie nicht sogleich kräftigen Widerstand finden — zu den kühnsten und gefahrvollsten Auftritten erheben und — Regierung, Ordnung, Ruhe und Glück unvermeidlich zu Grunde richten.

Die Festigkeit, wovon die achtungswürdigen Mitglieder einer löbl. Cantonsregierung so viele Beweise abgelegt haben, die Klugheit, womit sie unsere gegenwärtige Lage ins Auge fassen werden, sind mir die sicherste Garantie für den gegenwärtigen Fall und der sicherste Beruhigungsgrund. Ich zweifle auch keineswegs, daß Hochdieselben die zweckmäßigsten Maßregeln werden getroffen haben, um ihre rechtmäßige Gewalt gegen die Ränke einiger wenigen Uebelgesinnten, durch fünf Revolutionsjahre hindurch hinlänglich bezeichneten Menschen, sicher zu stellen. Jede Aufforderung zur Wachsamkeit, Schnelligkeit und Energie wäre demnach von meiner Seite gewiß sehr überflüssig.

Damit aber meine hochgeachteten Herren mit noch größerer Zuversicht handeln und ihre Verfügungen der Lage der Sachen angemessen und von allen anderen Rücksichten, als jene des öffentlichen Wohles, desto unabhängiger sein können, beeile ich mich, denselben unaufgefordert die Versicherung zu ertheilen, daß der ganze Einfluß und alle die Mittel, welche unsere Bundesverfassung einem Landammann der Schweiz anvertraut haben, Ihnen zu Gebote stehen — daß sowohl der hiesige Canton Bern, als auch — mehrere andere Cantone im Stande sind, Ihnen thätige Hülfe zu leisten, und daß gewiß in der ganzen Eidgenossenschaft nur ein Wille und überall die größte Bereitwilligkeit sich zeigen wird — um den innern Frieden und die verfassungsmäßige Ordnung in allen Theilen der Eidgenossenschaft zu handhaben.

In Erwartung dero gefälliger Mittheilungen über die wahre Lage der Sachen im Canton Zürich, bitte ich meine hochgeachteten Herren, meine Empfehlung in den göttlichen Machtschutz mit geneigtem Willen aufzunehmen.

Der Landammann der Schweiz:
(Unterz.) von Wattenwyl.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
(Unterz.) Mousson.

Bei solchen Verhältnissen nun, und unter so trüben Aussichten sollte das Volk den vorbemeldten, dasselbe für alle Zeiten bindenden Eid schwören.

Der erste Huldigungsact ward in dem Bezirk Zürich eingenommen.

Den 2. und 16. März sollte die Huldigung gleichzeitig in den drei Abtheilungen des Bezikes Horgen vorgenommen werden. In der ersten Abtheilung zu Mettmenstetten, Affoltern und Birmenstorf wurde der Eid geleistet. In der zweiten Abtheilung hingegen, wo die erste Huldigung von den Gemeinden Wädenschweil, Richterschweil, Schönenberg und Hütten in der Pfarrkirche zu Wädenschweil vorgehen sollte, ward selbige unterbrochen. Jede der vier zur Huldigungsabtheilung gehörenden Gemeinden sollte beisammen, in einer Abtheilung der Kirche, sich besammeln; es wollte sich aber Niemand in diese Ordnung fügen, sondern Jeder ging, wohin es ihn gut dünkte. Als Rathsherr Usteri zu reden begann und die Versammlung zur Aufhebung der Hände und zur Eidesleistung aufforderte, entstand Gelärm; man rief: „Man schwöre der gegenwärtigen Verfassung nicht, da man derjenigen von 1798 gehuldigt habe. Nicht den Gesetzen schwöre man; keiner andern Freiheit, als derjenigen der Telle und Winkelriede, oder der demokratischen Cantone.“ Der Tumult war so stark, daß weder die Deputirten, noch die Vorsteher, welche das Volk belehren wollten, zu sprechen wagten. Als Sprecher zeichneten sich alt Landrichter Jacob Treichler und Rudolf Hauser von Wädenschweil aus. Indessen versicherten Gemeindammann und Präsident, daß den Herren Deputirten, wenn sie sich nicht getrauten, wegen dem aufgebrachten Volke die Kirche zu verlassen, kein Leid geschehen soll; dafür stehen sie mit ihrem Leben,

welche Aeußerung ihnen später zum Verbrechen gerechnet wurde. Die Herren Deputirten verreisten Abends ohne die geringste Beleidigung.

Ganz unrichtig ist es, was der Herr Landammann von Wattenwyl in seiner Adresse an den ersten Consul der französischen Republik über die Unruhen im Canton Zürich schrieb, daß nämlich die Gemeindräthe der vier Gemeinden, Wädenschweil, Richterschweil, Schönenberg und Hütten, bei dieser Huldigung sich nicht scheuten, an der Spitze der Lärmer zu erscheinen, da genugsam bekannt ist, daß kein einziges Mitglied der vier Gemeindräthe etwas gegen die Huldigung in der Kirche gesprochen, viel weniger sich an die Spitze der Redner gestellt hat.

Als die Deputirten verreist waren, sammelte sich eine Menge Volk und verlangte, daß der Gemeindrath Wädenschweil Tags darauf zusammentreten und sich über die zweckmäßigen Mittel berathen solle, was nun bei der gegenwärtigen Lage der Dinge zu thun sei? Der Gemeindrath beschloß: „Vereint mit den übrigen drei Gemeindräthen eine Petition über die Beschwerden, derentwegen die Huldigung verweigert worden, abzufassen und solche durch den Statthalter an die Regierung unsers Cantons zu senden, jedoch soll der Herr Unterstatthalter Wild hierüber befragt und dessen Genehmigung abgewartet werden.“

Die übrigen drei Gemeindräthe fanden sich hiezu bereit. Ungeachtet der erste Vollziehungsbeamte, Statthalter Wild, die bestimmte Einwilligung sowohl zur Verfertigung einer Petition gab, als auch den Ort (die Gießenmühle) bestimmte, wo sich die Ausschüsse der vier Gemeinden am 19. März besammeln möchten, so wird doch diese Versammlung in dem officiellen Bericht, welcher dem Großen Rath unseres Cantons über diese Unruhen

vorgelegt wurde, eine heimliche und gesetzwidrige Zusammenkunft genannt. Die entworfene Petition ward dem Statthalter Wild vorgelegt, und er versprach, dieselbe, wenn sie mit gehörigen Unterschriften versehen sei, mit einem Begleitschreiben an die Regierung zu senden.

Die Petition lautet, wie folgt:

Hochverehrtester Herr Bürgermeister!
Hochverehrteste Herren Rathsherren!

Da, wo ohne Plan gehandelt wird, ist keine Ordnung, und wo eine Gemeinheit selbst handelt und ihr Begehren nicht durch einen Vormund machen läßt, da ist kein Anstand.

Diese Wahrheit haben wir am 16., wo die gesetzliche Huldigung bei uns vorgenommen werden sollte, genugsam erwiesen befunden.

Was bleibt uns also nach unserer Stellung Anderes übrig, als Ihnen, hochverehrteste Herren! den, ohne Aufwiegelung, ohne Plan, sondern frei und ungezwungen, einstimmigen und herzlichen Wunsch eines Jeden unserer Mitbürger in aller Ehrerbietigkeit vorzutragen.

Auch ohne jenen Vorfall würden wir, nach unserer, bei Uebernahme unseres Amtes zugleich übernommenen Pflicht, dem uns geschenkten Zutrauen alles in unseren Kräften Liegende zu widmen, ein Genügen geleistet haben. Denn nach unseren Ansichten sind die wichtigsten Pflichten des Gemeindrathes: auf den öconomischen und sittlichen Zustand der ihm anvertrauten Gemeinde mit herzlicher Wärme und unaussetzlicher Anstrengung zu wirken, das Wohl seiner Gemeindsgenossen, die Hebung ihrer Bedürfnisse, die Erleichterung lastender Beschwerden, die Stillung ihrer Rechte, die Aufrechthaltung guter Ordnung, die Verhinderung eines überhand nehmenden Mißvergnügens wohl ins Auge zu fassen und zu betrachten. Es kann auch Ihnen, hochverehrte Herren! nicht unangenehm sein, wenn Ihnen durch die Gemeindräthe von Zeit zu Zeit aufrichtige und treue Schilderungen von dem physischen und moralischen Zustande der Gemeinden des Cantons zufließen.

Es muß Ihnen allerdings wichtig sein, das Befinden, die Wünsche, die Bedürfnisse und Klagen Ihrer Cantonsangehörigen zu vernehmen, besonders in dem gegenwärtigen, wichtigen Augenblick, und da zu helfen, da zu entsprechen, da mit landesväterlicher Huld einzuwirken, wo es zu helfen, zu entsprechen und einzuwirken ist.

Auf diese, in jedem wohleingerichteten Staate anwendbaren Grundsätze gestützt, würden wir es uns zur Pflichtlosigkeit anrechnen, wenn wir uns in diesem Moment, wo unsere Mitbürger nichts weniger, als revolutionäre Schritte, im Sinne haben, sondern nur einstimmige Erleichterung bestehender und Abschaffung neuer Beschwerden verlangen, Ihnen, hochzuverehrende Herren! eine pflichtgemäße Darstellung der Lage unserer Gemeinden, die wir mit forschendem und wachsamem Auge beobachtet, vorzulegen ermangeln sollten. Sie werden es uns also nicht ungütig aufnehmen, wenn aus unserer getreuen Feder, mit kunstloser Freimüthigkeit, die Wünsche und Bedürfnisse unserer Gemeindsgenossen, die Sie am 16. d. M. selbst haben den Herren Repräsentanten der Regierung vortragen wollen, vor Ihre ansehnliche Versammlung fließen.

Niedergebeugt von den mannigfaltigen Beschwerden und drückenden Lasten aller Art, welche unter der Centralregierung auf dasselbe niederströmten, hoffte das gute, biedere Landvolk in der unvereinzelten Regierungs-Organisation eine wohlthätige Veränderung der so häufigen Beschwerden zu finden, welche so oft die unglückliche Quelle seines bittersten Mißvergnügens gewesen, und segnete schon von ferne die biederen Männer, welche ihm ruhigere Tage bescheren würden. Sie kam, die allgemeine Ruhe und Wohlstand geben sollende Vermittlungsacte, und es ließ sich aus den darin aufgestellten Grundsätzen erwarten, daß einerseits die für den Landmann wichtigsten Beschwerden des Zehnten und des Grundzinses auf eine mögliche und erfüllbare Art loskäuflich gemacht, — und anderseits der Industrie, unter der Aufsicht einer wachsamen Polizei, freier Spielraum gelassen und Niemand in seinem Erwerbs-Vermögen gehindert werde; dieß lag, nach unseren Begriffen, in der bemeldten Acte. — Das Volk erwartete auch mit Recht Verminderung der Proceßkosten und Aufhebung der innern Zölle von einem Canton in den andern. Allein es sei uns vergönnt, in getreuem Echo zu wiederholen, was laut in unseren Gemeinden geklagt wird und was Spuren des lebhaftesten Mißvergnügens auf der Stirne der sich durch die neuen Gesetze Gekränktfühlenden zeichnet. — Ihre Klagen reduciren sich dahin:

1) Die ungleiche Eintheilung der Zünfte unseres Cantons, deren einige 6 bis 700, andere bloß 200 Bürger enthalten, glauben sie, sei nicht nach dem Sinne und Geiste des zweiten Artikels unserer Verfassung, worin es heißt: „Außer der Stadt werden diese Zünfte aus denjenigen Abtheilungen des Bezirkes zusammengesetzt, welche eine gleichmäßige

Bevölkerung haben und sich, so viel möglich, am nächsten gelegen sind. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß eine gleichmäßigere, dem Sinn des zweiten Artikels der Verfassung angemessenere Zunfteintheilung vorgenommen würde, welche rücksichtlich des Locales sehr leicht möglich ist. Ueberhaupt scheint uns auch die Klage, wegen der über alle Erwartung köstlichen und jedem Rechtsbedürftigen so beschwerlich gewordenen Rechtssuchung, begründet. Die vielen Instanzen, durch welche man nicht ohne große Kosten sich den Weg zu einem definitiven Spruche bahnen muß, die Entfernung der Richter, die Abwechslung der Gerichtsorte, die theuern Citations- und Commissionalkosten, verbunden mit der Zeitversäumniß und den Reiseauslagen, haben, wie der geringste Calcul zeigt, den Proceßgang, anstatt zu erleichtern, unendlich erschwert. Wo man ehedem in einem Tage seine Proceßgeschäfte hat machen können, erfordert es gegenwärtig derselben zwei bis drei und hat mithin auch zwei bis dreimalige Kosten zur Folge. Wenn nun das Volk auch hierin Erleichterung gehofft hatte, wie schmerzlich wehe muß ihm die Erfahrung des Gegentheils thun.

2) Noch mehr Ursache zu Klagen gibt die dem Volk entzogene Wahl seiner Zunftrichter, worüber wir nur wenige Bemerkungen machen. — Wer kennt in einem so kleinen Umfange diejenigen Männer besser, welche wegen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten das Zutrauen besitzen, als gerade die Einwohner einer solchen Zunftabtheilung. Ist dem Bürger nicht eine der größten Pflichten auferlegt, indem er bei der Wahl der Mitglieder seiner Regierung auf rechtschaffene und kenntnißvolle, redliche Männer sein Augenmerk richten soll, und würde er, bei der ihm einzuräumenden Wahl seiner Zunftrichter, nicht etwa diejenigen wählen, welche des allgemeinen Zutrauens würdig sind?

3) Auch einen der wichtigsten Gegenstände des Volksmißmuthes macht die künftige Wahlart der Geistlichen aus. Immerhin hoffte es, zu denselben wenigstens den Vorschlag machen zu dürfen; nun ist ihm auch diese Hoffnung entrückt, da doch in der That die wenigen, während der Revolution vom Volk getroffenen Pfarrerwahlen nur eine günstige Meinung von ihm in dieser Hinsicht zurücklassen können. Traurig staunt es seine Sprößlinge an, überzeugt von der Unmöglichkeit, wenn auch Einer diesem Stande sich widmen sollte, etwas für ihn zu thun — Traurig sind die Aussichten für die Zukunft, weil das bisherige Zutrauen zu den

Pfarrherren abnehmen muß, da auf ihre Wahl der Bürger nicht den mindesten Einfluß hat.

4) Scheint ihnen vorzüglich der Loskaufspreis des Grundzinses um 20 fl. zu hoch gegen jene Berechnung angesetzt, welche in den Kanzleien denselben auf 100 fl. werthet,*) wobei die gesetzliche Aufgabe, so wie bei Ablösung alter, vor Anno 1600 errichteten Gülten, gebräuchlich ist, auch schon in Betrachtung genommen wäre. Ueberhaupt scheinen uns die in den Gesetzen über den Zehnten und Grundzins aufgestellten Grundsätze für den Landbewohner nicht nur äußerst drückend, sondern auch unrichtig, indem das aufgestellte System Ursache der allzuhohen Taration des Zehnten und der Grundzinsgefälle geworden. Diese Taration ist selbst der Vermittlungsacte zuwider, zumal dieselbe bestimmt sagt: „Die Constitution garantirt die Freiheit, den Zehnten und Grundzins loszukaufen; das Gesetz bestimmt die Art des Loskaufes nach ihrem wahren Werthe.“ Es kann also nicht in den edeln Gesinnungen unseres Vermittlers gelegen sein, mit dem Ausdruck: „wahren Werth“, den Landmann ausschließend so hart drücken zu wollen. Nein, vielmehr ist gewiß, daß er mit jenem Ausdruck sagen wollte, daß das Gesetz den möglichst billigen Preis annehmen soll, damit sich weder der Zehnten-, noch Grundzins-Creditor, noch Debitor mit Grund beklagen könnten. Durch diese Gesetze ist aber allein der Debitor im Falle, zu klagen. Noch mehr Stoff zur Klage aber gibt die Aufstellung der Zehntenarten, deren im Gesetz mehrerer gedacht wird, als wir bisher zählen.

Wein, Korn und Hafer waren bei uns die einzigen, dem Zehnten unterworfenen Früchte. Das Zehntengesetz, indem es das Gesetz vom 4. Juni 1795 bekräftigt und anführt, scheint uns bloß vom Erdäpfelzehnten zu befreien, und enthebt uns nirgends bestimmt des Zehntens der übrigen Producte, die, außer Wein, Korn und Hafer, welche es unter großem, trockenem Zehnten namentlich anführt, annoch gepflanzt werden. Wenn die Landesregierung vom Jahre 1795 nur nach einer besondern Erkanntniß vom 4. Juni 1795, also vom gleichen Datum, wie jenes angeführte Gesetz, den Erdäpfelzehnten betreffend, und wörtlich also dahin lautet: „Daß sie, die gedachte Herrschaft Wädenschweil, des Erdäpfelzehntens, nach bisheriger Uebung, ferner befreit bleiben soll“, zuzustellen

---

*) Der Loskauf wurde auf 120 fl. der Mütt Kernen festgesetzt.

für nöthig fand, so gab die Regierung damals zu verstehen, daß dieses Gesetz uns nicht hinlängliche Gewährleistung gegen den Erdäpfelzehnten gebe; wie viel mehr Besorgnisse müssen wir dann nicht haben, wenn uns das gegenwärtige Gesetz von den übrigen Zehntenarten, die wir noch nie zahlten, weder deutlich noch undeutlich lossspricht; zur Beruhigung und Belehrung des Volkes wird eine bestimmte Erklärung gefordert.

5) In Rücksicht des andern Gesetzes, über die Ehehaften, müssen wir der landesväterlichen Regierung nur die ehrerbietige Bemerkung machen, daß seit undenklichen Zeiten in unseren Gemeinden keine solche Ehehaften existirten. Mühlen und andere Wassergewerbe hatten einzig ihre bestimmten Rechte. In jedem andern Gewerbe blieb der Gemeindsgenoß ungestört; selbst nach einer Rathserkanntniß vom 10. September 1658 waren die Handwerker der Landschaft nicht an die Ordnung der Stadtinnungen gebunden, sondern ihren eigenen Gebräuchen überlassen; eben so waren auch die freie Wirthschaft und Weinschenken in unserer ehemaligen Herrschaft, unterm 21. März 1716, beim entstandenen, vor Rath beseitigten Wirth- und Weinschenkenstreit als Rechtsfundament angenommen und darauf die Ansprüche des Wirthes abgekennt.

Sie, verehrteste Herren! werden es den Umständen, der alten Uebung und Freiheit angemessen finden, daß das Gesetz über Ehehaften auf unsere Gemeinden keinen Bezug haben könne, und die neuen oder alten Wirthe sich ihrer Freiheiten um so mehr erfreuen, da die Vermittlungsacte der Industrie und dem Erwerbvermögen keine gewaltsamen Grenzen setzt.

Ueberhaupt scheint es uns, sei der Sinn und Geist dieses Gesetzes dem Sinn und Geist der Vermittlungsacte entgegen, welche bestimmt alle Vorrechte aufhebt, da hingegen dasselbe, unter dem Vorwand der so nothwendigen Polizei, solche wieder herstellt und diejenigen, welche von der ihnen durch die Verfassung zu Theil gewordenen Freiheit Gebrauch machen wollen, mit einer neuen Abgabe belegt.

6) Eine der wichtigsten Beschwerden, die wir tragen müssen, ist die der neu aufgestellten Abgaben. Wenn die Grundzins- und Zehnten-Gefälle zu den nöthigen Bedürfnissen des Staates nicht zureichen, so ist es der Landbewohner allein, der die directen Abgaben bezahlen muß, wodurch eben die Bestreitung der Bedürfnisse größtentheils auf den Landbürger zurückfällt. Es wäre daher der Gleichheit der Rechte, die uns die Vermittlungsacte zusichert, angemessen, wenn dem Creditor die Pflicht

auferlegt würde, von seinen Capitalien eine dem Bedürfniß der Staats-Casse angemessene Abgabe zu bezahlen. Durch eine solche rechtmäßige Verfügung würde dem Güterbesitzer und überhaupt dem Landbesitzer seine Last, unter der er beinahe erliegt, erleichtert und dem Capitalisten im Geringsten nicht drückend werden.

7) Endlich können wir auch, hochgeachtete Herren! nicht umhin, unsere Klage über das Gesetz vom 20. December 1803 vorzutragen. Nicht nur allein der Titel desselben, enthaltend eine Schulverordnung der Landschaft des Cantons Zürich — ist für uns kränkend, sondern die Einschränkung, die man dem Lande darin macht, ist sehr schmerzhaft für dasselbe; nicht nur ist uns durch dieses Gesetz die Wahl der Schullehrer entrissen, sondern wir sind überdem noch so eingeschränkt in Rücksicht auf die Erziehung unserer Kinder, daß es mehr von der Laune Einzelner abhängt, das Erziehungswesen in Aufnahme zu bringen. Sind diejenigen Verordneten, die mit den sich bemeldten Bürgern zu einer Schullehrerstelle die Prüfung aufnehmen müssen, etwa nicht zugleich auch fähig, einen Solchen unter jenen zu wählen? Wir glauben ja, und zwar darum, weil derjenige, der einen Gegenstand prüft und untersucht, am besten selbst darüber urtheilen kann. Es ist daher unser Wunsch, daß die Wahl der Schullehrer den Gemeinden eingeräumt und die Einschränkung des Erziehungswesens auf der Landschaft aufgehoben werde.

Hochverehrter Herr Bürgermeister!

Hochverehrteste Herren und Oberen!

Als in Eid und Pflicht stehende Beamte unserer Gemeinden, deren besseren Nutzen und gemeinsames Wohl zu befördern uns heilig sein muß, legen wir diese unsere unvorgreiflichen Vorstellungen, Klagen und Wünsche vor Ihr landesväterliches Herz; sie sind die nämlichen Klagen und Wünsche, welche das Volk am 16. d. M., bei vornehmen wollender Huldigung den Repräsentanten der Regierung, zu Handen derselben, an ihr Herz legen wollte; es ist also nicht eine formelle Weigerung der Huldigung, nein! gewiß nicht. Heilig ist uns die Vermittlungsacte des großen Vermittlers, heilig unsere Verfassung und eben so unsere Regierung; beschwören wir dieses; aber Gesetze können wir nicht beschwören, die für uns drückend, der Vermittlungsacte zum Theil zuwider und dem Geiste der Zeit nicht angemessen sind. Früher haben wir uns nicht beschweren können, als da man uns zu Erfüllung derselben verpflichten wollte. Frühe genug ist

noch unsere Bitte, daß Sie alle jene Gegenstände in gütige Betrachtung ziehen möchten, die wir an Ihr vaterländisches Herz legen; frühe genug noch unsere herzliche Bitte, daß Sie, hochverehrteste Herren und Oberen! den Großen Rath unseres Cantons versammeln und ihm unser und anderer Landbewohner Begehren vorstellen möchten, um dahin zu wirken, daß das Volk befriedigt wird. Es ist eine Stimme in unserem Canton, derer, die um Erleichterung der Lasten, um Stillung ihrer Seufzer — und um Handhabung ihrer Rechte — anrufen. Schrecklich ist der Gedanke, ein unzufriedenes Volk zu wissen, das, ohne Schaden und Nachtheil eines Andern, leicht befriedigt werden kann. Schrecklicher aber, als Alles, bei einer solchen Unzufriedenheit sich den leicht möglichen Fall zu denken, das Heiligste, was uns ist, zu verlieren, nämlich unsere National-Existenz.

O! möchten unsere Wünsche und Bitten Ihnen, hochgeehrte Herren und Oberen! so ans Herz gehen, als sie aus unseren aufrichtigen Herzen quellen, so wäre zum Voraus zu hoffen, daß Sie denselben entsprechen würden, und diese Erfüllung wird Ruhe im Lande hervorbringen und Ihnen desselben, besonders aber unseren und unserer Gemeindsbürger aufrichtigen Dank bringen und den Segen der göttlichen Vorsehung bewirken.

Wir sind mit ehrfurchtsvoller Hochachtung ergeben.

Wädenschweil, den 23. März 1804.

Im Namen der Gemeindräthe:

Diezinger, Präsident, von Wädenschweil.
Hänsler, " " Richterschweil.
Pfister, " " Schönenberg.
Hitz, " " Hütten.

Diese Petition ward an den Statthalter Wild in Richterschweil zur Expedition an den Kleinen Rath, von Wild aber mit der Erklärung zurückgeschickt: daß er sich damit nicht befasse, worauf dieselbe den 23. März directe an den Bürgermeister Escher in Zürich versendet wurde.

Inzwischen hatten sich nach diesen Vorgängen die aristokratischen Kleinräthe zusammen gethan und wußten, um unumschränkte Gewalt zu bekommen, unterm 21. März

den Kleinen Rath zu vermögen, eine aus fünf Mitgliedern bestehende engere Behörde, unter der Benennung einer außerordentlichen Standescommission zu errichten, welcher die unbegreiflich starke Befugniß gegeben wurde: über die aus anderen Cantonen anrückenden, so wie über die im hiesigen Canton mobil zu machenden Truppen unbedingt zu disponiren, nach Gutfinden Arrestationen vorzunehmen, die dienlichen Einleitungen zu richterlicher und gesetzlicher (?!!) Bestrafung der (von ihr) Angeschuldigten zu treffen, somit die Leute so lange in den Kerkern herumzuschleppen, bis es dieser Behörde beliebte, sie ihren Gerichten zu übergeben.

Die Standescommission bestand aus Nachfolgenden:

Bürgermeister Hans von Reinhard,
Rathsherr Finsler,
Rathsherr und alt Seckelmeister Escher,
Rathsherr Hirzel und
Rathsherr Rahn.

Zu täglichen Correspondenten mit Landammann von Wattenwyl in Bern wurden die Rathsherren Hirzel und Rahn auserwählt. Diese Standescommission erließ gleichen Tages (den 21. März) eine Zuschrift an die Militärcommission, worin verlangt wird, daß ein Mitglied dieser Commission, auf Verlangen der Standescommission, sich in ihren Sitzungen einfinde, daß dem Stadtcommando, dem Stab des Succurscontingentes und den Zeugherren Kenntniß von ihrer Constituirung gegeben und daß ein Kriegscommissariat mit Quartiermeisteramt aufgestellt werde; ferner wurde der Militärcommission ein schnelles Aufgebot von 500 Mann Landmilizen anbefohlen; die Standescommission ernannte sodann Abgeordnete in den Gemeinden, in welchen die Huldigungen mißglückten,

machte die meisten Gemeindräthe für alle ferneren Unfugen persönlich verantwortlich und gab den Statthaltern den Auftrag, die strafbar zum Vorschein Kommenden zu verhaften.

In Uebereinstimmung mit dem Verfahren des Kleinen Rathes erließ Landammann von Wattenwyl folgende Proclamation an die vier Gemeinden Wädenschweil, Richterschweil, Schönenberg und Hütten:

„Wir Rudolf von Wattenwyl, Landammann der Schweiz, entbieten den Vorgesetzten und Einwohnern der Gemeinden von Wädenschweil, Richterschweil, Schönenberg, Hütten, im Canton Zürich, Unsern wohlgeneigten Gruß, und geben denselben Unsern ernsthaften Entschluß mittelst folgender Publication zu vernehmen: Das Gerücht der unruhigen Auftritte, welche sich in Euerer Versammlung vom 16. dieses ereignet haben, und der darauf erfolgten Weigerung, den von Euerer recht- und verfassungsmäßigen Landesobrigkeit, Bürgermeister, Kleinen und Großen Räthen des Cantons Zürich, vorgeschriebenen Huldigungseid zu leisten, ist zu Uns gekommen. Mit dem höchsten Unwillen mußten wir vernehmen, daß es unter Euch Menschen gibt, welchen fünf Revolutionsjahre, während denen das Vaterland unter allen Leiden der Zwietracht so tief gebeugt wurde, den unseligen Parteigeist, den Hang zur sträflichen Auflehnung gegen die Gesetze nicht abgewöhnen konnten.

Was ist Euer Vorhaben? Wozu führt Euch die Verkehrtheit einiger wohlbekannten Aufwiegler und ihre eigene Verblendung?

Glaubt Ihr, dadurch einige Abänderung in den Maßnahmen, welche Euere Regierung, zum Wohl des ganzen Cantons, weislich erdachte, ertrotzen zu können? Ehrerbietige Vorstellungen und gewaltthätiger Zwang muß aller Untersuchung vorangehen. Oder wäre vielleicht Euere Hoffnung noch strafbar? Ist es die Verfassung selbst, an der Ihr Euch vergreifen wollet? Dann, Einwohner von Wädenschweil, Richterschweil, Schönenberg und Hütten! höret Unsere ernstliche Warnung.

Die bundesgenössige Ordnung, so wie sie durch die Mediation hergestellt worden ist, soll die Grundlage unseres gesellschaftlichen Vereins bleiben. Der Wille der Nation selbst stimmt hierin mit den Wünschen der auswärtigen Mächte überein.

Die in Folge der Mediation aufgestellten und wirklich bestehenden Cantonsregierungen sollen Euch eben so heilig sein, als die Mediation selbst. Jede Auflehnung gegen dieselben ist Hochverrath, der nur Schande und Verderben über das Haupt des Unternehmers bringen, die öffentliche Gewalt aber nie wesentlich erschüttern kann. Alle Freunde der Ordnung, alle ächten Schweizer stehen ihr zur Seite und werden sie nie sinken lassen. Was Uns insbesondere, als Landammann der schweizerischen Eidgenossenschaft, anbetrifft, so ist unser Vorsatz unabänderlich, die Ehre der Nation, die Rechte einer jeden eidgenössischen Regierung mit Festigkeit und, wenn es nöthig sein sollte, mit unerbittlicher Strenge gegen alle Feinde unseres wieder auflebenden Glückes sicher zu stellen. Die Macht des ganzen schweizerischen Bundes steht daher dem Kleinen Rathe des Cantons Zürich zu Gebote, wenn er seinen eigenen Repressionsmitteln nicht vollkommen trauen sollte. Und Wir, Gott und das Vaterland seien Zeugen Unsers festen Entschlusses! werden nicht eher ruhen, bis die gesetzmäßige Ordnung allgemein hergestellt und die aufrichtigste Reue durch einen unbedingten Gehorsam hinlänglich gewährleistet wird. Bereits sind wirksame Verfügungen getroffen worden.

In mehreren Cantonen harren die bundesgenössischen Contingente des Befehles zum Aufbruch. Einwohner von Wädenschweil, Richterschweil, Schönenberg und Hütten, und Ihr Alle, welche das strafbare Beispiel verführen könnte! der erste Wink Euerer Regierung findet den Landammann der Schweiz bereit, und dann . . . dann würde, Wir erklären es Euch, die Strafe schrecklich sein.

Gegeben in Bern, den 18 März 1804.

Der Landammann der Schweiz:
(Unterz.) von Wattenwyl.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
(Unterz.) Mousson.

Es wurde von den Gemeindräthen der vier Gemeinden für gut gefunden, das an die Regierung von Zürich abgesandte Memorial durch zwei Abgeordnete, Gemeindrath Hs. Ulr. Brändli von Wädenschweil und Gemeindrath Heinrich Hiestand von Richterschweil, an Landammann von Wattenwyl mit dem Begleitschreiben nach Bern zu senden. Das Begleitschreiben lautet, wie folgt:

Die Gemeindräthe der Gemeinden Wädenschweil, Richterschweil, Schönenberg und Hütten, im Canton Zürich, an Se. Excellenz den Herrn Landammann von Wattenwyl in Bern.

Aus der, von Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz an uns und unsere Gemeinden gerichteten Proclamation vom 18. d. M., in Betreff der sich ereigneten Auftritte bei vornehmen wollender Huldigung in unserer Versammlnng vom 11. d. M., müssen wir mit großem Schmerz den Vorwurf hören: „Es gebe unter uns Menschen, welchen fünf Revolutionsjahre, während welchen das Vaterland, unter allen Leiden der Zwietracht, so tief gebeugt wurde, den unseligen Parteigeist, den Hang zur sträflichen Auflehnung gegen die Gesetze nicht abgewöhnen konnten."

Euer Excellenz, Herr Landammann! In Folge dieser Ihrer Publication wagen wir es, gegenwärtige Zuschrift in aller Ehrerbietung an Sie abzuerlassen, Ihnen von der Sache specielle Kenntniß zu geben und Sie zugleich um Ihre Geduld und Gunst zu bitten.

Wenn je in einer Sache ohne Aufwiegelung, ohne Plan und ohne Absicht gehandelt worden ist, — so geschah es in unserer Versammlung vom 16., wo nur Eine Stimme, nämlich die Stimme des Volkes, um Moderation einiger Gesetze angesucht hat. Wir kennen keinen Parteigeist mehr, er ist verschwunden; der Wille Aller ist: „Beschwörung der Mediationsacte, der Cantonsverfassung und unserer Regierung und der Gesetze, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche wir in der unter heutigem Tag an unsern Kleinen Rath erlassenen Petition bezeichnet haben."

Von dieser Petition übermachen wir, nebst dieser Zuschrift, Euer Excellenz, Herr Landamman! eine getreue Abschrift, woraus Euer Excellenz gütigst zu entnehmen belieben werden, daß wir unsere Bedürfnisse unserer hohen Landesregierung angezeigt und von derselben Erleichterung lastender Beschwerden, Stillung unserer Seufzer und Handhabung unserer Rechte ausgebeten haben. Niedergebeugt von den mannigfaltigen Beschwerden und drückenden Lasten aller Art, welche während den letzten fünf Jahren auf uns niederströmten, hofften wir in der unvereinzelten Regierungsorganisation eine wohlthätige Verminderung der Beschwerden. Allein es sei uns erlaubt, in Bezug auf unsere oberwähnte Petition, in getreuem Echo zu wiederholen, daß gerade das Wesentlichste, nämlich

der Zehnten- und Grundzins-Loskaufspreis, auf eine unerfüllbare Art angesetzt worden, daß die von uns bezeichneten Gesetze auch zuwider all' unserem Erwarten gegeben worden sind. Dieß hat uns bewogen, unserer Regierung ehrerbietige Vorstellungen zu machen. Wir glauben, nichts, als unsere Pflicht, die wir uns selbst und unserm Canton schuldig sind, erfüllt zu haben. Wir haben nichts ertrotzen wollen, sondern glauben, in dem Augenblick, wo man uns zu etwas verpflichten will, unsere Wünsche, Bedürfnisse und Klagen, als Kinder einer landesväterlichen Regierung, vortragen zu dürfen, damit sie helfen, entsprechen und da mit landesväterlicher Huld einwirken können, wo es nöthig ist. Wie muß es uns also in der Seele kränken, aus gedachter Euer Excellenz Publication ferner zu vernehmen: „Ehrerbietige Vorstellungen finden Gehör, gegen Ruhestörer aber, gegen ein stürmisch zusammengerottetes Volk — gebietet selbst die Menschlichkeit Strenge, und gewaltthätiger Zwang muß aller Untersuchung vorangehen." Kann man kindlicher, aufrichtiger und ehrerbietiger bei einer Regierung einkommen, als wir, unserer hohen Landesregierung in unserer Petition mit einer treuen, aber kunstlosen Feder unsere Wünsche und Bedürfnisse vorzutragen, und, was andere Abtheilungen unseres Landes ebenfalls wünschen, um Moderation einiger Gesetze angesucht haben. Wir achten dafür, daß durch diesen unsern Schritt derjenige wieder gut gemacht worden sei, den bloß Planlosigkeit und eine allgemein ungezwungene, herzliche Aeußerung vor den Herren Repräsentanten der Regierung, zwar unanständig, aber nicht revolutionär, bezeichnet hat. Durch diese getreue Darstellung der Sache, glauben wir, gegen Se. Excellenz, den Herrn Landammann der Schweiz, eine Pflicht erfüllt zu haben, die Wir ihm schuldig waren. Unsere Abgeordneten werden der nähere Dolmetsch unserer Empfindungen sein — sie werden das Specielle unserer Tage, unserer ausgestandenen Leiden, unserer Verhältnisse und Ansichten mit Aufrichtigkeit Sr. Excellenz darstellen.

Möge durch diesen unsern eingeschlagenen Weg aller Verdacht von uns wegfallen und unser billiges Benehmen von unserer hohen Landesregierung erhört werden, dann wird Ruhe und Einigkeit unter uns fortherrschen, dann werden wir brüderlich Hand in Hand schlagen und den, von welchem einzig Licht und Wahrheit strahlt, bitten, daß er unsere Regierung mit Kraft erfülle und sie zu dem erhabenen Berufe einweihen möge, würdige Regenten eines biederen Volkes zu sein.

Indem wir Euer Excellenz unsere Angelegenheit wiederholt bestens empfehlen, sind wir mit ehrfurchtsvoller Hochachtung ganz ergeben.

Im Namen der Gemeindräthe:
Diezinger, Präsident, von Wädenschweil.
Hänsler, " " Richterschweil.
Pfister, " " Schönenberg.
Hitz, " " Hütten.

Schon am Abend des Tages, an welchem die Huldigung in Wädenschweil geleistet werden sollte, erklärten mehrere Bürger ab der Spitzen dem Unterstatthalter Wild, daß sie gesonnen gewesen seien, den Eid zu leisten, und daß sie sich vor allen Folgen, die durch die Verweigerung entstehen möchten, verwahren wollen. Dieß war wahrscheinlich die Veranlassung zu der berüchtigten Verwahrung. Es wurde nämlich der begünstigte Theil der vier Gemeinden in der Stille benachrichtigt, daß man sich bei Unterstatthalter Wild in Richterschweil in ein Protokoll einschreiben und somit vor allen Folgen der Insurrection verwahren lassen könne.

Daß das Volk bereits überall im Canton unzufrieden mit den emancipirten Gesetzen war, geht aus den weiter folgenden Huldigungs-Scenen hervor:

Der Vorfall zu Wädenschweil und die aus mancherlei, schon bei der Durchreise der Deputirten zu Horgen, sichtbaren Spuren geschöpfte Gewißheit, daß bei der zweiten Huldigung, in der Pfarrkirche zu Horgen, die nämlichen Auftritte, wie bei jener zu Wädenschweil, zu besorgen seien, vermochte die Deputation, diese Huldigung, nebst derjenigen, welche noch in der Pfarrkirche zu Kilchberg vorgenommen werden sollte, eilends absagen zu lassen und nach Zürich zurück zu kehren.

In der dritten Abtheilung des Bezirkes Horgen, auf dem rechten Seeufer, war das Volk zum Huldigen

auch nicht ganz grneigt, und die deputirten Rathsglieder, Pestalutz und Rebmann, genöthigt, ohne Vollendung ihrer Geschäfte die Rückreise nach Zürich vorzunehmen.

Die Huldigung in der Pfarrkirche zu Stäfa, wohin die Gemeinden Stäfa, Hombrechtikon und Männedorf berufen waren, ging zwar am 16. vor sich, wurde aber doch gestört; denn während ein Theil der Versammlung die Hand zum Schwören hob, brachen Andere in ein lautes Gelächter und Lärm aus, daß sie den Vortrag der Deputirten überlauteten. Die Gemeinde Hombrechtikon erklärte indessen ihren Unwillen über diesen Vorfall den Deputirten und die Huldigung als nicht geschehen.

Als aber am 18. die Huldigung in der Kirche zu Meilen, wobei die Gemeinden Meilen, Uetikon, Herrliberg, Erlenbach und Küßnacht erschienen, vorgenommen werden wollte, ereigneten sich abermals störende Auftritte; schon während der Predigt des Pfarrers, als dieser sagte: „man solle Gott danken, daß man unter dem Schutze einer gnädigen Obrigkeit lebe“, rief Wunderli von Meilen: „der Pfarrer soll mit dem Wort gnädig inhalten, man wolle keine gnädige, wohl aber eine gerechte Obrigkeit.“ Die Unruhe war groß.

Die Deputirten erklärten die Huldigung als aufgehoben. Widmer von Herrliberg erklärte den Abgeordneten, er verlange, daß die Huldigung vorwärts gehe, nur huldige man nicht zukünftigen Gesetzen, die man nicht kenne. Er erhielt allgemeinen Beifall.

Die Deputation mußte unverrichteter Sache die Kirche verlassen, stellte die auf Nachmittag in der Kirche zu Zollikon bestimmte Huldigung ein und kehrte nach Zürich zurück.

In dem Bezirke Winterthur wurden die Huldigungen am 18. und den folgenden Tagen des März vorge-

nommen. Zu Elgg, wo die Gemeinden Elgg, Turbenthal, Zell, Schlatt, nebst einigen, in die Thurgauischen Pfarreien Aadorf und Aawangen eingepfarrten kleinen Civilgemeinden, versammelt waren, ging die Huldigung ruhig vorüber. Zu Dynhard, wo die Gemeinden Wiesendangen, Dynhard, Ellikon, Rikenbach, Altikon und Dorlikon den 19. erschienen, wurde die Huldigung zwar in dem Augenblick, wo das Volk zur Eidesleistung aufgefordert ward, hauptsächlich durch Bürger von Eschlikon und Welzikon unterbrochen, welche laut sich erklärten, den Gesetzen nicht huldigen zu wollen, sich aber dann aus der Versammlung entfernten. Es waren hauptsächlich: Keller von Ohringen, Weibel Keller von Seuzach, Knell von Töß, Ehrensperger von Zinzikon, Exerziermeister Keller, Adjutant Erb von Oberwinterthur, Pfleger Wuhrmann von Welzikon, Heinrich Wirth, Präsident Benninger und Bachmann von Freienstein. Die noch Uebrigen schwuren den Eid. Als am gleichen Nachmittag die Huldigung in der Pfarrkirche Neftenbach, von den Gemeinden Neftenbach, Hettlingen, Seuzach, Dettlikon, Teufen, Freienstein und Buch am Irchel vorgenommen werden sollte, erfolgte, wie an anderen Orten, während des Gebetes, wo von Gesetzen und Regierung die Rede war, Geräusch, und als die Versammlung zur Eidesleistung aufgefordert war, Lärm; Bachmann von Freienstein rief: „Gott und der Obrigkeit wollen wir schwören, aber nicht auf die ungerechten Zehnten- und Grundzinsloskaufs-Gesetze.“ Mehrere Bürger von Freienstein, Buch und Teufen widersetzten sich am eifrigsten und lautesten, so daß die Deputirten die Eidesleistung einzustellen sich gezwungen sahen. Die vierte Huldigung in dieser Bezirksabtheilung erfolgte den

20. März in der Stadt Winterthur, zu welcher Abtheilung die Gemeinden Winterthur, Töß, Wülflingen, Veltheim, Oberwinterthur, Seen und Elsau gehörten. Auch hier widersetzten sich viele Bürger, meistens von Reutlingen und Stadel, der Huldigung, und suchten dieselbe durch Geräusch zu hindern, wurden aber gezwungen, die Versammlung zu verlassen, da Winterthur's einflußreichste Bürger meistens der Regierung ergeben waren.

In der zweiten Abtheilung des Bezirkes Winterthur ward der Anfang in der Kirche zu Benken gemacht; bei dieser Versammlung erschienen die Gemeinden Rheinau, Marthalen, Trüllikon, Benken und Feuerthalen, welche ohne Einrede den Eid schwuren. Eben so wenig gab es Anstand bei den Huldigungen der zweiten Abtheilung in der Kirche zu Ossingen und Andelfingen, zu welcher Abtheilung die Gemeinden Stammheim, Guntalingen, Waltalingen, Ossingen, Andelfingen, Flaach, Berg, Henggart und Dägerlen gehörten. Doch auch hier wagten es mehrere Bürger, namentlich von Rutschweil, zu rufen: „Wir schwören solchen Gesetzen nicht.“

Im Bezirk Uster war das Volk in einer sehr gereizten Stimmung. Als zu Uster am 31. März in der ersten Abtheilung dieses Bezirkes die Huldigung vorgenommen werden sollte, ward dieselbe durch Lärm und Gelächter unterbrochen. An der Spitze der Unzufriedenen standen Jacob Trachsler von Uster, Hämig von Nossikon, nebst Mehreren von den Ausgemeinden Sulzbach, Riedikon, Wermetschweil und Nossikon. Nach dem Abtreten der Unzufriedenen wurde endlich doch die Handlung noch vorgenommen. Bei dem Austritt aus der Kirche mußten die Deputirten bittere Worte hören. In Greifensee,

wo die Gemeinden Greifensee, Schwerzenbach und Fällanden besammelt waren, hatte die Huldigung Statt; jedoch war das Geräusch, besonders vor der Kirche, groß. Die Deputirten wollten ihre Reise nach Fehraltorf fortsetzen, erhielten aber schon unterwegs, ehe sie dahin kamen, die Nachricht, daß sich viel Volk aus der Gemeinde selbst und aus entfernteren Gemeinden, an seiner Spitze genannnter Jacob Trachsler von Uster und Jäger Hämig von Nossikon, zusammen gethan habe, zum Theil mit helvetischen Cocarden, zum Theil bewaffnet und mit Prügeln versehen. Der Kirchthurm sei gewaltsam eröffnet und die Glockenseile zerschnitten worden. Die Deputirten fanden Sicherheit halber nicht rathsam, sich dahin zu begeben, sondern nach Zürich zurückzukehren, wo sie dem Kleinen Rath relatirten.

Noch größere Schwierigkeiten hatte die Deputation, welche die Huldigung in der zweiten Abtheilung des Bezirkes Uster einzunehmen hatte, zu bestehen.

In Wetzikon mußte die vorhabende Handlung unterbleiben. Ein zusammengelaufener Haufe Volkes, theils mit Stöcken bewaffnet, störte den Vortrag der Deputirten beim Beginn, so daß diese sich gezwungen sahen, die Huldigung aufzuheben und die Reise nach Hinweil fortzusetzen. In letzterem Orte war das Volk so sehr erbittert, daß es der Deputation nicht einmal gelang, einen Versuch zur Huldigungseinnahme zu machen; denn sie wurden schon bei ihrer Ankunft beschimpft. Im Wirthshause drängte sich ein Haufe Volkes bis an die Thüre ihres Zimmers, wurde aber von Mehreren abgehalten, hinein zu dringen; so blieben die Deputirten, in einer allerdings nicht erfreulichen Lage, mehrere Stunden im Zimmer eingeschlossen, und wagten es nicht, dasselbe zu verlassen, bis sie (wenn auch aus Furcht) Aeußerungen

zu thun sich gefallen lassen mußten, die das wildbewegte Volk von ihnen verlangte. Froh noch, mit heiler Haut davon gekommen zu sein, kehrten die Deputirten, welche von der Fortsetzung ihrer Geschäftsreise nichts Gutes ahnen durften, nach Zürich zurück, um dem Kleinen Rathe ein schauerliches Bild dieser Vorgänge und ihrer so sehr beleidigten Amtsehre auszumalen.

In den beiden Abtheilungen des Bezirkes Bülach ging es mit dem Huldigungsgeschäft besser; doch sprach sich auch hier an den meisten Orten Unzufriedenheit aus. In der Kirche zu Bassersdorf, wo die Gemeinden Bassersdorf, Brütten, Lindau und Illnau versammelt waren, rief Jacob Weidmann von Lufingen, auf dem Punkte zur Eidesaufforderung, den Deputirten die schon so oft gehörte Anfrage zu: „Worauf soll man schwören?“ wurde aber angehalten und die Huldigung geleistet. Ebenso zu Kloten, dem Versammlungsorte der Gemeinden Kloten, Embrach, Lufingen, Pfungen, Dietlikon und Rümlang, wo sich freilich viele Bürger bei Verlesung des Eides erklärten, nicht unbedingt auf alle jetzt bestehenden und zukünftigen Gesetze schwören zu wollen, und sich geräuschvoll entfernten.

In der Kirche zu Bülach fanden sich die Gemeinden Bülach, Glattfelden, Eglisau, Rafz, Wyl und Rorbas versammelt und huldigten. In der Kirche zu Stadel, wo die Gemeinden Dielstorf, Regensberg, Stadel, Steinmaur, Schöfflistorf, Niederweningen, Bachs und Weyach beisammen waren, deßgleichen in der Kirche zu Höngg, wohin die Gemeinden Ober- und Unterstraß, Schwamendingen, Seebach, Wipkingen, Wangen, Wallisellen und Dübendorf berufen waren, wurden die Huldigungen ungestört vollendet. In der Pfarrkirche Regenstorf

hingegen, wo die Gemeinden Regenstorf, Affoltern, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen, Weiningen, Buchs und Niederhasle sich einfanden, weigerten sich mehrere Bürger von Regenstorf, Dänikon und Hüttikon, unter geräuschvollem Rufen, den Gesetzen zu schwören. Doch hatte endlich die Handlung noch ihren Fortgang, und der Eid wurde geleistet.

Indessen entwickelte sich das Gewitter am politischen Horizont immer mehr. In einer Publikation vom 23. März erklärte der Kleine Rath: „daß der Einmarsch der auf erfolgte Aufforderung durch den Landammann der Schweiz von unseren Miteidgenossen willfährig dargebotenen Truppen in unserm Canton erforderlich, auch zum Theil bereits erfolgt sei, daß, nach der Erklärung des Landammanns der Schweiz, alle durch den Aufruhr verursachten Unkosten auf die schuldigen Gemeinden zurückfallen sollen, und daß die Truppen nicht eher wieder zurückgezogen werden, bis Alles auf den letzten Heller bezahlt sei.

Auf einen Bericht des dienstfertigen Unterstatthalters Wild von Richterschweil (einer Regierungscreatur), daß die Aufrührer in Wädenschweil, auf den Fall eines Einmarsches von Truppen hin, einen allgemein bewaffneten Aufstand ihrer Mitbürger zur Gegenwehr zu organisiren trachten, was vor der Hand Unwahrheit war, gebot am 23. März die Standescommission die unverzügliche Aufstellung schon bemeldter 500 Mann, und ließ an Zeugherr Breitinger die Weisung ergehen, 2 Haubitzen und 4 Feldstücke zum Gebrauch augenblicklich in Bereitschaft zu setzen, das Zürcherische leichte freiwillige Cavalleriecorps mobil zu machen, so wie 20 bis 25 freiwillige Dragoner auf der Landschaft aufzubieten. Auch dem leichten Cavalleriecorps in Winterthur wurde befohlen, sich schnell

zu organisiren. Die Standescommission gab zum Behuf dessen der Finanzcommission den Auftrag, dem Zahlamte die nöthigen Summen verabfolgen zu lassen und für die Herbeischaffung von 40,000 bis 50,000 fl. baaren Geldes zu sorgen.

Gleichen Tages wurde an Landammann von Wattenwyl, seiner Zuschrift vom 21. März zufolge, worin er die Ernennung des Obersten Ziegler von Zürich zum Truppencommandanten anzeigt, ein sich selbst erschöpfendes Complimentschreiben erlassen.

Den 24. März beschloß die Standescommission einfach, ohne auf die geäußerten Beschwerden und Wünsche nur im Mindesten zu achten, das von den Gemeinden Wädenschweil, Richterschweil, Schönenberg und Hütten eingelegte Memorial, worin von Einfluß auf die Zunftrichterwahlen, von gesetzlicher Wahlmethode der Pfarrpfründen, vom Loskaufsgesetz der Zehnten und Grundzinse, von einem die Wirthschaftspolizei betreffenden Abgabengesetz, von einer Landschulordnung u. s. w. gesprochen werde, bedürfe einstweilen keiner Verfügung, sondern sei lediglich, zum Behuf künftiger Untersuchung, als ein, den vorzüglichen Antheil der betreffenden Gemeindräthe an den obwaltenden aufrührerischen Umtrieben bestätigendes Actenstück, von der Kanzlei aufzubewahren. Der Standescommission wurde oft weit mehr, als geschah, sogar alle Kleinigkeiten, einberichtet. So schrieb, z. B., der Statthalter Wild zu Richterschweil, ehe Hiestand und Brändli mit dem erwähnten Memorial nach Bern abgingen, an die Commission, daß Lieutenant Huber, Kronenwirths Sohn von Wädenschweil, und Gemeindrath Hiestand von Richterschweil im Begriff stehen, mit einer Petition an den Landammann der Schweiz nach Bern zu reisen, worauf beschlossen ward: den Landammann

der Schweiz von der Ankunft dieser Männer sogleich zu benachrichtigen. Was an ihn geschrieben wurde, ist aus den Protokollen der Standescommission nicht ersichtlich, läßt sich aber vermuthen, da der mit ihr einverstandene Wattenwyl den Abgeordneten kein Gehör gab, sondern sie gefangen nach Zürich führen ließ.

Quartierhauptmann Manz von Nänikon und Hauptmann Bleuler von Uster sandten ein Verzeichniß derjenigen ein, welche bei der Huldigung in Uster, am 21. März, zu sprechen wagten, oder, wie es heißt, unruhige Auftritte bewirkten, oder daran Theil genommen haben; was den Befehl an Statthalter Schwerzenbach bewirkte, diese Leute nöthigen Falls verhaften und der Standescommission zuführen zu lassen. Der Gemeindammann Rudolf Haab, von Meilen, berichtete sogar, in seinem Feuereifer gegen seine Gemeindsgenossen, mit aller Unterthänigkeit: daß der Gemeindrath die Gemeindsbewohner von Haus zu Haus aufgefordert habe: wer den gesetzlichen Eid nicht leisten wolle, der soll sich beim Gemeindrath eigenhändig einschreiben, wofür sich Niemand gezeigt habe. Die Standescommission tadelte mit Verächtlichkeit die Dummheit dieses Schmeichlers durch den Beschluß: daß diese Maßnahme als zweckwidrig und keiner Verfügung würdig zu betrachten sei.

Wir können uns der Bemerkung nicht enthalten, daß uns die Landleute, welche eines guten Wortes, eines gnädigen Blickes, oder eines untergeordneten Aemtleins wegen ihre eigene Freiheit hingaben, ihre Mitbürger verriethen und ganze Familien ins Unglück stürzten, weit verächtlicher vorkommen, als die Stadtaristokraten, die jene zwar für ihre Pläne als Auflauerer und Aussager benutzten, dann aber doch genug Ehrgefühl hatten, sie selbst zu verachten.

Auf solche und ähnliche Berichte hin sollten nun die militärischen Operationen beginnen. Das Artilleriewesen in Zürich ward bestellt und dem Cantonsrath Hirzel aufgetragen; ihm wurde der Lieutenant Reinacher, als Capitänlieutenant, beigeordnet und Ersterer mit dem Grad eines Oberstwachtmeisters der Infanterie, Letzterer mit demjenigen eines Hauptmanns der Infanterie ausgeschmückt. Der Landammann gesellte dem Oberst Ziegler den Oberst Müller von Schwyz, zum Chef des Generalstabes, und den Oberstlieutenant Hünerwadel von Lenzburg zum Flügeladjutanten bei.

Indessen war es bis den 24. März in den Gemeinden am See ziemlich ruhig; man erwartete geduldig die Folgen der verweigerten Eidesleistung. Zwar hörte man schon, daß Gewehre zu Schmied Kleinert bei der Tannen getragen worden seien und daß dorten Zusammenkünfte gehalten werden. Diese Ruhe wurde aber in der gleichen Nacht, vom Samstag auf den Palmsonntag, auf eine schreckliche, unerwartete Weise gestört, indem das Staatsgebäude und ehemalige landvögtliche Schloß in Wädenschweil mit Anfang der Nacht oben am Dachgiebel mordbrennerisch angezündet und ¼ nach 10 Uhr schon der ganze Dachstuhl in Flammen stand. Das fürchterliche Sturmgeläute weckte alle Einwohner der Seegemeinden aus dem ruhigen Schlaf, und der gräßliche Anblick des brennenden Gebäudes erfüllte Jeden, der die Folgen zum Voraus berechnen konnte, mit Schrecken.

Man sah diesen Brand als das Signal eines allgemeinen Aufstandes an, und mehrere angesehene Bewohner von Wädenschweil und Richterschweil flüchteten sich in den benachbarten Canton Schwyz; selbst der Statthalter Wild von Richterschweil, dem das Unglück durch einen Eilboten angezeigt wurde, war schon aus seiner Wohnung nach Bäch ge-

flohen. Ungeachtet der thätigen und schleunigen Hülfe von Wädenschweil und den benachbarten Gemeinden, konnte das Gebäude nicht gerettet werden. Mit anbrechendem Tage war dasselbe aus den Mauern herausgebrannt und die zahlreiche Menge Volkes wurde mit Aufgang der Sonne durch eine erschütternde Abdankung des Pfarrers Bruch entlassen.

Der Gemeindrath setzte einem allfälligen Entdecker der Brandstiftung 100 Thaler aus, wobei ihm Verschwiegenheit seines Namens zugesichert wurde, und that sonst alles Mögliche, den Thätern auf die Spur zu kommen, gelangte aber doch nicht zur Entdeckung derselben.

Indessen fanden in Bern, Freiburg, Solothurn, Schwyz, Aargau, Schaffhausen u. s. w. durch den Landammann der Schweiz Truppenaufgebote Statt. Bereits lag das Bataillon Kirchberger am 26. März in Zürich, und ein zweites Bataillon sollte eiligst, laut Zusicherung des Landammannes Wattenwyl, nachfolgen.

Die Standescommission beschloß: keinen Landbürger mehr in die Stadt hinein zu lassen, der nicht durch ein von dem betreffenden Statthalter unterschriebenes Certificat beweisen könne, daß er gehuldigt habe; sie beschloß ferner, auf Antrag des Obersten Ziegler, es sei in minder wichtigen Fällen dem Stadtcommandanten überlassen, militärisch abzustrafen, besonders wenn der Disciplin, oder der Ehre und Sicherheit zu nahe getreten werde; auch ernannte sie die Rathsherren Hirzel und Rahn zu Civilcommissarien bei den Militäroperationen, welche die Truppen begleiten sollten. Die Zeit des Ausrückens wurde als nahe erklärt. Die Operationen der Truppen sollen hauptsächlich auf Wädenschweil und Horgen gerichtet sein, jedoch sollen andere Gemeinden auch verhältnißmäßig ins Auge gefaßt werden. Die Gemeindräthe sollen entsetzt, verhaftet und mit zuverlässigen (der Regierung ergebenen)

Leuten besetzt, auch alle Widerspenstigen, nach Kriegsmanier, als Rebellen behandelt, allgemeine Entwaffnung angeordnet und den Gemeinden sogleich Contributionen auferlegt werden.

Wädenschweil soll für 35,000 fl., worunter 22,000 fl. für den Schloßbrand begriffen, Horgen für 25,000 fl., Schönenberg für 6000 fl. und Hütten für 4000 fl. Hypothek leisten, unter Androhung: wenn sie nicht in 23 Stunden geleistet werde, so sollen Geißeln ausgehoben werden. Die Commission soll sogleich mit den Verhören den Anfang machen, wozu ihr zwei Secretäre beigegeben wurden. Zu den gutfindenden Arrestationen wurde den Commissären unbedingte Vollmacht ertheilt. Alle diese Beschlüsse faßte die Standescommission am 26. März. Dem Landammann der Schweiz wurde angezeigt, daß, laut Berichten der Statthalter Wild und Schwerzenbach, in Horgen, Wald, Hinweil und der Enden sich Horden von sogenannten Prügelbuben (noble Ausdrücke einer Regierung) sammeln, worauf er annoch ein Bataillon, bestehend aus Truppen von Bern, Solothurn, Basel und Aargau, schnell nachzuschicken verspricht, so daß sie auf den 30. in Zürich eintreffen werden, was auch geschah.

Der Standescommission liefen in diesen Tagen mehrere Verwahrungen wegen der Huldigung ein; so wurde ein Verzeichniß von 61 Bürgern des Schulbezirkes Ettenhausen zu diesem Zwecke eingelegt, so wie ein solches von Pfarrer Scheuchzer in Hinweil, welches die Namen ruhestörerischer Leute enthält.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir alle Verzeichnisse dieser Art, welche der Standescommission von den Furchtsamen und Kriechenden eingelegt wurden, berühren wollten. Mehrere Arrestationen waren theils

schon vollzogen, theils angeordnet. Bereits ward der Advocat Vinzenz Studer von Luzern, seßhaft in Meilen, eingebracht und in dem Oetenbach verhaftet. Zwei Vertraute der Regierung, Präsident Brändli und Gemeindammann Haab in Meilen, waren beauftragt, die Papiere in seiner Wohnung zu untersuchen.

Den 27. März, Abends 4 Uhr, erhielt die Standescommission einen von Statthalter Wild aus Bäch datirten Bericht, daß Schuster Willi von Horgen mit beträchtlicher Mannschaft in Richterschweil eingerückt sei, welcher Bericht dem Statthalter verdankt und dabei bemerkt wurde, daß die Anführer gezüchtigt sein müssen; daß es auch der Standescommission zur Beruhigung gereiche, zu vernehmen, daß die freche Horde nicht brenne und morde.*) Sogleich bekommt Oberst Ziegler die Vollmacht (wie sich die Standescommission ausspricht), die nöthigen Militäroperationen zu vollführen. Die beiden Repräsentanten sollen ihm nachfolgen.

Indessen liefen in den Seegemeinden Nachrichten ein, daß die Regierung auf den 28. militärisch zur Huldigung zwingen wolle. Mit dieser Nachricht langten dann etwa fünfzig bewaffnete Horgener den 26., Nachts um 10 Uhr, bei der Tannen, in der Gemeinde Schönenberg, an, unter ihnen Jacob Willi, Chirurgus Trüb, Hauptmann Suter und Lieutenant Höhn. Capitän Kleinert kam, aus dem Bette geholt, auch herbei, und einmüthig wurde beschlossen: alle Bürger der zwei Zünfte von Haus zu Haus zu benachrichtigen. Auf der Burghalden,

---

*) Wir halten uns versichert, daß Willi und seine Offiziere keinem Bürger Leides thun, sondern nur die Rechte des Volkes gegen willkürliche Gesetze schützen wollten. Die Rache der Machthaber leuchtet aus dem oben Gesagten klar hervor.

bei Richterschweil, sammelte sich das Volk, und Willi (ein feuriger Republikaner, der sich in spanischen, englischen und französischen Diensten militärische Kenntnisse erworben) ward zum ersten, Suter, Höhn und Kleinert aber zu Chefs zweiten Grades ernannt. Am Morgen des 27. März, um 4 Uhr, rückte die Mannschaft zu Richterschweil ein und ließ sich verpflegen; die Chefs befahlen, eine Gemeindsversammlung abzuhalten, bei welcher Chirurgus Trüb das Wort führte (während welcher Zeit ein Theil der Mannschaft vor der Kirche in Waffen versammelt war) und die Bürger aufforderte, sich an die Willischen Truppen anzuschließen, worauf ungefähr 80 Mann von Richterschweil, unter dem Commando des Jacob Treichlers im Grüt, zuzogen. Schon beim Einzug erhielt Willi von Gerichtschreiber Syz in Affoltern durch eine Deputatschaft aus dem Amte die Aufforderung, Truppen nach Affoltern zu beordern, so daß sie auf den Mittag dort eintreffen, da einige Herren, welche Truppen gegen ihre Brüder ausheben wollten, dort erwartet werden, worauf den Abgeordneten der Lieutenant Höhn mit 50 Mann mitgegeben ward. Noch am gleichen Morgen, und nachdem sich die Anführer mit 50 Pfund Pulver versehen hatten, marschirte das Willische Corps in zwei Abtheilungen von Richterschweil ab; die eine, von ungefähr 40 Mann, unter Commando Hauptmann Kleinert's, schiffte nach Stäfa über den See; die zweite, in weit beträchtlicherer Anzahl, auf Wädenschweil, Willi an ihrer Spitze, welcher von da aus folgendes Aufmahnungsschreiben durch seinen Secretär, Conrad Hauser, ab der Riss, an die Gemeinde Stäfa abgehen ließ:

Willi, Chef der in Wädenschweil liegenden Truppen,

an den

Gemeindrath Stäfa.

Ihre Unthätigkeit setzt mich in Erstaunen; ich stelle Euch die Bedenklichkeiten vor, die aus dieser Weigerung entstehen könnten; versammelt Euere Gemeinde; ich befehle es Euch; schicket Ordonnanzen auf Wald und die umliegenden Orte zu Pferd, und das mit Eile; die strengsten Maßregeln werde ich ergreifen, wenn Ihr nicht Euere treuen Vaterlandsvertheidiger marschiren lasset. Bereits über 600 Mann stehen unter Commando, und diejenigen werden nicht bange haben, Euch den Weg des Rechtes zu weisen. Was sind die ehemaligen Großsprecher und Patrioten? Ich sage es Euch noch einmal, helft unseren Plan begünstigen oder... erwartet nicht unbedeutende Maßregeln.

Wädenschweil, den 27. März 1804.

Johann Jacob Willi,
im Namen des hiesigen Comite.
Hauser,
dessen Secretär.

Als die 40 Bewaffneten in Stäfa erschienen, versammelte sich der Gemeindrath, verlangte, von ihrem Anführer zu wissen, auf wessen Ordre die Truppenaufforderung geschehe. Als dieser sich auf Willi's Befehl berief und eine Gemeindsversammlung forderte, so lehnte der Gemeindrath dieselbe beharrlich ab, so daß Kleinert abzog und das zusammengelaufene Volk sich wieder zerstreute. Ersterer begab sich mit seinen Leuten nach Uetikon, um auch da bewaffnete Mannschaft aufzubieten, dann aber auf Wädenschweil zurück, um sich wieder mit dem Willischen Corps zu vereinigen.

Inzwischen marschirte Willi mit ungefähr 250 Mann, von Richterschweil kommend, in Wädenschweil ein und wurde einquartirt. Von den Anführern, Willi, Trüb, Kleinert und Hauser, wurde von dem Ge-

meindrath, welcher in seinen Meinungen getheilt war, die Abhaltung einer Gemeindsversammlung erzwungen. Präsident Diezinger weigerte sich, in dieser Versammlung zu erscheinen, wurde aber, wie die anderen Gemeindrathsglieder, welche nicht zustimmten, zum Erscheinen genöthigt. In dieser Gemeindsversammlung wurde von den Anführern des Willischen Corps verlangt, daß man sich an sie anschließe, um mit ihnen gegen die anrückenden Truppen zu ziehen und die Regierung zu vermögen, mehrere ungerechte Gesetze abzuändern. Ohne Einwirkung des Gemeindrathes gelangten sie dahin, daß eine Anzahl von ungefähr 200 Mann sich an sie anschloß, mit ihnen nach Horgen marschirte und Volk und Waffen an sich zog.

Gleichen Tages rückte Lieutenant Höhn mit seiner Mannschaft in Affoltern ein, wo bereits Oberst Füßli mit seinem Bruder und Major Michel dort angekommen war, um Truppen für die Regierung auszuheben, was genannte Leute verhinderten. Aus dem Knonauer Amte schloß sich noch eine ziemliche Anzahl Volk an diese Truppen an, und da dasselbe mit keinem Officiere bestellt war, so wurde Alt-Gerichtspräsident und Adjutant Schneebeli in Affoltern aus seinem Hause geholt, und, obschon mit aller Kraft ablehnend, im Wirthshause zu Affoltern zur Uebernahme des Commando's gezwungen. Die genannten Zürcher befanden sich auch in dem Wirthshause, zu welchen sich Schneebeli begab, ihnen die Wuth des Volkes vorstellte, und verlangte, sie möchten von ihrem Vorhaben abstehen. Um sie vor der Volksrache zu schützen, welche ihre Sicherheit gefährdete, suchte er das Volk in einer kräftigen Rede zu besänftigen, mit dem ihm abgedrungenen Versprechen, sie in einem eigenen Zimmer bewachen zu lassen, was geschah; er bestellte die Wache

aus Leuten, auf die er sich verlassen konnte, damit den Zürchern kein Leid geschehe. Diese Nacht über versammelte sich in Affoltern viel Volk, ohne indessen zu den Waffen zu greifen und an Feindseligkeiten gegen Jemanden zu denken; während welcher Zeit Schneebeli's größte Sorge war, zu wachen, daß im Wirthshause die Zürcher nicht beleidigt wurden. Nachts um 12 Uhr, als das meiste Volk schlief, sprengten 40 Zürcher Chevauxlegers, an ihrer Spitze der Lieutenant Bodmer, in Affoltern ein. Bodmer hieb mit eigner Hand die Wache, welche vor der Thüre der Bewachten stand, einen Vater mehrerer Kinder, darunter zwei Taubstumme, nieder, der alsbald starb, ein sehr redlicher Mann war und gewiß sein Leben für diejenigen gewagt hätte, die man ihm zu bewahren anbefohlen hatte. Einem Knaben des Wirthes, 12 Jahre alt, gaben die Unmenschen mehrere Säbelhiebe. Nachdem die Rotte ihre Mordlust gestillt hatte, begab sie sich mit Füßli und seinen Begleitern nach Zürich zurück und rühmte sich einer Heldenthat, vor welcher Jeden Schauer und Wehmuth erfaßt, dem noch ein menschliches Herz im Busen schlägt. So berichtet uns ein biederer Greis an der Schwelle des Grabes, dessen Aussagen achtbare Männer, ebenfalls leidenschaftslose und unbetheiligte Augenzeugen, bestätigen.

Nach dem vorbeschriebenen Ueberfalle durch die Zürcher Dragoner sammelte Höhn seine Leute wieder und verlangte neuerdings, daß man Volk aufbiete, was dann auch durch Mitwirkung von Schneebeli und Syz geschah. Ersterer begleitete Höhn mit Truppen bis auf den Albisberg, blieb aber mit etwa 6 Mann zur Beobachtung dieses Bergpasses und der erwarteten Operationen der Zürcher an benanntem Orte zurück, während Höhn sich mit seinen Leuten an das Willische Corps anschloß.

Während dieser Vorgänge auf beiden Ufern des See's und im ehemaligen Amte Knonau, blieb das Volk auch in einigen Gegenden des Bezirkes Uster nicht gleichgültig; dasselbe wollte sich eben so wenig zum Huldigen zwingen, als seine Mitbürger am See aufopfern lassen. Am 27. März forderte Trüllmeister Stahel aus dem Turbenthal junge Leute auf, nach Bauma zu gehen und sich bei Cantonsrath Wolfensperger in der Schwendi zu besammeln. Sie befolgten den Auftrag, erhielten aber den 28sten den Befehl, sich nach Bäretschweil zu verfügen, woselbst sie sich bei Krämer Honegger anzumelden hätten. Auf ihrem Wege begegneten ihnen die Cantonsräthe Schoch von Bäretschweil und Keller von Benk, welche einem Leichenbegängnisse zu Bauma beizuwohnen gedachten. Der Gemeindrath von Bauma nahm sich der Sache des Volkes an, fand aber nothwendig, den Cantonsrath Schoch von Bauma zurückrufen zu lassen. Dieser, da Keller von Benk in Bauma blieb, kam noch am gleichen Abende zurück, und erhielt Briefe von Willi, welcher ihm die Marschroute vorschrieb, um nicht arretirt zu werden. Unterdessen forderte das Volk Waffen. Schoch wollte die Bewaffnung verhindern, fand sich aber genöthigt, einzuwilligen, daß demselben 30 Stück Flinten gegeben werden sollten. Der Gemeindrath ließ, nachdem bereits 120 Mann in der Gemeinde Bäretschweil ausgehoben waren, an die umliegenden Gemeinden, bei Androhung von Execution, Mahnungen ergehen, ihr Volk aufzubieten und Compagnieen zu organisiren, welches aber, so viel bekannt geworden, von einigen Gemeinden, besonders von Hittnau und Pfäffikon, abgelehnt ward. So ward in den Landgemeinden, in einigen mit patriotischem Muthe, in andern mit Furcht und Schrecken, der Ueberfall der zürcherisch-eidgenössischen Truppen erwartet. Indessen vernahm Willi

am 27. März, nach eingezogenen Erkundigungen, den zuverlässigen Bericht, daß das Kriegsschiff Morgens (den 28.) auslaufen werde, und eine nochmalige ansehnliche Deputatschaft von Wädenschweil aus abgeordnet sei, um die Regierung von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen und das Vergießen von Bürgerblut zu hindern*). Auf solche Berichte hin fanden die Anführer der Willischen Truppen für gut, ihre Vorposten bis Oberrieden auszudehnen, und jedenfalls nie weiter vorzurücken, als bis Thalweil, um die Vereinigung der Aemtler mit ihren Leuten dadurch möglich zu machen, und die bedrohten Orte bis zu einem verfassungsmäßigen Entscheide gegen einen zu erzwingenden Eid für einmal zu sichern. Diesen Entschluß veranlaßte noch besonders eine aus dem Amte eingelaufene Estafette, die den Wunsch einer politischen und militärischen Vereinigung der Grundsätze und Mittel, sie zu behaupten, enthielt.

Wirklich erfolgte die erwartete militärische Operation. Den 27. März, Nachts um halb 9 Uhr, trat in Zürich Alles unter die Waffen; die Bürger wurden auf den Allarmplatz gerufen, und von denselben alle Posten, wie bisher von regulirten Truppen, so nun von diesen besetzt. Hierauf führte man Kanonen auf die Wälle, und, nachdem Alles fertig, marschirten etwa um 3 Uhr Morgens alle Linientruppen, etwa 30 Zürcher Husaren, ein Theil des Freicorps zu Fuß und einige hundert Mann Landmiliz, mit gehöriger Artillerie versehen, ab, währenddem

---

*) Die abgesandten zwei Deputirten konnten wegen der ausgebrochenen Feindseligkeiten nicht nach Zürich gelangen, weßhalb sie durch das Mittel des Unterstatthalters Kaufmann in Küßnacht der Standescommission ihren Rapport abstatteten und ihr Ansuchen kund thaten.

zwei armirte Schiffe auf dem See abfuhren. Man hoffte, daß die Schwyzer von der Schindellegi her gleichzeitig einen Angriff machen werden, und schickte zu diesem Ende hin drei Couriere ab, die aber ihren Zweck nicht erreichten. Der Truppencommandant Oberst Ziegler rückte gegen Oberrieden unaufgehalten vor, während das mit Mannschaft und Kanonen besetzte s. g. Kriegsschiff mit einigen kleineren Fahrzeugen auf Horgen zusteuerte und eine dritte Abtheilung eidgenössischer Truppen über den Forst und Bühl gegen die Horgeneregg und Harüti vorrückte.

Als Willi in Horgen, Morgens 7 Uhr, den Bericht von dem Vorrücken dieser Truppen erhielt, ließ er Allarm schlagen und Sturm läuten. Auf das Geschrei aber, daß sich das Kriegsschiff aus der Stadt nähere, liefen von den 500 Versammelten ungefähr 200 furchtsam davon. Willi schickte den Hauptmann Gugolz mit etwa der Hälfte seiner Mannschaft bergwärts dem Feinde entgegen; er selbst marschirte mit der übrigen Mannschaft gegen Oberrieden, kam aber nicht mehr dahin, weil die eidgenössischen Truppen Oberrieden schon genommen, seine Vorposten bis oberhalb dieses Dorfes zurückgetrieben, geraubt und geplündert, ja sogar einen Kranken, Namens Widmer, im Bette erschossen hatten. Willi's sämmtliche Truppen wichen zurück; er suchte sie wieder zu sammeln und Stand halten zu machen; da er aber sah, daß dieses nicht möglich war, und Hauptmann Gugolz, dem es im Berge ebenso gegangen, auch zurückgetrieben wurde, zog er sich, aus Besorgniß, abgeschnitten zu werden, nach Horgen zurück, wo er um 8 Uhr wieder eintraf und sein Volk so viel möglich wieder zu ordnen suchte. Auf dem s. g. Klausplätzli sammelten sich ungefähr 100 Mann bei ihm; die Uebrigen zogen nach Wädenschweil. Auf

genanntem Plätzli fielen einige Schüsse. Die Willi'schen Truppen wurden bis in das Grindelwäldchen zurückgetrieben, postirten sich aber auf einer Anhöhe, die Hanegg genannt, wo sie dem Feinde tapfern Widerstand leisteten, bis die feindliche Artillerie anrückte; dann sich aber so zerstreuten, daß nur noch ungefähr 15 Mann bei dem für eine, wie er überzeugt war, gerechte Sache, kampflustigen, tapfern Willi blieben. Nicht weichen war sein Entschluß, sondern alles Mögliche zu Fortsetzung des Kampfes aufzubieten. Er zog mit den bei ihm gebliebenen Treuen durch das Enderholz hinaus bis auf eine Anhöhe bei der Spitzen, wo er alles Volk, welches er antraf, ermuthigte, mit ihm dem Feinde entgegen zu gehen.

Inzwischen rückte der mittlere Zug der eidgenössischen Truppen auch gegen Horgen vor und hatte Freude daran, vorerst die Kirche und dann Willi's Haus mit Kanonenkugeln zu beschießen, wo in der Mauer genannten Hauses noch eine solche große Eisenbohne (jetzt zum Andenken eingefaßt) zu sehen ist.

Auch dieses Dorf und seine Umgebungen war der Raub- und Mordlust der feindlich-eidgenössischen Truppen ausgesetzt; im Herdner bei Horgen schossen sie einen Mann, Namens Stäubli, in das Bein, so daß er an der Verwundung starb. Ein Anderer, Namens Schäppi, wurde von ihnen erschossen; beides Leute, die am Kampfe keinen Theil nahmen, sondern in ihren Häusern blieben, wo sie von den mordlustigen Mitbürgern und Miteidgenossen getödtet wurden. Secretair Hauser sagt auch, es sei eine schwangere Frau in ihrem Bette erblaßt. Dem Zuge, welcher bergshalb operirte, wies Verwalter Hauser in Cappel, aus dem Hirzel gebürtig, den Weg. Auf dem Bühl wies er ihnen die Häuser zweier Gemeindräthe,

welchen sie Roßnägel in die Fenster schossen und dieselben zerschmetterten. Aargauer und Züricher unter ihnen, drangen in das Haus ein und öffneten mit den Bajonetten die Schränke. Den Hauseigenthümer, welcher krank im Bette lag, droheten die Unmenschen zu tödten, kühlten dann aber die Mordlust an seiner Mutter, einer alten Frau, welche sie durch einen Bajonetstich in den Arm verwundeten, und endlich bei einem Nachbar eine große Flasche Kirschenwasser, mit Pulver vermengt, aussoffen. In diesem Hause zerschlugen sie Fenster, Ofen und Alles, was zerbrechlich war; schossen Kugeln durch die Betten und steckten, was sie von Werth ertappen konnten, zu sich. Auf dem Klausen, wo die eidgenössischen Truppen einigen Widerstand fanden, gaben sie einem Leinweber, der am Webstuhle saß und arbeitete, einen Schuß in die Brust. Sieben Freiburger stahlen dem Gerber Gugolz in Horgen das in der Casse gelegene Geld und machten sich durch den obern Wald gegen Zug zu, wo sie den Raub zählten; er soll in 1400 Gulden bestanden haben, mit welchen sie sich, unbekümmert um die eidgenössische Armee, bei der sie standen, auf und davon machten. So rückten nun die eidgenössischen Truppen, Tod und Verderben verbreitend, überall vor.

Indessen waren die Jäger in Wädenschweil, unschlüssig, was sie thun wollten, noch versammelt, als sich das Geschrei einiger Flüchtlinge der Willischen Truppen von den verübten Grausamkeiten des Feindes verbreitete. Man hörte von Horgen her, unter dem Kanonen- und Gewehrfeuer, die Sturmglocken erschallen. Commandant Willi befahl, daß man auch in Wädenschweil Sturm läuten und alle waffenfähige Mannschaft sich gegen Bocken ziehen solle. Diese Berichte brachten das Volk in den größten Allarm. Mehrere Mitglieder des Gemeindrathes

widersetzten sich mit allen Kräften dem Sturmläuten; doch man drohte, die Kirchenthüren einzuschlagen, entriß dem Küster in seiner Wohnung die Kirchenschlüssel, und bald riefen auch da alle fünf Glocken das Volk zur Abwehrung des plötzlichen Ueberfalles. Unglaublich schnell wurden drei Compagnien Infanterie und etwa 30 Scharfschützen organisirt, letztere von dem wackern Lieutenant Conrad Huber befehligt und bei dem Straßhaus in Vertheidigungslinie gestellt. Alte Männer und Weiber, Knaben und Mädchen, mit Sensen, Kärsten und Gabeln bewaffnet, kamen wie aus dem Boden hervor. Der nun bis auf diesen Punkt überall siegreiche Feind glaubte diesen ungeregelten Volkshaufen bald zerstreut zu haben, hatte sich aber geirrt und mußte diesen Irrthum blutig bezahlen; denn das von den Scharfschützen auf seine rechte Flanke gerichtete Feuer traf bereits Mann für Mann, und brachte ihn, mit Zurücklassung einer Kanone, bei welcher auch ein Paar Offiziere ihren Tod gefunden haben sollen, zum Weichen.

Durch das Siegesgeschrei der dem Feinde Nacheilenden ermuthigt, sammelten sich die Trümmer des Willi'schen Corps, so wie der mit 30 Mann eingeschlossen gewesene Kleinert, auf der Bocken, — wo sich der Feind in diesem verschanzten Hause wieder postirte — zum neuen Kampfe. Lieutenant Höhn schloß sich mit den zugezogenen Aemtlern an dasselbe an. Jetzt wurde der Kampf hartnäckiger; bis an die Thüre des großen Hauses ward gestürmt. Willi ward an einem Beine verwundet. Dadurch augenblicklich erschreckt, zogen die Vordersten auf Schußweite zurück. Der eingeschlossene Feind benutzte diesen Moment zu einem Ausfalle und rettete sich, nachdem er dem Wirthe auf Bocken sein zweites kostbares Haus sammt der Scheune in Brand

gesteckt hatte, durch die Flucht. Als man den Commandanten Willi, der seine Wunde selbst verband, fragte, ob man dem Feinde nachjagen solle, antwortete er ganz gelassen: „Es ist nicht nöthig, unser Zweck ist nicht, Eroberungen zu machen“*).

Bei diesem Gefechte verloren die eidgenössischen Truppen, nach der Relation, welche der Landammann Wattenwyl dem französischen Consul machte, ungefähr 20 Todte und Verwundete. Unter den Letzteren befand sich der Hauptmann Hirzel von Zürich, welcher eine Fußwunde erhielt, wofür ihm der Staat ein jährliches Fersengeld bestimmte, welches ihm sogar von der Regierung von 1830 bis zu seinem Todestage abgereicht wurde.

Die von Seite des Landvolkes gefallenen Hs. Heinrich Bruppacher aus dem Krähbach, Vater von vier Kindern, Heinrich Lüthold im Rothweg, Caspar und Jakob, die Brüder Isler, Nasli's aus der Bleichen (wovon der Eine sechs Kinder hinterließ), wurden von dem Kampfplatze gehoben und in ihre Heimath gebracht, welche freilich ihr Auge nicht mehr erblickte.

Der verwundete Willi zog sich von dem Kampfplatze nach der Tannen zurück, um seine Wunde ordentlich verbinden zu lassen; ertheilte indessen dem Hauptmann Kleinert den Befehl, die Truppen zu besammeln und Vorposten auszustellen; denn er konnte wohl denken, daß die eidgenössischen Truppen es nicht bei diesem für sie fehlgeschlagenen

---

*) Willi hatte offenbar unklug gehandelt, daß er den Feind nicht verfolgte und Zürich nicht besetzte; denn die Züricher, so wie die eidgenössischen Truppen, waren so sehr in Furcht und Schrecken, daß ohne Zweifel auf der Stelle Unterhandlungen angeknüpft worden wären, wenn Willi mit seinen Truppen die eidgenössischen Truppen verfolgt hätte.

Gefechte bewenden lassen, sondern Verstärkung an sich ziehen und aufs Neue ausziehen werden, was auch, wie wir in der Folge sehen werden, geschah. Die Standes-Commission verschwieg in ihrem officiellen Berichte an die Tagsatzung die schmähliche Flucht der eidgenössischen Truppen und ihren erlittenen Verlust, und sagte nur: „Die eidgenössischen Truppen drängten sich über Horgen bis in die Gegend des Wädenschweiler Berges vor, zogen sich aber aus dieser gebirgigen und waldigen Gegend am gleichen Abend wieder nach der Stadt zurück, um einen glücklich vollendeten Erfolg ihrer Waffen von der nächsten Zukunft zu erwarten.“

Indessen befahl Willi, im guten Glauben an des Volkes Treue, daß man Diejenigen, die gern nach Hause gehen, einstweilen entlasse; sie möchten aber zu Hause wachbar sein und auf seinen Befehl sich wieder an ihn anschließen.

In Wädenschweil, wo man mit Furcht und Schrecken den Einzug der eidgenössischen Truppen erwartete, kamen dagegen gefangene Aargauer und Freiburger, welche gut verpflegt wurden, so wie auch die eroberte Kanone an. Willi tadelte den Gemeindrath Wädenschweil wegen seiner Nachlässigkeit und befahl, das Volk auf den folgenden Morgen wieder aufzumahnen, indem er folgendes Schreiben erließ:

Willi, Chef der dieß Mal Gerechtigkeit begehrenden Truppen,
an den
Gemeindrath in Wädenschweil.

Bürger!

Ich soll Euch noch einmal auffordern, aber ich weiß nicht, wie ich mit Euch reden soll, unthätige Geschöpfe! Heute den ganzen Tag haben meine braven Truppen geschlagen! Mit leerem Magen, durchgedorrter

Zunge und die Hälfte Mangel habend an Munition, victorisirten sie doch zuletzt.

Glaubet, ich kenne die Menschen. Ich kenne Tell und Winkelried; aber auch feige Kerls, die entweder, wenn sie ihren Ehrgeiz nicht befriedigt sehen, sich zurückziehen; oder als Beamtete, als ob sie mit Geld bestochen worden wären, oder, man sollte von ihren Thaten glauben können, bestochen sind, und Freude haben, das Blut ihrer Mitbürger vergießen zu sehen, sie verhungern zu lassen und nicht einmal für Munition besorgt sind. Glaubet, das Blut derjenigen, die heut dem Tode für die Gerechtigkeit Trotz boten, wird einst vor dem Allwissenden rauchen gegen die, welche an der Verzauderung schuld sind. Aber Alles soll Euch verziehen sein, wenn Ihr bis Morgens eine waffenfähige Mannschaft zum Aufbruche bereitet und für Provision und Munition derselben besorgt seid.

Den 28. März 1804.

Willi.

Hauser, desselben Secretair.

Aehnliche Aufforderungen und Mahnungen waren an mehrere Gemeinden vor und nach dem Treffen erlassen worden, welche folgen. Willi ahndete von dem, was kam; nämlich, daß von Seite der Regierung alle Drohungen und Schreckmittel angewendet werden, um die Behörden und das Volk auf dem Lande zu schrecken.

Willi, Chef der Gerechtigkeit begehrenden Truppen,
an den
Gemeinderath Stäfa.

Liebe theure Mitbürger!

Die Ursache, warum Ihr heute zusammen berufen worden, ist diese, wertheste Freunde; glaubt nicht, daß diese würdigen Waffenbrüder die Waffen ergreifen, einen von Euch Allen unglücklich zu machen; jedem sein Gefühl, wertheste Mitbürger, soll aufwachen, ohne aufgefordert zu werden, für eine solche, vor Gott gerechte Sache, zu streiten. Wir alle hier in Waffen stehenden Bürger, wie hoffentlich noch viele Tausend Andere, werden, ob Gott will, mit den gleichen Gedanken beseelt sein, nämlich die Mediations-Akte vom fränkischen Consul versichert uns gleiche Rechte und Freiheiten entzwischen Stadt und Land einer-, und anderseits haben

wir Gesetze von unserer Cantonsregierung, die gegen die Mediationsacte gehen und jedem rechtschaffenen Bürger so zu sagen unerträglich sind.

Da endlich unsere Cantonsregierung hin und wieder gegen uns Truppen aufgefordert, so finden wir uns im Falle, auch gegenseitig aufzubieten. Was, Bürger! verlangen wir? Nichts anders als Gerechtigkeit, Freiheit und Gleichheit der Rechte; und welcher Bürger von unserem Canton sollte sich, wenn wir uns des Ausdruckes nicht schämen müssen, erfrechen dürfen, nicht an unsere schon hier stehenden Waffenbrüder sich anzuschließen. In der getrosten Hoffnung, Ihr Bürger von Stäfa, stehen wir Alle, daß Ihr unserem gerechten Begehren, mit Leib, Gut und Blut, wie es einem vaterlandsliebenden Manne ansteht, uns beistehen werdet und Euere würdigen Söhne an uns anschließen lasset.

Im Namen

der sämmtlichen Officiere der schon im Felde stehenden Truppen:

Das Secretariat.

Willi, Chef der Gerechtigkeit begehrenden Truppen,

an den

Bürger Präsident Egli zu Wald.

Bürger!

Um Gotteswillen, habt Ihr noch keine Nachricht erhalten, läßt man unser Blut allein für Freiheit fließen. Gestern haben wir den ganzen Tag geschlagen, wir haben nur 4 Todte und 5 Verwundete und keine Gefangene; unsere Feinde über 14 Todte, 17 Verwundete und 7 Gefangene und 5 zu uns Desertirte. Wir waren auf dem Punkte, Alles zu verlieren, und Abends um 5 Uhr retirirten sie, verbrannten noch eine Scheuer, verübten Grausamkeiten, die horribel sind; schwangeren Weibern haben sie die Gurgel halb abgeschnitten und so viele Menschen hingerichtet.

Um aller Liebe willen und um der Liebe Eueres Nächsten willen, brechet auf, setzet die feigen Gemeindräthe ab und andere brave Männer an ihre Stelle; benachrichtiget um Jesu willen alle benachbarten Gemeinden und theilet ihnen diesen Brief copialiter mit. Glaubet keinen andern Gerüchten, als was Ihr von uns schriftlich erhaltet; lasset alle dießfälligen Correspondenzen beempfangscheinigen; unsere Feinde sind jetzt alle in Zürich, alle

Aussagen der Gefangenen stimmen überein, daß sie unbedeutend stark seien.

Seid thätig und prompt!
Gruß und Bruderliebe.

Den 8. März 1804.

Willi, Commandant.
Hauser, Secretair.

Auch eine Kanone haben wir erbeutet.

Gleichzeitig gab Willi dem Gerichtsschreiber Syz in Knonau den Befehl, seine Truppen zu organisiren und ihm schleunige Hülfe zu leisten; dann erließ er ferner folgende Befehle:

Willi, Chef von den wirklich stehenden Truppen,
an den
Gemeindrath Hirzel.

Freunde, das letzte Mal also genannt. Ich fordere Euch noch einmal und das letzte Mal auf, Eure sämmtliche Mannschaft bis morgen spätestens um 11 Uhr, mit gehöriger Armatur und Munition versehen, auf Horgen zu transportiren, oder, wenn sie das Hauptquartier nicht daselbst antreffen, auf Oberrieden.

Bürger!

Liegt Euch um Gotteswillen nichts mehr am Wohle des Vaterlandes? Seid Ihr feig genug, das Blut Eurer Brüder als ruhige Zuschauer vergießen zu sehen? Wißt Ihr noch nicht, was diese unseligen Barbaren für Grausamkeiten an uns verübt haben, so laßt's Euch erzählen. Erfüllt Ihr meinen Wunsch — Gut! Wo aber nicht, so werde ich 100 Mann Execution in Eure Gemeinde schicken, ob es mir gleich leid thun würde.

Den 28. März 1804.

Willi.
Hauser, Secretair.

Willi, Chef der in Horgen liegenden Truppen,
an die
Gemeindräthe Uetikon, Männedorf und Stäfa.

Bürger Gemeindräthe!

Mich wundert sehr, ob Ihr Eure Militärs in Thätigkeit setzet oder

aber nicht. Bereits sind bei uns über 700 Mann im Anmarsch auf Ablischweil, und der große Theil des Amtes wird uns dort erwarten. Ich erwarte durch den Ueberbringer dieß die bestimmte Nachricht. Der Gemeindrath Uetikon theilt dieses Schreiben den obbenannten Gemeindräthen Männedorf und Stäfa mit und überschickt uns derselben Resultat augenblicklich. Zaudert nicht, oder wir werden Eure Contingenter mit bewaffneter Macht abholen, welches Euch dann eine kleine Ehre sein würde.

Den 28. März 1804.

Der Chef der in Horgen liegenden Truppen:
Willi.
Hauser, Secretair.

Als Willi sah, daß man auf dem rechten Seeufer zögerte, Truppen auszuheben, erließ er folgendes Schreiben an den Gemeindrath Uetikon.

Willi, Chef der Gerechtigkeit begehrenden Truppen,
an den
Gemeindrath Uetikon.

Bürger!

Um Gotteswillen, ist auch auf keine gegenseitige Liebe des Nächsten mehr zu bauen? Nimmt man an dem bedrängtesten Schicksale auch gar keinen Antheil mehr; ists möglich, daß Ihr mit ruhigem Herzen Euern Mitbürgern so zuschauen dürfet?

Doch, wir wollen von der Zukunft reden, wir haben ohnedieß victorisirt, und Ihr könnt ohnedieß auch noch Euern Willen zeigen; wir haben es der Vorsehung zu verdanken; wir haben nur 4 Todte, darunter 3 zuerst nur leicht blessirt waren, um der Grausamkeit ihrer Feinde willen aber ihr Leben endigten, und 3 Blessirte und keine Gefangenen. Sie, die Feinde, hingegen haben über 14 Todte und nur im Bockenhause, nach dem Abzuge, 7 Blessirte hinterlassen; Desertirte haben wir ihnen 5 und Gefangene 4 abgenommen. Was ist zu thun? liebet Ihr Eure Nächsten, so schickt uns morgen Succurs; benachrichtiget die übrigen Gemeinden und theilt ihnen diesen Brief mit. Erbärmlich haben unsere Feinde gehauset — viele Menschen sind, die nicht Waffen hatten, in den Häusern ermordet und fürchterlich bestohlen worden. Bedenket dieß und ertheilt uns bis morgen zur Tannen im Wädenschweiler-Berg eine günstige Nachricht.

Den 28. März 1804. Willi, Chef in Horgen.

Auch in einigen Gemeinden des rechten Seeufers erschallten am 28. März die Sturmglocken, und das Volk wurde bei der Nachricht der durch die eidgenössischen Truppen verübten Mordthaten und Plünderungen zur Theilnahme angefeuert. Die Gemeindräthe von Stäfa und Männedorf thaten aber ihr Möglichstes, das entrüstete Volk von der Bewaffnung abzuhalten, wohl wissend, daß von städtischer Seite Allem nachgespürt werde, und daß man dort hoffte, wenn nicht Alle, doch einen großen Theil der Liberalen von 1795 und 1802 an dem Aufstande betheiligt zu finden. Wie gern man diese sammt den Gemeinden von Neuem tüchtig mitgenommen hätte, und dieses, wenn auch unverdienter Weise, zum Theil auch gethan hat, werden wir im Verfolge dieser Geschichte entnehmen. Der nachfolgende Auftritt beweist indessen, wie klug und mit welcher Entschlossenheit die Vorsteherschaft von Stäfa handelte. Etwa 30 bis 40 Mann aus der rohesten Classe der Zehentpflichtigen, die weder 1795 noch 1802 sich hervorgethan hatten (von einem jähzornigen Beamten gehetzt), wollten sich während des Gefechtes bei Bocken der Kirchenschlüssel bemächtigen, um zu stürmen; da sie aber diese nicht erhielten, so fanden sie, weil die Kirche einsam steht, Zeit, die Thüre mit einem großen Eisenhammer einzuschlagen und die Sturmglocke auf kurze Zeit zu ziehen, ohne daß dieses von den fern wohnenden Beamten hätte verhindert werden können, und eben so wenig, daß die Mehrzahl der Stürmer nach Uetikon zog, mit Wein ihre Kriegslust löschten und am Abende, beim Dunkel der Nacht, ein wenig verblüfft nach Hause kehrten. Präsident Brändlin eilte, als die Sturmglocken ertönten, mit mehreren Beamten auf den Kirchhof und warnte das Volk vor weiteren Schritten, indem er ihm die sträflichen Folgen vorstellte. Einer der Stürmer

verlangte eine Gemeinde; Brändlin erklärte aber fest und männlich, daß er seine Einwilligung dazu nicht gebe und lieber hier auf dem Platze sterbe, als nachher als Rebell, der gegen Eid und Verfassung gehandelt habe. Dr. Bodmer und Seckelmeister Pfenninger (beide früher Bestrafte) unterstützten den Präsidenten, und ihre Worte fanden Eingang, so daß Alle, bis auf Diejenigen, welche nach Uetikon zogen, nach Hause gingen.

Als die Sturmglocke auch in Uetikon erschallte, lief das Volk eilends zusammen und begab sich zum Hause des Präsidenten Steiger, indem es verlangte, daß Truppen organisirt werden, um dem Willi zu Hülfe zu eilen. Steiger fand sich zwar genöthigt, die Organisation einer Compagnie zu gestatten, jedoch mit der Bedingung, daß diese das rechte Seeufer nicht verlassen dürfe, wenn sich nicht Truppen von Männedorf und Stäfa an sie anschließen. Zum Commandanten der so zusammengelaufenen Truppen ward, durch diese selbst, Schuster Knabenhans gewählt, welcher nach Männedorf und Stäfa marschirte. Da aber die beiden Gemeindräthe dieser Gemeinden sich weigerten, ebenfalls Volk marschiren zu lassen, so kehrten diese Leute, auf erhaltenen Rückruf des Gemeindrathes Uetikon, gleichen Tages in ihre Heimath zurück und wurden abgedankt.

Diese Vorgänge vernahm Willi und suchte durch eigenes energisches Auftreten die nöthige Verstärkung zu erhalten.

Schon unterm 28. März schrieb Willi an den Gemeindrath Fehraltorf:

Bürger Gemeindräthe!

Bereits habe ich über 800 Freiwillige unter meinem Commando. Das ganze Amt ist im Anmarsch; sie haben den Major Füßli, ihren Quartierhauptmann und mehrere bedeutende Personen arretirt; das

Hauptquartier wird diesen Abend in Adlischweil sein. Alles geht nach Wunsch; setzt Euer Volk in Thätigkeit, um unsern alten Ruf zu erhalten.

Ertheilet den umliegenden Gemeinden die Worte und fordert sie auf; — unser zukünftiges Glück hängt davon ab; wir erwarten schleunige Antwort. Wenn Ihr nicht entsprechen würdet, dann, ich sage es Euch, würde ich strenge Maßregeln ergreifen.

Horgen, den 28. März 1804.

Der Chef der in Horgen liegenden Truppen:
Willi.
Hauser, Secretair.

Ferner wurden unterm 29. März nachfolgende Briefe abgesandt:

Willi, Chef der Gerechtigkeit begehrenden Truppen,
an den
Gemeindammann der Gemeinde Horgen (Hüni).

Bürger!

Setzt Euer Volk in Thätigkeit; Alles ist im Anmarsch, nur Ihr wollt nicht. Ich befehle Euch, Euer Volk aufzumahnen und auf der Bocken an die Uebrigen anzuschließen. Geschieht es nicht, so zittert für Euer Leben und Eigenthum. Keiner Proclamation zum Nichtaufbruch gehorchen wir, außer einer vom französischen Minister.

Geben auf Bocken, den 29. März 1804.

Chef: Willi.
Hauser, Secretair.

Willi, Chef der Gerechtigkeit begehrenden Truppen,
an den
Gemeindrath Hirzel.

Wir können jetzt in keine gütliche Unterhandlung eintreten; Räuber, Mordbrenner haben uns angegriffen; Ihr müßt bis Abends um 2 Uhr alle waffenfähige Mannschaft armirt zum Straßhaus schicken, oder zittert für Euer Leben und Eigenthum. Der, wo Munition hat, bringt sie mit.

Wädenschweil, den 29. März 1804. Willi.
Hauser, Secretair.

An die Gemeindräthe Bäretschweil, Bauma, Wald, Sternenberg, Fischenthal.

Bürger und Freunde!

Ungeachtet der an die Gemeinde Fehraltorf u. s. w. vom 28. März 1804 gemachten Aufforderung, Euern Brüdern, die sich von den Fesseln der Sclaverei frei zu schlagen fest entschlossen, an der Seegegend zu Hülfe zu eilen, ist bis dato nicht entsprochen worden; es scheint, es sei ihnen das zukünftige Glück gleichgültig; aber wem die Seele nicht mit Blut weint, der den Donner der Kanonen und kleinen Geschosse gehört, der ist wahrhaftig kein Freund seiner Kinder und Enkel, der uns und damit sein Unglück wünscht; deßnahen fordere ich Euch auf, im Namen der Menschlichkeit uns und unsere Kinder von dem höllischen Joche zu befreien, ohne Anstand als Brüder vereint helfen, frei zu schlagen; hat diese Aufforderung kein Gehör, so werden Gewalt mit Gewalt aufs Allerstrengste vornehmen. Dieses Alles den Gemeinden so viel möglich in Kenntniß zu versenden.

Der Chef bei Horgen, im Hauptquartier:

Willi.

Hauser, Secretair.

Den 29. März ging Willi über Wädenschweil und Horgen, von welchen Orten aus vorstehende Briefe datirt sind, nach Thalweil, wo seine Truppen die Vereinigung der Aemtler mit ihnen erwarteten. In Wädenschweil schon, sagt Secretair Hauser, wurde mir zu Handen Willi's der Vorschlag gemacht: ferner der Kosten zu schonen und das Militär nach und nach zu entlassen, indem der 20. Art. der Föderalacte, der die Zusammenberufung der Tagsatzung, wenn die Empörung unterdrückt worden, oder die Gefahr noch vorhanden sei— ausdrücklich fordere, eine unausweichliche Untersuchung nach sich ziehen müsse, und zwar um so viel mehr, da der 22. Art. dieser Acte, in vorliegenden Fällen, die Versammlung des Großen Rathes erheische und durch Wattenwyl schon verletzt sei; denn durch die be-

dingte Verweigerung der Huldigung sei kein Eingriff weder in die Bundes- noch Cantonal-Verfassung geschehen. Man habe durch bittliche Vorstellungen die letzte Quelle vergebens erschöpft. Wattenwyl habe fremde Cantonstruppen einmarschiren lassen, ehe sich ein Mensch bewaffnet oder empört habe, und von der Versammlung des Großen Rathes sei bis jetzt noch keine Rede gewesen. Auf dem Wege nach Thalweil communicirte ich dem Willi diese Vernunftgründe; er sagte, man werde sich in Thalweil berathen.

Während Willi bei Bocken sich wegen seiner Verwundung von dem Truppencommando zurückzuziehen gezwungen war, führte dasselbe der Hauptmann Jacob Kleinert, welcher die Aufforderung an Schnebeli in Affoltern ergehen ließ, Truppen auszuheben. Kleinert sagt in seiner Aufforderung: „da hat keine Zögerung statt, dieselben nach Adlischweil zu senden und die Brücke zu besetzen. Unsere Truppen marschiren heute noch auf Rüschlikon; die Aufforderung ist dringend.

Oberrieden, den 29. März 1804.

Der einstweilige Commandant Willi.

In seiner Abwesenheit: Capitain Kleinert."

Ein anderes Billet von Kleinert an Willi d. d. Horgen 29. März sagt: „Da heute der Rathsherr Kleinert, von Metmenstetten, und Vollenweider, von Knonau, eine herrliche Ordre von Häberling aus Knonau mitgebracht, daß ihre Truppen schon unter dem Albis angelangt, so wirst Du, wenn Du Truppen auf der Tannen bei Dir hast, sie schleunig auf Rüschlikon marschiren lassen; und lasse ungesäumt die Truppen von Richterschweil, Hütten, Schönenberg und Wädenschweil auf der Stelle abmarschiren sammt der Kanone, allwo die Truppen sich treffen werden. Capitain Kleinert.

Gleichzeitig mit Kleinert's Aufforderung an Schnebeli, gelangte den 29. März der Bericht von Affoltern und Metmenstetten nach Knonau, daß man sich in Horgen schlage, daß es daselbst schrecklich hergehe und man Leute zur Hülfe schicken solle. Es versammelte sich viele junge Mannschaft, von welcher sich Einige zu dem seiner Rechtschaffenheit wegen geliebten und geachteten Alt-Administrator Häberling verfügten und denselben aufforderten, mit ihnen zu ziehen. Häberling hatte ein menschliches Herz und zog mit weniger Mannschaft, die ihn zum Anführer wählte, nach Metmenstetten, wo sich ziemlich viel Volk an ihn anschloß. Indessen waren die Brüder, Hauptmann und Districtsrichter Kleinert, nach dem Kriegsschauplatze abgegangen, um Erkundigungen einzuziehen, während Häberling mit seinen Leuten nach dem Albis abmarschirte, wo sie Halt machten. Bereits war Gerichtsschreiber Syz allda eingetroffen, von welchem Häberling vernahm, daß Schnebeli mit 30 bis 40 Mann, aus den Gemeinden Bonstätten und Affoltern ꝛc., auf dem untern Albis sich befinde; diesem ließ er nun seine Ankunft auf dem Albis melden und ihn zum Anschließen an seine Truppen ersuchen, auf welchen Bericht hin Schnebeli sich mit den Seinigen an Häberling anschloß und dann beide Anführer folgende Aufforderung an die Gemeindräthe einiger Gemeinden erließen:

Bürger Gemeindräthe!

Hiemit seid Ihr aufgefordert, Eure waffenfähige Mannschaft zum Dienste des Vaterlandes Morgens 7 Uhr nach Adlischwil, auf erhaltene Ordre des einstweiligen Commandanten Wkili, zu senden, ausbleibenden Falls strenge Maßregeln ergriffen werden.

Albis, den 29. März 1804.

Die einstweiligen Commandanten:
Häberling. Schnebeli.

Häberling sagte sorgsam: ehe man vom Albis weiter marschire, wolle man die Ankunft der vorbemeldten Brüder Kleinert und durch sie den Bericht von Horgen her abwarten. Diese Männer kamen alsbald an und brachten den schon erwähnten Befehl von Kleinert, nach Adlischweil abzumarschiren, was dann auch geschah. Hans Ulrich Grob von Knonau trug bei diesem Zuge die Freiamtsfahne, was ihm nachher sehr zum Verbrechen angerechnet ward. Abends langte die Mannschaft, 70 bis 80 Mann stark, in Adlischweil an, und wurde, nachdem die nöthigen Posten ausgestellt waren, einquartiert.

Unterm 30. März erließ Kleinert an den Präsidenten des Gemeindrathes Adlischweil folgende Aufforderung:

„Die Gemeinde Adlischweil wird beauftragt: daß Ihr Eure brauchbaren Leute aufbietet und Gemeinschaft machet mit den Truppen aus dem Amte. Dieß ist beordert von Commandant Willi. Nebst republikanischem Gruß und Freundschaft

Thalweil, den 30. März 1804.

Hauptmann Kleinert.

Am Morgen des 30. März kam Kleinert selbst mit ungefähr 20 Mann in Adlischweil an, aus dessen Aussagen Häberling entnahm, daß die Aufforderungen Willi's wenig Anklang finden, so daß die Sachen nicht am besten stehen; er wollte daher sich selbst nach Horgen und Wädenschweil verfügen, um sich bestimmter zu erkundigen, und hieß seine Truppen bis auf weitere Ordre von ihm warten. Häberling verfügte sich nun zu Gemeindammann Hüni in Horgen und fragte ihn an, ob Horgen Truppen marschiren lasse, worauf er zur Antwort erhielt, es sei schon ein großes Unglück ergangen, er wisse gar nicht, was geschehen werde. Bei Wädenschweil traf Häberling den Willi mit 2 Ordonnanzen, welcher ihn fragte, wer

er sei und wohin er wolle; als er ihm auf diese Fragen geantwortet hatte, sagte Willi, er solle nach Wädenschweil hingehen und dem Gemeindrathe die Meinung ordentlich sagen; er komme so eben von diesen furchtsamen Menschen her. Häberling erkundigte sich aber bei Gerichtsschreiber Huber, welchen er antraf und ihm auf seine Fragen über die Lage der Dinge antwortete: er könne ihm keine Auskunft geben; in Grüningen, wo ein Committe versammelt sei, könne er dagegen das Weitere vernehmen, — worauf sich Häberling nach Grüningen und nach eingezogenem Berichte wieder zurück nach Adlischweil verfügte, wo er seine Leute anzutreffen hoffte; dieselben waren aber am 30. März auf Willi's Ordre nach Thalweil marschirt, wo sie Nachmittags anlangten und wohin er sich auch begab. Anfangs der Nacht schossen die Patrouillen aus Versehen auf einander, worauf ein großer Theil der Mannschaft auseinander lief, so daß am folgenden Morgen, den 31. März, nur noch ungefähr 20 Mann vorhanden waren, von welchen sich bis Samstag Abends, den 31sten, noch bereits die Hälfte entfernte, worunter sich auch der Amtsfähndrich mit der Amtsfahne befunden haben soll. Hanhart und Hagenbuch von Pfäffikon waren indessen auch bei Willi angekommen, und versicherten ihn, daß das Volk in den östlichen Gegenden des Cantons gut gesinnt und nicht zaghaft sei; während dagegen Häberling seinen Leuten eine schriftliche Abmahnung der Deputirten des rechten Seeufers, von Grüningen aus datirt, vorlas, und ihnen rieth, sich in der Stille nach Hause zu begeben, auch dieselben wirklich entließ, dann nach Herrliberg über den See fuhr, sich nach Ottweil, Hombrechtikon und nach Grüningen begab, wo er, wie wir erfahren werden, einem Committe beiwohnte,

dann endlich nach Dürnten ging, wo er sich einige Tage bei Tischmacher Nauer aufhielt.

Da Willi sah, daß er von dem Volke auf dem linken Seeufer verlassen war, unterredete er sich mit Schneebeli, Syz und Secretair Hauser über die Lage der Dinge. Man beschloß, nicht nachzugeben, sondern fortzustreiten für die Rechte des Volkes; und da sie vernommen hatten, daß sich in den östlichen Cantonsgegenden unter Hanhart und Hagenbuch von Pfäffikon, welche, wie bemerkt, ein Paar Tage früher als Abgeordnete aus jenen Gegenden zu ihm gekommen waren und ihm diesen Bericht brachten, ein ungleich stärkeres Corps organisire, so marschirte Willi Samstag Abends, den 31. März, mit der ihm noch übrig gebliebenen Mannschaft von Thalweil nach Horgen, wo sie auf seine Ordre im Gesellenhause einquartiert wurden. In der Nacht vom 31. März, gegen 12 Uhr, setzten dieselben, etwa 80 an der Zahl, die Kanone mit sich führend, in drei Schiffen über den See; an ihrer Spitze Willi, mit seinem Secretair Hauser, Schnebeli, Syz, Lieutenant Grob aus dem Loch an der Sihl und Hauptmann Kleinert. In Uerikon, Gemeinde Stäfa, wurden die Truppen ausgeschifft. — Wir werden bald auf ihr weiteres Schicksal zurückkommen.

Der Stand St. Gallen hatte schon unterm 30. März einen Regierungs-Commissair, in der Person des Regierungsrathes Meßmer, nach Rapperschweil abgeordnet, um, wie es in der dießfallsigen Zuschrift an die Standes-Commission heißt, dafür zu sorgen, daß die Volksaufwiegelung nicht auch im Canton St. Gallen geschehe.

Bei den traurigen Ereignissen am See blieb der östliche Theil des Cantons Zürich, und namentlich der obere des Bezirkes Uster, wie schon bereits gesagt wurde, keineswegs gleichgültig. Das Noth- und Hülfsgeschrei

ihrer Brüder jenseits des See's wurde von dem Volke nicht ohne Theilnahme und Entrüstung gegen die Zürcher und ihre Helfer gehört. Der Gemeindrath Bäretschweil trat zusammen, an seiner Spitze der wegen seines biedern Charakters und seiner Rechtlichkeit allgemein geachtete Cantonsrath und Präsident Schoch von Hinterburg, um sich zu berathen, auf welche Weise dem Blutvergießen ein Ende gemacht und die Rechte des Volkes gesichert werden könnten. Man fand, daß der Große Rath in der Sache handeln sollte, und beschloß demnach, ein Committee von Mitgliedern des Großen Rathes zu einer Berathung nach Grüningen einzuladen. Zu diesem Ende hin wurde nachfolgendes Schreiben an die Cantonsräthe Stadtmann und Krauer in Grüningen erlassen.

Bäretschweil, den 28. März 1804.

Bürger und Freunde!

Wenn nun bei den erfolgten traurigen Auftritten kein Vaterlandsfreund, ohne Verletzung seiner Pflichten, gleichgültig und stillschweigend sein kann, wie vielmehr haben Repräsentanten eines Volkes Pflicht, alle ihre Geisteskräfte aufzubieten, um allem drohenden Unglücke, wenigstens so viel in ihren Kräften steht, vorzubeugen. In Folge obiger Betrachtung hat der Gemeindrath Bäretschweil, nach reifer Erdaurung, sich verpflichtet geachtet, den Mitgliedern des Großen Rathes auf der Landschaft, welche diese traurigen Scenen in den Gemeinden noch nicht getroffen, hievon die Anzeige zu machen und sie zu fragen: ob es nicht auch in ihren Empfindungen und Begriffen liege, daß durch einen gemeinsamen Zusammentritt fernerem Blutvergießen könnte vorgebogen werden? Zu dem Ende laden wir Euch ein, unverzüglich nach Empfang dieses Schreibens, bei dem Hirschen in Grüningen Euch einzufinden. Zu dem Ende hin haben wir die Mitglieder des Großen Rathes benachrichtiget. Wann Ihr diesem Briefe nicht entsprechet, so lasset Ihr Euch eine nicht erfüllte Pflicht zu Schulden kommen.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. F. Schoch.
Egli, Secretair.

Dieser Brief wurde am 29. März, Morgens, von Präsident Egli in Wald dem Unterstatthalter Weber in Dürnten mitgetheilt und Letzterer für seine Zustimmung ersucht, worauf er unten an denselben schrieb:

Da diese Zusammenkunft keinen andern Zweck hat, als die Ruhe unsers Volkes zu befördern, so habe ich mich pflichtig gefunden, derselben beizuwohnen und die Cantonsräthe Kunz zu Oetweil, Weber in der Gusch und Weber und Hochstraßer von Egg einzuladen, sich so bald möglich allhier einzufinden.

Grüningen, den 29. März 1804.

Unterstatthalter Weber.

Auf diese Einladung hin erschienen gleichen Tages noch beim Hirschen in Grüningen nachfolgende Cantonsräthe:

Statthalter Weber, von Dürnten;
Präsident Schoch, von Hinterburg;
Egli, Ochsenwirth, von Wald;
Weber, in der Gusch bei Oetweil;
Kunz, von Oetweil;
Hochstraßer, von Egg;
Weber, von Egg;
Commandant Schultheß, von Stäfa;
Steiger, von Uetikon;
Krauer, von Binzikon bei Grüningen;
Stadtmann, Wirth im Hause.

Auch Häberling von Knonau hatte der Versammlung beigewohnt.

Als diese Männer zusammen getreten waren, wurde allervorderst Herr Landschreiber Ulrich berufen. Präsident Schoch erklärte, was ihn bewogen habe, sie zusammen zu rufen, worauf Weber die Frage stellte: was man nun zu thun Willens sei? und dieselbe in Umfrage setzte. Einmüthig ward gut gefunden, die Herren Land-

schreiber Ulrich, Egli von Wald und Hochstraßer von Egg an die Regierung nach Zürich zu senden, mit dem mündlichen Auftrage, sie zu bitten, daß sie die weiteren Feindseligkeiten einstellen und beherzigen möchten, wie das Volk zu befriedigen und zu beruhigen sei. Die Deputirten reisten sogleich ab. Schon vor ihrer Abreise kam der Bericht von Wald her, daß dort das Volk im allgemeinen Aufstande und nicht mehr zu halten sei. Weber schrieb nun, um dasselbe zu beruhigen, an den Gemeindrath Wald folgenden Brief, worin der Bericht über die Ereignisse auf dem linken Seeufer, nach einer Relation des Gemeindammanns Knabenhans von Uetikon, abgefaßt ist:

Theure Freunde und Brüder!

Wir ertheilen Euch anmit über die traurige Lage unsers Vaterlandes, und besonders derjenigen, in welcher sich unsere Brüder jenseits des See's befinden, folgende sichere Berichte. Gestern Morgens um 8 Uhr geschah der Angriff von den Zürcher Truppen, sowohl auf dem Lande, als mit zwei angefüllten Schiffen auf dem See. Der Angriff war fürchterlich, aber eben so hartnäckig der Widerstand; man schlug sich den ganzen Tag bis gegen Abend fürchterlich mit einander, machte gegenseitig eine zwar kleine Anzahl Todter und Verwundeter. Den Republikanern gelang es, eine Kanone zu erbeuten, welche auf Stäfa transportirt ward; gegen Abend zogen sich die Zürcher auf Horgen zurück, allwo sie bis Morgens 3 bis 4 Uhr verblieben und endlich in die Stadt zogen.

Ob nun der greuliche Krieg gänzlich eingestellt sei, steht zu erwarten.

Von hier aus ward einmüthig der Regierung die Rache des Volkes für das Blut ihrer Brüder vorgestellt und eine günstige Antwort erwartet, bestehend aus HH. Landschreiber Ulrich, Egli von Wald und Hochstraßer von Egg, welche schon verreist sind. Wir bitten Sie, theure Freunde und Brüder, beschwören Sie Ihre Mitbürger bei dem lebendigen Gott, daß sie ruhig bei Hause bleiben und unsere Antwort erwarten. Sollte dem Blut unserer Brüder nicht geschont werden, dann wollen wir die gerechte Rache nicht abhalten. Aber nochmals müssen wir Euch um Jesu

Willen bitten, alles Mögliche zu thun, daß Alles ruhig bleibe. Ihr sollt richtigen und gewissenhaften Bericht von uns haben.

Wir sind unaufhörlich Eure und des Vaterlandes wahre Freunde.

Grüningen, den 29. März 1804.

Unterstatthalter Weber.
Commandant Schultheß.
Schoch, Präsident.

Indessen kamen die Deputirten den 30sten, Morgens, von Zürich wieder nach Grüningen, wo auch Hanhart und Hagenbuch gewesen waren, mit der Antwort zurück: daß alle Mannschaft, welche sich unter den Waffen befinde, allervorderst dieselben niederzulegen und sich zu Ruhe zu begeben habe; alsdann werde das Weitere zu erwarten sein. Den Deputirten wurde ein Protokoll-Auszug von einer ähnlichen Antwort an die Seegemeinden mitgetheilt. Die aus den ersten Ultra-Aristokraten besetzte Standes-Commission, an ihrer Spitze Reinhard, welche wegen der durch die Revolution theilweise erlittenen Niederlage crasser Vorrechte für die Bitten und Wünsche des Volkes taube Ohren hatte, wollte sich bei diesem Anlasse an ihm tüchtig rächen und dasselbe schrecklich züchtigen. Schon beschäftigte sich ihre Phantasie mit dem, vom Rumpfe der von ihnen sogenannten „Rebellen“ empor sprudelnden patriotischen Herzblute, was aus ihren Protokollen zu ersehen ist.

Von dem Augenblicke der Rückkunft der Deputirten an, konnte das vorbemeldte Committee in Grüningen keine geheime Berathung mehr fortsetzen, sondern es mußte wegen des Zudranges des Volkes Alles öffentlich geschehen; so kam es auch, daß dasselbe von allen dem Committee ein- und ausgehenden Berichten Kenntniß haben wollte. Sogar mußte ein von Weber schon vor der Zurückkunft der Abgeordneten an seinen Schwager, Gerichts-

schreiber Hotz in Wald, geschriebenes Billet öffentlich abgelesen werden, welches wir, um die fatale Lage dieses Committee's zu bezeichnen, hier folgen lassen:

Mein lieber, theurer Schwager!

Hier in Grüningen befinden sich leider nur 4 bis 5 Mitglieder (des Committee's); von allen Seiten stürmt man auf uns zu, Lebensgefahr scheint uns zu drohen. Wollte Gott, daß das Unglück recht bald vorbei wäre; besser wäre es, wenn vernünftige Männer hieher kommen würden, um sich über das Elend zu berathen, als von diesen Wenigen, die von dem Gedränge bald außer sich sind, Rath einzuholen, oder thue bald Jeder, was er wlll, wenn man doch keinem vernünftigen Worte Gehör geben will. So, mein lieber Schwager, stehen unsere Sachen, und Du wirst bald schließen können, was aus uns werden will.

Grüningen, den 30. März 1804.

Dein getreuer Schwager
Weber.

Das Zudringen des Volkes und die Furcht vor demselben, oder den sonstigen Folgen, mochte die Ursache sein, daß ein Theil der Mitglieder die Versammlung verließ und nur noch ein weniger zahlreiches Committee zurückblieb, welches den Gang der Bewegungen und der Bewaffnung der dortigen Gegend zu beobachten schien. So schrieb Unterstatthalter Weber, welcher inzwischen, nach erhaltener Aufforderung, beinahe täglich seine Berichte an den Amtsbürgermeister einsandte, die steigende Spannung schilderte und auf Einstellung jeder Bewegung der eidgenössischen Truppen drang, an den Gemeindrath zu Stäfa, unterm 30. März: „Ich muß Ihnen kürzlich die Anzeige machen, daß unsere an die Regierung abgesandten Deputirten diesen Nachmittag zurückgekommen sind; aber leid thut es uns, daß wir Ihnen nichts Tröstliches berichten können. Die Antwort war die nämliche, welche auch Ihre Herren Deputirten von der Regierung erhalten

haben. Was ist nun zu thun! Von allen Seiten wollen Truppen aufbrechen. Wo sind sie zu gebrauchen? Wer sind ihre Anführer? Woher kommt ihr Unterhalt? — und endlich, wenn dieß alles zu bewerkstelligen ist, wird dadurch unser Glück erzielt? Oder, würde es nicht besser gewesen sein, wenn vaterländische Männer die Klagen unsers guten Volkes an die Behörde, wo es erforderlich sein wird, bringen, um da, wo immer möglich, eine Große Rathsversammlung zu bewirken. Nochmals frage ich, wozu wird die Truppenbewegung dienen, wenn selbige nicht bei hoher Behörde entschuldigt wird? Hier wird wahrscheinlich die Versammlung auseinander gehen; ist dann Niemand unter Euch, der sich der Sache des Vaterlandes annehme, um selbiges vor Schaden und Schande zu bewahren?

Von Euch, Männer von Talenten, hängt es ab, die Sache des Vaterlandes in Schutz zu nehmen, oder selbiges als eine verwaiste Familie stehen zu lassen.

Grüningen, den 30. März 1804.

Herzlicher Gruß und Bruderliebe.

Weber.

Die Volksbewegungen, Truppenaufmahnungen und Truppenmärsche stiegen mittlerweile in diesen Gegenden immer noch. Ungefähr 100 Bewaffnete, unter Anführung Hauptmann Trachsler's von Bäretschweil, rückten in Pfäffikon ein und verlangten Einquartierung, welche aber abgeschlagen ward. Der Gemeindrath Bäretschweil ruhte nicht, Hülfsvolk aufzumahnen, sogar soll er die Knaben verschiedener Schulen aufgefordert haben, bewaffnet in Bäretschweil zu erscheinen; er schickte eine Aufmahnung an die Gemeinde Hittnau, folgenden Inhalts: „Unsere Mitbürger jenseits des See's, welche für Freiheit ihr Blut und Leben angeboten und vor ein

Paar Tagen mit ihren und unsern Feinden geschlagen, haben eine Compagnie Hülfe von uns empfangen; eine zweite wird organisirt. Von Euch wird erwartet, daß Ihr als Männer handeln werdet."

Allein Hittnau achtete auf diese Aufforderung nicht.

Präsident Schoch fand, daß der bis dahin in französischen Diensten gestandene Hauptmann Hanhart, von Pfäffikon, der geeigneteste Mann sei, das Commando über die aufgebotenen und noch aufzubietenden Truppen zu führen, und beredete ihn, die Commandantenstelle anzunehmen, worauf dieser dann folgende Aufforderungen erließ:

Bäretschweil, den 31. März 1804, um 9 Uhr.

An den ehrenden Gemeindrath der Gemeinde Fischenthal!

Diesen Augenblick bin ich hier eingetroffen; sobald als die hiesigen Truppen abmarschirt sind, welches um 10 bis 11 Uhr geschehen kann, werde auf der Stelle verreisen und bei Euch eintreffen. Ich fordere Euch deßnahen bestimmt auf, Eure bewaffnete Mannschaft bereit zu halten, um sogleich marschiren zu können.

Der Commandant der Truppen des Cantons Zürich:

Hanhart.

Bäretschweil, den 31. März 1804, Morgens 9 Uhr.

An den E. Gemeindrath Hinweil.

Diesen Augenblick bin ich hier eingetroffen; sobald die hiesigen Truppen abmarschirt sind, welches ungefähr um 10 Uhr geschehen kann, werde auf der Stelle über Fischenthal und Bauma verreisen, um die dortigen Truppen mitzunehmen. Ihr werdet unverzüglich eine Compagnie marschfertig halten und der Ordre gewärtig sein, wohin sie abmarschiren soll.

Der einstweilige Commandant der Truppen des Cantons Zürich:

Hanhart.

Aehnliche Aufforderungen wurden auch an die Gemeinden Wald und Bauma erlassen; sie wurden besonders

dem Präsidenten Schoch zum Verbrechen angerechnet, und gesagt, er habe sie in die Feder dictirt. Allerdings war Schoch einer der entschlossensten Männer, die in diesen traurigen Tagen auftraten. Zwar wollte er zuerst mit allen gerechten Vorstellungen Blutvergießen hindern; da aber die Abgeordneten mit einer so schnöden Antwort nach Grüningen zurück kamen, wurde er entrüstet und wollte seinen eigenen und den Nacken seines Volkes nicht unter's Joch beugen lassen; darum handelte er. Allerdings waren nun auch Commandant Hanhart und Alt-Gerichtsschreiber Hagenbuch, dessen Adjutant, im Aufbieten von Volk äußerst betriebsam; wo es an Freiwilligen mangelte, geschah die Aushebung unter Androhung von Strafe. In der Gemeinde Wald wurde eine Aufforderung von Willi verlesen. Der Gemeindrath wollte nichts thun; das Volk aber entbrannte vor Zorn und ließ sich nicht hinhalten. Zwei nun in kühler Erde ruhende Patrioten, Gerichtsschreiber Hotz und Ochsenwirth Egli, fühlten die Noth ihrer Mitbürger jenseits des See's, — sie hatten theilnehmende Schweizerherzen und trugen, so viel sie in ihrer Stellung konnten, zur schleunigen Hülfe bei, was nachfolgender Brief an Willi beurkundet.

Bürger Chef!

Euer Schreiben hat unsere zum Abmarsch bereiten Leute zur höchsten Wuth entflammt; nichts war mehr vermögend, dieselben abzuhalten. Sogleich tritt eine Compagnie junger Leute den Marsch über Dürnten an; eine zweite Compagnie wird organisirt und dann sogleich nachkommen. Wir waren vom Volke eingeengt und gezwungen, zu thun, was wir als Gemeindrath nicht thun konnten; es fehlt uns aber nicht an Bedauern und inniger Theilnahme an dem Schicksale der Gefallenen und Blessirten. Gott kennt unser Herz, unsere Gesinnungen und unsern Abscheu an den verübten Gräueln. Unsern Leuten fehlt es nicht an Muth.

Mit Achtung und Gruß ergeben.

Im Namen des Volkes: Hotz.

Wirklich zog am 29. März, Abends 9 Uhr, eine Compagnie, unter Commando des Heinrich Honegger im Feld, auf Dürnten und Bubikon, wo sich, aufgerufen durch Muschg in der Brandten, auch bewaffnetes Volk gesammelt hatte und mit den Waldern nach Wolfhausen marschirte, wo Hauptmann Hans Caspar Wild, ein früher schon und später bis zu seinem Todestage von Jedermann anerkannter Biedermann und ächter Vaterlandsfreund, auch mitzuziehen aufgefordert ward; — er entsprach. Die Mannschaft marschirte nun vereint nach Hombrechtikon, wo die Anführer von dem Gemeindrath Truppen forderten; da selbiger aber sich weigerte, zogen sie weiter nach Stäfa und Männedorf, wo sie am 30. März ankamen und einquartiert wurden.

Der Gemeindrath in Stäfa fürchtete, sie möchten mit Gewalt Truppen ausheben, und beschloß daher, den Heinrich Ryffel und Lieutenant Joh. Hürlimann zu dem St. Galler Regierungs-Commissair, Meßmer, nach Rapperschweil abzuordnen, um ihm die schreckliche Lage des Landes zu schildern und sich zu berathen, ob nicht, um verzweifelten Entschlüssen vorzubeugen, Vermittlung Platz finden könnte. Meßmer empfing sie als Privaten in Gegenwart vieler Anwesenden und gab ihnen die Antwort: „Ihr Begehren sei unzulässig, obschon es der heißeste Wunsch und Zweck seiner Regierung sein und bleiben werde, das gute Vernehmen im Canton hergestellt zu wissen. Bei der dermaligen Lage der Dinge, wenn sie nicht ihre Mitbürger, sich selbst und vielleicht gar das ganze Vaterland dem größten Verderben aussetzen wollten, bleibe ihnen nichts übrig, als unbedingte Unterwürfigkeit dem Gesetze und der Regierung; ein Schritt, den sie um so mehr zu beschleunigen hätten, da man ihnen nur jetzt noch, indem es freiwillig geschehe,

Rechnung dafür tragen würde; wenn sie einst mit Militärgewalt dazu gezwungen würden, sei keine Schonung mehr zu erwarten, und ihr längeres Beharren wäre Trotz, nicht bloß gegen die Regierung, sondern gegen die Aufforderung des Landammanns und gegen die übrigen Cantone."

So sprach der Commissair Meßmer zu den Männern von Stäfa und theilte seiner Regierung den Vorfall, seine Ahndungen und Nachrichten mit, welche dann auch in einer Zuschrift an die Standes-Commission den Wunsch äußerte, daß die Weisheit dieser Behörde ein Mittel ausfindig machen möchte, wodurch (freilich mit der vollständigen Behauptung des oberkeitlichen Ansehens?) ferneres Blutvergießen verhindert werden könnte. — Benannte Abgeordnete brachten indessen dem Gemeindrath von Stäfa den Bericht über ihre Sendung und Meßmer's Antwort.

Inzwischen zog die Compagnie Honegger, als sie sah, daß keine der bisher betretenen Gemeinden sich bereit zeigte, Truppen marschiren zu lassen, in Begleit der Compagnie Rusterholz, welche die einzige war, die in dieser Gegend unter Waffen stand, nach Uetikon, wo sie einquartiert wurde. Die Anführer dieser Truppen sahen sich, mit ihren wenigen Leuten vereinzelt, ohne Theilnahme, ohne Beistand und ohne Zuwachs von den Gemeinden, und konnten die Mannschaft, welche über den See wollte, bereden, wenigstens nach Grüningen zurück zu kehren, wo das Committee saß, welches sich indessen gleichen Tages aufgelöst hatte. Weber eilte nach Binzikon, wo ihm obige vom See angekommene Truppen wirklich auf vieles Zureden versprachen, nach der Heimath zurückzukehren. Die Compagnie Honegger ließ sich nur ungern, auf viele Vorstellungen hin, zu diesem Schritte

bewegen; sie zog indessen nach Grüningen und verlangte einen ehrenvollen Abschied, welchen Weber, wiewohl gezwungen, durch Heinrich Ryffel von Stäfa ausfertigen ließ,*) worauf die Mannschaft abmarschirte. Statthalter Weber verbot hierauf, ohne amtliche Bewilligung, jedes fernere Truppenaufgebot.

Eine zweite Compagnie, unter Zoller Heß von Wald, etwa 80 Mann stark, war von Wald nach Rüti marschirt, und hatte sich dort einquartiert. Statthalter Weber berichtete indessen seinem Schwager Hotz in Wald die Lage der Dinge, und Letzterer bewog auch diese Truppen zur Rückkehr. Eine andere Compagnie, unter Hauptmann Honegger im Lätten, war indessen auch zur Hülfe der Landtruppen ausgerückt, soll aber ebenfalls vom Statthalter Weber und Cantonsrath Egli, nachdem das Committee in Grüningen sich aufgelöst hatte, zurückbeordert worden sein. Weber berichtete an die Regierung, daß er diesen Truppenrückzug nur so lange garantiren könne, als die Feindseligkeiten eingestellt bleiben.

Kaum waren indessen die eidgenössischen Truppen nach Zürich zurückgekehrt, um Verstärkung an sich zu ziehen, als Willi am ersten April, in der Frühe des Morgens, mit seinen Leuten, sammt der eroberten Kanone, von Richterschweil nach Uerikon (Gemeinde Stäfa) fuhr, sie dort ans Land setzte und mit ihnen nach Rüti marschirte, wo er um 4 Uhr anlangte und seine Mannschaft einquartieren ließ, dann aber ungesäumt allein nach Wald ritt, wo er den Hauptmann Hanhart von Pfäffikon und Gerichtsschreiber Hagenbuch von Fehraltorf, so wie den Gemeindrath besammelt antraf, welchen Willi in drohendem Tone zur Hülfe aufforderte. Sogleich wurde

---

*) S. Bockenkrieg von Leuthy, Seite 78.

eine Gemeinde versammelt und von dieser auf den folgenden Tag zwei Compagnien marschiren zu lassen versprochen, worauf Willi wieder nach Rüti zurückkehrte.

Sogleich war ein Spion bei der Hand, nämlich der übel berüchtigte Messerschmied Krauer, damals Districtsrichter (der Nämliche, welcher den Statthalter Pfenninger Anno 1802 gefangen nahm), welcher die Vorgänge entstellt der Regierung berichtete, und mehrere Männer auf die liebloseste Weise denunzirte.*) Mittags den 2. April erhielt Willi den Bericht von Hanhart, er solle nach Hinweil marschiren, wo sich die Compagnie Honegger (welche sich nicht hatte bereden lassen, die Waffen nieder zu legen) an ihn anschließen werde. Willi marschirte mit seinen Leuten dahin ab. Unterwegs kam ihm ein Officier, nebst zwei Cavalleristen, eilends entgegen, mit der Nachricht, daß Hanhart, Hagenbuch und Honegger, damals Wirth am Steg im Fischenthal, von den Hinweilern überfallen worden seien und gefangen nach Zürich abgeführt werden sollten, daß auch 100 französische Thaler auf die Abnahme und Einlieferung der Kanone von der Regierung geboten seien, worauf Willi seine Truppen im schnellsten Schritte marschiren ließ, und, nachdem bloß einige Schüsse gefallen waren, nach welchen die Hinweiler auseinander liefen, die Gefangenen befreite.

Ehe wir Willi mit seinen Truppen auf dem unglücklichen Zuge weiter begleiten, wollen wir des so eben erzählten Ereignisses einläßlicher gedenken, besonders da es Vieles zur Charakteristik Hanhart's beiträgt. Ein damals Betheiligter, alt Hauptmann Honegger, gibt uns darüber folgende Aufschlüsse. Er sagt nämlich: daß er

---

*) Siehe dessen Brief an die Standes-Commission; Bockenkrieg, Seite 80.

vorerst an den 1804 entstandenen Auftritten keinen thätigen Antheil genommen, da er wohl eingesehen habe, daß keine ordentliche Verbindung eingeleitet sei und Niemand gewußt habe, woher, oder vielmehr aus was für Quellen die Sache hergeleitet sei. Es sei aber eigentlich auf ihn losgestürmt worden, und man habe ihm seine Zurückgezogenheit als Feigheit, oder vielmehr mit dem Bedeuten merken lassen, da er doch 1795 schon und mehr noch 1798 sich der Sache ernstlich angenommen habe, so sei anzunehmen, man werde ihm unter der Hand etwa ein Aemtli oder irgend eine Beförderung versprochen haben; deßwegen wolle er wahrscheinlich keinen Antheil nehmen. Unter solchen Verhältnissen habe er nicht mehr gewußt, wozu er sich entschließen sollte. Um der Sache näher auf den Grund zu kommen, habe er für gut gefunden, nach Bäretschweil zu gehen, um bei dem dort befindlichen Committee des Rathes zu pflegen; allein nur zu bald habe er eingesehen, daß seine Ansichten leider begründet und nichts Anderes zu erwarten sei, als daß die Sache unglücklich enden werde. Wir lassen im Weitern Honegger's Worte selbst folgen: „Nach einigem Nachdenken und durch gegenseitige Unterredungen veranlaßt, machte ich den sämmtlichen Anwesenden den Antrag, sie möchten, um noch größerem Unheile vorzubeugen, dahin zu wirken suchen, daß einerseits das im Aufstande begriffene Militär in möglichster Stille entlassen und nach Hause zurückzukehren, beredet werde. Anfangs wollten Einige mich als muthlos belächeln, doch leuchtete den Meisten die Sache ein, und so stimmte der weit größere Theil meinem Antrage bei. Unter Anderm kamen wir auch dahin überein, eine Deputatschaft an Statthalter Weber nach Dürnten abzuordnen, um ihn zu vermögen, daß er eine amtliche Aufforderung an die noch umherliegenden Com-

pagnien ergehen lasse, sich sogleich aufzulösen und nach Hause zu gehen. Allein ehe man dieses ins Werk setzen konnte, drang auf einmal eine Compagnie mit gespanntem Hahn in das Zimmer, beklagte sich, daß man sie ohne Ordre lasse, auch für ihren Unterhalt nicht besorgt sei, und drohten, auf der Stelle uns sämmtlich nieder zu schießen, wenn wir ihnen nicht eidlich geloben, uns an die Spitze zu stellen und mit ihnen gemeinschaftlich die Sache zu verfechten. Um die aufgeregten Leute einigermaßen zu besänftigen, mußte Präsident Schoch, als Vorstand des Committee, im Namen Aller, mit aufgehobener Hand, eidlich angeloben, ihrem Ansuchen zu entsprechen; auf diese Weise konnten wir sie vermögen, daß sie das Zimmer nach und nach wieder verließen; nachdem sie sich entfernt hatten, setzten wir unsere Unterhandlungen fort; allein zu der fraglichen Deputatschaft wollte sich Niemand freiwillig entschließen, und wir fanden uns genöthigt, zu loosen. Das Loos fiel auf Hanhart, Hagenbuch und mich. Wir reisten augenblicklich ab; als wir aber nach Hinweil kamen, wollte Hanhart durchaus dort einkehren; wir Andern, besonders ich, widersetzten uns; da aber auch Hagenbuch nachgab, so mußte ich, gerne oder ungerne, folgen. Allein kaum dort angelangt, drang ein Haufe Bauern in unser Zimmer, drohte uns mit Arrestation, und wollte auf uns eindringen. Hagenbuch und ich, nebst einigen Andern, zogen die Säbel, und vielleicht hätten wir sie sämmtlich zur Thüre hinaus getrieben, hätte nicht Hanhart, als Commandant, uns befohlen, die Säbel wieder einzustecken und uns ruhig zu verhalten, indem er für Alles gut stehe. Einige befolgten den Befehl auf der Stelle, Hagenbuch und ich widersetzten uns, mußten uns aber doch am Ende, mit großem Widerwillen, ergeben. Nun mußten wir zusehen, wie sie uns unsere

Säbel und Pistolen vom Tische nahmen und uns noch überdieß auf allerlei Weise beschimpften. Allein ehe eine Stunde verflossen war, kam Willi mit seinen Truppen und befreite uns von dem Pöbel, worüber wir natürlich froh waren und gemeinschaftlich mit einander tranken. Indessen bemerkte ich, daß Hanhart sich entfernt hatte, und da er mir ohnehin schon verdächtig vorgekommen war, suchte ich ihn. Ich hörte ein Geflüster in einem kleinen Zimmer im hintern Theile des Hauses, machte die Thüre auf und fand ihn mit dem Gemeindrathe in Unterredung. Ich verließ, ohne ein Wort zu sprechen, das Zimmer, sagte dem Hagenbuch, was ich gesehen habe, worauf wir uns entfernten, unsere Pferde satteln ließen und schnell nach Bäretschweil ritten, wo wir das Committee noch beisammen fanden, welches die Sache gleichgültiger, als wir, aufnahm; denn da wir schon 1798 betheiligt waren und wohl wußten, daß wir auf der Liste der Conscribirten stehen, so fanden wir für gut, uns in den benachbarten Canton St. Gallen zu begeben." In der That scheint Hanhart an seinen Freunden Honegger und Hagenbuch nicht bieder gehandelt zu haben, was noch mehr aus dem Benehmen des Erstern, gegen einen gewissen Bleuler von Uster, hervorgeht, welchen Willi zu Rüti, als verdächtig, arretiren ließ und mit sich nach Hinweil brachte. Diesen befreite Hanhart sogleich, und gab ihm sogar einen Paß, damit er sicher nach Hause reisen könne. Nach einem von Bleuler an die Verhör-Commission in Zürich geschriebenen Briefe*) machte ihn Hanhart zu seinem Vertrauten und sagte ihm: den 1. April sei er zu Wald gewesen, und habe gefunden, daß Willi dort als ein schlechter Mann gehandelt habe; denn wenn er es

*) S. Bockenkrieg, Seite 82.

nicht verwehrt hätte, so wäre die Gemeinde geplündert worden. Am gleichen Abend sei er nach Hinweil gegangen und habe dem Gemeindrath daselbst befohlen, ihn (Hanhart), Hagenbuch und Honegger arretiren zu lassen, welches derselbe sogleich befolgt habe. Ferner habe er bemerkt, man dürfe versichert sein, daß er eine ganz besondere Rolle spiele u. s. w. Er sei daher entschlossen, Morgens persönlich nach Zürich zu reisen, um der hohen Regierung selbst zu relatiren, warum er so gehandelt habe. Hanhart spielte die so sonderbare Rolle wahrscheinlich, weil er sah, daß Alles gefehlt hatte, um sich durch einen listigen Streich aus der Schlinge zu ziehen. Er offenbarte daher sein Benehmen auch dem Bleuler, wohl wissend, daß dieser Alles, was vorging, der Regierung berichten werde. Hanhart's Ansichten waren auch in letzterer Beziehung richtig, und dieser Umstand mag ihm das Leben gerettet haben, so wie hingegen dem Schneebeli die Arrestation Füßli's den Tod zugezogen zu haben scheint. An unbedeutenden Umständen hingen, in dieser Schreckenszeit, Menschenleben.

Willi hielt sich nur eine Stunde in Hinweil auf und ritt nach Bäretschweil, wo er erwartete, daß Schoch mit ein Paar Compagnien zu ihm stoßen werde, was aber nicht geschah, und befahl dem Schneebeli, ihm in einer halben Stunde mit den Truppen und der Kanone nachzufolgen. Hanhart entfernte sich hier von Willi und wurde in der gleichen Nacht von seinen eigenen Mitbürgern (?) in Hinweil, als er zu Bette war, arretirt und nach Zürich transportirt. Die Willischen Truppen wurden den 2. April, Nachts, in Bäretschweil einquartiert. Willi forderte auch noch den Gemeindrath auf, Truppen marschiren zu lassen, erhielt aber die Antwort, man werde erst am folgenden Morgen die Gemeinde be-

sammeln. Abends erhielt Willi noch den Bericht, daß er diese Nacht überfallen werden sollte; er machte sich demnach gefaßt, um sich zur Gegenwehr zu stellen, wenn er nicht von einer übermäßigen Anzahl überfallen werden sollte; er ließ auch nur die Kanone bewachen und würde sich, wie er selbst sagte, wenn sie ihm die eine oder andere Gemeinde hätte abnehmen wollen, auf's Aeußerste vertheidigt haben. Auf diesen Gefahr drohenden Bericht entfernten sich auch Hagenbuch und Honegger, weil sie den gefehlten Handel einsahen, von Willi, und wurden flüchtig.

Nun ward beschlossen, nach Wädenschweil zurückzukehren und die Truppen zu entlassen, da man überall verlassen sei. Den 3. April marschirte zu diesem Ende hin Willi mit seinen Truppen nach Hinweil ab. Indessen sammelten sich einige Compagnien von Hinweil und Wald, mit ihren Anführern, welche, wie Secretär Hauser erzählt, durch Gewinnsucht (mit Bezug auf die für Einlieferung der Kanone gebotenen 100 Thaler) gereizt, den Willischen Truppen die Rückwege verhauen hatten und sie auf der Höhe bei Ringweil angriffen. Willi drohte, das Dörfchen mit der Kanone zu beschießen, obschon er keine Kugeln hatte. Dadurch geschreckt, halfen die Einwohner selbst die Feinde verjagen. Das Gefecht dauerte ungefähr anderthalb Stunden. Keiner von den übrig gebliebenen 45 Mann, welche noch bei Willi waren, wurde verwundet. Die genannten Hinweiler und Walder folgten den Willischen Truppen auf etwas mehr als Schußweite, bis Stäfa, nach, wo sich die Letzteren, um wieder nach Richterschweil zu fahren, sammt ihrer Kanone mit besonderer Hastigkeit einschifften und vom Lande stießen, inzwischen ihre Verfolger in Oberstäfa eingerückt waren. Urplötzlich erhob sich ein Sturm, von

Westen, und schlug, aller Anstrengung ungeachtet, die kleine Flotte, außerhalb Oetikon, wieder ans Ufer. Neuerdings wurden die unglücklichen Leute, gegen welche sich selbst die Elemente empörten, von den sie verfolgenden Waldern und Hinweilern, von Kindlimann aus Wald angeführt, wieder angegriffen. Als dieses viele Stäfner sahen, welche meistens in Feld und Reben beschäftigt waren, wollten sie den Scandal nicht dulden; sie rückten, etwa 200 Mann an der Zahl, mit Stöcken, Rebstecken und denjenigen Waffen, die ihnen gerade in die Hände kamen, unter Geschrei und Vorwärtsrufen, gegen die en tirailleurs feuernden Parteien. Die Walder glaubten, es sei Succurs für Willi, ergriffen die Flucht und warfen ihre Gewehre von sich. Die Willischen Leute hingegen glaubten, dieser Landsturm wolle sie gefangen nehmen, und thaten wie die Walder. Diese Affaire dauerte kaum eine halbe Stunde. Todte gab es keine, wohl aber einige leicht Verwundete. Kindlimann hatte sich bei dem Honegger'schen Hause im Dorf in einen Schweinstall verkrochen, wurde aber entdeckt und von einem frei- und edelsinnigen Manne, Commandant Schultheß aus dem Kehlhof, vor der Volksrache geschützt und derselben entzogen.

Der verwundete Willi, dessen Leute auseinander gelaufen waren, sagte zu einem Bekannten: „Ich habe für das Vaterland Krieg geführt und denselben verspielt. Gott sei Zeuge meiner Liebe zu dem Volke und meiner redlichen Gesinnung.“ Willi, Schneebeli, Kleinert, Syz, Grob und Hauser konnten sich theils verstecken, theils suchten sie sich durch die Flucht zu retten, bis sie, mit Ausnahme des Syz, der außer das Land entfliehen konnte, verhaftet wurden, wie wir nachher sehen werden. Statthalter Weber hatte sich während diesen Begebnissen

nach Stäfa, zu Heinrich Ryffel in der Schule begeben, der ein sehr vernünftiger und vaterländisch gesinnter Mann war. Man fand, mit Zustimmung des Gemeindrathes, für gut, noch einmal eine Zusammenkunft der Großräthe zu veranstalten. Wirklich waren Kunz und Weber von Oetweil, Hochstraßer von Egg und Krauer von Grüningen versammelt, als die Nachricht eintraf, Willi sei bei der Krone angekommen und werde von den Truppen verfolgt. Dieser unerwartete Bericht hatte zur Folge, daß sie auseinander gingen. Die von Willi zurückgelassene Kanone wurde ans Land geschafft und mit einer Deputatschaft nach Zürich, den gnädigen Herren und Obern wieder in ihr großstädtisches Arsenal geführt. Alle Vorgänge wurden fast aus allen Gegenden des Cantons einberichtet, und es gebricht uns an Raum und Lust, alle jene verworfenen Wesen zu nennen, welche gegen ihre Mitbürger Spionerie trieben. Obschon nun die Standes-Commission durch diese Subjecte erfuhr, daß aller Widerstand aufgehört hatte, so mochte sie sich doch noch gewaltig gefürchtet haben, indem sie unter Berichterstattung des Geschehenen, den Landammann dringend um Vermehrung der eidgenössischen Truppen bat. Die Anzahl dieser Truppen ward demnach, in Folge der Aufforderung des Landammanns, beträchtlich vermehrt, und innert wenigen Tagen fand sich, mit Einschluß der Truppen des Cantons Zürich, ein Corps von ungefähr 3000 Mann beisammen.

Neben Bern, Freiburg, Aargau, Schaffhausen und Basel, wurden ganz besonders die kleinen Cantone für die Stellung von Truppen angesprochen; denn man traute St. Gallen, Luzern nnd anderen Cantonen, besonders dem letztern, nicht recht, da einige seiner Bürger den Versammlungen in Wädenschweil und Meilen

beigewohnt haben sollten. Wirklich wurde dem Stadt-Commandanten Meyer aufgetragen, auf einige Luzerner, sogar die Regierungsglieder Schilling und Krauer, fahnden zu lassen. Wirklich fand, wie bei den aristokratischen großen, so bei den demokratischen kleinen Cantonen der Ruf des Landammanns zur Unterdrückung des Zürcher Landvolks williges Gehör. Appenzell-Außer-Rhoden stellte sein ganzes Contingent von 300 Mann auf die Beine, und ließ solches nach Zürich marschiren. Basel und Solothurn sandte zwei Compagnien nach; Schaffhausen 140 Mann. Aargau zeichnete sich besonders aus und hatte fünf Compagnien in Zürich. Bern, welches bereits das Bataillon Kirchberger gegeben, ließ noch zwei Compagnien Scharfschützen aus dem Oberlande über den Brünig und durch die kleinen Cantone ziehen, um vereint mit der dortigen Mannschaft eine Diversion von dieser Seite auszuführen. Jenner von Bern wurde nach Schwyz, Unterwalden und Glarus abgeordnet, Truppen aufzubieten. Die Behörden entsprachen ihm. Nidwalden brachte eine Scharfschützen-Compagnie zusammen. Schwyz, welches nach dem ersten Ausbruch der Insurrection den Paß bei Schindellegi durch eine Compagnie hatte besetzen lassen, stellte noch zwei, und somit sein ganzes Contingent auf die Beine.

Von den Thälern des Cantons Glarus rückten 250 Mann, unter Anführung des Näfelser Obersten Hauser, dem das Commando über sämmtliche Truppen der kleinen Cantone anvertraut worden war, an.

Den 3. April wurde zwischen dem eidgenössischen Obercommando und der Standes-Commission in Zürich eine allgemeine Operation gegen die „Rebellen“ verabredet, deren Zweck auf die Besitznahme der obern Gegend des linken Seeufers abzielte. Den gleichen Tag setzten

sich die Truppen in Bewegung. Die erste Colonne, von Oberstlieutenant Kirchberger geführt, war beordert, über den Albis nach Heisch, Hausen und Cappel; — die zweite, unter dem Commando des Oberstlieutenant Holzhalb, nach Kirchberg, Bendlikon und Thalweil; — die dritte, an ihrer Spitze der Oberstlieutenant Gibelin, nach Rüschlikon und Ludretikon, zu marschiren.

Bei der ersten Colonne befand sich der Oberbefehlshaber. Die Vereinigung mit den Contingenten aus den kleinen Cantonen sollte den 4. April auf den Anhöhen zwischen Hirzel und Hütten Statt finden. Um 9 Uhr des Morgens waren alle Anhöhen, vom Zimmerberg bis Schönenberg, ohne Widerstand zu finden, besetzt, und um 10 Uhr ward das Hauptquartier nach Wädenschweil verlegt. Bald war die ganze Gegend des linken Seeufers, von Horgen bis Richterschweil, von den Berghöhen bis an den See, von den eidgenössischen Truppen besetzt. Diesen folgten auf der Stelle die beiden von dem Kleinen Rathe ernannten Civilrepräsentanten Hirzel und Rahn, mit ihren Schreibern Hartmann Friedrich Escher und Schirmschreiber Salomon Paur, und Beide, sowohl die Militair-, als Civilbehörden, vollführten nun mit Schnelligkeit nicht nur die ihnen ertheilten Aufträge, welche sich auf Entwaffnung, Erhebung von Contributionen, Untersuchung der Eidesverweigerung und ihrer Urheber, der Entstehung und Entwickelung des Aufstandes, Verhöre, Arrestationen und Absetzung pflichtgetreuer Beamten bezogen; sondern noch weit mehr, sie überschritten alle Grenzen der Humanität. Die Entwaffnung ward auf beiden Seeufern und in den übrigen des Aufruhrs angeschuldigten Gemeinden von dem Militair-Commando verfügt und exequirt, worauf wir später zurückkommen werden. Als Mittwochs, den 4. April Morgens um 10 Uhr,

die eidgenössischen Truppen, theils zu Wasser, theils zu Lande, unter Anführung des Commandanten Ziegler, in Wädenschweil einrückten, wurde der Gemeindrath zusammen berufen, welchem der Oberst Müller von Schwyz die bittersten Vorwürfe über sein gesetzwidriges Betragen machte und besonders auch die Vorfälle von 1798 rügte (nun hieß es überall, Müller werde jetzt strenge Abrechnung mit allen den Revolutionsmännern halten); dann befahl er, alle Waffen bis Abends 6 Uhr abzuliefern. Unter den vielen, dabei vorgegangenen Unfugen mögen nur folgende Beispiele Platz finden. Wir lassen hier vorerst einen Betheiligten selbst erzählen, nämlich den Herrn Heinrich Hauser zur Treu*), Sohn des Commandanten Hauser: „Als mir am 4. April, Morgens, die Anzeige gemacht wurde, meinen Stutzer Nachmittags aufs Depot zu bringen, erschienen ein Paar Stunden später ein junger Kölliker (Sohn vom Freihauptmann), Metzger Scheuchzer (Sohn), Kaminfeger Morf, mit noch zwei anderen mir Unbekannten, und forderten meinen Stutzer. Als ich mich weigerte, denselben zu geben, gestützt auf den erhaltenen Befehl, solchen direct aufs Depot zu bringen, fielen dieselben in meiner Stube über mich her, schleppten mich auf dem Boden herum, zerrissen mir die Kleider und droheten, Alles umzukehren, wenn ich auf meiner Weigerung beharre. Meine Frau holte während dieses Lärmes den Stutzer und befreite mich dadurch vor mehreren Mißhandlungen; denn kaum erblickten diese das Gewehr, so fielen Alle über dasselbe her und entflohen mit Gelächter und Lärm. Ich

*) Sonderbarer Weise gehört dieser Mann jetzt in politischer Beziehung der sogenannten conservativen Partei an. Wohl sagt ein altes Sprichwort: „Der Mensch ändert sich, bis er bricht.“

begab mich sogleich zu Oberst Ziegler und meldete ihm den Vorfall. — Einige Tage nachher wurde ich nebst mehreren Jägern zu Letzterem berufen, um mich wegen Nichtabgabe meines Stutzers aufs Depot, zu verantchorten. Bei meiner Verantwortung entfielen mir etwas harte Ausdrücke gegen die fünf Militairs, wegen ihres gewaltthätigen Benehmens gegen mich und in meinem Hause, worüber sich der Oberst so sehr erzürnte, daß er mich bei der Brust faßte und ziemlich unsanft im Zimmer hin- und herdrückte, der Wache rief und mich aufs Gemeindhaus in Arrest setzen ließ. Ich blieb dort zwei Tage unter vielen anderen Bewachten, unter welchen sich Geschworener Hoffmann ab Lugenbühl, Georg Huber, Schiffmann, und Schmied Kleinert bei der Tanne, auszeichneten. — Anfänglich nicht nur dem Spott des Militairs und dessen verächtlicher Behandlung ausgesetzt, wurden wir besonders durch Gemeindsbürger auf jede nur mögliche Art gekränkt. Nie wurde unsere Gefängnißstube von Menschen leer, denen wir in ihren Augen ihre Freude über unsern Zustand ansahen, und welche dann auch unseren Wächtern noch bemerkten: „Diese seien jetzt die Rechten, man solle uns nur ordentlich versorgen und uns nicht zu viel Freiheit lassen.“ Dennoch gelang es uns, freilich mit einiger Geldaufopferung, es dahin zu bringen, daß unsere Stube von niemand Anderem mehr, als von unseren Wächtern betreten werden durfte, und als dennoch Einige einzudringen versuchten, mußte jeder derselben den Wächtern 4 Batzen bezahlen, was uns öfter Anlaß zum Lachen gab. Während dieser Zeit wurden dann mehrere von meinen Mitgefangenen geprügelt, und es war für uns eine peinlich unruhige Viertelstunde, wenn Profos Honegger erschien und mit einer hohen Miene verrieth, daß er so eben wieder Anstalten

treffen lasse, um Einen aus unserer Mitte zu absolviren. Zuerst mußte Schmied Kleinert eine Ladung von 24 Prügeln in der Tanzlaube holen; alle Vorstellungen und Bitten halfen nichts, er kam davon so beladen zurück, daß er nicht mehr im Stande war, eine Tasse Kaffe zum Munde zu bringen. — So blieb ich, in Ungewißheit, ob auch mich dieses traurige Loos treffe, die ganze Zeit der Anwesenheit der Truppen gefänglich bewacht, ohne ein einziges Mal Jemanden von den Meinigen zu sehen. Nach und nach wurde Einer nach dem Andern von meiner Seite weggeholt, so daß ich endlich noch allein mit meinem Wächter zurückblieb, von welchem ich vernahm, daß alle Truppen nach Stäfa gehen und auch er alle Augenblicke seine Erlösung erwarte. Diese erfolgte dann auch, und bald sah ich mich, zu meiner größten Freude, unbewacht und frei, und ging dann mit meinem kranken Vater, der mich abholte, zu den lieben Meinigen zurück. Ganz unerwartet wurde ich wieder arretirt, von meiner hochschwangern Frau weggeschleppt und in einem Schiffe, von 12 Mann escortirt, nach Stäfa gebracht. Der jüngere Schneider Isler ward ebenfalls als Gefangener mit mir transportirt. In Stäfa mußten wir beim Regenwetter eine Stunde vor der Sonne warten; endlich kam der Befehl, uns Beide in das Schlachthaus des Metzgers einzusperren, in welchem wir ein von Stroh künstlich, wie ein Badkasten, gemachtes Nest antrafen, welches kurz vorher Rudolf Ryffel, Willi's Verhehler, verlassen hatte. In diesem dunkeln und feuchten Gewölbe, am späten Abende, und in der Voraussetzung, auch die regnerische Nacht hier zubringen zu müssen, würde man glauben, es wäre meinem Schicksalsgenossen und mir jeder Funke von Fröhlichkeit vergangen; allein ich hatte neben diesem jungen Manne, der nachher, zwi-

schen vier Pferden angebunden, im Trott nach Zürich laufen mußte, wahre Freude. Er erzählte mir seine Abentheuer als Deserteur, bis zu seiner Verhaftung, so drollig, daß wir darüber das Essen und Trinken um so lieber vergaßen, als dasselbe nur in Suppe und Wasser bestand. Nach ordentlich durchgebrachter Nacht ward ich am Morgen in ein anderes Gefängniß, neben der Sonne, gebracht und dort zu acht Mann eingesperrt, wovon sechs mit Ketten geschlossen waren und in elendem Stroh unordentlich bei einander lagen. Mit diesen mußte ich zwei Tage und zwei Nächte zubringen und mit denselben aus einem großen Kübel die Suppe essen. Am dritten Tage wurde ich verhört und mir eine Menge Fragen vorgelegt, die ich beantwortete, worauf ich dann in eine heitere Stube im gleichen Hause zu anderen Gefangenen kam, wobei sich Commandant Weber von Egg, Baumann bei der Tanne und Andere befanden. Am folgenden Morgen zur Sonne geführt und dort in ein heiteres Stübchen gebracht (wie ich erfuhr, auf Verwendung der Familie Brändlin), wo ich dann ohne weiteres Verhör und in stündlicher Erwartung meiner Freilassung, gut und freundlich besorgt, blieb, bis an dem mir unvergeßlichen Tage, an welchem das Kriegsgericht in Zürich installirt wurde. An diesem Tage kam Oberst Ziegler von Zürich nach Stäfa und gab den Befehl, daß alle Gefangenen nach Zürich geliefert werden sollen. Nachdem die Wichtigsten, als: Willi und Häberling, etwas früher transportirt worden waren, kam nun die Reihe an Einen nach dem Andern. Je zwei und zwei wurden zusammen gebunden und in ein Schiff gelegt; endlich erschien auch Profos Honegger und verdeutete, ich sei der Letzte und möchte nun auch ohne Zögern folgen. Auf der Treppe stand Knabenhans von Uetikon, an dessen Arm ich

angebunden werden sollte, und in welcher Beschäftigung wirklich Honegger schon begriffen war, als ein Officier erschien, und, ohne mich in der Menge zu sehen, laut rief: „„Hauser von Wädenschweil darf zurückbleiben,““ worauf ich wieder in mein Zimmerchen zurück gebracht wurde. Ich hatte, wie ich vernahm, meine Befreiung meinem Freunde Heinrich Brändlin, bei der Sonne, zu verdanken, der mit weinenden Augen den Oberst Ziegler für mich bat, und endlich von ihm den Bescheid erhielt: „„nun denn, so mache ich Ihnen ein Geschenk mit ihm.““ Doch mußte ich 1000 Gulden Caution leisten und begab mich dann wieder zu den lieben Meinigen. Nachher fand mich das Obergericht unschuldig, und der Präsident Wyß gab mir meine seiner Zeit geleistete Real-Caution zurück.“

Diese gewaltthätige Handlungsweise wurde, wie gegen Hauser, auch gegen andere Schützen von Wädenschweil verübt; sie sollten, auf Befehl des Obersten Müller von Schwyz, ihre Waffen aufs Depot bringen. Zu gleicher Zeit hatten aber die Officiere und Soldaten des Freicorps von Zürich sich ihre Häuser zeigen lassen, namentlich derjenigen, von denen man glaubte, daß ihre Stutzer beim Treffen bei Bocken wirksam gewesen seien, um sich dieser Stutzer zu bemächtigen, welche wirklich auf solche Weise weggenommen wurden. Da die Betreffenden natürlicher Weise die ihnen eigentlich entwendeten Stutzer nicht mehr abliefern konnten, so wurde die Gemeinde zu einem Ersatze von 1500 fl. für das ihren Bürgern entwendete Eigenthum, und zwar nicht zu Gunsten der Letzteren, sondern der Regierung, zu bezahlen angehalten, und mußte auch, in Folge angewendeten Rechtstriebes gegen den Gemeindrath, bezahlen. Keine Behörde war zu finden, bei welcher Hülfe und Recht gesucht werden konnte. Un-

auslöschlich bleibt der Eindruck, den diese, so wie viele ähnliche Handlungen, in die Herzen der betreffenden Personen einflößte. Diese Stutzergeschichte ist auf Seite 92 bis 96 des Bockenkrieges ausführlicher behandelt, und der Verfasser der Mittheilung schließt mit folgenden Worten: „Das unparteiische Publicum und die Nachwelt wird es vielleicht in späteren Jahren für unmöglich halten, daß unter dem Schutze einer gesetzlichen Regierung dergleichen Handlungen verübt worden."

Wir kehren nun wieder zur Fortsetzung der Geschichte zurück.

Den 6. April verließ das Militaircommando sein bisheriges Hauptquartier zu Wädenschweil und versetzte solches nach Stäfa, wohin dasselbe in dem sogenannten Kriegsschiffe fuhr. Die Civil-Repräsentanten, welche nach Zürich gereist waren, begaben sich auch wieder nach Stäfa. Die Gemeinden des linken Seeufers, besonders die unverwahrten Bürger, blieben hingegen noch lange mit Truppen belästigt. Unter den Stabsofficieren zeichnete sich besonders der Oberst Gadschet von Bern durch Brutalität und militairische Grobheit aus, so wie hingegen mehrere Officiere aus den Cantonen Aargau, Solothurn und Schwyz durch schonendes und menschenfreundliches Benehmen sich die Achtung der Bürger erwarben. Die über den See geschifften Truppen wurden in die Gemeinden Stäfa, Männedorf, Uetikon, Meilen, Rüti, Dürnten, Wald und Fischenthal verlegt. Gleichzeitig veränderten am 7ten die zu Winterthur gelegenen Truppen, unter Oberst Schmied, ihre Stellung und besetzten Bäretschweil, Bauma und mehrere andere Gemeinden. Also wurden auch die bei diesem Aufstande nicht betheiligten Gemeinden, wie z. B. Stäfa, neuerdings mit Truppen überzogen, sogar das

Hauptquartier in letztere Gemeinde verlegt, um auf solche Weise, wie schon bemerkt, Rache an den 1795—1802 Betheiligten zu nehmen, im Gegensatze zu der edeln friedfertigen Handlungsweise, welche die Liberalen in den abgewichenen Revolutionsjahren und auch in dieser unglücklichen Epoche zu Tage legten. Ein Augenzeuge spricht sich hierüber folgendermaßen aus: „Die Liberalen hatten 1798 das erbitterte, mit Rache erfüllte Volk, mit unsäglicher Mühe, selbst mit Gefahr, mißkannt zu werden, von den gröffneten Thoren Zürichs nach der Heimath geführt. Hätten einige der Liberalen von Stäfa 1804, mit dem Volkswillen, die Regierung in Verlegenheit und den Canton in Verwirrung und Schande bringen wollen, wie dieses leider in neuerer Zeit von aristokratischer Seite geschah, wahrlich, es wäre ihnen ein Leichtes gewesen. Nach der Unzufriedenheit mit den Gesetzen erschienen mehr als 50 Deputatschaften aus dem nördlichen Theile des Cantons bei dem Gemeindrathe Stäfa, um zu fragen, was Stäfa in dieser Sache zu thun gedenke. Alle erhielten die Antwort: „Nichts. Unsere Repräsentanten haben gethan, was sie für gut fanden und wozu sie, laut der geschwornen Verfassung, berechtigt waren. Warum hat man in Eurer Gegend so viele Zürcher und entschiedene Anhänger von ihnen gewählt? Wir hier in Stäfa bleiben der Verfassung und den Gesetzen getreu, und rathen Euch, ein Gleiches zu thun. Wir haben schon erfahren, was es heißt, für Andere Kastanien aus dem Feuer zu holen, und sind schwer dafür durch Euch gebüßt. Jetzt haben wir, was wir wollen, eine repräsentative Verfassung. Sind unsere Repräsentanten nicht gut, so hat man das Recht, sie abzuberufen und bessere zu wählen. Gehet heim und thut auch also. Nie und nimmer wird der Gemeindrath Stäfa zur Ungesetzlichkeit und zum Aufruhre Hand bieten.“ An dem Auftritte wegen des

Stürmens trugen nur Einzelne, aber die ganze Gemeinde keine Schuld; dennoch trafen sie die militairischen Demonstrationen zum Voraus. Eine der ersten Bemühungen des Militaircommando's in Stäfa war es, den Willi aufzuspüren, und es gelang demselben, ihn durch einen Verräther, wie man sagt, aus dieser Gemeinde gebürtig, der später seine Rolle als Nachtwächter ausspielte, zu entdecken. Willi versteckte sich, nachdem seine Truppen auseinander gelaufen waren, in einer Scheune, wohin er Nachts um 12 Uhr, in Begleit eines gefühlvollen Mannes, zu Rudolf Ryffel in Oberhausen gebracht war, und hinter Reisern bis zu seiner Gefangennehmung versteckt blieb. Die Truppen, unter Anführung des Lieutenant Gadschet, stürmten auf die ihnen von einem Verräther bezeichnete Scheune los, nahmen Willi gefangen und schlossen ihn in Ketten. Auch Ryffel wurde arretirt und mehrere Wochen im Oetenbach in Zürich gefangen gehalten. Präsident Schneebeli von Affoltern, welcher sich bis zum 4. April in einer kleinen Scheune, im Holz bei Stäfa, versteckt gehalten hatte, dann nach Pfäffikon, Canton Schwyz, überschiffte und über die Brücke von Schindellegi gehen wollte, wurde auf derselben von dem Wache habenden Berner Officiere Wyttenbach arretirt und in das Hauptquartier Stäfa abgeführt, wohin auch der bei Tischmacher Nauer in Dürnten aufgespürte und gefangen genommene Häberling, welcher sich einige Tage früher bei Kirchenpfleger Honegger in Oberdürnten aufgehalten hatte, gebracht wurde. Ueber seine Gefangennehmung erzählt ein Augenzeuge Folgendes: „Nachdem der edle Häberling durch Verrath bei Tischmacher Nauer in Edikon aufgefunden, wurde er sogleich kreuzweise geschlossen und, nebst seinem Hauswirth, nach Dürnten gebracht; dort angekommen, wurde er auf der Straße

größtentheils entkleidet, ihm Schuhe und Strümpfe abgerissen. Junge Zürcher Officiere warfen ihn mit Koth und spieen ihm ins Angesicht. Während dieser Action auf der Straße waren andere Zürcher Officiere im Innern des Wirthshauses beschäftigt, die kranke Frau und die ebenfalls kranke Mutter des Statthalters Weber zu peinigen. Diese zwei Frauen wurden aus ihren Betten herausgeschleppt und, an die Fenster hingestellt, ihnen gesagt: „„Seht, so geht es Euerm Statthalter, wie diesem Kaiben.““ — Während den schrecklichen Mißhandlungen vergaß Häberling dennoch nicht, für seinen unschuldigen Hauswirth Nauer um Gnade zu flehen. — Häberling wurde halb entkleidet und baarfuß, kreuzweise geschlossen, zwischen zwei Pferde gebunden, mit einem Zuge freiwilligen Militairs, unter fürchterlichem Jubel, nach Bäretschweil und Hinterburg, zur Wohnung des Präsidenten Schoch escortirt, daselbst mit dem unglücklichen Manne und der Familie Schoch das gleiche gräßliche Spiel, wie in Dürnten, getrieben, und, nachdem der Präsident Schoch nicht aufgefunden werden konnte, schleppte man den unglücklichen Häberling in diesem Zustande unter gleichem Jubel wieder nach Dürnten, und von da nach Stäfa und Zürich. Ueber die Behandlung des unglücklichen und edeldenkenden Statthalters Weber von Dürnten, wie er in den Kerkern Zürichs herumgeschleppt und ihm auf die gewaltthätigste Weise seine sonst starke Gesundheit ruinirt worden ist, so daß derselbe in seinen besten Jahren den Tod erleiden mußte, wäre noch Vieles zu berichten. Das Herz blutet mir und Wehmuth überwältigt mich, so oft ich an diese traurigen Ereignisse mich erinnere. Möge die Vorsehung uns vor solchen Zeiten bewahren.“ So saßen nun diejenigen Drei, welche als Lenker des Aufstandes bezeichnet

waren, in Stäfa gefangen und wurden nach Zürich in den Wellenberg*) gebracht. Der verwundete Willi wurde, wie die Uebrigen, in Ketten geschlossen. Auch Hagenbuch und Hs. Ulrich Grob wurden gefänglich eingebracht. Ueber das Schicksal dieser Männer wird später Mehreres gesagt werden.

In diesen Tagen wurde auch noch eine große Zahl Bürger arretirt, oft auf bloße Angabe übel gesinnter Menschen hin, und theils ins Hauptquartier nach Stäfa, theils nach Zürich transportirt, wo sie dann entweder auf Caution wieder entlassen wurden, oder bis zu Beendigung ihrer Processe oft harte Gefangenschaft auszustehen hatten.

Während das Militär-Commando sich im Hauptquartier Stäfa befand, wurden viele Rohheiten und Ungesetzlichkeiten verübt; hier ein Paar Muster davon, welche von Augenzeugen erzählt werden:

Nachdem das in Stäfa zahlreich eingerückte Militair gehörig einquartiert war, lud Oberst Müller von Schwyz den Gemeindraths-Präsidenten Brändlin, der gleichzeitig auch sein Quartierträger war, zu sich in sein innehabendes Zimmer, und zeigte demselben an, daß die Gemeinde Stäfa 25,000 fl. Kriegskosten zu bezahlen habe, was er (der Präsident) seinen Collegen und der Gemeinde mittheilen möchte. Mit Ruhe und Anstand äußerte sich Brändlin: er begreife nicht, warum das Hauptquartier der Bundestruppen nach Stäfa verlegt worden sei, wo die Behörden mit Gefahr ihres Lebens Ruhe und Ord-

---

*) Der alte, im Wasser gestandene Wellenberg, an welchem so viele traurige Erinnerungen hingen, ist nun demolirt, und die freundliche Limmath rieselt jetzt sanft über die Stelle hin, auf welcher einst dieser Zeuge der Barbarei, alter und neuer Zeit, stand.

nung erhalten haben? An dem Vorgefallenen sei ein ganz kleiner Theil und keineswegs alle Bürger schuld. Er erlaube sich daher, zu fragen, unter welchen Gründen man eine so bedeutende Summe der Gemeinde Stäfa auferlege? Müller antwortete: Ihr müßt jetzt für alte Sünden büßen und das Hauptquartier darum noch länger tragen. Entrüstet über solche Rohheit, erwiderte demselben der Präsident: Herr, wenn alte Sünden zu büßen wären, so würde die Buße eher Zürich als Stäfa treffen. Das Jahr 1795 u. s. f., wo man mit mir Viele gleich Banditen behandelte, wäre, alles Andern nicht zu gedenken, Grund genug dazu. Ich selbst saß 16 Wochen unrasirt bei Wasser und Brod, und ehe ich den Arrest verlassen durfte, mußte mein alter Vater 7000 fl. für mich erlegen; so viel eigenes Vermögen hatte ich damals noch nicht, wohl aber vier herangewachsene Söhne und zwei Töchterchen. Und — was war mein Capitalverbrechen? — ich hatte mich unterstanden, unsere ehemaligen „Gnädigen", mit mehreren Bewohnern vom Hofe Stäfa, zu fragen: „Ob die im Archive in Küßnacht gelegenen Brief und Siegel noch in Kraft, oder wann dieselben erloschen seien?" Bestehen, Herr Oberst (sagte Brändlin weiter), unsere alten Sünden darin, daß die Stadt uns unsere Waffen und die uns eben so ungerecht genommenen 200,000 fl. 1798 zurückgeben und uns als mit ihr gleich berechtigte Bürger anerkennen mußte? Der Oberst sagte zu Brändlin in befehlendem Tone, daß er hievon schweigen und sich entfernen solle. Der Präsident entfernte sich mit den Worten: „Es ist eine Ungerechtigkeit, wenn Stäfa abermals Contribution bezahlen soll" *). — Brändlin

*) Die Gemeinde Stäfa mußte gleichwohl bezahlen; doch brachte

war und blieb ein Feind der Ungesetzlichkeit und Rohheit.

Ein Bürger von Stäfa, Namens Suter, ab der Blatt, welcher gebrochen war, wurde, alles Bittens, Weinens und herzdurchdringenden Wehklagens ungeachtet, so geschlagen, daß er bald nach der Execution seinen Geist aushauchte. Alt-Commandant und Cantonsrath Weber von Egg, welcher an dem Aufstande im Jahre 1804 nicht im Mindesten betheiligt war, außer daß er der Versammlung der Großräthe in Grüningen beiwohnte, um der Gährung Einhalt zu thun, wurde von boshaften, schlechten Menschen dem Militaircommando verzeigt und, wie viele, gleich ihm ganz Unschuldige, arretirt und gefangen ins Hauptquartier gebracht, wo alle Gefangenschaften angefüllt waren. Unglücklicher Weise hatte derselbe einen Todfeind unter den Truppen, einen Anverwandten, in der Person des damaligen Adjutanten Bleuler (Sigristen Sohn), nachmaligen Obersten eines der vier letzten Schweizerregimenter in französischen Diensten, der in dem denkwürdigen Feldzuge 1812, unter Napoleon, sich als tapferer Soldat Ruhm erwarb, aber die acht Jahre früher verübte Schandthat (deren Erzählung nun folgt) nicht im Flusse abwaschen konnte, sondern mit sich ins Grab

---

es der Präsident mit seinen furchtlosen Collegen dahin, daß 7000 fl. für das so lange getragene Hauptquartier abgerechnet werden konnten. Wer sich „verwahren“ wollte, um keine Kosten bezahlen zu müssen, der konnte es, um ganz unschuldig anerkannt zu werden, thun. Der Gemeindrath von Stäfa sah aber, daß die Haushaltungen der zum Stürmen Verleiteten dem Armengute anheim fallen würden, und so bezahlte die Gemeinde und vertheilte die, im Verfolge unserer Geschichte bezeichneten, ihr auferlegten 18,000 fl. auf das Vermögen. Der Präsident selbst und Baumann im Mies mußten Jeder 1300 fl. bezahlen.

tragen mußte. Adjutant Bleuler war die Person, welche Prügel dictirte und je nach Belieben 10 bis 50 durch Profosen, mit 4 Fuß langen, daumensdicken Haselstöcken, den unglücklichen Opfern der niedersten Rache, aufmessen ließ. Nachdem Bleuler dieses Geschäft eine Woche lang fortzusetzen die Freude hatte, wurde einem gewissen Weber von Hinteregg eine Tracht von 10 Stockprügeln zugedacht. Statt diesem ließ Bleuler den Commandant und Cantonsrath Weber, durch den Profosen und vier Mann, zu einer hinterhalb der Sonne zu diesem Zwecke errichteten, 6 Fuß langen Bank hinführen, ohne daß ihm gesagt wurde, wohin er müsse. Dort angelangt, hieß ihn einer der Profosen sich auf die Bank legen, den Bauch gegen dieselbe gekehrt. Weber widersetzte sich dieser Mißhandlung im Gefühle seiner Unschuld, rief und schrie um Hülfe, indem er verlangte, seine Richter und Ankläger zu sehen. Schon zum dritten Male hatten ihn die Profosen, auf Bleuler's Befehl, auf die Bank geworfen, und mit Manneskraft entwand sich Weber wieder den henkerähnlichen Profosen. Ein nahe wohnender Bürger, Rudolf Pfenninger, welcher sonst bei den Aristokraten in gutem Geruche stand, sah die grausame Behandlung des Weber und erbot Caution für den Letztern, worauf Bleuler sagte: wenn er sich nicht entferne, so werde ihm die gleiche Anzahl Streiche zu Theil. Weber ward hierauf zum vierten Male auf die Bank geworfen und durch 4 Mann an Händen und Füßen gehalten, bis ihm die Streiche aufgemessen und die Schandthat an ihm vollendet war.

Als Prügel-Dictatoren zeichneten sich überhaupt gedachter Stabs-Adjutant Bleuler und der Stabsauditor Wirz, ein ehemaliger Geistlicher und nachheriger Advokat, mit wahrer Henkerslust aus, so wie als Abrei-

ber der Profos Honegger, später Landjäger-Wachtmeister.

Bei dem Transportiren der Gefangenen wurden mehrere Menschen muthwilliger Weise erschossen und noch andere Unthaten verübt, die wir gern übergehen, da wir kaum Raum genug haben, die später Statt gehabten Einkerkerungen, Hinrichtungen und andere Gräuel- und Gewaltthaten zu schildern. Wir kehren zur Fortsetzung unserer Geschichte zurück.

Die durch Truppen besetzten Gemeinden der Bezirke Horgen, Uster und Winterthur wurden nun entwaffnet, und als dieses geschehen war, zur Huldigung gezwungen. Doch, „ein erzwungener Eid ist Gott leid," sagt ein wahres Sprichwort.

Die zur Bezahlung von Contribution verfällten Gemeinden wurden in folgende Classen eingetheilt:

1) Diejenigen Gemeinden, welche sich unter Einwirkung und Leitung der Gemeindräthe bewaffnet und an den militairischen Auszügen Theil genommen.

2) Diejenigen Gemeinden, welche, ohne daß eine amtliche Einwirkung von Seite der Gemeindräthe Statt hatte, Antheil an der Bewaffnung genommen haben.

3) Die Gemeinden, welche zur Huldigung aufgefordert, aber, durch den Tumult, theils ihrer eigenen Gemeindsbürger, theils Anderer, verhindert, den Eid nicht leisteten.

4) Diejenigen Gemeinden, in welchen die Huldigungen abgestellt worden, hingegen aber aus Veranlassung der Huldigungs-Ankündigung mehr oder minder strafbare Schritte vorgegangen waren.

5) Diejenigen Gemeinden, in welchen die Huldigung abgestellt wurde, seither aber keine weiteren Schritte, weder in gutem noch in entgegengesetztem Sinne, vorgegangen.

Nach vorstehendem Maßstabe wurden die Contributionen auf die betreffenden Gemeinden, wie folgt, verlegt:

			Transport	fl.	184200
Wädenschweil	fl.	50000	Fehraltorf	„	1500
Dieselbe Gemeinde für den Schloßbrand, wobei ihr d. Regreß auf den Thäter offen steht		20000	Bubikon	„	1500
			Fällanden	„	1000
			Schwerzenbach	„	300
			Hinweil	„	800
Richterschweil	„	15000	Bauma	„	1000
Schönenberg	„	6400	Kloten	„	1000
Hütten	„	3600	Embrach	„	400
Horgen	„	30000	Riesbach	„	600
Stäfa	„	18000	Rifferschweil	„	700
Männedorf	„	4000	Knonau	„	1500
Uetikon	„	7500	Metmenstetten	„	2500
Meilen	„	5000	Affoltern	„	2000
Herrliberg	„	2000	Ottenbach	„	1500
Erlenbach	„	2000	Bonstetten	„	500
Küßnacht	„	5000	Regenstorf	„	2000
Wald	„	2500	Hüttikon	„	400
Bäretschweil	„	2200	Dänikon	„	500
Rüti	„	2500	Dynhard	„	1500
Dürnten	„	2500	Oberwinterthur		800
Gossau	„	1500	Seuzach	„	3000
Wetzikon	„	1500	Freienstein, Teufen	„	800
Uster	„	3000			
	fl.	184200		fl.	210000

Für sämmtliche Contributionen mußte von den Gemeinden, bis zur gänzlichen Bezahlung, Real-Caution in guten Capitalbriefen geleistet werden. Die Standescommission beschloß: „wenn die Hypothek nicht in 24 Stunden geleistet werde, so sollen Geißeln ausgehoben werden.“

Nachdem nun nach Herzenslust Arrestationen vorgenommen und Contributionen auferlegt waren, sollte an den unglücklichen Vertheidigern der Volksrechte jene fürchterliche Rache genommen werden, welche früher schon der Landammann Wattenwyl verheißen hatte; er glaubte, es liege in seiner verfassungsmäßigen Gewalt, zur Beurtheilung der bei dem Aufstande am stärksten implicirten Personen ein eidgenössisches Kriegsgericht anzuordnen.*) Er erließ demnach folgende Proclamation:

Wir, Rudolph von Wattenwyl, Landammann der Schweiz, thun kund und geben anmit zu vernehmen:

daß Wir zu Beurtheilung Derjenigen, welche bei den letzten im Canton Zürich gestillten Unruhen, des Verbrechens eines bewaffneten Aufstandes sich schuldig gemacht, ein eidgenössisches Kriegsgericht aufzustellen beschlossen — und demnach verordnet haben:

1) Es solle dieses eidgenössische Kriegsgericht dem, von der im vorigen Jahre zu Freiburg versammelt gewesenen Militair-Commission, eingegebenen Gutachten gemäß, gebildet werden, und aus

1 Oberstrichter, Präsident,
2 Stabsofficieren,
2 Hauptleuten,
2 Subalternen,
2 Unteroffizieren,
2 Gemeinen und
1 Stabsauditor, als Kläger,

bestehen.

---

*) Daß Wattenwyl durch Aufstellung eines eidgenössischen Kriegsgerichtes seine Befugniß überschritt, zeigt uns Secretair Hauser, indem er sagt: „Der 21. Artikel der Bundesacte, der einzige, der von Richterernennungen durch den Landammann spricht, wenn während des Urlaubs der Tagsatzung, zwischen einem oder mehreren Cantonen Streit entstehen sollte, konnte ihm kein Recht zu einer solchen verfassungswidrigen Verfügung geben; denn ein Schiedsrichter ist kein Kriegs-, viel weniger ein Blutrichter."

2) Den Oberstrichter und Stabsauditor ernennt die außerordentliche Standescommission von Zürich, die übrigen Mitglieder aber der Oberbefehlshaber über die eidgenössischen Truppen.

3) Das Kriegsgericht entscheidet in erster und letzter Instanz über das Vergehen Derjenigen, welche mit den Waffen in der Hand ergriffen worden sind, oder die Fahne des Aufruhrs geschwungen, die Cantons-Einwohner zur Ergreifung der Waffen aufgefordert oder gezwungen, oder irgend einen Haufen von Aufrührern gegen die eidgenössischen Truppen angeführt haben.

4) Der gegenwärtige Beschluß soll der außerordentlichen Standescommission im Canton Zürich und dem Herrn Oberbefehlshaber über sämmtliche eidgenössische Truppen, mittelst einer doppelten Ausfertigung, zugesandt werden.

Gegeben in Bern, unter Beidrückung des eidgenössischen Siegels und mit unserer Unterschrift, nebst der des gemein-eidgenössischen Kanzlers bekräftigt, den 7. April 1804.

Der Landammann der Schweiz:
(unterz.) v. Wattenwyl.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
(unterz.) Mousson.

Als Anführer des Aufstandes und als Hauptschuldige wurden bezeichnet: Willi, Schneebeli, Häberling, Hanhart, Grob, Kleinert, Schoch, Syz, Höhn, Trüb, Gugolz, Hagenbuch, Honegger, Lüthold, wovon bis zur Stunde die 9 Letzteren flüchtig waren.

Den 8. April trafen in Zürich ein: Rathsherr von Muttach, Bevollmächtigter von dem Landammann; Stettler, Secretair, und Wyttenbach, Platz-Major von Bern, welche am 9ten in das Hauptquartier Stäfa reisten und dort Vieles zu den gewaltthätigen Maßnahmen gegen das Volk beigetragen haben sollen.

Nachdem die Standes-Commission mit Wattenwyl einig geworden war, die Rädelsführer des Aufstandes hinrichten zu lassen, wurde mit Muttach dießfalls näher unterhandelt.

Der Landammann ernannte neben dem Flügel-Adjutanten Hünerwadel von Lenzburg, zum Oberstlieutenant eines Bataillons eidgenössischer Truppen: Gottlieb May von Schöftland; zum Aide-Major des eidgenössischen Contingentes wurde, vom Kleinen Rathe des Cantons Aargau, Rudolf Imhof von Aarau ernannt. Zu Hauptleuten des vom Canton Aargau aufgestellten Contingents-Bataillons wurden von dem dortigen Kleinen Rathe erwählt: Plüß, aus der Altlachen bei Zofingen; Hänselmann von Eglischwil; Egli, von Wohlen; Brentano, von Laufenburg, und Schatzmann, von Windisch.

Auch die Contingents-Truppen von Schwyz trafen noch in Zürich ein. Ueberall wimmelte es von eidgenössischen Truppen, die noch beständig einrückten, obschon kein Feind mehr zu bekämpfen war.

Als die außerordentliche Standes-Commission in Zürich die ihr übertragene Ernennung des obersten Richters, Präsidenten des eidgenössischen Kriegsgerichtes, und jene des Stabsauditors, um den Schein der Parteilichkeit zu vermeiden, abgelehnt, und den Landammann Wattenwyl ersucht hatte, diese Ernennung selbst vorzunehmen, wurde von ihm für die erste Stelle Rathsherr von Muttach von Bern, ein Rache schnaubender Mensch; für den Letztern, Gerichtspräsident Hans Conrad von Meiß, von Zürich, erwählt.

Als Mitglieder des Tribunals ernannte ferner der Oberbefehlshaber Ziegler:

Oberst Hauser, von Näfels;
Oberstlieutenant Kirchberger, von Bern;
Hauptmann Schmied, von Aarau;
„ Rämi, von Freiburg;
Lieutenant Sury, von Solothurn;

Lieutenant Abegg, von Schwyz;
Unterofficier von Salis, von Bündten;
Corporal Sarasin, von Basel;
Gemeiner Felix Gnehm, von Schaffhausen;
„ Sebastian Karrer, aus dem Canton Appenzell;
als ersten Secretair: Schindler, von Glarus;
„ zweiten „ Hottinger, von Zürich.

Die von der Standes-Commission zu Verhörrichtern ernannten Bezirkspräsident Meiß und Bauherr Escher lieferten die Verhöre an den Oberstrichter des Kriegsgerichtes ab, der inzwischen wieder nach Bern abgereist war und unterm 21. April berichtete: daß von Mittwoch, der 25. April, zur Ausführung der Endurtheile über die fünf Staatsverbrecher: Willi, Schneebeli, Grob, Häberling und Hanhart, angesetzt sei. Die Standes-Commission beantwortete die dießfallsige Zuschrift Muttach's, und bemerkte unter Anderem: „Wir müssen Euer Wohlgeboren annoch um bestimmtere Auskunft ersuchen, ob einer der Delinquenten nach dem andern, so wie das Urtheil über sie ausgefällt ist, einzeln abgeführt und exequirt werde; oder, ob zuerst über Alle abgeurtheilt und sie dann Alle zugeich dem Scharfrichter zur Execution übergeben werden?" So fragte die blutdürstige Standes-Commission, ehe noch ein Urtheil ausgefällt war.

Wie aus den Protokollen dieser Commission selbst erhellt, thaten einige Cantone (welche, wird nicht gesagt) mißbeliebige Aeußerungen und Schritte, wegen der Niedersetzung eines eidgenössischen Kriegsgerichtes, bei dem Landammann Wattenwyl. Dieses der Standes-Commission zu berichten, war der Landammann gezwungen, da diese Angelegenheiten auch Spannung bei der fränkischen Regierung erweckt hatten; so wie, daß der Chargé d'Affaires

in Paris, Herr von Maillordoz, Aeußerungen (welcher Art wird nicht gesagt) einberichtet und der fränkische Botschafter gegen den Landammann der Schweiz Bemerkungen gemacht habe — betreffend die einstweilige Nichtexecution allfälliger kriegsgerichtlicher Todesurtheile. Wattenwyl berichtete dieses unterm 22. April. Die Standes-Commission war verlegen, denn sie mußte dem Kleinen Rathe relatiren, weil sie sich vor dem fränkischen Vermittler und seinem Einflusse auf die Angelegenheiten der Schweiz fürchtete; sie trug daher beim Kleinen Rathe (doch wahrscheinlich nur scheinbar) auf Verschub der Finalsentenzen, auf einige Tage an.

Der Bürgermeister Reinhard fand aber nicht für gut, diesen Bericht dem Kleinen Rathe zu übermitteln, denn sonst hätten wahrscheinlich später keine Hinrichtungen mehr vorgenommen werden dürfen; er berichtete daher der Standes-Commission am 23sten des Morgens: „daß ihm das eidgenössische Kriegsgericht diesen Morgen früh seinen Entschluß habe anzeigen lassen, ohne weitere Rücksicht auf das gestern Vorgegangene, in Ausfällung der auf den 25sten hujus anberaumten Finalsentenzen vorzuschreiten.“ Wir wollen hier über das Benehmen Reinhard's und der Standes-Commission kein Urtheil fällen, sondern überlassen dasselbe nächst Gott, vor dessen Richterstuhl nun Reinhard mit einigen Mitgliedern der damaligen Standes-Commission steht, der Mit- und Nachwelt.

Während nun auf diese Weise am 25sten Blutgericht gehalten werden sollte, wurden am 24sten auch die Brüder Kleinert von der Tannen und Secretair Hauser ab der Riesi, welche sich ins Groß, hinter Einsiedeln, geflüchtet hatten, durch Landammann Kälin, der ihnen zwar vorerst Winke geben ließ, die sie nicht befolgten,

arretirt, nach Schwyz gebracht, und dann an ihre Feinde, die Regierung von Zürich, ausgeliefert. Den 24. Avril, früh Morgens, wurden sie durch den Landweibel, Land- und Bezirksläufer, nebst mehreren Bewaffneten, aus ihrer Gefangenschaft in Schwyz hervorgeholt, mit eisernen Banden zusammen gekuppelt, über Rothenthurm nach Bäch und dann in einem Schiffe nach Zürich geführt. In Zürich angekommen, waren sie den niederträchtigsten Beschimpfungen des Stadtpöbels ausgesetzt*). Ein sehr übel geformter Weichling hatte sogar die Unverschämtheit, dem gebundenen Kleinert ins Gesicht zu speien, und zwar mit dem Ausrufe: „Ihr Schelmen seid jetzt in unsern Händen.“ Auf der Hauptwache meinten einige junge Officiere, man sollte sie geißeln. Sie wurden nun in das sogenannte „Speckkämmerli“ geführt, in welchem sich schon einige Schicksalsgenossen befanden, unter welchen sich Jacob Isler, aus der Beichten, befand, der, ohne zu wissen, warum, schon dreimal Stockprügel erhalten hatte. Aus dem „Speckkämmerli“ wurden sie alsbald zu mehreren Andern in den Läusthurm gesperrt. In diesem garstigen, von Ungeziefer wimmelnden Gefängnisse ließ man sie bis zum 2. Mai, von wo aus sie dann zuerst vor Verhör und dann in den Wellenberg geführt wurden. Man konnte sie am 25sten mit den Andern vor dem Kriegsgerichte nicht beurtheilen, da sie, wenigstens der Form nach, zuerst verhört werden mußten. Hinsichtlich derjenigen Männer, welche durch das Kriegsgericht beurtheilt werden sollten, bekam der Antistes Heß schon am 21. April den Auftrag, jedem

---

*) Siehe Lebensbeschreibung Konrad Hauser's. Bockenkrieg Seite 262.

derselben einen Auströster beizuordnen. Der Scharfrichter ward aufgefordert, sich in Bereitschaft zu halten.

Die Civil-Repräsentanten zeigten unterm 21sten, aus Grüningen, der Standes-Commission an, daß sie nach Zürich zurückkehren werden, denn auch sie sollten oder wollten Zeugen des blutigen Tages sein.

Endlich erschien der von blutdürstigen Menschen so lange ersehnte 25. April 1804.

Bürkli sagt in seiner Zeitung vom 27. April: „Ewig merkwürdig in der Geschichte wird der heutige Tag sein, möge er auch ewig gesegnet sein für unser ganzes Vaterland. Dieß ist der Wunsch eines Jeden, der sein Vaterland aufrichtig liebt."

Ja, ewig denkwürdig in der Schweizergeschichte, sagen auch wir, ist dieser Tag; als ein Zeuge der Barbarei eidgenössischer und Cantonal-Beamteter im 19ten Jahrhundert, dessen drittes Decennium schon jene Männer, als Märtyrer der Freiheit, feiert, welche im ersten als Verbrecher zum Tode verdammt wurden. Am benannten Tage ward Kriegsgericht gehalten über Willi, Schneebeli, Häberling, Hanhart und Grob. Das feierliche Geläute der großen Glocke ertönte Morgens um 7 Uhr. Während des Läutens wurden die fünf Unglücklichen, zu Schlachtopfern Auserlesenen, aus dem Wellenberge geholt und im Schiff, unter Militairbedeckung, an das Gestade neben dem Kornhause, und von da auf die Meisenzunft gebracht, wo sie, während der Sitzung des Kriegsgerichtes, von den Geistlichen besucht wurden. Nach 7 Uhr kam der Zug des eidgenössischen Kriegsgerichtes in Staatswagen, escortirt von der Zürcherischen leichten Cavallerie, durch die Parade der verschiedenen Freicorps und andern Militairs, über den Münsterhof nach der Meisenzunft, dem Ver-

sammlungsorte des eidgenössischen Kriegsgerichtes. Wir theilen hier das, schon vor dem Gerichtstage festgesetzte, Ceremoniell am Gerichtstage mit, woraus sich schließen läßt, daß die Todesstrafe, welche über die Unglücklichen verhängt wurde, zum Voraus unter den Machthabern ausgemacht und von denselben bestimmt wurde.

1) Die sämmtlichen Mitglieder des Kriegsgerichts treten in den Gerichtssaal und stellen sich hinter ihre angewiesenen Plätze. Der Secretair hält in seinen Händen die Proceduren, das Gesetzbuch und andere erforderliche Acten.

2) Oberst-Richter. Hoch- und Wohlgeborene, insbesondere Hochgeehrte, Großgünstige Herren! Da wir auf Befehl Sr. Excellenz des Herrn Landammann der Schweiz versammelt sind, ein eidgenössisches Kriegsgericht zu halten, so bitte ich Sie: daß man mit Urtheil und Recht erkenne, ob es dermalen Tag und Zeit seie, daß ich möge niedersitzen und richten über das Blut nach den beschworenen Gesetzen, welche nach wohl hergebrachtem Gebrauche, Freiheit und Gerechtigkeit einer Hochlöblichen Eidgenossenschaft, üblich und gewöhnlich sind. — Herr Oberst v. Hauser, urtheilet hierüber bei Enerm Eid. —

3) Der Angefragte. Herr Oberst-Richter und Ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Mich dünkt billig und recht, daß Ihr möget niedersitzen und richten über das Blut nach den beschwornen Gesetzen, welche nach wohlhergebrachtem Gebrauche, Freiheit und Gerechtigkeit Hochlöblicher Eidgenossenschaft, üblich und gewöhnlich sind. —

4) Oberst-Richter. Wem wohlgefällt, wie Herr N. geurtheilt hat, der hebe die Hand auf, ein Jeder bei seinem Eid. NB. Die Richter beziehen ihre Plätze und bedecken sich, der Oberst-Richter legt die Proceduren und das Gesetzbuch auf den Tisch, zieht den Degen und legt ihn mit dem Gerichtsstabe kreuzweise auf denselben.

5) Oberst-Richter. Herr Oberstlieutenant Kirchberger! Urtheilet bei Euerm Eide, ob das Gericht besetzt sei? —

6) Der Angefragte. Mich dünkt billig und recht, daß der Ruf an die Herren Richter und Rechtsprecher ergehe, welche von Sr. Excellenz zu diesem eidgenössischen Kriegsgerichte bestellt sind. —

7) Oberst-Richter. Wem wohl gefällt, was Herr N. anbringt, der hebe die Hand auf, ein Jeder bei seinem Eid. NB. Das Namensverzeichniß wird abgelesen und jeder Richter gibt durch hier seine Anwesenheit zu erkennen.

8) Oberst-Richter. Herr Hauptmann Schmiel! Urtheilet nun, ob das Gericht genugsam besetzt sei.

9) Der Angefragte. Herr Oberst-Richter und Herren Rechtsprecher! Mich dünkt billig und recht, daß geurtheilt werde: das Kriegsgericht sei genugsam und recht besetzt.

10) Oberst-Richter. Wem wohl gefällt, wie Herr N. urtheilet, der hebe seine Hand auf, ein Jeder bei seinem Eid.

11) Oberst-Richter. Ist Jemand da, der Recht begehrt?

12) Auditor. Tritt vor, unten an die rechte Seite des Tisches; und spricht: „Herr Oberst-Richter und Herren Rechtsprecher des von Sr. Excellenz des Herrn Landammann der Schweiz niedergesetzten Kriegsgerichts! ich trete vor Euch und klage, im Namen und auf Befehl Sr. Excellenz des Landammanns der Schweiz, gegen N. N., der sich einer offenbaren Rebellion gegen seine Regierung und die gesammte Eidgenossenschaft schuldig gemacht hat.

13) Oberst-Richter. Herr Unteroffizier Sarasin! Urtheilet bei Euerm Eid, ob der Beklagte persönlich vor Gericht gestellt werden solle.

14) Der Angefragte. Herr Oberst-Richter und Ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Mich dünkt billig und recht zu sein, weil man des armen Menschen Leib und Leben, Gut und Blut berühren will, daß man ihn persönlich vor Gericht stelle, damit er selbst anhöre, was man über ihn klagen thut, jedoch daß er mit Wächtern wohl verwahrt sei.

15) Oberst-Richter. Wem wohl gefällt, wie Herr N. urtheilet, der hebe seine Hand auf, ein Jeder bei seinem Eid. NB. Der Malifikant wird vorgeführt und auf einen Stuhl gesetzt.

16) Oberst-Richter. Sebastian Karrer! Urtheilet bei Euerm Eid, ob des Angeklagten Aussagen vor Gericht abgelesen werden mögen.

17) Der Angefragte. Herr Oberst-Richter und Ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Mich dünkt billig und recht, daß des armen Menschen Verbrechen und Missethat möge vor Gericht gehört und abgelesen werden, damit er sich durch einen erlaubten Fürsprech oder selbsten verantworten möge.

18) Oberst-Richter. Wem wohl gefällt, wie Herr N. N. ge-

urtheilt hat, der hebe die Hand auf, ein Jeder bei seinem Eid. NB. Der Kriegssekretär erhält den Befehl, die Prozedur langsam und deutlich abzulesen.

19) Oberst-Richter. Herr Auditor! Ich fordere Euch bei Euerm Eide auf, Niemand weder zu Lieb noch zu Leid, sondern nach Euerer geheißenen Pflicht und Wahrheit und nach den Gesetzen zu klagen, was zu klagen ist und zu schließen, wohin zu schließen ist. NB. Der Auditor macht seine Anklage.

20) Oberst-Richter. An Delinquent: Wollt Ihr Euch verantworten und in diesem Falle, an wen sprechet Ihr?

21) Oberst-Richter. Herr Hauptmann Rämi! Urtheilet bei Euerm Eid, ob es recht und billig sei, daß sich der Beklagte (durch sich selbst oder durch Herrn Fürsprech N.) verantworte.

22) Angefragte. Herr Oberst-Richter und Herren Rechtsprecher! Mich dünkt billig und recht, daß der arme Mensch gefragt werde, ob er der verlesenen Vergicht kanntlich sei und darüber angehört werde.

23) Oberst-Richter. Wem wohl gefällt, wie Herr N. geurtheilt hat, der hebe die Hand auf, ein Jeder bei seinem Eid.

24) Oberst-Richter. An Fürsprech oder Delinquent. Wie Ihr hört, ist Euch gestattet, Euch zu verantworten, wobei Ihr aber Euch der möglichsten Kürze und des schuldigen Anstandes befleißigen sollet. NB. Nach der Verantwortung treten mit den Zuhörern der Auditor, Fürsprech und Delinquent ab.

25) Oberst-Richter. Ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Nachdem Euch bereits die genaue Einsicht der Procedur ist zugekommen, habt Ihr nun auch sowohl die Anklage gegen Inquisiten N. N., als auch dessen Vertheidigung angehört und vernommen. Herr Oberst von Hauser! Urtheilet nun bei Euerm Eid, ob es recht und billig sei, daß N. N. vom Leben zum Tode, nach des Auditors Schluß, beurtheilt werde.

26) Der Angefragte. Herr Oberst-Richter und Ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Mich dünkt billig und recht, daß, da bei der Vertheidigung des Delinquenten nichts zu seiner Entschuldigung zum Vorschein gekommen, N. N. nach dem Schluß des öffentlichen Anklägers vom Leben zum Tode verurtheilt werde.

27) Oberst-Richter. Namentliche Anfrage an alle Richter: Wem wohl gefällt, was Herr N. N. geurtheilet habe, der hebe seine

Hand auf, Jeder bei seinem Eid. NB. Herr Gerichtschreiber zählt die Stimmen.

28) Oberst-Richter. Wem wohl gefällt, nach des armen Menschen Fürsprech Schluß zu urtheilen, der hebe die Hand auf, ein Jeder bei seinem Eid. NB. Die Stimmen werden wieder gezählt, der Gefangene wird hereingebracht.

29) Oberst-Richter Armer Mensch, höre dein Urtheil an! NB. Der Inquisit hört die Sentenz stehend an.

30) Oberst-Richter (Bricht den Stab). So wahr ich diesen Stab in zwei Stücke von einander söndere, also gewiß soll heute Deine Seele vom Leibe scheiden; Gott sei derselben gnädig. NB. Die Delinquenten werden abgeführt. NB. Das Urtheil wird vollzogen und der bei der Execution gegenwärtig gewesene Officier stattet davon den Bericht ab.

31) Oberst-Richter. Herr Lieutenant Sury! Urtheilet bei Euerm Eid, ob nun Urtheil und Recht ein Genügen geschehen seie, und ob ich und die Herren Richter wohl aufstehen mögen.

32) Der Angefragte. Herr Oberst-Richter und Ihr Herren, die Richter und Rechtsprecher! Dieweilen nunmehr Urtheil und Recht ein Genügen geschehen, so finde billig, daß Ihr, Herr Oberst-Richter und die Herren Rechtsprecher wohl aufstehen, das Kriegsgericht wieder aufgehoben und entlassen werden möge.

Oberst-Richter. Wem wohl gefällt, wie Herr N. geurtheilt hat, der hebe seine Hand auf, ein Jeder bei seinem Eid.

Nicht nur dieses Ceremoniell, sondern auch die Anordnungen im Sitzungssaale waren schauerlich. Auf dem Tische lag ein offener Degen und ein schwarzer Stab, beide kreuzweis über einander gelegt; daneben das Gesetzbuch der Carolina und die Verhöre. Das Kriegsgericht war von beiden Seiten mit Ehrenwachen umgeben. Auf der einen Seite saß an einem Tische der Stabsauditor, Stadtgerichtspräsident Meiß; gegenüber die Kanzlei und die Vertheidiger. In der Mitte befand sich die Tafel, um welche herum die eilf Mitglieder des Kriegsgerichtes saßen.

Bei der Eröffnung desselben hielt Muttach folgende Anrede an dasselbe:

Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren, die Stabsoffiziere u. s. w.

Wertheste Collegen, theuerste Eidgenossen und Brüder!

Wenn anders, Tit., Ihre Ansicht der Dinge, Ihre Gefühle und Empfindungen mit den meinigen übereinstimmen, so werden Sie mit mir das durch Se. Excellenz den Landammann der Schweiz uns gegenwärtig auferlegte hohe Richteramt unter die mühevollsten und beschwerlichsten Aufträge zählen, welche Ihnen auf der ganzen Laufbahn eines thätigen und dem Dienste des Vaterlandes ergebenen Lebens zu Theil geworden sind.

Nachdem Ihr Muth und Ihre Entschlossenheit die Versuche der Feinde des Vaterlandes vereitelt und eine, bereits zum offenbaren Widerstande entwickelte Empörung mit kraftvollem Arme gedämpft haben, werden Sie jetzt von dem würdigen Oberhaupte des eidgenössischen Bundes aufgefordert, Ihre kriegerischen Waffen niederzulegen und dagegen die so gröbliche Verletzung der verfassungsmäßigen Landesgerechtsamen und die feindseligen Anschläge auf den Umsturz unserer Freiheit und der gesammten schweizerischen Eidgenossenschaft, mit dem Schwerte der strafenden Gerechtigkeit auf eine gesetzliche Weise zu rächen.

Männer, die wie Sie, Tit., ihr öffentliches Leben mit so vielen Beweisen von Ehrgefühl, Vaterlandsliebe, Rechtschaffenheit und einem männlichen Sinn bezeichnet haben, umfassen nothwendig auf den ersten Blick und ohne mein Erinnern, ihre gegenwärtigen Rechte und Pflichten, die ihnen anvertraute hohe Vollmacht und hinwieder die ihnen auferlegte Verantwortung.

Sie wissen alle, daß in dieser feierlichen Stunde nicht nur die Augen der Zeitgenossen auf uns gerichtet sind, sondern daß selbst die späte Nachwelt ihr künftiges Heil oder Elend bis auf unser, vielleicht darüber wirklich entscheidendes Urtheil zurück folgern wird.

Möge dieser ernste Gedanke alle Leidenschaften aus jedem vaterländischen Herzen verbannen und dieselben jetzt bis zur höchsten Reinheit läutern; dagegen uns aber auch mit derjenigen Kraft und Standhaftigkeit erfüllen, mit welcher wir der Sache des Vaterlandes und unserer Freiheit zu dienen schuldig und verbunden sind.

Möge insbesondere der Gott unserer Väter, der sich noch jetzt so

sichtbar als unser Erretter und Beschützer erzeiget, unsern Verstand und unsern Willen lenken und durch den gerechten Fall der unversöhnlichen Feinde des Vaterlandes, die künftige Ruhe und wahre Wohlfahrt desselben immer fester begründen.

Als Herr Muttach seine Rede geschlossen hatte, wurde von sämmtlichen Mitgliedern des Tribunals folgender Eid geleistet:

Eidesformel des Eidgenössischen Kriegsgerichts.

Schwören der oberste Richter, die Stabsofficiere, die Hauptleute, die Subalternofficiere, Unterofficiere und Gemeine, welche, zufolge Sr. Excellenz des Landammanns der Schweiz Beschluß d. d. 7. April 1804, zu einem Eidgenössischen obersten Kriegsgericht bestellt und verordnet sind: dem gesammten schweizerischen Vaterlande Treue und Wahrheit zu leisten, seinen Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, insbesondere aber die ihnen zur Beurtheilung übergebenen Proceduren aller derjenigen, welche an dem letzthin im Canton Zürich ausgebrochenen, durch Gottes Gnade und die Gewalt der Waffen aber glücklich gedämpften Aufruhre unmittelbaren Antheil genommen, sorgfältig zu prüfen und zu untersuchen und die strafwürdigen Schuldigen nach Vorschrift der bisher bei dem Eidgenössischen Militär einzig üblichen Carolinischen Gesetze gerecht und unparteiisch zu beurtheilen, keiner persönlichen Rache und Erbitterung, so wie auch keinen Fürbitten und Empfehlungen Gehör zu geben, noch viel weniger einige Mieth und Gaben anzunehmen, oder sich dieselben versprechen zu lassen, sondern das allein zu thun und zu leisten, was sie nach bestem Wissen und Gewissen vor Gott und den Menschen als ehrbare und gerechte Urtheilsprecher und Richter nach Vorschrift der Gesetze zu thun und zu leisten schuldig und verbunden sind.

Alle Gefährde vermieden.

Ueber die Rede Muttach's und die Eidesformel stellen wir wieder Gott und dem Publikum das Urtheil anheim, da der Gerichtsschreiber noch lange nicht der rechte Richter ist, sondern derjenige, der tausend Welten in ihren Sphären bewegt.

Das Kriegsgericht trat nun seine Verrichtungen an. Willi vertheidigte sich selbst, Schneebeli deßglei-

chen; Häberling und Grob wurden von Fürsprech Hirzel, und Hanhart von Fürsprech Tobler vertheidigt. Beide boten alle ihre Beredsamkeit auf, das Leben ihrer Clienten zu retten; die faktischen Gründe ihrer Rechtfertigung wurden ihnen aber vorzutragen untersagt; sie durften nämlich die Beweggründe, welche die Delinquenten zum bewaffneten Aufstande vermocht, nicht angeben, sondern sie nur als „Rebellen“ gegen Verfassung und Regierung vertheidigen. Häberling bat mit rührenden Worten die Richter um Schonung seines Lebens.

Der Stabsauditor trat dann gegen Häberling auf und führte im Namen des Staates die Klage, deren Inhalt sich auf folgende Sätze gründete:

Hochgeachteter Herr Oberst-Richter!

Hochgeachtete Mitglieder des Kriegsgerichtes!

„Häberling ist beklagt und eingestanden, daß er sich, gleich Andern, thätig geäußert, die in unserm Canton vor einiger Zeit vorgegangene Aufruhr und Ergreifung der Waffen gegen seine rechtmäßige Obrigkeit nicht nur zu unterstützen, sondern selbst bewaffnet angeführt, wodurch die öffentliche Ruhe gefährdet, und das Volk zum Ungehorsam gegen seine Regierung und ihre Gesetze verleitet worden; so daß auch durch seine Schritte das Ansehen der Regierung und ihrer Gesetze so auf die Seite gesetzt worden, daß sich des Inquisiten Handlungen als wirkliches Staatsverbrechen qualificiren.“

Daher dahin zu schließen ist:

1. „Daß er ohne erweislichen Zwang, nicht nur für sich, sondern auch mit den unter seinen Befehlen Gestandenen, den Aufforderungen der Rebellen wichtiges Gehör geleistet, und ihre Befehle nicht nur erfüllt, sondern selbst solche zu allgemeiner Bewaffnung und Aufstand unterschrieben und in die Gemeinden versandt.“

2. „Daß derselbe ohne die geringste Weigerung und ungeachtet der Ermahnung seiner Regierung und Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, sich selbst an die Spitze der Anführer gestellt, und so die Fahne der Aufruhr verbreitet.“

„Daß also das Verbrechen des Aufruhrs wirklich vorhanden und als

vollendet anzusehen; da solches in seinen Folgen das Loosungszeichen zu einem allgemeinen Aufstand und Bürgerkrieg gegeben hat: deßnahen ich"

„Bei Eid und Gewissen, gegründet auf den 127. §. des Theresianischen Gesetzbuchs, meine rechtliche Klage dahin stelle:"

a. „Daß der alt Administrator Heinrich Häberling dem Scharfrichter übergeben und durch das Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet werde."

b. „Sollen aus dem Vermögen allervorderst alle über seinen Proceß ergangenen Kosten bezahlt, der Ueberrest aber, auf Gnade und Ungnade, zu Handen des Staates confiscirt sein."

So bald diese Anklage geendet, geschah von Tit. Herrn Oberst-Richter an den Delinquenten die Anfrage: „Wollt Ihr Euch verantworten, und in diesem Falle, an wen sprechet Ihr?" Und da er sich äußerte, daß er seine Vertheidigung durch Hirzel wolle führen lassen, auch die nach den angenommenen Formen erforderliche dießfällige Umfrage gehalten war, zeigte der Oberst-Richter ihm an: „Wie Ihr hört, ist Euch gestattet, Euch zu verantworten, wobei Ihr aber Euch der möglichsten Kürze und des schuldigen Anstandes befleißigen sollet." Darauf dann hub Hirzel seine, auf moralische und allgemein angenommene Criminal-Rechtsgrundsätze gegründete, Vertheidigung dahin an:

Tit. Tit.

„Schon in den ältesten Staaten, ja selbst in dem rohen Zeitalter verflossener Jahrhunderte, gestatteten die Gesetze dem Angeklagten — dem Uebelthäter einen Vertheidiger und Fürsprech, wovon selbst dasjenige Gesetz zeuget, nach welchem der hier sitzende, so eben als Staatsverbrecher und Aufrührer Beklagte beurtheilt werden soll, — und ich soll, theils nach erhaltenem bestimmtem Auftrage, theils nach seinem eigenen Wunsche, das Wort der Fürsprache für ihn führen, und die Gnade de Richters anflehen."

„Ich fühle das Schwere und Wichtige dieses Auftrages, besonders in einem so ganz eigenen, in einem so wichtigen Fall; jedoch fand ich mich verpflichtet, demselben zu entsprechen, und so werde

ich nach dem Buchstaben, Sinn und Endzweck des mir gestern vor dem Herrn Oberst-Richter dieses hohen Tribunals abgeforderten feierlichen Eides, den Acten gemäß, getreu und wahrhaft, und so wie es einem redlichen, gewissenhaften, öffentlichen Vertheidiger geziemt und wohl ansteht, meine Vertheidigung führen."

„Ich werde nicht Verbrechen vertheidigen, solche nicht in Schutz nehmen; — dasjenige aber werde ich mit Uebereinstimmung der procedürlichen Criminalacten ohne Rückhalt herausheben, was in rechtlicher und moralischer Hinsicht die Natur des aufgestellten Verbrechens bestimmt, oder den Grad desselben vermindert, — und somit auch die Ansicht des Verbrechens und den Grad der Strafe mildern soll."

„In wie weit Häberling Antheil an den damaligen Unruhen genommen, — in wie weit er als aufrührischer Anführer des bewaffneten Aufstandes in unserm Canton und so als Staatsverbrecher anzusehen und zu bestrafen sei, muß ich dann der Beurtheilung dieses hohen Tribunals überlassen! — Doch ich bin als desselben Fürsprech verpflichtet, einzig auf die so eben verlesenen Verhöracten gestützt, demselben mit schuldigster Hochachtung das eigentliche Factum dahin aufzustellen." *)

„Häberling überläßt es nun der genauen Prüfung der Klugheit und der Gerechtigkeitsliebe dieses hohen Tribunals, zu entscheiden, in welche Kategorie sein Verbrechen zu setzen und in welchem Grade dasselbe zu bestrafen sei; mir aber vergönnen Sie, Hochgeachteter Herr Oberst-Richter! Hochgeachtete, Hochzuverehrende Herren Kriegsräthe! aus diesem Facto, die in jeder Hinsicht für diesen unglücklichen Mann zu diesem Endzweck laut sprechenden, sich ergebenden Milderungsgründe hier aufzustellen und sie Hochdenselben nachdrucksamst an's Herz zu legen, vorerst aber das aufgestellte Deliktum des Inquisiten dahin zu resumiren, daß zwar derselbe unterm 29., 30. und 31. März an denjenigen unruhigen Auftritten, welche mehrere Tage vorher entstanden, durch seine Bewaffnung, durch die Anführung anderer mehr oder minder Bewaffneter, durch seine, an verschiedene Gemeindräthe in der Gegend ihres Bezirkes ergangenen Aufforderungen und Truppen aufgeboten beigefügte Unterschrift und durch seine dießfälligen Handlungen bei den damals schon in vollen Flam-

---

*) Hier muß nun die vorangeführte Geschichtserzählung seines Antheils an den eingeklagten Verbrechen von dem Leser nachgesehen werden.

men ausgebrochenen Unruhen, sich strafbar und gegen den Staat verantwortlich gemacht hat, daß aber der Grad und die Natur dieses seines Verbrechens durch folgende Umstände bestimmt und vermindert werden müsse, daß:

„1) der Aufruhr nicht durch seine Mitwirkung, sondern durch die thätliche Widersetzlichkeit zu Horgen und der Enden entstanden, und somit am 29sten, wo er sich in die Waffen begeben, schon ausgebrochen gewesen, und daß, wenn sich diese nicht ereignet hätte, Häberling immer ruhig bei Hause geblieben und jetzo noch still und ruhig bei den Seinigen leben würde; so daß die Veranlassung zu seinen Unternehmungen nicht aus innerem Vorsatze oder Triebe, sondern durch äußere Verkettung von Umständen gekommen und er dazu unwillkürlich hingerissen worden ist."

„2) Daß er an allem demjenigen, was vor und seit der Aufforderung zu den Huldigungen, bis auf den 29. März, vorgegangen, keinen Antheil genommen, auch die Acten desfalls nichts enthalten."

„3) Daß von dem Gefechte vom 28. März er keine Kenntniß und Wissenschaft, auch keinen Einfluß und Mitwirkung gehabt hat, sondern still und ruhig zu Hause geblieben."

„4) Daß somit seine Bewaffnung und der Auszug auf wiederholte und dringende Aufforderungen, durch die eingegangenen gräßlichen Gerüchte und durch Verkettung anderer Umstände, nicht aber durch vorgefaßten innern Entschluß zur Empörung veranlaßt worden."

„5) Daß er sich vorzüglich aus der Ursache, um andere Excesse und Ausschweifungen zu verhindern, die bei dem gänzlichen Mangel einiger Organisation der Bewaffneten unausweichlich da und dort entstanden wären, zum Führer, und zwar nicht allein, habe bestimmen lassen."

„6) Daß unter seiner Anführung und mit seinem Vorwissen die Mannschaft nur von Knonau bis Adlischweil gezogen und sich nirgendswo Thätlichkeiten erlaubt, oder Handgemenge gemacht hat, und daß diese Mannschaft nur einen Tag und eine Nacht direct unter seiner Führung gestanden, auch in seiner Abwesenheit andere Officiere erwählt worden."

„7) Daß, sobald er die Nachrichten und Aufforderungen von der Regierung und der hohen Standes-Commission in Zürich zu Grüningen vernommen, er unverzüglich aus eigenem freiem Antrieb sich sogleich zu seiner Mannschaft zurückbegeben, dieselbe aufge-

löst und entlassen, ja sie Tags vorher schon durch eine Zuschrift an ihren Chef zum Rückzuge bis auf das untere Albis aufgefordert hat, und durch dieß Alles die Haupturfache gewesen ist, daß keine Folgen oder Wirkung aus der strafbaren und gefährlichen Bewaffnung entstanden."

„8) Daß er von allfälligen verderblichen Plänen zu Bewirkung eines Aufruhrs keine Kenntniß gehabt, und somit auch nichts dazu beigetragen, also nicht als Stifter und Rädelsführer angesehen und qualificirt werden könne."

„9) Daß er in jenen Tagen der Gährung, die sich über einen Theil unsers Cantons damals ausbreitete, die gefährlichen Folgen seines Unternehmens nicht eingesehen und somit den Grad des jetzt auf ihn geklagten Verbrechens und die Größe der damit verbundenen Strafe eben so wenig, als das Gesetz, nach welchem er jetzt gerichtet werden soll, gekannt habe; ansonsten er sich nicht der Gefahr des Verlustes seiner ganzen zeitlichen Glückseligkeit ausgesetzt und das Wichtigste, was der Mensch besitzen kann, sein Leben, preisgegeben und bloßgestellt hätte."

„Nach der Darstellung dieser mildernden Umstände, die wahrhaft, die untrüglich sind, frägt es sich, welche Strafe des Gesetzes auf das zu beurtheilende Verbrechen zu legen sei? — Hierüber wage ich es, Hochgeachtete, Hochzuverehrende Herren, Folgendes bestimmt aufzustellen und zu bemerken! —"

„Das zum Fundament angenommene Gesetzbuch, die peinliche Gerichtsordnung des Kaisers Carl V. und des heil. Röm. Reiches vor Anno 1532, ist bis auf diesen gegenwärtigen Moment in unserem Canton, besonders bei dem Landvolke, ganz unbekannt gewesen, und niemals als ein anerkanntes Gesetz für denselben publicirt worden. —"

„Wenn nun dasselbe in dem gegenwärtigen Falle als dasjenige Gesetz angenommen wird, auf welches hin die Verbrechen bestimmt und bestraft werden sollen, so frägt es sich, was der Inhalt des auf diesen Fall sich anwendbar machenden Gesetzesartikels der Carolina sei?"

„Der von dem Herrn Stabsauditeur aufgestellte §. 127 der Carolina lautet dahin:

„„CXXVII. Item, so einer in eim Land, Stadt, Oberkeit oder Gebiet gefährliche, fürsetzliche und boshaftige Aufruhren des gemeinen Volkes wider die Oberkeit macht, und das also auf ihn erfunden würde,

der soll nach Größe und Gelegenheit seiner Mißhandlung je zu Zeiten mit Abschlagung seines Haupts gestraft, oder mit Ruthen gestrichen und aus dem Land, Gegend, Gericht, Stadt, Flecken oder Gebiet, darinnen er die Aufruhren erweckt, verweist werden; darinn Richter und Urtheiler gebührlichs Raths, damit niemand unrechts geschehe, und solch böslich Empörung verhüt, pflegen sollen."" —

„Dieser Gesetzes-Artikel, so wie die von dem Herrn Stabsauditeur angeführten preußischen und baierischen Gesetze, fordern es, daß der Antheilnehmer eines Aufruhrs nach der Größe und der Gelegenheit seiner Mißhandlung bestraft werden solle."

„In Folge dieses Grundsatzes bestimmen dann diese Gesetze verschiedene Strafen, wovon das Maximum, oder die höchste Strafe, die Todesstrafe, und zwar die einfachste mit dem Schwert ist. — Nach dieser aber, stellen sie bei dem mindern Grade der Antheilnahme eines Aufruhrs, und der Größe und Gelegenheit dieser Mißhandlung, die Leibesstrafe und Verbannung auf."

„Dieß beweist, daß schon in den ältesten Zeiten die Begriffe obgewaltet haben, — daß, wenn sich ein Mitglied eines Staates des Verbrechens des Aufruhrs im höchsten Grade und unter den allergefährlichsten Umständen, also auf die qualificirteste Weise wirklich und erweislich, oder eingestanden schuldig gemacht habe, der Tod, und zwar die bis anhin angenommene einfachste schmähliche Todesstrafe verhängt werden müsse: — daß aber auch da, wo dieses Verbrechen wirklich existirt, aber die Größe und Gelegenheit desselben durch mildernde Umstände verringert wird, ohne den Tod, der Zweck der Strafe, nämlich die Sicherheit und die Rechte des Staates und seiner Mitbürger zu schützen, und dabei den Verbrecher zweckmäßig zu bestrafen, erreicht werden könne; — und somit darf auch der unglückliche Häberling, in Voraussetzung und Begründniß aller vorangeführten Milderungsgründe, von der Gerechtigkeit dieses hohen Tribunals getrost verhoffen, daß sein Verbrechen nicht mit dem Tode bestraft werde."

„Will man den Unglücklichen in die Classe der Complices oder Mitschuldigen eines solchen Verbrechens setzen, so kann hierauf der CLXXVII. Gesetzes-Artikel der Carolina anwendbar gemacht werden, welcher dahin lautet:"

„„Item, so jemand einem Missethäter zu Uebung einer Missethat, wissentlicher und gefährlicher Weis einicherley Hilf, Beistand oder Förderung,

wie das alles Namen hat, thut, ist peinlich zu strafen; als aber vorsteht, in einem Fall anderst, dann in dem andern; darum sollen in diesen Fällen die Urtheiler mit Berichtung der Verhandlung, auch wie solches an Leib oder Leben soll gestraft werden, als obsteht, Raths pflegen.""

„Dieses Gesetz also fordert es noch bestimmter, daß nicht Alle, die über ein und dasselbe Verbrechen beklagt sind, die gleiche Strafe treffen, sondern der Grad der Strafe dem Grade des Verbrechens angemessen sein müsse."

„Kommt dann noch endlich dazu, daß es unstreitig ist, daß die moralische Besserung des Verbrechers auch mit zu dem Endzweck der Strafe gehört, und diese, so lange der Delinquent nicht ganz grundlos verdorben ist, so daß sie nicht mehr erzielt werden könnte, immer noch verhofft werden muß, so gibt der vorangeführte erste Gesetzes-Artikel dem Richter Mittel an die Hand, diese bei dem unglücklichen Häberling noch zu erzielen."

„Der Delinquent nährt aus diesen Gründen allen die Hoffnung, daß eine solche Strafe über ihn verhängt werde, die diesem Winke des Gesetzes entspreche, und diesen Endzweck zu erreichen, nicht unmöglich mache."

„Und auch ich, als sein Fürsprech, getröste mich in Ihnen, Tit. Herren Kriegsräthe, Männer zu sehen, welche mit Klugheit und Gerechtigkeitsliebe von dieser Milde des Gesetzes gewiß die zweckmäßigste Anwendung machen, und ohne den Tod dieses Unglücklichen die Existenz des Staates und seine innere Sicherheit außer Gefahr zu setzen und denselben unschädlich zu machen, wohl wissen werden!"

„Aus allem dem Gesagten ziehe ich folgende Hauptschlußsätze:

„a. Daß der Delinquent Häberling, laut Inhalt der Acten, nicht in die Classe derjenigen zu setzen ist, die einen Anschlag zur Empörung gefaßt; auch nicht in die Classe derjenigen, die sich Thätlichkeiten im Gebrauch der Waffen erlaubt, wie hingegen die, die sich geschlagen haben; daß er somit weder als Stifter des entstandenen Aufruhrs, noch als ursprünglicher Theilnehmer desselben zu qualificiren ist; auch sein Verbrechen sich erst von dieser Zeit an datirt, wo der entstandene Aufruhr gar keine Folgen mehr gehabt hat."

„b. Daß Häberling nicht aus innerem Trieb oder Vorsatz zu einer Empörung, oder den Umsturz des

Staates zu bewirken, sondern durch eine äußere Verkettung fataler Umstände zu seinem Verbrechen veranlaßt worden, daß er aber auch, so bald er eingesehen, aus welchem Gesichtspunkte seine Handlungen beurtheilt werden könnten, und er die ernstlichen Befehle und Aufforderungen der Regierung vernommen, freiwillig zurückgetreten; die, welche unter seiner Leitung gestanden, heimzukehren aufgefordert, und sich während der kurzen Dauer, da er in den Waffen gestanden, in keine Unterhandlungen mit dem Chef der Aufrührer eingelassen, oder irgendwo seinen Einfluß auf Gemeinden zum Nachtheile des Staates geltend gemacht hat; zumalen der beschwerende Umstand, die Anführung eines Theiles der Mannschaft und die Aufforderungen zur Bewaffnung, die aber ganz ohne Erfolg gewesen, als Folgen des Hauptvergehens selbst zu qualificiren sind;" — „und daß endlich

c. aus allen den angeführten, mit den so eben verlesenen sämmtlichen Acten gründlich und wahrhaft übereinstimmenden Umständen gefolgert werden darf, daß bei ihm das aufgestellte und eingestandene Verbrechen nicht so anzusehen, daß Häberling durch dasselbe das Losungszeichen zum allgemeinen Bürgerkriege gegeben, somit auch nicht mit der äußersten Strenge des allegirten Strafgesetzes, mit dem Tode, zu belegen sei."

„Reuevoll erkennt dieser Unglückliche sein Verbrechen und die Größe desselben; er bittet flehentlich um sein Leben und wird sich jeder andern Strafe, als einer ihm widerfahrenen Gnade, demüthigst unterziehen; er würde sich auch dieselbe Zeitlebens zum Mittel dienen lassen, als ein guter Staatsbürger die Gesetze hochzuachten und den Gehorsam gegen die Regierung als seine heiligste und erste Pflicht anzuerkennen."

„Seine tiefgebeugte 70jährige Mutter, sein 66jähriger braver Vater, seine rechtschaffenen Schwiegereltern flehen für das Leben ihres Sohnes. — Die Gattin, seine drei unschuldigen Kinder flehen um das Leben des Gatten und Vaters, der sich in allen diesen Verhältnissen außert diesem Verbrechen, die zärtlichste Erfüllung seiner daherigen Pflichten zur angelegensten Sorge machte."

„Durch seine Begnadigung, durch ein gemildertes Urtheil, werden Sie, Hochgeachtete Herren! ihnen allen das köstliche Geschenk ertheilen; ohne diese aber wird ihnen die Aussicht für ihr künftiges Dasein nur

Scenen von fortdauerndem Unglück und Gram darbieten; — wohingegen durch Fristung seines Lebens Sie dem Staate einen gewiß nicht moralisch verdorbenen, nicht unbrauchbaren Mann erhalten; seinem unschuldigen Weibe, seinen Kindern ihre einzige Stütze geben, seinen alten Eltern und Schwiegereltern am Rande ihres Grabes noch einige frohe Tage fristen, und so die durch den geschwornen Eid auf sie gelegte Pflicht mit Erbarmung vereinigen werden!"

Nach dieser Vertheidigung bat Häberling selbst nur noch um Schonung seines Lebens.

Auch die Gattin dieses Unglücklichen legte für sich und die Ihrigen bei dem hohen Kriegsgericht eine von dem Drange ihres Herzens und ihrer Empfindungen ihr abgenöthigte, schriftliche Fürbitte, folgenden Inhaltes, ein:

Tit.

Die durch Gram über das gräßliche Schicksal ihres unglücklichen Gatten tiefgebeugte Gattin, ihre drei unschuldigen Kinder und die alten Eltern des im hiesigen Criminalverhaft sich befindenden Heinrich Häberling, wagen es in der wichtigsten Stunde ihres Lebens, wo der Entscheid über Leben und Tod ihres Gatten, des Vaters und des Sohnes auf der Waagschale steht, mit tiefster Hochachtung flehend, anmit bei Ihnen einzukommen.

Schenken Sie uns sein für uns Alle unaussprechlich kostbares Leben! — Die Greisen, Vater und Mutter, würden für ihren Sohn sterben; — werden nur Ihren Willen erwarten, was sie für ihn thun oder leiden sollen, damit er nicht unter der Last erliege. — — Eine Gattin, die den Unglücklichen wie ihr Leben liebt, Kinder, welche des Vaters Herz theilen, sollten vergebens bitten um das Theuerste, was der Schöpfer ihnen gab! —

Ach, edle Richter! wir sind bereit, mit ihm in's Gefängniß zu gehen; lassen Sie uns nur das Labsal, womit wir uns in den Stunden des Gerichts trösten können, daß er noch in dieser Welt seie. — Im Tode kann mein armer Mann die Gerechtigkeit und die Gnade seiner Richter nicht mehr seinen Mitverbrechern anrühmen; schenken Sie ihm

aber sein Leben, so zwingen Sie ihm dadurch die heiligste Reue und das feierlichste Bekenntniß ab: ich habe mich gegen eine gnädige Obrigkeit empört u. s. w.

Ach! daß früher bewiesene Gnade an andern gefühllosen Verbrechern gegen das Vaterland Ihnen gebietet, das Herz meinen Bitten zu verschließen; — man hat mir von dieser Besorgniß gesagt, aber Ihre Weisheit findet auch hier das Mittel, die Gnade unschädlich zu machen, und der Allweise, an den Sie mit mir glauben, wird in dieser menschenfreundlichen Angelegenheit von seiner Weisheit Ihnen mittheilen, daß Sie, edle Richter, um der Gnade willen, und ich, die trauernde Gattin, um der Fürbitte willen, nicht des Vaterlandes Fluch werden.

Wer wird Ihnen Ihre Gnade zum Vorwurf machen? Nicht der tapfere Führer, der sie auf dem Kampfplatze führte. — Ach! Stimme und Ausdruck waren die Verräther seiner Beklemmung, als er das furchtbare Gericht beeidigte, denn er ahndete die grausame Wirkung einer kriegerischen Gerechtigkeit, und sein wohlwollendes Herz war beklemmt.

Wird dieser freundliche Krieger es seinen Mitkämpfern übel nehmen, wenn er glänzende Beweise hat, daß sie nicht bloß im Felde über die Feinde, sondern auf dem Richterstuhle über die Nothwendigkeit, ja über die Gerechtigkeit einen so rühmlichen Sieg ihm erringen halfen.

Ach! das Vaterland klagt Sie nicht an, wann Sie eine demüthige Bitte erhören. — Das Mutterland — ach! wie viele Unwürdige, welche habsüchtig aus ihrer Brust den letzten Nahrungstropfen sogen und ihre übrigen Kinder darben ließen, hat es mit Geduld ertragen; wie vielen seiner undankbaren Kinder hat dasselbe das unverdiente Brot dargereicht! — Ja hier und dort lebt Einer, der durch Wohlthaten gewonnen wurde und zur Buße gekehrt ist: — kann dieß Land seinen Kindern fluchen, wann Sie ihrer unglücklichen Brüder brüderlich schonen.

Edler Mann! der Sie den Gerichtsgang leiten, dessen freundlicher Seele mein ganzes Herz vertraut, Ihr männlicher Ernst, Ihre entschlossene Gerechtigkeitsliebe, Ihr alt-schweizerischer Geist, den Sie in diesem Geschäfte bewiesen haben, Ihr Eifer für die Ruhe des Vaterlandes, läßt mich hoffen, daß Sie auch ein großmüthiges Herz haben, daß Sie auch die unbekannte Gattin des Unglücklichen unter die zählen, welche Sie beschützen wollen.

Christliche Richter! die Waffen, mit denen Sie die Unschuldigen retteten und beschützen, haben Sie niedergelegt; — Sie sind zu edel, als

daß Sie bei kaltem Nachdenken zusehen oder helfen könnten, eine verlassene Gattin mit ihren Kindern und allen bekümmerten Verwandten eines von Leidenschaft hingerissenen unglücklichen Mannes zu morden und zu zerfleischen.

Ruhmvoll haben Sie die Waffen getragen und unter Thränen will ich mit Allen, die es an Euch erkennen, den Ehrenkranz flechten helfen, an dem die beschützten Weiber, Töchter und Kinder arbeiten.

Aber Ihr Sieg ist noch nicht vollendet! — Hier im Richterstuhle ist der Schauplatz Ihres Sieges und Triumphes über die Unglücklichen; — hier ist gegenwärtig der allmächtige Richter, der Vater der Waisen und der Wittwen; hier umrauscht Sie das Klaggeschrei, das Schluchzen derer, die Gott an das Herz der Unglücklichen gebunden hat. — Nicht Gerechtigkeit, nicht Weichherzigkeit, sondern Weisheit und Großmuth ist der Triumph, der den unsichtbaren Zeugen gefällt, ist der Sieg, der das Klaggeschrei in stille Wehmuth und in Thränen der Freude und des Dankes verwandelt.

Edle Richter! Ihre Vaterlandsliebe beseelt mich mit hoffnungsvollem Zutrauen, Ihre Güte und Gnade zu erhalten.

Zürich, den 24. April 1804.

Willi und Schneebeli protestirten gegen die Competenz des Kriegsgerichtes; Ersterer wollte die Gründe angeben, welche ihn bewogen, an die Spitze des Aufstandes zu treten, was ihm aber nicht zugegeben ward. Nur um Gnade sollten die Unglücklichen bitten dürfen. Hätte man nicht auch glauben sollen, eine so gründliche, kräftige, ja Mark und Bein durchdringende Vertheidigung, wie sie von Hirzel geführt wurde, so wie das Flehen einer zärtlichen Gattin und Mutter, hätten die Richter wenigstens zur Gerechtigkeit, wenn auch nicht zur Milde hinziehen sollen? — Doch, Eidgenossen, Bürger eines Freistaates, hört die Urtheile — hier folgen sie:

Wir, der oberste Richter, und die Mitglieder des, von Sr. Excellenz, dem Landammann der Schweiz, unterm 7. April in Zürich niedergesetzten eidgenössischen Kriegsgerichtes,

thun kund hiemit:

daß wir aus den uns vorgelegten Acten und Verhören sowohl, als aus angehörter Klage und Vertheidigung, wie aus selbsteigenem Geständniß des, des Aufruhrs bezüchtigten Johann Jacob Willi von Horgen, Cantons Zürich, 31 Jahre alt, verheirathet, seines Berufes ein Schuhmacher, Vater von einem Kinde,

befunden:

1) es habe derselbe theils schriftlich, theils mündlich, in mehreren Gemeinden des Cantons Zürich die Gemeindsbürger, unter Bedrohungen, zu Ergreifung der Waffen aufgefordert, sich ihrer rechtmäßigen Obrigkeit zu widersetzen, und von dieser, mit Gewalt, Abänderung der Gesetze zu erzwingen;

2) sei der Willi selbst an der Spitze der Rebellen gestanden und habe, aller Ermahnungen der Cantonsregierung von Zürich und der Proclamation Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz ungeachtet, die Fahne des Aufruhrs überall aufgesteckt.

Diesem nach hat das eidgenössische Kriegsgericht,

in Erwägung, daß das Verbrechen des Aufruhrs rechtlich erwiesen;

in Erwägung, daß durch dasselbe nicht nur Bürgerblut geflossen, sondern die Ruhe des eidgenössischen Bundes aufs Höchste gefährdet worden;

in Erwägung endlich, daß das Verbrechen des Aufruhrs gegen seine rechtmäßige Obrigkeit, nach dem, nach Schweizerischem Kriegsrecht einzig üblichen Gesetzbuch der Carolina im §. 127, mit dem Tode bestraft wird,

einmüthig zu Recht gesprochen und erkennt:

es solle der Joh. Willi von Horgen, Cantons Zürich, dem Scharfrichter übergeben, durch das Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet werden und zu allen Proceßkosten verfällt sein.

Geben in Zürich, den 25. April 1804.

Im Namen des eidgenössischen Kriegsgerichtes:

der Oberstrichter

(unterz.) F. v. Muttach.

Wir, der oberste Richter, und die Mitglieder des, von Sr. Excellenz, dem Landammann der Schweiz, unterm 7. April in Zürich niedergesetzten eidgenössischen Kriegsgerichtes,

thun kund hiemit:

daß wir aus den vorgelegten Acten und Verhören sowohl, als aus an-

gehörter Klage und Vertheidigung, wie aus selbsteigenem Geständniß des, des Aufruhrs bezüchtigten Alt-Präsident Schneebeli von Affoltern, Cantons Zürich, 48 Jahre alt, verheirathet, Vater von 2 Kindern,

befunden:

1) es habe derselbe theils schriftlich, theils mündlich, in mehreren Gemeinden des Cantons Zürich, die Gemeindsbürger, unter Bedrohung, zu Ergreifung der Waffen aufgefordert, sich ihrer rechtmäßigen Obrigkeit zu widersetzen und von dieser, mit Gewalt der Waffen, Abänderung der Gesetze zu erzwingen;

2) sei Schneebeli selbst an der Spitze der Rebellen gestanden und habe, aller Ermahnungen der Cantonsregierung von Zürich und der Proclamation Sr. Excellenz, des Landammanns der Schweiz, ungeachtet, die Fahne des Aufruhrs überall aufgesteckt.

Diesem nach hat das eidgenössische Kriegsgericht,

in Erwägung, daß das Verbrechen des Aufruhrs rechtlich erwiesen;

in Erwägung, daß durch dasselbe nicht nur Bürgerblut geflossen, sondern die Ruhe des eidgenössischen Bundes aufs Höchste gefährdet worden;

in Erwägung endlich, daß das Verbrechen des Aufruhrs gegen seine rechtmäßige Obrigkeit, nach dem, nach Schweizerischen Kriegsrecht einzig üblichen Gesetzbuch der Carolina, §. 127, mit dem Tode bestraft wird,

einmüthig zu Recht gesprochen und erkennt:

es soll der Jacob Schneebeli von Affoltern, Cantons Zürich, dem Scharfrichter übergeben, durch das Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet werden und zu allen Proceßkosten verfällt sein.

Geben in Zürich, den 25. April 1804.

Im Namen des eidgenössischen Kriegsgerichtes:
der oberste Richter
(unterz.) F. v. Muttach.

Wir, der Großrichter, und die Mitglieder des, von Sr. Excellenz, dem Landammann der Schweiz, unterm 7. April 1804 in Zürich niedergesetzten eidgenössischen Kriegsgerichtes,

thun kund hiemit:

daß Wir aus den Uns vorgelegten Acten und Verhören sowohl, als aus der angehörten Klage und Vertheidigung, wie aus dem selbsteigenen Geständniß

des, der Rebellion bezüchtigten Heinrich Häberling von Knonau, Cantons Zürich, 40 Jahre alt, verheirathet, Vater von 3 Kindern,

befunden:

1) es habe sich vorbenannter Häberling den 29. März letzthin an die Spitze bewaffneter Rebellen gestellt und selbige als Anführer befehligt;

2) sei durch obige Handlung, ungeachtet der bereits ergangenen Ermahnungen der Regierung des Cantons Zürich und der Proclamation des Landammanns der Schweiz Excellenz, dadurch der Aufruhr weiter verbreitet worden.

Diesem nach hat das eidgenössische Kriegsgericht,

in Betrachtung, daß das Verbrechen des Aufruhrs rechtlich erwiesen;

in Betrachtung endlich, daß das Verbrechen des Aufruhrs gegen seine rechtmäßige Obrigkeit, nach dem, nach schweizerischem Kriegsrecht einzig üblichen Gesetzbuch der Carolina, §. 127, mit dem Tode bestraft wird,

einmüthig zu Recht gesprochen und erkennt:

es solle der Heinrich Häberling von Knonau, Cantons Zürich, 40 Jahre alt, nach obigem §. 127 zwar zum Tode verurtheilt, in Milderung aber desselben nicht durch den Scharfrichter mit dem Schwert, sondern wegen den etwas begünstigenden Umständen und den von dem Herrn Vertheidiger angeführten Entschuldigungsgründen, durch den Kopf geschossen werden, bis der Tod erfolgt.

Geben in Zürich, den 25. April 1804.

Im Namen des eidgenössischen Kriegsgerichtes:
der oberste Richter
(unterz.) v. Muttach.

Wir, der oberste Richter, und die Mitglieder des, von Sr. Excellenz, dem Landammann der Schweiz, unterm 7. April in Zürich niedergesetzten eidgenössischen Kriegsgerichtes,

thun kund hiemit:

daß wir aus den uns vorgelegten Acten und Verhören sowohl, als aus der angehörten Klage und Vertheidigung, wie aus dem selbsteigenen Geständniß des, der Rebellion bezüchtigten Hans Jacob Hanhart von Pfäffikon, 26 Jahre alt, ledigen Standes, gewesener Hauptmann,

befunden:

1) es habe derselbe theils schriftlich, theils mündlich, in mehreren

Gemeinden des Cantons Zürich, die Gemeindsbürger, unter Bedrohung, zu Ergreifung der Waffen aufgefordert, sich ihrer rechtmäßigen Obrigkeit zu widersetzen und von dieser durch Waffengewalt Abänderung der Gesetze zu erzwingen;

2) sei der Hanhart selbst an die Spitze bewaffneter Rebellen gestanden und habe, aller Ermahnungen der Cantonsregierung von Zürich und der Proclamation Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz ungeachtet, die Fahne des Aufruhrs aufgesteckt.

Diesem nach hat das eidgenössische Kriegsgericht,

in Betrachtung, daß das Verbrechen des Aufruhrs rechtlich erwiesen;

in Betrachtung, daß durch dasselbe nicht nur die öffentliche Ruhe des Cantons Zürich gestört, sondern selbst die des eidgenössischen Bundes aufs Höchste gefährdet worden;

in Betrachtung endlich, daß das Verbrechen des Aufruhrs gegen seine rechtmäßige Obrigkeit, nach dem, nach schweizerischem Kriegsrecht einzig üblichen Gesetzbuch der Carolina, §. 127, mit dem Tode bestraft wird,

einmüthig zu Recht gesprochen und erkennt:

es habe zwar der Hans Jacob Hanhart von Pfäffikon durch das Verbrechen des Aufruhrs sein Leben verwirkt, in Hinsicht aber, daß derselbe zu diesem Vergehen dringend aufgefordert worden; anderseits aus den Verhören und rechtlichen Beweisen sich ergibt, daß Hanhart bestimmt entschlossen war, von seinen sträflichen Unternehmungen zurück zu treten und sich in die Arme seiner Regierung zu werfen; seither dann die aufrichtigste Reue über seine Uebelthat an den Tag gelegt hat, — so soll derselbe, in Betracht dieser begünstigenden Umstände, statt der verdienten Todesstrafe, zu ewiger Gefangenschaft, deren Bestimmung der hohen Regierung des Standes Zürich überlassen ist, und zur Bezahlung aller Proceßkosten verurtheilt sein.

Geben in Zürich, den 25. April 1804.

Im Namen des eidgenössischen Kriegsgerichtes:
der Oberst-Richter
(unterz.) F. von Muttach.

Da das Urtheil des Hans Ulrich Grob von Knonau nicht bei seinen Proceßacten liegt, so können wir hier nur die Erwägungen und das Dispositiv dieses Ur-

theiles, der Bürklizeitung enthoben, unsern Lesern mittheilen. Es lautet, wie folgt:

Es habe zwar der Hans Ulrich Grob von Knonau durch das Verbrechen des Aufruhrs das Leben verwirkt; in Betrachtung aber, daß derselbe keines der Häupter des Aufstandes gewesen und die Rebellen noch vor ihrer gänzlichen Zerstreuung verlassen: so soll derselbe, statt der verdienten Todesstrafe, zu einer ewigen Gefangenschaft, deren Bestimmung der Regierung des hohen Standes Zürich anmit überlassen ist, verfällt sein.

Wer Hirzel's Vertheidigung gelesen hat (dessen Name im dankbaren Andenken unter den Patrioten des Schweizerlandes fortlebt), wird fragen: ist es möglich, daß im neunzehnten Jahrhundert, unter dem Scheine gesetzlicher Handlungen, Gräuel begangen wurden, deren sich selbst der rohe Barbar schämen würde? Man verzeihe dem Geschichtschreiber seine steigende Wärme; er ist ein Republikaner und empfindet mit blutendem Herzen das Unrecht, welches an Mitbürgern verübt wurde; denn es bedarf wohl Keiner Jurist zu sein, um einzusehen, daß diese Urtheile bloße Maschinen waren, welche angewandt wurden, um das Blut der Unglücklichen, mit einem Anstriche von „Recht", wenigstens der Form nach, vergießen zu können. Wenn wir die Verhöre lesen, so finden wir, ohne die von Hirzel so trefflich geführte Vertheidigung Häberling's in Betrachtung zu ziehen, keinen einzigen factischen Grund, keinen durch die Erwägungen geführten, rechtsgültigen Beweis, der ein todeswürdiges Verbrechen hätte zur Folge haben können. Man sieht schon aus dem für den Gerichtstag abgefaßten Ceremoniell, daß die Urtheile wahrscheinlich vor dem Gerichtstage abgefaßt und den Machthabern bekannt waren; denn sie schrieben ja den Richtern vor, was sie sagen — und

wie sie zum Tode der Unglücklichen stimmen müßten. Ueberdieß sind die Urtheile alle mit Einmuth gefällt, welcher Umstand auch wieder zur Rechtfertigung unserer Ansicht beiträgt. Wäre ein unparteiischer Richter, und nicht der Feind selbst, zu Gericht gesessen, so hätten die Angeschuldigten die rechtmäßigen Gründe ihrer Vertheidigung anbringen und sagen dürfen: die Regierung von Zürich hat die gerechten Klagen des Landvolkes nicht nur nicht hören wollen, sondern seine Abgeordneten als Aufrührer behandelt; hätten sie den Beweis führen dürfen, der im Eingange dieses Werkes, wie wir glauben, ziemlich klar geführt ist: daß die Rechte des Volkes verletzt und seine bürgerliche Freiheit, gegen den Willen des Vermittlers Bonaparte, ungerechter Weise betheiligt ward; den Beweis: daß die Regierung selbst, durch den Zwang der Huldigung, die Ursache an dem Volksaufstande gewesen sei, und zuerst die Waffen habe ergreifen lassen, wahrlich, dann hätte keine Rede von Todesstrafe sein können.

Ewige Schande haftet auf den Machthabern, welche Ursache an diesen schrecklichen Handlungen waren, besonders aber auf Wattenwyl, Muttach und dem eidgenössischen Kriegsgerichte. Mit Schauer werden noch die spätesten Enkel die Namen dieser Männer und dieses Blutgerichtes aussprechen.

Ehe wir die unglücklichen Schlachtopfer auf ihrem Todesgange begleiten, müssen wir noch ihrer Standhaftigkeit im Kerker gedenken, als sie die Geistlichen besuchten, um sie zum Tode vorzubereiten. Die Gefangenen sollten auf jede nur mögliche Weise beredet werden, das Geständniß abzulegen, daß sie Aufrührer und Empörer seien. Namentlich drang Leutpriester Cramer in Willi, daß er dieses Bekenntniß ablegen möchte. Alles half nichts, Cramer mußte, wie er selbst sagt) ohne einen

glücklichen Erfolg heimkehren. Sogar Willi's Frau sollte ihren Mann zum Geständnisse einer solchen Schuld bringen, indem man ihr sagte, das Leben ihres Mannes könne noch gerettet werden, wenn er nicht so hartnäckig sei, seine Schuld gestehe und Gott und die Obrigkeit um Verzeihung bitte. Wirklich bat sie ihn im Wellenberge dringend, ihr und den Kindern zu lieb, ein derartiges Geständniß abzulegen; doch er achtete weder auf das Zureden Cramer's, noch auf die Bitten seiner Frau, sondern eilte jammernd und klagend in ihre Arme. Der Abschied war herzzerreißend. Der hochherzige Schneebeli soll ihm aus seiner Gefangenschaft, aus welcher ihn Willi hören konnte, des Nachts Muth zugesprochen und gesagt haben, daß, wenn man sie tödten wolle, dieses gleichwohl geschehe, im Gegentheil noch eher, wenn sie ein solches Bekenntniß abgelegt haben; wenn sie zu Opfern der Rache blutdürstiger Feinde ausersehen seien, so wollen sie als Männer von Muth, mit Gottvertrauen in den Tod gehen.

Die Geistlichen wollten auch dem Schneebeli, als sie ihn im Wellenberge besuchten, Geständnisse abzwingen und ihn zu der Erklärung bringen: „er sei ein Empörer und habe sich an Gott und der Obrigkeit versündigt.“ Er verachtete aber mit männlichem Stolze und fester Haltung, selbst, als er schon wußte, daß er sterben müsse, solche Zumuthungen; sagte auch, daß ihm derartige Besuche nicht nur lästig, sondern an seiner Andacht in den letzten Lebensstunden störend seien, und wies die schwarzen Plagegeister ein für alle Mal von der Hand, um sich mit seinem Schicksale auszusöhnen und Gott um Kraft zu bitten, die Schrecken des Todes mit Muth zu besiegen.

Der Abschied, den Schneebeli von seiner braven Frau, dem Sohne und einigen nahen Verwandten nahm, beurkundet dessen Seelengröße noch besonders. Er selbst war ihr Trö-

ster. Als sie in seine Gefangenschaft in dem Wellenberge traten, erhob er sich schnell von seinem elenden Lager. Er war an eine Kette geschlossen und hatte einen Ring um das Bein. Ihr treffet mich in keinem guten Zustande an, meine Lieben, sagte er: „ich muß sterben — aber unschuldig. Der Feind hat mich gerichtet. Vergebens habe ich mich auf einen unparteiischen Richter berufen. Aber seid ruhig und habt keinen Kummer; ich sterbe als Mann und Christ und fürchte den Tod nicht, denn ich habe mich mit meinem Schöpfer ausgesöhnt.“ Hierauf nahm er herzlichen und tröstenden Abschied von den geliebten Seinigen und segnete sie noch am Ziele seines edeln Lebens. Nicht weniger standhaft benahm sich der edle Häberling. Mit hohem Muthe und festem Gottvertrauen sah er dem ihm nahen Tode entgegen. Der Abschied von Frau und Kindern war ebenfalls eine herzzerreißende Trauerscene, die wir hier nicht neuerdings auffrischen wollen, indem wir überhaupt auf die in dem Werke „der Bockenkrieg“ enthaltenen Lebensbeschreibungen der Hauptbetheiligten bei dem Volksaufstande, im Jahre 1804, hinweisen, welche alle Details über Leben und Ende der Hingerichteten enthalten, und wohl verdienen, gelesen zu werden.

Um 2 Uhr Nachmittags wurden, nachdem ihnen die Todes-Urtheile verlesen waren, zuerst Willi und Schneebeli und bald nachher Häberling, von dem Versammlungsorte des eidgenössischen Kriegsgerichtes, unter militairischer Bedeckung und klingendem Spiele, nach ihrem Todesplatze geführt. Willi hatte den Leutpriester Cramer, Schneebeli den Pfarrer Vogel und Häberling den Archidiacon Brennwald und den Diacon Ulrich, zu Begleitern auf ihrem Todesgange. Willi schritt mit bescheidenem Anstande und unter inbrünstigem Gebete die Todesstraße einher. Schneebeli, den die

Geistlichen, statt ihn standhaft zu machen in seinem Glauben, wegen edeln und nicht wegen Schandthaten sterben zu müssen, zwingen wollten, sich ihnen als verstockter Sünder, der gegen die Obrigkeit schwer gefehlt habe, anzuschmiegen, verschmähte, im Gefühle seines Rechtes, ein seine Männerehre und seine republikanischen Tugenden so entehrendes Bekenntniß. Er hielt es für eine Sünde, das Gute zu verläugnen und sich in den letzten Lebensaugenblicken zum Schlechten zu bekennen; nämlich, daß er ein Verbrecher am Vaterlande, und daher sein Tod gerecht sei. Als ihn der Geistliche, bald an der Richtstätte angekommen, zu einem solchen Bekenntnisse noch zwingen wollte und sagte, er solle doch jetzt seine Sünden bekennen und Gott und die Obrigkeit um Verzeihung bitten, sprach er, entrüstet über ein so unchristliches Benehmen, indem er sich von dem Geistlichen wendete: „Hebe dich weg von mir — und störe die letzten Augenblicke meines Lebens, die Gott geweiht sind, nicht.“ — — — Darum sagte Bürkli in seiner Zeitung: Schneebeli habe seinen hartnäckigen Trotz bis an's Ende behauptet, kein Gebet (d. h. kein solches Sündenbekenntniß) nachgesprochen und habe mit stolzer Miene umhergeblickt.

Als die unglücklichen Männer bei der Richtstätte angelangt waren, unterhielt der Leutpriester Cramer das wogende, im Herzen tief betrübte Volk, mit einer Standrede*). Noch sagt Cramer (in seiner Schrift „Leben und Ende des Hs. Jacob Willi von Horgen ꝛc.“), als er die letzten Worte der Standrede ausgesprochen, habe er seinen Namen rufen gehört; es sei Willi gewesen, welcher ihm die Hand geboten und gesprochen habe: „Ihr habt recht gehabt, nicht ich; — ich bin schuldig, Gott

---

*) S. Bockenkrieg, Seite 129.

erbarme sich meiner Seele! Betet für mich.“ Andere wollen hingegen gehört haben, daß Willi in den letzten Augenblicken seines Lebens gesagt habe: „Ich ändere mein Herz nicht.“ Mag auch Cramer den Willi noch zu einem Geständniß gebracht haben, die Mit- und Nachwelt wird ihm wenig Dank dafür wissen. Unter inbrünstigem Gebete empfing der Unglückliche den Todesstreich — und sein Haupt fiel. — Schneebeli wollte von keinem Ceremoniell wissen, sondern bot, mit der seelenvollen Begeisterung eines ungerecht zum Tode Verurtheilten, seinen Nacken dem tödtenden Schwerte dar und empfing den Todesstreich, damit seine Heldenseele vor dem Throne des Ewigen einen gerechten Richter und Ersatz für die Leiden des Lebens finde. Sein Andenken bleibt den Patrioten des Schweizerlandes stets theuer und werth.

Von dieser Schreckensscene hinweg wendete sich die Menge nach dem Kräuel, um die Erschießung Häberling's anzusehen. Häberling winkte noch im Weggehen von den Gerichtsschranken seinem Vertheidiger seinen Dank zu. Ziemlich lange mußte er unter dem Portale der Meisenzunft harren, ehe er seinen Weg antreten konnte. Durch das entsetzliche Getümmel des Militairs und der übrigen Volksmenge ließ er sich durchaus nicht aus seiner Fassung bringen, sondern, da die Geistlichen ihn dagegen zu verwahren trachteten, sagte er: „darüber bin ich weg, ich weiß wohl, wie es bei dergleichen Anlässen geht.“

Die Geistlichen sollen sich mit ihm über die Leichtigkeit und Schnelligkeit seiner Todesart unterhalten und ihm bemerkt haben, daß dieselbe weniger schimpflich sei, worauf Häberling verdeutet haben soll, daß er nur um der Seinigen willen dieß als eine Schonung anerkenne. Die Ausführung ging sehr langsam, so daß es bis in den Kräuel hinunter, wo die Execution vor sich ging, eine

halbe Stunde dauerte. — Häberling blieb sich auf dem ganzen Wege gleich, behielt nicht nur immer seine Besonnenheit, sondern war standhaft und muthvoll, betete noch besonders ein Gebet für sein Vaterland und die Seinigen mit innerer Rührung und empfahl den Geistlichen die Letzteren mit Herzlichkeit

Als er auf dem Platze bei der alten Schützenmauer, gerade unter der sogenannten Metzgerscheune, im Kräuel an der Sihl, beherzten Schrittes ankam, ward er zum Niederknieen beordert, und hatte die Mauer hinter dem Rücken. Von allen Seiten ward Militair aufgestellt. Die Augen wurden durch den Grand-Profos verbunden. Chorherr Brennwald rief ihm die letzten Sterbensseufzer zu, die er mit lauter Stimme und mit gefalteten ungebundenen Händen nachbetete. Zwölf Mann aus dem anwesenden Militair mußten vortreten; sechs Mann von den Berner und Aargauer Truppen, aus den Compagnieen Goumoens, Schmiel und Remy, stellten sich in einer Entfernung von circa 20 Schritten zum Abfeuern vor ihn hin, sechs Andere hielten sich in Bereitschaft. Lange dauerte das critische Tempo, so daß es für Häberling eine große Standhaftigkeit erforderte, ohne ohnmächtig zu werden, so lange auszuhalten. Endlich, da er im Beten des Spruches begriffen war:

„Ich werde jetzt geopfert, und die Zeit meiner Erlösung ist vorhanden; ich habe ausgekämpft den schweren Kampf, ich habe den Lauf vollendet, den Glauben behalten," —

gingen, auf ertheiltes Commando mit einem Stabe, sechs Schüsse zugleich, worauf Häberling augenblicklich, etwas seitwärts, todt auf sein Angesicht niedersank und nicht die geringste convulsivische Bewegung mehr machte. Nicht ohne laut gewordenes Mitleiden verließ die staunende Menge den Platz.

HEINRICH HÄBERLING

von Kmomau

geboren den 22. Sept. 1764, gefallen den 25. April 1804,
in Folge kriegsgerichtlichen Urtheils.

Nachdem Lieutenant Sury dem noch versammelten Kriegsgerichte den Bericht hinterbracht hatte: „daß nun, durch Vollziehung des Urtheiles, diesem und dem Rechte ein Genüge geschehen sei“, wurde die Sitzung aufgehoben und der Oberst-Richter von sämmtlichem Militair nach Hause zurück begleitet. Vor Aufhebung der Sitzung wurden indessen noch peremtorische Citationen an mehrere bei dem Aufstande Betheiligte, durch eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, und dieselben aufgefordert, den 1. Mai, Morgens um 10 Uhr, sich vor dem Kriegsgerichte persönlich zu stellen, unter Androhung von Contumazstrafe und Confiscation ihrer Habe und ihres Gutes.

Dem Kriegsgerichte war es eben, wie es scheint, mit der Vertagung auf den 1. Mai nicht Ernst. Dasselbe wollte sich nur geschwinde mit der Tödtung einiger Miteidgenossen belustigen und sich dann wieder auflösen, was sich aus folgendem Beschlusse ergibt. Auf den von Sr. Excellenz dem Landammann der Schweiz, sub dato 26sten April, an das Kriegsgericht gerichteten Beschluß, erkennt dasselbe:

1) Alle Acten, Proceduren und Gefangene, die noch in Händen und Hut des eidgenössischen Kriegsgerichtes stehen, sollen der hohen Standes-Commission von Zürich, zu Handen der dortigen obergerichtlichen Behörde übergeben und ausgeliefert werden.

2) Hochderselben soll ferner die Anzeige geschehen, daß 22 Flüchtlinge, welche Antheil an dem Aufruhr gehabt zu haben verdächtig, oder wirklich beklagt, und auf nächstkünftigen 1. Mai, Morgens 10 Uhr, auf E. E. Zunft zur Meise in Zürich zu erscheinen vorgeladen und citirt sind, nun gedachten Tag, statt von dem Kriegsgericht, durch die von Sr. Excellenz angewiesene Obergerichtsbehörde, den öffentlichen Ruf zu gewärtigen haben.

3) Soll nach dieser Verfügung das Kriegsgericht anmit feierlich aufgehoben und aufgelöst sein, indessen sowohl Sr. Excellenz als der hohen Standes-Commission die officielle Anzeige gemacht werden.

Zürich, den 28. April 1804. (Unterz.) Schindler, Secretair.

Die Standes-Commission beauftragte den Ober-Zahlmeister, dem Wirthe, welcher den Muttach bewirthet hatte, die Zeche zu bezahlen; zugleich wurde verfügt: daß dem Kriegsgerichte die nach dem Grade der Richter treffende Militair-Besoldung für die Zeit, während welcher sie im Kriegsgerichte functionirten, doppelt abgereicht werden solle. Schreiber, Weibel und Ordonnanzen sollen eigens, nach einem Vorschlage des Oberst Ziegler, bezahlt werden. Dann wurde an das Kriegsgericht noch eine Dankadresse und ein eigenes Dankschreiben an Muttach erlassen. Schon unterm 24. April wurde indessen das Hauptquartier der eidgenössischen Truppen von Stäfa nach Küßnacht verlegt. In der Gemeinde Zollikon hatten muthwillige Jungen, bei Nachtzeit, eine große Wagenschmierbüchse auf ein Rebhaus aufgesteckt; diese wurde von Spähern für einen Freiheitsbaum angesehen, und nur eine einzige Stimme entschied im Kriegsrathe zu Küßnacht das Nichteintreten einer Contribution von 5000 fl.

In Küßnacht laborirte das Militair im Wirthshause zur Sonne nach Wohlgefallen, und die Gemeinde mußte den lüsternen Schluckern die sehr bedeutende Zeche bezahlen. Nun wurden, in den ersten Tagen des Maimonats, endlich mehrere Compagnieen eidgenössischer Truppen entlassen; auch der Flügeladjutant Hünerwadel schickte sich zur Abreise an. Sämmtliche Truppen erhielten silberne Denkmünzen und Abschiede.

Tiefe Stille herrschte im Lande. Stumme Seufzer drangen aus mancher gepreßten Brust, und aus manchem thränenvollen Auge leuchtete Kummer und Mitleiden. — Die freisinnigen Männer auf dem Lande traf aufs Neue die Rache der Machthaber und ihrer Creaturen. — Statthalter Frick von Knonau, welcher gerne die Gemeindräthe in seinem Bezirke bereinigt, die Fehlbaren,

d. h. die Patrioten, ausgestoßen und Andere an ihren Plätzen wissen wollte, sandte eine Liste der ihm mißfälligen, aufrührerischen und der an ihre Stellen zu setzenden Individuen an die Standes-Commission. Die Reorganisation ward ihm überlassen. Auch dem Statthalter Wild in Richterschweil gefielen die Friedensrichter von Wädenschweil und Horgen nicht mehr; er möchte daher diese Stellen durch andere, der Standes-Commission vorgezeichnete Individuen besetzt wissen. Es wurde ihm entsprochen. So stand es in diesen Tagen des Schreckens und der Schande um die Justiz im Canton Zürich.

Unterm 8. Mai 1804 denuncirte der Unterstatthalter Wild von Richterschweil der Regierung 320 Personen. Das sie betreffende Actenstück ist, wie folgt, überschrieben: „Verzeichniß derjenigen Personen, welche sich vor der Huldigung, bei derselben und nachher, als Ruhestörer und Rebellen vorzüglich ausgezeichnet haben, nämlich in den Gemeinden Richterschweil, Hütten, Schönenberg, Hirzel, Wädenschweil, Horgen, Oberrieden und Thalweil.“ Besonders wurden die Mitglieder der Gemeindräthe Richterschweil, Wädenschweil und Horgen, so wie mehrere Bürger, auf eben so dumme als boshafte Weise angefeindet*). Auf diese und andere Berichte und Verzeichnisse hin, welche theils von Aristokratenknechten auf dem Lande eingesandt waren, theils aus den Verhören mit den Hauptbetheiligten hervorgingen, erfolgten viele Arrestationen. Ein eigenes Verzeichniß enthält die Namen von mehr als 80 solcher Männer, welche theils längere, theils kürzere Zeit verhaftet waren (dasselbe ist auf Seite 138 des Bocken-

*) Siehe Bockenkrieg, S. 136.

krieges enthalten; bei jedem Namen des Denuncirten steht die ihm zugemuthete Schuld).

Das Obergericht mußte nun, nach dem Willen Wattenwyl's und der Zürcher Standes-Commission, die weitere Untersuchung und Beurtheilung sämmtlicher Angeklagten übernehmen, nachdem Muttach und seine Helfer ihre Mordlust gestillt hatten und glaubten, man dürfe doch jetzt nicht mehr köpfen und erschießen. Doch, Zürcher, hört es und schaudert! Unser damaliges Obergericht sollte und wollte die durch das Kriegsgericht verübten Gräuel dadurch rechtfertigen, daß es auch zwei Todesurtheile ausfällte, die ein unauslöschlicher, schwarzer Flecken in der Geschichte des Cantons Zürich sind. Es sollten zwar, wie es scheint, wenn immer möglich, drei der Gefangenen noch bluten und über einen Flüchtling der Tod ebenfalls verhängt werden; denn schon am 17. Mai erhielten die Geistlichen am Großmünster den Auftrag, die im Wellenberge gefangenen Hauptmann Kleinert, Conrad Hauser, so wie auch den Statthalter Weber, welchen die Standes-Commission ohne allen Grund ins Gefängniß schleppen ließ, zu besuchen. Nicht unmerkwürdig sind die Berichte des Leutpriesters Cramer über den Zustand der Gefangenen*); sie zeugen auch wieder von dem Streben der Geistlichen, die Unglücklichen mit Vorwürfen zu quälen und, als religiöses Inquisitionsverhöramt, allenfalls noch Geständnisse herauszupressen, um die Unglücklichen noch unglücklicher zu machen, oder noch Andere ins Unglück hereinzuziehen. Doch sagten sie in dem Berichte vom 15. Mai, daß sie den Kleinert für ein untergeordnetes Werkzeug des

---

*) Siehe Bericht der Geistlichen an der Großmünsterkirche, wegen Statthalter Weber, Kleinert und Conrad Hauser.

veranstalteten Aufruhrs halten, und baten für sein Leben. Das Obergericht, unter dem Vorsitze Reinhard's, in Abwesenheit der Oberrichter Homberger, Gugolz und Kienast, und unter Zuzug der Suppleanten Schmid, Landolt und Hirzel, begann seine Sitzung am 16. Mai 1804, mit der Verfügung: daß der unglückliche Weibel Conrad Keller von Seuzach, welcher sich im Gefängnisse in Winterthur erhängt hatte, nicht auf dem Friedhofe, sondern auf seinen Gütern beerdigt werden soll. Hierauf gestaltete sich das Obergericht, mit Zuzug der Rathsherren Escher, Schinz, Scheerer und Ott, zum verfassungsmäßigen Maleftzgerichte um. Gegen 8 Uhr des Morgens ward Kleinert auf das Rathhaus vor das versammelte Maleftzgericht geführt. Der öffentliche Ankläger, J. C. Weiß, las die Verhöre und aus einem weitläuftgen, geschichtlichen Durcheinander, über Kleinert's schwere Schuld, hob er eine wenig erhebliche, factische Darstellung *) heraus und stellte folgenden, größtentheils unbegründeten, jedenfalls beispiellos frechen, schauderhaften Antrag:

Wenn ich nun, Herr Bürgermeister!
Verehrteste Herren Maleftz-Richter!

In Kraft meines Amtes, den Antrag zum Urtheil machen soll, so kann ich nach Pflicht und innigster Ueberzeugung nicht umhin, —

In Betrachtung,

1) daß Hauptmann Jacob Kleinert ab der Egg, bei der Tannen im Schönenberg, nicht nur freiwillig die Waffen gegen seine verfassungsmäßige Obrigkeit ergriffen und gegen dieselbe zu Feld gezogen, sondern dabei als einer der ersten Anführer commandirt, ja selbst für einige Zeit das Haupt-Commando geführt, Befehle und Aufmahnungs-Ordres theils selbst geschrieben, theils durch Andere schreiben lassen. —

2) In Betrachtung, — daß bei diesem bewaffneten Aufstande mehrere

---

*) Siehe Bockenkrieg, Seite 152.

wackere Eidsgenossen ihr Leben eingebüßt, und von den Rebellen verwundet worden.

3) In Betrachtung, — daß eben diese planmäßige Rebellion, an welcher der Delinquent, von ihrem Ersten Anfange, bis zu ihrer gänzlichen Unterdrückung, einen so vorzüglich thätigen und wesentlichen Antheil genommen hat, die Ruhe nicht nur seines Cantons, sondern der ganzen verbündeten Eidgenossenschaft störte, und die Sicherheit des Vaterlandes in den wichtigsten Rücksichten gefährdete. —

4) In Betrachtung, daß nach allgemeinen Rechten solche Capital-Verbrechen, gegen die Sicherheit des Staates, mit dem Tode bestraft werden müssen.

5) In Betrachtung — endlich, daß die vorgeblichen Entschuldigungen des Delinquenten, zu diesen Schritten überredt und genöthigt worden zu sein, — bei einem solchen Grade des Verbrechens und nach vollendeter That, von keinem Gewicht am Rechten sein können. —

Meinen unvorgreiflichen
Antrag

dahin zu eröffnen, —

daß dieses Verbrechen todeswürdig erklärt, mithin Hauptmann Jacob Kleinert, ab der Egg, bei der Tannen im Schönenberg, dem Scharfrichter übergeben und mit dem Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet, — Aus seinem Vermögen allervorderst die erloffenen Proceß- und Gefangenschafts-Kosten bezahlt, der Ueberrest aber auf Gnad und Ungnad zu Handen des Staates confiscirt werde.

Welchen Antrag ich aber dero Richterlichem Entscheide geziemend anheim stelle.

Nach Statt gehabter Vertheidigung des Delinquenten durch Advocat Beyel, ward derselbe wieder in den Wellenberg abgeführt und ihm dann am Abend noch folgendes Urtheil vorgelesen:

Das verfassungsmäßige Malefizgericht des Cantons Zürich,
nachdem am 11. hujus von dem Obergericht die mit Hauptmann Jacob Kleinert, Tischmacher ab der Egg im Erni, bei der Tanne im Schönenberg, 38 Jahre alt, verheirathet, Vater von zwei Kindern, verführte Procedur vollständig, und er selbst wegen seines Antheiles an

den im März und April letzthin stattgefundenen innern Unruhen, als Haupt- und Staatsverbrecher erklärt und dem Malefizgericht zur endlichen Beurtheilung überwiesen worden,

hat,

nach Anhörung der sämmtlichen Procedur und der daraus gezogenen, von dem öffentlichen Ankläger, Hrn. Distrikts-Richter Weiß, vorgetragenen Darstellung, woraus sich ergibt:

daß er schon bei der tumultarischen Eidesweigerung in Wädenschweil als Ungehorsamer aufgetreten, hernach ganz freiwillig in die Pläne des justificirten Willi eingetreten; — daß er mit bewaffnetem Geleit mehrere Gemeinden auch zur Ergreifung der Waffen und zur Theilnahme an der Rebellion aufgefordert; daß er ohne erweislichen Zwang in dem Gefecht am 28. März letzthin einen Theil der aufrührerischen Haufen gegen die eidgenössischen Truppen angeführt und nach der Verwundung des Jacob Willi den Oberbefehl über das Ganze übernommen, in dieser Qualität auch die verschiedenen Befehle ausgestellt, um dem Aufruhre noch mehrere Dauer und Kräfte zu verschaffen, auch hernach an dem Zuge des Willi auf das rechte Seeufer und die Berggegenden Theil genommen; und durch alle diese Handlungen nicht bloß seine Pflichten gegen seine recht- und verfassungsmäßige Obrigkeit verletzt, sondern auch das ganze eidgenössische Vaterland in die größte Gefahr gesetzt habe: — wie auch nach Anhörung der von Herrn Fürsprech Beyel vorgetragenen Vertheidigung des Inquisiten und der näheren Erläuterungen und Bitten, welche derselbe noch persönlich vortrug —

und endlich der Schlüsse und des Antrages des öffentlichen Anklägers und Genehmigung derselben —

in Erwägung:

1) daß der Jacob Kleinert nicht nur freiwillig die Waffen gegen seine rechtmäßige Regierung ergriffen und gegen dieselbe zu Feld gezogen, sondern dabei als einer der ersten Anführer commandirt, ja selbst einige Zeit lang, nach der Verwundung des justificirten Willi, das Commando übernommen, Befehle und Aufmahnungs-Ordres, theils selbst geschrieben, theils durch Andere schreiben lassen;

2) daß bei dem hartnäckigen Widerstande, den die Rebellen den eidgenössischen Truppen geleistet, mancher wackere Eidgenosse theils sein Leben eingebüßt, theils gefährlich verwundet worden;

3) daß eben diese planmäßige Rebellion, an welcher er von ihrem

ersten Anfange bis zu ihrer gänzlichen Unterdrückung einen so vorzüglich thätigen und wesentlichen Antheil genommen, nicht bloß die Ruhe unsers Cantons, sondern der ganzen verbündeten Eidgenossenschaft störte, auch die Sicherheit des ganzen Vaterlandes in mancherlei und äußerst wichtigen Rücksichten in augenscheinliche Gefahr versetzt;

4) daß nach allgemeinen Rechten das Verbrechen des Aufruhrs mit dem Tode bestraft werden müsse;

5) daß endlich die vorgeblichen Entschuldigungen, zu diesen Schritten überredt und gezwungen worden zu sein — unerweislich, auch bei einem solchen Grade des Verbrechens und nach gänzlicher Vollendung der That von keinem Gewicht am Rechten sein könne —

Einmüthig gefunden:

es habe der Jacob Kleinert ein todeswürdiges Verbrechen begangen, und

ebenfalls einmüthig erkennt:

1) es solle Kleinert zu gewohnter Zeit vor das Rathhaus geführt, daselbst ihm das Urtheil öffentlich vorgelesen und er dann dem Scharfrichter übergeben werden, welcher ihm die Hände vorwärts binden, auf die gewöhnliche Richtstätte führen und daselbst mit dem Schwert vom Leben zum Tode bringen soll, also daß ein Wagenrad zwischen dem Haupt und dem Körper durchgehen möge;

2) aus seinem Vermögen sollen die ergangenen Proceß- und Verhaftskosten bezahlt und ersetzt werden;

3) soll dieß Urtheil dem Kleinen Rath zur Execution mitgetheilt werden.

Zürich, den 16. Mai 1804.

Der zweite Bürgermeister, Präsident des Malefiz-Gerichts:
(unterz.) Reinhard.
Für das Gericht:
der Oberschreiber
(unterz.) Fäsi.

Als Kleinert in aller Geschwindigkeit beurtheilt war, wurde gegen 9 Uhr auch Conrad Hauser, gewesener Secretair Willi's, aus dem Wellenberge vor die Gerichtsschranken gebracht und ihm anbefohlen, sich auf

einen schwarzen Stuhl nieder zu setzen. Nachdem der Ankläger die Verhöre verlesen hatte, zog er aus den weitläuftgen Species facti folgenden Antrag:

„Daß Conrad Hauser ab der Risi im Schönenberg, zu lebenslänglicher Einsperrung, und zwar, wo immer möglich, an einem auswärtigen Orte, dessen Bestimmung der Regierung überlassen ist, verurtheilt, — aus seinem allfälligen Vermögen seine Proceß- und Gefangenschaftskosten bezahlt; — der Ueberrest aber zu Handen des Staates auf Gnad und Ungnad confiscirt werde."

Nach stattgehabter Vertheidigung durch Advokat Beyel wurde Hauser in den Wellenberg zurückgebracht. Gegen 5 Uhr Abends wurde ihm folgendes Urtheil vorgelesen:

Das verfassungsmäßige Malefizgericht des Cantons Zürich,

Nachdem am 11. hujus von dem Obergericht, die mit Conrad Hauser ab der Rist im Schönenberg, 30 Jahre alt, unverheirathet, Musikant, gewesener Secretair des justificirten Rebellen-Chefs Jacob Willi von Horgen, verführte Procedur vollständig und er selbst wegen seines Antheils an den im März und April Statt gefundenen innern Unruhen, als Haupt- und Staatsverbrecher erklärt, und dem Malefizgericht zur endlichen Beurtheilung überwiesen worden.

Hat

Nach Anhörung der ganzen, mit demselben verführten Procedur, und der daraus von dem öffentlichen Ankläger, Herrn Distriktsrichter Weiß, verfertigten Darstellung — woraus sich ergibt: —

daß er sich freiwillig unter die Rebellen aufnehmen und von Willi zu seinem Secretair gebrauchen lassen, und in dieser Qualität die Ordres, Briefe, Aufgebote, Bons und Reçues demselben abgefaßt und eigenhändig unterzeichnet, auch allen seinen Operationen und Zügen beigewohnt, und dadurch sich als einen vorzüglichen Beförderer der Rebellion bewiesen.

Ferner der von H. Fürsprech Beyel vorgetragenen Vertheidigung

desselben und der Schlüsse und des Antrags des öffentlichen Anklägers und in gänzlicher Genehmigung desselben — und

In Erwägung,

1) daß vollständige und aktenmäßige Beweise, so wie das eigene freiwillige Geständniß vorhanden, daß Conrad Hauser ab der Risi im Schönenberg, das Secretariat bei dem justificirten Rebellen-Chef Willi, während der ganzen Dauer des bewaffneten Aufstandes, bekleidet, auch in dieser Stelle der beständige Begleiter des Hauptanführers gewesen, die Aufforderungen, Befehle u. s. w. desselben ausgefertigt und mit ihm unterschrieben, so wie auch die Correspondenz desselben geführt habe; —

2) daß jeder Anstifter und Theilnehmer an diesem thätlichen Aufruhr, nach den dabei bekleideten Stellen, und dem dadurch gehabten Einfluß zu beurtheilen und zu bestrafen seie;

3) daß in Folge dessen benannter Hauser, durch die Führung seiner gehabten Stelle und der dabei wirklich ausgeführten Handlungen, sich eines vorzüglichen Antheils an diesem Aufruhr schuldig gemacht, und nach der Strenge des Rechts sein Leben verwirkt habe;

4) daß derselbe indessen, wenn gleich eine sehr bedeutende, doch mehr untergeordnete Stelle bekleidet, und auf diesen Umstand bei Ausfällung der Straf-Sentenz Rücksicht genommen werden könne,

Einmüthig befunden:

Es seie das Verbrechen des Delinquenten nicht todeswürdig — und hierauf

ebenfalls mit Einmuth erkennt:

1) es soll oft erwähnter Conrad Hauser, ab der Risi im Schönenberg, zu gerechter Strafe seines Verbrechens, zu fünfzehnjähriger Einsperrung und Bezahlung der Proceß- und Gefangenschaftskosten verfällt sein; —

2) ist dem Kl. Rath, welchem diese Sentenz unverzüglich zu übermachen ist, überlassen, den Ort dieser Einsperrung zu bestimmen; —

3) soll diese Straf-Sentenz dem Delinquenten noch heute von den H. Geistlichen angezeigt, und er dann Morgens nach der Execution des Kleinert aus dem Wellenberge in den Oetenbach gebracht werden.

Zürich, den 16. Mai 1804.

Wir kehren nun noch in die Kerker der Unglücklichen zurück.

Die Kehrordnung unter den Geistlichen am Großen Münster traf auch für die Auströstung Kleinert's wieder den Leutpriester Cramer, der auch bei diesem Anlasse aller Beredsamkeit aufbot, um von Kleinert Geständnisse und die Erklärung herauszubringen: „er sei ein Aufrührer und die Obrigkeit müsse ihn mit dem Tode bestrafen," wie sich Kleinert, wenn wir Cramer's Angaben trauen dürfen, auf alles Zureden, im Schrecken und in der Angst, geäußert haben soll. Kleinert behauptete immer, er sei ein Gezwungener, und wenn er sterben müsse, so sterbe er gezwungen, — dann wieder, er sei ein Verführter. Immer aber wurde ihm, bald durch Beten, bald durch eindringliche Reden, zugesetzt, die Verführer zu nennen; denn die Gewalthaber, deren treuer Diener Cramer war, sollen gemeint haben, es stecken noch hochgestellte Männer hinter diesem Geschäfte, wovon zwar, so viel uns bekannt ist, keine Rede war*).

Gleichzeitig, wie Kleinert, ward auch Hauser von

---

*) Erst nachdem wir Kleinert's Leben und Ende durchlesen hatten, fanden wir einen, mit J. H. S. unterzeichneten Aufsatz über Verführer und Verführte, worin es u. A. heißt: „Gegen solche Verführer, die in männlicher und auch hie und da in weiblicher Tracht auf irgend eine der angeführten Weisen zu Werke gehen, sei doch Jeder auf der Hut! — Vor ihnen kann man sich nicht genug in Acht nehmen, weil ihre Verführungen von der Art sind, daß sie Eingang finden, ohne daß man daran denkt, — und weiter bringen, als man gar nicht glaubt." Wenn wir uns nicht irren, so sehen wir hier eine Anspielung auf den seligen Regierungsrath Pfenninger, welcher seiner Zeit in weiblicher Tracht sich flüchtete und im Jahre 1804 Mitglied des Kleinen Rathes war. Wahrscheinlich hätten gewisse Leute ihm gern einen Dünken aus dieser Suppe werden lassen.

den Geistlichen zum Tode vorbereitet und erhielt den Abschiedsbesuch von Mutter und Schwager. Der Schwager setzte sich [sagt Hauser in seiner Selbstbiographie*)] neben mich auf den pfäffischen Beichtstuhl und meine Mutter zu mir auf das Bett. „Gott, im Himmel!“ stammelte sie, „wenn ich dich je in solchen Umständen zu erblicken vermuthet hätte! — O, ich erläge unter der Last des Elendes, wenn mich nicht der Gedanke zum Theil aufrichtete, daß du für das Volk, und nicht als Schelm, Dieb oder Mörder stirbst, wenn der Tod über dich verhängt werden sollte. Ich glaube zwar, es werde dich keine härtere Strafe, als Gefangenschaft für kurze Zeit, treffen.“ „O, behüte Gott,“ erwiderte der im Zimmer herumspazierende Jünger der Liebe, „an eine so große Gnade dürfet ihr nicht denken; er hat den Tod mehr als einmal verdient.“ Nachdem mich Mutter und Schwager (sagt Hauser weiter) zur Standhaftigkeit und christlicher Ergebung in die unbegreiflichen Zulassungen Gottes ermahnt hatten, verließen sie mich auf fröhliches Wiedersehen jenseits des Grabes und überließen mich der Härte des Schicksals, das sie nicht ändern konnten. Gegen Abend riegelte Jemand das eiserne Schieberchen an der Thüre meines Gefängnisses auf und fragte: „Wer ist da drinnen?“ „Willi's Secretair,“ antwortete ich. „Ich bin kein Zürichgebieter,“ fuhr die Stimme von Außen fort, „aber, weil ich euch von Thalweil her kenne, so gereicht es mir doch zur herzlichsten Freude, euch versichern zu können, daß euch wenigstens am Leben nichts geschieht; aber euer Freund da drüben muß sterben.“ Auf meine Frage, woher er dieses wisse, erhielt ich zur Antwort: „diese Nacht, wenn es die Umstände

---

*) Siehe Bockenkrieg, Seite 268.

erlauben, soll ich es erfahren.“ Um Mitternacht kam ein Anderer und entdeckte mir, unter Anlobung von Verschwiegenheit, das Räthselhafte dieser Sache mit folgenden Worten: „Uesä Quartiermeister isch ä vornähme Herr und häts so gseid; er isch yquartiert bim Präsident vom Obergricht und morgä mümär s' Läderzüg wißgen, wil euerä Kammerad am Dunstig köpft wird.“ Kleinert, welcher hörte, daß Jemand mit mir sprach, fragte mich, ob ich etwas Neues vernommen habe? weiter nichts, antwortete ich, als daß sich die Soldaten auf künftigen Donnerstag fein sauber halten müssen; hieran siehst du ungefähr, was uns für Hoffnung übrig bleibt. Ja wohl! seufzte er. Dienstags Morgens hörte ich ein an Verzweiflung grenzendes Geschrei. Frau und Kinder nahmen von Kleinert Abschied. Den Schmerz dieser Geliebten, sich zum letzten Male zu sehen, vermag ich nicht zu schildern. Mittags erhielt ich, gegen die Gewohnheit, ein Stück von einer Kalbsgurgel in der Suppe, ein halbes Brötchen ohne Kopf und einen Schoppen rothen Wein. Kleinert fragte mich, ob mir diese Traktamente, Stück für Stück, auch vorgesetzt worden seien. Ich sah nun erst recht nach, erschrack und bejahte es; er äußerte mir seine Aengstlichkeit über diese Vorzeichen*). Ich suchte einen Grund, konnte aber keinen finden, der geeignet war, diese Besorgnisse zu heben. Jeder Glockenschlag von den nahen Kirchthürmen schien das Ende meines Lebens mit Riesenschritten herbei zu führen. Mehrmals griff ich mit der Hand an diejenige Stelle meines Nackens, an

---

*) Die durchschnittene Kalbsgurgel, das Brot ohne Kopf und der rothe Wein sollten als Zeichen gelten, daß uns die Hälse durchschnitten, die Köpfe abgehauen und unser Blut verspritzt werde. So weit trieben es die Unmenschen schon vor dem Tage der Beurtheilung.

welcher der grausenhafte Todesstreich das Hauptquartier der Vernunft vom Rumpfe trennen sollte, wobei mich ein eiskalter Schauer durchbebte. Als mir der Thurmhüter das Abendbrod brachte, bat er mich mit einer Thräne im Auge, diese wenige Zeit doch keinen Hunger mehr zu leiden. Bange Ahndungen erfüllten meine Seele; ich brachte die Nacht bald träumend, bald wachend zu, — bis ich zu dem schrecklichen Gerichtstage erwachte. Nach der vor dem Malefizgerichte vorgebrachten Anklage und Vertheidigung, bei welcher letztern den Delinquenten untersagt wurde, etwas Anderes in ihre Vertheidigung aufzunehmen, als Entschuldigungen wegen der Größe ihrer Vergehen, und Bitten um Schonung und Gnade, keineswegs aber die Ursachen des Aufstandes selbst, wurden sie in den Wellenberg zurückgeführt. „Um 2 Uhr Nachmittags (sagt Hauser weiter) kamen vier Geistliche in die Gefangenschaft. Jetzt, dachte ich, wird es geschehen sein; es blieben aber nur zwei bei mir, welche mich zu überzeugen suchten, daß ich den Tod wohl verdient habe, mir aber zuletzt doch zu verstehen gaben, daß mir das Leben geschenkt sei. Gegen 5 Uhr kam endlich mein ordinärer Seelenhirt zum lieben letzten Male, erbrach sich in Verwunderungen über die Gnade und Barmherzigkeit, die mir widerfahren sei, und las mir das Urtheil vor. Die Abendröthe warf schon ihre letzten Strahlen an meine düsteren Kerkerwände, als Kleinert mir fragend zurief: ob die Geistlichen auch noch zu mir kämen und ob auch ich, wie er, bestimmt glaube, sterben zu müssen? Seit zwei Stunden, antwortete ich, sei kein Geistlicher mehr bei mir gewesen, daher ich ziemlich Hoffnung zum Leben habe. Mit Tagesanbruch hörte ich Kleinert's Leib und Seele durchdringendes Jammern um Frau und Kinder, die, wie er

sich ausdrückte, durch seinen so gewaltsamen Tod, hülf- und trostlos zurückbleiben. Diese Jammerscenen wurden durch die Ermahnung der Geistlichen unterbrochen: in sich selbst zu gehen, zu bedenken, daß er den Tod verdient und seine noch übrigen Augenblicke zur Rettung seiner Seele anzuwenden habe; worauf er aber, zu wem, weiß ich nicht, mehrmals deutlich sagte: „Mein Blut wird in Ewigkeit Rache schreien über die, welche mich zum Tode verurtheilt haben.“

Zwölf Uhr mochte bereits vorbei sein, als ich hörte, daß man ihn wiederholt nöthigte, mitzugehen. Nach einer kurzen Stille ermannte er sich endlich, klopfte im Vorbeigehen an die Thüre meines Kerkers und sagte in einem Tone, den ich mir noch in der letzten Secunde meines Lebens werde vergegenwärtigen können: „Freund Hauser, du wirst leben; ich muß sterben. Adieu! bete für mich!“ Der Schmerz meiner Seele ließ mich nicht antworten. Ich sah ihn noch durch die neugierige Volksmenge, unter dem Geläute der Armensünderglocke, zwischen den Geistlichen aus dem Schiffe steigen und schickte ihm folgende Seufzer nach:

Geh' hin, mein Theurer, ach, ich kann
Dir bessern Trost nicht geben:
Geh', duld' als Christ und stirb als Mann —
Und blick' ins beff're Leben.
Du, Weltverlaßner! einst werd' ich
Auch freudig zu Dir kehren,
Wo Bosheit weder mich noch Dich,
Im Frieden Gottes stören.

Es war den 17. Mai, Mittags um 12 Uhr, als die s. g. Armensünderglocke ertönte. Vor dem Rathhause angekommen, verlangte Kleinert noch, sein Urtheil anzuhören, wurde aber von seinen Begleitern, Chorherr

Brennwald und Leutpriester Cramer, davon abgehalten. Hier bat er den Scharfrichter, ihn nicht schmerzhaft zu binden. Auf seinem Todesgange betete er meist Sprüche und Lieder aus seinem Gedächtniß und sprach auch wieder den Begleitern Gebete nach. Oft sagte er: „er sterbe gezwungen.“ Thränen und Wehklagen unterbrachen das Gebet, so oft von seiner Frau und seinen Kindern mit ihm gesprochen wurde; dann fragte er, ob er noch ein Wort an das Volk sprechen dürfe? Diese Frage, sagt Leutpriester Cramer, war mir erwünscht, weil ich voraussah, er werde sein oft wiederholtes Ausrufen: „Ich sterbe gezwungen,“ am besten erklären können, was unsere Ansicht vollkommen bestätiget: daß Cramer (ob aus höherem Auftrage, oder nicht) wissen wollte, wer ihn gezwungen habe; da man, wie schon bemerkt, vermuthete, es seien noch angesehene, ja wichtige Männer, bei dem Aufstande betheiligt, die nothwendig entdeckt werden sollten, um sie auch noch ins Unglück hinein zu ziehen. Cramer hatte sich aber auch dießmal verrechnet, denn Kleinert sagte, nach des Erstern eigener Aeußerung, mit vernehmlicher Stimme, sich zu den Umstehenden wendend, bloß: „Betet für mich armen Menschen ein Vaterunser und lasset euch von meinem unglücklichen Beispiele warnen! gebet den Verführern, welche euch zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit bereden wollen, kein Gehör: sie lassen euch stecken und gehen davon, sehet es an meinem armen Beispiel! Betet für mich!“ Unfern der Richtstätte sollte er die Worte nachsprechen: „Liebet eure Feinde, segnet die euch fluchen u. s. f.“; er wollte aber, im Gefühle, daß an ihm ein Mord begangen werde, nicht einstimmen, und als Cramer bemerkte: der liebe Heiland habe diese Worte gesprochen, sagte Kleinert: „Mir gilts gleich und

wenn der Heiland das gesagt hat.“ Nach einer Minute rief er im wehmüthigsten Tone: „Jetzt bin ich noch Mensch und kann nicht für meine Verführer beten. Will's Gott, in einer halben Stunde.“ Mit völligem Bewu[illegible]tsein ging er bis zur Richtstätte, trat betend zu seinem Stuhle hin und befahl Gott seine Seele.

Als sein Mund noch Seufzer stammelte, geschah der tödtende Schlag.

Der Leutpriester hielt in der Regel die Standreden gerade vor der Hinrichtung, während die Unglücklichen entkleidet und ihnen die Haare abgeschnitten wurden, und der Delinquent mußte oft noch zum Schrecken seine Leichenrede hören. Auch dieß Mal wurde das Volk, währenddem Kleinert entkleidet ward, mit einer solchen Rede unterhalten.

Den 18. Mai wurde wieder Maleftzgericht gehalten über Statthalter Weber von Dürnten, Schoch von Bäretschweil, Syz von Knonau, Höhn von Horgen, Trüb von Horgen, Hagenbuch von Pfäffikon und Gugolz von Horgen. Wie es scheint, war der schon seit Anfangs April verhaftete und seiner von ihm so zärtlich geliebten Familie auf gewaltthätige Weise entrissene Weber theilweise schon dem Tode geweiht; denn wie wir schon gelesen haben, erhielt er vorbereitende Besuche auf den Tod. Doch diesem religiösen, aufgeklärten Manne gewannen weder Drohung noch Schmeichelei, weder Offenheit noch Hinterlist etwas ab. Die ihn besuchenden Geistlichen konnten ihn nicht zur Einsicht eines Verbrechens bringen; denn er bewies ihnen, daß er kein Verbrecher war, sondern seine Schuldigkeit gegen Regierung und Volk erfüllt habe. Oft setzte er sie, die ihn trösten sollten, in nicht

geringe Verlegenheit, indem er ihnen die Widersprüche, mit denen sie bei ihren religiösen Aeußerungen befangen waren, löste. Davon zeugt noch folgender Bericht:

Hochzuverehrender, Wohlweiser Herr Bürgermeister!
Hochgeehrteste, Wohlweise, Großgünstige Herren!

In sieben verschiedenen Besuchen bei dem auf dem Rathhause im Arreste befindlichen Unterstatthalter Weber von Dürnten, gelang es mir, sein Zutrauen zu gewinnen und verschiedene Seiten seines Herzens zu berühren, auf welche ich zu wirken mir alle Mühe gab. Ich brachte ihn z. B. auf die Ueberzeugung, er habe im Gebrauche der Gegenmittel gegen den Volksaufruhr sehr übel gefehlt, er habe solche Mittel angewendet, die ihn als Statthalter im höchsten Grade compromittiren, und aus denen die schlimmsten Folgen für das Vaterland hätten entstehen können, die aber zum Glück nicht entstanden seien. Mittel, die ihn beßnahen bei Jedem, der seine damalige erstaunlich schwierige Lage nicht im kleinsten Detail kannte, nicht anders als höchst verdächtig machen müssen. Aber von seiner, von Anfang bis zu Ende sich immer gleichen, Behauptung, daß er beim Gebrauche dieser Mittel dennoch den Zweck gehabt habe, das erhitzte Volk zu beruhigen, steht er noch jetzt nicht ab. Die Auswahl dieser verkehrten Mittel schreibt er eben der äußerst verwirrten und vilanten Lage zu, in der er sich bei dem wüthenden Volkstumulte, und zwar bekanntlich unter einer der rohesten und unbelehrbarsten Volksklassen, befand, die ihm mehr als einmal den mediaten Tod drohete, und welche Lage ihn in solche Beängstigung setzte, daß er in seiner Angst jedes möglich scheinende für das beste Mittel hielt und ergriffen, und erst nachher bei ruhiger Ueberlegung die Gefährlichkeit desselben einsehen konnte.

Ueber sein Verhalten im Gefängnisse und seinen übrigen Charakter, so viel mir davon einleuchtete, kann ich Folgendes sagen: Er bezeigt sich sehr freundlich, bescheiden, human, zutraulich, geduldig. Nicht die geringste Spur von Trotz oder Erbitterung über seine Arrestation, nicht die kleinste Aeußerung von Mißtrauen gegen seine Richter, bemerkte ich an ihm; ein völliges Zutrauen hingegen, hochdieselben werden auf jeden zu seinem Vortheile redenden Umstand gerechte Rücksicht nehmen, und zugleich den festen Entschluß, den ich bei ihm zu verstärken, mir alle Mühe gab, sich mit politischen Dingen, die ihn so kläglich irre geführt und in solches

Elend gestürzt haben, auch wenn er wieder dazu in den Stand käme, die Tage seines Lebens nie mehr zu befassen.

Viele religiöse, und zwar aufgeklärt religiöse Kenntnisse, traf ich bei ihm an, die ich auch zu seiner Zurechtweisung und Beruhigung benutzte. Vorzüglich fand ich bei ihm eine außerordentlich große Liebe und Zärtlichkeit für seine alte, vom Schlage getroffene Mutter, seine schon eine geraume Zeit kränkelnde Frau und seine fünf meist noch unerzogenen unschuldigen Kinder. Selten habe ich das schöne Vatergefühl in solcher Stärke angetroffen, so wie auch die bei mir gewesenen drei Kinder eine warme Liebe für ihn bezeigten, und Jeder, der diese Leute kennt, sie als ein Muster einer zärtlichen Familie, und den Vater dabei als einen theilnehmenden Freund der Armen, einen fleißigen und geschickten Landöconom und einen hilfs- und rathsreichen Mann schildert.

Unaussprechlich würde die Trennung sie Alle schmerzen. Er seinerseits äußerte sich mehr als ein Mal gegen mich auf eine herzerschütternde Weise hierüber.

So fand ich ihn — Hochweise, gerechte, menschenliebende Richter, und die schon oft gemachte Bemerkung drang sich mir auf's Neue auf, daß ein Mensch, der als Vater und Gatte, als Helfer der Armen und fleißigen Haushälter, so manchen schönen Zug an sich bemerken läßt, und dabei Religion hat, freilich in andern Stücken sehr fehlen, tief fallen, aber doch nicht ein ausgemachter Bösewicht sein kann.

Weise, gerechte Richter! und zugleich Menschenfreunde! Ich versichere Sie der allergrößten Hochachtung und Ergebenheit, und wünsche, daß der Höchste Ihre Rathschläge und Beschlüsse zum Besten leite!

Den 17. Mai 1804.

Hochzuverehrender Herr Bürgermeister!
Hochgeehrteste, wohlweise, Großgünstige Herren.

Dero gehorsamster Diener
Leonhard Brennwald,
Diakon am Großen Münster.

So schilderte Leonhard Brennwald den braven Mann, der, wie schon aus vorangegangener Geschichte erhellt, gänzlich unschuldig war, — und dennoch stellte der öffentliche Ankläger folgenden Strafantrag: „Daß der

Unterstatthalter Weber von Dürnten sowohl seiner Großen Raths=, als auch der Statthalterstelle, so wie des Activ=Bürgerrechts für alle Zukunft entsetzt und zu fünfzehnjähriger Einsperrung, und zwar, wo immer möglich, in einem auswärtigen Orte, dessen Bestimmung der Regierung zu überlassen sei, so wie zu allen Proceß= und Gefangenschaftskosten und einer Geldbuße verfällt werde." Wir würden gern die treffliche Vertheidigung, deren Verfasser uns unbekannt ist, anführen, wenn es uns der Raum dieses Werkes gestatten würde.

Das Malefizgericht fällte hieranf folgendes Urtheil:

Das Malefiz=Gericht des Cantons Zürich,

Nachdem am 11. hujus von dem Obergericht die mit Cantonsrath und Unterstatthalter Johann Jacob Weber von Dürnten, 45 Jahre alt, verheirathet, Vater von 5 Kindern, verführte Procedur vollständig und er selbst wegen seines Antheils an den im März und April letzthin stattgefundenen Unruhen, als Hauptverbrecher erklärt und dem Malefiz=Gericht zur endlichen Beurtheilung überwiesen worden,

Hat

Nach Anhörung sämmtlicher procedürlichen Acten und der daraus von seinem öffentlichen Ankläger, Herrn Distriktsrichter Wyß, verfertigten Darstellung, woraus sich ergibt:

Daß der gedachte Weber am 29. März eine ganz verfassungswidrige, durch eine incompetente Behörde veranstaltete Zusammenberufung von Mitgliedern des Cantonsrathes gebilliget, unterstützt und das Präsidium derselben übernommen, daß er ferner einen von ihm eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen, vom 29 März 1804 datirten, Brief an den Gemeindrath von Wald überlassen, worin er freilich diese Gemeinde von jedem bewaffneten Auszuge abmahnet, zugleich aber versichert, daß, im Fall die Regierung die an sie abgesandte Deputatschaft ohne vergnügliche Antwort entlassen würde, er ihre gerechte Rache nicht länger zurückhalten wolle. Daß er sub 30. März einen Brief an den Gemeindrath in Stäfa erlassen, in welchem er ihm die Rückkunft der nach Zürich gesandten Deputirten und die unbefriedigende Verabscheidung derselben

meldet und für einen der ersten Beamten höchst pflichtwidrige Aeußerungen gebraucht; daß er am 31. März, ohne nachher davon der Regierung Bericht zu erstatten, zwei Haufen, welche gegen ihre rechtmäßige Regierung im Felde gestanden, zwar beredet, nach Hause zu gehen, allein in der ihnen schriftlich ertheilten Entlassung sie wegen ihren wahrvaterländischen Gesinnungen belobt, und

Endlich am 3. April eine neue verfassungswidrige Versammlung von den am rechten Seeufer wohnenden Mitgliedern des Großen Raths in Stäfa zu veranstalten gesucht.

Ferners der von Herrn Fürsprech Tobler vorgetragenen Vertheidigung und der von dem Weber selbst gethanen Versicherung, daß die ihn gravirenden Schriften und Handlungen, in guter Absicht, aber im Drange der Umstände und ohne genugsame Ueberlegung geschehen, und sich auf den guten Erfolg seiner Handlungen, wie auch die an den Gemeindrath Hinweil ausgestellte nachdrucksame Abmahnung und Warnung berufte.

In sorgfältiger Erdaurung aller den Angeklagten beschwerenden sowohl, als entschuldigenden Umstände,

Einmüthig gefunden:

Es seien die Handlungen des Inquisiten nicht todeswürdig.

In Erwägung aber:

1) Daß Weber, durch seine besondere Einwirkung, zu Aufstellung jener illegalen Versammlung zu Grüningen und seine dortige ausgezeichnete Theilnahme, vorzüglich aber durch seine beiden, an den Gemeindrath von Wald und Stäfa erlassenen strafbaren Schreiben und die den bewaffneten Aufrührern ausgestellten Abscheide, nach seiner Stellung als Mitglied des Großen Rathes und erster Vollziehungs-Beamter, sich eid- und pflichtwidriger Schritte schuldig gemacht.

2) Daß solche, ohne erweislich und wirklich erlittenen thätlichen Zwang, gethanen Schritte eines Beamten aller Orte und nach allgemeinen Rechten, als Verbrechen gegen den Staat angesehen und bestraft werden, maßen solche Handlungen mit Rücksicht auf die Zeit, wo sie geschehen, in ihrer Verbindung und ihrem Einfluß, und nicht nachherig möglicher Ausdeutung zu beurtheilen seien.

3) Daß in dem gegenwärtigen Falle die Wichtigkeit der Stelle, welche der Inquisit als erster Repräsentant der Regierung in seiner Bezirks-

Abtheilung bekleidete, bei so strafbarer Pflichtverletzung den Grad des Verbrechens wesentlich erhöhe.

4) Daß die nothwendige Sicherstellung des allgemeinen Wesens, welche der Richter in Beurtheilung solcher Verbrechen für das Ansehen des Staates und zum abschreckenden Beispiele für Andere in's Auge zu fassen hat, die vorzüglichste Rücksicht verdiene.

5) Daß bei den actenmäßig erwiesenen Thatsachen des Weber, und nach vollendeter That, seine schwachen Entschuldigungen von desto geringerem Gewicht sein können, da seine vorgeblich guten Absichten durch sein beobachtetes Stillschweigen darüber gegen die Regierung völlig widerlegt werde,

Einmüthig erkennt:

1) Es soll der bisherige Unterstatthalter Hs. Jac. Weber von Dürnten von seiner Stelle als Mitglied des Großen Raths und Unterstatthalter entsetzt sein.

Durch Stimmenmehr hingegen beschlossen:

Es solle derselbe zu sechsjähriger Suspension seines Activ-Bürgerrechts, wie auch zu eben so langem Arrest verfällt sein, in der Meinung, daß er das erste Jahr dieses Arrestes in hiesigem Zuchthause, die fünf übrigen Jahre hingegen auf sein Haus und Güter eingegrenzt, zubringen soll, auch vor seiner Entlassung, für sein Wohlverhalten, eine Real-Caution von 4000 Fr. zu leisten habe.

Endlich soll er alle über seinen Proceß und Verhaft erlaufenen Kosten bezahlen.

Gegeben in Zürich, den 18. Mai 1804.

Der zweite Bürgermeister,
Präsident des Malefiz-Gerichts:
Reinhard.
Für das Gericht:
der Obergerichtsschreiber
Fäsi.

Diesem Urtheile folgte, hört! hört! noch ein Todesurtheil über den flüchtigen Präsidenten Schoch von Hinterburg. Hier folgt es:

Das verfassungsmäßige Malefiz-Gericht des Cantons Zürich.

Nachdem Felix Schoch von Bäretschweil, welcher am 7. hujus

von dem Obergericht edictaliter et sub pœna contumaciæ auf den heutigen Tag in den öffentlichen Blättern vorgeladen und hernach am 14ten als Hauptverbrecher erklärt und durch den Gerichtsweibel nochmals zu 3 verschiedenen Malen aufgefordert worden, nicht am Rechten erschienen, so wurde nach Verlesung der Acten und Anhörung der uns von dem öffentlichen Ankläger, Herrn Distriktsrichter Wyß, verfertigten Darstellung, woraus sich erzeigt, daß er den Gemeindrath Bäretschweil verleitet, mit Beiseitsetzung seiner Competenz und des der verfassungsmäßigen Landesregierung und den Gesetzen schuldigen Gehorsams, sich am 28sten März a. c. zu einem förmlichen Committee umzuschaffen und die Zusammenberufung mehrerer Mitglieder des Großen Raths nach Grüningen zu veranstalten, daß er sich selbst dahin mit einem bewaffneten Begleit begeben, auch die Versammlung eröffnet, den Weber'schen Brief an den Gemeindrath in Wald, vom 29. März, eigenhändig unterschrieben, mehrere Aufforderungen, die Waffen zu ergreifen, verfertigt, wirklich den Abmarsch einer Compagnie bewirkt und mit dem Rebellen-Chef Willi einverstanden und in Correspondenz getreten war, und seine Unternehmungen aus allen Kräften unterstützt, auch das Benehmen des condemnirten Hauptmanns-Hanhart vorzüglich geleitet und einen bewaffneten Haufen förmlich in Eid und Pflicht genommen; endlich derselbe, sich seiner Schuld bewußt, ungeachtet des Abmahnens des Statthalters Weber, die Flucht ergriffen habe —

und endlich der Schlüsse und des Antrages des öffentlichen Anklägers,

In Erwägung:

1) Daß dem Präsident Schoch, laut hinlänglichen und selbst eigenhändig von ihm vorhandenen Beweisen, die ursprüngliche Bildung des Committee's zu Bäretschweil und zu Grüningen und desselben Leitung zur Last falle, und er sich schon dadurch, und besonders auch durch die, theils selbst, theils in Verbindung mit Andern, gemachten Aufforderungen zur Bewaffnung, durch in Eid- und Pflichtnehmung jener Aufrührer zu Bäretschweil, so wie durch seine rastlose Betriebsamkeit bei diesem Aufstande, sich nicht nur höchst gefährlicher eid- und pflichtwidriger, und besonders nach seiner Stellung, als Mitglied des Großen Raths, äußerst strafbarer Schritte und Handlungen schuldig, sondern als Anstifter und Haupttreibrad des bewaffneten Aufstandes im Bezirk Uster erzeigt habe.

2) Daß jenes Committee zu Grüningen nicht nur stets darauf

bedacht gewesen, den Maßnahmen der Regierung entgegen zu arbeiten, sondern daß solches als der Centralpunkt, von dem aus die Rebellen wesentlichen Rath und Hülfe hofften und erwarteten, nicht nur von den Aufrührern jener Gegenden, sondern auch von denen jenseits des See's angesehen worden.

3) Daß die schlaue Planmäßigkeit und die wirklich widrigen Schritte, welche die Handlungen des Schoch charakterisiren, die Gefährlichkeit dieses Mannes offenbar beweisen.

4) Daß derselbe sich durch die Flucht der gerechten Strafe des Richters entzogen, und dadurch, so wie durch sein ungehorsames Ausbleiben am Rechten, die Rechtswohlthat der Verantwortung muthwillig versäumt und sich selbst der auf ihn geklagten Thatsachen schuldig erklärt habe; und

5) endlich, daß nach allgemeinen Rechten solche Aufruhrstifter und Staatsverbrecher mit dem Tode bestraft werden.

Durch Stimmenmehrheit gefunden:

Es habe derselbe ein todeswürdiges Verbrechen begangen, und hierauf,

Ebenfalls durch Stimmenmehrheit

folgende Contumaz-Sentenz ausgefällt:

1) Es solle die von erwähntem Felix Schoch von Bäretschweil bekleidete Große Raths-Stelle sogleich vacant erklärt sein.

2) Solle derselbe mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht werden.

Zürich, den 18. Mai 1804.

(Folgen die Unterschriften.)

Glücklicher Weise war Schoch vor der Verfolgung seiner Feinde geborgen. Wir werden später auf seine sonderbaren Schicksale, in kurzen Abrissen seines Lebens, zurückkommen.

Nun folgen die Contumaz-Urtheile über die übrigen vorbezeichneten Häupter des Aufstandes:

Das verfassungsmäßige Malefiz-Gericht des Cantons Zürich.

Nach Anhörung der vorhandenen Depositionen und Acten, wie auch der daraus von dem öffentlichen Ankläger, Herrn Distriktsrichter Wyß, verfertigten Darstellung, woraus sich ergibt:

Daß die Wohnung des Caspar Syz von Knonau, gewesener Distrikt-Gerichtsschreiber, säßhaft in Affoltern, der Hauptsammelplatz der Aufrührer im ehemaligen Distrikt Metmenstetten gewesen, daß daselbst der Widerstand gegen die Aushebung von Truppen, zum Dienst der Regierung, die Arretirung der zu dem Ende dahin abgeschickten Officiere verabredet worden, daß er an sämmtliche Gemeinden dieser Gegend Aufforderungen zur Bewaffnung abgeschickt, einen Boten der Regierung an Herrn Statthalter Frick arretirt und seiner Depeschen beraubt, — mit Willi correspondirt und denselben zu Arretirung des Herrn Oberstlieutenant Füßli eingeladen, mit der zusammengebrachten Mannschaft über das Albis nach dem Zürichsee gezogen, den Zug des Willi auf das rechte Seeufer mitgemacht und immerhin bis zur gänzlichen Zerstreuung der Rebellen eine vorzügliche Thätigkeit bewiesen, auch durch seine Flucht und hartnäckiges Ausbleiben auf wiederholte Vorladungen seine Schuldbarkeit selbst anerkennt,

Wurde durch Stichentscheidung gefunden:

Es seien die Verbrechen des Syz zwar nicht todeswürdig, hingegen,

In Erwägung,

1) Daß actenmäßig und hinreichend zu Tage liege, daß Alt-Gerichtsschreiber Syz seine Wohnung zum Sitz und Berathungsort der Rebellen-Chefs hergegeben und bei den dort geschmiedeten Complotten hauptsächlich mitgewirkt, theils mündlich, theils durch Abfassung von Aufmahnungen, in mehreren Gemeinden des Cantons die Leute zur Ergreifung der Waffen gegen die rechtmäßige Obrigkeit aufgefordert, ja sogar mehrere durch Execution persönlich dazu gezwungen; selbst Bewaffnete angeführt und durch seine rastlose Betriebsamkeit den Aufruhr weiter ausgebreitet und befördert habe.

2) Daß dergleichen thätige Werkzeuge des Aufruhrs, die durch ihre besitzenden Fähigkeiten und Talente und derselben strafbaren Mißbrauch, den Staat und die allgemeine Ruhe so wesentlich gefährden, als die gefährlichsten und strafwürdigsten Aufrührer anzusehen und zu bestrafen seien.

3) Daß Syz erst neulich, auch schon wegen früheren Vergehungen, als Staatsverbrecher bestraft worden und die Schonung und Milde, womit ihn der Richter behandelt, auf eine so verwegene Weise mißbraucht und dadurch einen Beweis seiner Unverbesserlichkeit und planmäßigen Schädlichkeiten gegeben habe, und

4) endlich, daß er auch durch seine Flucht und sein ungehorsames Ausbleiben am Rechten, auf die Rechtswohlthat der Verantwortung muthwillig Verzicht gethan und dadurch sich selbst der auf ihn geklagten Thatsachen schuldig erklärt habe.

Einmüthig folgende Contumaz-Sentenz ausgefällt:

Es soll der Flüchtling Caspar Syz zu lebenslänglichem Verhaft condemnirt und in die Bezahlung seiner Proceßkosten verfällt sein, die nähere Bestimmung aber wird dem Kleinen Rath überlassen.

Zürich, den 18. Mai 1804.

(Folgen die Unterschriften.)

Da sich aus den Acten ergeben, daß der Lieutenant Joh. Höhn von Horgen, von dem Rebellen-Chef Willi den Auftrag übernommen, mit einem bewaffneten Detaschement den Herrn Oberstlieutenant Füßli und sein Begleit gefangen zu nehmen, daß er diesen Auftrag nicht bloß ausgeführt, sondern auch unter Androhung von Execution und andern Gewaltthätigkeiten, durch schriftliche Aufforderungen, beinahe von allen Gemeinden dieser Bezirksabtheilung Absendung von Mannschaft nach Affoltern, und gegen die rechtmäßige Landesregierung verlangt, und endlich der Schlüsse und des Antrags des öffentlichen Anklägers:

In Erwägung,

1) Daß historisch und hinlänglich erwiesen, auch durch eigenhändige Actenstücke bestätigt ist, daß Lieutenant Höhn, zwar aus Auftrag von Willi, aber doch als Anführer an der Spitze bewaffneter Rebellen, die Arretirung des Herrn Oberst Füßli vollzogen und die mediationsmäßige Truppenaushebung behindert, und eine zum Theil sonst ruhige Gegend des Cantons, durch häufige und mit Drohungen verbundene Aufforderungen in die Waffen gegen ihre rechtmäßige Regierung gebracht.

2) Daß derselbe zwar ein äußerst thätiges, jedoch nur untergeordnetes und von Willi abhängiges Werkzeug des Aufruhrs gewesen,

Einmütig gefunden:

Es seien die Verbrechen des Lieutenant Höhn nicht todeswürdig, hingegen

Durch Stimmenmehrheit

folgende Contumaz-Sentenz ausgefällt:

Es solle der besagte Höhn zu 20jähriger Einsperrung und Bezahlung seiner Proceßkosten condemnirt sein.

Zürich, 18. Mai 1804.

(Folgen die Unterschriften.)

Da sich aus den procedürlichen Acten und der daraus von dem öffentlichen Ankläger verfertigten Darstellung ergeben, daß der Johann Heinrich Hagenbuch von Zürich, gewesener Distrikts-Gerichtschreiber in Fehraltorf, säßhaft in Pfäffikon, am 29. März mit Hauptmann Hanhart, von Pfäffikon, den Willi besuchte, demselben Hülfe versprach, hernach sich bei Hanhart's Uebernahme des Commando's über die rebellischen Haufen, Adjutant desselben nannte, und in dieser Qualität mehrere Gemeinden schriftlich und mündlich, auch unter Bedrohung der Execution, aufbot; — mit dem Hanhart sich zu diesem Ende in mehrere Gemeinden begab, Truppen wirklich organisirte, Willi zum Zuge nach Hinweil berief, und endlich, da seine Pläne mißlungen, durch einen eigenhändigen Brief seine Flucht, und die Beweggründe derselben, schriftlich anzeigte,

Einmüthig gefunden:

Es seien zwar seine Verbrechen nicht todeswürdig, hingegen,

In Erwägung:

1) Daß laut übereinstimmenden, aus den Verhören enthobenen Depositionen und eigenhändigen Acten hinlänglich erwiesen ist, daß Alt-Gerichtsschreiber Hagenbuch freiwillig an der bewaffneten Rebellion Antheil genommen, der Adjutant eines der ersten Rebellen-Chefs gewesen, Aufmahnungen verfaßt und ausgestellt und bei öffentlichen Volksaufforderungen das Wort geführt habe.

2) Daß er durch diese seine freiwilligen Handlungen und seine dabei bewiesene rastlose und planmäßige Betriebsamkeit sich zu einer der gefährlichsten Hauptpersonen und zu einem der wirklichen Anstifter des Aufstandes in seinen Gegenden qualificirt, und mit den Waffen sowohl, als auch schriftlich und mündlich den Aufruhr in vorzüglichem Grade ebenfalls verbreitet habe.

3) Daß auch er, wie sein Abschiedsbrief zeigt, des großen Grades seines Verbrechens selbst bewußt, sich geflüchtet, muthwillig die Rechtswohlthat der Verantwortung verachtet und ungehorsam am Rechten ausgeblieben.

4) Und endlich aber, daß er wohl in die Classe der besonders thätigen Aufwiegler, aber nicht der Hauptführer des bewaffneten Aufstandes gehöre,

Ebenfalls mit Einmuth

die Contumaz-Sentenz dahin ausgefällt:

Es solle bemeldter Gerichtsschreiber Hagenbuch zu 16jähriger Einsperrung, deren nähere Bestimmung dem Kleinen Rath überlassen ist, und zum Ersatze seiner Proceßkosten verfällt sein.

Zürich, 18. Mai 1804.

(Folgen die Unterschriften.)

Da sich aus den Acten u. s. w. ergeben, daß der Jägerhauptmann Joh. Jacob Gugolz von Horgen die Leute unter der Hand gegen die Eidesleistung aufgewiegelt, hernach gleich von Anfang sehr thätigen Antheil an dem bewaffneten Aufstande genommen, am Tage des Gefechtes, am 18. März letzthin, einen rebellischen Trupp gegen die eidgenössischen Truppen angeführt; hernach sich auf das rechte Seeufer begeben und daselbst theils Leute aufgeboten, theils dazu beigetragen, daß Hanhart von Pfäffikon das Ober-Commando übernommen, auch nachher bei seiner Rückkunft auf das linke Seeufer in Wädenschweil und in andern Gemeinden aufs Neue Leute aufgeboten, und durch Versicherung zahlreicher Zuzüge aus den Berggemeinden des Cantons, einen neuen Aufstand zu organisiren gesucht, da dieß Vorhaben aber mißlungen, sich flüchtig gemacht habe, und endlich der Schlüsse und des Antrages des öffentlichen Anklägers,

In Erwägung,

Daß Hauptmann Gugolz nach dem, was bis anhin von ihm gekannt, wenn gleich eine sehr bedeutende und wesentliche, doch eigentlich mehr untergeordnete Rolle bei diesem Aufstande bekleidet und also auch in seiner Bestrafung darauf Rücksicht genommen werden dürfe, —

Einmüthig gefunden:

Seine Verbrechen seien zwar nicht todeswürdig,

In Erwägung jedoch:

1) Daß derselbe durch seine heimliche und öffentliche Betriebsamkeit für die Sache des Aufruhrs, besonders aber durch den Grad seiner lebhaften Theilnahme bei und während der Dauer desselben, durch seine Einwirkung

auf Hañhart und durch sein rastloses Arbeiten an den Aufforderungen und der Bewaffnung des Volkes gegen die Regierung, sich als einen höchst gefährlichen und thätigen Beförderer dieses weit ausgebreiteten Aufruhrs gezeigt habe.

2) Daß er dem Gefecht am 28. März, wo mehrere wackere Eidgenossen von den Rebellen theils getödtet, theils verwundet worden, als Officier beigewohnt und mit den Rebellen sich gegen die eidgenössischen Truppen geschlagen. —

3) Daß derselbe durch sein muthwilliges Ausbleiben am Rechten, so wie durch die vorsätzliche Verachtung der ihm offen gewesenen Rechtswohlthat der Verantwortung, die auf ihn geklagten Thatsachen auf sich habe erliegen lassen, —

Ebenfalls einmüthig

die Contumaz-Sentenz dahin ausgefällt:

1) Es solle bemeldter Gugolz zu zwölfjähriger Einsperrung, deren nähere Bestimmung dem Kleinen Rath überlassen ist, verfällt sein.

2) Sollen sämmtlichen Contumacirten ihre Proceßkosten aus ihrem Vermögen bezahlt werden.

3) Soll der Kleine Rath ersucht werden, durch Erlassung der nöthigen Signalements und Requisitorialien die Einbringung desselben wo möglich zu veranstalten.

Zürich, 18. Mai 1804.

(Folgen die Unterschriften.)

Da Chirurgus Josua Trüb von Horgen, welcher am 7. hujus von dem Obergericht edictaliter et sub pœna contumaciæ anf den heutigen Tag in den öffentlichen Blättern vorgeladen, hernach am 14ten als Hauptverbrecher erklärt, und nun durch den Gerichtsweibel nochmals zu drei verschiedenen Malen aufgerufen worden, nicht am Rechten erschienen,

Hat:

Nach Anhörung der vorhandenen Depositionen und Verhöre und eigenhändigen Schriften, wie auch der daraus von dem öffentlichen Ankläger, Herrn Distrikts-Richter Wyß, verfertigten Darstellung, woraus sich erzeigt:

Daß er einer der Ersten war, der mit Willi gemeinschaftliche Sache machte, besonders thätig bei Aufmahnung verschiedener Gemeinden und Gegenden gewesen, in Richterschwyl diejenige tumultarische Gemeinde geführt,

in welcher der bewaffnete Widerstand gegen die Regierung beschlossen wurde, und mehrere Briefe dem condemnirten Hauser dictirte, auch an dem Gefecht gegen die eidgenössischen Truppen thätigen Antheil, als einer der ersten Officiere, genommen, auch durch seine Flucht und hartnäckiges Ausbleiben, auf wiederholte Vorladungen, seine Schuldbarkeit selbst anerkannt.

Und endlich der Schlüsse und des Antrages des öffentlichen Anklägers:

Einmüthig gefunden:

Es seien zwar seine Verbrechen nicht todeswürdig. Hingegen

Ebenfalls einmüthig:

folgende Contumaz-Sentenz ausgefällt:

1) Der Flüchtling Josua Trüb soll zu sechszehnjähriger Einsperrung condemnirt und in die Bezahlung seiner Proceßkosten verfällt sein, deren nähere Bestimmung dem Kleinen Rath überlassen ist.

2) Soll der Kleine Rath ersucht werden, durch Erlassung der nöthigen Signalements und Requisitorialien, die Einbringung desselben wo möglich zu veranstalten.

Schon am 29. Mai wurde Josua Trüb von Gemeindammann Widmer in Horgen aufgespürt, mit nachfolgendem Briefe nach Zürich gebracht, und zuerst im Oetenbach, und nachher im Wellenberge eingesperrt.

Hochgeachter Hochgeehrter Herr Präsident!
Hochgeachte Hochgeehrte Herren!

Auf erhaltene Anzeige, daß kiurigus josuwa Trüb, sich in seinem Eigenen Haus befinde Habe ich nicht Ermanglen Lasen, den Gemeind Raht, und mehrere Vertraute Männer aufzufordern, wo möglich den signalisierten kiurigus Trüb, ausfündig zu machen und ihne an hohe behörde Einleiten, Welches alles nachdem das Haus in der größten Stille umstelt worden, mit schnelligkeit den 19ten dies ausgeführt wurde, so wie ihn die überbringere dies Einliefern Werden.

Morgens 4 Uhr abgereist.

Hochachtung und Grus.
Widmer, Gemeindammann.

Trüb hatte sich Dienstags den 3. April von Horgen weg zu Cantonsrath Grob, auf dem Zimmerberg im

Hirzel, begeben, wo er ein Paar Tage blieb und sich in die Risleten, Gemeinde Langnau, und dann zu Distriktsrichter Grob in der Hauen, Gemeinde Hausen, flüchtete, dort einen Tag verweilte und dann nach Hause zurück kehrte, wo er sich verborgen aufhielt, bis ihn Widmer wie ein gejagtes Wild aufthat.

Trüb war ein guter Patriot und die wesentlichste Triebfeder an dem bewaffneten Aufstande. Ehre seinen unglücklichen Freunden und Waffenbrüdern, daß sie ihn nicht verriethen, denn sonst wäre auch sein Kopf in die Schlachtgrube gefallen; dennoch wußte er sich in den Verhören so herauszubeißen, daß der öffentliche Ankläger Hottinger, welcher menschlicher, als sein Vorgänger Weiß, zu Werke ging, nur auf zwölfjährige Einsperrung antrug, worauf das Maleftz-Gericht nach angehörter Vertheidigung unterm 16. Juni, durch Stichentscheid des Präsidenten, folgende zweite Straffsentenz ausfällte.

1) Die in der Contumaz-Sentenz vom 18. April, auf 16 Jahre festgesetzte Gefangenschaft, soll auf 12 Jahre verändert sein.

2) Soll der Regierung überlassen sein, nach Verfluß dieser Zeit, sich auf 16 Jahre entweder eine Real-, oder Personal-Caution, für sein stilles ruhiges Betragen leisten zu lassen. Er soll für lebenslänglich seines Activbürgerrechts entsetzt sein.

Und endlich einmüthig:

Es sollen aus seinem Vermögen alle über seinen Proceß und seine Gefangenschaft ergangenen Kosten ersetzt werden.

Diese Sentenz ist dem Kleinen Rathe unsers Cantons zu übermachen, mit dem Ansuchen, nicht bloß die genaue Execution dieser Sentenz zu veranstalten, sondern auch die Art und den Ort seiner Einsperrung zu bestimmen.

Nachdem nun die Hauptanführer des Willi'schen Aufstandes über alle Begriffe exemplarisch bestraft und Schrecken unter dem armen Landvolk verbreitet war, zogen wieder einige Contingente eidgenössischer Plagegei-

ster, namentlich die Baseler, ab. Einige Tage vorher wurde auch das Appenzeller-Contingent entlassen. Die den eidgenössischen Truppen von der Regierung von Zürich zuerkannten Denkmünzen betrugen: für den Soldaten 20 Btz. das Stück, für die im Gefechte Gewesenen 40 Btz., für die Unterofficiere 120 Btz.; die goldene der Ober-Officiers 40 Ducaten. — Generose Gratificationen für die Hasenfüße von Bocken.

Am 18. Mai ward das Hauptquartier endlich wieder nach Zürich verlegt. Die Knaben von Zürich fanden in diesen Tagen des Schreckens sogar Freude an der Nachahmung des Militair-Spektakels; sie errichteten ein Cadettencorps. Neben den sich noch im Canton befindenden 7 Compagnieen eidgenössicher Truppen, waren 4 Compagnieen Landmilizen in der Stadt, um sie, wie ein Brief aus Zürich meldete, dressiren zu lassen.

Indessen hatte das Obergericht vollauf zu thun, um die Menge Inhaftirter und sonst beschuldigter Landleute zu verhören, denn die Zahl der Angeklagten war groß. Wer das Unglück hatte, von irgend einem Uebelwollenden denuncirt, oder von einem Inhaftirten, gerecht oder ungerecht, in Mitschuld gezogen zu werden, ward in den Kerker geworfen. Am 6. Juni wurden folgende Contumaz-Urtheile ausgefällt, über:

Jacob Keller von Benk. Gemeinde Dägerlen, Cantonsrath, Gemeindspräsident und Friedensrichter (flüchtig):

Entsetzung von seiner Beamtenstelle; 2jähriger Verhaft, 10jährige Suspension des Activbürgerrechtes und so lange Realcaution von 2400 Fr.; doppelter Beitrag an die Kriegssteuer.

Conrad Keller von Ohringen:

6jährige Gefangenschaft; 6jährige Suspension des Activbürgerrechtes und eben so lange Realcaution von 1600 Fr.; doppelter Beitrag an die Kriegssteuer.

Alt-Agent Caspar Klingler von Neftenbach:

3jährige Kettenstrafe; lebenslängliche Suspension des Activbürgerrechtes; Bezahlung der Kosten.

Alt-Präsident Bürgi von Neftenbach:

5jährige Zuchthausstrafe, 15jährige Suspension des Activbürgerrechtes und Bezahlung der Kosten.

Heinrich Honegger, Wirth am Steg, im Fischenthal:

8jährige Gefangenschaft; 20jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 1600 Fr. auf 8 Jahre; doppelter Beitrag an die Kriegssteuer.

Heinrich Honegger aus dem Letten, Gemeinde Hinweil:

6jährige Gefangenschaft; 20jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Leistung einer Realcaution von 1600 Fr.; Zahlung der Kosten und doppelter Beitrag an die Kriegssteuer.

Hs. Jacob Weiß von Aeugst:

8jährige Gefangenschaft; 20jährige Suspension seines Activbürgerrechtes; Leistung einer Realcaution von 1600 Fr. auf 8 Jahre; Bezahlung der Kosten und eines Beitrages von 600 Fr. an die Kriegssteuer.

Jacob Trachsler von Bäretschweil:

6jährige Gefangenschaft; 20jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 1200 Fr. auf 6 Jahre; Bezahlung der Proceßkosten und doppelter Beitrag an die Kriegssteuer

---

Alt-Trüllmeister Hs. Ulrich Stahel aus dem Turbenthal:

2jährige Gefangenschaft; 10jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Leistung einer Caution von 800 Fr. auf 8 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Alt-Municipalitäts-Weibel Hs. Ulrich Schickli von Seen:

3 Monate Gefangenschaft; 10jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Leistung einer Caution von 400 Fr. auf 6 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Cantonsrath Jacob Egli, Ochsenwirth von Wald:

Entsetzung von seiner Stelle als Mitglied des Großen Rathes, 2jähriges Baniſſement in die Gemeinde; (im Fall der Rückkehr) 12jährige Suspenſion des Activbürgerrechtes und für eben so lange Realcaution von 1200 Fr.; doppelter Beitrag an die Kriegssteuer und Bezahlung der Kosten.

Alt-Geschworner Werder von Küßnacht:

Betretenden Falls 6 Monate Gefangenschaft; 2jähriges Baniſſement in seine Gemeinde; 12jährige Suspenſion des Activbürgerrechtes; Realcaution von 800 Fr. für diese Zeit und Bezahlung der Kosten.

Jacob Trachsler von Kirch-Uster:

Im Betretungsfalle 1jährige Gefangenschaft; 4jährige Eingrenzung in die Gemeinde; Leistung einer Realcaution von 800 Fr. auf 12 Jahre, eben so lange Suspenſion des Activbürgerrechtes und Bezahlung der Kosten.

Lieutenant Schultheß von Stäfa; Beat Kunz im Grund von Stäfa; Heinrich Rusterholz von Wädenschweil, säßhaft in Stäfa; Heinrich Hemmig von Roßikon; Heinrich Rusterholz aus dem Schönenberg:

Die Urtheile wurden, wie über Werder, ausgefällt, ausgenommen, daß, im Fall sie keine Realcaution leisten könnten, sie eine der Regierung annehmliche Personalcaution leisten sollen.

Den 16., 23. und 30. Juni und den 6., 7., 9., 10. und 11. Juli wurden dann noch folgende Straf-Sentenzen ausgefällt, über:

Alt-Trüllmeister Heinrich Frech, genannt Baumanns, von Bonstetten, 39 Jahre alt, verheirathet, Vater von drei Kindern:

4 Jahre Zuchthaus; Real- oder Personalcaution auf 6 Jahre; lebenslängliche Entsetzung vom Activbürgerrecht und Tragen der Kosten.

Alt-Trüllmeister Heinrich Keller von Stadel, 27 Jahre alt, verheirathet, Vater von einem Kinde:

1jährige Zuchthausstrafe; 3jährige Verbannung auf Haus und Güter; 10jährige Einstellung des Activbürgerrechtes; 80 Fr. Buße; Realcaution von 200 Fr. und Bezahlung der Kosten.

Rudolf Bär, Schneider aus dem Turbenthal, alt 30 Jahre:

2jährige Zuchthausstrafe; 12jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution für sein Wohlverhalten, nach Verfluß der Strafzeit; Bezahlung aller Kosten und doppelter Beitrag an die Kriegssteuer.

Johannes Bleuler, Vieharzt, von Küßnacht, 34 Jahre alt, verheirathet, kinderlos:

1 Jahr Zuchthaus; 10jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 2000 Fr. auf 8 Jahre; Bezahlung aller Kosten und doppelter Beitrag an die Kriegssteuer.

Heinrich Nötzli, Metzger aus der Engi, 21 Jahre alt, unverheirathet:

Halbjährige Zuchthausstrafe; Real- oder Personalcaution auf acht Jahre und eben so lange Suspension des Activbürgerrechtes; Zahlung der Kosten.

Johannes Epprecht, Alt-Agent von Albis-Affoltern, 30 Jahre alt, Vater von 4 Kindern;

4 Jahre auf Haus und Güter eingebannt; Caution von 400 Fr. für 6 Jahre; 12jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Tragung aller Kosten und doppelter Beitrag an die Kriegssteuer.

Conrad Knabenhans, Gemeindammann von Uetikon, 32 Jahre alt, Vater von einem Knaben:

6 Wochen Zuchthaus; Realcaution von 500 Fr. auf 6 Jahre; 16jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Bezahlung der Kosten und doppelter Beitrag an die Kriegssteuer.

Jacob Egli, Gemeindrathschreiber von Bäretschweil, 42 Jahre alt, verheirathet, 3 Kinder:

2jährige Verbannung auf Haus und Güter; Realcaution auf 6 Jahre; 12jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Bezahlung der Kosten und doppelter Beitrag an die Kriegssteuer.

Rudolf Ryffel, Metzger von Stäfa, 51 Jahre alt, verheirathet, 5 Kinder:

Realcaution von 1000 Fr. auf 8 Jahre; 4jähriges Baniſſement; 12jährige Suspenſion des Activbürgerrechtes; doppelter Beitrag an die Kriegsſteuer ſeiner Gemeinde und Tragung der Proceß- und Verhaftskoſten.

Ulrich Schikli von Seen, 30 Jahre alt, verheirathet, kinderlos:

3 Monate Zuchthaus; Realcaution auf 6 Jahre von 400 Fr.; 10jährige Suspenſion des Activbürgerrechtes und Bezahlung der Koſten.

Rudolf Hauſer von Wädenſchweil, 55 Jahre alt, verheirathet, 5 Kinder:

Anrechnung ausgeſtandener Gefangenſchaft, Eingrenzung in die Gemeinde für 2 Jahre; Realcaution von 800 Fr. auf 6 Jahre; Suspenſion des Activbürgerrechtes für immer; Bezahlung aller Proceß- und Verhaftskoſten und doppelter Beitrag an die Kriegsſteuer.

Jacob Treichler, Schiffmann, von Wädenſchweil, 62 Jahre alt, verheirathet, 3 Kinder:

Entlaſſung aus dem Verhaft und Anrechnung desſelben als Strafe; Realcaution von 800 Fr. auf 6 Jahre; 10jährige Suspenſion des Activbürgerrechtes; doppelter Beitrag an die Kriegsſteuer.

Lieut. Hs. Ulrich Grob, aus dem Hirzel, 51 Jahre alt, verheirathet, 3 Kinder:

Realcaution von 800 Fr. auf 6 Jahre; 2jährige Eingrenzung in die Gemeinde; 15jährige Suspenſion des Activbürgerrechtes; Tragung der Koſten und doppelter Beitrag an die Kriegsſteuer.

Jacob Moſer, von Haltburg bei Wald, 27 Jahre alt, verheirathet, kinderlos:

Anrechnung der Gefangenſchaft als Strafe; Realcaution von 800 Fr. auf 6 Jahre; 150 Fr. Buße; 15jährige Suspenſion des Activbürgerrechtes; Bezahlung der Koſten.

Heinrich Honegger im Feld, in Wald, 21 Jahre alt, ledig: 240 Fr. Buße; Realcaution von 800 Fr. auf 6 Jahre; Suspension des Activbürgerrechtes für 15 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Caspar Wild von Wolfhausen:

300 Fr. Buße; Realcaution von 800 Fr. auf 6 Jahre; 15jährige Suspension des Activbürgerrechtes und Bezahlung der Kosten.

Heinrich Theiler, Gemeindrath von Wädenschweil, 37 Jahre alt, verheirathet, 3 Kinder:

4jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 1200 Fr. auf 6 Jahre; Bezahlung der Kosten.

Lieutenant Hoffmann, Friedensrichter, 45 Jahre alt, verheirathet, 4 Kinder:

2jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 1200 Fr. auf 4 Jahre und Bezahlung der Proceßkosten.

Rudolf Hottiger, Batzenvogt von Gyfenrieth, 53 Jahre alt, verheirathet, Vater von einem Sohn:

6 Wochen Gefangenschaft; 1jährige Eingrenzung in die Gemeinde; 8jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 800 Fr. auf 8 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Heinrich Honegger, Gemeindammann von Wald, 35 Jahre alt, verheirathet, 2 Kinder:

1jährige Eingrenzung in die Gemeinde; 4jährige Suspension des Activbürgerrechtes; 800 Fr. Realcaution auf 8 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Johann Hotz, Alt-Gerichtsschreiber, 36 Jahre alt, verheirathet, 3 Kinder:

1jährige Eingrenzung in seine Gemeinde; 6jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 800 Fr. und die Kosten.

Jacob Wißling, Gemeindrath von Stäfa, 38 Jahre alt, verheirathet, 2 Kinder:

6jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 2400 Fr.

auf 8 Jahre; doppelter Beitrag an die Kriegssteuer und Bezahlung der Kosten.

Heinrich Steiger, Gemeindrathspräsident von Uetikon, 45 Jahre alt, verheirathet, 4 Kinder:

4jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 800 Fr. auf 6 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Rudolf Schnorf, Advocat und Gemeindschreiber von Uetikon, 62 Jahre alt, verheirathet, 6 Kinder:

Anrechnung der Gefangenschaft als Strafe; 2jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 400 Fr. und Bezahlung der Verhafts- und Proceßkosten.

Heinrich Knabenhans, Schuster von Uetikon, 36 Jahre alt, verheirathet, 1 Kind:

Eingrenzung für 6 Monate auf Haus und Güter; 6jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 800 Fr. und Bezahlung der Kosten.

Johannes Heß, Hauptmann, Zoller, von Wald, 38 Jahre alt, verheirathet, 3 Kinder:

4jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 800 Fr. auf 8 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Rudolf Zollinger, Alt-Weibel zu Stallikon, 27 Jahre alt, Vater von 2 Kindern.

1jährige Eingrenzung in die Gemeinde; 6jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 800 Fr. und Tragung der Proceßkosten.

Rudolf Widmer von Herrliberg, 33 Jahre alt, verheirathet, 2 Knaben:

1jährige Zuchthausstrafe; 15jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 2000 Fr. auf 15 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Heinrich Wirth von Freienstein, 28 Jahre alt, Vater von 6 Kindern:

1jährige Eingrenzung in die Gemeinde; 12jährige Suspension des

Activbürgerrechtes; Personalcaution auf 12 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Rudolf Kleinert, Schmied bei der Tannen, im Schönenberg, 45 Jahre alt, verheirathet, 6 Kinder:

Entsetzung des Wirthschaftsrechtes auf immer; 2 Jahre Zuchthaus; nachher 2 Jahre Eingrenzung in seine Gemeinde; Realcaution von 800 Fr., so wie amtliche Personalcaution; 12jährige Suspension des Activbürgerrechtes und Bezahlung der Kosten.

Hauptmann Jacob Kleinert von Untermettmenstetten, 40 Jahre alt, verheirathet, 6 Kinder:

1 Jahr Zuchthaus; 3jährige nachherige Eingrenzung auf Haus und Güter; lebenslängliche Suspension des Activbürgerrechtes; Leistung einer Realcaution von 1500 Fr. auf 12 Jahre und Tragung der Kosten.

Caspar Bänninger, Gemeindrathspräsident von Freienstein:

6monatliche Eingrenzung in seine Gemeinde; Suspension des Activbürgerrechtes auf 4 Jahre; Realcaution und Bezahlung der Proceßkosten.

Jacob Bachmann, Schreiber von Freienstein, 26 Jahre alt, verheirathet, 1 Knabe:

2jährige Eingrenzung in seine Gemeinde; 8jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Personalcaution auf 8 Jahre und Bezahlung der Verhafts- und Proceßkosten.

Jacob Schultheß, Cantonsrath, aus dem Kählhof bei Stäfa:

Suspension seiner Cantonsrathsstelle auf ein Jahr und Tragung der Kosten.

Martin Zangger, Cantonsrath, von Uster, verheirathet, 42 Jahre alt, 8 Kinder:

3jährige Suspension seiner Cantonsrathsstelle und Bezahlung der Kosten.

Johannes Wolfensperger, Cantonsrath in der Schwendi, bei Bauma:

Gänzliche Entsetzung von seiner Großrathsstelle; 4jährige Einstellung des Activbürgerrechtes und Bezahlung der Kosten.

Jacob Krauer, Cantonsrath, von Binzikon, 51 Jahre alt, verheirathet, Vater von 6 Kindern:

2jährige Suspension seiner Cantonsrathsstelle und Bezahlung der Kosten.

Ulrich Brändli, von Wädenschweil, 35 Jahre alt, verheirathet, 1 Kind:

6monatliches Baniſſement in die Gemeinde; Suspension des Activbürgerrechtes auf 4 Jahre; Leistung einer Realcaution und Tragung der Kosten.

Heinrich Hiestand, Gemeindrath von Richterschweil, 40 Jahre alt, unverheirathet:

6monatliches Baniſſement in die Gemeinde; Suspension des Activbürgerrechtes auf 4 Jahre; Leistung einer Realcaution und Bezahlung der Kosten.

Heinrich Zangger, Kronenwirth von Roßikon bei Uster, 38 Jahre alt, verheirathet, 4 Kinder:

6 jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 1000 Fr. auf 8 Jahre; doppelter Beitrag an die Kriegssteuer und Bezahlung der Kosten.

Heinrich Honegger von Ehrlosen, 33 Jahre alt, verheirathet, 3 Kinder:

Anrechnung der Gefangenschaft als Strafe; Personalcaution auf 12 Jahre; 4jähriges Baniſſement in die Gemeinde; 12jährige Suspension des Activbürgerrechtes und Bezahlung der Kosten.

Caspar Muschg von Bubikon, 71 Jahre alt, verheirathet, 3 Kinder.

1jähriges Baniſſement in die Gemeinde; 3jährige Entsetzung vom Activbürgerrecht; Realcaution von 800 Fr. auf 3 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Heinrich Bühler, aus dem Engelberg, von Bubikon, 30 Jahre alt, unverheirathet:

1jähriges Baniſſement in die Gemeinde; 12jährige Suspenſion des Activbürgerrechtes; 800 Fr. Realcaution auf 12 Jahre und Bezahlung der Koſten.

Salomon Schuler von Embrach, 41 Jahre alt, verheirathet, ohne Kinder, Schuſter:

Anrechnung des Verhaftes als Strafe; 4jährige Eingrenzung in die Gemeinde; Stellung unter Aufſicht der Behörden.

Heinrich Ryffel, bei der Kirche in Stäfa, 34 Jahre alt, verheirathet, 2 Kinder:

Erlaſſung der Strafe, jedoch eine Realcaution von 1000 Fr. auf 4 Jahre und Bezahlung der Koſten.

Johannes Honegger, Wirth von Bäretſchweil, 62 Jahre alt, verheirathet, 5 Kinder:

Verluſt ſeiner Wirthſchaft; 4jährige Suspenſion ſeines Zoller- und Wagmeiſterdienſtes und Activbürgerrechtes; Realcaution von 1000 Fr. auf 4 Jahre und Bezahlung der Koſten.

Heinrich Peter, Gemeindraths-Präſident von Eſchlikon, 55 Jahre alt, verheirathet, ohne Kinder:

2jährige Eingrenzung in die Gemeinde; 8jährige Suspenſion des Activbürgerrechtes; Realcaution von 800 Fr. auf 8 Jahre und Bezahlung der Proceßkoſten.

Heinrich Wunderli von Meilen, Schaumerhanes genannt, Schiffmann, 28 Jahre alt, verheirathet, 1 Kind:

Anrechnung des Verhaftes als Strafe; Real- oder Perſonalcaution von 800 Fr. auf 8 Jahre und eben ſo lange Suspenſion des Activbürgerrechtes und Bezahlung der Koſten.

Jacob Guggenbühl im Stölzli, Gemeinde Uetikon, 36 Jahre alt, verheirathet, 1 Kind:

4jährige Eingrenzung in die Gemeinde; 12jährige Suspenſion des Activbürgerrechtes; Realcaution von 800 Fr. und Tragung der Koſten.

Heinrich Sauter von Riedikon, 25 Jahre alt, ledig:

8jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Real- oder Personalcaution für sein Wohlverhalten: 50 Fr. Buße und Bezahlung der Kosten.

Conrad Schätti von Uster, 22 Jahre alt, unverheirathet:

8jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Real- oder Personalcaution; 80 Fr. Buße und Bezahlung der Proceßkosten

---

Heinrich Hottinger, Weibel von Wädenschweil, 33 Jahre alt, verheirathet, ohne Kinder:

Realcaution von 800 Fr. auf 8 Jahre; Bezahlung der Proceßkosten; Anrechnung des Arrestes als Strafe; 2jähriges Banissement in die Gemeinde und 8jährige Entsetzung vom Activbürgerrecht.

Conrad Bodmer im Holz, im Wädenschweilerberg:

3 Monate Zuchthaus; Real- oder Personalcaution von 800 Fr. auf 12 Jahre; 4jährige Eingrenzung in die Gemeinde; Suspension des Activbürgerrechtes auf 15 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Jacob Treichler im Grüt, im Richtischweilerberg, Exercirmeister, 34 Jahre alt, verheirathet, 3 Kinder:

1jährige Eingrenzung in seine Gemeinde; 6jährige Suspension vom Activbürgerrechte; Realcaution von 800 Fr. auf 6 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Jacob Schnorf, Metzger von Uetikon, 40 Jahre alt, verheirathet, 4 Kinder:

Anrechnung der Gefangenschaft als theilweise Strafe; 2jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Real- oder Personalcaution von 400 Fr. und Bezahlung der Kosten.

Johannes Ammann, Krämer von Allenberg bei Männedorf, 32 Jahre alt, verheirathet, kinderlos:

2jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 100 Fr. und Bezahlung der Kosten.

Hs. Jacob Homberger von Riedikon, Gemeinde Uster, 29 Jahre alt, verheirathet, 3 Kinder:

4jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realbürgschaft von 800 Fr. und Bezahlung der Kosten.

Johannes Schwarz von Seuzach, 62 Jahre alt, vrrheirathet, 7 Kinder:

6jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 800 Fr. für 6 Jahre; doppelter Beitrag an die Kriegssteuer und Bezahlung der Kosten.

Heinrich Bänteli von Buch am Irchel, 60 Jahre alt, verheirathet, 8 Kinder:

4jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Real- oder Personalcaution von 800 Fr. für diese Zeit und Bezahlung der Kosten.

Alt-Gemeindammann Stucki von Dürnten, 37 Jahre alt, verheirathet, 4 Kinder:

4jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 800 Fr. und Bezahlung der Kosten.

Jacob Peter, Rolfen von Welzikon, 25 Jahre alt, verheirathet, ohne Kinder:

2jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Personalcaution von 800 Fr. und Bezahlung der Kosten.

Conrad Hämig von Roßikon, Gemeinde Uster, 25 Jahre alt, unverheirathet:

4jährige Suspension des Activbürgerrechtes; 400 Fr. Real- oder Personalcaution und Bezahlung der Kosten.

Johannes Hauser, Schuhmacher von Wädenschweil, 21 Jahre alt, verheirathet, kinderlos:

Ein Jahr Zuchthaus; 4jähriges Banissement in die Gemeinde; Personalbürgschaft auf 15 Jahre und so lange Suspension des Activbürgerrechtes und Bezahlung der Kosten.

Johannes Rhyner von Wädenschweil, 31 Jahre alt, verheirathet, kinderlos, Tischmacher:

1 Jahr Zuchthaus; dann 4jähriges Banissement in die Gemeinde; Personalbürgschaft; 15jährige Suspension des Activbürgerrechtes und Bezahlung der Kosten.

Jacob Stocker von Gysenrüti, 63 Jahre alt, verheirathet, 10 Kinder:

Anrechnung des Verhaftes als theilweise Strafe; Real- oder Personalcaution von 800 Fr. auf 4 Jahre; so lange Suspension des Activbürgerrechtes und Bezahlung der Kosten.

Joh. Hiestand, ab dem Esel im Richterschweilerberg, säßhaft im Unterort zu Wädenschweil, Tischmacher, 31 Jahre alt, verheirathet, 3 Kinder:

12jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Real- oder Personalbürgschaft und Bezahlung der Kosten.

Joh. Frick, Alt-Präsident von Affoltern, 40 Jahre alt, verheirathet, 6 Kinder:

1jährige Eingrenzung in die Gemeinde; 8jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Real- oder Personalcaution von 800 Fr. für eben so lange.

Jacob Brunner im Gfenn, 29 Jahre alt, verheirathet, ohne Kinder:

Realcaution von 400 Fr. auf 4 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Hs. Heinrich Schärrer ab Odischwand, Gemeinde Hütten, 45 Jahre alt, Vater von 10 Kindern:

2jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 400 Fr. auf 4 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Rudolf Kehrer, Alt-Agent von Regenstorf, 32 Jahre alt, verheirathet, 4 Kinder:

Anrechnung des Verhaftes als Strafe; 6jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 800 Fr. für eben diese Zeit und Bezahlung der Kosten.

Jacob Blattmann, Gemeindammann von Wädenschweil, 42 Jahre alt, Wittwer, 2 Kinder:

4 jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 1200 Fr. während dieser Zeit und Bezahlung der Kosten.

Conrad Huber von Wädenschweil, 32 Jahre alt, verheirathet, ohne Kinder:

6 jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 1600 Fr. auf 6 Jahre und Bezahlung der Proceßkosten.

Hs. Heinrich Suter, Beck in Horgen, 26 Jahre alt, verheirathet, ohne Kinder:

6 jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Real- oder Personalcaution von 800 Fr. und Bezahlung der Proceßkosten.

Alt-Geschworner Heinrich Fenner von Kaltenstein:

2 jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Realcaution von 800 Fr. auf 6 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Friedensrichter Heinrich Eberhard von Kloten:

Entsetzung von seiner Beamtung; 4 jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Caution von 800 Fr. auf 8 Jahre und Bezahlung der Kosten.

Capitain Ulrich Eberhard, Wagner; Conrad Volkert, Vieharzt; Hs. Ulrich Bachmann und Nagler Jacob Büchler, sämmtlich von Kloten:

2 jährige Suspension des Activbürgerrechtes; Real- oder Personalcaution von 400 Fr. auf 6 Jahre und Bezahlung der Kosten.

David Sulzer, Sohn; Heinrich Volkert, Sohn; Heinrich Lips, Chirurgus; Joh. Hofmann, Müller; Heinrich Altorfer — sämmtlich von Kloten:

Anrechnung der Gefangenschaft als einen Theil der Strafe; Real- oder Personalcaution von 400 Fr. auf 10 Jahre und Bezahlung der Kosten.

So kurz und unklar, ja lächerlich der factische Theil, die Erwägungen und das Dispositiv der obergerichtlichen Urtheile waren, so füllte doch eine solche Menge Verhafteter die Kerker, daß die Proceduren endlich den damals Hochwohlgebornen Hochgeachteten Herren Oberrichtern lästig wurden und den Kleinen Rath mit seiner Standes-Commission ein wenig Grauen erfaßte. Diese Umstände mochten zusammengewirkt und folgenden Beschluß hervorgerufen haben:

Extractus Protocolli des Kleinen Rathes des Cantons Zürich d. d. 19. Juli 1804.

Die Regierung, nachdem das Obergericht ihren Absichten, durch Bestrafung der Hauptschuldigen bei den stattgehabten Unruhen, vollkommen entsprochen, überzeugt sich, daß auch sie ihren Pflichten zur Erhaltung der Ruhe durch das Mittel des Obergerichtes, in allweg Genüge gethan hat, und erachtet es nach anwohnender Milde, landesväterlichem Wohlwollen und ihrer Stellung angemessen, die noch unbeurtheilten, der Theilnahme an den tumultarischen Bewegungen bei den Huldigungen und dem bewaffneten Aufstande mehr und minder schuldigen, jedoch als bloße Werkzeuge oder Verführte anzusehenden Personen, jeder weiteren gerichtlichen Procedur zu entladen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalten aber, daß es bei dem verhältnißmäßigen Beitrage, den dieselben als Schuldige, nach dem von Sr. Excellenz, dem Herrn Landammann der Schweiz, und von der Regierung angenommenen Grundsatze, an die Kriegskosten ihrer Gemeinden zu bezahlen hatten, oder noch zu bezahlen schuldig sind, gänzlich sein Verbleiben haben; die in den betreffenden Gemeinden durch die Unruhen aufgelaufenen Conti ebenfalls von allen Schuldigen berichtiget und alle diese der ferneren gerichtlichen Procedur entladenen Personen, so wie die Bestraften, unter die besondere Aufsicht der betreffenden Vollziehungsbeamteten gesetzt werden sollen. Zu diesem Ende hin wird den sämmtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern der gemessenste Auftrag ertheilt, sowohl selbst auf alle wichtigeren und als Hauptschuldige bestraften Personen, von welchen denselben das Verzeichniß mitgetheilt wird, das genaueste Augenmerk zu richten, als aber dann besonders durch ihre Unter- und Vollziehungsbeamte und die betreffenden Gemeindräthe, alle

und jede als fehlbar zum Vorschein gekommenen Personen noch des Näheren beobachten zu lassen, und selbige, je nach Maßstab der Wichtigkeit ihres Vergehens, ihrer speciellen Aufmerksamkeit zu empfehlen.

Die gegenwärtige Erklärung der Regierung soll sowohl dem Obergericht mit dem in Missiven enthaltenen Begleitschreiben, als den sämmtlichen Bezirksgerichten und den Herren Bezirks- und Unterstatthaltern, zu Handen der in ihren Special-Abtheilungen befindlichen Zunftgerichten, Gemeindräthen und Unter-Vollziehungsbeamten gestellt werden.

Dem Herrn Unterstatthalter Ulmer wird besonders angezeigt, daß obiger Begnadigungs-Act auf die von dem Obergericht noch zu beurtheilenden Präsident Diezinger und Commandant Hauser von Wädenschweil, und auf die bei dem Schloßbrande daselbst verwickelten Personen, keinen Bezug hat.

Dem Protocoll des Kleinen Rathes gleichlautend.

Der dritte Staatsschreiber:
(unterz.) Landolt.

Zürich, d. d. 19. Juli 1804.

Es gebricht uns an Raum, um unsern Lesern die seitherigen Schicksale der Verurtheilten zu schildern. In der Hauptsache müssen wir daher auf die in unserm Werke „der Bockenkrieg“ enthaltenen biographischen Notizen der Hauptbetheiligten, bei dem Aufstande beschränken.*) Einzelne Notizen über diese Männer werden wir noch folgen lassen. Die Standescommission hatte schon unterm 30. Mai 1804 dem Landammann der Schweiz ihre Auflösung angezeigt und dem Oberst Ziegler einen rührenden Abschied gegeben, woraus wir folgende Stellen entheben:

„Nie werden wir aufhören, in Ew. Wohlgebornen eines der vorzüglichsten Werkzeuge zu erkennen, deren sich die göttliche Vorsehung bedient hat, um unsern Canton, am Abgrund des Verderbens, vor dem Untergang zu retten, und den Sieg des Rechts und der gesetzlichen

---

*) S. Bockenkrieg, Seite 201—296.

Ordnung über freche Gesetzlosigkeit und wilde Ausgelassenheit zu bewirken."

Im September dieses Jahres wurden die Thäter des Schloßbrandes in Wädenschweil entdeckt und gefangen nach Zürich geführt, nämlich: Jakob Stocker, Säger, von Schönenberg; Rudolf Wälti aus Gisenrüti, gewesener helvetischer Chasseur; Musikant Staub aus Gisenrüti; Jakob Wälti aus Gisenrüti. Der Hauptschuldige und Veranlasser dieses Brandes, Vieharzt Stäubli von Horgen, welcher Samstag Abends den 24. März nach Gisenrüti kam und da bei Metzger Wälti obige Theilhaber von seinem Vorhaben unterrichtete, und sie zur Mithülfe aufforderte, wurde landesflüchtig und starb im Elsaß. Die übrigen vier Theilhaber wurden von dem Malefiz-Gericht folgendermaßen bestraft. Jakob Stocker an den Pranger gestellt, mit Ruthen durch die Stadt gepeitscht und zu 20jähriger Kettenstrafe verfällt. Rudolf Wälti an den Pranger gestellt, durch die Stadt gepeitscht und lebenslänglich aus der Eidgenossenschaft verbannt. Johannes Staub und Jakob Wälti neben den Pranger gestellt und zu fünfjähriger Zuchthausstrafe verfällt.

Aus den Verhören mit den Obigen hat sich nicht die geringste Spur von Mitwissenschaft oder Theilnahme anderer Personen in der Gemeinde Wädenschweil gezeigt, und so erwarteten die Contribuenten von der Regierung die Rückgabe der für das abgebrannte Schloß bezahlten fl. 20,000, und der damalige Gemeindrath hatte sich wirklich deßwegen in einer Petition an die Regierung, jedoch umsonst, gewandt.

Nach Ablauf einiger Jahre schien sich zwar die Spannung zwischen Regierung und Volk wieder in ein besseres gegenseitiges Zutrauen auflösen zu wollen; doch

noch war es der erstern nicht daran gelegen, mit dem Volke Friede zu schließen. Der Haß war bei einigen, am Staatsruder stehenden, Patriziern, zu tief gewurzelt, um edleren Gefühlen Raum zu geben und eine Amnestie eintreten zu lassen; die Handlungsweise gegen mehrere Verurtheilte, deren wir hier noch gedenken, ist Zeuge davon.

Präsident Schoch von Hinterburg wurde von einem hochherzigen Manne, Regierungsrath Rudishauser in Leuenhaus, Canton Thurgau, mit einem Passe versehen, mit welchem er nach Baiern reiste, als Verwalter eines Gutes, genannt Bolling, bei Weilheim angestellt wurde, bald nachher aber die großen Güter Steingaden, Rothenbuch und Schildschweig, zwischen Schongau und Füssen pachtete, wo er die Landwirthschaft, verbunden mit einer großen Sennerei, auch den Wein- und Branntweinhandel mit Erfolg betrieb, so daß er in den Stand gesetzt war, einen beträchtlichen Theil des Gutes Rothenbuch zu kaufen. Die Manier, nach welcher Schoch die Landwirthschaft betrieb, war in Baiern auffallend, und das schöne Vieh, das er nach München brachte, wurde bewundert, auch die fetten Käse geschätzt. Oft brachte Schoch Medaillen und Fahnen, zur Auszeichnung seiner Verdienste um die Viehzucht, nach Hause.

Die angesehensten Familien Münchens und Baierns schlossen Freundschaft mit dem berühmten schweizerischen Landwirthe. Der Ruhm desselben gelangte sogar zu den Ohren des Königs, der den wackern Schoch in der Folge, durch den Nutzen, den er in der Landwirthschaft in Baiern im Allgemeinen stiftete, achten und lieben lernte.

Auch das Volk, das in seiner Umgebung lebte, ver-

ehrte den wackern Mann dankbar, denn er verschaffte demselben vielseitig Verdienst, gab ihm unentgeltlich Land zum Anpflanzen und sorgte, besonders im Jahr 1817, mit edler Theilnahme für die Armen.

Während man den edeln Schoch im Auslande schätzen und lieben lernte, wurde, besonders in den ersten Jahren seiner Entfernung, dessen Auslieferung, jedoch erfolglos, verlangt.

Um den Verdiensten Schoch's Anerkennung widerfahren zu lassen, berief ihn der König nach München und wußte ihn dadurch am besten zu erfreuen, daß er seinen Sohn Erhard zum königlich Baierischen Amtsverwalter über sehr beträchtliche Domänen, mit unumschränkter Vollmacht, erhob, welche Beamtung er bis zu seinem, vor etwa zwei Jahren erfolgten Tode (etwa 25 Jahre lang) zur Zufriedenheit der Regierung bekleidete. Vater Schoch starb schon am 24. August 1817, ehe er sein fünfzigstes Lebensjahr noch erreicht hatte, und wurde nicht nur von den Seinigen, sondern von Jedermann, der ihn kannte, betrauert.

Das Urtheil des Hauptmann Hanhart, welcher unter der sogenannten „Colonne mobile“ gegen die Oestreicher und Russen muthig gekämpft hatte, und dann in französische Dienste trat, aus welchen er kurz vor den Ereignissen von 1804 zurückgekehrt war, wurde in ewige Verweisung nach Amerika umgewandelt. Zur Garantie, daß Hanhart sein Vaterland nicht mehr betrete, mußten seine Verwandten 6000 Frk. Caution leisten und diese Summe kanzleiisch versichern. Hanhart entschloß sich später, obschon er sein Vaterland nicht mehr betreten durfte, welches ihn ungerecht verstoßen hatte, mit hingehaltenem Seelenschmerze Amerika zu verlassen, um wenigstens in Europa noch ein Winkelchen zu finden,

welches ihm ein Asyl anbiete. Zu diesem Ende hin trat er, aus Amerika nach Frankreich zurückgekehrt, als Offizier aufgenommen, wieder in französische Dienste, machte Napoleon's Feldzüge vom Jahr 1810—1814 mit, wurde durch einen Flintenschuß verwundet und estropirt. Er kam nach den Niederlanden und starb im Jahr 1815 in Löwen.

Hauser, Grob und Trüb wurden in ein deutsches Zuchthaus des Grafen Schenk von Kasteln in Ober-Dischingen, im Königreich Würtemberg, abgeführt, wo sie bis den 26. Wintermonat gefangen saßen, und dann bei Nachtzeit, durch ein, mit beispielloser Anstrengung in die Mauer und Wand gemachtes Loch, in das Elsaß entwichen. Die Erzählung von diesem Ausbruche und der Flucht würde wahrhaft einem Roman gleichen, wenn sie nicht traurige Wirklichkeit wäre. Während sich Hauser und Trüb nach dem Elsaß flüchteten, wollte Grob in der Nähe Basels Geschäfte machen, ward aber zu Lörrach gefangen, nach Basel und von da nach Zürich gebracht, wo er dreizehn Wochen ohne Verhör gefangen saß, dann aber wieder nach Dischingen abgeführt ward, wo er bis im Jahre 1809 im Kerker schmachtete. Als dieser Ort würtembergisch wurde, transportirte man ihn wieder nach Zürich, wo er bis im Jahr 1812 gefangen saß. Im Frühling dieses Jahres kamen seine drei Söhne bei dem Obergerichte um Abänderung des im Jahr 1804 über ihn ausgefällten Urtheils ein, worauf dasselbe unterm 1. April 1812 die lebenslängliche Gefangenschaft in lebenslängliches Bannissement aus gesammter Eidgenossenschaft umänderte. Auf diesen Ausspruch mußte Grob die Urfehde schwören, begab sich nach St. Bläsi und hierauf ins Elsaß, wo er sich seit der Zeit, vorzüglich in Mühlhausen und

Bollweiler, aufhielt. Als aber der Heimathschein, welcher ihm in Knonau ausgestellt ward, abgelaufen war, verlangte die Vorsteherschaft von Bollweiler die Erneuerung desselben, oder Grob's unverweilte Abreise. Seine Söhne verwendeten sich für einen erneuerten Heimathschein bei dem Gemeindrathe in Knonau; allein dieser glaubte, denselben aus der Ursache nicht ertheilen zu können, weil Grob nicht mehr als Cantons- und Schweizerbürger anzuerkennen sei. Nun war er genöthigt, nach Hause zurückzukehren, oder als Heimathloser herumzuirren, weil man ihn ohne Heimathschein nirgends duldete. Der Oberamtmann Frick in Knonau machte daher den 3. April 1822 die Einfrage bei der damaligen Polizei-Commission: Ob die Gemeinde Knonau dem Vieharzt Hans Ulrich Grob nicht einen Heimathschein ausstellen müsse, — oder was im Gegentheil weiter zu verfügen sei.

Hierauf fällte das Obergericht unterm 4. October eine zweite Comutations-Sentenz, nach welcher Grob, mit Rücksicht auf sein ansteigendes Alter und körperliche Schwachheiten, die Rückkehr in seine Heimath gestattet und das lebenslängliche Bannissement in lebenslängliche Eingrenzung in Haus und Güter seiner Söhne, Heinrich und Rudolf Grob, unter persönlicher Verantwortlichkeit und genauer Aufsicht der Behörden, abgeändert wurde.

Der unglückliche Grob kam aber, laut amtlichem Berichte, erst Anno 1830 wieder in seine Heimath zurück; seine Gesundheit war durch so viele Leiden geschwächt. Er starb den 17. Juli 1837 in der Spannweid bei Zürich.

Conrad Hauser hielt sich bis im Herbst 1815 im Elsaß auf, zu welcher Zeit er vernahm, daß zu Wien von den allirten Mächten eine allgemeine Amnestie pro-

clamirt sei, und daß diese bei Einführung einer neuen Verfassung im Canton Zürich auch ertheilt werde, worauf derselbe ganz öffentlich nach Hause reiste, wo er den 5. Juli ankam, aber wenige Tage nachher wieder gefangen genommen und in den Oetenbach geführt wurde, wo er bis zum 15. September gefangen saß und an diesem Tage neuerdings beurtheilt wurde. Das Dispositiv des obergerichtlichen Commutations-Urtheiles lautet wie folgt: „Es solle der Hauser von dato an noch sechs Monate lang in hiesigem Zuchthause verwahrt und im Innern desselben zu zweckmäßiger Arbeit angehalten werden.“ Nachdem er also noch vierzig Wochen lang eingesperrt ward, wurde er endlich durch Landjäger in seine Gemeinde zurückgeführt. Er war am 22. November in Uster ein Glied der großen Volksversammlung und wurde von der Regierung von 1830 in der Kanzlei des Straßen-Departements bethätigt, wo er jetzt noch, in seinem Greisenalter, zur Zufriedenheit seiner Oberen arbeitet.

Heinrich Honegger von Dürnten, gewesener Wirth am Steg, welcher sich mit Hagenbuch flüchtete, überall wie ein gehetztes Wild, in allen Einöden des Toggenburg's und Thurgau's herumgetrieben wurde, ging endlich nach Baiern, und später nach dem Elsaß, dann hielt er sich wieder im ehemaligen Bisthum Basel auf; endlich kam er wieder ins Toggenburg zurück, wo er in ein beträchtliches Geschäft eintrat, aber von seinem Associe vielseitig hintergangen, ja seinetwegen verhaftet und zu Herrn Statthalter Hirzel in dem Bezirk Grüningen geführt wurde, der ihn aber sofort auf freien Fuß setzte, worauf er Satisfactions- und Entschädigungsklage führte, welcher sich jedoch sein Associe durch die Flucht entzog. Honegger hatte nun durch so traurige Schicksale Alles verloren, was er besaß.

Nun blieb ihm weiter nichts übrig, als wieder in Condition zu treten; er fand auch eine Anstellung in Herisau, blieb dort bis 1817 und kehrte dann nach Hause zurück, wo er 5 Jahre endlich ungestört leben konnte. Doch hatte der Haß seine volle Schale noch nicht genug über ihn ausgegossen, was aus nachfolgender actenmäßiger Darstellung erhellt.

Der Oberamtmann Escher in Grüningen erhielt zu Anfang des Jahres 1822 die Kunde, daß Honegger sich schon seit mehreren Jahren wieder in hiesigem Canton aufgehalten habe, ohne daß weiter amtliche Kenntniß genommen worden sei, und machte demnach die Einfrage bei dem Kleinen Rathe, ob Honegger auch ohne Urtheilsänderung zu dulden sei, worauf der Kleine Rath beschloß: dem Löbl. Obergericht hievon Kenntniß zu geben und das über Honegger ausgesprochene Urtheil zu gutfindender Commutation anheim zu stellen, dann aber dem hohen Staatsrathe die Frage, ob und wie eine allgemeine Amnestie für die Theilnehmer an den dazumaligen Unruhen auszusprechen sein möchte, zu überweisen.

Der Staatsrath gab folgendes, ihn vollkommen charakterisirendes Gutachten:

Zum Behufe der Erdaurung der dem Staatsrathe überwiesenen Amnestiefrage ließ sich derselbe aus der Obergerichtscanzlei die Verzeichnisse der, wegen Theilnahme an dem Aufstande von 1804, contumacirten Personen und der über sie verhängten Strafen vorlegen, aus welchen sich ergab, daß über den Vieharzt Hs. Ulrich Grob von Knonau eine Commutations-Sentenz ausgefällt worden, deren Wirkung jetzt noch fortdauert, und daß von den, von dem Löblichen Obergericht contumacirten Personen:

1) Felix Schoch von Bäretschweil;
2) Caspar Syz von Knonau;
3) Rudolf Bürgi von Neftenbach;

4) Heinrich Honegger, Bäcker im Letten bei Hinweil;
5) Ulrich Stahel aus dem Turbenthal,

sich noch Niemand gestellt, mithin die Folgen der Contumaz-Urtheile noch auf ihnen ruhen, wobei auch des, von dem eidgenössischen Kriegsgericht unterm 25. April 1804 bannisirten Hauptmanns Jacob Hanhart von Pfäffikon, zu erwähnen ist.

Es müßte allerdings für das Ansehen der Regierung nachtheilig sein, wenn sich mehrere so auffallende Fälle, wie derjenige des Heinrich Honegger von Dürnten war, ereigneten, ohne daß solchen durch eine allgemeine Verfügung, welche aber nur von dem Großen Rathe ausgehen könnte, vorgebogen würde. Allein, es ergibt sich aus den vorgelegenen Tabellen, daß nur eine ganz geringe Zahl von Beurtheilten übrig geblieben ist, auf welchen die Folgen ihrer ersten Strafurtheile noch haften, und auch diese Wenigen haben sich bis auf 2 oder 3 vermindert, indem die Uebrigen, so viel bekannt, nicht mehr am Leben sind.

Bei dieser Lage der Dinge schien es dem Staatsrath, zumal auch noch andere besondere Umstände, nämlich die eidgenössische Einleitung jener Proceduren und die damit verbundene Competenzfrage, das noch nicht in allen Gemeinden berichtigte, von jenen Unruhen herrührende Contributionswesen u. dergl., in Betracht fallen, nach einmüthigem Befinden nicht thunlich, wenn er erst jetzt, nachdem jene Ereignisse in Vergessenheit gekommen und die Verhältnisse sich sehr geändert haben, eine öffentliche Amnestie aussprechen würde, welche gegenwärtig nur noch 2 bis 3 Individuen (!!!??) zu gut kommen könnte; sondern er müßte es aus allen diesen überwiegenden Gründen für rathsam halten, daß die Sache in ihrer wirklichen Lage belassen und gewärtigt würde, ob das Löbl. Obergericht in den Fall komme, über jene einzelnen Personen angemessene Commutations- oder fernere Milderungssentenzen auszufällen.

Den 7. Mai 1822.

Staatsschreiber Landolt.

Das Obergericht beschloß nun, Honegger auf das Fundament der vorhandenen Acten zu verhören, um dann, mit Berücksichtigung des unterweilen verflossenen Zeitraumes, der günstigen Zeugnisse und der veränderten Lage und Umstände, eine neue Sentenz auszufällen. Wirk-

lich wurde den 24. April 1822 folgendes Urtheil erlassen und Honegger

1) 6 Jahre vom Activbürgerrecht suspendirt und eben so lange unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt;

2) soll derselbe 160 Fr. Buße in die Armenkasse der Pfarrgemeinde Dürnten, und

3) die Kosten bezahlen.

Auf solche Weise gefiel es dem Oberamtmann Escher*), dadurch, daß er den Aufenthalt Honegger's der Regierung kund gethan hatte, ihm nochmals Strafe zuzuziehen. Seither lebt Honegger, von öfterem Mißgeschick verfolgt, als hochbetagter Greis, und zwar noch bei voller Geistes- und Körperkraft, in seinem heimathlichen Canton.

Den braven Hagenbuch begleitete sein Unstern bis zu seinem Lebensende. Von Elgg aus, wohin er sich mit Honegger geflüchtet hatte, aber bereits wieder verrathen war, kehrte er zum zweiten Male in sein väterliches Haus nach Sternenberg zurück, wurde gefangen, und, wie wir gelesen haben, zu 16jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Es ward ihm aber (als Bürger von Zürich) freigestellt, statt ins Zuchthaus, sich in fremde Kriegsdienste zu begeben, was er vorzog. Nach einiger Zeit kam er als Unterofficier auf Werbung nach St. Gallen. Später, nach vollendeter Dienstzeit, hielt er sich in dieser Stadt auf und fand kümmerlich sein Auskommen.

Bei großen ökonomischen Verlegenheiten zog ihm eine Bürgschaft, die er einem Freunde nicht abschlagen wollte, das größte Ungemach zu, indem er bezahlen sollte, aber nicht konnte, und demnach ein trauriges Loos voraussehen

---

*) Später Regierungsrath und nun Advocat in Zürich.

mußte. Des Schicksals Schläge preßten sein wundes Herz allzu stark, — es mußte brechen. Er erschoß sich in seinem Zimmer, nahe bei den „drei Königen“ in St. Gallen.

Erst als durch die heilsamen Folgen der Volksversammlung zu Uster (22. Novbr. 1830) eine, vom Großen Rathe vom 10. März 1831 erlassene, volksthümliche Verfassung Vorrechte und Mißbräuche beseitigte, wurde unterm 11. März von derselben Behörde gegen alle, wegen politischer Vergehungen Betheiligte und Verbannte Amnestie ausgesprochen. Ein einziger, noch am Leben gebliebener Flüchtling, der Gerichtsschreiber Syz von Knonau, welcher sich die meiste Zeit im Elsaß als Schullehrer kümmerlich durchgebracht hatte, erfreute sich, nach 27jährigem Leiden, dieser Wohlthat, kehrte mit seiner Frau in sein Vaterland zurück, ohne Mittel zum Fortkommen der beiden hochbetagten Personen, welche auch ihr heimathliches Haus verkauft fanden. Der Frau war freilich der „Winkel im Haus“ anbedungen; der alte, unglückliche Syz aber wurde herausgestoßen und ging seinem Freunde und Schicksalsgenossen, Regierungsrath Pfenninger, wenige Tage vor dessen Hinschiede, in die ewige Heimath voran. Er starb, von dem Eisenarme des Schicksals noch in das Grab gedrückt, im Spätjahre 1837.

Die Freiamtsfahne, welche im Jahre 1804 in das Zeughaus nach Zürich geschafft ward, wurde in einem sehr gut abgefaßten Ansuchen, unterzeichnet: Hegetschweiler, Statthalter, Bückel, Quartiercommandant, Stähli, Bezirkgerichts-Präsident, gegründet auf das Amnestiegesetz vom 11. März 1831, im April 1832 zurück verlangt und von dem Regierungsrathe dem Bezirk Knonau wieder überlassen.

So wären wir nun am Schlusse unserer Erzählung des Bockenkrieges, hätten zwar, nach den uns eingegangenen Berichten, noch eine Menge gräßlicher und häßlicher Geschichten zu erzählen, welche sich in dieser unglücklichen Zeit ereignet hatten; doch wir wollen nun schweigen und das Weitere Gott anheimstellen, der das Gute belohnt und das Schlechte bestraft. —

Die Regierung hatte gesiegt, aber ihre Macht auf Schrecken gegründet. — Schonung der Fehlbaren wäre weise und edel gewesen, zumal die Beschwerden des Volkes in mancher Beziehung begründet waren. Es geht aber schon aus der vorangehenden Geschichte hervor, daß man den Pfad ungerechter, blutiger Vergeltung wandelte.

Der Große Rath fand sich aber doch bewogen, mit einigen Gesetzen Aenderungen vorzunehmen. Die nächste Tagsatzung verdankte zwar dem Landammann die kräftige (?) Beseitigung des Aufruhrs, aber lange nicht alle Cantone billigten jeden seiner Schritte. Zug und Luzern hatten schon im Laufe der Ereignisse Versammlung einer außerordentlichen Tagsatzung verlangt, waren aber abgewiesen worden. Waadt hatte gegen das Kriegsgericht protestirt; andere beschwerten sich, daß man nicht Truppen aus allen Cantonen einberufen habe. Luzern und Zug vereinigten sich nun mit den neuen Cantonen zu lauten Rügen und erzielten einen Beschluß, der für die Zukunft eigenmächtige Aufstellung von Kriegsgerichten, von Seite eines Landammanns, untersagte. Dagegen ward ein Versuch, die Competenz der Tagsatzung zu erhöhen, vereitelt.

Weitere Ereignisse während der Dauer der Mediations-Verfassung bis 1815.

Nach den Stürmen der Revolutionszeit kamen nun zehn ruhige glückliche Jahre. Die neue Eintheilung und die damit verbundene Emancipation von sechs neuen Cantonen war freilich Ursache, daß der Groll vormaliger Herrscherstädte und Herrscherlande, gegen das neue System, sich fortpflanzte. Bern namentlich, obschon das Oberland ihm wieder zukam, konnte den Verlust des schönen Waadtlandes und des Aargau's nicht leicht vergessen. Doch verschwanden mit der Zeit die schmerzenden Erinnerungen immer mehr. Künste und Wissenschaften, viele Zweige des Handels und Gewerbfleißes blühten auf. Manche Gegenden gelangten zu hohem Wohlstande. Die Linthunternehmung, Joh. Conrad Escher's segensreiches Werk, hatte begonnen. Viel Wohlthätiges und Gemeinnütziges ward ins Leben gerufen. Pestalozzi's und Fellenberg's unsterbliche Verdienste um Erziehung und rationelle Agricultur warfen auf das Land einen rühmlichen Glanz. Pestalozzi*)

*) Heinrich Pestalozzi, geb. zu Zürich den 12. Jenner 1746, begann schon 1775 seine pädagogische Wirksamkeit zu Neuhof, unweit Lenzburg, mit der Aufnahme verlassener Bettelkinder in sein Haus. Bald sah er sich von mehr als 50 solcher Knaben umgeben, denen er Vater, Lehrer und Versorger ward. Er bestritt dieses Unternehmen ganz aus eigenen Mitteln; sein erhabener Zweck, die hülflosen Kleinen zu Menschen zu bilden, fand aber kaum irgendwo Anerkennung. Er mußte nach und nach, bei der einfachsten Lebens-

hatte insbesondere durch seine merkwürdigen Erfahrungen über die Quellen des Elendes in den niederen Ständen die fruchtbaren Ideen und Vorschläge dieser vernachlässigten Menschenclasse zur Reife gebracht, welche er in seinem originellen Werke: „Lienhardt und Gertrud," mit einer Kraft und Innigkeit, wie Keiner vor und nach ihm, dargelegt hat. Zur Erläuterung dieses Volksbuches schrieb er „Christoph und Else," außerdem „Abendstunden eines Einsiedlers" in „Iselin's Ephemeriden," worin er die erste Darstellung seiner Methode gab; eine Abhandlung über „Gesetzgebung und Kindermord" und die gedankenreichen „Nachforschungen über den Gang der Natur in der Entwickelung des Menschengeschlechtes." Diese Volksschriften wurden zwar schon vor der Mediationsperiode geschrieben, waren aber in dieser Zeit am wirksamsten. Eine Schrift Pestalozzi's über Anwendung seiner Methode

---

weise, den größten Theil seines Vermögens zusetzen. Wenn auch ohnehin von überklugen Leuten als ein Schwärmer oder Thor ausgeschrieen, ließ er sich doch keinen Augenblick irre machen, und mitten unter diesem Ringen mit Schmach von Außen, und Noth im Hause, wirkte er durch seine Ideen und Vorschläge zur Rettung verwahrloster Kinder, und durch die, zu diesem Zwecke herausgegebenen Schriften, am kräftigsten. Das Ausbleiben aller Unterstützung von Seite der Regierungen nöthigte ihn aber endlich, ein Unternehmen aufzugeben, das offenbar die Kräfte des Einzelnen überstieg. Er verließ Neuhof und legte, mit Unterstützung des schweizerischen Direktoriums, 1798 ein Erziehungshaus für arme Kinder zu Stans an. Beinahe 80 Kindern, aus der Hefe des Volkes, wurde er hier allein Vater und Diener. Als der Krieg auch diese Anstalt zerstörte, ging er nach Burgdorf, um eine Sammelschule zu gründen, was ihm gelang. Zu Anfang 1804 wurde die Anstalt nach Burgdorf, und noch in demselben Jahre nach Iverdon verlegt. Seine wackern großartigen Leistungen sind bekannt. Er starb zu Brugg, im Aargau, am 17. Februar 1827.

durch die Mütter, unter dem Titel: „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt," und seine Elementarbücher: das „Buch der Mutter" und die „Anschauungslehre der Zahlenverhältnisse," welche in diese Periode fielen, fanden schon an vielen Orten empfängliche Leser. Originell und in ihrer Begründung ihm ganz eigen, ist die Idee seiner Methode, allen Unterricht auf sinnliche und geistige Anschauung zu bauen und die Bildung des Kindes zum Menschen durch eine selbstthätige, lückenlos fortschreitende Uebung seiner Gesammtkraft an den naturgemäß auf einander folgenden Unterrichtsgegenständen zu bewerkstelligen. Nicht das Einlernen der Fertigkeit im Rechnen, Lesen, Schreiben, Zeichnen, Singen u. s. w., sondern die Uebung der Kraft des Kindes an diesen Gegenständen, ist, nach Pestalozzi's Idee, der Zweck des Elementarunterrichtes, dessen Wesen er daher mehr in der Form als im Stoffe fand. Die Grundsätze und Ansichten, von denen er bei dieser Methode ausging, findet man verständlich entwickelt in Pestalozzi's Wochenschrift für Menschenbildung (3r und 4r Bd., 1810 und 1812.) Pestalozzi selbst sah zwar sein Werk noch nicht für vollkommen an; aber was er schon vollbracht hatte, verdiente die Aufmerksamkeit und Anwendung, durch welche Spanien, Frankreich, Preußen, mehrere kleine deutsche Staaten und die Reichsstädte Bremen und Frankfurt ihn geehrt, und die Aufmunterung, welche die von seinen Schülern errichteten Institute in Neapel, Petersburg und Nordamerika gefunden haben. Glückliche Erfolge haben diese weitere Verbreitung der Pestalozzi'schen Methode, wo sie richtig aufgefaßt und im Geiste ihres Stifters geübt wurde, gekrönt, — und die Nachwelt wird nicht vergessen, was das jetzt lebende Geschlecht diesem seltenen Manne verdankt, dessen Persönlichkeit so schlicht war, wie sein Inneres.

In den meisten Cantonen der Schweiz legte man aber einem verbesserten Unterrichtswesen eher Schwierigkeiten in den Weg, als daß man die einzelnen Männer, die mit allen Kräften darnach rangen, unterstützte, so auch im Canton Zürich, wo, nach dem schon angeführten Schulgesetz von 1803, für die Landschaft wenig Ersprießliches zu hoffen war. Die Landschulen wurden zwar etwas besser beaufsichtiget, aber für die Bildung von tüchtigen Schullehrern und Erzweckung von passenden Lehrmitteln, wurde von Seite des Staates zu wenig gethan, theils aus Mangel an gutem Willen, theils aus Scheu vor durchgreifenden Maßregeln. Einzelne edle Männer hingegen sahen die großen Mängel und Gebrechen der verwahrlosten Volksschule ein, und bemühten sich, die Bildung der Jugend als die größte Wohlthat und das höchste Glück eines Staates erkennend, das verfehmte Moor zu entsumpfen. Vor Allem müssen wir in dieser Hinsicht des thätigen, gemeinsinnigen Heinrich Rusterholz, eines gebildeten und einsichtigen Schulmannes von Wädenschweil (geb. den 11. Herbstmonat 1760), erwähnen, der unstreitig der merkwürdigste Vorläufer der im Jahre 1830 angehobenen Schulreform gewesen ist. Gebildet in Chur, nach einer ärmlichen Erziehung in Wädenschweil, errichtete er auf dem Riedli bei Zürich ein Privatinstitut (von 1790 bis 1806), dessen noch lebende Zöglinge mit der innigsten Dankbarkeit gegen den Lehrer erfüllt sind, ward in den politischen Wirren zu den wichtigsten Aemtern berufen, die er jedoch, um desto freier seinem Bildungsgeschäfte zu leben, bis auf die Stelle im Erziehungsrathe, wieder aufgab, und starb, allgemein geachtet, 1806; — einer der seltenen Männer in der Welt, rein, treu, redlich, voll des edelsten Wirkungseifers für sein Volk. Rusterholz war zu der Ueberzeugung gelangt, daß die

elende Wirthschaft, in welcher die Landschulen versunken waren, nicht länger fortdauern dürfe, und daß irgend eine That für einen gemeinsamen, gleichförmigen, durch gleiche Mittel zu bewirkenden Fortschritt geschehen müsse. Von den Geistlichen hoffte er in dieser Hinsicht wenig. Nachdem er eine kurze Beschreibung der nothwendigsten pädagogischen Befähigung zur Bildung von Schullehrern gegeben hat, sagt er in seinem Project: „Wie lange mag es dauern, bis jede unserer Landgemeinden einen so beschaffenen Pfarrer zu bekommen das Glück hat?“ Seine Grundansicht war, daß vor Allem bessere Lehrer geschaffen werden; dann erst könne von bessern Besoldungen die Rede sein, welche entweder durch freiwilliges Entgegenkommen der Gemeinden oder durch Einschreiten des Staates, welcher dann das volle Recht dazu habe, gegründet werden könnten. Die Erreichung dieser Zwecke fand er in der Normalschule, d. h. in einem Unterrichtscurs für alle angestellten Schullehrer; ähnliche Erscheinungen in den Cantonen St. Gallen und Aargau hatten ihn auf diese Idee geführt. Er arbeitete sein „Project,“ wie er sich ausdrückte, aus, und theilte es seinem Freunde, dem Theologen Schultheß (auf welchen wir später zurückkommen werden), dem bekannten Freunde der Aufklärung und Jugendbildung, mit, der die Sache mit seinem bekannten lebhaften Interesse für die Förderung des Guten ergriff, jenes Project umarbeitete und in dieser Gestalt, unterzeichnet von beiden Männern und mit einem Begleitschreiben von ihm selbst, dem Erziehungsrathe vorlegte. Das Wesentliche dieser Vorschläge besteht in Folgendem: Alle angestellten Schullehrer, junge und alte, sollen in einzelnen getrennten Abtheilungen einen monatlichen Bildungscurs machen, welchen Rusterholz selbst, nebst einigen Gehülfen, leiten wollte. In 8—10 Monaten

einiger Jahre, während der Sommerszeit, hoffte er diese Aufgabe lösen zu können. Von den verrosteten Alten hoffte er freilich wenig; »aber," sagte er, „sie werden zur Selbsterkenntniß gebracht werden, daß sie zu diesem Berufe nicht geeignet sind, und daß sie wohl thäten, wenn sie Anderen dieses Feld räumen würden." Die Zeit, in welcher er sein Werk vollführen wollte, muß uns freilich zu kurz scheinen; auch er fand sie kurz, „aber" — sagte er — „unsere Vorschläge enthalten kein Ideal, sondern das Thunlichste, was wir unter den gegebenen Umständen (bei den vielfachen Hindernissen und besonders dem Mangel eines entschiedenen Staatswillens) uns denken konnten;" dabei hoffte er viel von der ferneren Selbstvervollkommnung der Lehrer, — er wollte einen Schritt vorwärts thun. Der Unterricht sollte sich theils auf das Materielle, theils — und ganz besonders — auf die Methode beziehen, welche von Pestalozzi'schen Ideen ausging, die bekanntlich an Schultheß einen wackern Verfechter fanden. Den Kreis der Unterrichtsgegenstände sollten ausfüllen: Lesen, Schreiben, Orthographie, Rechnen und Gesang*). Zur Uebung des Verstandes und zur „Erwerbung nützlicher Kenntnisse" sollte ein besonderes Lesebuch dienen (also eine Art Realbuch). Die Lehre der Orthographie sollte sich auf eine kurze Sprachlehre stützen und das Rechnen sich nicht auf das Einmaleins beschränken, sondern eine bedeutende Ausdehnung erhalten. Es gab sich

---

*) Für Zöglinge, welche die Realfächer u. s. w. durchzumachen wünschten, waren folgende Lehrfächer bestimmt: Religion, Schreiben, Lesen, Rechnen, Buchhaltung, französische Aufsätze, französische Redeübungen, Naturlehre, Geographie, vaterländische Geschichte, Technologie, Zeichnen, Vocal-Musik, Italienisch, französisch Lesen, Geometrie, deutsche Sprachlehre.

mithin in diesem Projecte zur Verbesserung der Wirklichkeit zum ersten Male im Canton Zürich die Idee eines erträglichen, auf pädagogische Grundsätze gebauten Volksunterrichtes kund. Dabei sollten die Lehrer in der Kunst, zwei bis drei Classen zugleich zu beschäftigen, gehörig zu classificiren, eine Primarschule in jeder Hinsicht zweckmäßig einzurichten und zu leiten, unterwiesen werden. Alle Kosten zur Ausführung dieses Planes sollte der Staat tragen. Drei große Hoffnungen nährte Rusterholz von der Ausführung seines Projectes. Er hoffte, daß eine allgemeine Lehrordnung oder innere Organisation der Landschulen und ihre wirkliche Einführung und Vollziehung, so wie verständiger Gebrauch guter Lehrmittel und Schulbücher, eingeleitet würde. Offenbar leuchtet hier die Idee einer allgemeinen, übereinstimmenden Volksschule hervor. Er hoffte zweitens, besseren Lehrbesoldungen den Weg zu bahnen. Wir führen in dieser Hinsicht eine Stelle aus seinem Projecte an, das einen tiefen Blick in das damalige Landschulwesen gewährt. „Dann erst wird das Volk aus seiner, eben nicht unbegreiflichen Gleichgültigkeit gegen die Schulen erwachen. Den Bauern kann man lange umsonst den Nutzen der Schulen vorpredigen. Was die Augen sehen, glaubt das Herz. So lange die Schulen so erbärmlich sind, wie sie jetzt noch größtentheils aussehen; so lange der Lehrer selbst im Lesen und Schreiben neben sieben- und achtjährigen Stadtknaben der deutschen Schule zu Schanden würde, und nicht einmal die Vorkenntnisse hätte, um als Schüler in die Bürgerschule einzutreten; so lange Alles so ohne Grundsätze, ohne Plan und Methode betrieben wird und zu keiner praktischen Anwendung reift; so lange nur Töne und Buchstaben herauskommen, die noch jedes gebildete Auge und Ohr beleidigen, für Kopf und Herz

und Leben aber so viel als Nichts herauskommt: so lange wird der Landmann wenig Eifer fühlen, seine Kinder fleißig zu beschulen, und leicht auf den Einfall kommen, ihnen häuslichen Unterricht zu geben; jeder Schilling zur Verbesserung der Schulen aus seinem Beutel oder aus einem Gemeindsgute wird ihn reuen. Er wird denken: hat der Schulmeister bei seiner so geist- und kunstlosen Arbeit für fünf oder sechs Tagesstunden in der warmen Stube und meistens mit geradem Rücken auch nur Holzscheiterlohn, so ist er bezahlt genug u. s. w." Seien aber einmal gute Lehrer da, so hoffte er von Seiten der Gemeinden Bereitwilligkeit zur Verbesserung der Besoldungen, und wo diese fehle, meinte er, dürfe dann der Staat mit allem Fug nöthigend einschreiten. Er hoffte endlich, daß, seien einmal bessere Besoldungen vorhanden, die Schulcandidaten auf Seminarien oder bei tüchtigen Schullehrern die erforderliche Lehrerbildung erwerben würden. Offenbar hoffte Rusterholz zu viel von seinem Project. Bei dem tiefen Zerfalle der Landschulen konnten nur Radicalformen helfen, namentlich bessere Besoldungen und ein Seminar. Auffallend wäre es, wenn dieser helle Kopf nicht die Nothwendigkeit dieser Anstalt eingesehen hätte; er spricht aber wirklich davon, hielt sie jedoch wegen zu großer Schwierigkeiten für unausführbar. Ohne Zweifel dachte er an die Ungeneigtheit der Regierung; denn schon sein höchst bescheidenes Project fand im Erziehungsrathe Widersprüche und Einwendungen, welche aber, wiederum in einer gemeinschaftlichen Eingabe von Rusterholz und Schultheß, bündig widerlegt wurden. Man traut kaum seinen Augen, wenn man einige dieser Einwürfe liest, z. B.: „Wenn man die Landschulmeister auf eine höhere Stufe von Kenntnissen und Kunstfertigkeiten erhebt, so muß ihnen auch

eine damit im Verhältniß stehende größere Besoldung ausgemittelt werden. Da nun der Staat aus seinen Finanzen hierzu nicht mehr, als bisher, zu schöpfen vermag, so müßte der Bedarf von den Gemeinden herkommen. Nun lehrt die Erfahrung, wie schwer oder unmöglich es sei, dazu die Gemeinden zu bringen.“ Darauf gaben Rusterholz und Schultheß eine scharfe Antwort, welche nachweist, daß ein solcher Einwurf darauf hinauslaufe, Alles für immer in der jetzigen Versumpfung zu lassen. Ein anderer Einwand lautet: „Freilich sind die vorgerechneten Kosten zur bessern Instruction der Landschullehrer nicht unerschwinglich; aber wenn sie periodisch oder zum Theil perennirend werden sollten, so entstände daraus eine für den Staat allzu beschwerliche Last.“ Wo sollte bei einer solchen Gesinnung der Behörden der Muth herkommen zu einem höhern und umfassendern Plane, als das Project von Rusterholz war?

Indessen setzten Rusterholz und Schultheß ihren Plan dennoch durch Beharrlichkeit im Erziehungsrathe durch, und auch der Kleine Rath genehmigte ihn auf die Empfehlung einer Commission, bestehend aus P. Usteri, Pestalutz, Finsler und J. J. Hirzel. Noch im Jahre 1806 eröffnete Rusterholz seine Normalcurse in seiner Wohnung auf dem Riedli, aber schon nach dem zweiten Monat erkrankte er und starb am 11. November 1806*).

---

*) Das Andenken des unvergeßlichen Rusterholz feierte ein Dichter in nachfolgendem Verse:

Zu dem, was Menschen weiser macht,
Warst Du bemüht, den Grund zu legen.
Noch sterbend auf ihr Wohl bedacht,
Warst Du des Vaterlandes Segen.
Dein Denkmal soll nicht Erz noch Stein,
Nein! Dank in unserm Herzen sein!

In Pfarrer Zeller von Ludwigsburg hatte Rusterholz s. Z. einen trefflichen Mitarbeiter gefunden, von welchem nun der Unterricht in diesem Jahre fortgesetzt ward. Auch die zwei folgenden Jahre wurde das Normalinstitut fortgeführt. Die Summen, welche der Staat für die Sommercurse dieser drei Jahre ausbezahlte, beliefen sich auf 14,648 Fr.

Die Erwartungen, die Rusterholz von der Ausführung seines Projectes hegte, konnten nicht in Erfüllung gehen. Er hatte zwar größtentheils richtig erkannt, wo es fehlte; aber die Mittel, den Mängeln abzuhelfen, waren unzureichend. Was konnte überhaupt in einem Curse von einem Monate viel geleistet werden! Dazu bedenke man, daß die meisten der Landschullehrer in dem alten Schlendrian verknöchert waren, daß sie in der größten, oben mit Rusterholz's eigenen Worten geschilderten Unwissenheit in allen pädagogischen Dingen lebten, und daß in der Regel talentvolle Menschen damals eher jeden andern Beruf wählten, als den eines Dorfmenschenbildners. Endlich — und das ist ein Hauptpunkt — blieben die Besoldungen nach wie vor auf dem Betrage zur Fristung einer Existenz zwischen Leben und Sterben. Nur einzelne fähige junge Männer zogen aus jenem Unterrichte in der Lehrkunst einen Gewinn, und wurden auf den Weg der Selbstvervollkommnung geleitet. Die Folge war also, daß hier und da einzelne bessere Lehrer entstanden, daß bei den aufgeklärten Landleuten das Gefühl des Bedürfnisses eines bessern Unterrichtes lebendiger angeregt, und die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit durchgreifender Grundreformen allmälig zur Reife gebracht wurde. Der wirkliche Zustand der Landschulen im Ganzen blieb aber, wie er war, trotz jener Normalcurse; ja, die Verschiedenheiten traten noch greller

aus einander. Einzelne bessere Landschulen standen da, wie Oasen in Sandwüsten.

Indessen war, wie es scheint, auf die Wirkungen jener Normalcurse, das Institut der Kreislehrer, welches durch eine Verordnung vom 6. Juli 1809 ins Leben trat, berechnet. Bei ausgezeichneten Schullehrern (Kreislehrern), als Meistern in der Lehrkunst, sollten alle jungen Leute, die sich für eine größere Dorfschule melden wollten, drei Monate Unterricht nehmen. Manche dieser Kreislehrer, wie Dändliker*) von Stäfa, Stapfer in Horgen und Meier in Enge, haben nach Kräften gearbeitet und bessere Talente geweckt, aber auch diese Einrichtung hatte nur die oben bezeichneten Folgen; sie trug bei, die Idee einer Grundreform zur Reife zu führen, blieb aber ohne bedeutenden Einfluß bis auf die wirklichen Zustände.

Neben dieser mangelhaften Staatswirksamkeit suchte das Leben für seine Bedürfnisse durch Privatthätigkeit, wie es immer zu geschehen pflegt, Abhülfe, so weit es die Umstände erlaubten. Man nahm zu Privatanstalten seine Zuflucht, welche wir später berühren werden. Vorzüglich aber bemühten sich wackere, in Bildung und Wissenschaft hochgestellte Männer, durch Herausgabe von Büchern und Schriften, welche die Wißbegierde der Schüler weckten und Geist und Gemüth ansprachen, denselben geeignete Lehrmittel an die Hand zu geben. Unter diesen Männern war der aufgeklärte, schon benannte

---

*) Es sei mir vargönnt, diesem Lehrer hier öffentlich meinen Dank auszusprechen für die zu jener Zeit seltene Schulbildung, die ich durch ihn erhielt, und für die besondere Mühe, die er sich gab, meine Geisteskräfte zu entwickeln. Dieser wackere Schulmann bleibt mir im steten liebevollen Andenken.

Anmerkung des Verfassers.

Theologe, Professor Johannes Schultheß, einer der Wirksamsten. Unter andern, zur Aufklärung der Jugend und für die Volksschule verfaßten Schriften, erwähnen wir der nachfolgenden: Der schweizerische Kinderfreund; Schweizerische Exempeltafel zum Rechnen; Das Kopfrechnen, für Kreislehrer; Jesu Christi Thaten und Schicksale; Die Kinderbibel, enthaltend die Geschichte des alten Testamentes in anziehenden, von mystischen Schlacken und übel gewählten Ausdrücken gereinigten Erzählungen. Dieser gelehrte, aufgeklärte Mann war bemüht, den Grundstein zu einer freien, gelehrten Volksschule zu legen. Deßwegen hatte er auch viele Widersacher gefunden, auf welche er aber wenig achtete, und, als Mitglied des Erziehungsrathes, für Volksbildung immer Bahn zu brechen suchte. Seine religiösen Grundsätze waren eben so rein, wie sein edler Wille für Menschenbildung und Menschenwohl; kurz, er hatte den rechten Glauben, und die, welche ihn einen Ungläubigen nannten, kannten und übten die schönen Tugenden nicht, die er in seinem redlichen Schweizerherzen trug. Als Schultheß im Jahre 1817 als Chorherr in die Wahl kam, opponirte Rathsherr Lavater gegen den Vorschlag, indem er den aufgeklärten Schultheß als einen Ungläubigen bezeichnete. Reinhard, P. Usteri und M. Usteri vertheidigten ihn aber nach Kräften. Er wurde, mit Ausnahme einer Stimme, einmüthig gewählt, worauf Lavater sich aussprach: „Er wünsche, daß aus dem Saul ein Paul werde," darauf Reinhard erwiedert haben soll: „er wünsche dagegen, daß Schultheß bleibe, wie er sei." Der edle Mann war, bis zu seinem 1838 erfolgten Tode, ein steter Beförderer alles Guten und Nützlichen. Heinrich Körner, Professor der Geographie und Geschichte, hatte durch eine kurze Beschreibung der Schweiz den Schulen, die sie anschaffen

konnten oder wollten, ein wesentliches, sehr verdankenswerthes Lehrmittel geliefert. An dieses Streben, nach Verbesserung der Volksschulen, schlossen sich später noch mehrere wackere Männer an, welche wir im Verfolge unserer Geschichte bezeichnen werden.

Im Allgemeinen gewann das Volk als schöne Frucht seiner gesetzmäßigen Freiheit, Selbstgefühl, Gemeinsinn, Vaterlandsliebe. Die getrennten Herzen näherten sich einander wieder immer mehr; die Eintracht mehrte sich. Man widmete seine Aufmerksamkeit den öffentlichen Angelegenheiten und nahm Theil an dem Schicksale seiner Brüder in anderen Cantonen.

Freilich hing die Schweiz viel von dem Willen des mächtigen Napoleon ab, welcher den 20. Mai 1804 Frankreichs Kaiserthron, und ein Jahr später Italiens Königssitz bestieg, und sich von den Franzosen selbst und von allen Mächten, England ausgenommen, als Napoleon I., Kaiser der Franzosen, anerkennen ließ. Der Papst mußte den Kaiser selbst in Paris krönen. Auch die Schweiz sollte bei diesem Feste ihres hohen Vermittlers repräsentirt sein und ordnete eine Gesandtschaft dahin ab, nämlich den Landammann der Schweiz, d'Affry, den Landammann Heer von Glarus, den Bürgermeister v. Reinhard von Zürich, den ehemaligen Gesandten der Schweiz in Paris, v. Jenner, von Bern, den Präsidenten v. Salis-Sils aus Bündten, den Regierungsrath v. Reding von Aargau und den Landammann Zellweger von Appenzell, denen der Oberst Gady von Freiburg als Gesandtschafts-Secretair beigegeben ward.

Die Krönungsfeierlichkeit war prachtvoll. Den Gesandten wurden goldene und silberne Denkmünzen überreicht. Reinhard schenkte die seinigen der Stadtbibliothek in Zürich. Eine zweite Gesandtschaft eilte abermals nach

Paris, als dem Kaiser 1811 im Zenithe seiner Glorie ein Sohn geboren ward. So edel Napoleon an der Schweiz handelte, so mußte sie dagegen auch bisweilen die Schwere seines Eisenarmes hart fühlen; denn er drang ihr schon im Jahre 1803 ein lästiges Bündniß auf 50 Jahre und eine Militaircapitulation für 16000 Mann auf. Die Bedingung, jährlich zwei Mal hundert-tausend Centner französischen Salzes kaufen zu müssen, machte die Schweiz an Frankreich mehr oder weniger tributpflichtig. Die Capitulation verschlang neben dem Gelde zahlreiche Menschen. Schon im Jahre 1807 waren die capitulirten Regimenter auf die Hälfte zusammen geschmolzen und Frankreich forderte ihre Ergänzung laut dießfälligen Verträgen. Es war unmöglich, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Man mußte Leute aus den Gefängnissen dafür bestimmen. Die Gerichte dictirten bei vielen Vergehungen französischen Kriegsdienst als Strafe. Die Werbung mußte mit großen Geldopfern betrieben werden. Man schätzte sich glücklich, im Jahre 1812 eine Herabsetzung der stipulirten Truppenzahl 16000 auf 12000 Mann erbitten zu können, und doch vermochte man, während eben dieser Zeit, den englischen und spanischen Kriegsdienst, auch mit den strengsten Maßregeln, nie ganz zu unterdrücken. Auf vielen Schlachtfeldern haben während der Mediationszeit Schweizer gegen Schweizer in fremdem Solde gefochten. Man blieb auch nicht gänzlich von den Europa durchtobenden Stürmen verschont. In den Jahren 1805 und 1809 machten die Kriege zwischen Frankreich und Oestreich kostspielige Grenzbesetzungen nöthig. Die Tagsatzung hatte die Unverletzlichkeit des Schweizerbodens beschlossen. Für den erstern dieser Feldzüge wurde das erste Contingent aufgeboten und zum Obergeneral der Berner'sche Schultheiß von

Wattenwyl (†) ernannt; Rathsherr Finsler von Zürich wurde als Oberstquartiermeister, Oberst von Luternau von Bern als General-Inspector der Artillerie, und Landammann Heer von Glarus als oberster Kriegscommissär angestellt. Der General theilte die Truppen in vier Divisionen, jede unter dem Befehle eines eidgenössischen Obersten; die erste in Graubünden, unter Oberst Gady von Freiburg; die zweite zwischen Werdenberg und Rorschach, am Oberrhein, unter Oberst Sartory von St. Gallen; die dritte am Rhein, vom Bodensee bis Basel, unter Oberst Ziegler von Zürich; die vierte als Reserve, in zweiter Linie, an der Thur, unter Befehl des Obersten Heerenschwand; einzelne kleinere Corps an der südwestlichen Grenze, unmittelbar unter dem Oberbefehlshaber, dessen Hauptquartier nach Zürich verlegt ward. Während der Truppenbewegungen längs der Rhein- und Bündnergrenze hatte der schweizerische Grenz-Cordon seine Posten verdoppelt; hauptsächlich geschah solches in der Nacht vom 12. auf den 13. November, da mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit ein ernstliches Gefecht, Rheineck und Altstetten gegenüber, erwartet werden durfte. Als nun aber ganz Schwaben, Voralberg und Tyrol den fränkischen Waffen sich unterworfen hatten, erfolgte am 20. November eine Dislocirung rückwärts, in den Umgebungen von St. Gallen, und vor Ende des Jahres konnten die aufgebotenen Milizen nach Hause entlassen werden. Für den zweiten der bemerkten Feldzüge (1809) ließ der Landammann der Schweiz das erste Drittheil des ersten Contingentes (circa 5000 Mann) einen Sicherheits-Cordon an dem Bodensee, in dem Rheinthal und in Graubünden ziehen; man besetzte vorzüglich die Anhöhe des Monsteins, Bregenz gegenüber, die Luziensteig und das Prättigau; im En-

gadin die Päſſe von Martinsbrück und des Schärlijoch; im Münſterthal St. Maria. Inſtructionsgemäß wurde das Commando dieſer Truppen dem eidgenöſſiſchen General von Wattenwyl übertragen. Dieſer Neutralitäts-Cordon war um ſo nothwendiger, da im Tyrol und Voralberg, an der eidgenöſſiſchen Grenze, ein Volksaufſtand ausgebrochen war und zu befürchten ſtand, daß die umherziehenden Inſurgenten den Schweizerboden verletzen, oder geſchlagene und zerſprengte Truppen ſich zuletzt in die Schweiz werfen möchten. Obige Beſorgniß, die mit den ſich nähernden Ereigniſſen immer mehr ſtieg, bewog den Landammann d' Affry, im Brachmonat noch 2000 Mann Contingentstruppen und eine Diviſion Artillerie in Thätigkeit zu ſetzen, damit die bedrohten Punkte mit hinlänglicher Kraft bedeckt ſeien. So bald die Ereigniſſe auf dem Kriegsſchauplatze und in dem benachbarten Tyrol ſolches erlaubt hatten, waren Abtheilungen von dem eidgenöſſiſchen Neutralitäts-Cordon entlaſſen worden (der Wienerfriede wurde am 14. October 1809 abgeſchloſſen), und die letzten Bataillone aus Bünden kehrten nach der Heimath. Die Koſten für Beſoldung und Unterhaltung der Truppen betrugen 1,538,000 Schweizerfranken. Im Jahr 1809 verletzte indeſſen der Durchmarſch von 24,000 Franzoſen, durch Baſel, die Neutralität der Schweiz.

Schon im Wienerfrieden hatte der fränkiſche Kaiſer ſeinen Titeln das, die ſchweizeriſche Unabhängigkeit etwas in Schatten ſetzende, Prädicat ihres „Vermittlers“ beigefügt. Unterm 3. April 1810 gab er dem Landammann von ſeiner Vermählung mit der öſterreichiſchen Erzherzogin Maria Louiſe Kunde *).

---

*) Um ſich einen Thronerben verſchaffen zu können, verſtieß Napoleon ſeine tugendhafte, an ihm mit ganzer Seele hangende Gattin

Diese Verbindung erzeugte beinahe allgemeine Freude, weil man darin den Schlußstein des kühnen Werkes erblickte, mit welchem Napoleon die französische Revolution und alle von ihr unmittelbar ausgegangenen Staatsveränderungen beendigen wolle; jede Familie glaubte darin ein Unterpfand der endlichen Ruhe und des Friedens zu finden, dessen auch Frankreich, nach einer so langen Reihe mannigfaltiger Schicksale und Catastrophen, bedurfte. In der Schweiz war man deßhalb in vollem Jubel; „denn nun", hieß es, „ist der alte Kriegsgroll zwischen Frankreich und Oesterreich ausgelöscht; wir Schweizer liegen nicht mehr zwischen zwei Feuern, wir haben nun in unserer Nachbarschaft langen Frieden und können ruhig unsere Felder bauen."

Blieb man auch wirklich von dem eigentlichen Kriegselende glücklich verschont, so litt man dagegen empfindliche Verluste durch die Vermögenseinziehungen, der Zölle und Einfuhrverbote benachbarter Fürsten. Besonders nachtheilig wurde Napoleon's Continentalsystem, d. h. das strenge Verbot alles Handels und Verkehrs mit England für den ganzen Continent. Dieses System wurde sehr strenge durchgeführt, ja man verbrannte und zerstörte sogar die auf dem Continent sich befindenden englischen Waaren. Durch solche Maßnahmen glaubte Napoleon den englischen Handelscoloß zu untergraben und zum Sturze zu bringen, wozu alle ihm verpflichteten Völker Hände und Kräfte leihen sollten. Ueber alles dieses hinaus waren die Eidgenossen während der Mediationszeit nicht ohne Besorgniß, es möchte dem übermäch-

---

Josephine, deren erster Gatte, General Beauharnois, unter der Guillotine starb und einen einzigen Sohn, den nachmaligen Vice-König von Italien, hinterließ.

tigen Beschützer, der Königreiche, Fürstenthümer und Republiken eroberte und seine Günstlinge zu Königen erhob, zuletzt auch noch gefallen, die Schweiz seinem großen Reiche einzuverleiben. Besonders zitterte die Schweiz für ihre Selbstständigkeit, als (im Jahr 1806) das von Preußen abgetretene Neuenburg, mit Hintansetzung der bisher bestandenen Landes- und Volksrechte, dem Marschall Berthier zu einem Fürstenthume gegeben ward; als Napoleon dem Canton Waadt das Dappenthal, dem Canton Basel seinen Antheil an der Schusterinsel entriß, im Jahr 1810 das Wallis zur Vereinigung mit Frankreich zwang *), und unmittelbar nachher französische Truppen und Mauthner den Canton Tessin besetzten und Abtretung des Ländchens Mendris gefordert ward. Drei Jahre lang dauerte die Besetzung des Tessin. Dann befreite im November 1813 der Gang der Kriegsereignisse das Land von diesen Eindringlingen.

Wenden wir augenblicklich uns ab von diesen schmerzlichen Erinnerungen, um eines Nationalwerkes zu gedenken, welches durch brüderlichen Gemeinsinn achtungswerther Eidgenossen zum schönen Gedeihen kam; es ist dieses die Austrocknung des in Sumpf versinkenden, durch entnervende Krankheiten verheerten Linththales am untern Wallensee. Im Jahr 1807 ward die Arbeit unter Leitung des unsterblichen Staatsrathes Conrad Escher von Zürich angefangen, und am 8. Mai 1811 die Ableitung der Glarnerlinth in den Wallensee durch Eröffnung des Molliser-Kanales bewerkstelligt, wodurch die neuen Maagkanäle einen verstärkten Abfluß nach dem Zürichsee erhielten. Die Gesammtausgabe seit Anbeginn

---

*) Das Wallis wurde als Departement Simplon dem französischen Reiche zugetheilt.

des Linthunternehmens betrug am 1. Jenner 1812 die Summe von 565,000 Schweizerfranken.

Dieses Werk, so wie auch die christlich freundliche Milderung des großen Unglücks wegen dem Bergsturz von Goldau, sind schöne Züge der wohlthätigen Kraft des erwachten Brudersinnes.

So war die Lage der Eidgenossen während der Mediationszeit ein stilles friedliches Glück, eine geregelte, Allen wohlthuende Freiheit im Innern; nach außen hin zwar eine etwas gedrückte Lage, eine oft bedrohte Existenz; aber das Glück, welches die Mediation gewährte, schien etwas Bleibendes, das Drückende, so mit ihr verbunden war, eine vorübergehende Belästigung zu sein; darum liebte die Mehrzahl des Schweizervolkes die Mediationsverfassung.

Aus ihren friedlichen Verhältnissen wurden die Eidgenossen aber neuerdings durch Waffenerhebung gerissen. Napoleon beschloß, mit seiner großen Armee von 500,000 Kriegern, nun mit Recht die Blume Frankreichs genannt, mit welcher er 1809 seinem nachherigen Schwiegervater in Wien einen Besuch abgestattet hatte, vereint mit derjenigen des mit ihm verbündeten Deutschlands oder Rheinbundes, seinem einzigen Rivalen menschlicher Größe, dem Kaiser Alexander von Rußland, einen ähnlichen Besuch abzustatten. Zu diesem Endzweck ließ Napoleon im Sommer 1812 alle seine verfügbaren Truppen, sowohl aus dem geschichtlich berühmten Lager bei Bologne, als aus dem ganzen großen Kaiserreich, aufbrechen, und in Verbindung mit den deutschen Kriegsvölkern, in 12 Corps getheilt, zu seinem und der schönen Armee Untergang, im Spätjahr 1812, den Rath des Marschalls Ney unbeachtet lassend, gegen Rußland marschiren, was wir aus der Geschichte des großen Mannes ersehen können; so

wie wir jetzt auch wissen, daß die große Nation, zu welcher er Frankreich erhob, ihn 1813 und 1815 fallen ließ, und nach Ablauf eines Vierteljahrhunderts, im Jahr 1840, seine Asche von seinem Verbannungs- und Todesort, der Insel St. Helena, mit mehr als einer Million Franken Kosten nach Paris bringen, und in gerechter Anerkennung, diese irdischen Reste des größten Mannes seines Jahrhunderts in der Invalidenkirche unter einer in Paris nie gesehenen Festlichkeit beisetzen ließ. Ruhe seiner Asche!

Als die Schweiz im Jahre 1812 Napoleon's Fall zu befürchten hatte, da seine Armee schon durch Kälte größtentheils zernichtet ward, mußte sie sich mit dem Gedanken vertraut machen: der große Mediator habe seinen Höhepunkt erreicht, und das, was es noch mehr zu seinem Sturze bedurfte, als der Frost, Platow's Kosaken und übrigen russischen Krieger sammt dem Gouverneur Rostopchin und die eisigen Steppen gethan, das werden die so lange durch Napoleon erniedrigten deutschen Völker vollbringen; aber dieses hätte auf rühmlicherem Wege geschehen sollen, als es leider der Fall war. Eine so allgemeine Erhebung wäre gerecht gewesen, und es hätte den deutschen Völkern zum Ruhme und zur Ehre gereichen müssen, wenn sie sich zuvor von dem Bunde mit Napoleon losgesagt und ihn angewiesen hätten, mit seiner bereits zernichteten Armee seinem verlassenen Frankreich zuzuziehen, was derselbe in solchem Zustande hätte eingehen müssen; wenn er aber auch nicht gewollt hätte, so wären erst dann die Freischaaren und die Landwehr, im Vereine mit den stehenden Truppen, im Falle gewesen, gerechterweise zu thun, was sie ohne Lossagung vom Bunde gethan haben. Den Verbündeten in offener Schlacht nicht bloß zu verlassen, sondern die Waffen gegen denselben in noch un-

entschiedenem Kampfe zu kehren, ist ein ewig bleibender Schatten, den, seiner Grelle wegen, selbst die heilende Zeit nie decken wird und der in der Geschichte der Deutschen unauslöschlich dasteht.

Als so der Sturz Napoleon's beschlossen war und sich im Christmonat 1813 die österreichisch-alliirte Hauptarmee der Schweiz näherte, um in Frankreich einzudringen, lebte immer noch in dem eidgenössischen Volke ein freudiger Geist, in dieser gefahrvollen Zeit seine Verfassung und Unabhängigkeit aufrecht zu erhalten und der regenerirten Eidgenossenschaft eine achtungswürdige Selbstständigkeit zu verschaffen. Bewaffnete Neutralität wurde auch von der Tagsatzung und den Regierungen ausgesprochen.

Indessen hatten die verbündeten Fürsten ihren Heereszug unter der öffentlichen und feierlichen Anerkennung der Rechte der Völker begonnen; sie hatten zur Beibehaltung des guten Einverständnisses außerordentliche Gesandte bei dem Landammann der Schweiz beglaubigt; ihre Heerführer gaben den Vorposten bestimmte Befehle, das schweizerische Gebiet nicht zu verletzen, und ertheilten den eidgenössischen Militärcommandanten davon Kenntniß. Unmittelbar aus dem Munde des russischen Kaisers durfte die beruhigende Sage verbreitet werden: der Schweizerboden werde unverletzt bleiben. Unter diesen Hoffnungen verstrich die erste Hälfte des Christmonats, und die Schweizerregierungen ließen sich dadurch einschlummern.

Auffallend war es in jeder Hinsicht, daß in einem Augenblick, wo die verbündeten Heere mit 160,000 Mann rheinaufwärts zogen und im Schwarzwald und Breisgau sich concentrirten, auch ein österreichisches Armencorps von Schwaben her sich den obern Rheingrenzen der Schweiz

näherte, und französischer Seits, außer den schwachen Besatzungen von Belfort und Hüningen, bloß das 8000 Mann starke Truppencorps des Marschall Victor zur Abwehrung des ersten Stoßes in der Nähe war, mithin unverkennbar drohende Gefahr für die Ehre und Unabhängigkeit der schweizerischen Nation eintrat, man keine den Umständen und der ausgesprochenen bewaffneten Neutralität angemessene Kriegsmacht mobil gemacht, um jeden Angriff auf die vaterländische Grenze mit Nachdruck abweisen zu können. Die Tagsatzung hatte bloß 20,000 Mann bewilligt, welche unter das Commando des Generals von Wattenwyl gestellt wurden. Auf der meist ausgesetzten, achtstündigen Vertheidigungslinie, von Basel bis an die Aare, standen bekanntermaßen nicht mehr als 3956 Mann, nämlich die Contingentstruppen von Bern, Zürich, Glarus, Solothurn, Freiburg, Basel, Thurgau und Waadt, welche die zweite Armee-Division formirten. Diesem Nachtheil einigermaßen abzuhelfen, befahl der eidgenössische General am 15. December, daß dieselben bei Basel und Rheinfelden sich concentriren und nur wenige Vorposten jenseits halten sollen; daß zur speciellen Deckung der Uebergänge von Lauffenburg und Seckingen die zweite Brigade der dritten Division vorrücken und die erste in Reserve bleiben soll. Dadurch blieb aber die Rheingrenze bis an den Bodensee und die Juragrenze gegen Frankreich offen; ein einziges Bataillon bewachte Schaffhausen.

Gesandte waren indessen an die verbündeten Monarchen und an Napoleon abgegangen. Willig anerkannte der Letztere die Neutralität der Schweiz, die ihm freilich nur Vortheile gewähren konnte, welche hingegen weder mit den politischen noch den Kriegsplanen der Verbündeten übereinstimmte.

Die Fürsten erklärten den schweizerischen Abgeordneten, daß sie die Schweiz in ihrer gegenwärtigen Gestaltung als Schöpfung und Anhängerin Frankreichs betrachten. Ueberdieß walteten schon früher Plane, Frankreich durch die Schweiz anzugreifen. Diese Plane wurden nun neuerdings aufgenommen. Mit Bestimmtheit hatte der Fürst von Schwarzenberg, Oberfeldherr der Coalition, dargethan: er könne ohne Besetzung der Schweiz für den Ausgang des Krieges nicht verantwortlich sein. So kam es denn, daß es hieß: die Herrscher von Oesterreich und Preußen wollen die Neutralität der Schweiz nicht anerkennen, und selbst Alexander habe sich den Durchzug durch Basel vorbehalten. Zu dem, was nun geschah, trug freilich die Verrätherei Vieles bei. Ein Klubb starrer Aristokraten hatte die Alliirten zur Förderung ihrer Parteizwecke eigentlich ins Land gerufen. Wir zweifeln daran, daß die Alliirten sonst so leicht sich zur Verletzung der schweizerischen Neutralität verständigt hätten, was sich aus den früher angeführten Zusicherungen und später angeführten Umständen ergibt.

Die Berner-Patrizier Mutach *) und Kirchberger waren besonders thätig und wandten Alles an, um die Verletzung der schweizerischen Neutralität herbeizuführen; auch hatten sich mit diesen andere unversöhnliche Feinde der Volksfreiheit, unter dem Grafen Johann von Salis zu Waldshut, in ein Comité zusammengethan und arbeiteten bei den Monarchen der Tagsatzung und den Regierungen ungescheut entgegen; auch lähmten sie, so viel möglich, alle Maßregeln im Innern. Die alte, durch die Revolution mit blutigen Opfern gestürzte Re-

---

*) Anno 1804 Präsident des Kriegsgerichtes in Zürich.

gierung sollte nach der Meinung dieser, allen Lehren der Zeit unzugänglichen, Menschen durch die Bajonette der Verbündeten wieder aufgerichtet und die dreizehnörtige Eidgenossenschaft mit ihren Herren und Knechten aus dem Grabe hervorgerufen werden. So bewirkten also mehrere zusammentreffende Ursachen die Zertrümmerung der schweizerischen Neutralität.

Landammann Reinhard fand sich bewogen, eine außerordentliche schweizerische Tagsatzung nach Zürich einzuberufen; zugleich theilte derselbe den Cantonsregierungen eine Note des kaiserlich-österreichischen und kaiserlich-russischen Gesandten Ritter von Lebzeltren und Graf von Capo d'Istria, die sich seit der Mitte Novembers unter fremden Namen in Zürich aufhielten und erst in der Folge diplomatische Gesandtschaftscharakter angenommen hatten, mit; darin war die bestimmte Zusicherung gegeben, „die hohen Alliirten werden sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Schweiz mischen."

Diesen Schritten im Innern war ein ähnlicher auf die Grenzposten vorausgegangen. Am 17. December erschien ein österreichischer Stabsofficier bei dem Divisionscommandanten Heerenschwand in Basel, der ihn, zufolge mündlichen Auftrages des königl. kaiserlichen Generalquartiermeisters von Langenau, auf den Vorposten von Lörrach zu einer dringenden wichtigen Unterredung einlud. Der eidgenössische Befehlshaber sandte einen Eilboten in das Hauptquartier nach Aarau und erhielt von dem commandirenden General von Wattenwyl (welcher Anno 1804 das Kriegsgericht in Zürich einsetzte) Bevollmächtigung, dieser Conferenz beizuwohnen, zugleich Auftrag: „gegen jede Anmuthung, welche das Neutralitätssystem der Schweiz gefährden könnte, die

kräftigsten Vorstellungen zu machen und sich schleunige Berichterstattung an seine Obern vorzubehalten; sollten aber gegen alle Erwartungen solche kategorische und auf Befehle und Vollmachten der alliirten Monarchen gegründete Forderungen gemacht werden, welche auf den Besitz der Rheinbrücke von Basel, oder auf einen Durchmarsch durch andere Theile der Schweiz Bezug haben, zu erklären: daß man sich, um nicht einen unnützen Widerstand gegen die unverhältnißmäßige Uebermacht zu leisten, zurückziehen werde, übrigens die Anzeige der Punkte verlange, wo der Einmarsch Statt haben sollte."

Eine solche Instruction ertheilte Wattenwyl, ohne Vorwissen der Tagsatzung, über welche „die Geschichte der Kriegsbegebenheiten in Helvetien und Rhätien" ausruft: „Heldenschatten der gefallenen Eidgenossen bei St. Jakob! Ihr habt diese Instructionen schaudernd vernommen!" Ohne Schwertstreich sollte man dem Fremdling weichen, nicht mit Aufopferung wider die Uebermacht kämpfen und im ehrlichen Streite an der Grenze die Ehre der Nation besiegeln!"

Oberst Heerenschwand, in Begleit des Brigadecommandanten Füeßli und des Stabsadjutanten Fischer, begab sich am 19. December nach Lörrach, wo der österreichische Generalquartiermeister ihm die Willensmeinung der Verbündeten: „durch die Schweiz in Frankreich einzudringen," und zugleich die Absicht eröffnete: »die Schweiz von den sie beengenden Verhältnissen mit Frankreich und der ihr aufgedrungenen mediationsmäßigen Regierung, als von einem zweifachen Joch, zu befreien," und endete mit der Erklärung: „daß die Armee in der nächstfolgenden Nacht über Basel und Rheinfelden

einrücken werde, wo es nur von dem Benehmen ihres Militärchefs abhange, ob die Schweiz als Freund oder Feind zu behandeln sei *). Nach einer dreistündigen Unterredung — in welcher einer der eidgenössischen Stabsofficiere mit vaterländischer Wärme gegen die beabsichtigte Verletzung des neutralen Gebietes sich aussprach — wurde endlich ein Aufschub von 24 Stunden erhalten, Schonung des Landes versprochen und die Versicherung ertheilt, daß die französische Grenzfestung Hüningen, so bald die österreichischen Truppen über den Rhein marschirt wären, sogleich eingeschlossen werden sollte. Der Commandant berichtete das Resultat in das Hauptquartier, ohne solches die Regierung von Basel wissen zu lassen, welches geheimnißvolle Stillschweigen zu mancherlei Gerüchten von Landesverrath, sowohl unter der Bürgerschaft, als auch unter den Contingentstruppen, Anlaß gab.

Vom 21. December an gingen die Verbündeten auf allen Punkten von Basel bis Schaffhausen über den Rhein. Das ganze Rheinufer und alle Wege im Innern der Schweiz standen hiermit Oesterreichs Feldherren offen, ohne Vertrag, ohne Sicherheit!

Also wurde das schnöde Werk vollbracht! — Die Alliirten, welche sich die Befreier Europa's nannten, drangen, dem Völkerrecht zum Hohne und die That mit

---

*) Aus einem Berichte des Obersten von Heerenschwand ergibt sich ziemlich klar, daß die Invasion des eidgenössischen Gebietes nicht im Rathe der Monarchen angeordnet worden ist, sondern der Versuch eines Feldherrn der Coalition war, den nur der schnelle Erfolg rechtfertigte. Der Verrath war offenbar und seine Mittel mußten den Zweck erreichen. (Siehe Auszüge aus Heerenschwand's Bericht an seinen General in der Geschichte der Kriegsbegebenheiten. Seite 290).

feinen Worten bemäntelnd, in das allen Welthändeln fremde Schweizerland mit ihrer Heeresmacht, und die Schweizer, durch Parteiungen zerrissen, waren schwach genug, zu fallen, ohne ihre Ehre durch einen herzhaften Vertheidigungsversuch gerettet zu haben.

Durch ein schnödes Verkommniß auf den Vorposten wurde eine schwer auszuwetzende Scharte in das Neutralitätssystem der Schweiz geschlagen. Das Ansinnen kam nicht von oben herab und mußte zwischen den Vorpostencommandanten abgehandelt werden. Das ganze Unternehmen gründete sich auf feindliche Schwäche, auf Verrath und Unentschlossenheit der Eidgenossen; eine Truppenabtheilung, welche sich heldenmüthig aufgeopfert hätte, würde nicht nur für den Moment der schönen That, sondern für Jahrhunderte die Ruhe und Ehre der Eidgenossen gesichert haben!

Also nicht rein militärische, sondern politische Ursachen führten die Schmach des Vaterlandes durch unvertheidigte Verletzung seines Bodens herbei. Am 19. Christmonat erschien zu Bern der vormalige königlich sächsische Minister Graf von Senft-Pilsach, welcher während der Sommermonate bald in der Waadt, bald im bernerschen Oberlande sich aufgehalten hatte und so eben aus dem Hauptquartier der Alliirten zurückgekehrt war, mit der Aufforderung: daß die verfassungsmäßige Regierung ihre Gewalt niederlegen und sie zu Handen der ehevorigen (vor der Revolution bestandenen) Regierung einer Commission abgeben solle. Am 20sten December lehnte der Kleine Rath, auf Müllinen's Antrag, diese Einladung mit Einmuth ab. Als jedoch die Alliirten heran zogen und Senft-Pilsach sogar drohte, legte der Kleine Rath dem Großen am 22sten December einen nachgebenden Antrag vor. Schon wankte

die Versammlung. In diesem Augenblick erschienen vor und in dem Rathhause bewaffnete Rotten, um die Abdankung zu erzwingen; es erschien eine herrische Note Senft's, welche die Regierungsglieder für die Folgen längeren Widerstandes sogar mit persönlicher Verantwortlichkeit bedrohte. Im Unwillen über so ungeziemende Nöthigungen, faßte der Rath, von Müllinen angefeuert, neuen Muth, und erklärte mit bedeutender Mehrheit: „seine Stellung behaupten und nur der Gewalt weichen zu wollen." Allein die Reactionsmänner ruhten nicht. In einer nächtlichen Versammlung ordneten sie ihre Plane. Der Große Rath ward von dem Schultheißen Freudenreich am 23sten nochmals einberufen, und empfing eine neue zudringliche Erklärung Senft's: „Daß nach der bestimmten Ansicht der alliirten Mächte die Mediationsacte und die darauf begründete bisherige Constitution als ein Werk fremder Willkür und Gewalt von dem Augenblicke des Eintrittes ihrer Truppen in die Schweiz an, als erloschen und aufgehoben und der alte Rechtsstand allenthalben als wieder in seine volle Kraft eingetreten zu achten sei." Erst als der österreichische Vortrab in Bern einrückte, sagte der Große Rath, den Umständen weichend, den Canton Bern von der Mediationsacte los, erklärte sich für aufgelöst und übergab seine Gewalt den 139 noch lebenden Gliedern des 1798 abegetretenen Großen Rathes, welche dann durch ihre Anhänger bis auf 200 Personen verstärkt wurden. Am 16. Februar erhielt der Rath noch eine Verstärkung von 43 aus treuen Anhängern, auserlesenen Abgeordneten von Städten und Ländern, welche, um sie noch inniger an die Interessen der Aristokratie zu ketten, durch ihre Erwählung zugleich des lebenslänglichen persönlichen Bürgerrechtes von Bern theilhaftig wurden.

Am Tage nach der Wiedereinsetzung der Altberner'schen Regierung wagte die siegende Reactionspartei, mit Verachtung aller Gegenvorstellungen Müllinen's und anderer einsichtiger Vaterlandsfreunde, einen außerordentlichen Schritt. In einer Proclamation, die seither den Beinamen der „Unglücklichen" erhielt, wurden die Cantone Aargau und Waadt unter Drohungen, so wie unter Verheißung ausgedehnter Bürgerrechtsertheilungen, zur Unterwerfung unter ihre alten Beherrscher, und die Regierungen jener Cantone zur Uebergabe der Cassen, Arsenale, Vorräthe und Archive an die bernerischen Beamten aufgefordert. Die Eidgenossenschaft war erstaunt. Aargau und Waadt ergriffen die kräftigsten Mittel zur Wahrung ihrer Selbstständigkeit. Wenn aber auch die Unterjochung nicht gelang, so trug doch Berns Vorangehen verderbliche Früchte. Sein unedles Beispiel ahmten sofort allerwärts diejenigen nach, welche die Erinnerungen an ehemalige Privilegien und Herrscherrechte dem Wohle des Vaterlandes nicht aufopfern wollten. Die entfesselte Macht der Begehrlichkeiten und Leidenschaften drohte allen Besitzstand umzustürzen. Ueber die Begehrlichkeit auch im Canton Zürich, das Landvolk mit den Banden der vor 1798 auf ihm gelasteten Knechtschaft wieder zu belegen, so wie über den Landesverrath selbst, der dazu führen sollte, sagt ein Zeitgenosse und Augenzeuge sehr treffend:

„Mit der gleichen Begierde, wie Bern nach seinem verlorenen Weinkeller, dem Canton Waadt, und seiner Fruchtkammer, dem Canton Aargau, lüstern war, so waren Zürich, Basel, Solothurn, Freiburg, Luzern und Schaffhausen nach gehabten Vorrechten, und die kleinen Cantone nach ihren fetten und schmutzigen Landvogteien über alle Maßen lüstern, in welchen Willkür und rohe Gewalt ungestraft verübt werden durften, nämlich von den Landvögten gegen ihre willenlosen Untergebenen im

Tessin, Thurgau, Rheinthal, Gaster, Baden und dem Freienamte ꝛc. ꝛc."

Die Dislocation des größten Theiles der eidgenössischen Truppen von der Grenze hinweg in die Cantone Solothurn, das südliche Aargau, Zürich und dessen Seeufer ꝛc., schien zuerst den arglosen Truppen mehr Freude als Verdruß zu machen, weil sie dessen unbewußt waren, was man mit ihnen trieb, oder wenigstens nicht ahndeten, daß man sie, wie Buben, behandle und mit ihnen ein so trauriges Spiel treibe. Leider mußten aber diese so gut gesinnten Vaterlandsvertheidiger bald einsehen, daß man sie so lange hin- und herbübelte, bis sie weiter nichts mehr zu thun hatten, als vor den in Masse herangerückten alliirten Truppen das Gewehr zu präsentiren, um, nach derselben Durchzug nach Frankreich, nach Hause entlassen zu werden. Inzwischen arbeitete das Waldshuter-Comité, welches diesen heillosen Verrath eingeleitet hatte, an allen den Unterdrückungsplanen, welche die Aristokraten der großen Städte und der kleinen Cantone gemacht hatten, fort, und ohne die mächtige, denselben unerwartete Dazwischenkunft des russischen Kaisers Alexander, welcher gegen den damaligen (1838 verstorbenen) Staatsrath de la Harpe*), als seinen einstigen Erzieher und wahrhaften alten Freund, Verbindlichkeiten hatte und sie auch gegen ihn und die Schweiz erfüllte, wäre die letztere mit Bern wieder in die alte Knechtschaft versunken. (Im Vereine mit de la Harpe, hatte auch der jüngst verstorbene Bürgermeister Herzog von Aarau, als ein entschiedener Liberaler und gewandter Staatsmann,

---

*) Diesem edeln unvergeßlichen Manne hatten, für seine Hingebung, die Cantone Waadt und Aargau nach seinem Tode ein Denkmal auf der waadtländischen Insel Chillon zu stiften beschlossen.

für die ewige Befreiung des Aargau's von Bern gleiche Verdienste erworben.) So wohlgemuth aber das Verräther-Comité auf fremdem Boden und unter fremdem Schutze, auf mehrfache Zusicherung von russischen und österreichischen Großen zweiten Ranges, die Angelegenheiten der Schweiz ganz nach Belieben und Wohlgefallen ordnen und die Mediationsverfassung unter dem Schutze fremder Bajonette beseitigen zu können glaubte, um die ehemaligen Verhältnisse von 1798 wieder herzustellen (in welche sich, wie der Canton Zürich, auch Waadt, Aargau, Thurgau, St. Gallen, Bünden und Tessin hatten fügen müssen), so ungelegen kam ihnen Alexander's Dazwischenkunft, auf welche wir bald zurückkommen werden.

Angesichts des herangezogenen Sturmes hatte der Landammann Reinhard schnelle und außerordentliche Einberufung der Tagsatzung auf den 26. December für nothwendig erachtet. Diese Einladung erwiederte Schwyz durch ein, nicht an den Landammann, sondern, nach alterthümlichen Formen, „an Bürgermeister und Rath des Cantons Zürich" gerichtetes Schreiben, in welchem Schwyz der Mediationsverfassung entsagte und Zürich einlud, seine Stelle als alt-eidgenössischer Vorort wieder einzunehmen. Jedoch gelang die Besammlung der Tagsatzung; allein ihr gegenüber bildete sich aus gleichen Elementen, wie 1802, eine Tagsatzung der alten Orte in Luzern. Es vereinigten sich indeß zehn ihrer Gesandtschaften am 29. December 1813 zu einer Convention, welche die Grundlage des am 8. September 1814 angenommenen und am 7. August 1815 beschworenen, aber jetzt leider nur noch en miniature bestehenden, locker gewordenen eidgenössischen Bundesvertrages geworden ist.

Diese Convention sprach die Aufhebung der Mediationsacte, daneben aber auch die Ueberzeugung aus, daß

die Wohlfahrt des Vaterlandes Beibehaltung und Neubefestigung des alt-eidgenössischen Bundes nothwendig erheische. Der Fortbestand der neuen Cantone wurde stipulirt und sie zur Theilnahme an dem erneuerten Verbande förmlich eingeladen. Die Herstellung der Unterthanenverhältnisse wurde, als mit den Rechten eines freien Volkes unverträglich, abgethan und bis zum allgemeinen Frieden ein Provisorium unter der Leitung Zürichs angeordnet. Nach wenigen Tagen schlossen sich der Convention auch Unterwalden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Tessin an. Dagegen ratificirten Schwyz und Freiburg den Beitritt ihren Gesandten nicht, und ganz fern blieben Graubünden, Solothurn und Bern, dessen erst nach dem Abschlusse der Convention zu Zürich eingetroffene Gesandtschaft wieder abreiste. Der Abschluß dieser Convention brachte zu Bern unter den Aristokraten große Erbitterung hervor, welcher sie aber nicht Luft machen durften, da den Bernern schon einige Tage vorher aus dem Hauptquartier der Alliirten die officielle Nachricht mitgetheilt ward, daß Senft-Pilsach seine Aufträge weit überschritten habe und unter Mißbilligung seines Benehmens zurückberufen sei. Besonders ungehalten war Kaiser Alexander über die ohne sein Wissen geschehene Senftische Sendung. Seinen gerechten Unmuth zu beschwichtigen, überließen die Monarchen ihm allein die gänzliche Leitung der schweizerischen Angelegenheiten. Dieser erhabene Monarch erklärte nun der damaligen Regierung Berns, daß sie zwar ihre eigenen Verfassungsangelegenheiten in dem seit 1803 bestandenen Canton Bern ganz nach ihrem Gutfinden zu ihrem und des Volkes Wohl umändern und verbessern möge, daß es aber in dem festen Willen der hohen Alliirten liege, daß die Cantone Waadt und

Aargau, so wie sie seit jener Zeit als glückliche Staaten bestanden, auch fernerhin als selbstständige souveräne Theile der Schweiz bestehen und anerkannt bleiben sollen. Dieser von solcher Höhe herab erlassene Machtspruch, der dem Comité in Waldshut gleich unerwartet, wie ungelegen kam, machte einen fatalen Strich durch die schon geschlossene Rechnung der Aristokraten; denn mit der Aufrechthaltung der Cantone Waadt und Aargau war für Thurgau, St. Gallen, Bündten und Tessin Vieles gewonnen, ja man hielt die Selbstständigkeit der Cantone sofort für gesichert. Der von den dreizehn alten Orten in der Wohnung des Landammann Reinhard zur Krone in Zürich, auf zweiter Etage im Eckzimmer gegen Morgen, unter lautem Jubel *) gefaßte Beschluß, daß die Mediationsverfassung als aufgelöst erklärt und der Zustand vor 1798 zu proclamiren sei, mußte, so wehe es auch den Herrschsüchtigen that, unterbleiben. Unsere damaligen Aristokraten, mit Reinhard, sahen nun wohl ein, daß es unter solchen Umständen auch im Canton Zürich nicht rathsam sei, den Zustand vor 1798 herbeizuführen, weil er zu sehr mit der Helvetik und der Mediationsverfassung abstoßen würde; sie glaubten aber auf dem Wege der Diplomatie, nach der Art ihrer Väter, hinter den sie vor einem Volksauflauf schützenden Schanzen, am sichersten zu fahren; ihr durch alle Perioden behaupteter und bewährter Einfluß, welcher ihnen ihre materielle und geistige Ueberlegenheit gewährte, die sie besonders durch Darniederhalten der Schulen für immer zu sichern glaubten, bestimmte eine Majorität der Regierung, auf dieses hinzusteuern, um dann später die liberalen Formen allmälig wieder zu zerstören. Eine Min-

*) So drückte sich Reinhard gegen die Ueberbringer des Memorials von Uster am 24. November 1830 aus.

derheit in jener Behörde mit dem unlängst verstorbenen Gerichtsherrn Escher von Berg und dem 1810 aus der Regierung getretenen Bürgermeister Heß, als seinem Secretär, außer derselben (letztere Repräsentanten der Vorrechtler im Comité zu Waldshut) mit dem großen Anhang einer Masse der Spießbürgerschaft, welcher es nie und nimmer munden wollte, sich mit und neben den in Handel und Berufen frei gewordenen, nach ihrer Meinung zum Regieren zu wenig beschulten und befähigten Landbürgern zu bewegen, wollten, gegen die Mehrheit der Regierung, es koste was es wolle, den Zustand vor 1798 herbeigeführt wissen *).

Dieses ist vielleicht das einzige Beispiel in der Geschichte des Cantons Zürich, daß die Aristokratie in diesem Canton unter sich uneinig war. Indessen gewann die Mehrheit der Regierung, als die weitaus gescheitere Partei, die Oberhand. Während die nicht in die Staatsgeheimnisse eingeweihten Liberalen vom Lande sich arglos, und ruhig verhielten, wurden indessen Schritte von der Aristokratie gethan, in der Absicht, das Geschehene für sie wiedergut zu machen und das Spießbürgerthum zu beruhigen.

Der ehemalige Staatsschreiber Lavater, ein in seiner Aufgabe als Zürcherischer Staatsschreiber ganz mächtiger gewandter Mann (1795 Secretär der in Stäfa gewaltübenden Standes-Commission), der mit den Liberalen des Großen Rathes und den einflußreichen Militärpersonen der Landschaft bei mancherlei Anlässen, nicht selten

---

*) Junker Gerichtsherr Escher ließ deßwegen eine Adresse herumbieten, welche sehr zahlreich, namentlich auch von jungen Stadtbürgern, unterzeichnet war; eine solche setzte dagegen Stadtseckelmeister Hirzel beim Reh in Circulation, die auch mehrere Unterschriften trug und die Gelüste der aristokratischen Regierungsglieder im Schache hielt.

bei Trinkgelagen, die er gewöhnlich auf seine alleinige Rechnung anordnete, zusammen kam *), suchte bei solchen Anläßen und auf anderen schlauen Wegen derselben Gesinnungen über allfällig durch den Großen Rath **) nothwendig scheinende Verfassungsveränderungen, namentlich bezüglich auf ein verändertes Verhältniß der Repräsentation zu Gunsten der Stadt, zu erforschen, um im günstig scheinenden Falle, wenn immer möglich, das Ergebniß noch obendrein durch die schon angeführten liberalen Mitglieder des Großen Rathes vom Lande mit der Masse der Servilen (als wie wenn dieß nicht das Machwerk der Aristokraten wäre) sanctioniren zu lassen. Lavater hatte zu diesem Endzwecke von den oben erwähnten Militärpersonen, je zwei aus einem Bezirke ***), auf einen bestimmten Tag zu sich ins Steinhaus, durch sehr zuvorkommende, in vertraulichem Tone abgefaßte Billets, zur mündlichen Besprechung eines Gegenstandes von der größten Wichtigkeit für das ganze Vaterland, besonders aber für den Canton Zürich (der sich dem Papier nicht anvertrauen lasse), eingeladen. Niemand ermangelte, einer solchen Einladung Folge zu leisten. Lavater machte die eingeladenen „werthesten Herren und Freunde“ beim Gläschen (womit er schon so manches Herz sich geöffnet hatte) unter höflichster Abbitte und mancherlei Wendungen mit der in seinem Billet angedeuteten, höchst wichti-

---

*) Wenn Lavater bekanntlich bisweilen des Guten zu viel zu sich nahm, so hatte er dennoch, wenn es ihm darum zu thun war, Anderer Gesinnungen zu erforschen, mehr Talent, den Betrunkenen zu affectiren, als mancher Halbnüchterne, der ihn in der That betrunken glaubte, Talent hatte, der Nüchterne und Klügere zu sein.

**) Noch in seiner Mehrheit aus Landbürgern bestehend.

***) Diese Erzählung theilten uns zwei noch lebende Mitglieder der Versammlung aus dem Bezirke Meilen mit.

gen Angelegenheit vertraut, die in „einer beispiellosen Verlegenheit“ der Regierung bestand. Doch, bevor er weiter mit der Sprache herausrückte, schien er einiger Wirkung des Weines gewiß sein zu wollen, und begann erst dann sich dahin auszusprechen: Die hohe Regierung bedürfe in diesem Augenblicke eben so gut des Rathes, als auch des thatkräftigen Beistandes der einflußreichen Männer ab der Landschaft, weil die gesammte Bürgerschaft der Stadt (d. h. die Junkern in ihrer großen Mehrzahl im Bunde mit dem Handels- und Handwerksstande), es koste was es wolle, den Zustand der Dinge vor 1798 wieder hergestellt wissen wolle und sich an dasjenige, was die Cantone Waadt und Aargau betreffe, nicht kehren, da diese Verhältnisse den Canton Zürich nicht berühren, auch der hohen Regierung in einer Zuschrift erklärt haben, daß sie Niemand hindern könne, ihre ehemals gehabten, zum Theil von ihren Vätern mit ihrem Blute erworbenen und mit theurem Gelde erkauften Vorrechte gegen die Bewohner der Landschaft wieder geltend zu machen. Er (Lavater) habe von der hohen Regierung, die nur nothgedrungen in solche Forderungen eingehen könnte, den ehrenvollen Auftrag, die werthesten Herren und Freunde in hochderselben ganzes Vertrauen zu ziehen, um mit ihnen die geeignet scheinenden Mittel vorzuberathen, wie bei dieser gefährlichen Klippe, bei der Abwesenheit der hohen Alliirten mit dem Staatsschiff in seinem dermalen ohnehin gefährdeten Zustande vorbeizusteuern möglich wäre; — er glaube, wenn bei uns und in den übrigen Bezirken die Stimmung vorherrschend sei, daß die Mediationsverfassung in ihren Hauptgrundsätzen so bleibe, so seien genugsame Mittel und Kräfte vorhanden, um im Nothfalle die Regierung zu unterstützen. Freilich müsse man nicht vergessen, daß die Zeughäuser

bei einer so kleinen Garnison gleichsam wie in den Händen der Bürgerschaft liegen, und in diesem Augenblicke an eine Einberufung von Truppen (und wenn es auch nur ein Bataillon wäre) nicht zu denken sei, um den Unmuth der ohnehin gereizten Bürgerschaft dadurch nicht noch mehr zu steigern; es sei daher schwer zu bestimmen, was am besten und sichersten zu thun und zu lassen sein möchte ꝛc. ꝛc. Je nachdem des schlauen Mannes glatte Worte und Absichten von den verschiedenen Eingeladenen, die wenigsten zur liberalen Partei zählend, aufgenommen und verstanden wurden, so mögen die Antworten ausgefallen sein. Aus allem nachher Erfolgten ist nicht zu entnehmen, daß ihm auch nur von der Hälfte im gleichen Sinne und mit gleicher Freimüthigkeit geantwortet worden sei, wie von den Eingeladenen aus dem Bezirke Meilen. Einer dieser Männer sagt weiter: „Nachdem Lavater uns mit Mund und Hand versicherte, daß das, was er uns mitgetheilt habe, ganz so sei, als wenn wir uns mit dem gesammten Kleinen Rath (vier Mitglieder desselben ausgenommen) besprochen hätten, und wir im Falle der Noth über alle demselben zu Gebote stehenden Mittel verfügen können, wofür alle nöthige Anordnung durch Bezeichnung der Lärmlocale zur Besammlung aller der Regierung und Verfassung Getreuen getroffen sei; ebenso solle an die Stelle einzuberufender Truppen für eine bedeutende Anzahl Waffen auf jene Lärmplätze gesorgt werden (Alles mit Mehrerem); er glaube, für das rechte Seeufer eigne sich Küßnacht am besten ꝛc.“

Ungeachtet wir der Sache nicht recht trauten, so hatten wir, sowohl die Gegenwart als auch die Zukunft bedenkend, dem Lavater, wie folgt, geantwortet: „Man sei bei uns mit der bestehenden Verfassung vollkommen zufrieden, da man einsehe, daß dieselbe besser sei, als ein

großer Theil unsers Volkes es verdiene, und daß, um ganz geeignete und zweckmäßige Verbesserungen anzuordnen, der Wille des Volkes sich durch seine Repräsentanten kund geben müsse. Wenn aber die Verfassung wider unser Verhoffen gefährdet werden sollte, so werden wir mit aller unserer Kraft, im Einverständniß mit der hohen Regierung, und mit Leib und Leben, Gut und Blut dieselbe schützen und vertheidigen, und auch gewiß behaupten, als Männer, denen die ehemaligen Verhältnisse eben in dem Maße verhaßt, wie die jetzigen lieb und theuer seien. Die Drohungen der Junkern und Comp. seien uns Nebensache; wir glauben, seit dem Wechsel des Waffenglückes und der durch die Elemente herbeigeführten veränderten Verhältnisse unsers Mediators, der seinen Höhepunkt — wenigstens auf deutschem Boden — erreicht zu haben scheint, bis auf den gegenwärtigen Augenblick mehr von der bisherigen großen Majorität selbst und dem gleichgültigen Theile vom Lande befürchten zu müssen, als von einer schon 16 volle Jahre in Ohnmacht liegenden Kaste. Wenn aber der hohen Regierung damit Ernst sei, so soll dieselbe ungesäumt für die Bewaffnung des ganzen Succurs-Regimentes *) sorgen, von den im Ueberfluß in den Zeughäusern sich befindenden Waffen in die Bezirke senden und die Zusicherung beifügen, daß es in dem Wunsche der hohen Regierung liege, die Verfassung (Verbesserungen vorbehalten) aufrecht zu erhalten, auch in ihrem ganzen Wesen und ganz besonders in dem gleichen Verhältniß der Repräsentation fortbestehen zu

---

*) Dieses Regiment, als der erste Bundesauszug, bestand aus 3 Bataillonen Infanterie, jedes zu 6 Compagnien, welche um die Hälfte überzählig waren, 2 Comp. Scharfschützen, 2 Comp. Artillerie, 2 Comp. Cavallerie, nebst dem erforderlichen Train ꝛc.

lassen. Wenn dieses geschehe, so möge die hohe Regierung es uns überlassen, die verschollenen, leider nur zu lange genossenen Vorrechte der lüsternen Junkern und Comp. im Falle der Noth zu beschwichtigen, wozu es aber wohl nie kommen werde." Wir fügten hinzu: „daß wir mit dem Volke mit voller Zuversicht erwarten, die hohe Regierung werde Alles thun und, was in ihrer Kraft liege, anwenden, damit die von ihr mit uns beschworene Verfassung unangetastet und heilig bleibe. Sollten wider Verhoffen Eingriffe in dieselbe zu unserm und des Volkes Nachtheil auf jetzt noch nicht vorzusehenden und zu bestimmenden Wegen Statt finden, und unter irgend einem Vorwand oder auch mit Gewalt, List oder Betrug ausgeführt und zu Stande gebracht werden können, wie wir schon früher und heute mehrseitig haben vernehmen müssen *); sollte die hohe Regierung schwach genug sein, entgegen Eid und Pflicht, mehr mit ihren Stadtbürgern, als mit der Landschaft zu halten, so solle sie sich wohl in Acht nehmen, was sie thue, und bedenken, daß früher oder später die politische Luft wieder, gleich wie seit vielen Jahren, von Westen her wehen, und Beeinträchtigungen gegen das Land auch ohne dieß schwerlich lange halten dürften, daß auch die Regierung früher oder später entweder in die traurige Lage von 1804,

---

*) Wir machten Lavater'n diese Bemerkung, weil wir ein Paar Stunden vorher aus sicherm Munde vernommen hatten, derselbe bemühe sich, im Vereine mit Mitgliedern der Regierung, die Großräthe vom Lande dahin zu stimmen, daß man unter zwei Uebeln das kleinere wählen müsse, nämlich der Bürgerschaft in Zürich, um sie wegen dem Zustand vor 1798 zu beschwichtigen, einen größern Antheil an der Repräsentation, als bisher, einzuräumen, was bei der Abneigung für Großrathsstellen auf der Landschaft nicht viel zu bedeuten habe ꝛc.

gegen zur Verirrung Gereizte kommen müßte, dieses aber zu vermeiden trachten soll, weil Blut geflossen sei, welches hätte verschont werden sollen. Dieß seien unsere Ansichten. Wir für uns werden, wenn Beeinträchtigungen Statt finden sollten, dem Spiele, wiewohl ungerne, zusehen, und nie werde man uns auf dem Wege der Empörung finden; es werde aber eine Zeit kommen, wo Tausende mit uns, oder unsere Nachkommen mit den Vorrechtlern, auf immer ab- und zusammenrechnen werden.

Lavater war schon durch unsere entschiedene Sprache, noch mehr aber durch unverholen geäußertes Mißtrauen in die Regierung, in sichtbare Verlegenheit gebracht, und fand kaum Worte, uns zu erwiedern, geschweige zu beruhigen. Er wollte die uns eine Stunde früher gerne gebotene Hand eben so wenig mehr darreichen, als den Versuch wagen, uns, wie Andere, mit Wein zu gewinnen, weil er sah, daß wir von dem, so im Plane lag, und wir nicht wissen, ja nicht einmal ahnden sollten, mehr als ihm lieb war, wußten, indem wir dem Spiele auf den Grund sahen und ihn selbst als Ausforscher erkannt hatten. Tief im Innersten ergriffen, im Hinterhalt auf Vergeltung lauernd, verließen wir als entschiedene Gegner von Verfassungsverletzungen einen Mann, der sich für die Aristokratie aufopferte, die ihn aber wenige Jahre nachher (in einer Zeit, wo sich dieselbe an dem Siege, so er erringen half, noch so wonniglich freute) fallen ließ.

Man brachte es freilich in der Folge auch im Canton Zürich nicht dazu, die Verfassung vor 1798 wieder dem Volke aufzudringen; denn als die verbündeten Mächte sich für das Fortbestehen der 19 Cantone erklärten, so [illegible] nachdem in manchen Cantonen Unruhen Statt

gefunden hatten, endlich im März 1814 eine Tagsatzung aller Stände in Zürich zusammen. Die Zahl der Cantone wurde durch Wallis, Neuenburg und Genf auf 22 vermehrt. Die Verfassungen der Cantone selbst erlitten große Veränderungen. Die Rechte des Volkes wurden geschmälert und die Städte und Familien erhielten wieder bedeutende Vorrechte, namentlich im Canton Zürich, wo die Aristokratie Allem aufbot, um, auf welchem Wege es auch geschehen könnte, die Herrschaft doch möglichst wieder zu erringen; sie wußten von der Mehrzahl der Mitglieder des Großen Rathes vom Lande, aus denselben eingejagter Furcht, so wie aus Unkenntniß ihrer aufhabenden Eid und Pflichten, das eben so traurige als elende Ja und Amen zu erhalten. An einen offnen Widerstand war nicht zu denken. Die Furcht vor den Alliirten hatte nicht bloß die geistesarmen Repräsentanten, sie hatte die große Masse des eben so verwahrlosten Volkes ergriffen, und den wenigen Liberalen blieb, außer sich zu schämen, zu schweigen und zu fügen, komme was da wolle, einzig die Hoffnung auf eine bessere Zukunft.

Höre nun, du Mit- und Nachwelt des Cantons Zürich, was 1814 die damaligen Repräsentanten, die durch das Volk erwählten Hüter der errungenen Freiheit (in ihrer großen Mehrheit vom Lande selbst), beschlossen, und dann urtheile nach deinem Gutfinden, bedenke aber, daß allen denselben keine andere Schule zu Theil ward, als die traurige „Alltagsschule“ auf der Landschaft, volle 20 Jahre vor 1795, in welcher Zeit alle Schullehrer im ganzen Canton nicht einen Begriff von der wissenschaftlichen Bildung hatten, die jetzt ein mit mittelmäßigen Talenten begabter Primarschüler, bevor er der Schule entlassen wird, haben soll und muß.

Nach der unterm 11. Brachmonat 1814 von dem

Großen Rathe angenommenen Verfassung wurden die Bürger des Cantons Zürich, zur Ausübung ihres politischen Wahlrechtes, in 65 Wahlversammlungen oder Zünfte eingetheilt. Die Stadt Zürich hatte 13, der übrige Theil des Cantons 52 Zünfte. Der Große Rath bestand aus 212 Mitgliedern und wurde folgendermaßen zusammengesetzt: Jede der 13 Zünfte der Stadt wählte 2, die Zunft Winterthur 5 und jede der 51 übrigen Zünfte des Cantons 1 Mitglied des Großen Rathes. Die Wahl der übrigen 130 Glieder stand dem Großen Rathe selbst zu. Mit der Wiederbesetzung der vom Großen Rathe selbst zu wählenden Stellen mußte so lange zugewartet werden, bis fünf Vacanzfälle eingetreten waren.

Nun wurde noch ein Vorschlagscollegium gebildet, welches der Große Rath bestellte und aus 5 Gliedern des Kleinen und 10 Gliedern des Großen Rathes bestehen sollte. Dieses Collegium bildete durch geheimes und absolutes Mehr eine Vorschlagsliste tauglicher und mit den verfassungsmäßigen Erfordernissen ausgestatteter Männer *) in der dreifachen Anzahl der Vacanzen, keineswegs aber einen Dreiervorschlag für jeden einzelnen Platz. Aus diesem Vorschlage wählte der Große Rath durch geheimes und absolutes Mehr 5 Glieder.

Und nun höre man die folgende Bestimmung: Von fünf erledigten Stellen unter denjenigen 130, die von dem Großen Rathe selbst zu besetzen sind, soll Eine auf einen Cantonsbürger fallen, der nicht Bürger der Hauptstadt ist.

Dieser 20. §. der bemeldten Verfassung ist fein ge-

---

*) Durch diese Bestimmung übte der Kleine Rath einen großen Einfluß auf die Wahlen aus, so wie denn auch die Machthaber auf das Vorschlagscollegium.

geben, wahrscheinlich um kein Aufsehen zu machen. Denn es wäre doch etwas aufgefallen, zu sagen: von fünf zu besetzenden Stellen sollen vier auf Zürcher und nur eine auf einen Landmann fallen dürfen.

Um in den Großen Rath wählbar zu sein, mußte man das 30ste Altersjahr angetreten haben; auch mußte der Gewählte darthun, daß er ein eigenthümliches Vermögen von wenigstens 10,000 Schweizerfranken besitze. Dann enthält die Verfassung über die Erneuerungswahlen noch folgende merkwürdige Bestimmungen:

„Die unmittelbar von den Zünften gewählten Mitglieder des Großen Rathes werden, je zu sechs Jahren um (nämlich) alle zwei Jahre zum Drittheil), einer neuen Wahl durch die Zünfte selbst unterworfen. Die Austretenden sind immer wieder wählbar."

„Die andern, nicht von den Zünften gewählten Glieder des Großen Rathes, werden ebenfalls, je zu sechs Jahren um (mit gleichmäßiger Beobachtung der Sönderung in deren Abtheilungen), einer neuen Wahl durch den Großen Rath selbst unterworfen. Die Austretenden sind immer wieder wählbar."

„Die Mitglieder des Kleinen Rathes und des Obergerichtes sind von dieser periodischen Erneuerung, in der Eigenschaft von Großen Räthen, ausgenommen, sie mögen nun unmittelbar von den Zünften, oder sonst zu Gliedern des Großen Rathes gewählt worden sein."

Der Kleine Rath bestand aus 25 durch den Großen Rath gewählten Mitgliedern, unter dem Präsidium eines der zwei Bürgermeister, welche jährlich in dem Vorsitz wechselten. Um in den Kleinen Rath wählbar zu sein, mußte man das 36ste Altersjahr zurückgelegt haben. Die Mitglieder blieben sechs Jahre lang an ihren Stellen, so daß sie in drei Abtheilungen gesöndert wurden, von

denen, je zu zwei Jahren um, eine durch den Großen Rath neu gewählt wurde. Ein Staatsrath leitete die diplomatischen Geschäfte ꝛc.

Die Gerichtsverfassung wurde so viel möglich nach der alten Landvogt-Manier zugeschnitten.

Der Canton war in eilf Amtsbezirke eingetheilt. In jeder Gemeinde wurde ein Friedensrichteramt aufgestellt, und in jedem der Aemter eine erstinstanzliche Gerichtsbehörde, Amtsgericht genannt, unter dem Vorsitz eines Oberamtmannes, welcher mit der Präsidentenstelle diejenige eines Obervollziehungsbeamten in seinem Amtsbezirke vereinigte. Die richterliche administrative und polizeiliche Gewalt war in seine Hände gelegt. Von Trennung der Gewalten war also keine Rede, denn es sollte sich die alte Centralgewalt über das Landvolk wieder vereinigen. Die Amtsgerichte wurden von dem Kleinen Rathe besetzt, und zwar so, daß der Oberamtmann aus allen Bürgern des Cantons gewählt werden sollte, die Amtsrichter aber aus den zünftigen Bürgern des Amtsbezirkes. Dadurch war den Städtern das Thor geöffnet, um ihre Bürger hinein marschiren zu lassen. Das Amtsgericht hatte eine sehr ausgedehnte Competenz. Für Matrimonialsachen ward ein Ehegericht aus weltlichen und geistlichen Gliedern gebildet. Ein von dem nicht im Amte stehenden Bürgermeister präsidirtes und (diesen Präsidenten ungerechnet) aus 13 Mitgliedern bestehendes Obergericht beurtheilte in letzter Instanz alle Civil- und Criminalfälle, insofern die letzteren nicht malefizisch waren; war dieses aber der Fall, so gestaltete sich das Obergericht, durch Zuzug von vier Mitgliedern des Kleinen Rathes, welche durch das Loos bestimmt wurden, zum Malefizgerichte um.

Die Mitglieder des Obergerichtes wurden von dem

Großen Rathe aus seiner Mitte durch geheimes und absolutes Stimmenmehr gewählt. Um in das Obergericht wahlfähig zu sein, mußte man das 36ste Altersjahr angetreten haben. Die Mitglieder des Obergerichtes blieben sechs Jahre lang an ihren Stellen, in der Meinung, daß sie in drei Abtheilungen geföndert wurden, von denen, je zu zwei Jahren um, eine durch den Großen Rath neu gewählt wurde.

Wir haben hier den summarischen Inhalt der kurzen, kaum neun gedruckte Seiten einnehmenden Staatsverfassung angeführt; „denn," sagt das Sprichwort, „kurz Haar ist bald gebürstet." Es sollte also von nun an das Verhältniß der Repräsentation zwischen Stadt und Landschaft so gestellt sein und bleiben, daß im Großen Rathe volle drei Fünftel aus Bürgern der Stadt und nicht vollkommen zwei Fünftel aus Bürgern der Landschaft sitzen und stimmen sollten. Unser oft angerufene Augenzeuge sagt hierüber: Wenn je ein Funke von Selbstrache in uns gelegen wäre, so wäre derselbe gegen eine Anzahl unserer Repräsentanten, namentlich vom See, die mit und neben uns seit 20 Jahren das Panier der Freiheit getragen und dasselbe in jener Großrathssitzung verläugneten, zur Flamme geworden. Betrachteten wir aber Talente und Bildung dieser Leute, ihr allseitig vorgerücktes Alter und den seit 10 langen Jahren in einer kleinen Minorität bestandenen und umsonst gekämpften Kampf, und wußten wir dabei, daß nicht ein einziges Mitglied vom Lande unter ihnen war, welches durch gehabte höhere Schulen oder Naturanlagen so viel Rednertalent besaß, einen Vorschlag zu machen, besonders einen solchen, der nicht in das System der Aristokratie paßte, oder wohl gar demselben entgegen war, so konnten wir diese Leute nur bemitleiden, um so mehr, da die im

alten Großen Rathe der 200 der Stadt Zürich auf höheren Schulen gebildeten und in dieser allerhöchsten Behörde erstarkten, mit und unter der Majorität des Großen Rathes von 1803—1814 ergrauten und gewandten Capacitäten, jede Opposition einschüchterten und verdrängten. Und was das Talent der Zürcher in den Sitzungen nicht vermochte, das vollendete List und Trug außer denselben. Hinterlistige Leute, wie Lavater u. A. m., jagten den furchtsamen Repräsentanten und einer Anzahl Militärpersonen mit dem Zustande vor 1798 Furcht ein, indem sie dieselben beredeten, daß das Land dann keine Cantonsräthe, keine 4—5 Kleinräthe, keine Statthalter, keine Bezirksgerichtspräsidenten und Richter, so wie auch keine Zunftgerichte mehr, sondern wieder Untervögte, Weibel, Geschworne und Ehegaumer bekommen würde, somit das Regiment in die Hände der Städter zurückfiele, es daher besser sei, das leichtere Uebel zu wählen und auf den größten Theil der Repräsentation zu Gunsten der Stadt freiwillig Verzicht zu leisten. Auf solche Weise wurde das die Rechte des Landvolkes zermalmende Machwerk beliebt gemacht. Es mußte uns wehe thun, mit unserm ersten und auf so vielfache Weise erprobten Vorkämpfer für Freiheit und Recht, dem Rathsherrn Joh. Caspar Pfenninger, nur eine ganz kleine Anzahl im Großen Rathe wahrzunehmen, auf welchen solche selbstgeschaffene Schmach und Erniedrigung nicht wie ein Alp lastete, die den Muth hatten, ihren aufhabenden Pflichten getreu, als freie Männer und nicht als Servile zu stimmen oder sich auszusprechen.

Das krasse Mißverhältniß der Repräsentation gestaltete sich mit den Jahren noch stets zu Gunsten der Stadt und ward zu einem immer schärferen Sporn, diese Schmach nicht mehr länger zu tragen, denn 1829 saßen

137, meistens wissenschaftliche, Bürger der Stadt neben 75, meist nicht wissenschaftlichen, Bürgern der Landschaft im Großen Rathe, somit hatte die nimmersatte Bürgerschaft noch 22 Repräsentanten mehr, als ihre $^3/_5$, welche ihr unbegreiflicher Weise durch die Mehrzahl der Repräsentanten vom Lande an einem dreifach ungeraden Tage (dem vorerwähnten 11. Juni 1814) zugestanden wurden, ohne daß auch nur ein Mitglied vom Lande im Sinne der kleinen Minorität im Großen Rathe ein Wort dagegen zu sagen sich getraute; aber in tausend Herzen blieb der Gedanke wie angewurzelt: daß es nicht ewig so bleiben und eine Zeit kommen müsse, wo wir an einem dreifach geraden Tage, statt in einem verschlossenen Sitzungssaale, unter Gottes freiem Himmel laut und hehr unsere Rechte und Freiheiten zurückfordern werden. Mittelst solchem Mißverhältniß in der Zahl der Repräsentanten hätte es wohl keiner Geistesüberlegenheit von Seite der Stadt bedurft, um den ganzen Staatsorganismus in allen seinen Theilen, bis auf die geringste Bedeutung, ganz nach Belieben

nd Wohlgefallen der Aristokratie zu ordnen, und vorzugsweise bei allen einträglichen Stellen ihre lieben und getreuen Mitbürger der Stadt zu bedenken. So waren z. B. von 25 Mitgliedern des Kleinen Rathes beständig 20 aus der Stadt, und, außer einem zweiten Staatsschreiber (Herrn Stapfer von Horgen), waren auch alle Kanzleiangestellten Stadtbürger. Unter 11 Oberamtmännern waren 10 aus der Stadt, so auch die meisten ihrer Schreiber. Ebenso verhielt es sich mit den Oberst- und Oberstlieutenantsstellen aller Waffengattungen. Weiter, als zum Hauptmann, höchstens zum Major, konnte es kein Landmann bringen; dagegen waren bei den Bundesauszügen Soldaten, in den Personen von Herren und Bürgern aus der Stadt, eine große Seltenheit. Ebenso

war es (bis 1829) noch eine Seltenheit, einen Geistlichen vom Lande als Pfarrer auch nur in der allerkleinsten Gemeinde zu finden. Die wenigen Bürger vom Lande, welche sich diesem schönen Stande widmeten und sich dafür bildeten, wurden auf verschiedenen Wegen zuletzt gezwungen, in der Ferne zu suchen, was sie im eigenen Vaterlande, von den Herren der Stadt als Stiefbrüder betrachtet und behandelt, unmöglich finden konnten. Ueberall waren die Landleute gerade Null und Nichts.

Das vorher Gesagte mag genügen, um zu beweisen, auf welchem Wege die Stadt ihr Uebergewicht gegen das Land behielt, indem sie sich nämlich des einzigen, erprobten und sichern Mittels bediente, alle höheren Wissenschaften auf dem Lande ferne zu halten; ja es ist klar, daß sie dadurch die mit uns beschworene Mediationsverfassung und damit das Repräsentationsverhältniß verletzte und zerstörte, um keine andere, als eine von den Städtern in ihrer Mehrzahl selbst geschaffene Verfassung an ihre Stelle zu bringen. Das Volk, welches selbst Zeuge war, auf welchem Wege und durch welche Mittel diese schlechteste aller Cantonsverfassungen ihm aufgedrungen wurde, sollte dieselbe nun beschwören, um diesem Machwerke der Hinterlist und der Uebertölpelung die Weihe und Heiligung für immer zu geben. Allein hierin hatte sich die Aristokratie jedenfalls verrechnet, da die Elemente, die ihr das schnöde Werk wiederum entreißen sollten, sich schon nach etwa 10 Jahren zu bilden begannen, und ihr um so gefährlicher werden mußten, weil der Keim dazu in einer Anzahl von Männern lag, die in den Jahren 1780—1790 geboren, als Söhne der überlisteten oder überstimmten Repräsentanten, die 1802 und 1804 der Stadtaristokratie zu Grunde gelegenen Absichten gegen das, seine besseren Freiheiten fühlende Volk klar einsahen,

und bei den Grenzbesetzungen von 1805—1815 selbst unter denen in Reihe und Glied standen, die den abscheulichen Verrath am Vaterlande herbeiführten. Diese Schmach hatte ihre redlichen Schweizerherzen, die für das Vaterland warm schlugen und jeder Gefahr zu trotzen bereit waren, tief verletzt; sie trachteten nun als erstarkte Männer, es koste was es wolle, die dem Volke entzogenen, ihm von Gott und der Natur zugehörenden Freiheiten und Rechte von der Aristokratie zurückzufordern. Daß auf ihren Antrieb der Erfolg die Bemühungen krönte, wird unsere Geschichte über den denkwürdigen 22. Nov. 1830 darthun.

Wir kehren nun wieder zur Fortsetzung der weiteren Begebenheiten zurück. Die siegreichen Alliirten waren bis Paris vorgedrungen und hatten am 31. März die Einnahme dieser Stadt erzwungen. Zwar hätte Napoleon nach dieser Einnahme den Krieg noch lange fortsetzen können, die Armee war unbesiegt. Er konnte jenseits der Loire mit der Südarmee sich vereinigen oder zwischen den Rheinfestungen, und zwar mit einer durch die Kriegslasten aufs Aeußerste gebrachten Bevölkerung, seine Gegner zu ermüden hoffen. Am 3. April hatte er 35,000 Mann bei Fontainebleau versammelt, hielt Heerschau und schien entschlossen, das Verlorne wieder zu erobern. „Soldaten!“ rief er seinen Veteranen zu, „der Feind hat uns drei Märsche abgewonnen und Paris ist durch Verräther übergeben worden; wir müssen ihn daraus vertreiben.“ Hochherzig schwuren Officiere und Soldaten, mit ihm zu siegen oder zu fallen.

Allein nicht das Schwert, sondern Politik sollte den Ausschlag geben. Die in der Hauptstadt gebliebenen Senatoren — immerhin folgsame Werkzeuge, erklärten den Kaiser seines Thrones verlustig und riefen die alte

Dynastie der Bourbonen darauf; mehrere Marschälle — die Folgen eines Bürgerkrieges befürchtend — vermochten ihn, zu Gunsten seines Sohnes abzudanken, und eilten zu den verbündeten Monarchen, diese Verfügungen anzuzeigen. Marmont hatte bereits einen geheimen Vertrag geschlossen und führte seine Truppen in der Nacht vom 5ten nach Versailles, in die Mitte des feindlichen Heeres. Am 6. April ward ein Waffenstillstand abgeschlossen und am 11ten entsagte Napoleon der Krone Frankreichs, indem er sich bloß die Souveränetät der Insel Elba vorbehielt.

Das Schicksal der Schweiz lag also in der Hand der Alliirten, welche sich für den Fortbestand der 19 Cantone erklärt hatten, worauf die lange Tagsatzung in Zürich (im April 1814) sich besammelte. Am 8. September 1814 wurde der Entwurf eines neuen Bundesvertrages von allen Cantonen, außer Schwyz und Nidwalden, angenommen (was wenig Gewicht in die ganze Waagschale legte), und hierauf am 12. September die Zahl der Cantone durch die Aufnahme von Wallis, Neuenburg und Genf, auf 22 gebracht.

Noch gab es viel Haders in der Schweiz, namentlich durch die kleinen Cantone angefacht, und schon ehe die Streitigkeiten beseitigt waren und die auf einem Congresse *) zu Wien versammelten Fürsten Europa's die politischen Angelegenheiten der Schweiz geordnet hatten, traf die Nachricht ein, daß Napoleon von der Insel Elba, dem Orte seiner Verbannung, wieder nach Frankreich zurückgekehrt sei und sich des Thrones bemächtigt habe.

---

*) Zu diesem Congreß reiseten im September 1814 die drei schweizerischen Gesandten: Reinhard, Wieland und Montenach zur Kaiserstadt an der Donau.

Sogleich griffen alle europäischen Völker abermals zu den Waffen, und im Jahre 1815 brach der Krieg wieder aus. Sogleich besammelte sich die Tagsatzung in Zürich und erklärte sich permanent. Die Stadt Genf, welche das Glück der frisch errungenen Independenz zu würdigen wußte und rücksichtlich ihrer Nachbarschaft von dem Schauplatze der Ereignisse am ersten bedroht war, verkündete durch einen Eilboten, welcher am 10. März in Zürich ankam, die herannahende Gefahr an die Tagsatzung. Sogleich verordnete der das Präsidium führende Amtsbürgermeister Wyß zwei Waadtländische Bataillone, mit Artillerie versehen, als Besatzung nach Genf; die zufällig abwesenden Gesandtschaften aber wurden eingeladen, unverweilt und so vollzählig als möglich nach Zürich zurückzukehren. In der Sitzung vom 12ten wurden nicht nur obige vorläufige Verfügungen bestätigt, sondern ein Aufgebot von 30,000 Mann beschlossen, wovon die erste Hälfte auf den ersten Befehl der Militär-Commission ausrücken, die zweite aber in marschfertigem Zustande gehalten werden soll.

Indessen begannen die großen Angelegenheiten sich zu entwickeln. Am 25. März kam der österreichische Generalmajor von Steigentesch nach Zürich und eröffnete dem Präsidium der eidgenössischen Tagsatzung seine Instruction, dahin lautend: „Daß die Schweiz eingeladen werde, im genauen Einverständniß mit den großen Mächten wider Napoleon zu handeln.“ Der Beschluß des Wiener-Congresses wurde den Tagherren am 31. März auf officiellem Wege eingereicht und von diesen sämmtlichen Ständen zur beförderlichen Annahme empfohlen. General Bachmann von Näfels, Canton Glarus, ward zum Obergeneral der eidgenössischen Truppen ernannt, welcher die Vertheilung der Brigaden, aus welchen das

Heer bestand, nach der Wichtigkeit der mehr oder minder bedrohten Hauptgrenzpunkte Genf und Basel ordnete. Ein zahlreicher Generalstab ward auf die Beine gebracht. Zu dem Schweizerheer stieß in der Folge die aus französischem Militärdienst zurückgekommene Mannschaft, deren Stand 202 Officiere und 1580 Unterofficiere und Soldaten betrug; ebenfalls 12 Officiere und 150 Mann der hundert Schweizer. Graf Roger de Damas sprach dieselben als königliche Truppen an und wollte sie im mittäglichen Frankreich gegen Napoleon auftreten lassen; es ward aber entschieden, daß sie ihre Dienste dem Vaterlande widmen sollten.

Die Tagsatzung vermehrte sodann das Heer bis auf 30,000 Mann, und im Laufe des Brachmonats wurde dasselbe mit ungefähr 10,000 Mann Reserve und mit den vorerwähnten Officieren und Soldaten der capitulirten Regimenter vermehrt, überdieß überall auf Verstärkung der Armee hingearbeitet. Der aus amtlichen Mittheilungen enthobene höchste Stand der Armee war am 4. und 5. Juli:

353 Compagn.	Infanterie	35,274 Mann	652 Pferde
20 „	Scharfschützen	1702 „	50 „
24 Divisionen	Artillerie	3039 „	1568 „
14 Compagn.	Cavallerie	581 „	601 „
	Ambulance-Personale	73 „	— „
		40,669 Mann	2871 Pferde.

Am 1. Mai ward das Hauptquartier nach Murten verlegt und die Heereseintheilung, wie folgt, geordnet:

General Bachmann, Oberbefehlshaber.
General Castella, zweiter Befehlshaber.
Oberst Finsler, General-Quartiermeister.
Oberst von Luternau, Artillerie-Inspector.

Oberst Heer, Oberst-Kriegscommissär.
Oberst Gaschet, als Vorposten-Commandant.
Oberst-Lieutenant Bontemps, Cavallerie-Commandant.

Erste Division.

Commandant: Oberst Gady im Waadtland.

1ste Brigade: Girard, zu Valloires-sous-Rance auf der Straße von Balaigne.
2te Brigade: Grafenried. Vorwärts Lausanne und zum Soutien bei Orbe.
3te Brigade: Glutz. } Auf der Position von Pomy und Gevressy, und hinter dem Orbebach bei Iferten am Neuenburgersee.
4te Brigade: Hogguer. }

Zweite Division.

Commandant: Oberst Fueßli, Hauptquartier Aarberg.

1ste Brigade: Guiguer de Prangins. } Im Lager bei Fräschels und Kalnach, um im Centrum die Linie der Ziht und Aare zu bewachen.
2te Brigade: Effinger. }

Dritte Division.

Commandant: Oberst d'Affry, bei Basel.

1ste Brigade: Lichtenhahn. In Basel und dem verschanzten Lager vor dieser Stadt.
2te Brigade: Schmiel. Zur Unterstützung und zur Bewachung der vorliegenden Brigade auf dem Hauenstein und dem Paßwang.

Detaschirte Corps.

Oberst von Sonnenberg: Zu Genf als eidgenössischer Platzcommandant.
Oberstlieutenant May: Im Neuenburgergebiet.
Oberstlieutenant Müret: Im Canton Tessin.
Oberst von Curten: Im Wallis, vom Hochgebirg bis an den Lemansee.

So hatte die Schweiz theils die Grenzen gegen Frankreich, theils auch die geeignetesten Terrains und Vertheidigungspunkte besetzt; aber den verbündeten Mächten gestattete sie nicht nur abermals den Durchzug, sondern nahm auch selbst Antheil am Kriege, besonders an der Belagerung der Festung Hüningen.

Aus eigenem Antriebe dagegen, oder, wie es heißt, durch den General von Castella bewogen, hatte der eidgenössische Obergeneral Bachmann einen Zug nach der Freigrafschaft Burgund unternommen, angeblich wegen Beschirmung der eidgenössischen Grenzdörfer vor den Streifzügen und Plünderungen der französischen Freischaaren und Nationalgarden. Man bestand einige kleine Gefechte und nahm das Fort Blamont. Diese späte und ruhmlose Einmischung in den, seit dem Tage von Waterloo bereits als beendigt anzusehenden Krieg, ward von der Tagsatzung, von dem Schweizervolk und der Armee mißbilligt. Eine ganze Division weigerte sich, die Grenzen der Schweiz zu überschreiten, und ging größtentheils aus einander. Unser oft angerufene Augenzeuge nennt mit Recht das unbefugte unnöthige Ueberschreiten der schweizerischen Grenze einen „Tritt," und erwähnt dieses Ereignisses, wie folgt: „Wir wollen kurz den Grund und die Ursachen erzählen und erwähnen, aus welchen Elementen dieser große unerwartete Tritt, den die Schweizer mit ihrer Macht durch Ueberschreiten der schweizerischen Grenzen und den Einfall in die nicht besetzten Vogesen, einen Theil des Elsaß und der Franche Comté Frankreich versetzte, hervor ging, damit man auf den Geist und die Tendenz unserer Aristokraten, welche über die Freude am Unglück Frankreichs, ihres verbündeten und lieben großen Nachbars (wie sie dasselbe noch vor Kurzem zu nennen pflegten), und den Sieg der

Alliirten, den Verstand wie das Ehrgefühl verloren hatten, schließen und sich einen klaren Begriff machen könne, daß sie noch mehr fähig sind, als alle Mittel, die zu ihrem Zwecke führen, heilig zu glauben, indem in denselben oder ihren eingefleischten Häuptern der Glaube fest steht: daß nur dasjenige verwerflich sei, was ihnen zu vollführen mißglückte oder nicht nach Wunsch gelingen wollte. Nicht so verhielt es sich in Beziehung auf das Gelingen mit dem Tritte, denn derselbe ist zur bleibenden Schande der Schweiz über alle Maßen wohl gelungen.

Nachdem der Kaiser Napoleon, im letzten Act seiner großen Kaiserrolle, auf dem Festlande kaum aufgetreten und mit dem großen Zwischenact der Schlacht bei Waterloo, nach gerade 100 Tagen, sein Drama-tragiquement geendet hatte, somit der Vorhang für ihn als Feldherr und Staatsmann auf ewig fiel, doch nur, um, in der Geschichte fortlebend, noch größer zu werden, so kam unsere Aristokratie, welche an der Spitze den aller Eigenschaften eines Heerführers ermangelnden altersschwachen General Bachmann sah, auf den in doppelter Beziehung unrühmlichen Gedanken, den Letztern dahin zu bestimmen, mit wenigstens der Hälfte der Bundesarmee, statt dieselbe als unnöthig zu entlassen, die Grenzen der Schweiz zu überschreiten und auf dem französischen Boden, wo, außer zwei geringen Besatzungen kleiner Festungen (Blamont und Landeskron), keine fränkischen Truppen waren, die der Schweiz auf irgend eine Weise hätten gefährlich werden können, das Gebiet der lange befreundeten Nation zu verletzen. Um so elender muß daher diese schon an sich elende Großthuerei erscheinen, besonders wenn unsere Wehrmänner ihre aus Mangel an den nöthigen Verpflegungsmitteln verübten Erpressun-

gen und Mißhandlungen gegen nicht willfährige oder im Gefühle ihres Rechtes sich weigernde Beamte und ganze Ortschaften erzählten und sich dabei selbst schämten. Wir wollen hierüber mit der dem Vaterlande dadurch gebrachten Schande uns begnügen und ein Mehreres denjenigen zu sagen überlassen, welche aus angeführten Gründen ein besseres Recht dazu haben, als wir Alle, die dem Beispiele des Bataillons Rikenmann vom Canton St. Gallen und einiger anderer Bataillone der Brigade Schmiel (welche sich beharrlich weigerten, die Grenzen zu überschreiten, und dazu nur durch Uebermacht gezwungen wurden) hätten folgen sollen.

Der jetzt noch lebende Oberstlieutenant J. Baptist Rikenmann von Rapperschweil, nebst mehreren Officieren, die sich weigerten, diesen unglücklichen Zug mitzumachen, wurden, zum Lohne für ihre Festigkeit und Beharrlichkeit, auf zwei Jahre in ihren Functionen eingestellt oder temporär degradirt, was diesen Männern kein billig denkender Schweizer zur Unehre, wohl aber zur größten Ehre für ihre Charakterfestigkeit anrechnete, indem der Militär-Eid nur für die Vertheidigung der schweizerischen Grenzen, keineswegs aber für eine muthwillige Ueberschreitung derselben geleistet wurde.

Unter trüben Aussichten auf eine bessere Zukunft verblieb indessen der Zustand der Dinge im Canton Zürich. Offenbar wurden auch auf der Landschaft verständige rechtliche Männer, welche zur liberalen Partei gehörten, bei Besetzung von Beamtenstellen hintangesetzt und ihnen oft wenig taugliche Subjecte vorgezogen. Der üble Gebrauch war zudem, daß alle Beamtenstellen bis zum Amtsrichter von dem allmächtigen Kleinen Rathe besetzt wurden, und daß jeder Aspirant bei allen 25 Mitgliedern dieser Hoheit um die vacante Stelle anhalten, oder,

deutscher gesagt, betteln mußte, wozu sich, ohne durch Freunde angetrieben und erbeten, selbstständige liberale Männer selten erniedrigen wollten. Die Aristokraten waren, wie immer, lieber mit geistesarmen, als mit ihnen in Wissenschaft gleichstehenden Männern vom Lande umgeben.

Das Abpeitschen an der heimlichen Stud, um bei Untersuchungen Geständnisse zu erhalten, war, wie vor 1798, wieder an der Tagesordnung, und man könnte Beispiele von Ungerechtigkeiten und deren traurigen Folgen aufzählen, welche den in der Geschichte von 1795 erzählten traurigen Maßnahmen ganz gleich kämen; doch wir überheben uns gerne der Mühe, von solcher Barbarei ein Mehreres zu erzählen. Es ist schon traurig genug, zu wissen, daß, um politischer Meinungen willen, 1795 Ehrenmänner an der fluchbeladenen Stud, auf das Geheiß gefühlloser Herrscher und Vorrechtler, hingen, und daß 1804 ein Mitglied der obersten Landesbehörde, auf welchem nicht das mindeste Vergehen lastete, aus politischem Haß, ohne einen Ankläger und Richter gesehen zu haben, im Hauptquartier Stäfa mit Stockschlägen auf eine empörende Weise mißhandelt wurde, wie dieß in unserer Geschichte erzählt ist.

Ueber die angestrebte Verbesserung der Schulen durch einzelne verdienstvolle Männer während der Mediationsperiode haben wir schon gesprochen. Ueber den Zustand der Schulen selbst haben wir noch zu berichten und beginnen mit der Schulordnung vom Jahre 1719. Schon aus der Ueberschrift derselben ergibt sich die gänzliche Abhängigkeit des Landes und der Landschulen von der Stadt. Diese Ueberschrift lautet: „Satzungen der Landschulen der Stadt Zürich, von den obersten Schulherren der Stadt Zürich fürgeschrieben.“ Diese

Satzungen sind um so wichtiger, da sie den Zustand der Landschulen bestimmten, der im Ganzen, obschon hier und da mit Modificationen, bis 1830 fortgedauert hat. Wir wollen daher jener Schulordnung einläßlich gedenken.

Den Gemeinden und Gemeindräthen wurde in der Einrichtung der Schulen nichts überlassen. „Es sollen in allen Gemeinden," hieß es §. 1, „gute und wohlbestellte Hauptschulen sein, und dieselben in bester Obacht, Schutz und Schirm gehalten, auch an keinem Orte von den Gemeinden selbst, sondern allein von den verordneten Examinatoren, von beiden Ständen geordnet, gutgeheißen und bestätigt werden." Von diesen Examinatoren hing auch die Erwählung der Schullehrer, deßgleichen die Errichtung von Nebenschulen ab, wenn örtliche Verhältnisse sie dringend forderten (§. 3). In vielen Dingen trat der Wille der Examinatoren an die Stelle eines allgemeinen Gesetzes. Daher sollen auch (§. 21) die Kinder keine andern, als die „ordentlichen gesetzten und fürgeschriebenen Bücher gebrauchen," und „die Schulmeister selbs sollen nicht befugt sein, etwas einzuführen, es sei von ihnen selbs oder Jemand anderem aufgesetzt, geschrieben oder sonst gedruckt." Bei Erlaß dieser Schulordnung waren, wie aus §. 4 und 5 erhellt, meistens Winterschulen vorhanden. Die Lehrgegenstände und Lehrmittel sieht man aus §. 6 und folgenden. Das Täfel- und Namenbüchlein war zum Lesen-Lernen, dann folgten die Fragstücklein, der Lehrmeister und Catechismus, deßgleichen Haus-, Morgen- und Abendgebete, Segenssprüche und Psalter; an dem wöchentlichen Schulbettag (Samstags) kamen noch vor die XII Artikel des christlichen Glaubens und die X Gebote. Im §. 13 heißt es: „Der Schulmeister soll auch verschaffen, daß die Erwachsenen sich mit Gesänge

oder Psalmenbüchlein, Zeugnussen u. s. w. versehen, sich in den Kirchen bei dem Gesange einstellen und, wo es gelegen ist, sich in der Schule im Gesange üben, besonderbar in den Psalmen und Gesängen, die am Sonntag und Zinstag, wo es bräuchlich, und in den Kinderlehren sollen gesungen werden." Ein regelmäßiger Schulgesangunterricht war nicht vorhanden. Obligatorisch war eigentlich nur das Lesen des Gedruckten; §. 6, der von den Entlassungsprüfungen handelt, sagt: „so wenigst des Lesens halber im Gedruckten werden können entlassen werden," und nach §. 10 „mögen die Kinder des Nachmittags im Geschriebenen geübt werden, so sie wöllen." Dieselbe Beschaffenheit hatte es mit dem Schreiben *); wo diese Fertigkeit gelehrt wurde, da geschah es nach folgender Methode: „Der Schulmeister soll jedem Kinde seinen Zeddel oder Zeddelbüchli machen, den Schreibenden die Hand ziehen, und alle Monate neue Zeddel fürschreiben; in den Zeddeln sollen schöne Sprüch des Alten und Neuen Testaments und mit Namen aus unser, der Zürcher-Bibel fürgeschrieben werden (§. 12)." Von Sprachunterricht war keine Rede. Das Rechnen kam nur in den sogenannten Nachtschulen vor, „in welchen erwachsene Knaben oder Töchter gegen gebührenden Lohn sich wollten unterrichten lassen," welche Nachtschulen aber „nicht über 9 Uhr ausgestreckt werden sollen, da schwerlich zu gedenken sei, daß es sonst still und züchtig zugehen solle."

Aus dem Angeführten erhellt, wie armselig der Unterricht war. Lesen und Auswendiglernen der kirchlichen Satzungen, in größerem und kleinerem Format (Catechis-

*) Vor der Revolution und auch noch nachher konnten viele Schulmeister gar nicht schreiben.

mus, Lehrmeister, Fragstücklein), und Einprägung von Sprüchen und Psaltern, — das war der Umfang alles Wissens, das in den Schulen gelehrt wurde. Von Erklären und Erläutern des Auswendiggelernten war im Allgemeinen nicht die Rede, selbst nicht einmal der Gebete. Die Schulen waren gar keine pädagogischen, sondern kirchliche Anstalten, vollgestopft mit unverstandener und erklärter kirchlicher Dogmatik. An Grundsätze der Menschenbildung, an Kenntnisse für das bürgerliche Leben und die Welt wurde nicht gedacht. Da die Schulen nur kleine kirchliche Institute waren, so mußte der Schullehrer die Kinder auch auf die Kirche vorbereiten, d. h. „mit Vorlesung des heil. biblischen Textes und deren Capiteln, die in den Abendgebeten werden verlesen werden (§. 23);“ er mußte „sie in die Kirche und daraus führen, und aus der Predigt behören (§. 24),“ „auch vor der Kinderlehr den Catechismum und das Gesang mit ihnen üben (§. 24).“ Daher gingen die Satzungen auch darauf, daß der kirchliche Vorsinger- und Sigristendienst möglichst mit dem „Schuldienst“ vereinigt werden solle (§. 26). Daher endlich die ganze Stellung der Schullehrer; sie waren Kirchendiener, nicht Staatsdiener. Der Pfarrer nebst den Ehegaumern (Stillständern) war ihr nächster, der Decan der mittelbare Vorgesetzte; die Oberbehörde „die Schulherren der Stadt Zürich.“

Die angeführten Satzungen bezeichnen den Bildungspunkt, den noch die meisten Landschulen bis zum Jahre 1830 einnahmen. Daß das im Jahr 1803 erlassene neue Schulgesetz eher ein Rückschritt, als ein Fortschritt, war, haben wir schon früher bemerkt. An eine Fortsetzung des geregelten Unterrichtes, außer den wöchentlichen halbtägigen Repetirschulen, ward aber aus guten Gründen nie gedacht, und das Halten von Privat- oder Hausleh-

rern war und blieb auf eine Weise erschwert, daß es bis nach den Primarschulen unmöglich und nach denselben nur mit allzu großen Kosten und hundert Schwierigkeiten verbunden möglich war, weil keine zu solchen Lehrern tauglichen Subjecte unter den Cantonsbürgern sich fanden und die Hohheiten im Erziehungsrath an Cantonsbürgern schon Vieles, und an Landesfremden, die Alle in Bausch und Bogen von ihnen als Demagogen erklärt wurden, um so viel mehr auszusetzen hatten, damit ja Niemand auf dem Lande, außer in einem der wenigen Institute, welche Privatunternehmen waren (wie z. B. der Herren Hüni in Horgen und Fierz in Männedorf), im Canton Zürich etwas mehr und Besseres lernen könne. Die Vorrechtler wußten schon aus alter Erfahrung, daß mit dem Darniederhalten der Schulen ihr Regiment gesichert bleiben könne. Es ist keine Uebertreibung, sondern unumstößliche Wahrheit, daß der Canton Zürich, seine zwei größten Städte ausgenommen (also eine Bevölkerung von 200,000 Seelen), vor 1798, außer einigen Aerzten, nicht einen einzigen Mann hatte, der anderweitige Studien genossen hatte oder Wissenschaften besaß; Alles aus dem natürlichen Grunde, weil er solche zum Nutzen Anderer nicht hätte anwenden dürfen. Und wie wenig solche in dem Zeitraume von den nächst darauf folgenden 32 Jahren aus der Classe der Vermögenden hervorgingen, hat die Periode von 1830—1839 des Deutlichen gezeigt. Es ist keine Uebertreibung, sondern ebenfalls unumstößliche Wahrheit, daß nach der Einwohnerzahl das Landvolk des Cantons Zürich an staatswissenschaftlichen Männern 1830 noch das ärmste Volk der Schweiz war, weil bis dahin die Classe der Vermöglicheren ihre Söhne mehr für eigene Berüfe, als zu Staatsmännern bilden ließen, so daß denselben der Vor-

wurf des Mitwirkens an unserer staatswissenschaftlichen Armuth, nicht aber der Hauptschuld gemacht werden kann. Die große Schuld lastet auf der Aristokratie, weil sie es ist, die, im Vereine mit ihren städtischen Mitbürgern, den Geistlichen, die Schulen vom Lande darnieder zu halten wußte, damit ihr liebes Ich, die gute Stadt, nie und nimmer durch wissenschaftliche Männer vom Lande gefährdet werden möge.

Wir haben schon früher gesagt, daß seit der Säcularisation der Klöster dem Lande keine wissenschaftlichen Lehrer mehr gegönnt wurden und die Verwahrlosung des Landvolkes durch rohe, aller Bildung ermangelnde Dorfschulmeister, die aus höherem Auftrag und landesväterlicher Huld und Milde die nichtskönnenden Schüler in der sogenannten Alltagsschule mit einem 5 Fuß langen Haselstock, und in der Kirche, Dienstag, Samstag und Sonntag, mit einem solchen von doppelter Länge Gottes- und gnädiger Herren und Obern Furcht einbläute. Dagegen ging der Städter steigende Wissenschaft aus ihren sehr guten Schulen hervor, die sich durch die Reformation so fondirten, daß die Bürger der Stadt so zu sagen unentgeltlich alle, ganz besonders aber die Staatswissenschaften erlernen konnten. Diese Stadtschulen aber blieben dem Landmanne von Ihro Gnaden und Weisheiten verschlossen.

Wir haben hier den Verfall des Erziehungswesens nach der von Zeitgenossen erhaltenen Mittheilung geschildert und kehren nun zur Fortsetzung der Geschichte und zum Schlusse des ersten Bandes zurück.

Das Sturmlaufen gegen die französische Grenze geschah keineswegs auf Befehl der Tagsatzung, da dieselbe befahl, daß die Truppen größtentheils auf Schweizergebiet zurückziehen sollen, was zur Folge hatte, daß

Bachmann den Commandostab niederlegte und solches der Armee durch ein Manifest (aus dem Hauptquartier Neuschatel, 21. Juli) kund that. An seine Stelle trat als Commandant der eidgenössischen Truppen der General-Quartiermeister Finsler von Zürich.

Durch die Wienerverträge waren indeß die meisten inneren Zwiste beseitigt und die Eidgenossenschaft der zweiundzwanzig Cantone hergestellt. Am 7. August 1815 wurde im Großmünster zu Zürich die neue Bundesacte von allen Ständen, mit Ausnahme Nidwaldens, unter dem Donner des Geschützes und großen Feierlichkeiten beschworen. Nidwalden wurde mit tausend Mann besetzt, ergab sich ohne Widerstand und trat ebenfalls in den Bund. Man schenkte ihm die Kriegskosten, dagegen mußte es das Kloster Engelberg an Obwalden abtreten. Am 31. August löste sich endlich die lange Tagsatzung nach siebenzehnmonatlicher Dauer und 188 Sitzungen auf.

Als die Festung Hüningen nach dreitägiger Beschießung durch Truppen der Verbündeten und der Schweiz und einem Waffenstillstand von 48 Stunden am 26. capitulirt hatte und von alliirten Truppen am 27. besetzt wurde, hatte die Tagsatzung noch die Entlassung der eidgenössischen Truppen bis auf 12 Bataillone beschlossen und der Armee ihre, dem Vaterlande geleisteten Dienste verdankt. Als im Herbstmonat die Blocaden sämmtlicher französischen Festungen von den alliirten Truppen aufgehoben wurden, wurden die eidgen. Truppen vollends entlassen.

Der zweite Pariserfriede oder Definitivvertrag vom 20. November 1815 beschäftigte sich auch mit der Schweiz. Ihr jetziger, durch die drei neuen Cantone, die Besitzungen des ehemaligen Hochstiftes Basel und einige kleinere Landstriche vergrößerter Gebietsbestand wurde gewährleistet, zu unmittelbarer Verbindung Genfs mit

der Eidgenossenschaft ein Theil des Ländchens Gex längs dem See abgetreten, die Schleifung der Festung Hüningen verordnet und Frankreich verpflichtet, dieselbe nie wieder herzustellen, auch auf eine Entfernung von wenigstens drei Meilen von Basel keine anderen Festungswerke zu erbauen. Gleichzeitig wurde in einem eigenen Vertrage die ewige Neutralität der Schweiz und die Unverletzbarkeit ihres Gebietes unter der bestimmten Erklärung zugesichert: „Es sollen keinerlei, den Rechten der Schweiz hinsichtlich auf ihre Neutralität und die Unverletzbarkeit ihres Gebietes nachtheilige Folgen auf diejenigen Ereignisse begründet werden können, welche den durchmarsch der alliirten Truppen über einen Theil des Schweizerbodens veranlaßt haben.“

Druckfehler.

Seite 136 zweite Linie statt „einer Tochter“ lies „zwei Töchtern.“
„ 138 dreizehnte Linie statt „er chonnet denn“ lies „er chönn denn.“
„ 481 neunundzwanzigste Linie statt „Bückel“ lies „Bickel.“

Inhalt des ersten Bandes.

Seite.

Vorrede . . . . . I. II

I. Geschichtliche Einleitung 1

II. Die Memorialgeschichte der Seegemeinden des Cantons Zürich im Jahre 1794 und der Kriegszug nach Stäfa im Jahre 1795 38

III. Beendigung der Memorials- und Urkundengeschichte und Anfang der schweizerischen Revolution 185

IV. Einführung der helvetischen Constitution und weitere Ereignisse während der Dauer derselben 227

V. Einführung der Mediationsverfassung; der Bockenkrieg und weitere Ereignisse während der Dauer jener Verfassung bis 1815 292

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leuthy, Johann Jakob,

Geschichte des Cantons Zürich von 1794 - 1830 aus den Quellen untersucht und nach höchst wichtigen Mittheilungen von noch lebenden Zeitgenossen und Augenzeugen dargestellt
Bd.: 1

Zürich (1843)

Helv. 463-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10453818-7